Der livländische Historiker und Jurist Friedrich Konrad Gadebusch (1719 – 1788). Geschichte als Gedächtnis im Zeitalter der Aufklärung

Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität

vorgelegt

von

Christina Kupffer

aus Hannover

Göttingen 2000

Danksagung

Viele haben dazu beigetragen, daß diese Arbeit möglich wurde. Mein Dank gilt an erster Stelle meinem ersten, zu früh verstorbenen Doktorvater Prof. Dr. Hartmut Boockmann. In gleicher Weise danke ich Herrn Prof. Dr. Ernst Schubert, der die Betreuung der Arbeit übernommen und durch seine Hilfe ihre Fortführung schnell und unkompliziert ermöglicht hat.

Für seine umfänglichen Hinweise und sein stets offenes Ohr danke ich Herrn Dr. Dr. h.c. Gert von Pistohlkors, seine Kenntnisse haben viele wertvolle Denkanstöße für mich bedeutet.

Mein besonderer Dank gilt den Archiven: dem Historischen Archiv in Tartu und dem Lettischen Historischen Staatsarchiv in Riga, deren Mitarbeiter mir hilfreich zur Seite gestanden haben.

Auch dem Herder-Institut in Marburg und seinen Mitarbeitern, besonders Herrn Dr. Peter Wörster, der bei Bedarf schnell und unbürokratisch mit Material ausgeholfen hat, danke ich.

Mein Dank gilt nicht zuletzt der Auswahlkommission für das Immanuel-Kant-Promotionsstipendium, die mir die Finanzierung der Arbeit durch das Bundesministerium des Inneren ermöglicht hat, sowie deren Vorsitzenden Professor Dr. Dr. h.c. Roderich Schmidt.

Inhaltsverzeichnis

1.) Einleitung S. 1

1.1.) Positionsbestimmung der Paradigmen Aufklärung und Aufklärungshistorie S. 1

1.2.) Methoden und Vorgehen der Arbeit S. 6

1.3.) Rezeptionsgeschichte: Gadebusch in der Literatur S. 9

1.4.) Der Nachlaß S. 16

2.) Grundlegungen S. 23

2.1.) Historische Grundlegungen S. 23

2.1.1.) Geschichtsschreibung im 18. Jahrhundert S. 23

2.1.2.) Pragmatismus S. 29

2.1.3.) Livland: Begriff und geschichtlicher Überblick S. 33

2.1.4.) Die Politik der Nachfolger Peters I. S. 39

2.1.5.) Dorpat in der Mitte des 18. Jahrhunderts: die Phase des Wiederaufbaus S. 46

2.2.) Das Werden eines Historikers: F.K. Gadebusch und seine geistige Welt bis 1750 S. 52

2.2.1.) Jugend: Schulzeit in Stralsund und Hamburg S. 52

2.2.2.) Studien in Greifswald und Königsberg S. 56

2.2.3.) Hauslehrer adliger Livländer S. 60

3.) Patriotisches Interesse an der Geschichte S. 62

3.1.) Patriotismus S. 62

3.2.) Pietismus S. 67

3.3.) Herrnhut und Livland S. 68

3.4.) Gadebusch als Pietist? S. 70

3.5.) Einfluß J.K. Lavaters S. 76

3.6.) Pietismus und Patriotismus– Zusammenfassende Gedanken S. 78

3.6.1.) Der „gemeine Nutzen“ S. 79

4.) Das dokumentarische Gedächtnis: ‘Livländische Jahrbücher’ S. 81
4.1.) Entstehung S. 82
4.2.) Rezeption S. 85
4.3.) Aufbau S. 87
4.4.) Die gelehrte Tradition S. 87
4.4.1.) Polyhistorismus S. 90
4.5.) Die livländischen Chroniken S. 94
4.6.) Zentrales Problem: Zweifel an der Wissenschaftlichkeit S. 101
4.7.) Themen S. 103
4.7.1.) Die russische Vorgeschichte S. 103
4.7.2.) Die „Aufsegelung“ Livlands: Ankunft der Kaufleute und Beginn der Mission S. 105
4.7.3.) Bischof Albert S. 116
4.7.4.) Livland als Reichslehn – Rechtfertigung der deutschen Vorherrschaft im 18. Jahrhundert S. 123
4.7.5.) Hansegeschichte S. 138
4.7.6.) Ordensgeschichte S. 141
4.7.7.) Reformation S. 147
4.8.) Stadtgeschichte Dorpats S. 152
4.8.1.) Quellen zur Stadtgeschichte S. 154
4.8.2. Gadebuschs ereignisgeschichtlicher Blick auf die Stadtgeschichte S. 156
4.8.3.) Der rechtshistorische Blick auf die Stadtgeschichte: Rechte und Privilegien S. 157
4.8.4.) Die Stadtverwaltung: Rat und Gilden S. 158
4.8.5.) Städtische Unruhen S. 161
4.8.5.1.) Rat contra Bürgerschaft S. 162
4.8.5.2.) Allgemeine Unruhen S. 167
4.8.6.) Der „sozialgeschichtliche“ Blick S. 169

5.) Die Bedeutung der Stände S. 174
5.1.) Gesellschaftsordnung S. 174
5.2.) Grundlagen des ständischen Geschichtsbildes S. 179

5.3.) Zwischen Ritterschaft und Regierung S. 183
5.4.) „Freund“ der Ritterschaft S. 184
5.5.) Die Bauernfrage S. 189
5.5.1.) „Undeutsche“ S. 201
5.6.) Der „Staat“ Livland S. 203
5.7.) Wohlfahrtsstaat traditionalistischer Haltung S. 206
5.8.) Referenzen: Vergleich mit naturrechtlichen Staatslehren im 18. Jahrhundert und historischen Verfassungstheorien S. 215

6.) Rechtsgeschichte und Rechtspolitik: die Historisierung des Rechts S. 218
6.1.) Die Bedeutung des Rechtswesens S. 218
6.2.) Das Rechtswesen Livlands und die Änderungen durch die Einführung der Statthalterschaft 1783 S. 220
6.3.) Gadebuschs rechtsgeschichtlicher Gang durch die Landesgeschichte in den „Jahrbücher[n]“ S. 222
6.3.1.) Die livländische Unabhängigkeit S. 222
6.3.2.) Die polnische Periode S. 225
6.3.3.) Die schwedische Periode S. 228
6.3.3.1.) Rechtsprechung und Justizverfassung S. 230
6.3.3.2.) Kodifikationsversuche S. 232
6.3.4.) Russische Ostseeprovinzen S. 234
6.4.) Gadebuschs Rechtsquellen S. 236
6.4.1.) Privilegien der Ritterschaft und der Städte S. 236
6.4.1.1.) Huldigungsreversalien und ihre rechtliche Bedeutung S. 237
6.4.1.2.) Das Recht des einheimischen Adels auf Besetzung der Landesverwaltungsbehörden (Indigenatsrecht) S. 241
6.4.1.3.) Rechte von Städten und Adel in Steuer- und Finanzsachen und Verwaltung der Landesmittel S. 243
6.4.1.4.) Rechte in Militärfragen S. 245
6.4.1.5.) Rechte bei Erlaß neuer Gesetze und Verordnungen S. 246
6.4.2.) Stadtspezifische Privilegien und ihre Wandlungen S. 247
6.4.3.) Gewohnheitsrecht (Herkommen) S. 251

6.4.3.1.) Gerichtsgebrauch (usus fori) S. 252
6.4.3.2.) Ständische Rechtsprechung S. 254
6.4.3.3.) Die „Prozeßsucht“ der Livländer S. 255
6.4.4.) Gemeines Recht (Römisches Recht) S. 256
6.4.5.) Positives Recht S. 261
6.4.5.1.) Partikularrecht versus Reichsgesetz (ius commune) S. 261
6.4.6.) Natur- und Vernunftrecht S. 262
6.4.7.) Zeitgenössische Rechtsauffassungen S. 264
6.5.) Reichsgesetzgebung und Kodifikation als künstlicher Eingriff in die organische Rechtsentwicklung der Provinzen S. 268
6.5.1.) Die Gesetzgebende Kommission 1767 S. 268
6.5.2.) Der Nakaz und seine Vorbilder S. 272
6.5.3.) Gadebuschs Instruktion für die Arbeit in der Kommission S. 277
6.5.4.) Privilegien versus Gesetz – Vorrang einer „natürlichen“ Rechtsentwicklung S. 279
6.5.5.) Sammlung einheimischer Rechtsfälle statt Kodifikation S. 281

7.) Jurist und Historiker S. 286
7.1.) Historische Rechtsbetrachtung S. 286
7.2.) Juristische und historische Methode S. 289
7.2.1.) Von der „gemeinen Meinung“ zur „Augenzeugenschaft“ S. 291
7.2.2.) Beweise und die historische Erklärung S. 296
7.2.3.) Quantifizierende Methode S. 301
7.3.) Der historische Stil S. 302
7.4.) Die Kunst der objektiven Parteilichkeit: Gadebuschs Umgang mit Quellen und Literatur S. 312
7.4.1.) Kritische Betrachtung und Auswertung der Quellen S. 316
7.5.) Erkenntnistheoretische Voraussetzungen: Objektivität und Wahrheitspostulat S. 322
7.6.) Amtlicher Wirkungskreis S. 327
7.7.) Gadebuschs Rechtsbegriff und die Frage nach einer den livländischen Ständen gemeinsamen Verfassung S. 334

8.) Geschichte als Personengeschichte: Die biographischen Schriften S. 337

8.1.) Regionale Identität durch Biographien S. 337

8.2.) Biographische Daten in den „Jahrbücher[n]“ S. 340

8.3.) Serielle Biographien: ‘Abhandlung von Livländischen Geschichtsschreibern’ und die ‘Livländische Bibliothek’ S. 341

8.4.) Biographische Essays S. 355

8.5.) Selbstbiographie S. 359

8.6.) Genealogie und Heraldik S. 362

9.) Aufklärung S. 365

9.1.) Die Zeit der Aufklärung in Livland S. 365

9.2.) Geschichtsschreibung S. 368

9.3.) „Aufklären und erhellen“ – Gadebusch und die Aufklärung S. 369

9.3.1.) Wunder und Prophetien S. 372

9.3.2.) Das Interesse an den Naturwissenschaften und Einflüsse der Physikotheologie S. 375

9.4.) Religiöse Differenzen und Gelehrtenstreit: Hupel und Gadebusch S. 376

9.5.) Aufklärung als nationale und internationale Kommunikation S. 386

9.5.1.) Privatbriefe von Gadebusch S. 387

9.5.2.) Die ‘Briefsammlung Gadebusch’ S. 392

10.) Funktionen der Geschichtsschreibung: Die Suche nach der Tradition S. 397

10.1.) Das „kulturelle Gedächtnis“ S. 397

10.2.) Geschichtsschreibung: Gedächtnis – Tradition – Kontinuität oder Wandel? S. 399

10.3.) Gadebuschs Testament als Ausdruck sozialer Memoria S. 405

10.3.1.) Das „Testamentum reciprocum“ vom 2.April 1767 S. 406

10.3.2.) Das Inventarium von 1782 S. 410

10.4.) Die Gelehrtenbibliothek als räumliche Gedächtnismetapher S. 411

10.5.) Die Verknüpfung von Landesgeschichtsschreibung und S. 416

11. Zusammenfassung S. 420

11.1.) Gadebuschs Geschichtsbild S. 420

11.2.) Geschichte als „Überschreibung des Erinnerns mit potentiellem sozialem Sinn“ S. 427

12. Anhang S. 429

12.1.) Biographie Gadebuschs S. 429

12.2.) Brief Gadebuschs an den Pernauer Justizbürgermeister vom 19. August 1780 S. 430

12.3.) Brief Gadebuschs an J.C. Brotze vom 4. Juni 1784 S. 431

12.4.) Brief Gadebuschs an J.C. Brotze vom 15. September 1784 S. 433

12.5.) Brief Gadebuschs an J.C. Brotze vom 22. März 1786 S. 436

12.6.) Brief Gadebuschs an E.J. von Meck vom Oktober 1770 S. 437

12.7.) Fragment über die Dorpater Mädchenschule S. 441

12.8.) Eid der Deputierten für die Gesetzgebende Kommission 1767 S. 442

12.9.) Ernennung Gadebuschs zum Justizbürgermeister 1771 S. 443

12.10.) Schreiben des Generalgouvernements in Riga wegen der Absetzung des Justizbürgermeisters Stegemann S. 443

12.11.) „Rede des Herrn Syndicus an den Preuss. Prinzen Heinrich“ S. 445

12.12.) „Wegen der Gerichtsbarkeit über die Rußen“ S. 446

12.13.) Erwerb eines Leibeigenen und dessen Freilassung S. 447

12.14.) Testament F.K. und M.E. Gadebuschs vom 2. April 1767 („testamentum reciprocum“) S. 448

12.15.) Antrag vom 15. Februar 1782, das Testament zu veröffentlichen S. 451

12.16.) Antrag auf Erstellung eines Besitzinventars S. 451

13.) Literaturverzeichnis S. 453

13.1.) Verzeichnis der Abkürzungen S. 453

13.2.) Ungedruckte Quellen S. 454

13.2.1.) Eesti Ajalooarhiv (Estnisches Historisches Archiv, Tartu) S. 454

13.2.2.) Latvijas Valsts Vestures Archivs (Lettisches Historisches Staatsarchiv, Riga) S. 457
13.2.3.) Biblioteka Narodowa, Warschau S. 458
13.2.4.) Rossijskij Gosudarstvennij Archiv Drevnich Aktov (Russisches Staatsarchiv der Alten Akten, Moskau) S. 458
13.2.5.) Tartu Ülikooli Raamatukogu (Universitätsbibliothek Tartu) S. 458
13.3.) Gedruckte Quellen S. 459
13. 4.) Literatur S. 471

1.) Einleitung

1.1.) Positionsbestimmung der Paradigmen Aufklärung und Aufklärungshistorie

Das Paradigma der „Aufklärung“ bildet den geistesgeschichtlichen Rahmen der vorliegenden Arbeit, in den amtliches Wirken und Schriften des livländischen Juristen und Historikers Friedrich Konrad Gadebusch eingebettet werden sollen. Dabei wird nicht von feststehenden Inhalten ausgegangen, „Aufklärung“ wird vielmehr als prozessuales Denkprinzip und als eine theologische, philosophische, literarische, politische, juristische und gesellschaftliche Bewegung verstanden, die als gesellschaftlich institutionalisierter Faktor entscheidend durch den religionskritischen Anspruch der im 18. Jahrhundert „modernen“ Naturwissenschaften beeinflußt ist.

Es wird vorausgesetzt, daß sich trotz aller inhaltlichen Differenzen und nationaler Ausprägungen ein Kernbestand an Terminologien und Denkpositionen sowie ein gemäßigtes Handlungsprogramm in Livland benennen lassen und daß die Aufklärung als transnationale Bewegung betrachtet werden kann. Prägend für den politischen Bereich der Aufklärung war das traditionelle Naturrecht, dessen Heranziehung vor 1789 jedoch auf die Diskussionen um den Naturzustand des Menschen beschränkt blieb - Diskussionen um die Rechte eines „Bürgers“ im Staat spielten eine geringe Rolle, da dieser als Objekt der obrigkeitlichen Fürsorge betrachtet wurde.

Auch für Rußland war das 18. Jahrhundert das Jahrhundert der Aufklärung; bereits durch die sogenannten petrinischen Reformen war eine erste Öffnung des Reiches den Grundsätzen der westlichen Aufklärung gegenüber erfolgt [1]. Mit dem Ziel einer Erhöhung der militärischen, wirtschaftlichen und administrativen Effizienz zum Zwecke einer Steigerung der staatlichen Macht nach merkantilistischen Grundsätzen förderte Peter I. den Bergbau und den Bau von Industrieanlagen, belebte den Handel durch eine Neuordnung des Steuersystems und modernisierte das russische Staatswesen durch Zentralisation und den Versuch, eine kommunale Selbstverwaltung aufzubauen. Diese Reformen sind Teil eines Modernisierungsprozesses, der überwiegend auf den Staat bezogen blieb und die Gesellschaft weitgehend unberührt ließ. 1725 nahm die Akademie der

[1] E. Winter überträgt auf diese Zeit den Begriff der „Frühaufklärung“, vgl. E. Winter, Frühaufklärung. Der Kampf gegen den Konfessionalismus in Mittel- und Osteuropa und die deutsch-slawische Begegnung [Beiträge zur Geschichte des Religiösen und Wissenschaftlichen Denkens, Bd. 6], Berlin 1966, S. 276.

Wissenschaften in St. Petersburg ihre Tätigkeit auf und entwickelte sich rasch zum Mittelpunkt aufklärerischer Bemühungen in Rußland. Die Regierungszeit Elisabeths I., deren außenpolitische Hinwendung zu Frankreich das Eindringen französischer Aufklärungsgedanken begünstigte, kann als Übergang von der Phase einer eher praktischen Aufklärung unter Peter I. zu der philosophischen Phase unter Katharina II. betrachtet werden.

Die Entfaltung der Aufklärung in Rußland, die sich auf die Bereiche der aktiven Kulturpolitik und den Versuch, das Reich durch den Ausbau der staatlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur neu zu organisieren, konzentrierte, ist aufs engste mit der Herrschaft Katharinas II. verbunden, die die Gedanken der französischen Aufklärer propagandistisch für sich verwendete und sich auch im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten um ihre Verwirklichung bemühte.

Livland, das im 17. Jahrhundert noch zu Schweden gehörte, nahm eine wichtige Brückenfunktion zwischen Mittel- und Osteuropa wahr; die gebildete Schicht des Landes empfand sich einer gesamteuropäischen - durch die Sprache bedingt vorwiegend einer deutschen - Gelehrtenrepublik zugehörig. Auch Gadebuschs Ansehen verdeutlicht eine übernationale Einheit der europäischen Gelehrten, seine Leistungen werden im Russischen Reich ebenso wie jenseits seiner Grenzen anerkannt und gewürdigt. Über die 1632 gegründete und Anfang des 18. Jahrhunderts nach Pernau verlegte Dorpater Universität drangen von S. Pufendorf beeinflußte naturrechtliche sowie pietistische Strömungen ein und festigten die Verbindungen zum gesamtdeutschen und westeuropäischen Geistesleben. Von hier gingen durch die Immigration deutscher Studenten Einflüsse auf die russische Aufklärung aus, was dazu führte, daß die an den deutschen Universitäten - insbesondere Königsberg - vorherrschenden Lehrmeinungen das im Russischen Reich rezipierte Bildungsgut bestimmten. Nicht Bacons Empirismus und Lockes Sensualismus, sondern die Ideen C. Wolffs und S. Pufendorfs sowie die deutsche Kameral- und Policeywissenschaft waren vorherrschend, was zur Zeit Katharinas II. durch die entstehenden deutschen Verlags- und Druckereihäuser - meist verbunden mit Buchhandlungen - erleichtert wurde. An diesem Punkt kann gerade die Untersuchung des Wirkens eines deutschen Gelehrten in den Ostseeprovinzen bei der Erforschung der Kulturbeziehungen einen wichtigen Rang einnehmen.

Gadebusch gehört nach seinen Lebensdaten einer Gruppe von Historikern der mittleren Periode der deutschen Aufklärung an, die sich auf Basis der Frühphase der deutschen Aufklärungsphilosophie - in erster Linie derjenigen C. Wolffs - entwickelte.
Bei der Positionsbestimmung der deutschsprachigen Geschichtsschreibung der Aufklärungzeit lassen sich in der historischen Literatur zwei verschiedene Tendenzen erkennen: die erste (ältere) sieht in Ranke und dem Historismus den Beginn einer „wissenschaftlichen" Geschichtsschreibung unter Hinweis auf die Wertneutralität der historiographischen Betrachtung und die Distanz zwischen wissenschaftlichem Denken und gesellschaftlichem Engagement. Die zweite verlegt den Anfang bereits in die Zeit der Aufklärung und betont die Verbindung von politisch-sozialem Engagement der Geschichtsschreiber mit einer kritischen theoretischen Fundierung der Erkenntnisse.
Die Differenzen, die beide Positionen trennen, ergeben sich aus der Verwendung des Terminus „Verwissenschaftlichung" - häufig verwechselt mit „Professionalisierung" - und der Gegenüberstellung von „wissenschaftlicher" und „vorwissenschaftlicher" Geschichtsschreibung. Die Terminologie verweist auf das Aufkommen des Nachdenkens über den Gegenstand der Historie in den Darstellungen, die Gewinnung von Methoden der Geltungssicherung, den Umgang mit Theorien zur historischen Analyse und eine sukzessiv voranschreitende Verselbständigung und Verfachlichung der historischen Disziplin. „Wissenschaftlichkeit" zeigt sich in überindividuellen, allgemeingültigen Wahrheiten, in einer Abfolge von Sätzen, die in einem einsichtigen Begründungszusammenhang stehen und beruht auf der Anwendung von methodischen Verfahren.
Da die Geschichtsschreibung der Aufklärungsperiode stets im Zusammenhang mit der des folgenden Jahrhunderts bewertet wird, ergibt sich das zweite Problem aus der Verwendung des Begriffs „Historismus" und den damit verknüpften Vorstellungen. Der Terminus - seit den Auseinandersetzungen mit Hegel in den 1850er Jahren ein Schlüsselbegriff vieler Theoriedebatten - wird gebraucht, um eine bestimmte wissenschaftliche Verfahrenspraxis, sowohl das Denken in historischen Begrifflichkeiten als auch eine bestimmte Ausrichtung des historischen Denkens zu bezeichnen. Es erscheint sinnvoll, im Sinne G. Iggers' von einer weiten und einer engen Begriffsverwendung auszugehen. In seiner weiter gefaßten Verwendung wird „Historismus" als Geschichtsauffassung verstanden, die alle geschichtlichen Erscheinungen, Strukturen und Prozesse in ihrer jeweiligen Bedingtheit vereinigt, enger gefaßt - als Epochenbe-

griff - als die idealistische Bewegung seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, die ihre Leitsätze zu einem allgemeinen Wissenschaftskanon erhebt und die Geschichtsauffassung auf eine individuell-verstehende Methode verengt [2].

Die Bestimmung des Verhältnisses der Geschichtsschreibung der Aufklärung zu derjenigen des Historismus durchläuft in der Literatur folgenden Wandel:

1.) Die Aufklärungsgeschichtsschreibung als Vorgeschichte des Historismus:

In diesem Verständnis wird die Geschichtsschreibung der Aufklärung als unwissenschaftlich betrachtet. Verfochten wird diese These von Meinecke, Ritter, Wegele, Srbik und neuerdings - im Sinne Meineckes - von U. Muhlack [3].

2.) Die Geschichtsschreibung der Aufklärung als Erkenntnis- und Innovationsschub:

Hier wird besonders auf Voltaire als Innovator einer kulturgeschichtsorientierten Geschichtsschreibung verwiesen, der sich von der annalistischen Darstellungsweise gelöst hatte, ohne in ungenaue romanhafte Darstellungen zu verfallen [4].

3.) Die Neubewertung der Geschichtsschreibung der Aufklärung durch das Aufleben der Historischen Sozialwissenschaft [5] in den 60er Jahren:

Die Verfechter dieser Richtung gehen ebenfalls davon aus, daß sich die Geschichtsschreibung der Aufklärung präzise von der des Historismus abgrenzen lasse, und versuchen, beide zu kategorisieren. Hierher gehört J. Rüsens Vorstellung eines „Verwissenschaftlichungsparadigmas“ [6], in das er diejenigen Elemente der Aufklärungsgeschichtsschreibung aufnimmt, die seiner Meinung nach auch in der des Historismus ihre Gültigkeit behalten. Rüsen kennzeichnet das Paradigma mit folgenden Punkten: Differenzierung und Systematisierung der Grundlagen, Rationalisierung der Interessen, Theoretisierung der leitende Interessen,

---

[2] Vgl. G.G. Iggers, Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, München 1974, S. 43ff.

[3] Vgl. F. Meinecke, Die Entstehung des Historismus. Werke, Bd. 3, hg. v. C. Hinrichs, München 1959, der Historismus als die Entdeckung der Individualität in der Geschichtsschreibung definiert; M. Ritter, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft. An den führenden Werken betrachtet, München, Berlin 1919; H. Ritter v. Srbik, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, 2 Bde., München 1950/51; U. Muhlack, Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärungszeit. Die Vorgeschichte des Humanismus, München 1991.

[4] Vgl. E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie [Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. v. Below / F. Meinecke / A. Brackmann, Abt. I,3], München, Berlin 1936.

[5] Der Begriff wird zum ersten Mal 1969 von H.-U. Wehler zur Kennzeichnung einer Wissenschaftskonzeption verwendet, die alle Bereiche des gesellschaftlich-kulturellen Lebens umfaßt und ist nicht gleichbedeutend mit dem der Sozialgeschichte, vgl. H.-U. Wehler, Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Psychologie. In: HZ, 208 (1969), S. 529.

[6] Vgl. J. Rüsen, Von der Aufklärung zum Historismus. In: H.W. Blanke / J. Rüsen (Hg.), Von der Aufklärung zum Historismus. Zum Strukturwandel des historischen Denkens [Historisch-Politische Diskurse, 1], Paderborn 1984, S. 15-75; ders., Konfigurationen des Historismus. Studien zur deutschen Wissenschaftskultur, Frankfurt 1993.

Methodisierung der empirischen Geltungssicherung, Entrhetorisierung der Darstellungsformen und der Universalisierung historischer Identitäten. Mit diesen Stichworten sollen der Wandel in den historiographischen Darstellungsformen beschrieben und die Merkmale benannt werden, die im 18. Jahrhundert an die Stelle der annalistischen Geschichtswerke traten.

In der vorliegenden Arbeit soll noch ein Schritt weiter gegangen werden, indem zeitgebundene Ausdrucksformen wissenschaftlichen Selbstverständnisses aus ihrer Verwendung für die Kennzeichnung von Epochen der Wissenschaftsgeschichte gelöst werden und das Verhältnis von zeitgebundenen und an die Person gebundenen Ausdrucksformen eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses neu bestimmt werden. Einen Ausgangspunkt bildet die Frage, welche Verbindung zwischen Wissenschaft und Lebenswelt in den Werken eines Juristen und Historikers in Livland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sichtbar wird und wie seine Geschichtsschreibung ohne Aufgabe fachwissenschaftlicher kritischer Methoden einen positiven Weltbezug formulieren kann, um Aufgaben und Funktionen historischen Denkens in der gesellschaftlichen Praxis zu bestimmen - von Rüsen mit dem Terminus der „Geschichtskultur“ zusammengefaßt[7]. Ein wesentliches Bindeglied an der Schnittstelle von Lebenswelt und Wissenschaft ist das Phänomen der Erinnerung. Verstanden im philosophischen Sinne meint der Begriff mehr als der psychologische Begriff des Gedächtnisses und schreibt der Historiographie eine im Verlauf der Arbeit zu bestimmende Funktion zu.

Der Terminus der „Geschichtsschreibung“ - selten definiert, obwohl keineswegs unproblematisch, da er z.B. in der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft nahezu bedeutungsgleich mit allen Trägern historischer Informationen ist, die narrativen Charakter haben - wird in dieser Arbeit auf eine Quellengruppe bezogen, deren Absicht es ist, als subjektive Bearbeitung des historischen Stoffes Geschichte zu erzählen und den Zeitgenossen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Ort für die geistige Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten ihrer Region zu bieten. Untersucht werden landesgeschichtliche und personengeschichtliche Werke, die aus einem bestimmten Gegenwartsinteresse entstanden sind, sich von der personenbezogenen Geschichte der Dynastien gelöst haben und die historische Individualität eines

---

[7] Vgl. J. Rüsen, Geschichtskultur als Forschungsproblem. In: Geschichtskultur. Hg. v. K. Fröhlich / H.T. Grütter / J. Rüsen [Jahrbuch für Geschichtsdidaktik, Bd. 3], Pfaffenweiler 1992, S. 39: Geschichtskultur als „Fundamentalkategorie dafür, den Sitz des historischen Denkens im Leben zu bestimmen“.

gewachsenen Raumes betrachten. Gadebusch selbst verwendet den Begriff der Landesgeschichtsschreibung, der im Rahmen der vorliegenden Arbeit als Methode verstanden wird, um allgemeine geschichtliche Veränderungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf einen begrenzten Untersuchungsraum zu betrachten.

1.2.) Methoden und Vorgehen der Arbeit

Ziel der vorliegenden Arbeit - die einen an Gadebuschs Lebensdaten orientierten Untersuchungszeitraum umfaßt - ist es nicht, Gadebuschs „Methode“ für die heutige Praxis zu aktualisieren, sondern sie überwiegend aus ihrer Epoche heraus zu erklären und den Bereich zwischen politischen und sozialen sowie historischen Gegebenheiten Livlands im 18. Jahrhundert mit den über ihnen schwebenden Ideen zu füllen, ohne zu einer Ideen- oder Sozialgeschichte zu werden, da Gadebusch sich ohne Rekurs auf Theoriediskussionen mit wissenschaftlichen Fragen beschäftigte. Von Interesse ist die Art der Kompilation und die Umformung herkömmlicher und die Ausformung neuer Geschichtskonstruktionen, die den damaligen Zeitbedürfnissen entsprechen sollten - das Neu-Erzählen von Geschichte im Sinne aufgeklärter Ideale. Die vorherrschende methodische Vorgehensweise wird dabei sein, in einer eng an den historischen Schriften Gadebuschs orientierten Literaturanalyse Erkenntnisse, Hypothesen und Forschungsergebnisse zu seinem Geschichtsbild, das seinen Ausdruck in den Bereichen der Lebensbeschreibungen und Landesgeschichte findet, zusammenzufassen. Dieses Herangehen an Gadebuschs Schriften beruht auf der Annahme, daß man bereits für den Zeitraum vor der Epoche nationalstaatlicher Kämpfe von Geschichtsbildern sprechen kann und der Terminus nicht erst als Hinterlassenschaft des Historismus im 19. Jahrhundert betrachtet werden muß. Der Begriff - ein Konstrukt, mit dem in dieser Arbeit versucht wird, Gadebuschs Aussagen zu Landesgeschichte, Werten und Orientierungen in Politik, Gesellschaft und Geschichte zusammenfassend zu beschreiben - bezeichnet die Fähigkeit, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft reflexiv und sinnvoll ordnen zu können sowie eine subjektiv geprägte Gesamtvorstellung, der die Quellen und tatsächlichen Fakten unterliegen. Es wird zu untersuchen sein, ob Gadebusch beim Verfassen seiner Schriften ein geschlossenes Deutungsmuster oder ein fertiges Bild über spezifische historische Sujets, Ereignisse oder Epochen vorschwebt, ob es in Form von historischen Metaphern auftritt und so eine Grundlage für das historische

Argumentieren zum Zweck der Rechtfertigung von aktuellen Gegebenheiten und zukünftigen Handlungen bildet. Die Frage nach dem Geschichtsbild Gadebuschs führt zu der Frage nach seinem persönlichen Geschichtsbewußtsein, dem Selbstverständnis und dem kollektiven Geschichtsbewußtsein und Vergangenheitsverständnis der Deutschen in den Ostseeprovinzen. Somit werden das Problem der Subjektivität, die Zweckgebundenheit und die Instrumentalisierung von Geschichtsbildern zu beleuchten sein.

Eine Sonderstellung nimmt das Kapitel 10.) ein, in dem unter Heranziehung von kulturwissenschaftlichen Termini versucht wird, die Art der Beziehung zu bestimmen, die Gadebusch zwischen der mit der Kolonisierung durch die Deutschen beginnenden Geschichte Livlands und der ständisch geprägten Gesellschaft des 18. Jahrhunderts herstellt. Dabei sollen die Gedächtnistheorien des französischen Soziologen M. Halbwachs und des Ägyptologen J. Assmann nur insoweit dargelegt werden, als sie hilfreich für die Bestimmung des Verhältnisses von Erinnerung und Lebenspraxis und als Rahmenkonzeption der geschichtlichen Betrachtung verwendbar sind. Die vorliegende Arbeit geht von den Thesen aus, daß bei Gadebuschs die Geschichte als Wissenschaft von der Erinnerung überlagert ist, seine historische Kultur entschieden von der Beziehung zwischen beiden Elementen beeinflußt wird und daß die Vergangenheit in der Gegenwart wirksam ist, wenn sie in der Erinnerung bewahrt wird. Das Heranziehen des Terminus „Erinnerung“ für die Charakterisierung von Gadebuschs Geschichtsschreibung erhält seine Berechtigung durch das gehäufte Auftreten von Bedeutsamkeitszuschreibungen für Personen und Ereignisse mit Worten wie „bemerkenswert“ und „denkwürdig“, die einen rechtfertigenden Charakter annehmen. Erinnerung ist bei Gadebusch eine Form des historischen Verstehens, durch die die einzelnen Geschehnisse in einen Zusammenhang gestellt werden. Dabei wird deutlich werden, daß die Erinnerung auch selektiv verfährt und nur diejenigen Ereignisse und Personen erinnert, die für das alltägliche Leben oder den Verlauf der Geschichte als „denkwürdig“ erscheinen. Aus diesen Annahmen ergibt sich die leitende Frage, wie ein Historiker und Jurist des 18. Jahrhunderts Vergangenes interpretiert, der selbst erinnernd in der Geschichte steht. Bei der Durchsicht der ‘Jahrbücher’ wird deutlich werden, daß die Kategorie der Bedeutung, die Gadebusch aus dem ihm zugänglichen Wissen um den geschichtlichen Zusammenhang bestimmt, vorrangig für seine Interpretation von

Vergangenheit ist, ohne die Möglichkeit zu nehmen, die Geschichte auf „objektive“ Wahrheit hin zu untersuchen, wie in Kapitel 7.4.) nachgewiesen werden soll.

Die Arbeit wählt einen externalistischen Zugang zur Geschichtsschreibung Gadebuschs, indem sie seine Schriften als Reflex eines gesellschaftlichen Wandels und als Element einer kulturellen Neuorientierung betrachtet, die diese fundamentalen Aspekte der Modernisierung begleiten, und die Wechselwirkung zwischen aktuellen soziopolitischen und kulturellen Problemen in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellt. Dabei ist hinzuweisen auf die großen Unterschiede zwischen den Begrifflichkeiten des 18. Jahrhunderts und den politischen wie auch den wissenschaftlichen von heute, was bei der Verwendung der Termini „Staat“ und „Nation“ in Kapitel 5.) deutlich werden wird.

Aufgabe der Arbeit wird es sein, einen Teil der Manuskripte, die gedruckten Werke und - als Ergänzung herangezogen - die amtlichen Schriften zu untersuchen, um Antworten auf zeitspezifische und individuelle Inhalte von Gadebuschs politischem Engagement zu finden, nach seinen Leitbildern und treibenden Kräften, seiner Wirkung in Livland und dem praktischen Nutzen seiner historischen und juristischen Schriften zu fragen. Wie unter 1.1.) bereits dargelegt, soll seine Geschichtsschreibung nicht als bloßer Vergangenheitsbericht betrachtet werden, sondern als Vergegenwärtigung von Vergangenheit, die durch den Nutzen, den der Leser aus ihr ziehen kann, ihren Gegenwartsbezug offenbart. Hierbei wird der ideengeschichtliche Gehalt des Terminus „Patriotismus“ zu beleuchten sein, der als modisches Schlagwort seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts auftaucht und sich zu einem neuen Maßstab politisch-sozialer Weltanschauung entwickelte.

Aus den Schriften soll Gadebuschs Standort zwischen den Konzepten „Aufklärungsgeschichtsschreibung“ und „Historismus“, zwischen Geschichte, Natur- und Vernunftrecht bestimmt werden. Diese Deutungskategorien überlagern die Geschichte der Historiographie und der Jurisprudenz mit einer Geschichte von Weltanschauungen, wodurch unüberwindbar scheinende Deutungsprobleme aufgeworfen werden, so daß es sinnvoll ist, Fragestellungen zu Gadebusch nicht ausschließlich aus den genannten Begriffen zu entwickeln, sondern einen eigenständigen Zugang zu suchen. Dennoch soll nicht geleugnet werden, daß das Natur- und Vernunftrechtdenken für Gadebusch selbstverständliche Bildungselemente seiner Zeit waren.

Obwohl die gedruckten Schriften den kleineren Teil des Nachlasses bilden, erscheint es sinnvoll, sich besonders ausführlich mit den neunbändigen 'Livländische[n] Jahrbücher[n]' zu beschäftigen, da Gadebusch in ihnen sein Konzept am ausgiebigsten realisiert. Die Arbeit widmet sich zwar in erster Linie den verschiedenen Formen des Gebrauchs des historischen Arguments, doch tritt neben ihre Betrachtung quasi leitmotivisch diejenige von Gadebuschs politischen Überzeugungen. Es soll die Kongruenz zwischen Rechtsdenken und Geschichtsverständnis aufgedeckt werden, die sich am augenfälligsten in der Betonung des Begriffs des „Erfahrungswissens" verdeutlicht. So wird es notwendig sein, das Ausmaß der beruflichen Einbindung Gadebuschs in die Politik der Ostseeprovinz Livland zu beleuchten und ihn in das Spannungsfeld zwischen politischer Willensbildung und praktischer Rechtsausübung zu stellen, um die Wechselwirkung zwischen aktuellen soziopolitischen und kulturellen Problemen verstehen zu können.

In einer Arbeit über die Zeit der Aufklärung ist es unerläßlich, in Abhängigkeit von dem Habermasschen Öffentlichkeitsbegriff [8] die Disposition des Zeitalters zum Wissen und zur Publizität zu untersuchen und so wird neben dem Begriff der „gemeinen Wohlfahrt" auch das Kommunikationsgefüge zu beleuchten sein, das Gadebusch in Livland - wo es nur wenig geistige und kulturelle Zentren gab - aufbauen konnte. Material für die Darstellung von Gadebuschs Kommunikationsgefüge bieten die umfangreiche 'Briefsammlung Gadebusch', die Briefe *an* den livländischen Gelehrten enthält und die wesentlich geringere Zahl der Briefe *von* Gadebusch, die sich im LVA und EAA finden sowie das Verzeichnis der nachgelassenen Bücher, das als Bibliothekskatalog ein vorzügliches Mittel zur Bestimmung der verwendeten Literatur ist, auch wenn nicht immer zu klären ist, ob Gadebusch das angegebene Werk tatsächlich gelesen und produktiv rezipiert hat.

1.3.) Rezeptionsgeschichte: Gadebusch in der Literatur

Gadebuschs Ideen beeinflussen die Haltung der Deutschen in Livland bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. In ihrem Verständnis bilden die Zugehörigkeit zur deutschen Kultur und die lutherische Konfession den Kern ihrer Identität und

[8] Vgl. J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft [Politica, Bd. 4], Neuwied 1962.

stellen eine Selbstverständlichkeit dar, die auch durch die rechtliche Zugehörigkeit zum Russischen Reich nicht aufgehoben wird. Der deutsche Charakter des geistigen Lebens und der gewachsenen öffentlichen Ordnung werden als naturgegeben verstanden und der Wille zur Loyalität gegenüber den Zaren als Lehnsherren und dem Russischen Reich, als dessen Glied man sich sah, war daher nicht auf den russischen bürokratischen Staatsapparat bezogen. Die Untersuchung von Gadebuschs historiographischen Schriften wird zeigen, daß das deutschbaltische Geschichtsbewußtsein durch sie eine neue Basis erhalten hat. Die Erforschung von ständischen Privilegien und das Prinzip der Autonomie der Stände und des Landes stehen dabei als Politikum und historisches Faktum im Zentrum der Aufmerksamkeit und geben der livländischen Landesgeschichtsschreibung ihre eigentümliche Ausprägung. Eine weitere Besonderheit der deutschbaltischen Geschichtsschreibung, die bereits bei Gadebusch eine entscheidende Rolle spielt, ist das Gewicht, das der Genealogie im Rahmen der Erforschung der Landesgeschichte zugeschrieben wird. Die beiden genannten Prinzipien, die bis ins 20. Jahrhundert hinein prägend wirkten, lassen sich mit dem Hinweis auf den spezifischen Sendungsanspruch der Deutschen in Livland begründen, durch den das Geschichtsbewußtsein eine existentielle Bedeutung bekam und Geschichte als Rechtfertigung der Existenz zu dienen hatte - ohne apologetisch zu werden.

In der Forschung wurden Gadebuschs Tätigkeiten und Veröffentlichungen bislang nicht in ihrem inneren Zusammenhang untersucht, sondern nur in Teilen im Hinblick auf bestimmte geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Zusammenhänge. Es existiert weder eine speziell Gadebusch gewidmete Monographie noch eine Untersuchung des von ihm vertretenen Gesellschaftsbildes, die sowohl dessen Ursprung in zeitgenössischen Staatstheorien und der historischen und soziologischen Diskussion berücksichtigt als auch dessen Zusammenhang mit der aktuellen politischen Position Gadebuschs. Auch der Umfang und die thematische Breite seiner Publikationen wurden bisher nur unter dem Gesichtspunkt einer unmethodischen Sammelleidenschaft thematisiert. In der vorliegenden Literatur erscheint Gadebusch als konservativer Kritiker des aufgeklärten Absolutismus und Verfechter des Ständetums sowie als patriarchalisch gesinnter Jurist und Landespolitiker - alles Etiketten, die keine schlüssigen Vorstellungen über die Pläne vermitteln, die er verfolgte. Gerade den Aspekt der engen Verbindung von Theorie

und Praxis hat das Schrifttum nicht ausreichend beachtet und statt dessen die Frage nach Gadebuschs Qualifikationen als Theoretiker in den Vordergrund gestellt.
Die vorliegende Arbeit will der vereinfachenden Etikettierung als Konservativer entgegentreten und versuchen, Gadebuschs ständische Bindung durch die Darstellung seines beruflichen Engagements zu veranschaulichen.
Zu Gadebuschs Lebzeiten waren er und seine Tätigkeit breiten Kreisen bekannt und er erschien seinen Zeitgenossen - über seine juristischen Verdienste hinaus - als Sammler, der alles aufbewahrte, was auch nur im entferntesten Bezug zur livländischen Geschichte aufwies, woraus entweder Klagen über die fehlende Methodik entstanden oder Lob seines weitgefächerten Interesses. Besonders seine personengeschichtlichen Werke wurden von den zeitgenössischen und nachfolgenden livländischen Historikern begeistert aufgenommen und vielfach ergänzt, wie im Kapitel 8.3.) dargelegt wird, und seine historiographischen Schriften wurden bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zitiert. Im Gefolge der Veränderungen im Status der Bauernschaft im Russischen Reich verfaßte J. Eckardt ein Werk über Livland im 18. Jahrhundert, in dem er sowohl zu J.G. Eisen als auch zu Gadebusch Stellung nimmt [9], Aufsätze in der 'BM' folgten, in denen wie selbstverständlich Material von Gadebusch übernommen wurde [10]. Im 20. Jahrhundert verblaßte das Bild von dem Landeshistoriker Gadebusch in der deutschbaltischen Geschichtsschreibung, auch in den Republiken Estland und Lettland in der Zwischenkriegszeit war Gadebusch selten Gegenstand der systematischen Forschung; diese befaßte sich eher mit J.G. Eisen und dessen Rolle in der Leibeigenschaftsfrage.
Die einzige umfassendere Darstellung der deutschbaltischen Geschichtsschreibung und -forschung liegt mit dem im Auftrage der Baltischen Historischen Kommission von G. von Rauch verfaßten Aufsatzband 'Geschichte der Deutschbaltischen Geschichtsschreibung' aus dem Jahr 1986 vor, in dem Gadebusch einerseits als Gewährsmann für die Bewertung der mittelalterlichen Chroniken herangezogen und andererseits von H. Neuschäffer als Sammler von landeskundlichem und historischem Material in eine Reihe mit J.G. Arndt, A.W. Hupel und J.C. Brotze gestellt wird. Neuschäffer verweist - ausgehend von den Angaben bei Recke /

---

[9] Vgl. J. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1870, zu Eisen S. 415-420, zu Gadebusch, S. 345ff.
[10] Vgl. z.B. H. Diederichs, Garlieb Merkel als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger. In: BM N.F., 1 (1870), S. 38-83.

Napiersky auf den Umfang des noch unveröffentlichen Nachlasses, den er in lettischen Archiven vermutet [11].

Die jüngste umfangreiche Würdigung, die den heutigen Stand der Forschung wiedergibt, erfuhr Gadebusch von dem Osnabrücker Literaturwissenschaftler K. Garber, der im Rahmen seiner Forschungen zu dem Barockdichter Paul Fleming auf den livländischen Historiker aufmerksam geworden war, da Gadebusch in seiner 'Bibliothek' etliche Gedichte Flemings erwähnt, die der Forschung bislang unbekannt waren. Garber nimmt mehrere der unten genannten Gadebuschbilder auf, würdigt die personengeschichtlichen Werke als Standardwerke der livländischen Historiographie und die 'Jahrbücher' als historisch-kritische Quellenausschöpfung, die die Grundlage für die weitere landesgeschichtliche Überlieferung legt, stellt Hinweise über den Verbleib des Nachlasses zusammen und bettet Gadebusch in die Strömungen der livländischen Aufklärung ein [12].

Die Literatur vermittelt folgende Gadebusch-Bilder:

<u>Gadebusch als Sammler aus historisch-antiquarischem Interesse und Wegbereiter einer „modernen" Geschichtswissenschaft:</u>

In diesem Verständnis wird der Materialreichtum in Gadebuschs Werken betont, durch den viele Quellen überliefert sind, die anders verloren wären. Schon die Vertreter der sogenannten jüngeren Aufklärung in Livland - wie Heinrich Johann von Jannau- nutzten Daten aus den 'Jahrbücher[n]', klagten aber über fehlende Methodik, was den Materialreichtum unstrukturiert lasse: „Unsere Vaterländische Geschichte liegt im Staub und modert mit den Dokumenten. Denn die kleinen Versuche, die Herr Bergmann und Herr Gadebusch gemacht haben, gehören nicht in das Fach Geschichte, sondern zu der grossen Rubrike brauchbarer Makulatur." [13]

Zwiespältig beurteilt Napiersky Mitte des 19. Jahrhunderts Gadebuschs Leistungen auf dem Gebiet der livländischen Landesgeschichtsschreibung: gelobt wird der Fleiß, mit dem Gadebusch Quellen sammelt, vermißt werden Auswahl und „Geschmack",

---

[11] Vgl. H. Neuschäffer, Geschichtsschreibung im Zeitalter der Aufklärung. In: G. von Rauch, Geschichte der Deutschbaltischen Geschichtsschreibung [Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 20], Köln-Wien 1986, S. 66.

[12] Vgl. K. Garber, Paul Fleming in Riga. In: Festschrift für Marian Szyrocki zum 60. Geburtstag „Daß eine Nation die ander verstehen möge", hg. v. N. Honsza / H.G. Roloff, Amsterdam 1988, S. 255-308.

[13] H.J. von Jannau, Sitten und Zeit. Ein Memorial an Lief- und Ehstlands Väter, Riga 1781, S. 59.

obwohl Napiersky zugesteht, Gadebusch schreibe mit „reiflich erwogenem Urtheil“ [14].

Auch Historiker des 20. Jahrhunderts wie I. Neander und G. von Rauch verlassen sich in ihren Publikationen auf Gadebuschs Daten zur Stadt- und Landesgeschichte und betonen zugleich das Fehlen eines Überblicks und der Vorstellung eines größeren historischen Zusammenhanges. R. Bartlett und E. Donnert führen für den beschriebenen Forschertypus - in ihrem Kontext auf die praktischen Tätigkeiten J.G. Eisens bezogen- den Begriff des „Projektemachers“ an, der als Typus kennzeichnend für die europäische Gesellschaft des 18. Jahrhunderts gewesen sei, in der exakte wissenschaftliche Untersuchungsverfahren und eine systematische öffentliche Diskussion neuer Ideen noch in den Anfängen steckte und die sich dessen auch bewußt war [15].

Gadebusch als Begründer der wissenschaftlichen Geschichtsforschung in Livland:

Verfechter dieser These wie J. Eckardt, L. Arbusow und E. Winkelmann würdigen Gadebusch als „Vater der kritischen Forschung“ [16], dessen Wirkung bahnbrechend für die spätere landesgeschichtliche Forschung gewesen sei, da er nicht nur verstreutes Material zur Landes- und Rechtsgeschichte gesammelt, sondern es auch mit der Geschichte der eigenen Zeit in Verbindung gebracht habe. Gadebuschs Verdienste als erster zuverlässiger wissenschaftlicher Bearbeiter genealogischer und personengeschichtlicher Fragen - als eines wichtigen Bereiches der deutschbaltischen Geschichtsforschung - werden von dem Genealogen O. Welding, von dem die einzige Übersicht über das baltische genealogische Schrifttum stammt, gewürdigt [17].

Gadebusch als Landespolitiker und Jurist:

Gadebuschs Wirken als Landespolitiker interessierte die ältere Forschung einerseits im Zusammenhang mit seiner Arbeit im Rahmen der von Katharina II. einberufenen

---

[14] Vgl. C.E. v. Napiersky, Ueber die Quellen und Hülfsmittel der livländischen Geschichte. Ein Vortrag, gehalten bei der feierlichen Eröffnung der Allerhöchst bestätigten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen. In: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, Bd. 1, 1840, S. 74.

[15] Vgl. R. Bartlett / E. Donnert, Johann Georg Eisen (1717-1779). Ausgewählte Werke. Deutsche Volksaufklärung und Leibeigenschaft im Russischen Reich [Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, 2], Marburg 1998, S. 106.

[16] E. Winkelmann, Einführungsvortrag. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1870, S. 3; J. Eckardt, Baltische und russische Culturstudien aus zwei Jahrzehnten, Leipzig 1865, S. 55 bezeichnet Gadebusch als „Vater der livl. [!] Geschichtsschreibung“.

[17] Vgl. O. Welding. Das baltische genealogische Schrifttum 1700-1939. In: Ostdeutsche Familienkunde. T. 1: Jg. 6 (1958), H. 3, S. 49-54, H. 4, S. 90-96; T. 2: Jg. 7 (1959), H.1, S. 109-113, H. 2, S. 137-139.

Gesetzgebenden Kommission von 1767, zu der er als Gesandter der Stadt Dorpat geschickt worden war und die auch die Aufmerksamkeit der Zarin auf ihn lenkte. Die überwiegende Anzahl von Werken, die sich mit der Kommission beschäftigt, entstand Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Auf Basis des 'Deputationsjournals' untersuchte der Rigaer Stadtbibliothekar und Redakteur der 'BM' G. Berkholz Gadebuschs Wirken in der Kommission und lobt ihn und Hupel „als die ersten livländischen Schriftsteller von umfassender und fruchtbarer Wirkung"[18], was der Agrarhistoriker A. Tobien in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts übernahm, ohne es weiter auszuführen [19]. Der Rußlandhistoriker A. Brückner hebt bei Gadebusch und dem Rigaer Deputierten Schwartz in Absetzung von den russischen Deputierten den hohen Bildungsstand und ihre politische Gewandtheit hervor [20]. Als Ergänzungen zu den Instruktionen der Ritterschaften - den sogenannten „Cahiers" - und den im SRIO publizierten Protokollen der Kommission ziehen R. Hasselblatt und B. Hollander die Aufzeichnungen der beiden Stadtdeputierten Schwartz und Gadebusch heran [21].

Der zweite Bereich, in dem Gadebusch als Landespolitiker die Forschung interessierte, war derjenige der Statthalterschaftsverfassung. In diesem Zusammenhang nutzte der von C. Schirren beeinflußte F. Bienemann (sen.) die 'Briefsammlung Gadebusch' und transkribierte etliche Briefe, in denen er seine These von der Einführung der Statthalterschaftsorganisation als Beginn einer Russifizierung der Ostseeprovinzen bestätigt fand [22].

Der dritte Interessebereich an Gadebusch als Landespolitiker betrifft sein Wirken in der Geschichte der Stadt Dorpat, dem G. v. Rauch entscheidenden Einfluß beimißt [23] und der von einigen Historikern unter dem Blickwinkel des „Patriotismus"

---

[18] G. Berkholz, F.K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau. In: BM, 5 (1862), S. 144.

[19] Vgl. A. v. Tobien, Die Livländer im ersten russischen Parlament. In: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. 23, Riga 1924-26, S. 447f.

[20] A. Brückner, Katharina die Zweite [Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, 3. Hauptabteilung, T. 10], Berlin 1883, S. 484.

[21] Vgl. R. Hasselblatt, Die Instructionen der baltischen Ritterschaften für die gesetzgebende Commission von 1767. In: BM, 37 (1890), S. 668-692; B.A. Hollander, Die Aufzeichnungen des Ratsherren J.C. Schwartz über seine Thätigkeit in der Gesetzes- Commission zu Moskau 1767-1768. In: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde a.d. J. 1885, Riga 1886, S. 81-90.

[22] Vgl. F. Bienemann (sen.), Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland: ein Capitel aus der Regentenpraxis Katharina II., Leipzig 1886.

[23] Vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat nach dem Nordischen Krieg. In: ZfO, 32 (1982), S. 491f.

untersucht wird [24]. Unter rechtshistorischen Gesichtspunkten wurden Gadebuschs Schriften bislang nur von dem Dorpater Juristen O. Schmidt betrachtet.

Gadebusch als geistiger Mittelpunkt der Aufklärung in Dorpat:

Die These, Gadebusch sei problemlos als Vertreter der livländischen Aufklärung zu bezeichnen, wird in der neueren Forschung besonders von H. Neuschäffer verfochten; er bezeichnet ihn als „bedeutendes Sprachrohr der Aufklärung“ [25]. Auch wenn Gadebusch nicht mit gezielten Agrarprojekten - als Prüfstein für die Ausprägung der Aufklärung in Livland - hervorgetreten war, so sei seine Haltung dennoch ganz im Sinne der Aufklärung und er könne als Mittelpunkt des vom Pietismus beeinflußten Kreises der Aufklärer in Dorpat bezeichnet werden. Differenzierter wird das Phänomen des Aufklärungsschriftguts von G. v. Rauch betrachtet, der drei verschiedene Spielarten benennt: zum einen die von antiquarischem Interesse geleiteten Publikationen mit engem Bezug zum alltäglichen Leben, wie sie J.G. Arndt, Gadebusch, A.W. Hupel und J.C. Brotze veröffentlichten; weiterhin Schriften zur Agrarfrage von J.G. Eisen, G. Merkel und H.J. Jannau und zum dritten die Schriften mit vermehrt theoretischem und philosophisch-politischem Anspruch [26].

Gadebuschs Stellung zur Aufklärung wird meistens im Zusammenhang mit seiner Freundschaft zu J.G. Eisen beleuchtet [27], wobei deutlich wird, daß mit Hinweisen auf die Zugehörigkeit zur Aufklärung Gadebuschs Persönlichkeit nicht vollständig erfaßt werden kann.

Für die materialistische Geschichtsschreibung ist besonders Gadebuschs Haltung zur Leibeigenschaft und eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt des „bürgerlichen Denkens“ von Interesse, was im extremsten Fall zu den Thesen führt, Gadebusch habe als einziger Deutscher in den Ostseeprovinzen den Kampf gegen die

---

[24] So behauptet A. Grasshoff, G. fühle sich „durch ein ‘neues’ patriotisches Denken zu erhöhter Verantwortung verpflichtet“; vgl., Zur Mentalität livländischer Aufklärungsschriftsteller. Der Patriotismus August Wilhelm Hupels. In: H. Ischreyt (Hg.), Zentren der Aufklärung, Bd. 2, Königsberg und Riga [Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Bd. 16], Tübingen 1995, S. 219.

[25] H. Neuschäffer, Die Zeit der Aufklärung und ihre Bedeutung in den baltischen Provinzen. In: H. Rothe (Hg.), Deutsche im Nordosten Europas [Studien zum Deutschtum im Osten, H. 22], Köln-Wien 1991, S. 198.

[26] Vgl. G. v. Rauch, Ein baltischer Friedens- und Europaplan von 1767. In: Ders., Aus der baltischen Geschichte [Beiträge zur baltischen Geschichte, Bd. 9], Hannover-Döhren 1980, S. 343.

[27] Vgl. die Schriften R. Bartletts.

Ritterschaften aufgenommen und sein Ziel sei es gewesen, die „herrschende Feudalordnung“ umzuwandeln [28].

Gadebuschs geistiger Einfluß:

In diesem Zusammenhang werden Gadebuschs Einfluß auf Personen der Gelehrtenwelt des 18. Jahrhunderts in und außerhalb Livlands untersucht. Von Interesse sind z.B. der Rigaer Bürgermeister J.C. Schwartz, über den ebenfalls keine spezielle Monographie vorliegt, und J.M.R. Lenz, der einen Teil seiner Jugend in unmittelbarer Nachbarschaft von Gadebusch verbrachte und über seinen Vater - den Pastor Christian David Lenz - mit diesem bekannt gemacht wurde [29].

Das weitgespannte Korrespondentennetz der ‘Briefsammlung Gadebusch’ wurde 1916 von F. v. Keußler komplett ausgewertet und durch die Erstellung eines Regestenbandes der Forschung leichter zugänglich gemacht. Keußler - zwischen 1914 und 1919 in der Bibliothek der ‘Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde’ in Riga tätig - suchte nach der Erstellung der Regesten in Greifswald Materialien zu Gadebusch Familie und konnte aus Stralsunder Kirchenbüchern Daten zusammentragen [30].

1.4.) Der Nachlaß

Über den Nachlaß Gadebuschs, wie er zum Zeitpunkt seines Todes im Juni 1788 beschaffen war, unterrichten zwei Quellen:

Die eine Quelle ist der 1791 von dem Rigaer Bürgermeister J.C. Schwartz verfaßte Paragraph ‘Gadebusch’ in den ‘NM’, in dem dieser - basierend auf Informationen von J.M. Hehn - ein Nachlaßverzeichnis erstellt [31]. Die andere ist das ‘Verzeichniß’ [32] Hehns, in dem der Bücherbestand und die nachgelassenen Manuskripte

---

[28] Vgl. J. Zutis, Ostzejskij vopros, S. 372f.; L. Loone, Zu den Beziehungen zwischen der deutschen und der baltischen Aufklärung. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 3/4, T. 1, Jg. XVIII (1969), S. 190.

[29] Zur Beziehung Lenz - Gadebusch vgl. Anonym, Zur Biographie des Dichters Jacob Lenz. In: BM, 41 (1899), S. 276-321; P.T. Falck, Der Dichter J.M.R. Lenz in Livland. Eine Monographie, Winterthur 1878, der Gadebusch als ersten Biographen von Lenz bezeichnet; M.N. Rosanov, Jacob M.R. Lenz, der Dichter der Sturm- und Drangperiode. Sein Leben und seine Werke, Leipzig 1909.

[30] Vgl. F. v. Keußler, Biographisches über Friedrich Konrad Gadebusch. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, Dorpat 1912-1920, S. 149-154.

[31] Vgl. [J.C. Schwartz], Noch ein Beytrag zu Gadebuschen’s livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtengeschichte von Liefland. In: NM, St. 27, (Riga 1791), S. 286-304.

[32] Vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß der Bücher und Münzen des Justizbürgermeisters der kaiserlichen Stadt Dorpat, Herrn Friedrich Konrad Gadebusch, Dorpat 1789.

beschrieben sind. Hehn hatte geplant, Gadebuschs Bibliothek - nachgelassene Schriften und Literatur - möglichst ungeteilt zu erhalten, was er jedoch nicht verwirklichen konnte. Im Januar 1796 wurde sie auf einer Auktion in Riga angeboten, auf der der überwiegende Teil der Bücher verkauft worden sein dürfte - der Auktionskatalog ist nicht überliefert- ein Teil blieb im Besitz der Familie Hehn, weitere Angaben verweisen auf den Geheimrat Gustav von Rosenkampff - ein Sohn von Gadebuschs Schüler Caspar Heinrich von Rosenkampff -, der Teile an die Bibliothek Zamojski in Warschau verkaufte [33], die Livländische Ritterschaft und die Familie des Genealogen Moritz von Wrangell. Mitte des 19. Jahrhunderts gelangten Teile des Nachlasses in die 1834 gegründete 'Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands' (GGA), deren Handschriftenabteilung 1932 von der lettischen Regierung „unter Denkmalschutz" gestellt wurde, wodurch jede Veränderung der Bestände das Einholen einer offizielle Genehmigung erforderlich machte. Im September 1935 wurden die Handschriftenbestände der 'GGA' - darunter auch etliche Manuskripte Gadebuschs - unter dem Vorwurf der unsachgemäßen Aufbewahrung von der Regierung beschlagnahmt, als Eigentum des lettischen Staats deklariert und schließlich in das Lettische Historische Staatsarchiv Riga überführt [34]. Infolge der Umsiedelung der Deutschen wurden 1940 Teile der Bestände verfilmt und gelangten zunächst in das Preußische Geheime Staatsarchiv in Berlin. 1952 kamen die Archivfilme nach Marburg in das zwei Jahre zuvor neu gegründete Herder-Institut, wo sie Anfang der achtziger Jahre rückkopiert wurden [35].

Kollidierende Interessen der beiden selbständig gewordenen Staaten Estland und Lettland sowie Kriegswirren haben dazu geführt, daß die Bestände des Gadebuschnachlasses unsinnigen Teilungen unterworfen wurden, so daß man z.B. von den 'Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte', den 'Merkwürdigkeiten' und den 'Observationes variae' einige Bände in Tartu und einige in Riga findet.

Auf welchem Weg die Bestände des Gadebuschnachlasses in das Estnische Historische Archiv in Tartu gelangt sind, läßt sich nicht nachzeichnen. Während des Ersten

---

[33] Vgl. E. Winkelmann. Einführungsvortrag, S. 7.

[34] Vgl. Sarakste ar Tallinnas fulsetas archivu, Rigas ielo gilde u.c. frar rokraskstu izmantosanu, zinarnisko izdevumi akmainu u.c. 1935; LVA: f. 4038, apr. 1, l. 81 und Sarakste ar Pieminenlu valdi Rigas dabas petitaju biedribu u.c. frar Doma muzeja; LVA: f. 4038, apr. 1, l. 82.

[35] Zu den Baltischen Archivfilmen vgl. C.J. Kenéz / P. Wörster, Archivbestände zur Geschichte Est-, Liv- und Kurlands in der Dokumentesammlung des Herder-Instituts [Sammlungen des Herder-Instituts zur Ostmitteleuropa-Forschung, 9], Marburg 2000, S. 9-11.

Weltkrieges wurden Archivbestände von Riga nach Tartu verlagert, 1921 wurde in Tallinn das Estnische Staatsarchiv gegründet, dessen Aufgabe die zeitlich begrenzte Aufbewahrung von Dokumenten sein sollte, im Mai desselben Jahres erfolgte die Gründung des Estnischen Staatlichen Zentralarchivs in Tartu, das - als Vorgänger des Estnischen Historischen Archivs - unter anderem staatliche Akten und Dokumente, Archivalien der Selbstverwaltung, von Kirchen und Privatpersonen, die Archive der est- und livländischen Generalgouverneure, der estländischen und oeselschen Ritterschaften und die Kirchenbücher Südestlands aufbewahrte. Von 1940 bis 1948 wurde es als Unterabteilung dem Staatlichen Zentralarchiv Tallinn eingegliedert, danach erlangte es als Staatliches Historisches Zentralarchiv der ESSR einen selbständigen Status und wurde 1989 in das Estnische Historische Archiv umgewandelt.

Vereint man die Angaben der Quellen Hehn und Schwartz - und ergänzend diejenigen aus E. Winkelmanns 'Bibliotheca' -, erhält man folgenden Überblick über den Nachlaß:

1. Biographische Werke:

- Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, Riga 1772.
- Livländische Bibliothek nach alphabetischer Ordnung, 3 Bde., Riga 1777.
- Historische Nachricht von der Familie der Herren und Freyherren von Strokirch. In: Jahrbücher für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen, Mitau 1894, S. 318-321.
- Joachim Transehe von Roseneck. In: Mitauische Monatsschrift, Januar 1784, S. 159-169
- Nachrichten von den evangelischen Predigern im dörpatischen Kreise (Ms.)
- Versuch einer Lebensbeschreibung des Grafen Wilhelm von Fermor

Bisher nicht auffindbar:

- Beweise zur Livländischen Adelsgeschichte (Ms.), 7 Bde. (Hehn, S. 17, Nr. 229-235)
- Geschichte der Herren von Mengden (Ms.) (Winkelmann, Bibliotheca S. 459, Nr. 10806) [36]
- Geschichte des Livländischen Adels (Ms.), 8 Bde. (Schwartz, S. 292-295, Hehn, S. 17, Nr. 236-243) [37]

---

[36] E. Winkelmann verweist auf das Originalmanuskript in der Stadtbibliothek Riga.
[37] Vgl. Gadebusch, Brief an J.C. Brotze vom 22. März 1786 [1. S.], siehe Anhang Nr. 5.

- Von dem Geschlechte der Herren von Vietinghof (Ms.) [lose Slg.] (Hehn, S. 70, Nr. 548)
- Materialien zur Geschichte russischer Familien (Ms.) (Hehn, S. 69, Nr. 642)
- Nachricht von den Grafen von Mannteufel und Herren von Zöge in Livland (Ms.) [lose Slg.] (Hehn, S. 70, Nr. 647)
- Sammlung zu einer unpartheyischen Geschichte des livländischen Adels (Ms.), 11 Bde. und 1 lose Slg. (Hehn, S. 64, Nr. 538-548; S. 70, Nr. 644)

2. Historiographische Werke

- Anmerkungen zu Freyers und Johann Anton Niemayers Näheren Einleitung zur Universalhistorie (Ms.) [ursprgl. 8 Bde. und 1 lose Sammlung](Hehn, S. 64, Nr. 549-556, S. 69, Nr. 643) [2 Bde. überliefert]
- Geschichte des Stiftes und der Stadt Dorpat (Ms.) [ursprgl. 5 Bde.] [1 Bd. überliefert]
- Livländische Jahrbücher, 9 Bde., Riga 1780-1783; Register dazu
- Schreiben an einen Freund über Dubois Gelehrte Geschichte von Polen. In: G. Schlegel, Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 2, St. 1, S. 185-196

2.1. Rechtshistorisch:

- Auszüge aus Sahmens Collectaneen und Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat (Ms.)
- Auszüge aus den der Stadt Narva vom Jahre 1345 bis 1698 ertheilten Privilegien und Verordnungen (Ms.) [38]
- Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat (Ms.)
- Versuche in der livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit, 2 Bde., Riga 1779, 1785

2.2. Landeskundlich:

- Historisch-geographische Beschreibung des Herzogtums Livland (Ms.)

Bisher nicht auffindbar:

[38] Das Manuskript wurde 1842 von Philipp Krüger der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde geschenkt, vgl. K.H. v. Busse, Friedr. Conr. Gadebusch's Auszüge aus den ältern Verordnungen für die Stadt Narva mit einem Vorwort und Anmerkungen. In: Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. IV, Dorpat 1845, S. 61.

- Ergänzungen zu Johann Hübners vollständiger Geographie (Ms.) (Hehn, S. 65, Nr. 557)

2.3. Sprachgeschichtlich:

- Zusätze zu Frischens deutschem Wörterbuch. T. 1 in: Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen 1763-1766; T. 2 in: G. Schlegel (Hg.),Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 2, St. 1, S. 197-236

3. Rechtssammlungen:

- Jura statutaria Caesareae Civitatis Rigensis (Ms.)
- Liefländische Rechte und Gesetze (Ms.)

Bisher nicht auffindbar:

- Autographa et transsumta (Ms.), 6 Bde. Folio: eine Sammlung historischen und juristischen Materials (Schwartz, S. 290; Hehn, S. 13, Nr. 197-202)
- Chronologisches Verzeichnis liv- und kurländischer Gesetze, Gnadenbriefe und Urkunden (Schwartz, S. 290f.) [39]

4. Gelegenheitsschriften:

- An den Herrn Notar G.S. Brasch; ein Glückwunsch bey seiner Vermählung, worinn insonderheit von Martin Braschen und hiernächst von andern berühmten Männern dieses Namens gehandelt wird, Reval 1778
- Deputationsjournal 1767 (Ms.)
- Rigisches Deputationsjournal 1769 (Ms.)
- Nachricht von Wiedererbauung des Rathauses zu Dörpat und von der Feyerlichkeit, womit der Grundstein am 2. Brachmonates 1782 gelegt worden, Riga 1782
- Rede, worin einige Begebenheiten der älteren Geschichte Livlands erläutert werden. In: G. Schlegel, Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 1, St. 3, S. 180-191
- Rez. ‘Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekrieges nach alphabetischer Ordnung, Breslau 1774 [Georg Dietrich von Gröben]’ In: G. Schlegel,

[39] Vgl. Gadebusch, Brief an den Pernauer Bürgermeister vom 19.8. 1780 [2. S.], siehe Anhang, Nr. 2.

Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 1, St. 3, S. 192-210

Bisher nicht auffindbar:

- Catalogus Universitatum, Gymnasiorum et scholarum equestrium [lose Sammlung] (Schwartz, S. 301; Hehn, S. 69, Nr. 638)
- Nachrichten von öffentlichen Bibliotheken [lose Sammlung] (Schwartz, S. 301; Hehn, S. 69, Nr. 637)
- Reden, von dem Verfasser bey verschiedenen Gelegenheiten seines Amtes gehalten [lose Sammlung] (Schwartz, S. 301f.; Hehn, S. 70, Nr. 652)

5. Materialsammlungen, Sonstiges:

- Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt, aus dem Archive entwickelt und ausgearbeitet (Ms.) [ursprgl. 7 Bde.] (Schwartz, S. 299) [40] [Bde. 2 und 3 überliefert]
- Litterärische Nachrichten (Ms.) [ursprgl. 6 Bde.; 1 Nachtrag] [3 Bde. u. 1 Nachtrag überliefert].
- Merkwürdigkeiten aus der Gelehrtengeschichte (Ms.) [ursprgl. 2 Bde. und 1 lose Sammlung] [2 Bde. überliefert]
- Observationes variae ex Historia, Litteraria praesertim et reliquis elegantioribus litteris (Ms.) [ursprgl. 8 Bde. (T. V-XII) [41]; 1 Supplement (lose Sammlung)] (Hehn, S. 65, Nr. 573-580, S. 69, Nr. 639) [6 Bde., 1 Supplement und ein Fragment überliefert]
- Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte (Ms.) [ursprgl. 6 Bde., 2 Bde. Fortsetzungen] [6 Bde. und 1 Bd. Fortsetzungen überliefert].

Bisher nicht auffindbar:

- Collectanea historico-iuridica, imprimis Livonica (Ms.) 14 Bde., 1 lose Sammlung [meist fremde Arbeiten] (Schwartz, S. 304; Hehn, S. 65, Nr. 559-572, S. 69, Nr. 641)[42]

---

[40] Befanden sich E. Winkelmann zufolge 1829 im Besitz des Baron von Rosenkampff, vgl. Bibliotheca Livoniae Historica, S. 348, Nr. 8086; vgl. Gadebusch, Brief an E.J. von Meck vom Oktober 1770, in dem Gadebusch eine Zusammenfassung der Themen gibt, siehe Anhang, Nr. 6 [7. S.].

[41] Die Teile I-IV sind im Dorpater Stadtbrand von 1755 verloren gegangen, vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 65.

[42] Vgl. E. Winkelmann. Einführungsvortrag. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1870, S. 8; Winkelmann erwähnt 14 Bände in der Bibliothek Zamojski in Warschau, die heute nicht mehr nachweisbar sind; vgl. Gadebusch, Brief an E.J. von Meck vom Oktober 1770, siehe Anhang, Nr. 5, [5.-7. S.].

- Collectanea historico-literaria (Ms.) [zwischen 1742 und 1744 verfaßt] (Schwartz, S. 303; Hehn, S. 14, Nr. 207)
- Diskurs über die Geschütz- und Kriegsbaukunst (Ms.) (Hehn, S. 66, Nr. 592)
- Diskurs über Wolfens Auszug aus den Anfangsgründen der Baukunst, Fortifikation und Artillerie (Ms.) (Schwartz, S. 297; Hehn, S. 70, Nr. 653)
- Konzeptbücher oder gerichtliche Schriften (Ms.), 9 Bde. (Hehn, S. 13, Nr. 188-196).
- Liedergeschichte (Ms.), 3 Bde. [Lieder aus dem Rigaer Gesangbuch] (Schwartz, S. 297; Hehn, S. 65, Nr. 584-586)
- Memorabilia Dorpatensia (Ms.), 1767 (Hehn, S. 14, Nr. 205)
- Nachricht von den Privatgütern des Herzogthums Livland, aus den Urkunden dieser Güter, von Andr. Gottl. Killani, mit einem Register über die Güter und Familien versehen von Friedrich Konrad Gadebusch (Ms.) (Hehn, S. 15, Nr. 216)
- Protocollum Caesareae Commissionis in Sachen der Dörpatischen Bürgerschaft, wider einen edlen Rath der kais. Stadt Dorpat, und vice versa [...]; wie auch der Rathsglieder unter sich selbst, allerley Zwistigkeiten und daher entstandene Unordnung in Policey- und Justizsachen betreffend, geführt von dem damal. Kommissionssekretär Friedrich Konrad Gadebusch (Ms.) (Hehn, S. 13, Nr. 203)
- Vermischte Schriften (Ms.) [16 Stück historischen Inhalts] (Schwartz, S. 295; Hehn, S. 64, Nr. 537)

2.) Grundlegungen

2.1.) Historische Grundlegungen

2.1.1.) Geschichtsschreibung im 18. Jahrhundert

Nach 1750 lassen sich in der Geschichtsschreibung tiefgreifende Wandlungen in den Methoden und den Fragestellungen nach dem Wesen des Menschen und dem Sinn seiner historischen Existenz konstatieren. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Aufklärung als eine relativ homogene Bewegung betrachtet, die vom Wissenschaftsverständnis der Lehre Newtons geprägt wurde und deren Leitideen Ordnung, Vernunft und die Erforschung allgemeiner Naturgesetze waren. Die Feststellung der Priorität von Kausalitätsanalysen begründete die These, wirkliches geschichtliches Verstehen sei in der Zeit der Aufklärung nicht möglich gewesen. Die vom Historismus und der Romantik beeinflußte Annahme eines „ahistorischen" achtzehnten Jahrhunderts weicht zögerlich einer differenzierteren Betrachtungsweise, die bereits in der Aufklärungshistorie zahlreiche Elemente einer Geschichtsschreibung verwirklicht sieht, die bislang als Errungenschaften des Historismus galten. Man untersucht nun Methodik und Erkenntnisertrag der deutschen Akademien und Universitäten, arbeitet monographisch zu einzelnen Historikern und würdigt die Herausbildung eines historischen Bewußtseins im 18. Jahrhundert. Dennoch sprechen einige Forscher der Aufklärungshistorie weiterhin ihre spezifische Ausprägung ab und schreiben ihr eine „Zwischenstellung" zwischen der im Mittelalter gepflegten Annalistik und der Geschichtsschreibung des Historismus zu [1]. In der vorliegenden Arbeit soll die Historiographie des 18. Jahrhunderts als durchaus eigenständig betrachtet werden, da sie auf Basis umfangreicher Quellencorpora beginnt, historische Methoden zu entwickeln, die an den heutigen wissenschaftlichen Kriterien meßbar sind, ohne allerdings ein geschlossenes historisches Begriffssystem auszubilden, das sich erst im folgenden Jahrhundert durch die verfeinerten wissenschaftlichen Ansprüche des Historismus entwikkelt [2]. Die Geschichte, von der sich bereits im Humanismus die historisch-

---

[1] Vgl. H. Henel, Die Entwicklung des geschichtlichen deutschen Prosastils bei Johannes von Müller, Berlin 1928, S. 24; ebenso P.H. Reill, Die Geschichtswissenschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

[2] Vgl. G. Iggers, The German Conception of History. The national tradition of historical thought from Herder to the present, Middletown 1968, S. 29; Ders., Neue Geschichtswissenschaft. Vom Historismus zur historischen Sozialwissenschaft, München 1978, S. 22; die Betonung des publizistischen Charakters historiographischer Äußerungen und die These, das 18. Jahrhundert habe nur wenig professionelle Historiker hervorgebracht bei O. Dann, Das historische Interesse in der deutschen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: K. Hammer / J. Voss (Hg.), Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung, Ergebnisse [Pariser Historische Studien, Bd. 13], Bonn 1976,

philologischen Methoden verselbständigt hatten, gewinnt durch die Erkenntnisse der Aufklärungsphilosophie einen neuen Erfahrungsraum und wandelt sich zu einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin, indem sie die Einheit von historischen Ereignissen und deren Überlieferung neu definiert. Der Begriff „Geschichte“ entfernt sich von der früheren Trennung zwischen einem objektiven Ereignis- und Handlungsbereich und einem subjektiven Bereich der Erzählung und wird nun im Singular gebraucht, in dem man beide Bereiche vereinte. Aus dem allgemeinen aufklärerischen Bedürfnis nach Bildung und Wissen um den Menschen erfolgte die Hinwendung zur Geschichtsschreibung, die erst im 18. Jahrhundert einen höheren Abstraktionsgrad erreichte, da man in der Vergangenheit Aufschluß über aktuelle Fragen der menschlichen Existenz zu finden hoffte[1]. Mit dem Erwachen eines anthropologischen Interesses erweiterte die Aufklärung den Bezugsrahmen der Gattung „Universalgeschichte“ um die philosophische Dimension und vollzog so erste Schritte auf dem Weg zu einer modernen Kulturgeschichtsschreibung. Landesgeschichte, Politik, Ökonomie, Geographie und Völkerkunde flossen zusammen, die Form der historischen Erzählung erfuhr nachhaltige Prägungen durch die Geschichtsschreibung Voltaires, der nicht mehr nur die Schicksale der Fürstenhäuser und die „Haupt- und Staatsaktionen“ als Gegenstand der Geschichte ansah, sondern sich vornehmlich der kulturgeschichtlichen Fragen, aber auch denjenigen des Handels, der Industrie, Kunst und Wissenschaft sowie der Geschichte wohltätiger Erfindungen zuwandte. Das wachsende Interesse an kulturgeschichtlichen Themen spiegelte den Wunsch eines sich gegenüber den autokratischen Fürstenhäusern konsolidierenden „Bürgertums“ wider, das sich erstmals als Träger einer Kultur empfand.

Obwohl sich Gadebusch in seinen Schriften mehrfach von einer literarisch gestalteten Kulturgeschichtsschreibung distanziert, ist Voltaires Wirkung auf ihn bei der Neudefinition des Subjekts der Geschichte nicht zu übersehen. Gadebusch geht es nicht primär um politische Geschichte, die aus der Sicht eines Herrschers geschrieben wird, neue Bezugsgröße sind die „verschiedenen Einwohner“ des

---

S. 395; die Betonung der Zielgerichtetheit der Beschäftigung mit Geschichte, die in erster Linie im Dienste der Staatsraison steht bei A. Kraus.

[1] Vgl. A. Kraus, Die Geschichtswissenschaft an den deutschen Akademien des 18. Jahrhunderts. In: K. Hammer / J. Voss (Hg.); Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung Ergebnisse [Pariser Historische Studien, Bd. 13], Bonn 1976, S. 244: „aus der Geschichte erfuhr man also [...] in exakter Induktion das wahre Wesen des Menschen.“; G. Iggers, The German conception, S. 33: „that history [...] was itself the key to the understanding of man as a social and political being.“

Landes [2]. Ziel seiner Bemühungen in der Historiographie ist es, die bislang singulär bearbeitete politische Geschichte Livlands als ein Teilgebiet in eine Gesamtdarstellung des Landes einzufügen. Dabei ist Gadebuschs Interesse an Voltaire genrebezogen und bleibt auf die Geschichtsschreibung beschränkt, der Einfluß der Schriften, die nur den Zweck haben, den christlichen Glauben zu unterminieren, lehnt Gadebusch vehement ab, ohne sich direkt mit Voltaires religiöser Einstellung auseinanderzusetzen. Kein Interesse finden dessen Tragödien und Romane. Gadebusch kennt die bedeutendsten historischen Werke des Franzosen, wie den halb historischen und halb philosophischen 'Essai', in dem Voltaire die langsamen Fortschritte der Vernunft der Geschichte der Menschheit zeigen will und die 'Geschichte Karls XII'. Voltaires universalgeschichtlicher Ansatz, der die Kultur mit allen Aspekten menschlichen Lebens verband und Geschichte zur kritischen Aufarbeitung anthropologischer Erkenntnisse einsetzte, wird von Gadebusch übernommen, indem er grundsätzlich alle Themen aus den Gebieten der Geschichte, Politik, Ökonomie und Geographie bearbeitet, die ihm für seine Zeitgenossen nützlich erscheinen. Trotzdem wirft Gadebusch Voltaire vor, stets die gleichen Themen vorzutragen und seine geschichtsphilosophische Darstellungsweise, verstanden als Anwendung von philosophisch-kritischen Prinzipien in der Darstellung geschichtlicher Erscheinungen, wird als unwissenschaftlich abgelehnt:

„Dieser [=Voltaire] hat sich am allerseltsamsten ausgedruckt, und hier [bei der Schilderung der Kapitulation Dorpats vor den Russen 1704, C.K.], wie sonst oft, gezeiget, daß er mehr nach witzigen Einfällen haschet, als historische Wahrheiten aufsuchet.“ [3],

jedoch immer wieder als Beleg herangezogen [4]. Kritisch bewertet er weiterhin Voltaires von den Ideen der Aufklärung geprägten Durchgang durch die Weltgeschichte, in dem Menschen der verschiedensten Epochen, Zonen und Breiten unter allen geschichtlichen Bedingungen als gleichermaßen vernunftbegabte Wesen verstanden werden, die immer wieder vom Weg der Vernunft abirren und deren

---

[2] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [9. u. 10. S.]: „Nicht so sehr habe ich auf Kriege mein Augenmerk gerichtet, als auf das, was zu Friedenszeiten geschehen, [...], was zum Glück und Unglück des Landes, der verschiedenen Einwohner, der Stände, der einzelnen Glieder, zum Wachsthum und zur Abnahme beygetragen [...], und wie die Einwohner so oft ihr eigenes Verderben befördert haben, durch die Uneinigkeit und die daraus entspringenden innerlichen Unruhen, welche oft in blutige Kriege ausgeschlagen sind.“

[3] Gadebusch, Jahrbücher III1, S. 330, Anm. c).

[4] Die wichtigsten Werke Voltaires sind für Gadebusch Histoire de l'Empire de Russie sous Pierre le Grand, Leipzig 1761, Leben Karls XII., Königs von Schweden, Stockholm 1734, der Essai sur le moeurs wird nicht gesondert erwähnt, darf aber als bekannt vorausgesetzt werden.

Handeln von der Warte der Aufklärungsphilosophie aus gerichtet werden muß. Die Schriften der französischen Aufklärer Montesquieu, Rousseau, weniger die der britischen Historiker Abbt und Hume, bilden wie selbstverständlich die Folie, auf die Gadebusch seine eigenen historischen Bemühungen projiziert. Die Arbeiten Gadebuschs sind ohne Bezug auf Voltaires 'Essai sur les moeurs' von 1756 und Montesquieus Staatslehre des 'De l'esprit des lois' von 1748 undenkbar. Nur scheinbar widerspricht dieser These die stellenweise recht massive Polemik Gadebuschs gegen historische Unwahrheiten Voltaires, dem er immer wieder Fehler nachweist.

Auch Montesquieu, den er als „Adler unter allen französischen Verfassern" [5] bezeichnet, steht Gadebusch durchaus kritisch gegenüber. Dessen Schrift 'De l'esprit des lois' führt er in seinen als Manuskript überlieferten 'Observationes' mehrfach an, versieht sie mit einem nicht belegten Zitat als „le plus beau présent, qu'un homme put faire aux hommes." [6], kritisiert Diktion und Stil Montesquieus jedoch in einem weiteren Band: „Diese Art von voreiligem Witze, von flüchtigem Scharfsinn und unvernünftiger Leichtigkeit ist insbesondere den neuen französischen Schriftstellern eigen." [7], was sich als Stereotype des Vorwurfs des französischen „bel esprit" verstehen läßt. Gadebusch tritt in diesem Urteil mit Maßstäben der historiographischen Korrektheit an das Werk heran und versteht es als Schlüssel zum Verständnis der Verfassungen und Verfassungsentwicklungen, der überall und zu allen Zeiten gültig sein sollte und verkennt so die literarische Form und das konkrete politische Motiv der Kritik am zeitgenössischen französischen Absolutismus. Im Verlauf dieser Arbeit wird nachzuweisen sein, daß Gadebusch die Verbindung zweier Ansätze der historischen Betrachtung Montesquieus übernimmt: auf der einen Seite den einer geschichtlich fundierten allgemeinen Staats- und Rechtslehre und andererseits die Kritik an den politischen Zuständen auf einer breiten geschichtlichen Grundlage. Gleichzeitig stört er sich an den Schematisierungen und Vereinfachungen und vermißt den Sinn für Historizität. In Montesquieus 'De l'esprit des lois' wird die Diskussion über die nationalen Charaktere methodisch auf eine neue Grundlage gestellt. Leitender Gedanke ist die Annahme, die Staatsverfassung müsse der Natur des Menschen entsprechen, Aufgabe der Gesetze sei es, Vorsorge gegen den mit der

---

[5] Vgl. Gadebusch, Observationes IX; diese Formulierung hatte Gadebusch von dem Schweizer Iselin übernommen, vgl. I. Iselin, Philosophische und politische Versuche, Zürich 1760, S. 152.
[6] Vgl. Gadebusch, Observationes VII, S. 42.
[7] Vgl. Gadebusch, Observationes IX, S. 2-5.

Gesellschaft eintretenden Kriegszustand zu treffen, die menschlichen Eigenschaften sind für Montesquieu verfassungspolitische Wirklichkeiten von großer Bedeutung. Indem er die Konstitution einer Gesellschaft als Resultat des Zusammenwirkens einer Vielzahl materieller und ideeller Faktoren versteht, schafft er die Basis für die Begründung eines nationalen Individualismus, den Gadebusch auf den Bereich der Landesgeschichte überträgt. Jeder Gesellschaft wird so aus historischer Perspektive eine Eigenberechtigung zugesprochen und Kritisierbarkeit und Veränderungsmöglichkeit von außen werden erschwert, ohne der Gefahr eines moralisch indifferenten Relativismus zu erliegen. Beeinflußt wird Gadebusch von Montesquieus Gedanken einer engen Verbindung des politischen Bereiches eines Staates mit den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des menschlichen Daseins, die das politische Denken an das Menschenbild binden. Es geht für Montesquieu nicht nur darum, daß es Staat und Politik geben muß, damit die Menschen existieren können, sondern primär um die Ausprägung von Staat und Politik. Das soziale Leben wird von den natürlichen Bedingungen wie z.B. Anlagen des Volkes, Bodenbeschaffenheit, Bevölkerungsdichte geprägt. Die Gestaltung des individuellen Daseins wird von ihm vor das Forum der Vernunft, gleichbedeutend mit Humanität, gestellt.

In den 'Jahrbücher[n]' wird Montesquieus Werk als Beleg zur Charakterisierung des schwedischen Königs Karl XII. herangezogen. Montesquieu handelt in Buch 10 des ersten Teils unter der Überschrift „Von den Gesetzen in ihrer Beziehung zur Angriffsstärke" über Karl XII., der seinen Untergang (seine Ermordung) und seine Erfolglosigkeit selber verschuldet hat, indem er „nur mit seinen Kräften arbeitete" und sich in einen Krieg mit Rußland stürzte, dem sein Königreich nicht gewachsen war. Gadebusch übernimmt die These, Karl XII. habe sich nicht nach den aktuellen Gegebenheiten gerichtet, sondern nach einem vorgefaßten starren Plan gehandelt:

„Il ne se regloit point sur la disposition actuelle des choses mais sur un certain modéle qu'il avoit pris; encore le suivit il très mal. Il n'étoit point Alexandre; mais il auroit été le meilleur Soldat d'Alexandre." [8]

Überwiegend ablehnend äußert sich Gadebusch Hobbes gegenüber: Eingebunden in

[8] Gadebusch, Jahrbücher IV1, S. 42, Anm. n).; vgl. Montesquieu, De l'esprit des lois, T. 1, B. 10, Kap. 13 [übs. und hg. von E. Forsthoff, Bd. 1 Tübingen ²1992 S. 202]: „Er richtete sich nicht nach der augenblicklichen Lage der Dinge, sondern nach einem bestimmten, vorgefaßten Plan, den er außerdem oft schlecht befolgte. Er war nicht Alexander, aber er wäre Alexanders bester Soldat gewesen."

die Auflistung seiner Schriften und einen Abriß der Biographie qualifiziert er diesen als zu eitel ab:

„eingebildete Schriftsteller nehmen eigene Gedanken und eine besonders seltsame Schreibart an. Unter allen diesen Schriftstellern ist Hobbes der stolzeste Sonderling, sowohl in seinem Wortschatze als in seinen Gedanken. Die Beschreibung die er von der Vernunft gibt, ist ein ausnehmender Beweis dieses Urtheils.“ [9]

Ein weiterer Antrieb des achtzehnten Jahrhunderts, sich mit historischen Fragen zu beschäftigen, rührte aus dem Wunsch nach einer engen Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart her, um so das Gewordensein des eigenen Staates, der Region zu verstehen. Durch das neu erwachte Interesse an gezielter politischer Information und das Engagement für öffentliche Angelegenheiten, erhielt die Geschichte einen neuen Stellenwert. Mit historischer Aufklärung konnte man einen Beitrag zur Kritik an überkommenen Autoritäten und Herrschaftsformen leisten, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Berechtigung aus dem Verweis auf die Tradition hergeleitet hatten. Man erfuhr aus der Geschichte „nützliches Wissen für außen- und innenpolitisch kluges Verhalten, für die Begründung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ [10]; Geschichte sollte dem Leben dienen, indem sie praktisch-ethisches Wissen bereitstellte, das den gegenwärtigen Zustand einer Gesellschaft transzendieren konnte. Das aufklärerische Verständnis von Geschichte bediente sich dabei der Vorstellung einer wachsenden Vernunft im Laufe der Epochen, die im eigenen Zeitalter kulminierte.
Man erkannte ferner die „pädagogischen“ Möglichkeiten, die sich aus der Bearbeitung der Historie ergeben. In diesem Verständnis fielen der Geschichtsschreibung zwei Aufgaben zu: auf der einen Seite konnten geschickt ausgewählte Beispiele der Vergangenheit den Zeitgenossen gleichsam als Vorbilder für sittliches Handeln dienen, auf der anderen Seite ließ sich mit ihnen der Verstand belehren [11]. Die Festlegung des historisch Lernbaren auf den Bereich der Moral war eine wichtige Tendenz aufklärerischer Geschichtsschreibung, kann aber nicht als allgemein repräsentativ angesehen werde. Das Studium der Vergangenheit ist im 18. Jahrhundert eine Möglichkeit, das Denken und das Vermögen zur Unterscheidung

---

[9] Vgl. Gadebusch, Observationes IX, S. 53-56d.
[10] R. Vierhaus, Historisches Interesse im 18. Jahrhundert. In: Aufklärung und Geschichte. Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hg. v. H. E. Bödeker [Veröffentlichungen des Max-Planck-Institus für Geschichte, 81], Göttingen 1986, S. 266.
[11] Vgl. A. Kraus, Die Geschichtswissenschaft an den deutschen Akademien, S. 243; hier wird Ciceros Topos der „historia magistra vitae“ auf moralische Belange und als eine spezifische Auszeichnung der Geschichte bestimmt, bei Cicero wird er ebenso auf das Gebiet der Philosophie bezogen, vgl. M.T.

zwischen Wahrscheinlichem und Unwahrscheinlichem zu schulen. Dabei wird allgemein die Forderung nach einem kritischen Gegenwartsbezug erhoben, in der stets die Gefahr einer Instrumentalisierung der Geschichte für politische Zwecke im Hintergrund droht. Besonders fruchtbar zeigte sich das aufgeklärt- patriotische Interesse an der Geschichte zunächst auf dem Gebiet der Landeshistorie. Arbeiten früherer Jahrhunderte waren durchdrungen von einem grenzenlosen Sammeleifer, der umfangreiche territorialgeschichtliche - besonders rechtsgeschichtlich ausgerichtete - Quellensammlungen hervorbrachte.

2.1.2.) Pragmatismus

Der Terminus der pragmatischen Geschichtsschreibung wird in der historischen Forschung nicht eindeutig definiert. Man verwendet ihn einerseits als Definition für einen Arbeitsansatz, der einen kausal-konsekutiven Zusammenhang von Begebenheiten und Handlungen bezeichnet, zweitens als Form der Geschichtsvermittlung, die ihre Ergebnisse nach didaktischen, auf moralische Belehrung gerichteten Gesichtspunkten präsentiert und drittens als Periodisierungsbegriff der Geschichtswissenschaft für die Zeit Ende des 18. Jahrhunderts - der sogenannten Aufklärungshistorie, die mit den Namen Möser, Spittler, Schlözer und Gatterer in Verbindung gebracht wird [12]. Als Methode ist die pragmatische Geschichtsbetrachtung antiken Ursprungs und wird bereits von Thukydides und Polybios angewendet, gewinnt aber erst nach dem Erscheinen der 'Historia pragmatica' von Johann David Köhler [13] wieder an Bedeutung. Besonders die Göttinger Historiker Schlözer, Pütter und Heeren betonten die soziale und politische Nützlichkeit der historischen Wissenschaft, die das universalhistorische

---

Cicero, Tusculanae disputationes (Gespräche in Tusculum), 2, 16 [Lateinisch-deutsch mit ausführlichen Anmerkungen neu herausgegeben von Olof Gigon, München 1976, S. 126].

[12] Vgl. H.W. Blanke / D. Fleischer, Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie, Bd. 1: Die theoretische Begründung der Geschichte als Fachwissenschaft [Fundamenta Historica, Bd. 1.1.], Stuttgart-Bad Cannstatt 1990, S. 95: hier werden beide Verwendungsarten nebeneinander gestellt, im Gegensatz dazu spricht H. Henel von einem „pragmatischen Stil", der sich anhand spezieller Darstellungsmerkmale wie Reflexionen, Pointen, pointierter Kürze, Bevorzugung von Abstrakta und Kollektivbegriffen und dem Heranziehen von historischen Vergleichen idealtypisch als „belehrend" beschreiben läßt; vgl. H. Henel, Die Entwicklung des geschichtlichen deutschen Prosastils bei Johannes von Müller, S. 56-75, ebenso H.-J. Pandel, der den Pragmatismus als Vorläufer einer Erzähltheorie des 18. Jahrhunderts versteht, vgl. H.-J. Pandel, Historik und Didaktik. Das Problem der Distribution historiographisch erzeugten Wissens in der deutschen Geschichtswissenschaft von der Spätaufklärung zum Frühhistorismus (1765-1839) [Fundamenta Historica, Bd. 2], Stuttgart 1990, S. 50ff.

[13] J. D. Köhler, Lectorem Benevolum Programmate De Historia Pragmatica Ad Lectiones Suas Publica Et Orationem De Dissensum, o.O.[Daniel Meyer] 1714.

Forschungskonzept über ein rein kompilatorisches Verständnis herausführten. Ziel einer pragmatischen Darstellung historischer Begebenheiten ist es, auf den Nutzen und die Belehrung des Lesers über Beweggründe der in der Vergangenheit Handelnden gerichtet zu sein. Dabei soll nur das übermittelt werden, was logisch erklärbar erscheint [14]. Arbeitsgrundlage war eine grenzenlose Datenanhäufung, geeignete Hypothesen, mit denen die Fakten zu einer logischen Entwicklung verknüpft werden konnte, fehlten ebenso wie Begriffssysteme, die innere Verbundenheit schaffen konnten [15]. Mit den pragmatischen Methoden wandten sich die Aufklärungshistoriker von einer rein chronologischen und einer referierenden Geschichtsschreibung weg und versuchten, mit der Herausarbeitung einer synchronen und diachronen Ordnung Wege zu schaffen, Ereignisse zu begreifen und sich von der reinen Sinnfälligkeit der äußeren Erscheinungen zu lösen und die verborgenen Kräfte zu erfassen, die die Rechtsordnungen und die Formulare der Urkunden hervorgebracht hatten. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfeinerte sich die Geschichtsschreibung dahingehend, daß die Historiker in ihren Arbeiten einen Komplex nicht mehr bloß erzählend darstellten, sondern bestrebt waren, ihn in ein System zu integrieren, so daß die überzogene Betrachtung der Singularität von Ereignissen dem Versuch wich, begriffliche Systeme zu erstellen, die wiederkehrende Ideen innerhalb der Vergangenheit benannten und so einer philosophischen Geschichtsschreibung den Weg ebneten, die durch die begriffliche Behandlung eines geschichtlichen Komplexes diesen zu einem System erhob. Paradigmatisch kann hier Gatterers Ideal eines „nexus rerum universalis“ genannt werden, mit dem er von der Existenz *einer* Historie - der Universalhistorie - ausgeht und seine Vorstellung des allgemeinen Zusammenhanges der Dinge in der Welt formuliert [16].

Auch wenn sich in Gadebuschs Werken keine dezidiert geschichtstheoretischen Überlegungen entdecken lassen, so ist nicht zu leugnen, daß er sich mit dem Verfahren der pragmatischen Geschichtsschreibung auseinandergesetzt hat. Es finden sich Hinweise auf Schriften des Reichspublizisten Pütter, dessen pragmatische Reichshi-

---

[14] Vgl. R. Vierhaus, Historisches Interesse, S. 271.

[15] Vgl. G. Iggers, The German conception, S. 29: „The scholars [...] accumulated data with insufficient attention to the continuity and development of institution.“

[16] J. Chr. Gatterer, Vom historischen Plan und der darauf sich gründenden Zusammenfügung der Erzählung. Allgemeine Historische Bibliothek, Bd. 1, 1767, S. 85.

storie [17] Gadebusch rezipiert hat, ebenso auf die Publikationen des Historikers K.R. Hausen, dessen 'Versuch' [18] er als „ungemein brauchbar" für akademische Vorlesungen bezeichnet, sich dagegen ablehnend über die 'Pragmatische Geschichte' [19] äußert: „Ist nicht so geworden, wie man gehoffet hatte" und Mösers Osnabrücker Geschich-te[20], die nicht weiter kommentiert wird [21].

Brieflichen Kontakt pflegte Gadebusch mit dem Göttinger Historiker August Ludwig Schlözer, der von 1765 bis 1769 ordentliches Mitglied und Professor der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg war. Schlözer wird besonders in der englischsprachigen Forschung als derjenige Historiker betrachtet, der die Prinzipien Voltaires bei aller Kritik am vollständigsten übernommen und die Prinzipien einer aufklärerischen Universalgeschichte am schlüssigsten formuliert habe [22]. Trotz aller Notwendigkeit, diese Lehrer-Schüler-Formel zu modifizieren, kann man festhalten, daß Schlözer als erster deutscher Historiker erfolgreich universalgeschichtliche Deutungsversuche angestellt hat [23]. Schlözer ging davon aus, daß ein konstitutiver Zusammenhang der Geschichte erst durch die Struktur der Erzählung hergestellt werden könne und suchte ein Verfahren, Gleichzeitiges nacheinander darzustellen. Einen Weg fand er in dem Begriffspaar „Aggregat" und „System" der Geschichte, mit dem er einen zeitlichen und einen kausal-pragmatischen Zusammenhang kennzeichnete. Das „Aggregat" unverbundener Ereignisse war dabei die Durchgangsstufe zum „System", das eine Reflexion über die Auswahlkriterien voraussetzte. Anders als bei Gadebusch wird für Schlözer erst durch die Verarbeitung der Nachrichten zu einem System aus dem „Aggregat" Wissenschaft, bevor der Geschichtsschreiber seine Arbeit aufnimmt, muß eine leitende Idee vorhanden sein. Aus diesem Verständnis entwickelt Schlözer sein Konzept der

---

[17] J.S. Pütter, Versuch, die deutsche Reichshistorie durch mehrere Abtheilungen noch pragmatischer einzurichten, Göttingen 1754.

[18] K.R. Hausen, Versuch einer pragmatischen Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Halle 1766.

[19] K.R. Hausen, Pragmatische Geschichte der Protestanten in Deutschland mit Beylagen und Urkunden, Halle 1767.

[20] J. Möser, Osnabrückische Geschichte, Osnabrück 1768.

[21] Vgl. Gadebusch, Observationes, T. 6, S. 323f.; Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte 1766, S. 43 und S. 114; Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte 1766, S. 677.

[22] Vgl. J. Westfall Thompson, A history of historical writing, Gloucester, Mass. 1967, Bd. 2, S. 123; E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, S. 373; U. Muhlack, Geschichtswissenschaft, S. 134.

[23] Gatterers 1761 erschienenes Handbuch der Universalhistorie enthält keine derartigen Ansätze zu einem systematischen entwicklungsgeschichtlichen Geschichtsdenken, wie sie von Schlözer ausgearbeitet werden, und die Epochen und Ereignisse stehen mehr oder weniger gedanklich unverbunden nebeneinander; ähnlich die von Gadebusch genutzte Allgemeine Welthistorie Häberlins, die eher als

Geschichtsschreibung als „Fabrike“, in der „hundert Meister von ganz verschiedenen Metiers, und tausend Handlanger, einander in die Hände arbeiten müssen.“ [24] Er unterscheidet über den bei de Mably erwähnten „Geschicht-Maler“ hinaus den „GeschichtSammler“ (S. 595), der alle vorhandenen Fakten zu einem Ereignis zusammenschreiben und chronologisch ordnen soll, den „Geschicht-Forscher“ (S. 597), der die Daten mit grammatischer und historischer Kritik aufbereitet und den „GeschichtSchreiber“ (S. 598), der aus der Menge der vom Sammler zusammengetragenen und vom Forscher zubereiteten Nachrichten die wichtigsten heraussucht, „aus denen sein Leser Nutzen ziehen kann.“ (S. 598) Über Schlözers gemeinsam mit dem Petersburger Historiker G.F. Müller unternommene Bemühungen auf dem Gebiet der russischen Geschichtsschreibung informierte der in St. Petersburg lebende Schulmann H.L.C. Backmeister Gadebusch seit 1762 in mehreren Briefen. In einem Schreiben vom Dezember 1763 wird deutlich, daß Backmeister mit Schlözer über Gadebusch gesprochen hatte, da dieser Grüße übermitteln läßt und Auszüge aus seiner russischen Sprachlehre übersendet [25]. Gadebusch schien geplant zu haben, Schlözer in die ‘Livländische Bibliothek’ aufzunehmen, da er ihn um die Zusendung seiner Biographie bat, die er aber wohl nicht erhalten hat [26]. Aus den Jahren 1767 und 1771 sind drei direkt an Gadebusch gerichtete Briefe Schlözers erhalten, in denen er sich nach dessen Arbeit an der ‘Bibliothek’ erkundigt, eigene Mitteilungen verspricht und um die Zusendung von Material über Geschichte und Sprache der Liven bittet [27]. Nach Schlözers Rückkehr aus Rußland folgt 1771 ein Brief aus Göttingen, in dem er Gadebusch Nachrichten über die Vermittlung von Hofmeistern und seine Vorlesungen über die russische und livländische Geschichte gibt und seine Pläne, diese Vorlesungen in ein Kompendium

---

eine Spezialgeschichte zur Geschichte des deutschen Reiches seit der Reformation denn als Universalgeschichte bezeichnet werden kann.

[24] A.L. Schlözer, Über die Geschichtsverfassung. Aus einem Schreiben des Herrn Hofraths und Professors [August Ludwig] Schlözer in Göttingen, an den teutschen Herausgeber dieser Mably’schen Schrift. In: H.W. Blanke / D. Fleischer (Hg.), Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie, Bd. 2: Elemente der Aufklärungshistorik [Fundamenta Historica, Bd. 1.2.], Stuttgart-Bad Cannstatt 1990, S. 594.

[25] Brief Backmeisters vom 7. Dez. 1763, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 70; es handelt sich hierbei um Passagen aus dem Fragment von Schlözers ab 1764 erscheinenden Russischen Sprachlehre, deren Drucklegung auf Weisung M. Lomonossovs unterbunden wurde, der eine Vielzahl falscher Etymologien beklagte; vgl. E. Donnert, Schlözer als Rußlandhistoriker. In: ZfSlaw, 30 (1985), S. 469.

[26] Brief Backmeisters vom 2. Febr. 1764, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 75.

[27] Briefe Schlözers vom 9. Febr. und 1. Mai 1767, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 150 u. 160.

auszuarbeiten [28], weitere Schreiben sind in der 'Briefsammlung' nicht vorhanden und es läßt sich auch kein anderes Material finden, mit dem man einen ferneren persönlichen Kontakt zwischen den beiden Historikern belegen könnte.
Seit 1767 ließ Schlözer unter Pseudonym sein an das Werk F.C. Webers angelehntes 'Neuverändertes Rußland', das ursprünglich als vielbändige periodische Reihe geplant war, bei Hartknoch in Riga erscheinen, ebenso die 'Beylagen' [29]. Hartknoch schien ab 1773 mit Schlözers Arbeitsweise nicht mehr zufrieden und an einer Fortsetzung nicht interessiert gewesen zu sein, so daß Schlözer die Arbeit am dritten Band des 'Neuveränderte[n] Rußland' und am dritten Teil der 'Beylagen' einstellte [30]. Drei Jahre später unterbreitete Hartknoch Gadebusch in einem Brief den Vorschlag, die Schrift fortzuführen [31].

2.1.3.) Livland: Begriff und geschichtlicher Überblick

Der Terminus „Livland" umfaßt von der Zeit der mittelalterlichen deutschen Kolonisation an bis zum 17. Jahrhundert alle Landschaften zwischen Litauen und dem Finnischen Meerbusen, den historischen Raum, der von den finno-ugrischen (Liven und Esten) und baltischen Völkern (Kuren, Semgallen, Selen und Letten) zwischen Narva und Memel bewohnt wurde. Bedingt durch die unterschiedliche Entwicklung, die das Gebiet seit dem 16. Jahrhundert durchlief - Kurland bekam einen eigenen Herzog, das Herzogtum Estland unterstand der schwedischen Krone, das übrige Livland zuerst der polnischen Krone, dann ebenfalls Schweden - wird seit dem 17. Jahrhundert zwischen Kurland im Süden (auch als Polnisch-Livland bezeichnet) mit der Hauptstadt Mitau, dem eigentlichen Livland mit den Städten Pernau, Dorpat und Riga und dem nördlichen, kleineren Estland mit den Städten Baltischport, Reval und

---

[28] Brief Schlözers vom 3. Juni 1771, vgl. Briefsammlung Gadebusch, II, Nr. 29; wahrscheinlich bezieht Schlözer sich auf die 1785 gemeinsam mit Gebhardi herausgegebene Geschichte von Litauen, Kurland und Liefland.

[29] F.C. Weber, Das Veränderte Rußland, in welchem die ietzige Verfassung des geist- und weltlichen Regiments; der Kriegs-Staat zu Lande und zu Wasser; [...] nebst verschiedenen andern bissher unbekandten Nachrichten in einem biss 1720 gehenden Journal vorgestellet werden, T. 1 Frankfurt 1721, T. 2 Hannover 1739, T. 3 Hannover 1740; J. J. Haigold [von Schlözer als Pseudonym gewählter Name seines Großvaters mütterlicherseits], Neuverändertes Rußland oder Leben Catharinae der Zweyten Kayserinn von Rußland aus authentischen Nachrichten beschrieben, 2 T. Riga u.Leipzig 1767 u. 1772; Beylagen zum Neuveränderten Rußland, T. 1 Riga u. Mitau 1769, T. 2, Riga u. Leipzig 1770.

[30] Vgl. Brief Schlözers vom 7. Febr. 1773 an den Leipziger Drucker Bernhard Christoph Breitkopf, aus dem Original in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin abgedruckt bei G. Ziegengeist, Ungedruckte Briefe von und an Schlözer aus den Jahren 1761-1809. In: ZfSlaw, 30 (1985), S. 500.

Narva unterschieden. Im 18. Jahrhundert gelangte der schwedische Besitz nach dem Nordischen Krieg an Peter den Großen und wurde zu den russischen Ostseeprovinzen. Livland war nun nur noch die von Estland und Kurland unterschiedene größte Provinz, die im Norden von Esten, im Süden von Letten bewohnt wurde, Kurland verblieb bis 1795 bei der Adelsrepublik Polen-Litauen.

Gadebusch stellt in den 'Jahrbücher[n]' eine Definition seines Livlandbegriffes voran: demnach unterscheidet er zwischen „Livland im weitläuftigen Verstande", was das Herzogtum Kurland miteinbezieht und „Livland im engen Verstande" [32], was der oben angeführten Definition entspricht. In den 'Jahrbücher[n]' bevorzugt er die weiter gefaßte Definition, integriert Kurland in seine Betrachtungen und begründet dies sprachgeschichtlich:

„Der Adel, die Bürger und die freyen Leute reden in allen diesen Ländern die deutsche Sprache, welche ihre Muttersprache ist. Hingegen der Bauer und Sklave spricht in Livland und Kurland die letthische und in Esthland die esthnische Sprache [...]" [33].

Eine deutlichere sprachwissenschaftliche Trennung der finno-ugrischen Esten und Liven und der baltischen Letten zieht Gadebusch in seinen Arbeiten nicht. Obwohl im 18. Jahrhundert beide Verwendungen des Begriffes „Livland" gebräuchlich sind, wird Kritik an der selbstverständlichen Einbeziehung Kurlands in eine livländische Landesgeschichte laut. So beklagt A.W. Hupel in seiner Rezension der 'Bibliothek' in der Berliner 'Allgemeinen Deutschen Bibliothek', es sei dem „heutigen Sprachgebrauche zuwider", Kurländer und Estländer als Livländer zu verstehen, da es sich um Bewohner dreier verschiedener Herzogtümer handele [34].

Das mittelalterliche Livland war eine Staatenkonföderation, die aus fünf Herrschaftsbereichen bestand: dem Erzbistum Riga, den Bistümern Dorpat, Oesel-Wiek, Kurland und dem Gebiet des Deutschen Ordens. Es war geprägt von den jahrhundertelangen Streitigkeiten zwischen Orden und Erzbischöfen um den Gebietsbesitz, die bis vor Papst und Kaiser getragen wurden [35]. Der Adel war aus der Gruppe der bischöfliche Vasallen und denjenigen des Deutschen Ordens

---

[31] Brief Hartknochs vom 19. Nov. 1776, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 163: „Was meinen Sie dazu, würden Sie wol das neuveränd. Rußland continuiren? Schlözers Verrath ist zu Ende [...]".

[32] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, S. 1f.

[33] Gadebusch, Jahrbücher I1, S. 2.

[34] Vgl. A.W. Hupel, Rez. 'Livländische Bibliothek' In: Anhang zu dem fünf und zwanzigsten bis sechs und dreyßigsten Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek. Dritte Abtheilung 1774-78, S. 1625.

[35] Ein Ende wurde diesen Streitigkeiten erst durch den Vertrag von Wilna gesetzt, in dem der Ordensmeister und die Stände die Oberherrschaft Litauen-Polens anerkannten.

hervorgegangen, die für geleistete Dienste von ihren Herren Lehen erhielten und sich in den Kämpfen zwischen Orden und Bischöfen allmählich zu einer geschlossenen Gruppe der Ritterschaft entwickelten, die an der Regierung des Landes teilzunehmen begehrte [36]. Nach der Säkularisierung des Deutschordensstaates Preußen 1525 wurde die Landeshoheit über die Ordensgebiete endgültig von dem Hochmeister des Deutschen Ordens an den livländischen Ordensmeister übertragen, einen gemeinsamen Landesherren für die verschiedenen Gebiete gab es weiterhin nicht [37]. Haben sich die Ausprägungen der Verwaltungsautonomie in den drei Provinzen auch verschieden entwickelt, so weisen die Verhältnisse in Est- und Livland doch viele gemeinsame Züge auf, so daß sie hier zusammen betrachtet werden können. Der Livländische Krieg von 1558 bis 1583 führte dazu, daß das bis dahin politisch unabhängige Livland hauptsächlich von Schweden und Polen-Litauen eingenommen wurde und die ostbaltischen Städte praktisch aus der Hanse ausschieden [38]. Das Jahr 1561 bedeutet das Ende der livländischen Selbständigkeit und wird sowohl in der älteren als auch in der neueren Forschung als Einschnitt gesehen, der das Ende des Mittelalters kennzeichnet [39]. Die estnische Ritterschaft huldigte dem schwedischen, Livland dem polnischen König, das Stift Dorpat stand bis 1582 unter russischer Hoheit und fiel danach ebenfalls an Polen. Der polnische König garantierte den livländischen Ständen im „Privilegium Sigismundi Augusti“ - dem Unterwerfungsvertrag des Jahres 1561 - freie Religionsausübung auf Basis des Augsburger Bekenntnisses, Geltung des deutschen Rechts und die Anwendung des Indigenatsprinzip, nach dem die Ämter Landeskindern vorbehalten blieben. 1566 wurde der Vertrag über die Inkorporation Livlands in Litauen geschlossen und ein litauischer Administrator eingesetzt. 1569 wurde das Land in der Lubliner Union zu einem Bestandteil des polnischen Reiches erklärt mit weitgehender Autonomie der

---

[36] Ausführliche Untersuchungen der Situation der Provinzen und der Ämter bieten R. Wittram, Baltische Geschichte. Die Ostseelande Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954, S. 135-140; Die Estländische Ritterschaft, ihre Ritterschaftshauptmänner und Landräte. Geschichtlicher Teil von Wilhelm Baron von Wrangell, Limburg 1967; Die Landmarschälle und Landräte der Livländischen und der Öselschen Ritterschaften in Bildnissen, gesammelt, zusammengestellt und mit historischem Text versehen von Georg von Krusenstjern, Hamburg 1963.

[37] Für einen allgemeinen geschichtlichen Überblick vgl. R. Wittram, Baltische Geschichte; J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert; H. von zur Mühlen, Autonomie und Selbstbehauptung der baltischen Stände. In: H. Weczerka, Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa [Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien, 16], Marburg 1995, S. 39-48; G. von Pistohlkors, Baltische Länder [Deutsche Geschichte im Osten Europas], Berlin 1994.

[38] Vgl. N. Angermann, Die Bedeutung Livlands für die Hanse. In: Ders., Die Hanse und der deutsche Osten [Beiträge einer Tagung zum Thema „Die Hanse und der deutsche Osten“ vom 11.-13. September 1987 in Lüneburg], Lüneburg 1990, S. 98.

[39] Vgl. H. von zur Mühlen, Autonomie und Selbstbehauptung der baltischen Stände, S. 39.

bestehenden Institutionen und der Bestätigung der Landesprivilegien. Unter dem polnischen König Stefan Báthory erschienen die ständischen Strukturen durch Maßnahmen der Polonisierung und eine entschieden durchgeführte Gegenreformation [40], die an die Stelle der Garantie einer freien Religionsausübung eine widerwillige Duldung des Luthertums setzte, erstmals bedroht [41]. 1582 wurde Livland durch die „Constitutiones Livoniae“, die in der Forschung übereinstimmend als offener Bruch des „Privilegium Sigismundi Augusti“ verstanden werden [42], da sie die Geltung des Indigenatsrecht aufhoben, zu einem Verwaltungsbezirk Polens mit bestimmten Sonderrechten; die deutsche Amtssprache, die in dem „Privilegium“ von 1562 gesichert war, wurde durch Polnisch ersetzt.

Estland, das sich 1561 freiwillig in einem Vertrag Schweden unterworfen hatte, nahm einen anderen Weg als Livland: das staatsrechtliche Verhältnis zu Schweden war in den ersten Jahrzehnten ein eher mittelalterlich geprägtes Lehns- und Herrschaftsverhältnis, 1584 kam die Bezeichnung des „Fürstentum Ehsten“ auf, die impliziert, daß man den König von Schweden in Personalunion als Herzog Estlands verstand, danach wurde das Land durch den Ausbau eines schwedischen Beamtenapparats komplett in das schwedische Reich eingegliedert, Versuche Karls IX., schwedisches Recht in Estland einzuführen, scheiterten allerdings an dem Widerstand der Ritterschaft, die weiterhin nach livländischem Landesrecht und den Gewohnheiten Recht sprechen und das schwedische Recht nur subsidiär heranziehen wollte.

Die nächsten Gebietsveränderungen, die Liv- und Estland wieder zu einer Provinz zusammenfügten, erfolgten seit 1617 durch den schwedischen König Gustav Adolph: 1621 wurde Riga erobert, 1625 Dorpat. 1629 gewährten die Schweden der livländischen Ritterschaft die Anerkennung ihrer Privilegien und erklärten Livland zum schwedischen Generalgouvernement. 1643 erhielt die Ritterschaft das Recht, sich einen Landesrat zu erwählen, so daß vom livländischen „Landesstaat“ gesprochen

---

[40] Zentrum der Gegenreformation war das 1582 gegründete katholische Bistum mit Sitz in Wenden, in Riga und Dorpat wurden Jesuitenkollegien errichtet, die Enteignungen evangelischer Kirchen zugunsten der Katholiken führte vielerorts zu Streitigkeiten innerhalb des Stadtrates, vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1 § 138, 165, 174 zu den Streitigkeiten Rigas in den Jahren 1582 bis 1584 um die von den Jesuiten geforderte Jakobikirche, II2, § 230 zum Vorgehen der Jesuiten in Dorpat 1618, die die Kirche der estnischen Gemeinde für sich forderten.

[41] Daher ist es nicht überraschend, daß fast der ganze livländische Adel für Karl IX., vormals Herzog von Södermanland, Partei ergriff.

[42] Vgl. J. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, S. 41f.; H. von zur Mühlen, Autonomie und Selbstbehauptung, S. 43.

wurde [43]. Die schwedischen Könige bestätigen in den folgenden Jahren die Privilegien Livlands, bemühten sich aber, das Land stärker in das schwedische Reich einzubinden. Die oberste Verwaltung des Landes unterstand einem vom schwedischen König unmittelbar ernannten Generalgouverneur, der seinen Sitz in Riga nahm.

Die Eroberung [44] der Länder durch die russischen Truppen war 1710 durch die Übergabe der Städte Riga, Pernau und Reval abgeschlossen. Unter Peter dem Großen erfolgte nach geleisteter Huldigung die Wiederherstellung der ständischen Autonomie der Ritterschaften auf dem Land, der Räte und Gilden in den Städten, die Kapitulationen und die darin begründete Sonderstellung der Provinzen unter einer deutschen Verfassung wurden in dem Friedensvertrag von Nystad 1721 völkerrechtlich anerkannt [45]. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß hier durch den Ausbau der staatlichen Präsenz eine Eingliederung der Provinzen in den Staatsverband des Russischen Reiches vorbereitet wurde, zumal Peter sich in zwei Einschränkungen der Privilegien weitere Möglichkeiten für die Behandlungen der neuen Provinzen offenhielt [46]. Der Zar festigte nach westlichen Vorbildern seine absolutistische Herrschaft, indem er die Reste beratender Organe beseitigte und nach seinen Wünschen ein System bürokratischer Einrichtung schuf, die alle unmittelbar

---

[43] Gadebusch spricht vom „livländischen Ritterschaftsstaat“, vgl. Jahrbücher III1, § 199, III2, § 287: als „kostbarstes Recht der Ritterschaft“ wird der „Staat“ vom schwedischen König aufgehoben und erst 1710 von den Russen wieder hergestellt, III3, § 166; auch die historische Forschung spricht vom „Livländischen Landesstaat“, vgl. J. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, S. 60ff.; R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 90.

[44] Die Unterwerfung Livlands und Estlands ist nicht nur im 18. Jahrhundert ein Schlüsselthema der Geschichtsschreibung, die Frage nach der rechtlichen Stellung der Provinzen wird bis ins 20. Jahrhundert hinein kontrovers behandelt, wobei die These vorherrscht, die Kapitulationen seien als bilaterale Verträge zwischen dem Zaren und den Ständen zu bewerten, die die Gewalt des Zaren beschränkten, vgl. R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 133; H. von Wedel, Die estländische Ritterschaft, vornehmlich zwischen 1710 und 1783. Das erste Jahrhundert russischer Herrschaft [Osteuropäische Forschungen N.F., 18], Berlin 1935, S. 19; dagegen sieht O.-H. Elias die Kapitulationen als „Dokumente des Kriegsrechts“, die lediglich eine provisorische Regelung beinhalteten, die dem Zaren weitere Entscheidungen über die Provinzen offenhielten, vgl. O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterschaftszeit 1783-1796 [Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, Bd. 3], Bonn-Bad Godesberg 1978, S. 64.

[45] Vgl. E. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation Rußland von Peter dem Großen bis 1917 [Studien zur Geschichte Osteuropas, 10], Leiden 1966, S. 386f.

[46] In der Generalkonfirmation für die livländische Ritterschaft - anders in den Abkommen zwischen dem Zaren und der estnischen Ritterschaft sowie den Städten Riga und Reval - steht einschränkend: „Doch unss und unserer Reihe Hoheit und Rechte in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und praejudice, Wonach sich alle und jede zu richten und zu achten haben.“ vgl. deutscher Text der Kapitulation nach dem Original im Archiv der livländischen Ritterschaft bei C. Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen, Dorpat 1865, S. 35-46, die Generalkonfirmation des Zaren S. 47-50; der russische Text PSZ, Serie 1, Bd. IV, Nr. 2301 vom 30.9. 1710, S. 575-577; die Kapitulation der estnischen

dem Monarchen untergeordnet waren. Auf einem schmalen ideologischen Fundament übernahm er die für den Absolutismus wesentlichen Elemente zur Effizienzsteigerung seiner Herrschaft: ein stehendes Heer, die Flotte, eine straff durchkonzipierte Zentralverwaltung, die Einführung einer Kopfsteuer und weiteres merkantilistisches Instrumentarium zur staatlichen Wirtschaftsförderung und versuchte so, dem Moskauer Reich einen regulierten Militär- und Steuerstaat aufzuzwingen. Aus diesen Maßnahmen resultierte die dauerhafte Wirkung der Herrschaftszeit Peters, die sich in der unter 1.1.) beschriebenen Öffnung Rußlands zum Westen hin manifestierte.

Die livländischen Städte, in denen das Stadtregiment in deutscher Hand lag und nur ein geringer Prozentsatz der Einwohner der Bürgerschaft angehörte, entwickelten ihre Stadtrechte auf Basis des Gotländischen Rechts Ende des 13. Jahrhunderts aus dem Hamburger Recht zu Rigischem Recht, das in den meisten Orten Gültigkeit besaß. Ausnahmen stellten Reval mit dem Lübischen Recht, Narva und Wesenberg dar. Rückgrat der städtischen Verfassungen bildeten verschiedene Korporationen. Der Rat, dessen Zusammensetzung und Stärke je nach Größe der jeweiligen Stadt differierte, vereinte in sich die Funktionen eines Gerichts und eines Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgans. Die beiden Gilden, die jeweils von einem Ältermann und der Ältestenbank geführt wurden, kümmerten sich sowohl um körperschaftliche als auch um städtische Angelegenheiten.

Seit 1422 wurden die zunächst jährlich gehaltenen und von den Ordensmeistern und Erzbischöfen einberufenen allgemeinen livländischen Landtage zu einer die Landesverfassung bestimmenden Einrichtung. Sie hatten in ihrer Funktion als kommunale Versammlung die Führung der Angelegenheiten des gesamten Landes inne und trugen als Versammlung des Provinzadels zur Erledigung interner Fragen bei. Steuerhoheitsrecht, Gesetzesinitiative, die Besetzung von Landesämtern und Richterstühlen und die Mitverwaltung kirchlicher Angelegenheiten gehörten zu den wichtigsten Befugnissen der Landtage. Das Exekutivorgan der Provinzialverwaltung stellte das Landratskollegium dar, das über die Sicherung der Provinzordnung und der Adelsprivilegien wachte; im 16. Jahrhundert nahmen die Landtage verstärkt legislative Aufgaben im Rahmen des Policeywesens wahr [47]. Teilnahmeberechtigt an

---

Ritterschaft: E. Winkelmann, Die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen, Reval 1865.

[47] Vgl. O. Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. In: Dorpater Juristische Studien, Bd. 3 (1894), S. 179.

den Versammlungen waren in der ersten Zeit die Geistlichen [48], die Ritterschaften und die Städte, von denen jedoch nur Riga auf den Landtagen vertreten war. In der schwedischen Zeit entwickelten sich die Landtage zu ausschließlichen Versammlungen der Ritter- und Landschaften [49]. Das Recht der Ritterschaft auf Einberufung eines Landtages wurde schon in der polnischen Zeit beschränkt, so daß eine Adelsversammlung nur auf Befehl des Königs zusammentreten konnte, um Deputierte für einen Landtag zu wählen. 1694 wurde dieses Recht von den Schweden vollständig genommen [50]. Im Unterschied zu Livland, in dem der Landtag, an dessen Spitze ein residierender Landrat oder Ritterschaftshauptmann als ständiger Beirat der örtlichen Gouvernementsregierung stand, bildete der ritterschaftliche Ausschuß in Estland -zugleich als höchste juristische Instanz - das Oberlandgericht.

2.1.4.) Die Politik der Nachfolger Peters I.

Zarin Elisabeth, voreheliche Tochter des Zaren Peter des Großen mit der späteren Katharina I., die im November 1741 durch einen Staatsstreich [51] gegen den Säugling Ivan VI. und dessen Mutter Anna Leopoldovna, den russischen Thron bestieg und bis zu ihrem Tode am 25. Dezember 1761/5. Januar 1762 regierte, trieb die ökonomische und soziale Privilegierung des Adels und den Ausbau des Staates zu einer Art senatorischen Adelsoligarchie mit der Publizierung verschiedener Ukase kontinuierlich vorwärts. So wurde 1746 allen Nichtadeligen der Kauf von Bauern (mit oder ohne Land) untersagt, in den 50er Jahren wurden nichtadlige Besitzer von Land und Bauern zum Verkauf genötigt. Ein Ukas von 1760 stellte den adligen Gutsbesitzern frei, unbotmäßige Bauern zur Strafe nach Sibirien zu schicken, was ihnen auf die dem Staat zu stellende Anzahl der Rekruten angerechnet wurde. Aufgrund der konsequent verfolgten Behördenrestauration, der Auflösung des Ministerkabinetts und der Wiederherstellung des Senats, wird die Regierungszeit

---

[48] Die Geistlichen traten nach 1561 in der polnischen Zeit nicht mehr als Landtagskurie auf, dort waren nur noch die Adligen und Abgesandten der Städte vertreten.

[49] Während in Estland nur der immatrikulierte Adel das Landtagsrecht besaß, konnten in Livland sämtliche besitzlichen Großgrundbesitzer teilnehmen, seit der Landtagsordnung von 1759 waren nur die zum Indigenat gehörenden Adligen mit dem Wahlrecht für Landesämter versehen, so daß die Aufgaben der Landesverwaltung in beiden Provinzen in den Händen des immatrikulierten Adels lag.

[50] Weswegen Gadebusch diese Versammlungen als „sogenannte oder vermeinte Landtage“ bezeichnet, vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, S. 738.

[51] In der Forschung wird bei diesem Staatstreich im Unterschied zu den anderen des Jahrhunderts seine rechtliche und moralische Sonderstellung betont, da Elisabeth als (wenn auch voreheliche) Tochter Peters I. bereits mehrfach von der Thronfolge ausgeschlossen worden war, vgl. A.B. Kamenskii, The Russian Empire. Searching for a place in the world, London 1997, S. 168, der von einer „patriotic coloration to the coup“ spricht.

Elisabeths in der Forschung als „Kindheit der werdenden Staatsbürokratie, des werdenden Beamtenapparats“ [52] bezeichnet. Sie stellte das durch Peter I. aufgehobene Woiwoden- und Kanzleisystem des Moskauer Reiches wieder her.

Mit dem Regierungsantritt Katharinas II. drohte den Provinzen das Ende ihrer rechtlichen - auf Privilegien beruhenden - Sonderstellung im Russischen Reich, da die Zarin bestrebt war, ihr Reich durch eine einheitliche Gesetzgebung zu zentralisieren und sich dem besonderen rechtlichen Status der Ostseeprovinzen gegenüber wenig sensibel zeigte. Von ihren Vorgängern unterschied sich Katharina, die sich gerne mit aufklärerisch gesinnten Geistesgrößen umgab, radikal. Sie verband ihren Glauben an die Pflicht des Herrschers, das Leben der Untertanen mit Gesetzen zu ordnen, mit dem an die Notwendigkeit einer hierarchischen Aufgliederung der Gesellschaft und legitimierte ihre Position nicht mehr als ein von Gott abgeleitetes Herrschertum, das auf Tradition und Herkommen beruht - was durch den Staatsstreich, mit dem sie auf den Thron gelangt war, auch nicht opportun erschien. An die Stelle eines gottgewollten Herrschertums traten Maximen einer neuartigen Philosophie, deren Erkenntnisse sie zur Richtschnur ihres Handelns erhob. Ziele ihrer Herrschaft waren die formale Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, ein Ausbau des Staates und die Sicherung der Staatsfinanzen. In Livland bedeutete das politische Handeln der Zarin einen Umbruch der tradierten Sozialordnung. Das Land, das durch die Kapitulationen der Ritterschaften 1710 unter russische Herrschaft gekommen war und seine rechtliche Sonderstellung im Zarenreich um jeden Preis erhalten wollte, mußte einen Liberalisierungsschub hinnehmen. In ihrer Livlandpolitik verfolgte Katharina II. ähnliche Ziele wie Peter I., unterschied sich aber in den Methoden der Realisierung von ihm. So fand die Nachgiebigkeit gegenüber der relativen Autonomie der Provinzen, die die Nachfolger Peters des Großen gezeigt hatten, durch die Herrschaft Katharinas II. ein Ende. Im Zeichen der aufklärerischen Ideen wandte sie sich wieder der traditionellen Toleranz zu, wollte aber gleichzeitig die erneut systematisierte administrative und soziale Ordnung Rußlands nun auch in den westlichen Randgebieten des Reiches verwirklichen. Die erste große Debatte über die Autonomie der Ostseeprovinzen erfolgte im Rahmen der Gesetzgebenden

---

[52] Vgl. H. Neuschäffer, Unterschlagene Machtpolitik. Aufklärung und Aufklärer im Baltikum zur Zeit Katharinas II. In: M. Keller, Rußland aus deutscher Sicht. Bd. 3, 18. Jahrhundert: Aufklärung [Westöstliche Spiegelungen], München 1987, S. 396; vgl. A.B. Kamenskii, The Russian Empire, S. 165: „During her reign, the empire made the transition from its childhood and adolescence in the first half of the century to its full maturity in the second.“

Kommission von 1767, in der die Vertreter der livländischen Städte und Ritterschaften nachdrücklich für die Beibehaltung lokaler Privilegien stritten.

Die Einführung der sogenannten Statthalterschaftsverfassung [53], die in den Ostseeprovinzen endgültig im Dezember 1783 erfolgte, ist der Versuch einer Gleichschaltung des Verwaltungssystems mit den administrativen Verhältnissen im Inneren des Zarenreiches, die eine Trennung von Rechtspflege, Verwaltung und Finanzen im Sinne der Gewaltenteilung Montesquieus vorsah und physiokratische Ideen und die Anschauungen der Kameralisten Bielefeld, Justi und Sonnenfels einschloß [54]. Die Regelungen bedeuteten eine Modifizierung der historisch gewachsenen Verfassung der Ostseeprovinzen mit dem Ziel, einen von Beamten verwalteten und zentral gelenkten Staat zu verwirklichen. Die neue Verfassung stellte sich als Ergebnis der Bemühungen der Zarin dar, mit Städtegründungen für eine Prosperität des Reiches zu sorgen. Unter Peter I. waren Städte überwiegend aus militärischen Gesichtspunkten angelegt worden, neue Festungen dienten zugleich als Hafenplätze. Ein Vorspiel der Reformen stellte das Wirken des gebürtigen Livländers Jakob Johann von Sievers im Westen des Russischen Reichs dar, der 1764 von der Zarin zum Gouverneur von Novgorod eingesetzt wurde. Sievers trat mit dem Wunsch an die Zarin heran, ein dichteres Netz von Städten zu schaffen, die als Verwaltungszentren und als wirtschaftliche Kristallisationspunkte dienen sollten [55]. Zahlreiche Dorfsiedlungen wurden mit städtischen Einrichtungen und Privilegien versehen. In Südrußland wurden zwei weitere Voraussetzungen für die Reformen relevant: die Anstrengungen der Zarin, die Grenzen gegen Türken und Tataren zu sichern und ihre Assimilierungsmaßnahmen, mit denen sie gegen Autonomiebestrebungen der ukrainischen Kosaken vorging. Die neue Verfassung war ein wichtiger Bestandteil im Reformwerk Katharinas II., das im Hinblick auf

---

[53] Der Ukas zur Einführung in Rußland ist vom 7. November 1775, vgl. den russischen Text in: PSZ, Serie 1, Bd. 20, Nr. 14392; für Livland im Ukas vom 3.12. 1782 als „Gesetz zur Verwaltung der Provinzen des Russischen Reiches“ beschlossen; an dieser Stelle soll nur ein recht knapper Überblick über die Statthalterschaftsverfassung gegeben werden, da Gadebusch sich zwar in den frühen 80er Jahren mit zahlreichen Mutmaßungen in die Diskussion über die geplanten Änderungen einschaltet, Kommentare über ihre endgültige Einführung und detailliertere Ausprägung bedingt durch seinen Rückzug aus der Tagespolitik selten sind; ausführliche Darstellungen bieten F. Bienemann (sen.), Die Statthalterschaftszeit u. O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik.

[54] Die Auswirkungen dieser geistigen Strömungen sollten nicht überbewertet werden, da die politischen und sozialen Gegebenheiten eine Anwendung politischer Ideen, die auf eine Beschränkung der Herrschergewalt zielten, eine Übertragung auf das Russische Reich ausschlossen, vgl. M. Hildermeier, Bürgertum und Stadt in Rußland 1760-1870. Rechtliche Lage und soziale Struktur [Beiträge zur Geschichte Osteuropas, Bd. 16], Köln-Wien 1986, S. 60.

[55] Vgl. hierzu E. Amburger, Statthalterschaftsverfassung und Städtegründungen in Rußland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. In: JBGO, N.F, 28 (1980), S. 19f.

Livland von zwei Tendenzen geleitet wurde: es enthielt egalitäre Strömungen, indem es unter Ignorierung nationaler Differenzen den sozialen Unterschichten Aufstiegsmöglichkeiten einräumte und war ansatzweise demokratisch, „weil es die Basis der städtischen Selbstverwaltung verbreiterte und die sich selbst ergänzende und lebenslang fungierende Stadtobrigkeit durch befristet gewählte Funktionsträger ersetzte.“ [56] In der historischen Forschung läßt sich eine Polarisierung zwischen den zwei genannten Tendenzen feststellen [57], die aus dem Streit um Russifizierung und Germanisierung der Esten und Letten zwischen Carl Schirren und Jurij Samarin resultiert und die Haltung deutschbaltischer Historiker lange Zeit bestimmt hat. Samarin hatte 1868 eine erste Lieferung seines Werkes ‘Grenzmarken Rußlands’ herausgegeben, das neben Anschuldigungen gegen die lutherische Kirche auch den Vorwurf des Hochverrats gegen führende Kräfte des Landes beinhaltete. Diese seien laut Samarin nur bestrebt, die alten Privilegien zu schützen und durch die Germanisierung ein Bollwerk in Livland gegen Rußland aufzubauen. Auf diese Vorwürfe reagierte C. Schirren, der an der Universität Dorpat lehrte und 1862 das ‘Dorpater Tageblatt’ gegründet hatte, mit seiner Kampfschrift ‘Livländische Antwort an Herrn Jurij Samarin’. Im Brennpunkt des Streits standen die Kapitulationen der Ritterschaften von 1710, die nach Meinung Schirrens ihre rechtliche Gültigkeit bis zu seiner Gegenwart bewahrt hatten. In erster Linie eine politische Streitschrift ist die ‘Livländische Antwort’ auch ein historisches Werk, das eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Nordischen Krieges enthält. Als Ergebnis konstatiert Schirren ein „Prinzip der Autonomie“ [58], das sich die Provinzen als Lebensprinzip

---

[56] O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 191.

[57] Vgl. C. Schirren, Livländische Antwort an Herrn Jurij Samarin, Leipzig ^{2}1869; nur wenige der älteren deutschbaltischen Historiker bewerten die Einführung der Statthalterschaftsverfassung ausnehmend positiv, die meisten sehen in ihr das Präludium einer unaufhaltsamen „Russifizierung“ der Provinzen, so z.B. F. Bienemann, der die Verfassung „aus Willkür geflossen“ sieht, vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 331, dessen Darstellung an eine verkappte politische Streitschrift erinnert und die aus dem begrenzten Blickwinkel der Perspektive der Ratsangehörigen heraus verfaßt wurde; R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 132; neutraler wertet die Untersuchung von O.-H. Elias, der die Verfassung mit dem Wunsch einer absoluten Herrscherin nach formaler Rechtsgleichheit aller Untertanen erklären möchte und in ihr demokratische Ansätze sieht, vgl. O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 192; einen etwas überspitzen Standpunkt nimmt der von der marxistischen Geschichtsschreibung beeinflußte E. Donnert ein, der die positiven Auswirkungen für die Bauern überbetont, denen von der Zarin das Recht gegeben wurde, Klage gegen ihre Herren bei den zuständigen Gerichtsinstanzen vorzubringen, verurteilt wird der „provinzielle Separatismus der deutschbaltischen Oberschicht“, der Donnert zufolge weniger eine nationale als vielmehr eine „klassenmäßige Grundlage“ hat, vgl. E. Donnert, Die Leibeigenschaft im Ostbaltikum. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller- Universität Jena 10 (1960/61), Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, H. 2, S. 241.

[58] Vgl. C. Schirren, Livländische Antwort, S. 95.

bis auf seine Zeiten bewahrt hätten, ohne sich staatsrechtlich von Rußland loszusagen.

1766 waren bereits erste Zollreformen vorgenommen worden, 1782 erfolgte die Einführung des russischen Zolltarifes, der die Binnen- und Seezölle der Provinzen aufhob[59] und den unbeschränkten Handel im gesamten Russischen Reich ermöglichte. 1783 folgte die Übertragung des russischen Steuersystems auf die Provinzen, durch die eine Vermögenssteuer, Kopfsteuer, die Besteuerung des Branntweinverkaufs und der sogenannte Poschlin [60] eingeführt und den Städten die stets genossene Akzise genommen wurde. Am 21. April 1785 setzte Katharina II. mit der russischen Stadtordnung an die Stelle der städtischen Ratsverwaltungen der Ostseeprovinzen eine demokratisierte und zugleich bevormundende Verwaltung[61], in der die Städte als organischer Bestandteil des Staates galten. Die Stadtbevölkerung wurde nach ihrem Kapitalbesitz in sechs Kategorien geteilt, die Steuerklassen entsprachen. Hierdurch war ein einheitlicher Rechtsstatus für alle stadtsässigen Untertanen geschaffen mit dem Ziel, dem Bürgerstand als für den Staat nützlichen und unentbehrlichen Faktor zu rascherem Wachstum zu verhelfen. Die Adelsordnung aus dem selben Jahr ersetzte den livländischen Landesstaat durch eine adlige Bürokratie und ignorierte das lokale Adelsregister der livländischen Ritterschaft. Auch die immatrikulierte Ritterschaft blieb von den Reformen nicht unberührt, ihre Korporation wurde 1785 aufgelöst und die Mitglieder in einem neuen Register verzeichnet, in dem Geburtsadel und Militär- und Dienstadel nebeneinander standen. Livland und Estland wurden durch die Statthalterschaftsverfassung in Gouvernements und diese wiederum in neun bzw. fünf Kreise eingeteilt. Die Größe der Bezirke bestimmte sich dabei streng mathematisch nach Einwohnerzahlen. Neue Behörden in den Ostseeprovinzen waren die Gouvernementsregierung, die sich aus dem Statthalter (=Generalgouverneur) und zwei Beisitzern zusammensetzte, der Kameralhof, der die staatlichen Finanzen verwaltete, und die Kreisrenteien. Die ritterschaftlichen Institutionen wurden anerkannt, die Magistrate Rigas und vergleichbarer Städte, sowie die Kirchenordnung und die Ökonomieverwaltung blieben unangetastet. Die

---

[59] Durch dieses von merkantilistischen Grundsätzen geprägte System wurde die Ausfuhr von Rohstoffen verboten, ihre Einfuhr dagegen war zollfrei, vgl. O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 76.

[60] Der Poschlin umfaßt alle Arten von Gerichts- und Verwaltungsgebühren, vgl. O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 79.

[61] Von diesem Zeitpunkt an übernahm die Stadt-Duma die Verwaltung, die Magistrate behielten in den Städten lediglich gerichtliche Funktionen, vgl. E. Amburger, Behördenorganisation, S. 280.

größte Bedrohung für die ständische Selbständigkeit in Livland lag in der Schaffung einer sogenannten Prokuratur, die sämtliche Rechtsprechungs- und Verwaltungsakte des Landes prüfen sollte [62]. Das System der Statthalterschaftsverfassung war dem deutscher Provinzialverfassungen entlehnt, hier ist etwa an das Allgemeine Preußische Landrecht zu denken, wobei den verschiedenartigen Ausprägungen und Funktionen der Landstände Rechnung getragen werden mußte, die sich in Preußen aus einem geburtsständischen System, in Rußland dagegen aus einem Dienstadel begründeten. Aufnahme und Bewertung der neuen Verwaltungseinrichtungen waren in den Provinzen nicht einhellig, da die Zeitgenossen nicht in der Lage waren, das Ausmaß und die Konsequenzen der sukzessive eingeführten Neuordnungen vollständig zu überblicken, wie z.B. in verschiedenen Briefen an Gadebusch deutlich wird [63]. Aus diesen läßt sich ersehen, daß bereits 1779 in den Provinzialbehörden Beratungen über eine Einführung der Statthalterschaftsverfassung geführt wurden. Der Informationsfluß war aber so mangelhaft, daß Gadebuschs Briefpartner aus Riga 1779 berichteten, die Pläne seien im September des Jahres erst einmal ausgesetzt worden [64]. Die Zarin ließ durch den livländischen Generalgouverneur G. Browne ihre Pläne einigen Vertretern der Ritterschaft bekanntgeben und forderte von ihnen Stellungnahmen [65]. Verschiedene Landtage berieten im folgenden über die neue Verordnung, und den Ritterschaften der Provinzen, die in mehreren Deputationen mit der Zarin selbst um eine Aussetzung ihrer Pläne verhandelten, wurde nahegelegt, bei der Zarin um die Einführung derselben zu bitten [66]. Nach Bekanntgabe dieser Aufforderung, die der Generalgouverneur G. Browne unterbreitet hatte, verfertigte die livländische Ritterschaft eine Antwort an die Zarin, in der sie in allgemeinen

---

[62] Vgl. J.C. Petri, Neuestes Gemählde von Lief- und Esthland, unter Katharina II. und Alexander I. in historischer, statistischer, politischer und merkantilistischer Ansicht, Leipzig 1809, Bd. 2, S. 85, der die Prokuratoren „als Brillen auf die Nasen der Präsidenten und Gerichtsbeisitzer“ charakterisiert.

[63] So befürchtet J.C. Schwartz in einem Brief vom 16. Juli 1779 „Neuerungen“, vgl. Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 78; im Brief vom 3.1. 1780: „Mein Kummer geht freylich auf die vorseyende Einführung der Statthalterschaft.“, IV Nr. 119; im Brief vom 5. Juli 1782 über die ablehnende Haltung der Ritterschaften, V, Nr. 133 (teilweise abgedruckt bei F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 92); und resiginiert im Brief vom 23. Juli 1782: „Wir wollen uns der gütigen Vorsicht Gottes überlassen. Er wird alles wohl machen.“ V, Nr. 140.

[64] Vgl. Brief vom 28.9. 1779 aus dem Rigaer Handelshaus Möller, Weitzenbreyer und Co., deren Mitarbeiter Gadebusch in den Jahren 1771 bis 1783 mit vielerlei Nachrichten über das politische Geschehen versorgten: „Das Projekt von der Statthalterschaft in Lief- und Esthland soll fürs erste ausgesetzt werden.“, Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 100.

[65] Vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 53ff.

[66] Vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 53f., 68f., 74f., 82; Brief an Gadebusch von C.H. Rosenkampff vom 12.11. 1779, Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 111, in dem dieser über seine Audienz bei der Zarin berichtet: „Die mehrsten glauben, daß die Kaiserin willig sein wird die Lehen

Worten zur Einführung der Statthalterschaft Stellung nahm, jedoch kein Wort über die Erwartung der Zarin verlor, sie möge eigenständig um die Einführung bitten [67]. Die Stellungnahme der estnischen Ritterschaft fiel weit schärfer aus; sie stellte detailliert die bestehende Landesverfassung und die kaiserlichen Bestätigungen der Privilegien dar und wies auf die Differenzen zwischen alter und neue Verfassung hin, die eine Verbindung unmöglich mache. Mehrheitliche Ablehnung der Statthalterschaftsorganisationen kam aus den Stadtmagistraten, deren Mitglieder ihre gerichtliche Autonomie per Gesetz vernichtet sahen. Ein Beispiel kontroverser Haltungen der rigischen Ratsmitglieder der neuen Verwaltung gegenüber bietet der Streit zwischen J.C. Schwartz und dem ehemaligen Rektor der Domschule und späteren Pastor in Butzbach (Hessen-Darmstadt) Karl Philipp Michael Snell [68]. Während Snell, der 1787 nach Auseinandersetzungen mit dem alten Rat aus dem Amt geschieden war, sein Werk aus einem aufklärerisch begründeten Wunsch nach Trennung von Politik und Moral heraus schrieb, dem alten Rigaer Rat den Vorwurf machte, durch die Etablierung der eigenen Macht unmoralisch zu handeln [69] und nachdrücklich die Gewaltenteilung in der neuen Verfassung lobte, vertritt Schwartz einen ständisch geprägten Geschichtsbegriff, nach dem die alten Rechte unwandelbar und das ständische System moralisch integer waren.

Der erste Schriftsteller, der über die Einführung der Statthalterschaft reflektierte, war der Rigaer Ratsherr Johann Christoph Berens. Nach den Wahlen für die neuen Justizämter veröffentlichte er eine Schrift, in der er versuchte, neue und alte Verfassung, aufklärerische und ständische Argumentationen übereinzubringen [70]. Der Adel äußerte sich nicht durchweg ablehnend [71], gerade die nicht

---

aufzuheben [= zu allodizifieren, C.K.], wenn wir und dazu bequemen werden die Statthalterschaft anzunehmen und auf unsere Kosten eine Akademie in Dorpat zu errichten."

[67] Vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 84- 89; zur Stellungnahme der estnischen Ritterschaft vgl. S. 91- 93.

[68] Vgl. K.P.M. Snell, Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee, Jena 1794 und die Replik von J.C. Schwartz, Einige Bemerkungen über M. Karl Philip Michael Snell, Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee; als eine Beilage oder ein Anhang dazu, Göttingen 1798.

[69] Vgl. über die Hochmütigkeit des alten Rates, der „immer mit Sünde beladen" (S. 40), den Snell mit den „dreysig Tyrannen zu Athen, oder der Conjuration der Patricier zu Rom" vergleicht und „eine verächtliche Oligarchie" (S. 39f.) nennt; die Zeit der alten Verfassung wird als „Periode des oligarchischen Glanzes, und der politischen Charlatanerie" (S. 302) bezeichnet.

[70] Zu J.C. Berens (1729-1792), der von 1760 bis 1765 als bevollmächtigter Vertreter Rigas in St. Petersburg , 1766 Sekretär der Ratskanzlei gewesen war und von 1771 bis 1786 das Amt eines Ratsherren in Riga bekleidete, vgl. DBL, S. 46; seine Schrift 'Die gerettete Municipalverfassung' erschien 1783 in Riga.

[71] Hier ist F. Bienemanns Auffassung zu widersprechen, der behauptet, alle Stände hätten der neuen Verfassung ablehnend gegenüber gestanden, vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 87f.; die

immatrikulierten Adligen, die in russischen Diensten zwar einen Adelsrang erworben hatten, aber keine Güter besaßen, unterstützen die Verordnungen.

2.1.5.) Dorpat in der Mitte des 18. Jahrhundert: die Phase des Wiederaufbaus

Die Hansestadt Dorpat war im Mittelalter aufgrund ihrer günstigen Lage am Fluß [72] ein bedeutendes Zentrum für den Handel mit Rußland. Im 15. Jahrhundert agierte sie als Vertreterin der hansischen Interessen in der russischen Stadt Pleskau und versuchte, den Warenaustausch anderer Städte zu beschränken, konnte aber nicht verhindern, daß das an der livländisch-russischen Grenze gelegene Narva für den Handel mit Novgorod und Pleskau an Bedeutung gewann.

Der Streit um die Tributforderungen durch Ivan IV. - den sogenannten Dorpater Zins, den der Zar als ein altes Herkommen deklarierte - führte 1558 mit dem Ausbruch des Livländischen Krieges, in dem die Russen Dorpat belagerten, zum Ende der wirtschaftlichen Prosperität. In der Forschung ist bis heute nicht genau bestimmt, woher die Zinsforderung resultierte, man geht von einer tributären Beziehung zu den Dünafürstentümern Gerzike und Kokenhausen im 13. Jahrhundert aus. Einigkeit herrscht darüber, daß die Forderungen des Zaren in jedem Fall einen Anspruch auf Unterordnung unter die Oberherrschaft Rußlands bedeuteten.

In einem Privileg vom September 1558 gewährten die Russen den Einwohnern Dorpats die freie Religionsausübung, setzten ein Stadtgericht ein, in dem ein Beamter des Zaren sitzen sollte, und versicherten, die Einwohner nicht - russischem Kriegsbrauch gemäß - zu verschleppen. Dieses geschah dennoch 1565, Gadebusch zufolge als Vergeltung des Zaren dafür, daß die sogenannten „livländischen Hofleute“ [73] Pernau überrumpelt hatten.

Zarin erreichte immerhin, daß die Adligen um eine Allodifikation der Güter baten und so das Abgehen von dem tradierten Rechtszustand einleiteten.

[72] Der Fluß Embach (estn. Emajõgi), der den Wirzjerwsee (estn. Võrtsjärv) mit dem Peipussee (estn. Peipsi) verbindet, ließ sich an dieser Stelle gut durchqueren, weiterhin konnte er als Wasserstraße genutzt werden, um von der Ostsee aus nach Pleskau zu gelangen.

[73] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 26, S. 49-51; diese „livländischen Hofleute“ waren Ordensmitglieder, die bei dem polnischen oder dem schwedischen König oder dem Herzog von Kurland in Dienste getreten waren und für diese Güter erhielten; vgl. Jahrbücher II1, § 19, S. 38: „Weil sie aber mehr, als

Die Polen erteilten der Stadt im Dezember 1582 ein Privileg, das das Rigische Recht wieder zur Gültigkeit brachte, Religionsfreiheit gewährte, die Macht des Stadtrates auf jurisdiktionellem Gebiet jedoch durch einen Starosten erheblich einschränkte. Die Einführung der Gegenreformation in den folgenden Jahren ließ die gewährte Religionsfreiheit wertlos werden. 1625 von den Schweden erobert, mußte die Stadt in den folgenden Jahren ihre Rolle als Verwaltungszentrum des Generalgouvernements an Riga abtreten. 1626 wurden die alten Privilegien durch Gustav Adolph, 1645 von Christina bestätigt. Der Nordische Krieg brachte schließlich den Zusammenbruch Dorpats. 1704 wurde die Stadt nach sechswöchiger Belagerung gestürmt, im Januar 1708 ließ Peter I. die gesamte deutsche Bürgerschaft unter dem Vorwurf der Konspiration mit den Schweden aus der Stadt vertreiben und in das Innere des Russischen Reichs bringen, die estnische Bevölkerung blieb im Verborgenen in der Stadt. Die Russen schleiften die Festungswälle, zerstörten die Gebäude und entfernten Wertgegenstände. Erst 1714 erfolgte die Erlaubnis zur Rückkehr, im folgenden Jahr wurde mit dem Aufbau der Stadt begonnen. 1719 trat mit einem Bürgermeister und drei Ratsherren ein vom russischen Reichsjustizkollegium bestätigter Stadtrat zusammen[74]. 1725 waren zwei Prediger, sechs Ratsmitglieder, 35 Bürger der Großen, 57 der Kleinen Gilde, 22 nichtgildische deutsche und einige hundert estnische Einwohner in der Stadt, 1735 standen 69 Häuser - 1699 waren es noch 219 - 1765 sollen es bereits 400 gewesen sein [75]. Die Stadttore lagen weiterhin wüst, über den Fluß, der zuvor nur mit Hilfe eines Prahms überquert werden konnte, führte bis 1784 eine Holzbrücke.

Mitte des 18. Jahrhunderts setzte mit einer neuen Einwanderungswelle ein wirtschaftlicher Aufschwung ein, in dessen Zusammenhang die Einwohnerzahl im Jahr 1774 auf mehr als 3000 anstieg [76]. In den 80er Jahren begannen - finanziert durch die Regierungsanleihe der Zarin - große bauliche Veränderungen, die der Stadt ein neues Zentrum im spätbarocken und frühklassizistischen Stil verschafften. 1782 wurde die russische Kirche fertiggestellt, zwei Jahre später die von der Zarin geschenkte steinerne Brücke über den Embach und das im spätbarocken Stil erbaute

---

gemeine Reiter, seyn wollten, so nannten sie sich, nach Art derer, die ehemals dem Orden zu Vermehrung des Staates gedient hatten, livländische Hofleute [...].“

[74] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 38, S. 65.

[75] Vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat nach dem Nordischen Kriege. In: ZfO, 32 (1983), S. 482ff; J. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, S. 513.

[76] Vgl. G. von Pistohlkors, Die Ostseeprovinzen unter russischer Herrschaft (1710/95-1914). In: Ders. (Hg.), Baltische Länder, S. 281; zum Vergleich: Riga hatte 1775 ca. 20 000 Einwohner.

Rathaus nach Plänen des Mecklenburger Baumeisters Johann Heinrich Bartholomäus Walter, der 1761 Bürger der Stadt geworden war und bereits 1777 das Kronslazarett am Fluß gebaut hatte. Von Walter stammen weitere frühklassizistische Häuser, die sich der auf dem Land ansässige Adel als Stadtquartiere bauen ließ. Nach den Wünschen der Zarin sollte die Stadt von einem „mäßigen Erdwall“ umgeben sein und auf dem Domberge eine Zitadelle erbaut werden [77]. Gadebusch war in die Bauvorhaben unmittelbar involviert, da er sich als Justizbürgermeister nach dem verheerenden Brand von 1775 mit der Bitte um finanzielle Unterstützung seitens der russischen Regierung an den Generalgouverneur Browne gewandt hatte. Dieser übermittelte das Gesuch der Zarin, die der Stadt daraufhin die erwähnte Regierungsanleihe - einen zinsfreien Kredit - gewährte. Gemeinsam mit dem Notar Johann Georg Andreas Brückner arbeitete Gadebusch einen Plan aus, wie die Gelder angelegt und später von der Bürgerschaft wieder eingetrieben werden sollten, den er im folgenden Jahr dem Generalgouverneur in Riga vorlegte.

Die Stadt setzte sich im geographischen wie im soziologischen Sinn aus mehreren konzentrischen Kreisen zusammen. Das Zentrum bildete die aus Steinhäusern bestehende Innenstadt, die von der mit politischen Rechten ausgestatteten und in Gilden organisierten Bürgerschaft bewohnt wurde - Deutschen mit ihren „undeutschen“ Dienstboten. Um das Zentrum herum lagerten sich ringförmig die Holzhäuser der Vorstädte, in denen „Undeutsche“, russische Kaufleute und Arbeiter wohnten, und die sogenannte Stadtmark, die die ländlichen Außenbezirke, die Stadtgüter Sootaga, Saddoküll, Jama, Hackhof und die der Stadt zugehörigen Bauern umfaßte [78]. Gadebusch hatte sich 1754 ein Haus am Russischen Markt gekauft, das in dem Stadtbrand von 1755 abbrannte, und besaß später ein Grundstück in der Gildestraße [79]. Die Verfassung der Stadt hatte sich nach dem Muster der Rigaschen bereits im 13. Jahrhundert herausgebildet. Nach ihr fiel dem Rat der Stadt (Magistrat) sowohl im geistlichen als auch im weltlichen Bereich die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen über die Einwohner der Stadt und der Vorstadt zu, ausgenommen

---

[77] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 388.

[78] Aus den Einkünften der Stadtgüter wurden die Ratsherren und Bürgermeister besoldet.

[79] Das „pitschische Haus am russischen Markte [...], worinn sonst eine Generalsperson ihr Quartier gehabt hatte [...]“, Jahrbücher IV2, § 291, S. 507; da die Häuser der Ratsangehörigen von allen bürgerlichen Abgaben befreit waren, mußte der General in das Posthaus umquartiert werden; vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau, S. 495; zu dem zweiten Haus vgl. das Testament Gadebuschs vom 26.2. 1782, 14. Seite; G. von Rauch behauptet -ohne Belege anzuführen - Gadebusch habe ein barockes Wohnhaus in der Mönchstraße besessen, das noch heute erhalten sei, vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau, S. 494.

waren Kronsbeamte, was im 18. Jahrhundert mehrfach zu Kompetenzstreitigkeiten mit dem Statthalter führte. Weiterhin oblagen dem Rat die Verwaltung des „Policeywesens“ und die Ökonomie. Neue Mitglieder wählte sich der Rat bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung aus der Gruppe der Ältesten der Großen Gilde und mußte sie vom Generalgouverneur bestätigen lassen. Die Bürgerschaft war in den beiden Gilden organisiert: der Großen oder Mariengilde, in der sich die Kaufleute zusammengeschlossen hatten und der Kleinen oder Antonigilde, die die Handwerker umfaßte. Dritte Korporation war die unregelmäßig zusammentretende Gilde der unverheirateten Kaufgesellen - die Schwarzhäuptergilde [80] - über die nur sehr spärlich Belege vorhanden sind. Die estnische Bevölkerung war nicht vollständig in das Zunftsystem eingegliedert, wurde aber in einigen Handwerken aufgenommen, woraus immer wieder Proteste der Gilden erwuchsen. An der Spitze der Gilden stand der worthabende Ältermann, der Versammlungen leitete und die Gilde nach außen repräsentierte. Ihm folgten eine auf Lebenszeit gewählte Führungsgruppe von vier Ältermännern, ein bevorrechtigtes Seniorengremium, das die Disziplinargerechtigkeit über die Gildemitglieder hatte (Ältestenbank), und die Gruppe der einfachen Mitglieder.

Die Statthalterschaftsverfassung brachte entscheidende Veränderungen für die Stadtverwaltung. Dorpat wurde als Kreisstadt der Rigaer Statthalterschaft zugeordnet, der Rat von der nach Vermögen, Stand und Beruf in sechs Kategorien geteilten Bürgerschaft per Zensuswahlrecht gewählt. An die Stelle des zweiten Bürgermeisters (Policeybürgermeister) trat ein Stadthaupt, das Zunftwesen blieb weitgehend in seiner alten Ausprägung bestehen. 1796 wurde die Statthalterschaftsordnung aufgehoben und die alte Ratsordnung wieder eingesetzt, die bis zur Einführung der russischen Städteordnung von 1878 ihre Gültigkeit behielt.

Die Haupteinnahmequelle der Stadt stellten die Rekognitionsgelder dar, deren Aufteilung mit der Krone zu endlosen Streitereien führte. Einen großen Ausgabeposten in der städtischen Finanzverwaltung bildeten die Gelder, die die Stadt für Einquartierungen der landesherrlichen Regimenter aufzubringen hatte und die von den Quartierherren verwaltet wurden. 1732 war in Dorpat ein Quartierkasten

[80] Diese für Livland eigentümlichen kaufmännischen Kompanien in Riga, Reval, Pernau und Dorpat, deren Name wohl auf die Farbe der in mittelalterlichen Kämpfen getragenene Helme verweist, vereinigte auswärtige und einheimische Kaufleute, die mit der Heirat in die Große Gilde übertraten, vgl. N. Angermann, Die Stellung der livländischen Städte in der Hansischen Gemeinschaft. In: HGBl, 113 (1995), S. 115.

eingerichtet worden, den die Quartierherren und Älterleute der Gilden verwalteten [81]. Wie in den anderen livländischen Städten gab es keine Kasernen, so daß das Militär in Privathäusern untergebracht werden mußte. Die Bürger hatten in allen in ihrem Besitz befindlichen Häusern Soldaten Unterkunft und einen Teil der Verpflegung bereitzustellen, die Stadt war für die Lieferung von Holz und Licht verantwortlich. Von diesen Auflagen befreit blieben Ratsangehörige, Adlige und Geistliche. Bei den Kosten, die durch die Einquartierung entstanden, wurde zwischen den Geldern für das Obdach und dem Servicegeld unterschieden. Obdach mußten die Bürger entweder in Form einer Unterkunft stellen oder als Mietzuschuß, wenn sich der Soldat selbständig ein Quartier suchte. Offiziere durften wählen, ob ihnen das Quartiergeld bar ausgezahlt werden sollte oder ob sie die Unterkunft beanspruchen wollten. Berichte über die Einquartierung, die für Livland in der Zeit des Siebenjährigen Krieges besonders drückend wurde, durchziehen beide Bände des vierten Teils der 'Jahrbücher' und so lassen sich einige Daten ermitteln: In der ersten Hälfte des Jahrhunderts bekam ein Offizier 25 Rubel, acht Tonnen Hafer und zwei Schafe, ein Fähnrich 12 Rubel sowie eine nicht näher bestimmte Menge Holz und Licht monatlich [82]. 1750 erhielt ein General für das Quartier monatlich 12 Rubel und für seine Pferde und Jagdhunde ein separates Gebäude[83]. 1744 mußte der Rat dem Generalgouverneur eine Liste derjenigen Häuser vorlegen, in denen Militär einquartiert war: demnach trugen von den 117 Häusern in der Innenstadt 61, von den 65 Häusern der Vorstadt diesseits des Embach 43 und von den 57 Häusern der Vorstädte jenseits des Embachs und der Jacobspforte 46 Einquartierungen, von den insgesamt 239 Häusern der Stadt hatten 150 für die Versorgung des Militärs aufzukommen - rund 63 %. Klagen der Bürgerschaft blieben bei dieser Belastung nicht aus; sie erstreckten sich von allgemeinen über die Höhe der Kosten und den raschen Wechsel der durchziehenden Regimenter bis zu konkreten über Ausschweifungen von Offizieren und Soldaten [84].

Das Wachstum der Stadt wurde durch die großen Stadtbrände der Jahre 1755, 1763 und 1775 immer wieder gehemmt, bei denen durch die sich über die Strohdächer

---

[81] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 21, S. 37.

[82] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 170, S. 143; zum Vergleich: 1 Tonne Malz kostete in diesem Jahr 1 Rubel, ebenso 1 Tonne Roggen; eine Tonne Hafer kostete 70 Kopeken, 1728 erhielt der Bürgermeister Dorpats 160 Rubel zur Besoldung, vgl. IV1, § 153, S. 393.

[83] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 241, S. 432; zum Vergleich: die Krone wollte im selben Jahr in Livland Pferde für 40 Rubel kaufen.

[84] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV 1, § 104, S. 268; IV2, § 128, S. 222; IV2, § 199, S. 351 und IV2, § 36, S. 61.

schnell ausbreitenden Feuer jeweils eine große Anzahl der Holzhäuser zerstört wurde; 1755 waren es 68, 1763 40 Häuser und 1775 sogar 290 Häuser, dazu kamen noch weitere, die in den folgenden Jahren wegen Baufälligkeit abgerissen werden mußten. Der Berliner Mathematiker J. Bernoulli berichtet in seinen Reisebeschreibungen für das Jahr 1778 von großen Zerstörungen und seinem Spaziergang durch Trümmer [85]. R.A. von Lemm und nach ihm G. von Rauch behaupten, der Brand vom Juni 1775 sei im Hause des Dorpater Glasers J.G. Schaf ausgebrochen, das in der Ritterstraße (im Zentrum hinter der St. Johanniskirche) lag [86], aus einem im Estnischen Historischen Archiv aufbewahrten Protokoll des Notars J.G.A. Brückner geht jedoch hervor, daß der Brand in einem Gebäude des Rechenmeisters Cord Jacob Sengbusch ausgebrochen war und dieser dazu verurteilt wurde, 15 Rubel an die städtische Brandkasse zu zahlen [87]; im September desselben Jahres brach erneut ein Feuer auf Sengbuschs Besitz aus und er wurde abermals dazu verurteilt, eine Strafe von 15 Rubeln zu zahlen. Gadebusch war an beiden Untersuchungen beteiligt: so verschaffte er sich nach dem Brand im Juni gemeinsam mit dem Notar J.G.A. Brückner einen Überblick über das finanzielle Ausmaß des Schadens, hat „die Einwohner und Bürger angehalten, an Eides statt ihren Verlust an beweglichen und unbeweglichen Vermögen anzugeben.“ [88] und bestätigte im Dezember 1775 die Verurteilung Sengbuschs durch den Brandherren zur erneuten Zahlung von 15 Rubeln. Trotz drückender finanzieller Lasten konnte Dorpat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder eine Verwaltung und ein eigenständiges geistiges Leben entwickeln. J. Eckardt hebt hervor, daß - gemessen an der geringen Einwohnerzahl - die Zahl derjenigen, die eine höhere Bildung erhalten hatten, beträchtlich war und verweist neben Gadebusch auf den vorherigen Bürgermeister J.J. Sahmen, den Stadtsekretär J.G.A. Brückner, den Syndikus G.L. Pockrandt, die alle historische Schriften publiziert hatten [89], die Pastoren K.G. von Staden, T.

---

[85] Vgl. von Rauch, Der Wiederaufbau, S. 490f.; J. Bernoulli, Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Curland, Rußland und Pohlen, in den Jahren 1777 und 1778, Bd. 3, Leipzig 1779, S. 280ff.

[86] Vgl. R.A. v. Lemm, Dorpater Ratslinie 1319-1889 und das Dorpater Stadtamt 1878-1918. Ratspersonen, Beamte und Angestellte des Rats und des Stadtamtes von Dorpat von 1319-1918 [Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, Nr. 48], Marburg 1960, S. 126; G. von Rauch, Der Wiederaufbau, S. 491.

[87] Akte in Inquisitionssache wider den Rechenmeister Cord Jacob Sengbusch wegen eines Brandes im Haus 1775, Bl. 10.

[88] Gadebusch, Sammlung aus der Gelehrtengeschichte, T. 6, begonnen 1779, S. 114.

[89] Johann Jakob Sahmen (1700-1769) hinterließ Manuskripte zur Stadtgeschichte, vgl. DBL, S. 662; Georg Andreas von Brückner (1744-1814) war Mitarbeiter verschiedener wissenschaftlicher Zeitschriften, vgl. Recke / Napiersky, Bd. 1, S. 283f.; Georg Ludwig Pockrandt (1742-1770), 1763 Ad-

Plaschnig, T. Oldekop, C.D. Lenz und die Lehrer J.H. Lange und J.M. Hehn. Die Einwanderer, die wie Gadebusch mit der zweiten Welle nach Dorpat gekommen waren, fanden anders als in Riga eine Situation vor, die aufklärerischen Idealen und Ansprüchen wenig zuträglich war. Erst 1785 wurde eine Buchhandlung in der Stadt eröffnet und 1786 zu einer Lesebibliothek erweitert, vorher waren diejenigen, die Bücher verlangten, auf die Buchhandlung Hartknochs in Riga angewiesen [90]. Lesegesellschaften und Klubs, in denen ein Gedankenaustausch stattfinden konnte, wurden erst in den 90er Jahren eingerichtet und eine regelmäßig erscheinende Zeitung konnte mit der Eröffnung einer stadteigenen Druckerei seit 1789 herausgegeben werden.

2.2.) Das Werden eines Historikers: F.K. Gadebusch und seine geistige Welt bis 1750

2.2.1.) Jugend: Schulzeit in Stralsund und Hamburg

Über die elementare Schulbildung Gadebuschs in Stralsund ist wenig bekannt, man kann hier nur seinen eigenen Angaben folgen, denen zufolge er vom vierten Lebensjahr an bis 1733 in Stralsund unterrichtet wurde [91]. Ab 1734 war er Schüler des streng kirchlich ausgerichteten von 1613 bis 1883 bestehenden und auf Bugenhagen zurückgehenden Akademischen Gymnasiums in Hamburg, das eine Übergangsform zwischen Latein- und Hochschule darstellte und die Schüler durch philosophische, historische und philologische Vorlesungen auf den Universitätsbesuch vorbereiten sollte. Das Gymnasium war gemeinsam mit dem Johanneum in den Räumen des ehemaligen St. Johannis- Klosters untergebracht, unterschied sich aber durch seinen wissenschaftlichen Lehrbetrieb deutlich von diesem. Zu Gadebuschs Zeit waren sechs Professuren eingerichtet: für Logik und Metaphysik, für Praktische Philosophie, Beredsamkeit und Moral, für Geschichte und Griechisch, für Physik und Poesie, für Mathematik und Orientalische Sprachen [92]. Als führende deutsche

---

vokat des Untergerichts in Dorpat, 1765-68 Ratssekretär, hinterließ eine Geschichte Kurlands und Semgallens, vgl. R.A von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 115.

[90] Vgl. I. Jürjo, Lesegesellschaften in den baltischen Provinzen im Zeitalter der Aufklärung. Mit besonderer Berücksichtigung der Lesegesellschaft von Hupel in Oberpahlen. T. 2 in: ZfO, 40 (1991), S. 32.

[91] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 381.

[92] Vgl. J. Rathje, Gelehrtenschulen. Gelehrte, Gelehrtenzirkel und Hamburgs geistiges Leben im frühen 18. Jahrhundert. In: I. Stephan / H.-G. Winter (Hg.); Hamburg im Zeitalter der Aufklärung [Hamburger Beiträge zur öffentlichen Wissenschaft, Bd. 6], Hamburg 1989, S. 99 u. 111.

Stadtrepublik des 18. Jahrhunderts wurde Hamburg zum Ausgangspunkt eines auf die Förderung des Gemeinwohls gerichteten Patriotismus. Von 1724 bis 1748 wirkte hier die erste „Patriotische Gesellschaft“, mit der Gadebusch während seiner Schuljahre am Akademischen Gymnasium durch seine Lehrer in Berührung kam, von denen zwei an der Gesellschaft maßgeblich Anteil hatten [93]: Michael Richey und Johann Albert Fabricius. Richey, von Gadebusch „einer unserer gelahrtesten Männer“ [94] genannt, war von 1717 bis zu seinem Tod Professor für Universalgeschichte und Griechisch und hatte 1715 die „Teutsch-Übende Gesellschaft“ ins Leben gerufen, an deren Gründung neben ihm Fabricius, der Rektor des Johanneums Johann Hübner und der Dichter Barthold Hinrich Brockes beteiligt gewesen waren. Fabricius war 1693 in die Dienste des lutherisch orthodoxen Hauptpastors der St. Jacobikirche Johann Friedrich Mayer getreten und 1699 als Professor der Moral und Eloquenz Lehrer am Akademischen Gymnasium geworden, bevor er in den Jahren 1708-1711 Rektor des Johanneums war. Vielfach als Polyhistor geehrt, wurde er besonders durch umfangreiche Sammlungen von biographischem und bibliographischem Material zur altgriechischen und lateinischen Literatur sowie der des Mittelalters und der Neuzeit bekannt [95]. In diesen Sammlungen war er um ein chronologisches Verzeichnis der Quellen und weitläufige biographische und subsidiäre Notizen bemüht, weniger um eine methodische Gliederung und kritische Würdigung.

Ziele und Interessen der Patriotischen Gesellschaften stimmten weitgehend überein mit den in den Moralischen Wochenschriften verbreiteten Ideen einer Gemeinnützigkeit und aufklärerischen Tugendlehre. Die Hamburger Gesellschaft, die sich 1723 konstituierte und seit Januar 1724 die Wochenschrift ‘Der Patriot’ herausgab, widmete sich politischen, wissenschaftlichen, schöngeistigen Themen, richtete ihre Arbeit an dem Gemeinwohl der Hamburger Bürger aus und beanspruchte das Recht auf eine vernunftgeleitete Sittenkritik. Sie enthielt sich weitgehend aktiver Eingriffe

---

[93] Eine ausführliche Untersuchung der Hamburger Patriotischen Gesellschaft bietet F. Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2 Bde. Hamburg 1982; allgemein zu den patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts H. Hubrig, Die Patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, Diss. Göttingen 1950; zur Wirkung der Hamburger Gesellschaft vgl. J. Rathje, Geschichte, Wesen und Öffentlichkeitswirkung der Patriotischen Gesellschaft von 1724. In: R. Vierhaus, Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften [Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 8], München 1980, S. 51-70.

[94] Vgl. Gadebusch, Observationes Bd. 7, S. 425.

[95] Bibliotheca graeca, 14 Bde. Hamburg 1705-1728, Bibliotheca latina, 3 Bde. Hamburg 1697, Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis, 5 Bde. Hamburg 1734-1736; zu Fabricius (1668-1736), vgl. Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Bd. 2, Hamburg 1854, S. 238-259.

in das öffentliche Leben [96]. „Patriot“ im Sinne der Zeitschrift war ein weltbürgerlich denkender Mensch, der sich zum Wohl eines Gemeinwesens aus einem vernünftigen Gebrauch der Liebe zum eigenen Vaterland heraus praktisch betätigte. Ob Gadebusch von seinen Lehrern eingeladen wurde, an den Sitzungen der Gesellschaft teilzunehmen, läßt sich nicht nachweisen, da weder Sitzungsprotokolle noch Hinweise Gadebuschs vorhanden sind. Als sicher kann gelten, daß er besonders von den moralischen und patriotischen Reden und Abhandlungen Richeys und dessen Vorlesungen über die Universalhistorie beeinflußt wurde, während er bei H.S. Reimarus vor allem Einführungen in die Philosophie C. Wolffs und deren Bedeutung für die Ausprägung patriotisch-gemeinnütziger Gesellschaften hörte. Der Wunsch nach Beförderung der patriotischen Erziehung der Bürger in ihren Pflichten, Aufgaben und dem Gehorsam der Landesregierung gegenüber tritt in Gadebuschs Schriften neben den christlich-sozialen Zielen deutlich hervor.

Gadebusch verzeichnet als seine Lehrer weiterhin den eben genannten Hermann Samuel Reimarus [97], der 1727 Professor für Hebräisch und orientalische Sprachen wurde und mit seiner radikalen Bibel- und Religionskritik hervorgetreten ist, darüber hinaus den Leiter der Proselytenanstalt Sebastian Edzardi [98], der 1699 Professor der Logik und Metaphysik am Gymnasium wurde, zahlreiche Schriften zu pietistischen und calvinistischen Themen veröffentlichte, an dem Streit um die Wiederberufung des orthodoxen Hamburger Hauptpastors Johann Friedrich Mayer teilnahm, mit der theologischen Fakultät in Halle in Streit geriet, den „Patrioten“ mit zahlreichen Pamphleten angriff und 1733 für mehrere Jahre von seiner Professur an dem Akademischen Gymnasium suspendiert wurde, da er wiederholt heftige Angriffe auf angesehene Hamburger Persönlichkeiten geführt hatte [99]; Christoph Heinrich Dornemann [100], der 1727 Professor der Mathematik am Hamburger Akademischen Gymnasium wurde und Joachim Dietrich Evers [101], der 1736 zum Professor der Logik und Metaphysik zum Nachfolger Edzardis berufen wurde.

---

[96] Vgl. hierzu H. Hubrig, Die Patriotischen Gesellschaften, S. 23 mit dem Hinweis auf die öffentlichen Ämter der Männer, in denen sie „das Hamburger Bürger- und Geistesleben“ bestimmten; gegen die These der Anonymität und des Verzichts auf Wirksamkeit vgl. J. Rathje, Geschichte, Wesen und Öffentlichkeitswirkung, S. 67f.

[97] Zu Reimarus (1694-1768) vgl. Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Bd. 6, Hamburg 1873, S. 192-199; H. Schultze, Art. „Reimarus“. In: TRE, Bd. 28, S. 470-473.

[98] Zu Edzardi (1673-1736), vgl. Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Bd. 2, S. 135-147.

[99] Vgl. F. Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte, S. 278f.

[100] Zu Dornemann (1682-1753) vgl. Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Bd. 2, S. 61f.

[101] Zu Evers (1695-1741) vgl. Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Bd. 2, S. 217f.

Hamburg galt überdies als deutsches Zentrum der Physikotheologie, die als apologetische Variante des Protestantismus versuchte, dem im 18. Jahrhundert um sich greifenden Deismus mit seinen eigenen Mitteln zu begegnen, indem sie naturwissenschaftliche Erkenntnisse und den Fortschrittsglauben mit religiösen Bedürfnissen der Zeit verband und in der Erkenntnis der Natur die Güte und Weisheit Gottes pries. Dies führte einerseits zu einer Liberalisierung der Theologie und bereitete andererseits den Weg von einer religiösen zu einer naturwissenschaftlichen Naturauffassung und verschaffte den klassischen Naturwissenschaften in den Augen der Öffentlichkeit einen nützlichen Status [102]. So entstanden Schriften, in denen Naturbeobachtungen Gottesbeweise liefern sollten, und erbauliche Texte, in denen die Werke Gottes in der Natur gepriesen wurden. Johann Albert Fabricius entwickelte auf dem Gebiet der naturwissenschaftlich orientierten Theologie eine rege publizistische Tätigkeit und arbeitete neben seinen oben erwähnten Werken auf literaturhistorischem Gebiet naturwissenschaftliche Schriften aus, übersetzte Abhandlungen des englischen Physikotheologen William Derham und trug so wesentlich zur Popularisierung physikotheologischen Gedankenguts bei [103]. Fabricius' Schriften haben erbaulichen Charakter und wollen zeigen, wie die Christen durch präzise naturwissenschaftliche Beobachtungen in ihrem Glauben an den Schöpfer und Bewahrer der Welt bestärkt werden.

---

[102] U. Krolzik vertritt die These, daß die Physikotheologie in fünffacher Weise Bedeutung für das naturwissenschaftliche Denken im 18. Jahrhundert erlangte: „a) durch Betonung der Detailforschung, b) durch Betonung der Erforschung größerer Zusammenhänge, c) durch Bervorzugung der Beobachtung und des Experimentes vor einer durch Deduktion erlangten Naturerkenntnis, d) in der Behauptung der Einheit der Natur inmitten ihrer Verschiedenheit [...], e) in der Behauptung eines in Harmonie und Gleichgewicht befindlichen Zusammenhanges alles Wirklichen; damit bereitet die Physiko-Theologie das ökologische Denken vor." , vgl. U. Krolzik, Das physikotheologische Naturverständnis und sein Einfluß auf das naturwissenschaftliche Denken im 18. Jahrhundert. In: Medizinhistorisches Journal, 15 (1980), S. 91.

[103] William Derham (1657-1735), Physico-Theology: Or A Demonstration of being and Attributes of God, From His Works of Creation [1713], London ^{7}1727 ; ders., Astro-Theology: Or A Demonstration of the Being an Attributes of God from a Survey of the Heavens [1714], London ^{6}1731, in der deutschen. B.H. Brockes gewidmeten Übersetzung von J.A. Fabricius, Astrotheologie, Oder Himmlisches Vergnügen in Gott bei aufmerksamen Anschauen des Himmels und genauerer Betrachtung der himmlischen Körper zum augenscheinlichen Beweis, daß ein Gott, und derselbige ein allgütiges, allweises, allmächtiges Wesen sei, Hamburg 1728; Fabricius verfaßte eine handschriftlich vorliegende 'Pyrotheologie' und 'Aërotheologie'; gedruckt liegt vor: Hydrotheologie, oder der Versuch, durch aufmerksame Betrachtung der Eigenschaften, reichen Austheilung und Bewegung der Wasser die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers zu ermuntern, Hamburg 1734, vgl. Art. „Physikotheologie" (U. Krolzik). In: TRE, 26, 1996, S. 593.

In seinen letzten Jahren am Hamburger Akademischen Gymnasium - die Matrikel verzeichnen seinen Weggang für den April des Jahres 1737 [104] - unterwies Gadebusch nach eigenen Aussagen bereits selbst einen Schüler, Johann Ulrich Pauli [105], der 1765 die „Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ als Nachfolgerin der ersten Patriotischen Gesellschaft ins Leben rief, die 1767 unter dem Namen „Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe“ vom Hamburger Senat legitimiert wurde.

2.2.2.) Studien in Greifswald und Königsberg

Im Jahr 1738 wurde Gadebusch als erster Student gegen eine Gebühr von zwei Reichstalern und acht Schillingen in der juristischen Fakultät Greifswald immatrikuliert und begann sein Studium der Jurisprudenz und Geschichte [106]. Die Universität hatte seit 1680 eine wechselhafte Geschichte durchlaufen: durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens fiel Ostpommern an das Haus Brandenburg, die westliche Landeshälfte kam als deutsches Reichslehn an Schweden. 1680 gelangte die Stadt nach dem französisch-schwedisch-brandenburgischen Krieg wieder in den Besitz der Schweden, in den Jahren zwischen 1711 und 1713 war sie abwechselnd von sächsisch-polnischen sowie dänischen und russischen Truppen besetzt. Bereits früh drangen aufklärerische Einflüsse an die Universität und förderten ein säkularisiertes Welt- und Wissenschaftsverständnis, die juristische Fakultät hatte nach Kiel als zweite Universität das Naturrecht in den Lehrplan aufgenommen und gab sich stark praxisbezogen. 1739 wurde die „Königliche Deutsche Gesellschaft“ gegründet, die wie die vergleichbaren Gesellschaften in anderen Städten patriotische Zwecke verfolgte. Bereits drei Jahre später wurde die „Pommersche Gesellschaft“ (Societas collectorum historiae et iuris patriae) gegründet, die sich die Beschäftigung mit der pommersch-rügenschen Landesgeschichte zum Ziel gesetzt hatte [107].

---

[104] „Frid. Conr. Gadebusch, Alten-Vehra Rugianus, Med. stud. Gymnasio valedixit A. 1737 m. April“, vgl. Ch.H.W. Sillem, Die Matrikel des akademischen Gymnasiums in Hamburg 1613-1883, Hamburg 1891, S. 106.

[105] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 382; zu Pauli (1727-1794) vgl. Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Bd. 6, Hamburg 1873, S. 4f.; diese zweite Patriotische Gesellschaft ging aus den regelmäßigen Treffen eines Freundeskreises hervor, der seit 1763 im Haus von H.S. Reimarus zusammengekommen war, vgl. H. Hubrig, Die Patriotischen Gesellschaften, S. 70ff.

[106] Vgl. F. von Keußler, Biographisches, S. 150.

[107] Vgl. F. Schubel, Universität Greifswald [Mitteldeutsche Hochschulen, Bd. 4], Frankfurt / Main 1960, S. 38.

Als seine Greifswalder Lehrer benennt Gadebusch den Juristen Augustin Balthasar, den Professor für Moral und Geschichte Andreas Westphal und den Theologen Laurentius Stenzler. Balthasar widmete sich der Sammlung und Erforschung der Quellen zu Landesrecht und -geschichte, sowie derjenigen des Lehn- und Kirchenrechts und gründete 1740 eine Gesellschaft, die sich die Pflege und Veredelung der deutschen Sprache, Rede und Dichtkunst zum Ziel gesetzt hatte. Für die „Pommersche Gesellschaft" arbeitete er mit dem 'Apparatus diplomatico-historicus' ein Verzeichnis pommerscher Urkunden aus. Bei Westphal hörte Gadebusch neben Vorlesungen über Moral und Eloquenz auch solche über baltische Geschichte. Dieser hatte einen Abriß metahistorischer Themen erarbeitet, der den damaligen aktuellen Stand der gelehrten Diskussion über die Geschichte zusammenfaßte [108]. In ihm klassifiziert er die Geschichte einerseits als Basis aller weiteren Wissenschaften und versucht in einem zweiten Teil, die Historie als eigenständige Wissenschaft zu konstituieren, deren Nutzen darin liege, moralisch zu verbessern und politische Klugheit zu lehren. Westphal wendet sich gegen Historiker, die nur für Erhalt eines Lohnes schreiben und mahnt an, das Augenmerk nicht nur auf Kriege und Schlachten zu richten, sondern auf die „affairen, welche zu Friedens-Zeiten vorgegangen" [109]. In dem Glauben, der Verlauf der Geschichte sei für den Forscher in seiner Gesamtheit erkennbar, formuliert Westphal Kriterien zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit historischer Quellen und unterstreicht die Bedeutung von Inschriften, Münzen und Urkunden.

L. Stenzler war von 1724 bis 1735 Konrektor der Greifswalder Universität und trat 1736 eine ordentliche Professur für Logik und Metaphysik, 1741 die der Theologie an. Besonders beeinflußt wurde Gadebusch - nach eigenen Angaben - von dem Juristen Christian Nettelbladt, bei dem er Vorlesungen über das Kriminalrecht hörte. Ihm widmet er als einzigem seiner Lehrer einen Paragraphen in der 'Abhandlung' und einige Ergänzungen in der 'Bibliothek' [110]. Nettelbladt galt als ausgezeichneter Kenner der nordischen Geschichte und Rechtsverhältnisse. Nach einem Studium der Theologie hatte er sich den Rechtswissenschaften zugewandt und 1721 vergeblich versucht,

---

[108] Andreas Westphal, Kurtze Anleitung zur Erlernung der Historie, Greifswald 1729; vgl. H.-J. Herrmann, Andreas Westphal und Methoden des Geschichtsstudiums in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz- Arndt- Universität Greifswald. Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, 34 (1985), S. 31f.

[109] A. Westphal, Kurtze Anleitung, II 25, zitiert nach: H.-J. Herrmann, Andreas Westphal, S. 32; ähnlich formuliert Gadebusch im Vorwort der Jahrbücher I1, [9. S.].

[110] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 86, S. 249-255; Bibliothek, Bd. 2, S. 286.

mit einer Schrift über die Feudalrechte der Liven und Langobarden an der Universität Greifswald zu promovieren. Nach einer weiteren erfolglosen Bewerbung um eine ordentliche Professur wurde er 1724 zum außerordentlichen Professor ernannt, 1743 berief man ihn als Beisitzer des Reichskammergerichts nach Wetzlar. Die Stelle mußte er 1774 wegen nachlässiger Amtsführung und Vorwürfen der Bereicherung aufgeben. Nettelbladt beschäftigte sich mit dem liv- und kurländischen Rechtswesen, 1729 veröffentlichte er den 'Fasciculus rerum curlandicarum primus' - eine Sammlung kurländischer Urkunden, die er Gadebusch zufolge auf einer Auktion erstanden hatte.

1738 verließ Gadebusch Greifswald, um nach eigenen Angaben seine Studien in Königsberg fortzusetzen, wo er Ostern 1739 als Lehrer eines Kaufmannssohnes eintraf und immatrikuliert wurde [111]. Es lassen sich keine weiteren Belege dafür finden, daß Gadebusch seine Studien in Königsberg fortgeführt hat. Da er an keiner Stelle Lehrer benennt oder Auskünfte über seine Studien gibt, ist es wahrscheinlich, daß er es bei der Immatrikulation belassen und keinen akademischen Abschluß angestrebt hat. In der 'Briefsammlung Gadebusch' finden sich ebenfalls keine Hinweise auf ehemalige Lehrer und aus der 'Bibliothek' wird ersichtlich, daß er sich in Königsberg von Anfang an als Gesellschafter junger Adliger betätigt und sich der Arbeit an seiner 1755 in Dorpat verbrannten 'Reichshistorie' gewidmet hat. Gadebuschs erster Aufenthalt in Königsberg dauerte von Ostern 1739 bis in den Sommer des Jahres 1741, bei seinem zweiten Aufenthalt in den Jahren 1744 bis 1748 war er als Hofmeister der studierenden Söhne der Familien von der Goltz und der baltischen Familie von Vietinghoff in der Stadt. Durch die Vereinigung Preußens mit dem Kurfürstentum Brandenburg 1618 waren wichtige Funktionen der Residenzstadt an Berlin übergegangen und Königsberg hatte auf politischem und geistigem Gebiet an Bedeutung verloren. Ein kultureller Aufstieg zum geistigen Zentrum der Aufklärung in Preußen setzte in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein [112]. Das städtische Geistesleben wurde in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts von pietistischen Strömungen (dem von Friedrich Wilhelm I. geförderten Theologieprofessor Heinrich Lysius), die Philosophie Christian Wolffs, die unter Friedrich dem Großen wieder an

---

[111] „6. aprilis. Gadebusch Frdr. Conr., Alt-Vehra-Rugian., ex Academia Gryphiswaldensi hic veniens.", G. Erler, Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, Bd. 2: Die Immatrikulationen von 1657-1829, Leipzig 1911/1912, S. 380; vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 382.

[112] Vgl. T. Namowicz, Der *Genius loci* und die literarische Kultur der Zeit. In: J. Kohnen (Hg.), Königsberg-Studien, Frankfurt 1998, S. 2.

der Universität Fuß faßte, und frühaufklärerische Gelehrsamkeit geprägt [113]. Dank seiner günstigen Lage entwickelte sich Königsberg zum Schnittpunkt eines engen kulturgeschichtlichen Beziehungsgeflechts zwischen Pommern, Preußen und Livland und fungierte als Vermittler zwischen diesen Gebieten. Bemerkenswert sind die große Zahl der Studenten aus dem baltischen Raum, die durch den Siebenjährigen Krieg und die Besetzung Preußens durch russische Truppen in dem Jahrzehnt von 1755-1765 noch einmal anwuchs, und diejenige der ehemaligen Königsberger Studenten, die sich nach Livland wandte [114]. Ein wichtiges Bindeglied zwischen Königsberg und Livland stellten die Buchhändler und Verleger Johann Jakob Kanter mit seinem Partner Hartknoch und François Theodore de la Garde mit seinem Geschäftspartner Johann Daniel Friedrich in Berlin dar. Die zahlreichen hugenottischen Emigranten, die Friedrich Wilhelm als Angehörige der evangelisch-reformierten Kirche als Untertanen des preußischen Staates anerkannte, brachten die französische Kultur in die Stadt, mit dem Regierungsantritt Friedrichs II. wurde das Französische zur Amtssprache [115].

Die Universität hatte Mitte der 1740er Jahre 25 ordentliche Professuren, sieben in der theologischen, vier in der juristischen, fünf in der medizinischen und neun in der philosophischen Fakultät, die Zahl der außerordentlichen Professuren schwankte zwischen 15 und 20 [116]. Gadebusch hielt von Dorpat aus den Kontakt zu Königsberger Gelehrten aufrecht, er wandte sich bei der Suche nach einem neuen Rektor der Krons- und Stadtschule an Königsberger Bekannte und tauschte mit dem Theologieprofessor und Geschichtsschreiber der Universität Daniel Heinrich Arnoldt, dem Rektor der Domschule Georg Christoph Pisanski und dem in preußischen Diensten stehenden Juristen Christoph Georg von Ziegenhorn Quellen- und Literaturdaten aus [117] und wurde durch die zahlreichen Briefe des in Königsberg

---

[113] Vgl. St. Hartmann, Quellen zur Königsberger Universitätsgeschichte in der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert). In: ZfO, 43 (1994), S. 375, 386; S. Salmonowicz, Königsberg, Thorn und Danzig. Zur Geschichte Königsbergs als Zentrum der Aufklärung. In: H. Ischreyt, Zentren der Aufklärung. Königsberg und Riga, [Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Bd. 16], Tübingen 1995, S. 13.

[114] Vgl. H. Ischreyt, Material zur Charakteristik des kulturellen Einzugsgebiets von Königsberg i. Pr. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Ders. (Hg.), Zentren der Aufklärung, S. 35f.

[115] Gadebusch verlobte sich im August 1750 mit Marie Ferrier (gest. 1782), der Tochter eines französischen Réfugiés, vgl. Bibliothek, Bd. 1, S. 383.

[116] Vgl. D.H. Arnoldt, Ausführliche, und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, 2 Teile, Königsberg 1746; ders., Zusätze zu seiner Historie der Königsbergschen Universität, Königsberg 1756; ders.; Fortgesetzte Zusätze zu seiner Historie der Königsbergschen Universität, Königsberg 1769.

[117] Zu D.H. Arnoldt (1706-1775), vgl. ADB, Bd. 1, S. 19; G. C. Pisanski (1725-1790), vgl. ADB, Bd. 26, S. 17; C.G. von Ziegenhorn (1714-1783), vgl. DBL, S. 896.

studierenden späteren Rektors der Rigaer Domschule J.H.G. Schlegel über die neuesten Bildungsströme unterrichtet [118].

2.2.3.) Hauslehrer adliger Livländer

Die Anstellung als Hofmeister war ein typischer Karrierebeginn und eine Interimsversorgung für Einwanderer in Livland, die auch ohne einen universitären Abschluß angetreten werden konnte und Chancen für ein berufliches Fortkommen eröffnete. Gerade für die Söhne weniger vermögender Eltern war es eine Möglichkeit, die Wartezeit bis zur Übernahme eines Amtes zu überbrücken. Es entsprach einem Trend innerhalb der Adelsfamilien - Bürgerliche, wie die reiche Kaufmannsfamilie in Gadebuschs Fall, haben seltener Hauslehrer angestellt - sich gegen einen Besuch ihrer Kinder an öffentlichen Schulen zu entscheiden und statt dessen einen Privatlehrer zu engagieren. Die Gründe für diesen Trend mögen sowohl in dem Wissen um den schlechten Zustand des Elementarschulwesens gelegen haben als auch Ausdruck eines gesteigerten Bedürfnis nach individueller Erziehung gewesen sein. In Preußen und Livland verhinderte das Fehlen einer zentralen staatlichen oder einheitlichen Administration des Bildungswesens durchgreifende Bildungsreformen, seit der Reformation unterstand die Verwaltung der überwiegenden Anzahl von Schulen den Kirchen. Im Gegensatz zum Informator, der sich lediglich mit der reinen Wissensvermittlung zu beschäftigen und die Erziehung den Eltern zu überlassen hatte, arbeitete der Hofmeister ganztägig als Aufseher seiner Zöglinge und wurde von finanziell abgesicherten Familien als Begleiter der Kinder an die Universitäten geschickt, wo er eigene Studien aufnehmen konnte. Vermittelt wurden die Hofmeisterstellen gewöhnlich auf Empfehlung der Professoren und durch Mundpropaganda. Für Livland spielten die Hofmeister eine bedeutende Rolle als Vermittler aufklärerischer Gedanken, da sie neben ihrer Gelehrtheit Bücher mitbrachten, die anders nur schwer ihren Weg ins Land fanden. Dieser stete Schub von Akademikern festigte die Bindungen der Ostseeprovinzen an das Deutschland der Aufklärungszeit.

Gadebusch hatte nach eigenen Angaben - wie in Kapitel 2.2.1.) erwähnt - bereits während seiner Schulzeit auf dem Hamburger Gymnasium im Alter von 17/18 Jahren

---

[118] Zu Schlegel (1739-1810), vgl. DBL, S. 681; zu den Verbindungen nach Königsberg in der 'Briefsammlung Gadebusch' vgl. P. Wörster, Bezüge auf Königsberg in einer baltischen Briefsammlung des 18. Jahrhunderts. In: J. Kohnen (Hg.), Königsberg: Beiträge zu einem besonderen Kapitel der deutschen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, 1994, S. 54-64.

einen jüngeren Schüler unterwiesen, 1739 trat er in Danzig seine erste Hauslehrerstelle in einer nicht genannten Kaufmannsfamilie an. Mit seinem Zögling ging er wiederum nach Königsberg, wo er von 1744 bis 1748 als Hofmeister zweier studierender Söhne der Familie von der Goltz arbeitete. Gadebusch muß seine Arbeit mit Erfolg geleistet haben, da man ihn indirekt aufforderte, die Stelle eines Hofmeisters für die beiden Söhne des livländischen Landgerichtsassessors Reinhold Johann von Rosenkampff zu übernehmen [119]. Er willigte ein und war bis 1750 Hofmeister auf deren Gut Kersel nördlich von Dorpat. 1750 trat er eine Stelle bei der Familie von Vietinghoff an, deren Söhne er aus der pietistischen Kolonie Hennersdorf zurückholte. Schon im Amt als Notar des Ordnungsgerichts Dorpat fungierte er bei der Familie von Igelströhm als Hauslehrer. Über die Zeit Gadebuschs als Hofmeister verschiedener adliger Familien liegen keine unmittelbaren Nachrichten vor, so daß über seine Qualifikationen, seine Bezahlung und seine soziale Stellung nur spekuliert werden kann. Die 'Briefsammlung Gadebusch' überliefert einige Briefe ehemaliger Zöglinge, zu Caspar Heinrich von Rosenkampff, der sich als livländischer Landespolitiker schließlich in einen Finanzskandal verwickelte, hielt Gadebusch eine enge Freundschaft aufrecht.

[119] „[...] wurde er ersuchet, für die beyden Söhne des Landgerichtsassessoren von Rosenkampf [...] einen Hofmeister vorzuschlagen. Er that es. Man gab ihm zu verstehen, daß man ihn selbst gemeinet hätte.", Bibliothek, Bd. 1, S. 382; leider läßt sich nicht klären, ob sich „Man" auf einen Angehörigen der Universität bezieht.

3.) Patriotisches Interesse an der Geschichte

3.1.) Patriotismus

In den letzten Jahren sind zahlreiche grundlegende Arbeiten erschienen, die sich mit dem ideengeschichtlichen Gehalt des Konzepts des Patriotismus in der Aufklärungszeit beschäftigen[1]. Der Patriotismus in seiner zeitgenössischen Bedeutung eines bürgerlichen Engagements [2] für öffentliche Angelegenheiten veranlaßte immer mehr Publizisten und Politiker, sich mit der Geschichte ihres jeweiligen Staatswesens auseinanderzusetzen, und wurde so unaufhaltsam zu einem „publizistischen Erfolgsthema“ [3], das den Bürgersinn in eine neue Richtung konzentrieren sollte. Mit ihm wird an die humanitäre, christliche und bürgerliche Verpflichtung für das Wohl des Staatsganzen, für ein gemeinnütziges Wirken, das über die Interessen und Grenzen des eigenen Standes hinausreicht, appelliert. Patriotismus ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein geistiges Band, das die verschiedenen in der Gesellschaft verfolgten partikularen Bestrebungen auf politischem und literarischem Gebiet zusammenhalten sollte. Mit der Forderung nach Loyalität dem Staat und dem Souverän gegenüber wurde ein Schritt zu einer mitverantwortlichen Teilnahme an der politischen Macht getan.

Der Patriotismus des 18. Jahrhunderts zeigte sich in zwei verschiedenen Formen, die in ihren politischen Aussagen erheblich differieren. Auf der einen Seite stand der auf einzelne Regionen und ihre Regierungen bezogene Partikularpatriotismus, der als Mittel, bestehende Machtkonstellationen zu bewahren und die Untertanen im Ideal der Regierung zu formen, systemstabilisierend wirkte. Die zweite Form des Patriotismus wandte sich von den partikularen Zentren ab und gab sich wesentlich kritischer als die erste. In ihr wird unter Betonung der Unterschiedenheit der eigenen Kultur als etwas nicht Verallgemeinerbarem die Suche nach dem Spezifischen, Unverwechselbaren der eigenen Nation vorwärtsgetrieben, die nach einem Wandel des historischen Bewußtseins in die nationalen Schwärmereien der Romantik

---

[1] Vgl. R. Vierhaus (Hg.), Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften [Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 8], München 1980; spezieller auf Livland bezogen: A. Grasshoff, Zur Mentalität livländischer Aufklärungsschriftsteller, die nur einen kurzen Blick auf „Karl Gottlob Gadebusch“ wirft, der sich durch ein „neues ‘patriotisches’ Denken zu erhöhter Verantwortung verpflichtet“ fühlt, „an der Verwandlung der herrschenden Feudalordnung mitzuwirken und den Anschluß der ostbaltischen Länder an das fortgeschrittenere geistig-kulturelle Leben in Mittel- und Westeuropa voranzutreiben.“ vgl. S. 219.

[2] Vgl. die Gleichsetzung von „Bürger“ und „Patriot“, die R. Vierhaus in der Aufklärungszeit konstatiert, R. Vierhaus, Patriotisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789. In: Der Staat, 6 (1967), S. 175-196.

[3] O. Dann, Das historische Interesse, S. 413.

mündete und als Indikator für eine Krise des Reichs Ende des 18. Jahrhunderts in der Verbindung von Patriotismus und Nationalstolz zum Nationalismus führte [4].

R. Vierhaus zeichnet für die zuerst genannte Ausprägung des Patriotismus treffend die Probleme nach, die sich aus dem ungeklärten Verhältnis von Individuum, Menschheit und Staat ergeben [5]. Die These O. Brunners, der in diesem Zusammenhang von einem Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft spricht, da sich überwiegend einzelne und Privatleute in reformerischen Absichten der Bereiche annahmen, die vom Staat nicht gedeckt gewesen seien - wie dem der sozialen Fürsorge - muß für Livland eingeschränkt werden [6]. Hier handeln im 18. Jahrhundert zumeist Menschen, die eine offizielle Funktion im Staat bekleiden.

Gadebusch entwickelt seine Ideen eines partikularen Patriotismus, verbunden mit einem rein kulturell fundierten Nationalbewußtsein, aus seiner Praxis als Verwaltungsfachmann in Dorpat und seiner Theorie eines Dienstes am Gemeinwohl zu einem „konservativ“ geprägten Patriotismusbegriff, mit dem er sich gegen die absolute Monarchie der Zarin mit ihren vereinheitlichenden Tendenzen wendet und gegen die Ideen der Aufklärer Stellung bezieht, indem er deren abstrakten Geisteserhebungen sein Postulat eines patriotisch begründeten Nützlichkeitsstrebens gegenüberstellt. „Konservativ“ kennzeichnet in diesem Verwendungszusammenhang eine ideologische und sozialpolitische Strömung, deren Ziel die Aufrechterhaltung der rechtlichen und sozialen Strukturen Livlands ist, wie sie sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts darboten, ohne Aktivitäten auf den genannten Gebieten von vornherein auszuschließen.

Eines der wichtigsten Ziele für Gadebusch ist die Vertiefung der Liebe zum „Vaterland“ und seinen traditionellen kulturellen und politischen Werten, die sich nach der Lektüre der ‘Jahrbücher’ inhaltlich füllen lassen. Er entwickelt einen Vaterlandsbegriff, der sich im Sinne kultureller Verbundenheit auf Deutschland und im Sinne der politischen Identifikation auf Livland als Provinz des Russischen Reichs bezieht. Vergleichbar ist seine Vorstellung eines Vaterlandes mit der viel zitierten Definition Thomas Abbts:

---

[4] Vgl. die Darlegung dieser These bei H. Bosse, Patriotismus und Öffentlichkeit. In: U. Herrmann (Hg.); Volk - Nation - Vaterland [Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 18], Hamburg 1996, S. 67-88, M. Stolleis, Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16. zum 18. Jahrhundert. In: G. Birtsch / M. Schröder (Hg.), Patriotismus in Deutschland [Trierer Beiträge 22], Trier 1993, S. 21-28.

[5] Vgl. R. Vierhaus, „Patriotismus“ - Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung. In: Ders., Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften, S. 9-29, besonders S. 10f.

[6] O. Brunner, Die Patriotische Gesellschaft in Hamburg im Wandel von Staat und Gesellschaft. In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 336.

„Was ist wohl das Vaterland? Man kann nicht immer den Geburtsort allein darunter verstehen. Aber wenn mich die Geburt oder meine freie Entschließung mit einem Staate vereinigen, dessen heilsamen Gesetzen ich mich unterwerfe, Gesetzen, die mir nicht mehr von meiner Freiheit entziehen, als zum Besten des ganzen Staats nötig ist: alsdann nenne ich diesen Staat mein Vaterland.“ [7]

Gemeinschaft und Staat sind für Gadebusch nicht wie für die rationalistischen Staatsdenker voneinander getrennt, sondern eins. Die mittelalterliche Geschichte des Landes wird als genuin deutsche Periode idealisiert, indem Volkssitten, Brauchtum und kulturelle Traditionen beschrieben werden, ohne in romantische Idyllen abzugleiten; wichtigstes Ziel ist der Ausdruck der Liebe zur (zweiten) Heimat. Der Begriff des Vaterlandes wird von Gadebusch sowohl als Synonym für die Region Livland als auch als Bezeichnung einer Gemeinschaft verwendet, die sich durch Geschichte, Kultur, Sprache und ein funktionierendes Gesellschaftssystem mit relativ einheitlichen sozialen und politischen Normen auszeichnet. Gadebuschs Patriotismus ist ein Beispiel für die Konzentration patriotischen Denkens auf einen kleinen Raum und für die Bewahrung der gegebenen Werte. Der Stolz auf die Vergangenheit wird der bestimmende Zug des Patriotismus. In den ‘Jahrbücher[n]’ geht es darum, die vaterländische Geschichte und speziell die kulturelle Tradition auf breiter Basis zu erforschen und für die Gegenwart wirksam werden zu lassen. Aus diesem Konzept entwickelt sich ein historisch begründeter, literarisch akzentuierter Patriotismus, dem stets eine aktuelle politische Dimension innewohnt. Gadebuschs Patriotismus, der ihn zu einem tätigen Optimismus in den historischen Schriften und politischen Handlungen führt, zeichnet sich durch das Fehlen eines über Livland hinausgreifenden Staatsinteresses aus und ist eine von Altruismus, Einsicht und Wohlwollen bestimmte, auf das livländische Gemeinwohl zielende Tugend, die sich in den Rahmen der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse einfügt. Da Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Anliegen wird, legt Gadebusch Rechenschaft über die Grundsätze ab, nach denen er sein Amt verwaltet, und versucht, durch Informationen über politische Angelegenheiten das Verständnis seiner Landsleute für die ständischen Landesverordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu wecken. Vom Patrioten erwartet er ein „Mehr“ an gesellschaftlicher und politischer Aktivität und Vaterlandsliebe. Das Konzept des Patriotismus läßt sich als Leitgedanke in allen Arbeiten Gadebuschs finden, es spielt

[7] Th. Abbt, Vom Tode für das Vaterland, Berlin, Stettin 1770, S. 17.

keine Rolle, ob es sich um die chronologisch voranschreitende Darstellung der 'Jahrbücher' oder um fragmentarische Äußerungen in den personengeschichtlichen Werken handelt. Diese neu definierte, eng mit dem Aufkommen eines politischen Bewußtseins verknüpfte Kategorie des Patriotismus wird nicht nur zur positiven Charakterisierung von Zeitgenossen verwendet, sie dient ebenso zur Auszeichnung verschiedener Handlungen historischer Personen als moralische Kategorie und stellt gleichzeitig eine hinreichende Begründung für die verschiedensten Verhaltensweisen dar. Die Hingabe an den „Staat" Livland läßt sich als säkularisierte Frömmigkeit verstehen, die sich in den politischen Bereich verlagert hat und hier eine didaktische Ausprägung annimmt, indem sie sich auf Vermittlung nützlichen politischen und historischen Wissens konzentriert. Aus diesem Verständnis heraus kann Gadebusch an seinem Zeitgenossen Benjamin Franklin den vorbildlichen „patriotischen Eifer" [8] loben und auch der Reformator Zwingli erscheint als „patriotischer Staatsmann". Die Notizen zu Franklin muß Gadebusch nach 1775 vorgenommen haben, da er auf einen Zeitungsartikel des Jahres verweist. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß er Bezug auf Herders Franklin-Kommentar am Anfang der 'Briefe zur Beförderung der Humanität' und auf die Passagen im zweiten und dritten Brief nimmt, in denen dieser Franklins gesunden Menschenverstand hervorhebt und ihn als einen Realisten darstellt, der sämtliche Erscheinungen auf wenige Axiome reduziert, in denen eine fundamentale ethische und ökonomische Ordnung der Welt vorherrschen Mit seinem gesunden Menschenverstand schafft Franklin nützliche Regeln, die von hohem moralischen und wirtschaftlichen Gebrauchswert sind.

Gadebusch versteht seine wissenschaftlichen Arbeiten, in denen er den Wert einer genauen Kenntnis der Landesverfassung, der Stadtrechte und der Landesgeschichte unterstreicht und immer wieder den Nutzen der Erforschung der Historie bestimmt, als Ausdruck einer „patriotischen Gesinnung", die Ausdruck der Treue zur Heimatstadt, Verfassung und zum Vaterland ist. Mit der Bestimmung des Nutzens kann er die Auswahl von Themenbereichen rechtfertigen, wie z.B. die Darstellung des zwischen Russen und Schweden 1617 geschlossenen Friedens von Stolbova: „Ich glaube

[8] Vgl. Gadebusch, Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte, T. 2, S. 29-32, mit Literaturhinweisen und Anmerkungen zu J. Freyers und Johann Anton Niemayers näheren Einleitung zur Universalhistorie, Bd. 2, 120. S.; Franklin hatte sich seit seiner Jugend mit Plänen zu einer philanthropisch-philosophischen Gesellschaft getragen, (vgl. J.G. Herder, Benjamin Franklins, Rules for a Club, „Fragen zur Einrichtung einer Gesellschaft zur Beförderung der Humanität", die Herder in den Briefen zur Beförderung der Humanität abdruckt, vgl. Johann Gottfried Herder, Briefe zu Beförderung der Humanität, hg. v. Hans Dietrich Irmscher, Brief 3, S. 18-23) und rief 1744 „The American Philosophical Society" ins Leben, vgl. H. Hubrig, Die Patriotischen Gesellschaften, S. 76.

also, wenigstens den Livländern eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn ich hier einen Auszug aus diesem in der That merkwürdigen [im Sinne von: zu beachtenden, C.K.] Friedensschluß mittheile.“ ebenso den Wert der Chronik des polnischen Domherren Paul Piasecki [9]: „[...] ein Livländer thut wohl, wenn er denselben anschaffet, wo er ihn haben kann“, genereller: „Diese Proben mögen zureichen, darzuthun, daß ein Livländer eben nicht viel daraus lernen werde.“ [10] Die Aufforderung, Fehler in seinen Schriften zu korrigieren, geschieht in dem Verständnis, jede auf das Gemeinwohl hinzielende Veröffentlichung verdiene per se Beachtung: „Ich wünsche also, daß diejenigen, welche im Stande sind, meine Fehler zu verbessern, solches aus Liebe zum Vaterlande thun mögen.“ [11] Das letzte Zitat verweist auf ein sozialpsychologisches Motiv des Patriotismus bei Gadebusch: um für das Gemeinwesen wirken zu können muß er sein Tun wichtig nehmen können und Gewißheit erhalten, daß es nützlich und verdienstvoll ist. Kennzeichen des aufklärerischen Patriotismus ist das Streben nach einer Gesellschaft, in der sich die unbedingte Hingabe des einzelnen an das Gemeinwesen lohnt. Der wahre Patriot darf sich nicht mit dem Eintreten für Einzelinteressen begnügen, sondern muß sich für das „gemeine Beste“ einsetzen. Dabei fordert Gadebusch von seinen Rezipienten nicht allein passive Zustimmung, sondern aktive Loyalitätsbeweise. Im Mittelpunkt der historischen Betrachtungen stehen geschichtliche Formationen und die Entwicklungen von Individualitäten, die in minutiösen Handlungsverknüpfungen dargestellt werden. Die politischen und gesellschaftlichen Werte der Vergangenheit werden zu einem integrierenden Bestandteil der Gegenwartskritik und zum Maßstab der Gestaltung einer besseren Zukunft des Vaterlandes. Die geographische Beschränkung auf Livland führt dazu, daß Gadebusch nicht wie die Reichspublizisten von dem Problem der Abgrenzung der Rechte eines bestimmten Herrschers ausgehen will, sondern die Geschichte einer „Staatswerdung“ zum Ziel hat.

---

[9] Vgl. P. Piasecki, Chronicon gestorum in Europa singularium ab anno 1571 usque ad annum 1645, Krakau 1645.
[10] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 66, S. 171; § 49, S. 99; § 27, S. 42 u. § 4, S. 5.
[11] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 4, S. 5.

3.2.) Pietismus

Der Pietismus wird im folgenden, abweichend von den Definitionen vieler theologiegeschichtlicher Handbücher, nicht als kurze Epoche in der neueren protestantischen Kirchengeschichte verstanden, die etwa mit den Jahren 1625 und 1725 eingrenzbar wäre, sondern als spezifische Ausprägung innerhalb des Protestantismus, die vom Ende des 17. bis in das 20. Jahrhundert reicht und mit ihren unterschiedlichen Richtungen nie zu einem geschlossenen theologischen System geworden ist. Bedingt durch den chronologischen Rahmen dieser Arbeit wird die Betrachtung des Phänomens Pietismus auf das 18. Jahrhundert beschränkt bleiben.

Pietistische Strömungen entwickelten sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts - parallel zu denen der Frühaufklärung - aus dem deutschen Protestantismus heraus zu einer Bewegung, die um eine intensivierte, innerlich erfahrene Frömmigkeit bemüht war. Eine zeitliche Unterteilung in Alt- und Neupietismus läßt sich durch das Wirken der Aufklärung markieren, die die Bewegung von einer schöpferisch-unruhigen mit sachlicher Einheit zu einer konservativen im 19. und 20. Jahrhundert wandelte. Als Vater dieser Bewegung gilt Philipp Jacob Spener, dessen Reformschrift 'Pia desideria' [12] in Livland rasch Einfluß gewann und den Boden für die Herrnhuter bereitete. Die Pietisten handelten in der Überzeugung, durch eine Vertiefung des Glaubens zu einer lebendigen Gotteserfahrung das Werk der Reformatoren zu vollenden. Nachdem Kursachsen die Verbreitung pietistischer Lehren verboten hatte, konnten diese mit Unterstützung der brandenburgischen Regierung in Halle Fuß fassen und von dort aus ihre Wirkung verbreiten. In Livland, das zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch zu dem streng über die Reinheit der orthodoxen Lehre wachenden Schweden gehörte, stieß der Pietismus auf den Widerstand der Regierung. König Karl XII. - ein entschiedener Verfechter des rechtgläubigen Luthertums - ordnete verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des Pietismus an: die Zensur wurde verschärft, die Kontrolle über einwandernde Hauslehrer von der Universität Dorpat/Pernau übernommen und eine Überprüfung von Auslandsreisenden verpflichtend [13].

---

[12] Philipp Jacob Spener, Pia desideria oder Hertzliches Verlangen nach Gottgefälliger Besserung der wahren Evangelischen Kirchen, Frankfurt 1675.

[13] Vgl. zu diesen Maßnahmen O. Webermann, Pietismus und Brüdergemeine. In: R. Wittram, Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Landen, Göttingen 1956, S. 151.

Bedeutsamer als der hallische Pietismus, der als aristokratische Bewegung überwiegend Einfluß auf die gebildeten Schichten der Adligen und Pfarrer nahm[14], erwies sich für Livland das Herrnhutertum des Grafen Nikolaus Ludwig Zinzendorf, der es 1733 zu einem Bruch mit dem orthodoxen Halle kommen ließ. Im Gegensatz zur hallischen Ausprägung und in Verachtung des pietistischen Bußkampfes und Heiligkeitsstrebens lehnte Zinzendorf jegliche natürliche Gotteserkenntnis und Moral ab und betonte die zentrale Stellung der Erlösung Christi und die alleinige Wirksamkeit der Gnade. Auf seinen Gütern in der Oberlausitz wollte er ein ökumenisches Kirchenideal verwirklichen, in dem die protestantische Religion nur noch als Tropen der einen Kirche gelten sollte [15]. Obwohl Zinzendorf die Herausbildung einer eigenen Brüderkirche zu verhindern suchte, konnte er sich nicht durchsetzen. Seine Ausweisung aus Sachsen und die Generalkonzessionen Friedrichs des Großen für Gründungen von schlesischen Gemeinen, die Anerkennung der Brüderunität als selbständige Kirche in England und seinen Kolonien 1749 und die Duldung als Verwandte der Augsburgischen Konfession vereinfachten die Herausbildung einer selbständigen Brüderkirche.

3.3.) Herrnhut und Livland

1736 reiste Zinzendorf zum ersten Mal nach Livland, um dort die Verkündigung und Seelsorge im Sinne der Herrnhuter zu befördern. Sein Ziel war es, den Aufbau eines einheimischen Lehrer- und Küsterstandes durch das Schullehrerseminar auf Wolmarshof, dem Besitz der Gräfin Magdalene Elisabeth von Hallart, zu fördern, das allerdings bereits 1743 wieder geschlossen wurde. Mit schlichten Predigten und der Verbreitung eines umfangreichen Liedguts suchte Zinzendorf - unterstützt von livländischen Adligen - bewußt die Nähe zu den leibeigenen Bauern und bewirkte eine stürmische Ausbreitung des Herrnhutertums unter den Esten und Letten, was durch die überwiegend rationalistische Einstellung der lutherischen Pastoren und ihre

[14] Vgl. G. Philipp, Die Wirksamkeit der Herrnhuter Brüdergemeine unter den Esten und Letten zur Zeit der Bauernbefreiung (vom Ausgang des 18. bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts) [Forschungen zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5], Köln-Wien 1974, S. 110, 151, 224, 325 der die Emanzipationsbestrebungen der Esten und Letten im 19. Jahrhundert dem Wirken der Herrnhuter zuschreibt und betont, daß „Zinzendorf und die Brüdergemeine in hohem Maße einen ostdeutschen Frömmigkeitstypus verkörperten.“, (S. 224), ebenso: G. Meyer, Zinzendorf als Vertreter des ostdeutsch-schlesischen Frömmigkeitstypus. In: JB der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. 5, Würzburg 1960, S. 67, 75f. u. S. 81; O. Webermann, Pietismus und Brüdergemeine, S. 153.

seelsorgerliche Indolenz gegenüber den „Undeutschen“ befördert wurde. Der Erfolg bei den Bauern rief das Mißtrauen der Gutsbesitzer hervor, die die Gefahr eines sozialen Umsturzes fürchteten. Bereits 1736 ließ das Generalgouvernement in Riga auf Drängen des livländischen Oberkonsistoriums Versammlungshäuser der Herrnhuter schließen und Lehren und Lebenswandel der Herrnhuter von Kommissionen überprüfen. Auf dem Landtag von 1742 berief der livländische Generalsuperintendent J.B. Fischer zwei aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Untersuchungskommissionen für das lettische und estnische Livland, die die gegen die Herrnhuter gerichteten Vorwürfe überprüfen sollten. Sie erstreckten sich von dem der Heimlichtuerei und Verstößen gegen die Einrichtungen der lutherischen Landeskirche über den der Anmaßung von Predigt- und Lehrämtern, mit denen die Autorität der lutherischen Geistlichkeit untergraben würde, bis zu dem Vorwurf der Unzucht [16]. Bevor weitere Entscheidungen getroffen und die von den Landpredigern eingesandten Berichte über das Wirken der Herrnhuter in ihren Gemeinden geprüft werden konnten, traf im April 1743 ein Ukas der Zarin Elisabeth in Riga ein, der pauschal weitere Versammlungen der Herrnhuter untersagte. Die Anordnung eines generellen Verbots der „Herrnhuterey“ war durch den Besuch der Gräfin Zinzendorf, die 1742 über Livland nach St. Petersburg gereist war, dort unvorsichtigerweise eine angeordnete Audienz bei der Zarin ausgeschlagen hatte und aufgrund widersprüchlicher Aussagen von der Zarin als „Sektenstifterin“ angeklagt worden war, begünstigt worden [17]. Eine zweite Reise in die Ostseeprovinzen Ende des Jahres 1743 mußte Zinzendorf nach seiner Gefangensetzung in der Zitadelle von Riga ergebnislos abbrechen. Das Eintreten des livländischen Landrats Balthasar von Campenhausen für die Herrnhuter führte zu einer Lockerung der Sanktionen, ihre endgültige Aufhebung erfolgte jedoch erst 1764 in einem allgemeinen Toleranzedikt der Zarin Katharina II., 1817 legalisierte Alexander I. mit einem Gnadenmanifest die Herrnhuter.

Der seelsorgerlichen Zuwendung der Herrnhuter werden in historischer und theologischer Forschung übereinstimmend nachhaltige Prägungen in kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bereichen zugestanden, die den Weg für die Bemühungen um die Befreiung der Esten und Letten aus der Leibeigenschaft im 19.

---

[15] Vgl. Art. „Pietismus“ (M. Brecht). In: TRE, Bd. 26, S. 618.
[16] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 148, S. 260f. u. § 159, S. 283.
[17] Vgl. G. Philipp, Die Wirksamkeit der Herrnhuter, S. 162; J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, S. 233f. und Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 59, S. 101ff.

Jahrhundert ebneten [18]. Keine andere religiöse Bewegung - weder die Reformation noch die in der polnischen Zeit unternommenen Versuche der Rekatholisierung durch die Jesuiten - konnte derartige Erfolge bei den Esten und Letten erzielen, so daß die Bedeutung des Pietismus herrnhutischer Prägung für Livland nicht unterschätzt und als bloßer Ausdruck von Schwärmerei abgetan werden darf.

3.4.) Gadebusch als Pietist?

In der Literatur findet man häufig die These, Gadebusch sei der Mittelpunkt eines pietistisch gesinnten Kreises von Aufklärern in Dorpat gewesen, der sich im Gegensatz zu dem rationalistischen Kreis in Riga um den Ratsherren Johann Christoph Berens in einem typisch ländlichen Kontext herausgebildet habe [19]. Im Widerspruch hierzu scheinen einige dem Pietismus kritisch gegenübertretende Äußerungen in den 'Jahrbücher[n]' zu stehen. Gadebusch kennt den Ursprung des Begriffes aus der Polemik der lutherischen Orthodoxie und vermeidet weitgehend seine Anwendung. Eine Formung durch pietistische Strömungen erfuhr er während seiner Studien in Greifswald und Königsberg, auf die er später kritisch zurückblickte. In der Schilderung der Aktivitäten des Greifswalder Theologen Johann Friedrich Mayer, der als Generalsuperintendent Pommerns dem schwedischen König Karl XII. 1706 Klagen über die angebliche Unterdrückung der evangelischen Religion vorlegte, tadelt Gadebusch „den Unfug der Pietisterey" [20]. Bereits 1694 hatte Mayer Karl XI. anläßlich eines Besuches in Stockholm dazu bewegen können, ein Plakat gegen den Pietismus zu veröffentlichen. Mayer, der zuvor lutherisch orthodoxer Hauptpastor an St. Jacobi in Hamburg gewesen war, hatte mit Spener in den 90er Jahren eine literarische Kontroverse über den Pietismus geführt.

---

[18] Vgl. W. Kahle, Über den Pietismus in den baltischen Ländern. In: H. Rothe, Deutsche im Nordosten Europas [Studien zum Deutschtum im Osten, H. 22], Köln 1991, S. 180; O. A. Webermann, Pietismus und Brüdergemeine, S. 152 und besonders detailliert G. Philipp, Die Wirksamkeit der Herrnhuter, S. 153, 179, 205, der die Größe der verschiedenen Gemeinen in Livland untersucht und Listen der Versammlungszentren erstellt.

[19] Vgl. H. Neuschäffer, Die Zeit der Aufklärung und ihre Bedeutung in den Baltischen Provinzen. In: H. Rothe, Deutsche im Nordosten Europas [Studien zum Deutschtum im Osten, H. 22], Köln 1991, S. 191 und 194; ebenso: Ders., Unterschlagene Machtpolitik, S. 403; M. Rosanov, Jacob M.R. Lenz, S. 33ff.

[20] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III3, § 135, S. 412; die Formulierung nimmt Bezug auf die anonym erschienene lutherische Polemik gegen den Pietismus: Ausführliche Beschreibung Des Unfugs / Welchen Die Pietisten zu Halberstadt im Monat Decembri 1692. um die heilige Weyhnachts- Zeit gestifftet. Dabey zugleich von dem Pietistischen Wesen in gemein etwas gründlicher gehandelt wird, o.O. 1693 [Acta pietistica 1, Nr. 17].

In einer Anmerkung der 'Jahrbücher' nimmt Gadebusch direkt Stellung zum Pietismus:

„Die Pietisten hatten viel glänzendes, indem sie die Heiligung vor allen anderen empfohlen, und dadurch melancholische und sanguinische Gemüther, jene auf immer, diese auf eine Zeitlang einnahmen. Ein Kennzeichen der Kätzer und Irrenden ist, daß sie einen oder etliche Artikel aus den Sätzen der christlichen Religion, oder den Lehren der heil. Schrift herausreißen, und solche vor allen anderen ihren Anhängern anpreisen. Nichts ist gefährlicher, als wenn man einen unbiblischen Unterschied unter den Personen der heil. Dreyeinigkeit machet, oder Rechtfertigung und Heiligung trennet.“ [21]

Dies war eine deutliche Absage an die Theologie der Neologen des 18. Jahrhunderts, die zwar an dem Offenbarungsbegriff festhielten, aber all das ablehnten, was nicht auf den Begriff der Vernunft reduzierbar war, wie Trinitätslehre und Christologie. Die innerprotestantischen Streitigkeiten über den Charakter der Rechtfertigung und das Verhältnis von Glauben und Werken wurden - nachdem man in der Konkordienformel 1577 zu einem gewissen Abschluß gefunden hatte - von den Pietisten wieder aufgegriffen. Der im Pietismus vorherrschende theologische Gedanke ist der Glaube an eine geistliche Wiedergeburt in Gott, die der einzelne Gläubige durch intensive Auseinandersetzungen mit seinem Sündenstand im Prozeß einer mühevollen Buße erreicht, ein geheiligtes Leben wird zum Hauptanliegen christlicher Existenz. Dabei liegt der Nachdruck eindeutig auf dem neuen Menschen, der als Ergebnis aus dem wunderbaren Geschehen hervorgeht. Die Pietisten des 18. Jahrhunderts richteten ihre Polemik gegen die lutherische Theologie auf den Kernpunkt der Alleinwirksamkeit der göttlichen Gnade. Sie unterschieden nicht zwischen den Formulierungen „Christus in den Christen“ und „Christus für die Christen“, die verdeutlichen, daß die Rechtfertigung der Christen im Sinne der lutherischen Religion nur in dieser Verbindung erfolgen kann. Aus der Rechtfertigung als Inbegriff der christlichen Lehre wird hierdurch ein Thema, das als Teil einer Stufenfolge zum Heil durch „Bekehrung“ und „Wiedergeburt“ ergänzt werden muß. Rechtfertigung gilt den Pietisten als Stand des Christen in der Buße, die Rechtfertigungslehre wird durch die Lehre von Wiedergeburt und Erneuerung durch den Glauben ersetzt. Die Pietisten des 18. Jahrhunderts erstrebten eine persönliche Aneignung des christlichen Glaubens in einer aktiven Heilsbewegung. Indem Gadebusch neben dem Vorwurf an die Pietisten, eklektisch zu verfahren, ihre

[21] Gadebusch, Jahrbücher III3, § 135, S. 412f. u. Anm. k).

Trennung von Rechtfertigung und Heilslehre kritisiert, greift er einen zentralen Punkt der pietistischen Dogmatik an und gibt sich in dieser Frage als Anhänger des orthodoxen Luthertums zu erkennen. Kritisch steht Gadebusch dem Pietismus gegenüber, weil für ihn unmittelbares Empfinden nicht Grund des Glaubens sein kann, positiv bewertet er, daß der Pietismus ein praktisches Christentum verwirklichen will. Neben der Kritik weist jedoch vieles daraufhin, daß pietistisches Gedankengut als wesentliche Quelle alle Schriften Gadebuschs durchzieht und seine weltzugewandte tätige Frömmigkeit von ihm nachhaltig beeinflußt worden ist.

Nachdrücklicher scheint der Einfluß der Herrnhuter gewesen zu sein, die in den Mittelpunkt ihres geistlichen Lebens den Erlösertod Christi und den Gedanken der Gotteskindschaft gestellt hatten, worauf der erste Teil des oben angeführten Zitats aus den 'Jahrbücher[n]' anspielt. Die Klage über den „unbiblischen Unterschied unter den Personen der heil. Dreyeinigkeit" trifft ein Herzstück der Theologie Zinzendorfs: die unbedingte Christozentrik. Gadebusch war 1750 unmittelbar mit den Herrnhutern und ihrer Erziehungsanstalt in Hennersdorf bei Zittau in der Lausitz in Kontakt gekommen. Bereits im Amt des Ordnungsgerichtsnotars war er als Hauslehrer von dem Landhauptmann von Vietinghof von Dorpat aus nach Hennersdorf gesandt worden, um die drei Söhne der Familie aus der dortigen Lateinschule zurückzuholen[22]. Zinzendorf hatte 1735 in Herrnhut ein Pädagogium in Verbindung mit einer Lateinschule gegründet, das 1749 nach Hennersdorf verlegt worden war. In diesen Anstalten lebten die Kinder in einer „totalen Gemeinde" [23] und wurden getrennt nach Alter und Geschlecht zu einem kontinuierlichen Umgang mit Christus erzogen. Gadebusch zeigt sich von dieser Begegnung mit den herrnhutischen Erziehungsanstalten aufgrund der ihm entgegengebrachten Ignoranz enttäuscht und verallgemeinert seine einmalige Erfahrung:

„Ich kann wohl mit Wahrheit sagen, daß ich Ursache habe, mit der Begegnung in Hennersdorf und Herrenhut misvergnügt zu seyn. An anderen Orten würde man einen Juden, Türken und Ungläubigen nicht so begegnen. Ich konnte, nebst den Herren von Vietinghof, in dem Wirtshause nicht einmal für Geld etwas zu essen bekommen. Loder, Fischer und Zimmermann haben den Brüdern den größten Schaden gethan." [24]

---

[22] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 369, 382f. und Sendschreiben J. Loders v. 6. August 1750 in: J.Ph. Fresenius, Bewährte Nachrichten von Herrnhutischen Sachen, Bd. 4, Slg. 7, Frankfurt und Leipzig 1760, S. 372, der von einem angereisten „Notarium publicum" spricht.

[23] Vgl. D. Meyer, Zinzendorf und Herrnhut. In: M. Brecht / K. Deppermann (Hg.), Der Pietismus im 18. Jahrhundert [Geschichte des Pietismus, Bd. 2], Göttingen 1995, S. 75.

[24] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 59, S. 103f.

Johann Loder, der seit 1720 in enger Beziehung mit August Hermann Francke stand, wurde 1724 von diesem als Hauslehrer dem livländischen Landrat Balthasar von Campenhausen empfohlen. Auf Veranlassung von Campenhausens wurde Loder 1728 das Amt des Rektors am wiedereingerichteten Rigaer Lyzeum angetragen, das er bis 1771 innehatte, gleichzeitig war er Diakon an der Jakobikirche [25]. Loder wollte genauere Kenntnisse von den Herrnhutern erlangen und nahm vorübergehend ein paar Mährische Brüder in seinem Haus auf, ohne über deren missionarische Pläne in Livland Bescheid zu wissen und kam 1750 in einem Schulprogramm zu dem Schluß, ihre Bewegung sei mit derjenigen vergleichbar, die 1524/25 in Dorpat - durch den Schwärmer und Mystiker Melchior Hofmann angeregt - zu den erbitterten Bilderstürmen geführt hatte [26].

Auf welchen Fischer Gadebusch in dem angeführten Zitat Bezug nimmt, läßt sich aus dem Zusammenhang nicht ohne weiteres ersehen. Es könnte der ältere Johann F. gemeint sein, der 1674 Generalsuperintendent in Livland wurde, 1699 das Land verließ „entweder aus Verdruß über die ihm in seinen, auf die Ausbreitung des wahren Christenthums gerichteten Unternehmungen allenthalben gemachten Hindernisse und Streitigkeiten; oder wegen des vorher gesehenen Kriegsungewitter [...]“[27], in Wahrheit aber wegen seiner pietistischen Neigungen, mit denen er in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu der schwedischen Einheitskirche geraten war und verschiedene Klagen des livländischen Oberkonsistoriums auf sich gezogen hatte: „In Livland hatte er viele Händel. Verschiedene Prediger wurden vom Könige wider ihn geschützet.“ [28] 1700 konnte er auf Bitten Speners einen Vergleich im Streit zwischen der theologischen Fakultät und A.H. Francke in Halle herbeiführen, 1701 wurde er zum Generalsuperintendenten des Herzogtums Magdeburg gewählt. Gadebusch lobt den älteren Fischer neben der Kritik an seiner Übereifrigkeit, die ein Einfügen in die religiöse Verfassung Livlandes verhinderte, für seine Ausbreitung des Christentums und die Bibelübersetzung [29].Wahrscheinlicher ist, daß Gadebusch sich auf dessen Sohn Jakob Benjamin Fischer bezieht, der von 1711 bis 1736 Pastor

[25] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 196-200, der im Paragraphen über Loder besonders an Campenhausen lobt „daß der Patriot kein Bedenken trug, sich selbst und seine Familie eines redlichen und exemplarischen Lehrers zu berauben, um ihm dem Vaterlande zu gönnen.“, ebd., S. 197
[26] Vgl. J.P. Fresenius, Bewährte Nachrichten von Herrnhutischen Sachen, Bd. 4, Slg. 7, S. 362f.
[27] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 325.
[28] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 334.
[29] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 336.

und danach livländischer Generalsuperintendent war. Nach einer Erziehung im hallischen Waisenhaus zeigte sich der jüngere Fischer anfangs der herrnhutischen Bewegung abgeneigt, schützte sie als Generalsuperintendent nach dem Besuch Zinzendorfs in Riga 1736 eine Zeitlang gegen die Vorwürfe des livländischen Oberkonsistoriums, mußte sich aber dem Druck beugen und Untersuchungen der Vorwürfe in die Wege leiten, die in einer zusammenfassenden Stellungnahme vom 23. November 1743 die Herrnhuter als eine von der evangelischen Lehre abweichende Sekte darstellte, deren Anhänger aus Livland auszuweisen seien [30]. Die Rolle, die Fischer bei diesen Maßnahmen gespielt hat, läßt sich aufgrund des Fehlens von Quellen nicht hinreichend bestimmen, sein Amt innerhalb der lutherischen Landeskirche dürfte ihn zu dem entschiedenen Vorgehen gezwungen haben, mit dem die Gefahr einer Separation von der lutherischen Landeskirche abgewendet werden sollte. Jakob Andreas Zimmermann war von 1745 bis 1770 Generalsuperintendent in Livland und trat starr orthodox als entschiedener Gegner und Verfolger der Herrnhuter auf

Bei der Schilderung der Reise Zinzendorfs durch Livland stützt sich Gadebusch auf August Gottlieb Spangenbergs dreibändige Biographie Zinzendorfs aus den Jahren 1772 bis 1775. Spangenberg, der seit 1722 in Halle studiert hatte, knüpfte 1727 Bekanntschaft mit der Herrnhuter Brüdergemeine und wurde die führende Kraft der erweckten Studenten in Halle. Nach Auseinandersetzungen mit der theologischen Fakultät kam es 1733 zur Ausweisung Spangenbergs aus Halle. Die Erwähnungen der Herrnhuter in den 'Jahrbücher[n]' sind relativ knapp gehalten, es überwiegt ein ironischer Stil, der Bemühungen um eine Distanzierung von ihrer enormen Wirkung durchscheinen läßt, die Gadebusch nicht vollständig leugnen kann. Seine Enttäuschung über die ihm entgegengebrachte Gleichgültigkeit in Hennersdorf macht sich in ironischen Anklängen Luft, wie zum Beispiel in der Erwähnung, die Gemeine nenne die Gräfin und den Grafen Zinzendorf „Mama" und „Papa" [31], wie Gadebusch selbst gehört habe und in der saloppen Kommentierung der Gefangenschaft Zinzendorfs 1743:

„Noch 1743 unternahm er die zweyte Reise nach Livland, die aber nicht nach seinem Wunsch ablief. Denn er erhielt auf eine zeitlang ein Quartier in der Cittadelle zu Riga und muste aus derselben wieder umkehren." [32].

---

[30] Vgl. zu dieser als „Sentiment" bezeichneten Schrift des Oberkonsistoriums J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, S. 235f.
[31] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 59, S. 102.
[32] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 59, S. 103.

Religiöse Anklänge einer „Umkehr“ können hier eine Rolle spielen, sollen aber nicht in das kurze Zitat hineininterpretiert werden.

Im weiteren interessieren Gadebusch besonders die Vorwürfe gegen die Herrnhuter. Er hebt ihre Übertretungen verschiedener Anordnungen und die daraus resultierenden Prozesse vor dem Dorpater Stadtkonsistorium hervor, wofür er Belege aus Konsistorial- und Ratsprotokollen zieht [33] und betont, der Rat der Stadt Dorpat sei bemüht gewesen, sich nicht in die Streitigkeiten zwischen Herrnhutern und den Konsistorien einzumischen [34]. In Dorpat hatte sich seit 1739 eine Herrnhuter Gemeine herausgebildet, in der der estnische Küster und Schulmeister Mikhel Ignatius als einer der prominentesten Brüder auftrat. Seine zahlreichen literarischen Produkte fanden weite Verbreitung, erhalten hat sich nur die Kopie einer estnischen Predigtübersetzung. Dieser „undeutsche Küster“ Ignatius wird von Gadebusch als Beispiel eines ungehorsamen Menschen vorgeführt, der sich sogar den Anordnungen des Dorpater Stadtkonsistoriums widersetzte. In der ‘Bibliothek’ ist Ignatius ohne weitere Kommentare zu seiner Tätigkeit aufgrund seiner Übersetzungen aufgenommen [35].

Eine letzte umfangreichere Erwähnung der Herrnhuter in den ‘Jahrbücher[n]’ sind die Schilderungen des Geschehens auf Oesel, wo der Herrnhutische Pastor Eberhard Gutsleff und drei weitere deutsche Herrnhuter 1747 aufgrund ihrer von derjenigen der Landeskirche abweichenden Lehrmeinung verhaftet und in St. Petersburg in der Peter-Pauls-Festung gefangengesetzt wurden. Nach diesen Entwicklungen begann in Livland für die Herrnhuter die Zeit, die man in ihren Kreisen als „stillen Gang“ bezeichnete, d.h. die missionarischen Aktivitäten mußten im Verborgenen fortgeführt werden, so daß Gadebusch im folgenden nur noch wenig Daten aus den Dorpater Ratsprotokollen zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel die Nachricht über die Besetzung eines Predigeramtes in Dorpat, um das sich der den Herrnhutern zugeneigte Pastor aus Anzen Johann Christian Quand bewarb, dessen Predigt auf überwältigende Zustimmung stieß. Seine Wahl scheiterte jedoch an dem Generalsuperintendenten Zimmermann, der die Wahl Quands kategorisch ablehnte [36]. Quand stand mit dem Pastor in Ecks - einem Dorf im Kreis Dorpat - Karl Gustav

[33] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 148, S. 260f.; § 159, 283f.
[34] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 159, S. 284.
[35] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 148, S. 260f., § 159, S. 283; Bibliothek, Bd. 2, S. 103.
[36] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 196, S. 347.

Staden in einem Briefwechsel, in dem beide über Wesen und Inhalte des Herrnhutertums handeln [37]. Staden wandte sich in einem Brief vom April 1744 mit seinen Zweifeln an der Rechtgläubigkeit der Mährischen Brüder an Quand und fügt diesem Brief 78 „Quaestiones“ bei, in denen die gängigen Vorwürfe gegen die Herrnhuter thematisiert werden, wie unter anderem der Vorwurf der Sektiererei und der des Separatismus von der lutherischen Landeskirche. Quand verwahrte sich in seinem Antwortbrief vor einer Involvierung in den zwischen dem Oberkonsistorium und den Herrnhutern schwelenden Streit und übermittelte Staden die Grundlagen seiner persönlichen Glaubenslehre, ging aber nicht unmittelbar auf die ihm vorgelegten Fragen ein, was Staden im Antwortbrief mit weiteren Vorwürfen quittierte. Inwieweit dieser Briefwechsel von dem Frankfurter Theologen Fresenius literarisch bearbeitet worden ist oder dem Original entspricht, läßt sich nicht erweisen, Fresenius behauptet, die Briefe seien mit weiteren Aufsätzen über den Senfkornorden „so eingesendet worden.“ [38], wobei Mittelspersonen beteiligt gewesen seien, so z.B.: „Ein auswärtiger Gelehrter, welcher denselben [Aufsatz über den Orden, C.K.] an seinen Freund schickte [...]“; der „auswärtige Gelehrte“ wiederum hatte die Briefe von dem oeselschen Landhauptmann H.J. Tunzelmann erhalten mit der Bitte, sie Fresenius zu übersenden.

3.5.) Einfluß J.K. Lavaters

Der Einfluß des Erbauungsschriftstellers Johann Kaspar Lavater, der von aufklärererischen Strömungen geprägt war und sich später als Wegbereiter des Sturm und Drang bewußt gegen sie wendete, war durch dessen Korrespondenz und Reisen bis nach Livland vorgedrungen [39]. Die Zeitgenossen waren von seinem starken Sendungsbewußtsein, seinem Gefühlsüberschwang und dem dichterischen Schwung seiner Prosa beeindruckt, einer nachhaltigeren Wirkung standen jedoch die Unschärfe seiner Sprache und seine Neigung zum Obskuren im Weg, in der eine intolerant erscheinende Tendenz seiner Glaubensphilosophie zutage trat. Gadebusch nimmt in dem Paragraphen über den kurländischen Pastor Gotthart Friedrich Stender in der ‘Bibliothek’ Bezug auf Lavater. Der Rationalist Stender, der in Halle erzogen

---

[37] Gedruckt in J.P. Fresenius, Bewährte Nachrichten, Bd. 4, Slg. 7, S. 245-336.
[38] J.P. Fresenius, Bewährte Nachrichten, Bd. 4, Slg. 7, S. 359.
[39] Vgl. hierzu H. Ischreyt, Zur Rezeption Lavaters in Kurland und Livland. In: Nordost-Archiv, 17 (1984), S. 52-68.

worden und Lehrer am Franckeschen Waisenhaus gewesen war, hatte 1771 in einer Schrift Position zu Lavaters Glaubensvorstellungen bezogen [40]. Es ist eine Kampfschrift gegen diesen, auf deren Inhalt man aus den von Gadebusch abgedruckten Briefen Lavaters und Stenders schließen kann [41]. Lavaters 'Aussichten in die Ewigkeit', in der die Gültigkeit christlicher Dogmen wie die Auferstehung bekräftigt werden, waren 1768 bis 1773 in drei Bänden mit einem Nachtrag von 1778 erschienen. In ihnen entwickelt Lavater seine eschatolgischen Vorstellungen, stellt dem pietistischen Ideal der Selbsterniedrigung im Angesicht des leidenden Heilands die Vorstellung vom Auferstandenen als Archetypus alles moralisch Guten und Schönen entgegen. Lavater betrachtet - im Sinne der Aufklärung - den Glauben des Menschen an seine eigenen Fähigkeiten als Voraussetzung für den Glauben an Gott. Entgegen seiner Verehrung für Zinzendorf steht er den Herrnhutern kritisch gegenüber und verspottet deren peinlich beobachtete Distanz zur Welt. Gadebusch, den das Übermaß an Emotionen in den Werken Lavaters mißtrauisch machte, unterstützt die Kritik in Stenders 'Gedanken' und sieht Lavater als Schwärmer bloßgestellt:

„Man fing in dem kurländischen Oberlande an, den Lavater fast zu vergöttern; und zugleich mit ihm zu schwärmen. Dieses bewog den Hrn. P. Stender dem Hrn. Lavater die Larve abzuziehen und ihn in seiner Blöse, in Ansehung des zweyten und dritten Theils seiner Aussichten darzustellen.“ [42]

In einem Brief vom Juni 1771 nahm Lavater Bezug auf Stenders 'Gedanken' und bezweifelt, „ob Sie Ihre Gedanken im Namen unseres gemeinschaftlichen Herrn und Meisters Jesu Christi niedergeschrieben und herausgegeben haben?“ [43] Stender, der seine Bedeutung aufgrund seiner lettischen Schriften zur Bildung der Bauern erhält, warf dem Schweizer indirekt vor, ein „Freygeist von ganz neuer Art“ zu sein, der bereits in der Körperlichkeit des diesseitigen Menschen den Ausdruck der Göttlichkeit sieht und mit seinem religiösen Subjektivismus den philosophischen Relativismus und Skeptizismus berühre [44]. Mit seiner Schrift 'Wahrheit der Religion wider den

---

[40] G.F. Stender, Gedanken über die Lavaterischen Aussichten in die Ewigkeit. In Briefen an [...] Landeshauptmann v. B*** [Bodelschwing], 1771; von Recke / Napiersky, Bd. 4, S. 287 als rar bezeichnet..

[41] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 207- 212.

[42] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 207.

[43] Zitiert nach Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 208.

[44] *Indirekt* wird dieser Vorwurf dadurch, daß Stender die Aussage einem (fiktiven?) Fremden zuschreibt, dem gegenüber er Lavater verteidigen mußte: „Ich halte mich verpflichtet, Ihnen gar zu schreiben, welchen Verdacht ein gelehrter Herr bey Ihren unerhörten Folgerungen gegen mich geäu-

Unglauben der Freygeister und Naturalisten', die 1772 in zwei Teilen in Mitau erschien, erläutert Stender vor allen Dingen Glaubensvorstellungen und bezieht wie in seinem Antwortbrief an Lavater Position gegen die Schwärmerei.
Lavaters Neigung zum Mystizismus und zur Hellseherei lehnt Gadebusch entschieden ab, da er durch sie gleich zwei seiner Ideale verletzt sieht: Lavater verachtet die Vernunft, indem er prinzipiell im Rausch handelt und mißversteht die Natur, die er zuerst als Entfaltung spontaner Triebe deutet.

3.6.) Pietismus und Patriotismus - Zusammenfassende Gedanken

Der Pietismus soll in diesem Zusammenhang nicht als staatsferne, primär theologische Erscheinung, sondern als eine nach vielen Seiten hin ausströmende Welle einer gesteigerten praktischen Religiosität verstanden werden. Die Bestimmung des Patriotismus als eine auf das Gemeinwohl bezogene moralisch-politische Gesinnung, in der sich Gerechtigkeit, Großmut und Edelsinn manifestieren sollen, legt eine Verbindung zum pietistischen Gedankengut nahe. Dem Pietismus werden in der Forschung umfassende mentalitätsbeeinflussende Eigenschaften zugeschrieben, die eine Lebensführung im Sinne einer fortschreitenden Rationalität begünstigen [45]. Schon im frühen Pietismus Franckes sind starke soziale Antriebe vorhanden, die auf eine wahre Verchristlichung des Regierungswesens hindrängen. In der Verbindung von Patriotismus als persönlichem Engagement für die allgemeine Wohlfahrt und Pietismus sozialisiert sich die Eigenliebe des einzelnen. Der Patriotismus soll sich nach den Geboten des Pietismus als eine praktische Tugend zu jeder Zeit bewähren und die mehr oder weniger ungeregelten caritativen Tätigkeiten in eine reformorientierte Sozialpolitik umwandeln, die Fürsorge- und Wohlfahrtspolitik ist. Die pietistisch-patriotische Grundströmung, die in der vollständigen religiösen Individualisierung die Voraussetzung für ein Gemeinschaftsgefühl erkannte, bestimmt Gadebuschs Wirken im Amt und seine historischen Arbeiten. In Absetzung von aufgeklärt-gesetzesstaatlichen Strömungen überträgt Gadebusch als Verteidiger ständischer Strukturen anstelle einer Fortschrittsidee Emotionalität, Spiritualismus und Subjektivismus als Grundprinzipien der

---

ßert. (Erschrecken Sie nicht, ich habe Ihre Unschuld gerettet).", zitiert nach Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 210.

pietistischen Frömmigkeit auf sein patriotisches Idealbild. Obwohl die Pietisten zu keiner Zeit politische oder soziale Reformen forderten, führte der Appell an die einzelnen, sich der Liebe Gottes bewußt zu werden und die daraus resultierende Verantwortung zu einem Streben nach Verbesserung der äußeren Lebensumstände. Religion erscheint nicht als geoffenbarte Wahrheit, sondern als sozial unentbehrliche Institution, die die politische Verfassung positiv beeinflussen konnte. Dabei ist das Gefühl eines patriotischen und religiösen Berufungsbewußtseins Gadebuschs auffällig, mit dem er das Gemeinwesen verändern möchte.

Das Problem der Ständeordnung, die von den Rationalisten als künstliche und zu überwindende Einrichtung verstanden wird, gehen pietistisch geprägte Patrioten über den Weg der christlichen Ständelehre an, nach der alle Menschen ungleich untereinander geschaffen, vor Gott jedoch gleich sind, so daß die Ständegesellschaft als von Gott gewolltes inneres Strukturprinzip der Gemeinschaft akzeptiert werden kann. Gadebusch verschiebt in einem nächsten Schritt den Vergleichspunkt von der Betonung der Gleichheit vor Gott weg zu einer Gleichwertigkeit der verschiedenen Stände für das Gemeinwesen, verweigert aber den letzten Schritt, das Ständewesen als entbehrlich zu bezeichnen, da die Mannigfaltigkeit der Stände die Vollkommenheit eines Gemeinwesens ausdrücke. Der pietistisch beeinflußte Patriotismus zeigt in den 'Jahrbücher[n]' und verstärkt in den biographischen Schriften seinen Einfluß auf die Art, in der Gadebusch die Personen darstellt. In ihr geht der einzelne in der Gesamtheit des Gemeinwesens auf und bringt dennoch seine Individualität zum Ausdruck, wodurch eine merkwürdig dialektische Beziehung in den Lebensläufen entsteht.

3.6.1.) Der „gemeine Nutzen"

Die Gebote des Pietismus, die sich auf ein tätiges Christentum beziehen und den einzelnen zu einem dem Allgemeinwohl nützlichem Verhalten anregen wollen, wandelt Gadebusch von einer christlich-moralischen Tugend über Maßgaben für das Sozialverhalten der Untertanen hin zum Ausgangspunkt für legislative Tätigkeiten der Herrschenden und verbindet so den privaten mit dem öffentlichen Bereich. Die Verpflichtung des Herrschers auf das Allgemeinwohl dient dabei nicht nur als Begründung der monarchischen Gewalt und willkommene Legitimation für die

[45] Vgl. M. Gierl, Pietismus und Aufklärung. Theologische Polemik und die Kommunikationsreform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhunderts [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für

Durchsetzung jeglichen politischen Handelns, sondern wird Maßstab der Bewertung der Regierung und kann als rechtliche Schranke der Tätigkeit des Herrschers dienen. Der öffentliche Nutzen steht bei Gadebusch als oberste Norm über dem Nutzen des Herrschers und bindet ihn an das Wohl der Gemeinschaft, so daß Staatsraison und Raison des Herrschers nicht identisch sind. Mit der Auffassung von der Bindung des Herrschers an das Gemeinwohl streift Gadebusch das Konzept des ständischen Widerstandsrechts ohne es weiter auszuführen. Nach diesem können die Landstände gegen den Herrscher den „gemeinen Nutzen" als Handlungsnorm geltend machen, ihre Opposition mit ihm legitimieren und ihre Interessen im Sinne des tradierten Rechts und ihrer Privilegien vertreten. Deutlich wird, daß der Begriff des Gemeinwohls zur Legitimation der Herrschaft von einem allgemeinen Staatszweck sich zu der Vorstellung konkretisiert, nach der die livländischen Stände das Wohl des Landes selbst in die Hand nehmen sollten. Der Hinweis auf das Gemeinwohl mag in der Geschichte der livländischen Landstände vielfach zur Erweiterung ihrer Autorität und als Versuch, die Eingriffe der im Lande fremden Herrscher abzuwehren, gedient haben und nur ein Vorwand gewesen sein, eigene Rechte und Eigentum zu schützen, wandelt sich aber bei Gadebusch durch die pietistischen Einflüsse zu einem echten ethischen Anliegen.

Auch in der Beschreibung der Praxis der Stadtobrigkeit ist das Konzept des Allgemeinwohls eine feste Kategorie. Besonders im 18. Jahrhundert werden fast alle legislativen Schritte der Dorpater Statuten, wie Änderungen der Stadtrechte, Rats- und Gemeindebeschlüsse und Änderungen der Zunftordnungen mit diesem Konzept begründet. Es erscheint eng verbunden mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; wird es nicht beachtet, ist die gesellschaftliche Ordnung bedroht:

„Bey diesen mit Haß und Verbitterung verknüpften Mishälligkeiten [Streitigkeiten zwischen den Ratsgliedern 1687, C.K.], welche bis zur öffentlichen Feindschaft gingen, muste die Achtung der Oberen, die Ehrerbietigkeit der Unterthanen, die Furcht der Feinde, und die Liebe zum gemeinen Besten verschwinden." [46]

Geschichte, 129], Göttingen 1997, S. 575.

[46] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 213, S. 451.

4.) Das dokumentarische Gedächtnis: 'Livländische Jahrbücher'

Geht man von der These aus, nach der die Gelehrten - und unter ihnen besonders die Historiker - des 18. Jahrhunderts mit ihren Schriften die Einstellungen zur Gestaltung der Zukunft einer Nation oder eines Volkes entscheidend geprägt haben, ist es von Interesse, Gadebuschs Geschichtskonzept auf diese Zielsetzung hin zu beleuchten. Als Folge seiner Montesquieu-Rezeption, nach der er den Rechtsstand eines jeden Gemeinwesens als historisch gewordene und angemessene Verfassung betrachtet, entwickelt er ein Konzept, nach dem jedes Gemeinwesen und jedes Volk [1] auf diejenige Verfassung und Kultur Anspruch hat, die am besten seiner jeweiligen historischen, ethnischen und geographischen Eigenart entspricht. Mit seinem 'De l'esprit des lois' hatte Montesquieu die Diskussion über nationale Charaktere methodisch auf eine neue Grundlage gestellt. Der Geist einer jeden Nation ist ihm zufolge nur aus dem Geist ihrer Gesetze erfaßbar, die Gesetze wiederum müssen mit den Beschaffenheiten des jeweiligen Landes übereinstimmen. So wird die Konstitution einer nationalen Gesellschaft als Resultat des komplexen Zusammenwirkens einer Vielzahl materieller und ideeller Faktoren begriffen, die die Voraussetzung für die Begründung eines nationalen Individualismus schafft, der jeder Gesellschaftsform aus der historischen Perspektive eine gewisse Eigenberechtigung zugesteht. Aus dieser Prämisse ergeben sich für Gadebusch die Notwendigkeit einer Abkehr von der Beschäftigung mit der Universalgeschichte, der er sich in Königsberg gewidmet hatte [2], und die der programmatischen Hinwendung zu dem kleinen Schauplatz Livland. Die Konzentration auf eine einzelne Region, deren rechtliche Struktur nicht ungestört gradlinig wachsen konnte, da sie im Laufe der Jahrhunderte unter wechselnden Obrigkeiten und Herrschaftsformen gestanden hat, soll systemstabiliserend wirken und Mittel bereitstellen, die Machtverteilungen der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts zwischen der Zarin und den livländischen Ständen zu bewahren.

Bevor Gadebuschs Geschichtskonzept der russischen Ostseeprovinz Livland dargestellt wird, das sich im Spannungsfeld von Traditionen der Reichspublizistik, nach der das Reichsstaatsrecht mittels der Translationstheorie aus dem Altertum

---

[1] Der Begriff „Volk" wird von Gadebusch in erster Linie im geographischen, nicht im staatsrechtlichen Sinne verstanden und hat keine verfassungsrechtliche, sondern eine geschichtliche Bedeutung; oft wird synonym gebraucht: „Nation", im Sinne eines kollektiven Vorstellungsraumes und als politisches Ziel; der Begriff „Staat" erscheint in zwei Bedeutungsebenen: 1.) bezogen auf ständische Lagen: (Zu-)Stand, Aufwand und Amt, Hofstaat, 2.) als Synonym zu „Gesellschaft".

[2] Die 1775 verbrannte Reichshistorie, vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 383.

hergeleitet und legitimiert wird, Naturrechtslehre der Aufklärer und ständischem Rechts- und Freiheitsbewußtsein einordnen läßt, soll ein Blick auf Entstehung und Rezeption des umfänglichsten gedruckt vorliegenden Werks - der 'Jahrbücher' - geworfen werden.

4.1.) Entstehung

Aus der Vorrede der 'Jahrbücher' lassen sich mehrere Entstehungsphasen des Werkes ablesen. Gadebusch konzipierte es in dem Wunsch, „mich mit der Geschichte und den Gesetzen eines Landes, welches ich nach etlichen Jahren wieder zu verlassen gedachte, soweit bekannt zu machen, als Reisende zu ihrem Nutzen zu thun pflegen."[3] In diesem Bestreben plante er ein überwiegend geographisches Werk mit landesgeschichtlichen, kultur- und sprachwissenschaftlichen Ausblicken, das eine Verbesserung zu J. Hübners Geographie darstellen sollte, im Laufe der Jahre aber unvollendet liegenblieb und sich als Fragment im handschriftlichen Nachlaß befand [4]. Nach dem Stadtbrand Dorpats im Jahr 1755, der einen großen Teil seines Materials vernichtet haben muß [5], sammelte Gadebusch weiterhin Quellen zur livländischen Landesgeschichte, wartete aber die Vervollständigung der Chronik des Rigaer Konrektors Johann Gottfried Arndt ab, deren erster Teil - die Übersetzung der von dem hannoverschen Hofrat und Bibliothekar Johann Daniel Gruber herausgegebenen lateinischen Chronik Heinrichs von Lettland - bereits 1747 erschienen war. Der zweite Teil folgte 1753, ein dritter schien geplant, ist aber aufgrund verschiedener Schwierigkeiten nicht ausgearbeitet worden, wie sich anhand einiger überlieferter Briefe Arndts an Gadebusch aus den Jahren 1761 bis 1763 belegen läßt [6].In der Gewißheit, daß Arndt seine Geschichte Livlands nicht über die

---

[3] Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [2. S.]

[4] Vgl. J. M. Hehn, Verzeichniß, S. 65 Nr. 557: Ergänzungen zu Joh. Hübners vollständiger Geographie „in frühern Jahren des Verf. geschrieben, aber durch manche Anmerkungen am Rande bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt worden"; vgl. J. Hübner, Vollständige Geographie, 7. Auflage Frankfurt und Leipzig 1753, in der das sechste Buch des zweiten Bandes über Livland („Beschaffenheit des Landes", „Veränderungen", „Von der Abtheilung des Landes") handelt.

[5] Es „wurde Haus, Bibliothek und Vermögen von den Flammen verzehret.", Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 383.

[6] J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil von Liefland unter seinen ersten Bischöfen, Halle 1747; Der liefländischen Chronik Andrer Theil von Liefland unter seinen Herren Meistern [...], Halle 1753; Brief Arndts vom 9.9.1761, in diesem bedankt er sich für empfangene „Berichtigungen einiger Fehler meiner Chronik", Briefsammlung Gadebusch I, Nr. 24; im Brief vom 23.4. 1762: „kann de Tomo III meiner historia nicht viel Hoffnung machen" I, Nr. 35; Brief vom 5.3. 1763, I, Nr. 51: über seine Chronik, weitere Hindernisse für die Fertigstellung; diesen Brief druckt Gadebusch in der 'Abhandlung', § 73, S. 199 ab.

polnische Zeit des Landes hinaus fortsetzen würde, verfertigte Gadebusch erste Entwürfe zu einer Geschichte des Bistums Dorpat, in der chronologisch die wichtigsten Gesetze und Entwicklungen dieses Gebietes zusammengestellt werden sollten [7]. Im Rahmen dieser Forschungen stieß er auf immer weitere Quellen, die er in den ihm zur Verfügung stehenden Chroniken nicht ausgewertet oder kritisch genug geprüft fand, so daß die Basis zu einer eigenen Darstellung der Landesgeschichte gelegt war, die über das Ende des Bistums Dorpat 1561 hinaus reichen sollte [8].

1780, als der erste Teil der 'Jahrbücher' bereits gedruckt vorlag, der zweite sich „unter der Presse" befand und der dritte überarbeitet wurde [9], bat Gadebusch den Pernauer Justizbürgermeister in einem Brief vom August des Jahres um Unterstützung und Übersendung von Materialien zur Vervollkommnung der 'Jahrbücher' und erläutert Vorgehensweise und Thematik des Werkes:

„Meine Absicht ist, die Begebenheiten der Städte in Livland, so weit mir solche bekannt geworden, zu erzählen."; „Ich nehme in meinen Jahrbüchern die Begebenheiten der Hanse, insonderheit was die livländischen Städte betrifft, mit." [10]

Neben Quellensichtung in den Rats- und Stadtarchiven Dorpats, Revals [11] und Rigas, den jeweiligen Stadtbibliotheken, der Bibliothek des russischen Großfürsten Paul in Sankt Petersburg [12] und im Rahmen seines Aufenthaltes in Moskau 1767 in den dortigen Bibliotheken sowie einigen Privatarchiven adliger Familien konnte Gadebusch auf die umfangreiche Quellenedition des 'Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae' des polnischen Theologen Matthias Dogiel zurückgreifen, die seit 1758 in mehreren Bänden erschien. Speziell der fünfte Band bietet eine Fülle von Briefen und Privilegien zur Geschichte Livlands in den Jahren 1199 bis 1759, die Dogiel aus verschiedenen polnischen Archiven, Bibliotheken und

---

[7] Auch hier ist nicht an eine spätere Veröffentlichung gedacht worden, Gadebusch arbeitete „zu meinem eigenen Behufe", Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [5. S.].

[8] Gadebuschs Plan war es, „die Geschichte von ganz Livland, im weitläuftigen Verstande, abzuhandeln" Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [6. S.].

[9] Gadebusch, Brief an den Pernauer Bürgermeister vom 19.8. 1780, S. 2^{r} [siehe Anhang Nr. 2]; im November 1782 waren die Arbeiten an den Jahrbüchern abgeschlossen, vgl. Brief von J.M. Hehn vom 11.11. 1782, in dem dieser zur Vollendung gratuliert, Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 179.

[10] Gadebusch, Brief an den Pernauer Bürgermeister vom 19.8. 1780 Blatt 1^{r,v} [siehe Anhang Nr. 2].

[11] Das Revaler Ratsarchiv wird noch 1940 von R. Wittram als das „reichste baltische Archiv" gerühmt, vgl. R. Wittram, Leistungen und Wirkungen des baltischen Deutschtums. Bruchstücke einer Rechenschaft. 1. Die baltische Geschichtsschreibung. In: Jomsburg, 4 (1940), S. 13.

[12] Besonders im vierten Teil der Jahrbücher werden viele Originalquellen aus dieser Bibliothek herangezogen.

Kanzleien zusammengetragen hatte [13]. Die Urkunden sind teilweise nur in Auszügen wiedergegeben, oftmals recht fehlerhaft, wie Gadebusch mehrfach anmerkt, jedoch auf Ungenauigkeiten der Abschreiber schiebt [14].

In den Jahren zwischen1780 und 1783 erschienen die neun Bände der 'Jahrbücher' von insgesamt 5197 Seiten im Verlag des Rigaer Buchhändlers Johann Friedrich Hartknoch, der das Werk in Schmalkalden bei Christian Friedrich Täg drucken ließ [15]. Hartknoch hatte bereits 1770 in einem Brief an Gadebusch sein Interesse an einer Arbeit zur livländischen Landesgeschichte bekundet und ihm an verschiedenen Orten die Erlaubnis verschafft, Quellenmaterial zu nutzen und zu publizieren [16]. Aus der 'Briefsammlung Gadebusch' läßt sich ersehen, daß Gadebusch mit Hartknoch um ein angemessenes Honorar für die Publikation der 'Jahrbücher' gestritten hat, wodurch sich die endgültige Drucklegung des Werkes verzögerte. Aus diesem Grunde ist das Register, das Gadebusch für einen schnelleren Zugriff auf die einzelnen Bände der 'Jahrbücher' erstellt hatte, ungedruckt geblieben, was Gadebusch 1784 in einem Brief an den Rigaer Konrektor J.C. Brotze beklagt, da er Hartknoch bereits „das ganze Werk für eine geringe Ergetzlichkeit überlassen habe." [17] Die Druckauflage der 'Jahrbücher' richtete sich nach Pränumeration, die wohl von dem Pastor J.M. Hehn besorgt wurde [18].

Gewidmet sind die 'Jahrbücher' dem Rigaer Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher Johann Christoph Schwartz, der sich um die Aufarbeitung der Quellen zum livländischen Provinzialrecht und besonders der Stadtgeschichte Rigas verdient gemacht und Gadebusch mit zahlreichen Materialien zur Landesgeschichte versorgt hatte [19].

---

[13] Gadebusch zufolge konnte Dogiel als „Hauptquelle" seiner Sammlung das Reichsarchiv in Krakau benutzen, vgl. Bibliothek, Bd. 1, S. 216f.

[14] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 69, S. 260, Anm. k).

[15] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, S. 676; Täg (1732-1801) war Buchdrucker in Schmalkalden, vgl. G. Könneke, Hessisches Buchdruckerbuch, Marburg 1894, S. 334f.

[16] Vgl. Brief vom 4. Sept. 1770, Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 251; Brief vom 6. Oktober 1770, Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 255.

[17] Gadebusch, Brief an Brotze vom „4. Brachm. 1784", 3. S.; vgl. Brief des Rigaer Ratsherren Schwartz vom 19. März 1779, der über „das würklich sehr billig geforderte Honorarium für Ihre liefländischen Jahrbücher" schreibt, Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 40; das Register ist erstmals 1865 in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, Bd. 10, S. 411-675 gedruckt worden.

[18] Brief J.M. Hehns vom 5.9. 1780, in dem dieser die „Besorgung der Pränumeration" bestätigt, vgl. Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 175; anders als bei der Subskription verpflichteten sich Interessenten bei der Pränumeration auf eine Anzeige hin schriftlich, den Kaufpreis im Voraus gegen Erhalt einer Quittung zu hinterlegen.

[19] Mit Schwartz, der 1767 als Abgeordneter der Stadt Riga zur Moskauer Gesetzeskommission entsandt wurde, von 1782 bis zur Einführung des Gouvernementsmagistrats in Riga 1787 Bürgermeister der Stadt war, verband Gadebusch eine enge Freundschaft, wie sich in ihrem regen Briefwechsel zeigt; Schwartz, der sich nach seinem Rücktritt aus dem Rat vermehrt historischen Forschungen

4.2.) Rezeption

Auf dem heutigen Stand der Forschung sind eine sozialgeschichtliche Analyse der Lesergruppe von Gadebuschs Schriften und eine empirische Rekonstruktion des zeitgenössischen Publikums nicht möglich. Es liegen keine Daten über Auflagenhöhen vor, die Pränumerationslisten sind nicht erhalten. So können nur Mutmaßungen angestellt werden, nach denen das Gros des Lesepublikums sich wohl aus städtischen Verwaltungsbeamten, Theologen, Lehrern, Advokaten und Kaufleuten zusammensetzte. Hinweise über die Aufnahme der 'Jahrbücher' in der gelehrten Welt findet man in verschiedenen Rezensionsorganen. Nach den beiden sehr kritischen Rezensionen in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek der 'Abhandlung' und der 'Bibliothek' [20], von denen die eine aus persönlicher Feindschaft erwachsen war, ist das Erscheinen der 'Jahrbücher' positiver aufgenommen worden. Der vollständige erste Teil und der erste Band des zweiten Teiles wurden bereits 1781 in H.L.C. Backmeisters 'Bibliothek' [21] angezeigt und besprochen. Backmeister war 1760 als Hauslehrer nach Livland gekommen und 1766 Inspektor am Gymnasium in St. Petersburg geworden. Er lernte Gadebusch persönlich kennen und stand mit ihm seit 1762 in intensivem Briefkontakt und wissenschaftlichem Austausch [22]. Die 'Russische Bibliothek' war die erste speziell Rußland gewidmete bibliographische Literaturzeitung und stieß in den Jahren ihres Erscheinens von 1772 bis 1789 in Hartknochs Verlag auf großes Interesse in Deutschland und Rußland. Ziel Backmeisters war es, sowohl dem inländischen Leser, der Deutsch verstand, als auch ausländischen Lesern die gesamte russische Buchproduktion objektiv und exakt darzubieten und so einen Beitrag zur interkulturellen Kommunikation im Bereich der Wissenschaften zu leisten [23]. Die Rezension hält sich eng an Gadebuschs

---

widmete, ließ in Gadebuschs Schrift 'Versuche' seinen 'Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrecht' (Bd. 2, St. 3, Riga 1785, S. 125-272) veröffentlichen; vgl. zur Biographie Art. 'Schwartz' in: ADB, Bd. 33, S. 210-212; DBB, S. 712f. und A. Buchholtz, Geschichte der Rigaschen Familie Schwartz, Berlin 1921.

[20] Vgl. Allgemeine deutsche Bibliothek, Bd. 19, St. 2, Berlin 1773, S. 627-637 und Anhang zu dem fünf und zwanzigsten bis sechs und dreyßigsten Bande der Allgemeinen deutschen Bibliothek, 3. Abt. 1774-78, S. 1625-1638.

[21] Vgl. H.L.C. Backmeister, Russische Bibliothek zur Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Literatur in Rußland, Bd. 7, St. Petersburg, Riga, Leipzig 1781, S. 68- 80; die Bde. II2 u. III1 in: Bd. 7, S. 425- 436; die Bde. III2, 3 u. IV1, 2 in: Bd. 9, S. 425-436.

[22] Vgl. zu Bac(k)meister ADB 1, S. 757f., A. Lauch, Wissenschaft und kulturelle Beziehungen in der Aufklärung. Zum Wirken H.L.Chr. Bacmeisters, Berlin 1969; Gadebusch, Abhandlung, § 84, S. 242-246.

[23] Vgl. H. Ischreyt, „Gute und genaue Nachrichten von Rußland". Zur Entwicklung der Kommunikation im 18. Jahrhundert. In: Deutsche Studien, 8 (1970), S. 261.

programmatische Vorrede und zitiert dessen Erläuterungen zu Konzeption, Entstehungsweise und der chronologischen Unterteilung der drei Bände. Es folgen zwei längere Textproben, die den Stil vorstellen sollen, „da ein jeder Annalist doch etwas eigenes hat“ [24] und weitere Zitate aus den Anmerkungen, die Gadebuschs wissenschaftlich präzise Arbeitsweise veranschaulichen sollen. In den weiteren Abschnitten weist Backmeister besonders auf Passagen hin, „die Hr. G. unmittelbar aus den ihm zu Diensten stehenden Handschriften geschöpfet hat.“ [25] Die gesamte Rezension enthält sich wertender Kommentare und stellt durch die Anführung langer Zitate die Beurteilung der ‘Jahrbücher’ dem Leser anheim.

In den ‘Göttingische[n] Anzeigen’ wurden die ‘Jahrbücher’ im Juni 1785 aufgenomment [26]. Die Rezension erschien - wie üblich in diesem Anzeigen-Organ - anonym, es läßt sich aber ermitteln, daß sie von dem Lehrer der Lüneburger Ritterakademie Ludwig Albrecht Gebhardi verfaßt worden war [27]. Dieser hatte sich auf historische Themen spezialisiert und 1785 in Zusammenarbeit mit Schlözer selbst eine Geschichte Livlands herausgegeben [28] .Der Rezensent referiert die von Gadebusch zur Entstehungsgeschichte getroffenen Aussagen und verbindet sie mit dem Hinweis auf Umfang und Güte der in dem Werk herangezogenen Quellen. Kritisiert wird die Ausführlichkeit, mit der die Geschichte der Stadt Dorpat dargestellt ist, diese sei „für Ausländer zu umständlich“ [29], zusammenfassend nennt er das Werk „einen vollständigen und getreuen Auszug aus allen gedruckten livländisch-kurischen historischen Schriften“ [30], die überwiegend als rar zu bezeichnen seien. Auch auf die vereinzelten populärwissenschaftlich anmutenden Passagen der ‘Jahrbücher’ nimmt Gebhardi Bezug: „so dienet die Ausführlichkeit der Erzählung sehr oft zur Unterhaltung auch derer Leser, die nur zu ihrem Vergnügen Schriften in die Hände nehmen.“ [31]

---

[24] H.L.C. Backmeister, Russische Bibliothek, Bd. 7, S. 72.
[25] H.L.C. Backmeister, Russische Bibliothek, Bd. 7, S. 426.
[26] Vgl. Göttingische Anzeigen, 100. St. vom 25. Juni 1785, S. 1005-1008.
[27] Vgl. O. Fambach, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769-1836, Tübingen 1976, S. 122.
[28] L.A. Gebhardi / A.L. Schlözer, Geschichte von Liefland, Esthland, Kurland und Semgallen, 2 Teile als Abschnitte der Allgemeinen Welthistorie, Halle 1785-89; in der Auflage Halle 1789 selbständig in 2 Bänden.
[29] Vgl. GGA, S. 1008.
[30] Vgl. GGA, S. 1007.
[31] Vgl. GGA, S. 1008.

Die 'Jahrbücher' bestehen aus vier Teilen und sind so periodisiert, wie es eine adäquate Darbietung der betrachteten Region gebietet. Die Unterteilung in neun Teilbände erfolgte aus Überlegungen einer sinnvollen Epochenbildung und auch aus praktischen Erwägungen. So umfaßt der erste Teil - aus drucktechnischen Gründen in zwei Bände untergliedert - die Zeit der Regierung der Bischöfe und des Ordens bis zum Ende der Selbständigkeit Livlands (Band 1: 1030-1399, Band 2: 1400-1561), der zweite Teil die Epoche der polnischen und schwedischen Regierung (Band 1: 1562-1586 als Todesjahr des polnischen Königs Stephan Báthory, Band 2: 1587-1629), der dritte die Zeit der schwedischen Regierung (Band 1: 1630-1660, dem Jahr des zwischen Schweden und Polen geschlossenen Friedens von Oliva, Band 2: 1660-1697, Band 3: 1698-1710) und der vierte Teil die russische Herrschaft über Livland bis zum Ende der Regierungszeit der Zarin Elisabeth (Band 1: 1711-1730, Band 2: 1731-1761) [32]. Die Datierung erfolgt nach dem julianischen Kalender („alter Stil"), sofern es nicht ausdrücklich anders verzeichnet ist („neuer Stil") oder eine doppelte Datierung angegeben wird.

Im ersten Teilband wird pro Paragraph ein Jahr abgehandelt, soweit Gadebusch für dieses Material vorlag. Ausnahmen sind aus drucktechnischen Gründen vorgenommen worden: so umfaßt der Paragraph 101 die Jahre 1283 und 1282, welches bereits im vorhergehenden Paragraphen abgehandelt wird. Zu diesem führt Gadebusch eine ausführliche Anmerkung an, mit der der fortlaufende Text einer Seite auf zwei Zeilen reduziert wird. Im zweiten Band ist die Entsprechung Paragraph = Jahr aufgehoben, die Zahl der Paragraphen, in denen ein bestimmtes Jahr abgehandelt wird, variiert je nach Materialdichte.

4.4.) Die gelehrte Tradition

Die Gelehrsamkeit Gadebuschs zeigt ein im Vergleich zu seinen Vorgängern gewandeltes Erscheinungsbild: sein formuliertes Ziel ist nicht mehr die Weitergabe von Geltung beanspruchenden Lehrmeinungen, sondern das Bestreben um eine systematische Vermehrung des Wissens über die Geschichte Livlands mit der Möglichkeit einer kritischen Überprüfung und Verbesserung der Kenntnisse, die er unter dem Gesichtspunkt ihrer praktischen Anwendbarkeit beurteilt. Schwierigkeiten

[32] „Aus dem ersten habe ich zweene Abschnitte machen müssen, weil er sonst zu stark geworden wäre.", vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [9. S.]; zu den Untergliederungen der

ergeben sich weniger aus dem Sammeln von Daten zur Landesgeschichte als aus Gadebuschs mangelndem Vermögen, Material und Wissen zweckgerichtet zu organisieren und darzustellen. Besonders die modernste der historischen Methoden seiner Zeit, die an der Universität Göttingen gepflegte Statistik - verstanden als Staatenkunde -, die systematisch alle erreichbaren Daten des Bevölkerungs- und Wirtschaftsbestandes auflistete, um als Beschreibung von Gegenwartszuständen und auch als geschichtliche Darstellung in Vergleichen zu gesicherten Aussagen über politische Gegebenheiten zu gelangen und die gegen geheime Kabinettspolitik gerichtet war, blieb Gadebusch fremd. Er führt in den letzten Bänden der 'Jahrbücher' immer wieder Daten über Naturalienpreise aus den Jahren 1710 bis 1761 an, ohne sie in einer Systematik zur Übereinstimmung zu bringen.

Die Bedeutung der Geographie als Hilfswissenschaft für die Geschichte ist Gadebusch bewußt, er kommt in der Bestimmung der in der Literatur vorgefundenen Ortsnamen allerdings nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen. Einige Fragen beschäftigen ihn in mehreren Werken, wie z.B. die Frage, an welchem Ort der livländische Erzbischof Johann VII. 1526 gestorben sei. Aus der herangezogenen Literatur - besonders aus Arndts Chronik - ist Gadebusch die „Sage" bekannt, nach der dieser eine Reise an den Hof Kaiser Karls V. in Madrid unternommen hatte, auf der er „vier Meilen von Placenz oder zwo Tagesreisen von Madrit" [33] verstarb. Aus den Chroniken von Chyträus und Kelch erfuhr er, daß der Erzbischof den Kaiser um Unterstützung gegen den livländischen Orden und die Stadt Riga bitten wollte, bereits unweit der livländischen Landesgrenze erkrankte und in „Polotsko" verstarb. Andere Quellen nennen den Ort „Poletruo" [34]. Unter Hinzuziehung einiger Urkunden versucht Gadebusch sowohl in der 1777 erschienenen 'Bibliothek' als auch in den 'Jahrbücher[n]' Ziel und Reiseroute des Erzbischofs nachzuzeichnen und kommt so zu von der Literatur abweichenden Erkenntnissen, die er in seiner verlorenen fünfbändigen 'Geschichte des Stiftes und der Stadt Dorpat' erneut dargelegt haben muß. Demnach wollte der Erzbischof nicht den Schutz des Kaisers erbitten, sondern sich mit seinem Ansinnen an den polnischen König wenden. Der Ort, an dem er verstarb, müsse daher „Ploczk" in Masuren sein. Ein weiterer Ort, der Gadebusch

---

anderen Teile findet sich keine Anmerkung.

[33] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 120, S. 327; gemeint ist Placencia, südwestlich von San Sebastian, vgl. Ritter's Geographisch-Statistisches Lexikon, Ndr. der sechsten Ausgabe Leipzig, Essen 1983, S. 1198.

[34] C.L. Tetsch, Kurländische Kirchengeschichte, T. 1, Königsberg und Leipzig 1767, S. 76.

bemerkenswerter Weise unbekannt ist, ist das dänische „Arhus“: „Wo liegt das? Ich kann darunter nichts als Arosia, oder Westeras verstehen.“ [35]

Verständnisprobleme ergeben sich für Gadebusch, da er weder Russisch noch Estnisch und Lettisch beherrschte, aus livländischen Provinzialismen. In Arndts Chronik hatte er als Terminus technicus für Arbeiter, die von einem Herren zum anderen ziehen, das Wort „Drellen“ oder in der Variante „Drillen“ gefunden, das er nach Heranziehung der einschlägigen Wörterbücher von Frisch und Fulda, die mit „Trülle“, „Trille“ eine „unzüchtige Weibsperson“ bezeichnen [36], übernimmt: „Ob er es recht getroffen, lasse ich dahin gestellet seyn.“ [37]

Erfolgreicher ist Gadebusch bei der Erläuterung des niederdeutschen Wortes „strentze“, das er in Russows Chronik vorfand, in der es im Zusammenhang mit sodomitischen Vergehen steht [38]. In Frischs Wörterbuch fand er zu dem Lexem „Strant“ die allgemeine Bedeutung für allerlei unsauberes und unnützes Wesen, schloß so auf „unzüchtige Weibsperson“, entdeckte in dem Lemma „Striezen“ den Hinweis auf die Bezeichnung für junge Pferde und in dem ihm bekannten preußischen mundartlichen Ausdruck „Kobbel“ [39], der die beiden Bedeutungsfelder „Stute“ und „Hure“ vereinigte, sah Gadebusch seine Annahme bestätigt und konnte aus den Ratsprotokollen Dorpats ersehen, daß „Strentze“ dort ebenfalls zur Kennzeichnung einer Stute gebraucht wurde und folgerte daraus, daß es sich hierbei um ein livländisches Provinzialwort handeln müsse.

Mit seinem umfangreichen Anmerkungsapparat, der quasi eine zweite Geschichte darstellt, belegt Gadebusch, daß er Quellen und die Ergebnisse der gelehrten Forschung auf dem Gebiet der Landesgeschichte Livlands vom 13. bis zum 18. Jahrhun-

---

[35] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 95, S. 305, Anm. q); J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 64.

[36] F.K. Fulda, Sammlung und Abstammung germanischer Wurzelwörter nach der Reihe menschlicher Begriffe, Halle 1776, S. 102 u. 336; J.L. Frisch, Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch, T. 2, S. 392; die Bedeutung „Dirne“ findet sich noch bei Grimm, vgl. Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 1399.

[37] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 24, S. 61f.; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 126f.; 1790 greift Hupel den Begriff wieder auf und definiert „Drillen“ als leibeigene Personen, die von einem Herren zurückgefordert werden; Hupels Grundlage ist eine Abschrift der von Arndt aus der Sekundärliteratur herangezogenen Urkunde, vgl. NM, St. 24/25, (Riga 1790), S. 477-487, die Brotze angefertigt und eingesandt hatte, vgl. B. Hollander, Dr. Johann Christoph Brotze als Pädagog und als Geschichtsforscher. In: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. 23, Riga 1924-1926, S. 289.

[38] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 91, S. 248f.: „Dieses Wort suchte ich lange vergeblich.“, Anm. h); vgl. B. Russow, Chronica der Provintz Lyfflandt, Bart 1584, Bl. 22 [SRL, Bd. 2, S. 32], S. 32: „[...] Dat de Revelschen einen Rüssen, welcher valsche Schillinge in erer Stadt gemüntet hadde, nach düdeschem Rechte, hebben tho dode seden lassen, unde noch einen andern Rüssen, de bey einer strentze, up einer unnatürlichen dadt beschlagen was, na Christlichem rechte vorbrandt hebben, [...]“.

dert überblicken kann. In ihm weist er auf Unsicherheiten in der Bewertung von Quellen hin und erfüllt den Nachweis einer authentischen Quellenbasis. Die Anmerkungen erlauben ihm, die 'Jahrbücher' von rein antiquarischen Detailforschungen und geistreichen Spekulationen philosophischer Historiker zu distanzieren.

4.4.1.) Polyhistorismus

Da in Gadebuschs Verständnis die Ursachen der politischen Ereignisse in allen Bereichen der menschlichen Existenz zu suchen sind, beschränkt er sein wissenschaftliches Interesse nicht auf die Gebiete der Geschichtsschreibung und Rechtsprechung, sondern nimmt sich das Recht, in ihm ursprünglich fremden Wissensbereichen Forschung zu betreiben und Urteile zu fällen, was er an anderen Historikern kritisiert, wie z. B. die Versuche J.G. Arndts, den Druckort und die Beeinflussungen des Älteren Livländischen Ritterrechtes durch den Sachsenspiegel Eike von Repgows sprachgeschichtlich zu bestimmen:

„Arndt hat sich hier in ein fremdes Feld gewaget, wie man unter andern aus dem deutlich abnehmen kann, was er von Stängelwinden, und Maulbeerbäumen gemeldet hat: wie man denn auch solches aus denen von dem Hrn. Rathe Oelrichs gegebenen Proben gewahr wird.“ [40]

Arndt hatte in seinem 'Auszug der merkwürdigen Stellen aus des dritten Bischofs Alberts Liefländischem Ritterrechte nach der vollständigen Abschrift' im 25. Kapitel die mittelhochdeutschen Worte „avertböme“ und „malböme“ als verwandte Begriffe verstanden, mit „Obstbäume oder Maulbeerbäume“ übersetzt und in einer Anmerkung darauf hingewiesen, daß „Maulbeerbäume“ nicht identisch mit dem lateinischen Wort „mori“ sein könne, zumal diese in Livland nicht beheimatet seien [41]. Aus dem textlichen Zusammenhang wird allerdings ersichtlich, daß „malböme“ als synonymer Terminus zu „malstene“ verwendet wird, woraus sich die Bedeutung „Grenzbaum“ erschließt. Der Begriff „Stängelwinde“, dessen Übersetzung Gadebusch ebenfalls moniert, erscheint bei Arndt in der Wendung „Singende oder krümmende Stägelwiede, Jachthunde, Bracken“ und läßt sich nicht anders als ein gravierender Lesefehler Arndts erklären. Im Ritterrecht lautet die entsprechende

---

[39] J.L. Frisch, Teutsch-lateinisches Wörter-Buch, T. 2, Berlin 1741, S. 348; R. Goltz (Hg.), Preussisches Wörterbuch. Deutsche Mundarten, Bd. 3, Neumünster 1989, Sp. 412f.

[40] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 315; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 23 u. 76; G. Oelrichs, Dat Rigische Recht und de gemenen Stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga geheten dat Ridder-Recht nebst Dionysii Fabri Formulare Procuratorum, Bremen 1773 mit einem Glossar.

Passage: „Singende vögel, edder tahme vögel unde winde, unde haszhunde, unde bracken [...]“[42]. Diese Bestimmungen finden sich bereits im Landrecht des Sachsenspiegels in dem Kapitel ‘Wie man nemen wederton solle. [...] 2. Singende vogele unde grimmende vogele unde winde unde hetzehunde unde bracken [...]’ [43].

Über die sprachwissenschaftlichen und etymologischen Exkurse in den ‘Jahrbücher[n]’ hinausgehend, in denen er sich z.B. um die Herleitung der Städtenamen „Reval“ und „Dorpat“ bemüht [44], arbeitete Gadebusch Zusätze zu einem 1761 erschienenen Wörterbuch aus, die er an zwei verschiedenen Orten publizierte: zwischen 1763 und 1766 in den ‘Beiträge[n] zu den Rigischen Anzeigen’ und 1778 - nachdem J.C. Adelung mit der Herausgabe seines Wörterbuchs begonnen hatte - in den ‘Vermischte[n] Aufsätze[n]’ [45]. Nach eigenen Angaben hatte er bei dem Erscheinen von Adelungs Wörterbuch [46] mit seiner Sammeltätigkeit ausgesetzt und in den zweiten Beitrag nur diejenigen Wörter aufgenommen, die er bei diesem nicht fand. Als Quellen dienten ihm sprachgeschichtliche Werke, grammatische Abhandlungen [47], Wörterbücher und als Beleg der bei Adelung nicht aufgenommenen Wörter die wichtigsten Werke der livländischen Geschichtsschreibung (Arndt, Hiärne), aktuelle Zeitungen (‘Almanach der Musen’, ‘Göttinger Anzeigen von Gelehrten Sachen’ und die Königsberger Zeitung). Im Gegensatz zu aufklärerisch gesinnten Publizisten wie Gottsched, der mit zeitlicher, räumlicher und sozialer Beschränkung die Vielfalt des Sprachgebrauchs verengte und eine historische und landschaftliche Verwurzelung

---

[41] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 26 u. Anm. *.

[42] Vgl. G. Oelrichs, Dat Rigische Recht, S. 143, Kap. 225.

[43] F. Ebel (Hg.), Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, Landrecht, B. 3, Kap. 43, Stuttgart 1993, S. 142, „grimmende vogele“ ist die Bezeichnung für Stoßvögel, die die Klauen zum Fang krümmen.

[44] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 39, Anm. l), S. 133-136, „Reval“ wird dort als Zusammensetzung von „Reff“ oder „Riff“ und Wall verstanden, was durch zahlreiche Literaturbelege gestützt werden soll; zu „Dorpat“ vgl. I1, § 29, S. 83; „etymologisch“ bezeichnet für Gadebusch im wesentlichen lautsymbolische Erklärungen und Versuche, durch Ersetzen, Umstellungen und Benennungen von Analogien Worte zu erklären, vielfach werden daraus lediglich geistreiche Spielereien.

[45] Vgl. Gadebusch, Zusätze zu Johann Leonhard Frischens deutschem Wörterbuch, T. 1 in: Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen, 1763, S. 105; 1764, S. 25, 81, 105; 1765, S. 41; 1766, S. 141 und 177; T. 2 in: G. Schlegel, Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke, Bd. 2, St. 1, Riga 1778, S. 199-236.

[46] J.Chr. Adelung, Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, 5 T., Leipzig 1774-1786.

[47] Josua Maaler, Die Teutsch spraach: alle Wörter, namen und arten zu reden in Hochteutschen spraach, dem ABC nach ordentlich gestellt [...], Tiguri 1561; Daniel Georg Morhof, Unterricht von der teutschen Sprache und Poesie, deren Fortgang und Lehrsätzen, Lübeck 1700; Benjamin Hederich, Anleitung zu den fürnemhsten Philologischen Wissenschaften: nach der Grammatica, Rhetorica und Poeticam so fern solche insonderheit einem, der die Studia zu prosequiren gedencket, nützlich und nöthig, Wittenberg 1731; Elias Kaspar Reichard, Versuch einer Historie der deutschen Sprachkunst, Hamburg 1747; N. Wernicke, Poetische Versuche in Überschriften: wie auch in Helden- und Schäfergedichten, Zürich 1749.

der Sprache negierte, um sich auf die am Hofe verwendete Gegenwartssprache zu konzentrieren, ist Gadebusch ein eifriger Sammler und Abschreiber alten und dialektalen Sprachguts. Seiner Ansicht nach ist Sprachgeschichte eng mit der Menschheitsgeschichte verbunden und die Sprache bildet den jeweiligen Entwicklungszustand der Menschen ab. Als erster und wichtigster Schritt zur Beschreibung der Kultur ist ihre Geschichte das sicherste Mittel, den Fortschritt eines Volkes in seinen Sitten zu zeigen und bildet die Basis für das Verständnis der kulturellen Entwicklung. Im Gegensatz zu Herder, der in seiner 'Abhandlung über den Ursprung der Sprache' die Kategorie des Ursprungs von einem direkten göttlichen Schöpfungsakt gelöst hatte, lehnt Gadebusch die Annahme ab, die Menschen hätten selbst die Sprache aus moralischen Bedürfnissen heraus erfunden [48]. Er versieht die Annahme, die Fähigkeit zur Sprache sei beim Menschen in der Natur angelegt mit dem Hinweis auf die Unerklärbarkeit der Schöpfung, als deren Teil die Sprachgenese fungiere und hält es daher für unwahrscheinlich, daß die Menschen aus eigenem Vermögen die Sprache erfunden hätten.

Die Gefahren, denen Forscher unterliegen, die disziplinübergreifend auf verschiedenen Wissensgebieten arbeiten, benennt Gadebusch mit mangelnder Sorgfalt und Ordnung in der Forschung, sieht sich selbst jedoch davon ausgenommen. So schreckt er nicht vor der Bearbeitung handelspolitischer Themen zurück und rezensiert für G. Schlegels 'Vermischte Aufsätze und Urtheile' ein 1774 in Breslau erschienenes Werk des Mathematikers und Physikers J.E. Scheibel zur Geschichte der Seeschiffahrt. In seiner Besprechung lobt er Scheibels Belesenheit, mahnt aber eine öffentlichen Diskussion an, um so Irrtümer und Fehler der Schrift aufdecken zu können [49]. Weiterhin korrigiert er historische Daten und Fakten und stellt sein technisches Wissen zur Schau, indem er Termini aus der Seefahrt erläutert [50].

---

[48] Vgl. J.G. Herder, Abhandlung über den Ursprung der Sprache, welche den von der Königl. Academie der Wissenschaften für das Jahr 1770 gesezten Preis erhalten hat, hg. v. W. Proß [Reihe Hanser Literatur-Kommentare, Bd. 12], München o.J.; Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 50.

[49] Vgl. Gadebusch, Rez. 'Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekrieges'. In: G. Schlegel, Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 1, St. 3, Riga 1778, S. 192-210.

[50] Vgl. Gadebusch, Rez. 'Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekrieges', S. 204: „Steven, welches Wort der V. oft brauchen müssen, ist nicht erkläret. Es sind aber die beyden äussersten in dem Kiel aufwärts stehenden Balken eines Schiffes vorn und hinten. Hinten wird das Steuer und vorn der Krech des Gallions daran befestiget."; vgl. ebenso S. 198-200, wo er über die noch nicht entwickelte Methode der Bestimmung der Längengrade und den 1761 für die englische Admiralität konstruierten Chronometer handelt.

Hinweise auf naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Fragen, die in Livland einen wichtigen Themenbereich aufklärerischer Publikationen darstellen, werden in den historiographischen Werken im Vorübergehen mit einbezogen. So verweist er bei den Schilderungen der Streitigkeiten um die Braugerechtigkeit in der Stadt Dorpat auf die Naturgeschichte des Plinius, in der dieser die Herstellung verschiedener Branntweine beschreibt und bewertet die Nutzung der Braurückstände - der sogenannten Schlempe - als Futter für das Vieh: „Ich halte es für eine Notfütterung; denn es verderbet das Fleisch, das immer kleiner aus dem Kessel als hinein kömmt.“ [51] Der Branntweinbrand hatte sich nach 1766 im Russischen Reich und seinen Provinzen zu einem wichtigen wirtschaftlichen Thema entwickelt, da die Krone ein Monopol für den Alkoholvertrieb besaß und diesen distriktweise gegen eine feste Zahlung verpachtete, was dazu führte, daß viele Gutswirtschaften auf Brennereibetrieb umgestellt wurden [52].

Die Beschäftigung mit Autoren des klassischen Bildungskanons (Herodot, Vergil, Pausanias, Plinius, Justinian) - der römischen und besonders der griechischen Geschichte - in dem ursprünglich achtbändigen Manuskript ‘Anmerkungen zu Hieronymus Freyers und Johann Anton Niemayers Näheren Einleitung zur Universalhistorie’ entspringt Gadebuschs Vorstellung, daß die Kultur in den Stadtstaaten Griechenlands und in der Herrschaft Roms eine erste Hochblüte erreicht habe. Griechenland erscheint in der Geschichte der menschlichen Kultur als das wichtigste Land, weil es dem menschlichen Verstande zur ersten Blüte verhalf, die griechische Kultur erfährt eine besondere Würdigung, weil sie in verschiedenen Punkten dem aufklärerischen Kultur- und Vernunftideal entsprach.

Den Beweis, daß seine Arbeiten wissenschaftlichen Ansprüchen Genüge leisten, sieht Gadebusch in dem Verweis auf die große Menge rezipierter Literatur und in der Anführung der Bibliotheken und Archive, in denen er entweder selbst gearbeitet oder die Bekannte für ihn erforscht hatten. So werden folgende Bibliotheken angeführt:

in Riga: die Hofgerichtsbibliothek, Ratsbibliothek und Stadtbibliothek und das Ritterschaftsarchiv [53],

---

[51] Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 183, S. 434, Anm. b); Plinius Secundus d.Ä., Naturalis historiae, B. 14: Botanik: Fruchtbäume. Hg. u. übs. v. Roderich König in Zusammenarbeit mit Gerhard Winkler, Tübingen 1981.

[52] Vgl. O.-H. Elias, Aufklärungsbedingte Wandlungen des wirtschaftlichen Denkens in Estland. In: Nordost-Archiv N.F., Bd. 7 (1998), H. 1, S. 197f., Elias bezeichnet das Brennereisystem, das bereits vor der Statthalterschaftszeit in Gang kam, als „tragende Säule der reformabsolutistischen Staatsorganisation“, vgl. S. 216.

[53] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 251; S. 121; S. 105 u. Abhandlung, § 59, S. 138.

in Dorpat: das Stadtarchiv und das Ratsarchiv [54],
in Warschau: die Reichsbibliothek (ehemals za³uskische Bibliothek), wobei nicht deutlich wird, ob Gadebusch sie persönlich besucht oder sich ausschließlich auf die ihm von dem Bibliothekar J.D.A Janocki zugesandten Informationen verlassen hat [55],
in Königsberg: die altstädtische Bibliothek [56],
in St. Petersburg: die Bibliothek des Großfürsten Paul [57], aus der ihm der Lehrer des Großfürsten Ludwig Heinrich Nicolay Nachrichten über seltene Bücher und Manuskripte zukommen ließ. Gadebuschs Briefwechsel mit Nicolay war auf Vermittlung von J.M.R. Lenz zustande gekommen, der nach seinem Eintreffen in St. Petersburg im Frühjahr 1780 Nicolays Bekanntschaft gesucht hatte [58]. Hinzu kommen verschiedene Familienarchive, die sogenannten Briefladen adliger Familien, die diese meistens nur widerwillig öffneten, da „man gewohnt ist, die Briefladen jedem Auge zu verbergen [...]“ [59].

4.5.) Die livländischen Chroniken

Die älteste Quelle, die Gadebusch für seine ‘Jahrbücher’ heranzieht, ist Heinrich von Lettlands ‘Chronicon Livoniae’, das die Tradition der livländischen Geschichtsschreibung begründete und noch heute die wichtigste Quelle für die Frühgeschichte der baltischen Völker darstellt. Da Gadebusch Heinrichs Chronik intensiv für die Darstellung frühmittelalterlicher Themen auswertet, soll sie in diesem Zusammenhang in einem späteren Kapitel betrachtet werden.
Aus dem späten 13. Jahrhundert nutzt Gadebusch sporadisch die sogenannte ‘Ältere Livländische Reimchronik’, die in mittelhochdeutschen Versen vermutlich von einem Deutschordensritter abgefaßt worden ist und von der „Aufsegelung“ des Landes bis zur endgültigen Bezwingung der Semgaller [60] im Jahr 1290 reicht; aus dem 14. Jahrhundert die ‘Jüngere Reimchronik’ und ihre Bearbeitungen aus dem Umkreis der Ordens, die in erster Linie den Kampf gegen die Heiden thematisieren

---

[54] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2 , S. 106.
[55] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 111.
[56] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 127.
[57] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 25, S. 34, Anm. x).
[58] Vgl. H. Ischreyt, Die beiden Nicolai. Briefwechsel zwischen Ludwig Heinrich Nicolay in St. Petersburg und Friedrich Nicolai in Berlin (1776-1811) [Schriftenreihe Nordost-Archiv, Bd. 28], Lüneburg 1989, S. 101.
[59] Vgl. A.W. Hupel, Von den Rechten der lief- und ehstländischen Landgüter. In: NM, St. 22, (Riga 1790), S. 118.

und die Rigaer Bischofschronik, die er für einen Auszug aus Heinrichs und Russows Chroniken hält[61].Die Geschichtsschreiber des 15. Jahrhunderts konzentrierten sich nicht mehr wie diejenigen des vorhergegangenen Jahrhunderts auf die Darstellung der äußeren Konflikte des Landes, sondern wandten sich inneren Auseinandersetzungen, wie dem Machtkampf zwischen dem Orden und dem Erzbistum Riga zu. In dieser Zeit entstanden die ersten Stadtchroniken, von denen vereinzelt Bruchstücke in den städtischen Archiven vorhanden sind. Den Chroniken aus dem 16. Jahrhundert, die thematisch viel aus früheren Quellen übernehmen, ist gemeinsam, daß sie auf die existentielle Bedrohung Bezug nehmen, der das Land durch die Angriffe des Zaren Ivan IV. („Grosny") ausgesetzt war und dessen Schreckensherrschaft ausführlich schildern. Die russische Gefahr erscheint in ihnen häufig als ein von Gott gesandtes Strafgericht, das die Bewohner Livlands zur Abkehr von ihrem lasterhaften Leben bewegen sollte. Besonders evident wird diese Vorstellung in der mittelniederdeutschen Chronik des estnischen Predigers B. Russow, die sich durch die Nähe des Autors zu den Ereignissen des Livländischen Krieges auszeichnet [62]. Russow versucht, der livländischen Geschichte eine Art Gründungsmythos der deutschen Herrschaft zu geben, was ansatzweise schon Heinrich von Lettland getan hatte. Nach Ankunft der Deutschen im Lande gelangten die heidnischen Einwohner zum christlichen Glauben, in der Folge erlebte das Land einen nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwung. In Russows moralisierenden Schilderungen zeigt sich die Landesgeschichte als christliche Heilsgeschichte, die sich im Schutze der schwedischen Herrschaft vollenden kann. Die Kriegszüge der Moskoviter werden als ein von den livländischen Adligen durch ihre verderbten Sitten - Müßiggang, Völlerei und Unzucht - selbst verschuldetes göttliches Strafgericht dargestellt, das mit warnenden Fingerzeigen angekündigt worden war: so erschien 1556 ein Komet mit einem ungewöhnlich langem Schweif, der Russow zufolge Bedrohliches ankündigen sollte [63]. Das negative Rußlandbild, das Russow in seiner Chronik zeichnete, sollte sich bis weit in das 17. Jahrhundert hinein halten. Spezifisch für Russow ist, daß er auch die kolonialen und feudalen Strukturen des Landes betrachtet und sozialkritisch die Lage der Bauern in den negativsten Farben

---

[60] Baltischer, lettisch sprechender Volksstamm im Stromgebiet der Kurländischen Aa.
[61] Livländische Reimchronik. Mit Anmerkungen, Namensverzeichnis u. Glossar hg. v. L. Meyer, Paderborn 1876; Bischofs Chronica, oder kurze Verfassung der Liefländischen Geschichte und Regierung der Bischöffe und Erzbischöffe von Riga, vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 30, S. 46.
[62] B. Russow, Chronica [SRL, Bd. 2], Riga, Leipzig 1848, S. 1-194.
[63] Vgl. B. Russow, Chronica, Bl. 37a und 84a [SRL, Bd. 2, S. 48, 101].

schildert und sich Ausfälle gegen den Adel erlaubt. Gadebusch, zu dessen Zeit die Chronik als seltenes Werk galt, rühmt sie als erste vollständige Geschichte Livlands, wirft ihrem Autor aber vor, „daß er das gemeine Gerücht von der Wahrheit der Begebenheiten nicht sorgfältig genug unterschieden hat.“ [64] Als störend empfindet er die Passagen, in denen Russow den Ton eines Predigers annimmt, wie z.B. im Zusammenhang mit dem von den livländischen Adligen Johann Taube und Elert Kruse in Dorpat angestifteten Aufruhr gegen die russische Besatzung im Jahr 1571. Die beiden Livländer hatten Verrat an ihrem russischen Herren geübt, indem sie dem polnischen König Sigismund August versprachen, die Stadt unter polnische Botmäßigkeit zu bringen, was jedoch fehlschlug. Die Russen nahmen an den Einwohnern der Stadt Rache, töteten eine große Anzahl und verschleppten den Rest der Bürger ins Innere des Russischen Reiches. Russow bewertet das Ereignis als gerechte Strafe Gottes für Wankelmut und Untreue der Städter. Gadebusch wendet sich gegen diese Vorstellung und bezeichnet Russow als einen „schwarzblüthige[n]“ Mann, der unberechtigterweise den Verrat zweier Adliger mit moralischen Verfehlungen der Stadtbewohner gleichsetze [65].

Eine heftig kritisierte Schrift ist T. Bredenbachs ‘Historia Belli Livonici’ [66]. Bredenbach - um 1526 geboren - war seit 1569 Vorsteher des geistlichen Kollegiums in Bonn, es ist umstritten, ob er sich jemals in Livland aufgehalten hat. Seine ‘Historia’ verfaßte er innerhalb kurzer Zeit in Kleve, wo er auf den ehemaligen Dorpater Domherren und Prediger Philipp von Olmen getroffen war, der Gadebusch zufolge eine Schrift mit dem Titel ‘Historien vom Livländischen Kriege’ verfaßt hatte, die Bredenbach seinem eigenen Werk zugrundelegte. Gadebusch macht Bredenbach den Vorwurf, er habe viele lächerliche und falsche Begebenheiten in die ‘Historia’ aufgenommen, allein mit dem Ziel, „zu zeigen, daß die evangelische Religion all das Unglück, womit Livland im 16ten Jahrhunderte heimgesuchet worden, verursachet habe.“ [67] und seine Schrift zeichne sich dadurch aus, daß der Gebrauch der lateinischen Sprache korrekter als die in ihr angeführten Fakten sei [68].

Neutraler bewertet Gadebusch die sogenannten ‘Septentrionalische[n] Historien’ des kurländischen Rates Laurentius Müller, der seit 1581 in königlich-polnischen

---

[64] Gadebusch, Abhandlung, § 26, S. 41.
[65] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 69, S. 143.
[66] T. Bredenbach, Belli Livonici, quod Moschoviae dux a. 1558 contra Livonos gessit, nova et memorabilis historia ..., Köln 1558.
[67] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 111.
[68] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 22, S. 24.

Diensten stand und an der Revision der Landgüter im Kreis Pernau teilgenommen hatte [69]. Müllers Schrift hat einen eminent zeitgeschichtlichen Charakter, sie bietet Berichte über Ereignisse der Regierungszeit Stephan Báthorys und beschäftigt sich ausführlich mit den Privilegienbestätigungen für den livländischen Adel und die Stadt Riga.

An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert entstand die Chronik F. Nyenstedts, die von dem Historiker Arved von Taube als „die dilettantischste“ bezeichnet wird [70]. Nyenstedt, der - 1540 in der Grafschaft Hoya geboren - in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts nach Dorpat kam und dort das Gewerbe eines Kaufmannes erlernte, kann als Gewährsmann für die Dorpater Stadtgeschichte von 1554 bis 1558 und die Ereignisse in Riga in den Jahren um 1583 betrachtet werden, in denen er dem Rat der Stadt angehörte. Für die übrige Zeit seiner bis in das Jahr 1609 reichenden Chronik ist er kritisch zu bewerten, da er wenig Quellenmaterial verwertet und überwiegend aus wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen heraus schrieb. Er kennt Russows Chronik, übernimmt aus dieser die Legende der „Aufsegelung“ Livlands und läßt zusätzlich seiner Phantasie freien Lauf. So sollen deutsche Kaufleute 1150 zum dritten Mal nach Livland gekommen sein, den Priester Meinhard und zwei namentlich genannte Chorschüler mitgebracht haben, was Gadebusch als unbewiesen ablehnt. In den ‘Jahrbücher[n]’ zieht er Nyenstedt besonders für die Zeit seiner Anwesenheit in Dorpat heran, ebenso seine Schilderungen über das an der Verbindung mit dem polnisch-litauischen Hinterland interessierte Rigaer Großbürgertum. Obwohl die Chronik eher als Quelle für das 16. Jahrhundert gelten kann, rechnet Gadebusch Nyenstedt zu den Geschichtsschreibern des 17. Jahrhunderts, da er die Chronik in den Jahren zwischen 1604 und 1609 verfaßte. Den Stil der Chronik bezeichnet Gadebusch als „sehr unangenehm“, schiebt dies gleichsam entschuldigend auf die verschiedenen Abschreiber des Textes [71].

Die livländischen Geschichtsschreiber des 17. Jahrhunderts decken im Vergleich zu denjenigen des 16. Jahrhunderts ein breiteres Themenfeld ab und berichten weniger aus zeitgenössischer Perspektive heraus. In der Zeit der schwedischen Vormachtstel-

---

[69] L. Müller, Polnische / Liffländische / Moschowiterische / Schwedische und andere Historien / so sich unter diesem jetzigen König zu Polen zugetragen ... [Septentrionalische Historien] Frankfurt 1585, [Raubdruck Leipzig 1585; weitere vermehrte Auflagen 1586 u. 1595].

[70] Vgl. A. von Taube, „Der Untergang der livländischen Selbständigkeit“: Die livländische Chronistik des 16. Jahrhunderts. In: G. von Rauch (Hg.), Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung [Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 20], Köln-Wien 1986, S. 34; F. Nyenstedt, Livländische Chronik, [MLA, Bd. 2], Riga und Leipzig 1839, S. 1-128.

[71] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 45, S. 91.

lung an der Ostsee werden die Chroniken von einer nationalen schwedischen Sicht beherrscht, die meisten geben sich dezidiert pro-schwedisch. Gadebusch und J.G. Arndt kritisieren an diesen Chroniken die fehlende Wissenschaftlichkeit, die überwiegende Zahl sei nicht für die „gelehrte Welt“, sondern zum Zeitvertreib von Autor und Leser verfaßt worden [72]. Häufig herangezogen für die Schilderung der Christianisierung Livlands wird die um 1600 entstandene Chronik des Sekretärs der estländischen Ritterschaft Moritz Brandis, die bis zur Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden reicht [73]. Brandis, von 1580 bis 1593 in Diensten Elert Kruses, verstand sich nicht als Geschichtsschreiber, sondern als Materialsammler, dessen leitendes Thema die Christianisierung der Heiden als Kampf zwischen Gott und Teufel war. Gadebusch besaß die Chronik in verschiedenen Abschriften, weiß wenig über die Person des Autors und beklagt, daß dieser immer wieder versäume, die Quellen für seine Darstellung anzugeben.

Negativ bewertet Gadebusch das Werk des Dorpater Professors F. Menius, der das menschliche Leben als Komödie darstellt, „in welcher gutes und böses auff den täglichen Schauplatz geführet wird.“ [74] Menius ist der Überzeugung, daß im Verlaufe der Geschichte bestimmte Ereignisse stets wiederkehren und sich lediglich Personen, Zeit und Umstände ändern. Die Frage nach Belegen weist er für sein Werk als „unnötige“ zurück und beruft sich pauschal auf besonders glaubwürdige Zeugen. Sein ‘Prodromus’ ist stark rechtshistorisch orientiert und sammelt viele Verordnungen, so daß Gadebusch trotz seiner Vorbehalte immer wieder auf dieses Werk zurückgreift. Er kritisiert, es sei „mit lächerlichen und unerwarteten Stellen und Histörchen angefüllet“ und beklagt den ungelenken Stil des Verfasser [75].

Die wichtigsten und umfassendsten Chroniken des 17. Jahrhunderts, die Gadebusch bevorzugt auswertet, sind die ‘Ehst-, Lyf- und Lettlaendische Geschichte’ Thomas Hiärnes und Christian Kelchs ‘Liefländische Historia’. Hiärne, 1638 im ingermanländischen Nyen geboren, läßt die sieben Bücher seiner in den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts verfaßte Chronik auf reichem Quellenmaterial

---

[72] Vgl. J.G. Arndt, Der liefländischen Chronik Andrer Theil, unpaginiertes Vorwort [4. S.].

[73] M. Brandis, Chronik, oder älteste Livländische Geschichte und Collectanea, oder die Ritter-Rechte des Fürstentum Ehsten [MLA, Bd. 3], Riga und Leipzig 1840-1842.

[74] F. Menius, Historischer Prodromus des Liefflândischen Rechtens und Regiments. Von Anfang der Provinz Erfindunge / Biß auff Ihr Königl. Majest. von Schweden Gustav Magni Todt. Aus Wahrhafften und Glaubwürdigen Actis und Actitatis verfertiget und zusammengebracht, Dorpat 1633, Vorwort, 1. S.

[75] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 90, S. 102.

basieren, da ihm die Nutzung schwedischer Staatsakten gestattet worden war [76]. Die Chronik ist nach Herrschaftswechseln (vornehmlich in Estland) gegliedert und reicht bis 1639, die letzten Jahre werden allerdings nur noch bruchstückhaft abgehandelt. Abgesehen von einer sehr fabelhaften Vorgeschichte Livlands, die bis auf Abraham zurückgeführt wird, erscheint die Chronik recht zuverlässig. Sie ist eng auf die innere Geschichte des Landes begrenzt und berichtet - mit Ausnahme Schwedens - wenig über die benachbarten Länder. Hiärne vermeidet weitgehend eigene Wertungen der geschilderten Ereignisse, gibt kaum Charakterisierungen von handelnden Personen und fragt selten nach Ursachen. Gadebusch nutzt Hiärnes Chronik für die dänische Vorgeschichte Estlands, die Zeit des Schwertbrüderordens und des Deutschen Ordens, die Auflösung der livländischen Konföderation, den Kampf um die Vorherrschaft in Livland bis 1582/83 und die Zeit unter der schwedischen Herrschaft. Hatte Arndt Hiärne noch emphatisch als „livländischen Livius“ bezeichnet [77], konnte Gadebusch diesem verschiedene Fehler nachweisen, die sich nicht alle als Versehen seines unvollständigen handschriftlichen Exemplars entschuldigen ließen. Eine der wenigen bereits zu Gadebuschs Zeiten gedruckt vorliegenden Chroniken ist die ‘Liefländische Historia’ Christian Kelchs, die man als Schlußpunkt der klassischen Chronistik in Livland bezeichnen kann [78]. Neben einem gedruckten Exemplar besaß Gadebusch noch eine Abschrift, die J.C. Brotze für ihn angefertigt hatte. Kelch, der für sein Werk verschiedene Archive nutzen konnte und es schließlich der schwedischen Zensur vorlegen mußte, ist der bedeutendste livländische Chronist des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts. 1657 in Pommern geboren, kam er 1680 als Hauslehrer nach Reval und wurde 1682 Pastor im Kirchspiel St. Johannis im Kreis Jerwen. In seiner Chronik nimmt er deutlich Partei für die schwedische Herrschaft und bewertet sogar die Güterreduktion als positiv für das „gemeine Wesen“ und als notwendiges Element des schwedischen Staatsabsolutismus. Der erste Band seiner ‘Historia’, der bis zum Jahr 1690 reicht, wurde in dem Zeitraum von 1688 bis 1691 verfaßt. Anders als Hiärne fragt Kelch ausführlich nach Ursachen, mit denen er seine Informationen in die politischen Struturen und Vorgänge des jeweiligen Zeitraumes einordnen kann, wagt eigene

---

[76] Th. Hiärne, Ehst-, Lyf- und Lettlaendische Geschichte [MLA, Bd. 1], Riga, Dorpat und Leipzig 1835, S. 1-28.

[77] Vgl. J.G. Arndt, Der liefländischen Chronik Andrer Theil, unpaginiertes Vorwort [4. S.].

[78] C. Kelch, Liefländische Historia, Oder Kurtze Beschreibung der Denckwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Esth- Lief und Lettlandes, Reval 1695; als Fortsetzung die Schilderung des Nordischen Krieges: Liefländische Historia. Continuation 1690 bis 1710, hg. v. J. Lossius, Dorpat 1875.

Stellungnahmen und berücksichtigt auch Ereignisse aus anderen Ländern. Charakteristisch ist seine farbige und bildhafte Sprache - so bezeichnet er Ivan IV. als „Stachel-Sau“ [79]. Gadebusch rechnet Kelch bereits zu den Geschichtsschreibern des 18. Jahrhunderts und konstatiert, daß er „mit Recht unter die vornehmsten Geschichtschreiber dieses Landes gezählet“ werde [80], obwohl er ebenfalls mit einer mythischen Vorgeschichte des Landes im Jahre 836 nach der Sintflut beginnt, die wenig glaubwürdig und systematisch erscheint und zahlreiche Fehler und vor allen Dingen einen dem Historiker hinderlichen Aberglauben enthält. Obwohl Gadebusch diese Schwächen benennen kann, ist Kelch für ihn einer der wenigen wahren Geschichtsschreiber des 17. und 18. Jahrhunderts. Eher eine Materialsammlung als eine Chronik bildet die Schrift des Landrates Caspar von Ceumern [81]. Sie stellt tabellarisch Daten über die livländischen Ordensmeister und Erzbischöfe, die im Lande ansässigen Adelsfamilien, Städte, Schlösser und Kirchen nebst einer Reihe livländischer Privilegien zusammen.

Ein zusammenfassender Blick zeigt, daß die Geschichtsschreibung des 17. Jahrhunderts in Livland trotz ihrer Bemühungen um Quellenvielfalt und Ansätzen zu einem kritischen Umgang mit dem historischen Material überwiegend als vorwissenschaftlich bezeichnet werden muß. Ausgehend von Russows Chronik und beeinflußt von den Ereignissen des Livländischen Krieges zeichnet sie beinahe durchgehend ein negatives Bild von Rußland, was nach dem Nordischen Krieg, durch den Liv- und Estland zu russischen Ostseeprovinzen geworden waren, nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Die Geschichtsschreibung des folgenden Jahrhunderts wird beeinflußt von tagespolitischen Aspekten und zeigt sich entweder bewußt parteilich oder als philologisch-juristisch-antiquarische Geschichtsschreibung, deren wesentlicher Bestandteil die Sammeltätigkeit auf dem Gebiet landeskundlicher und rechtshistorischer Quellen bleibt. Der größte Einfluß auf Gadebusch ging - wie oben dargelegt - von J.G. Arndts zweibändiger Chronik aus, die mit finanzieller Unterstützung der livländischen Ritterschaft entstanden war. Gadebusch hatte Arndt 1760 in Riga kennengelernt und bezeichnet dessen Chronik als vollständigste, die in Livland vorhanden sei. Auf Arndts Bitten sandte er ihm zahlreiche Korrekturen und Ergänzungen zu und entschloß sich nach dessen Tod, sein Material in den ‘Jahrbücher[n]’ auszuarbeiten. Bemerkenswert ist, daß

[79] Vgl. C. Kelch, Liefländische Historia, S. 407.
[80] Gadebusch, Abhandlung, § 66, S. 155.

Gadebusch Arndt den Vorwurf macht, er bearbeite die livländische Landesgeschichte ohne Systematik und vernachlässige den Aspekt des Nutzens historischer Forschung [82].

Für rechtshistorische Fragen verwendete Gadebusch ein Manuskript des livländischen Landrates Schoultz von Ascheraden, das dieser der livländischen Ritterschaft mit der Bitte übergeben hatte, es niemals zu veröffentlichen [83]. Ascheraden, der 1764 ein Bauernrecht für seine Güter ausgearbeitet hatte, war den wirtschaftlichen Ideen des sogenannten „Aufgeklärten Absolutismus" gegenüber aufgeschlossen und widmete sich als Vertreter ständischen Denkens einer gegenwartsbezogenen tagespolitisch orientierten Geschichtsschreibung, die sich reformerisch zeigte und zugleich die ständischen Strukturen verteidigte.

Material zur Geschichte des Herzogtums Kurland fand Gadebusch in dem 'StaatsRecht' des königlich-polnischen und kursächsischen Staatsmannes C.G. von Ziegenhorn, der als Jurist in Königsberg lebte [84] .

4.6.) Zentrales Problem: Zweifel an der Wissenschaftlichkeit

In Livland herrschte in den Kreisen der historisch Interessierten Mitte des 18. Jahrhunderts Übereinstimmung darüber, daß die älteren Werke der Geschichtsschreibung einem nicht präzise definierten Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht gerecht würden und es daher notwendig sei, eine neue, auf umfangreichem Quellenmaterial basierende landesgeschichtliche Darstellung auszuarbeiten. Aus diesem Verständnis heraus wird der Grund für den nachhaltigen Streit um das Verhältnis von Erforschung und Darstellung der Geschichte gelegt. Bis ins 18. Jahrhundert hinein reichte die scharfe Trennung zwischen dem rein historischem Forschen einerseits, der Bearbeitung und Kompilation von Quellen und dem historischem Schreiben andererseits. Es kann als Verdienst der aufklärerischen Geschichtsschreibung angesehen werden, diesen Graben überbrückt zu haben, so daß das Fundament für

---

[81] C. v. Ceumern, Theatridum Livonicum oder kleine Liefländische Schaubühne, Riga 1690.

[82] „Arndt sah auf die Alterthümer [...]. Der Herr Meck sieht auf das, was bey gegenwärtiger Zeit Nutzen bringen kann.", vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 59, S. 140.

[83] Vgl. C.F. Schoultz von Ascheraden, Versuch über die Geschichte von Liefland nebst kurzgefaßter Abbildung des liefländischen Staatsrechts[Ms. im LVA].

[84] C.G. von Ziegenhorn, StaatsRecht der Herzogthuemer Curland und Semgallen, Königsberg 1772-1776.

die Begründung einer effizienten Wissenschaft von der Geschichte gelegt war [85] .Es reichte nun nicht mehr, empirisch verbürgte Daten aufzulisten oder eine Herrschergeschichte annalistisch darzustellen, der Wandel zur narrativen Geschichtsschreibung mußte vollzogen werden. Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Geschichtsschreibung Gadebuschs wirft zugleich auch das Problem der Darstellung in ihrem Verhältnis zu seiner Forschungstätigkeit auf. Mit Überlegungen, ob die Darstellung Teil eines wissenschaftlichen Arbeitsprozesses ist oder vielmehr auf Prinzipien beruht, die möglicherweise sogar dem Ideal der Wissenschaftlichkeit entgegen stehen, berührten die Historiker des achtzehnten Jahrhunderts ein wesentliches Element im Prozeß der Verwissenschaftlichung der Historie. Um dieses Verhältnis bei Gadebusch bestimmen zu können, ist es nötig, sich sein Verständnis des Terminus Wissenschaft zu verdeutlichen. Hierbei läßt sich eine Entwicklung des Begriffes von der Benennung beliebiger persönlicher Fähigkeiten zu einer individuellen Gelehrtheit feststellen. An dem livländischen Adligen Johann Reinhold Patkul werden ganz allgemein „[s]eine tiefen Einsichten, seine Wissenschaften und Gaben“ [86] gelobt, ebenso an dem polnischen König Sigismund August. Fürsten und Herrscher zeichnen sich dadurch aus, daß sie selbst Einsichten in grundlegende Wissenschaften besitzen und sich als Förderer der allgemeinen Wissenschaft auszeichnen, indem sie Schulen und Universitäten gründen und unterhalten. Weiterhin verwendet Gadebusch den Terminus in der ‘Bibliothek’, um generell akademisch erworbene Gelehrtheit zu charakterisieren. Dabei unterteilt er zeittypisch in „schöne“ und „nützliche“ Wissenschaften. Unter nützlichen Wissenschaften subsumiert er Medizin, Jura und die Theologie [87], die schönen werden nicht gesondert benannt. Den Begriff der Bildung benutzt Gadebusch in zwei verschiedenen Bedeutungen: zum einen in einer naturphilosophisch-organischen Richtung - als ursprüngliche - die das Körperliche und Sinnliche bezeichnet und in einer ästhetisch-humanistischen Variante, die die geistige Entwicklung des Menschen umfaßt; so ist der schwedische König „von einer anmuthigen Bildung“ [88].

---

[85] Vgl. G. Iggers, Neue Geschichtswissenschaft, S. 22: „Geschichte wurde erst dann zur „Wissenschaft“, als der Graben zwischen antiquarischem Interesse und dem Schreiben von Geschichte überbrückt war.“

[86] Gadebusch, Jahrbücher III2, S. 526; zu Sigismund August: „Man lobete seine gute Gestalt, seinen durchdringenden Verstand, seine Wissenschaften [...]“, Jahrbücher II1, § 74, S. 151.

[87] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 300 u. 2, S. 46; in dem Artikel zu dem kurländischen Dichter Johann von Besser wird das Hofzeremonialwesen als Wissenschaft bezeichnet; vgl. Bibliothek, Bd. 1, S. 62f.

[88] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 23, S. 31.

In den ‘Jahrbücher[n]’ ist Gadebusch bestrebt, „in die livländische Geschichte weiter einzudringen, als unsere einheimischen Geschichtschreiber gethan haben, oder thun können.“ [89] Ihm kommt es darauf an, sich von einer rein rhetorisch orientierten Historie durch eine neue Konzeption der Historie als Wissenschaft abzusetzen. Vorrangig geworden sind erkenntniskritische und logische Probleme, die Fragen des schriftlichen Vortrages erhalten zwar ebenfalls Bedeutsamkeit, werden aber niemals vorherrschend.

4.7.) Themen

4.7.1.) Die russische Vorgeschichte

Abweichend von den älteren livländischen Chroniken beginnt Gadebusch seine ‘Jahrbücher’ „zum besseren Verstande der folgenden Geschichten“ [90] mit einer Schilderung der Geschichte der Kiever Ruś, dem Tod des Großfürsten Vladimir des Heiligen 1015 und der Aufteilung der Macht unter seinen Söhnen, die sich nach verschiedenen Bruderzwisten auf den Fürsten Jaroslav von Novgorod konzentriert. Dieser zog 1030 gegen die am Peipussee lebenden Ĉuden, einen estnischen Stamm [91], besiegte sie und gründete weiter westlich eine Stadt, die er nach seinem christlich-byzantinischen Taufnamen Jurij (Georg) Juřev nannte, aus der sich Dorpat entwickelte. Der Streit um die Herrschaft über die Kiever Ruś setzte sich in den folgenden Generationen fort, eine Festlegung der Machtbereiche seiner Söhne durch den Großfürsten Jaroslav konnte weitere Kämpfe nicht verhindern. Unberücksichtigt in den Teilungsplänen blieb das Fürstentum Polock, das von Nachkommen eines Jaroslav-Bruders regiert wurde. Jaroslav wird in den ‘Jahrbücher[n]’ als christlicher Herrscher und Wegbereiter des Christentums und der Wissenschaften ausführlich geschildert, der G.F. Müller zufolge angeblich 1019 der Stadt Novgorod ihre ersten Gesetze gab, „ein merkwürdiger Rest der damaligen Zeiten, welcher mit dem, was bey anderen Völkern im Norden gebräuchlich gewesen, ziemlich übereinstimmet.“ [92] Die Formulierung ist nahezu wörtlich aus Müllers ‘Sammlung’ übernommen, der die

---

[89] Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [4. S.].
[90] Gadebusch, Jahrbücher I1, S. 2.
[91] Verschiedene ethnographische Thesen des 18. Jahrhunderts zu den Ȅuden vgl. [L. Trefurt], Von den Tschuden. In: Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 5, Riga 1783 [gesonderte Zählung, S. 1-28], T. 2 in: Bd. 2, Riga 1785, St. 2, S. 89-122.

Gesetze ebenfalls als „ein merkwürdiges Ueberbleibsel der damahligen Zeiten“ und mit den allgemeinen Rechtsbräuchen der nördlichen Völker übereinstimmend bezeichnet [93]. Gemeint sind zwei Rechtsurkunden aus den Jahren 1016 und 1019, die unter den Söhnen Jaroslavs in den Straf- und Prozeßrechtskodex eingefügt wurden [94]. Nach dem Tode Jaroslavs 1056 kann Gadebusch keine gesicherte Chronologie mehr bieten und stellt nur grob die ihm bekannten Daten zusammen. 1068 erhoben sich die Bewohner Kievs gegen ihren Herrscher Izjaslav und ergriffen Partei für den Fürsten Vseslav von Polock. Izjaslav floh daraufhin nach Polen, konnte mit polnischer Unterstützung seine Machtstellung für drei weitere Jahre sichern, mußte aber 1073 erneut die Flucht ergreifen. Diesmal versagten die Polen ihre Hilfe, so daß sich der Fürst an den Kaiser Heinrich IV., seine Nachkommen an dessen Gegenspieler Papst Gregor VII. wandten. Sowohl Kaiser als auch Papst gingen auf die Bitten ein, der Kaiser sandte den Erzbischof Burchard von Trier nach Kiev, Papst Gregor nahm die Kiever Ruś in unmittelbaren Schutz des päpstlichen Stuhles, beide Maßnahmen bleiben ohne Folgen für die Praxis. Gadebuschs Interesse für den Stadtstaat Novgorod resultiert daher, daß sich hier ein politisch relevanter Regionalismus herausbildete und Novgorod im Rahmen relativ stabiler Grenzen ungestört eine eigene Verfassungstradition entwickeln konnte. Das regionale Emanzipationsstreben hatte sich schon früh in einer spezifischen Geschichtsdeutung manifestiert, nach der behauptet wurde, die Residenz des Begründers der Rurikidendynastie habe sich in Novgorod befunden, was den Stadtstaat an den Anfang der Geschichte der Ruś stellte [95]. Hauptquelle für die Schilderung dieser Zeit ist für Gadebusch die russische Chronik, deren ältester nachweisbarer Bearbeiter der Kiever Mönch Nestor ist. Die älteste überlieferte Handschrift aus dem Jahr 1377 - verfertigt von dem Mönch Lavrentij - geht auf die Fassung von 1113 zurück und erweist sich trotz des großen Abstands zwischen Textgestaltung und Abschrift als unentbehrliche Quelle zur ältesten russischen Geschichte. Gadebusch nutzt eine Ausgabe aus dem Jahr 1774, die bis in das Jahr 1203 reicht. Als weitere Quelle zieht er verschiedene Bände der

---

[92] Gadebusch, Jahrbücher I1, S. 5; G.F. Müller, Sammlung, Bd. 5, S. 396; vgl. P. Johansen, Novgorod und die Hanse. In: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 123, der dies als Legende bezeichnet.

[93] Vgl. Kurzgefaßte Nachricht von dem Ursprunge der Stadt Nowgorod und der Russen überhaupt. In: G.F. Müller, Sammlung Russischer Geschichte, Bd. 5, St. 5, S. 395.

[94] Vgl. H.-J. Torke, Einführung in die Geschichte Rußlands, München 1997, S. 34.

[95] Zu dem Phänomen des Novgoroder Regionalismus vgl. C. Goehrke, Zum Problem des Regionalismus in der russischen Geschichte. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, 25 (1978), S. 82ff.

‘Sammlung Russischer Geschichte’ des russischen Historiographen Gerhard Friedrich Müller heran, der an der zweiten Sibirienexpedition Berings teilgenommen hatte und als erster die Geschichte Sibiriens quellengestützt darstellte. In der ‘Briefsammlung Gadebusch’ kann man verfolgen, daß Gadebusch von verschiedenen Korrespondenzpartnern in St. Petersburg - überwiegend von H.L.C. Backmeister - Teile der Müllerschen ‘Sammlung’ vor ihrer Publikation zugeschickt bekam. Ein direkter wissenschaftlicher Austausch zwischen Gadebusch und Müller scheint nicht zustande gekommen zu sein, Gadebusch lobt Müller als „um die russische Geschichte hoch verdient [...]“ [96] und weist besonders auf den neunten Band hin, der sich überwiegend mit Fragen zur livländischen Geschichte beschäftigt. Unstimmigkeiten in den beiden Quellen werden vermerkt und dem Leser zur eigenen Entscheidung anheimgestellt.

Gadebusch schildert den Machtkampf im Kiever Reich und besonders „die Geschichte der Nowgoroder, die uns am meisten angehet“ [97], da er durch die innerrussischen Streitigkeiten die Siedlungsvorhaben der deutschen Kaufleute begünstigt sieht: „Die großen Verwirrungen und Mishälligkeiten, welche nicht allein zu Nowgorod, sondern auch in ganz Rußland, herrscheten, wirkten vielleicht, daß die Deutschen sich mit weniger Mühe in Livland einfinden, sich darinn niederlassen, und einen eigenen Staat errichten konnten.“

4.7.2.) Die „Aufsegelung“ Livlands: Ankunft der Kaufleute und Beginn der Mission

Von den „Verwirrungen und Mishälligkeiten“ im Kiever Reich zu Beginn des 12. Jahrhunderts leitet Gadebusch in die Epoche der Besiedelung Livlands durch die Deutschen über. Dabei geht er Überlegungen bezüglich der Motivation für Handel und Mission im Ostseeraum nicht weiter nach, verwirft sie in Bezug auf die Kaufleute sogar als „unbedeutende Frage“ [98], der Nachsatz verdeutlicht, daß sie doch nicht so unbedeutend sein kann:

---

[96] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 169, S. 331.
[97] Gadebusch, Jahrbücher I1,§ 4, S. 9.
[98] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 7, S. 13: „Ob sie [die Bremer Kaufleute, C.K.] dahin verschlagen worden, oder ob sie mit Vorsatz dahin gesegelt, das ist eine unbedeutende Frage.“

„Ich würde sie nicht berühret haben, wenn man nicht in der ersteren Erzählung eine besondere List entdecken wollen. Ein witziger Kopf kann alles wahrscheinlich machen.“ [99]

Mit seiner Darstellung übernimmt Gadebusch die in der Tradition der livländischen Landesgeschichtsschreibung bis ins 18. Jahrhundert relativ einhellig vertretene These, die deutschen Kaufleute seien - durch einen Sturm von ihrem eigentlichen Ziel Wisby auf Gotland abgetrieben - zufällig an die livländische Küste gekommen und wendet sich gegen die Geschichtsschreiber der Aufklärung, die sich nicht mehr mit dem Erklärungsmodell der Zufälligkeit zufrieden gaben und stattdessen nach einer rationalen Begründung suchten. In diesem Sinn hatte der von Gadebusch mehrfach kritisierte A.W. Hupel sich 1774 in dem ersten Band seiner ‘Topographische[n] Nachrichte[n]’ geäußert, in dem er gegen eine von Gott gelenkte zufällige „Entdeckung“ Livlands polemisiert:

„Freylich in den Zeiten des Aberglaubens gab das vorgegebene Ungefähr der gemachten Entdeckung ein ehrwürdiges Gepräge, einer sonderbaren göttlichen Führung und seines Rufs zur Bekehrung blinder Heiden. Doch es sey.“ [100]

Hupel vertritt die Annahme, die Kaufleute seien mit dem Vorsatz, neue Handelsgebiete im Osten zu erschließen von Gotland aufgebrochen. Anders als bei Hupel erhält der Zufall bei Gadebusch einen Platz in der Geschichte; er stört die Regelmäßigkeiten nicht, sondern ist vielmehr konstitutives Element für den historischen Prozeß und dessen Verständlichkeit. Gadebusch beruft sich hierbei auf den ersten Herausgeber der Chronik Heinrichs von Lettland, dessen Darstellung - „das klare Zeugniß“ [101] - er als Hauptquelle für die Epoche ansieht, da ihm aufgrund seiner zeitlichen Nähe zu den geschilderten Ereignissen Glauben geschenkt werden muß:

„Bey diesem deutlichen Zeugnis unseres Heinrichs, eines Zeitgenossen, fallen alle übrigen Zeugnisse und Meynungen hinweg [...]“ [102].

Der hannoversche Bibliothekar und Historiograph Johann Daniel Gruber hatte 1740 aus einer unvollständigen Handschrift Heinrichs Chronik unter dem Titel ‘Origines Livoniae Sacrae et Civilis seu Chronicon Livonicum vetus’ ediert, mit einer Zueignung an Georg II. und einem Vorwort versehen, in dem einige Ergänzungen geliefert

[99] Vgl. Gadebusch, ebd.
[100] A.W. Hupel, Topographische Nachrichten, Bd. 1, S. 168.
[101] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 7, S. 13, Anm. g).

werden. 1747 legte der livländische Historiker Johann Gottfried Arndt Grubers Werk in deutscher Übersetzung vor, nachdem dieser ihm Anmerkungen und Verbesserungen zugeschickt hatte. Arndt konnte bereits zwei Handschriften von Heinrichs Chronik heranziehen und so Textlücken ergänzen: eine alte - „die Rigische“, die in einer deutlichen Handschrift verfaßt, aber auch mangelhaft ist und nur bis 1207 reicht. Dieser Text scheint demjenigen der von Gruber benutzten Ausgabe zu entsprechen. Weiterhin stand Arndt „die Revelsche“ Handschrift zur Verfügung: „eine neue Abschrift von alten Papieren, ganz volständig, und schien dem Grundtexte am nächsten zu treten.“[103] Gadebusch nutzt überwiegend Grubers lateinische Ausgabe der Chronik, vereinzelt auch die Übersetzung Arndts und charakterisiert sie als „die vollständigste [...], welche wir von Livland haben.“ [104]
Gruber lobt - als direkten Vorfahren Georgs II. - Heinrich den Löwen als ruhmvollen Slawenbezwinger, der mit seinen drei jenseits der Elbe gelegenen Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg (später Schwerin) den Grund der Mission im Ostseeraum gelegt habe. 1154 hatte Heinrich auf dem Goslarer Reichstag die Investitur der Bischöfe nördlich der Elbe übertragen bekommen. Unter seinem Schutz segelten Kaufleute, die Handel mit Wisby trieben, an die Dünamündung „casu an consilio?“ [105] Sie nahmen auf ihren Fahrten Priester mit, die die Heiden bekehren sollten: „qui populum barbarum et incultum, sine Deo, sine Lege, sine Rege viventem, ad humanitatem, ad rerum divinarum cognitionem, iustique et aequi observantiam informarent.“ [106] Gruber zufolge beförderten zwei Ministerialen Heinrichs des Löwen das christliche Missionsvorhaben nachhaltig: der eine war der erste Feldmarschall Bernhard von der Lippe, der nach dem Fall Heinrich des Löwens als Zisterzienser nach Livland ging und dort Abt des Klosters Dünamünde wurde, der andere der ehemalige Notar Erzbischof Hartwig I. von Bremen, der sich „um das Wohl der Livländer kümmert“ [107], indem er von seinem Bistum aus Missionare nach Livland schickte. Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen fürchteten bereits seit der

---

[102] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 14, S. 27, Anm. f).
[103] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil, unpaginiertes Vorwort [6. S.].
[104] Gadebusch, Abhandlung, § 73, S. 187.
[105] J.D. Gruber, Origines Livoniae sacrae et civilis, unpaginiertes Vorwort [2. S.], [„Zufällig oder mit Vorsatz“].
[106] Ders., Origines Livoniae, unpaginiertes Vorwort [2. S.] [„die das heidnische und rohe Volk, das ohne Gott, ohne Gesetz, ohne König lebte, zur Menschlichkeit, zur Kenntnis der göttlichen Dinge, zur Gerechtigkeit und zur Beobachtung der Billigkeit bringen sollten.“]
[107] „Livonum tamen salutem curae sibi cordique habuit, atque ipse unus rara felicitate tres primos Livoniensium Episcopos [...] deligit, atque a se consecratos in Livoniam misit.“; vgl. J.D. Gruber, Origines Livoniae, unpaginiertes Vorwort [5. S.].

zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts um ihre kirchliche Jurisdiktionsbefugnis im gesamten skandinavischen Raum, da die Päpste diese als eine jeweils nur persönlich verliehene Legation betrachteten, die durch Gründungen von Kirchenprovinzen wieder genommen werden konnte. Mit der Gründung der dänischen Provinz Lund 1104, der norwegischen von Trondheim und der schwedischen Provinz Uppsala war die Gefahr einer Trennung der skandinavischen Kirche von der deutschen evident geworden. Schon 1123 klagten die Bremer Erzbischöfe gegen die Beschneidung ihrer Rechte, doch erst Kaiser Lothar III., der als erster deutscher Kaiser seit dem 11. Jahrhundert die kirchlichen Ausgriffe nach Norden über die Reichsgrenze hinweg für seine eigenen reichspolitischen Interessen nutzen wollte, setzte sich für die Restitution ihrer Rechte ein und erreichte 1133 den Anschluß des Bistums Lund an Bremen. Papst Innozenz II. entschied den Streit zwischen Hamburg-Bremen und Lund auf Bitten des Kaisers und erkannte die Metropolitanrechte des Bremer Erzbischofes über die dänischen, schwedischen, norwegischen und slawischen Bistümer an [108]. 1139 veranstaltete der dänische Erzbischof Eskil in Anwesenheit von päpstlichen Legaten in Lund ein „Nationalkonzil“, zu dem alle drei skandinavischen Reiche Vertreter entsandten. Hier kündigte sich das Ende der über 200 Jahre dauernden Periode an, in der die Erzbischöfe von Bremen-Hamburg ihre Rechte gegenüber den skandinavischen Kirchen wahrnehmen und diese mit ihrer aktiven Reichspolitik verknüpfen konnten. Zur Zeit des Episkopats des Bremer Erzbischofs Hartwig, der 1185 geweiht worden war, kam es zu Uneinigkeiten unter der Bremer Geistlichkeit, die 1192 schließlich zu seiner Absetzung führten. An seine Stelle sollte Waldemar, der uneheliche Sohn des 1157 ermordeten Königs Knut V. und Vetter des regierenden Königs Knut VI. von Dänemark treten, der seine Ambitionen auf den dänischen Thron deutlich machte. 1194 erfolgte ein Vergleich des Erzbischofs mit der Bremer Geistlichkeit, die Bürgerschaft führte ihren Widerstand gegen ihn mit Unterstützung des Grafen Adolf von Holstein fort. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. sprach sich der Bremer Erzbischof erst für die welfische Partei aus, wandte sich dann aber dem König Philipp von Schwaben zu. Die Welfen hatten unterdessen ein Bündnis mit den Dänen durch eine Doppelverlobung geschlossen, die Stadt Hamburg war dänisch geworden, Nordalbingen ebenfalls an die Dänen gefallen. Dieses bedeutete faktisch eine

[108] Vgl. Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVII, hg. v. P. Jaffé, Bd. 1, S. 860, Nr. 7622.

Angliederung des größten Teiles des Erzstiftes mit seinen Verbindungen nach Livland und Estland an die dänische Reichskirche.

Die Sympathie Heinrichs für die Letten, die als einziges Volk das Christentum freiwillig angenommen hatten, verleitete Gruber zu der Vermutung, der Verfasser der Chronik müsse ein Lette sein, der von einem Bischof in den geistlichen Stand gehoben worden war, Arndt verfestigt in seiner Übersetzung diese These, die sich lange in der Forschung gehalten hat, erst in der jüngeren wird sie als Interpretationsfehler des ersten Herausgebers der Chronik bewertet, man erkannte, daß Spracheigentümlichkeiten und „ein stark ausgeprägtes deutsches Nationalgefühl“ [109] auf eine deutsche Herkunft Heinrichs hinweisen. Neben den Selbstzeugnissen in der Chronik und drei urkundlichen Erwähnungen ist wenig über die Person Heinrichs bekannt. Als sicher kann gelten, daß er im Frühjahr 1205 im Gefolge des Livenbischofs Albert von Buxhövden aus dem Domkapitel Bremen in Livland eintraf, an den Kämpfen gegen die heidnischen Litauer teilnahm, bei den Massentaufen der Liven dabei war und Priester der Letten in Papendorf bei Wenden an der Ymera wurde. In der Zeit vom Frühsommer 1225 bis zum April 1226 begleitete er den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena auf seinen Reisen durch Estland. Die Schilderung der Kriegszüge gegen die Esten nimmt in der Chronik den größten Raum ein, vor diesem Thema tritt sogar das der Mission zurück. So werden die entscheidenden Feldzüge der christlichen Heere zwischen 1216 und1220, der Aufstand der Esten von 1223 (Kapitel XXVI, 6 bis 13) und die Wiedereroberung Dorpats 1224 (Kapitel XXVIII, 5 und 6) geschildert. Da Heinrich als Kreuzzugsschriftsteller in seiner Chronik nicht die Geschichte des Landes, sondern den Verlauf der Christianisierung darstellen will, beruht seine Schilderung auf eigenen Erinnerungen und auf Materialien von Amtsbrüdern. Nur vereinzelt läßt sich die Benutzung von Urkunden nachweisen, die ihm in seiner amtlichen Eigenschaft als Priester bekannt sein mußten, wie zum Beispiel das Protokoll des Vierten Laterankonzils, auf dem Livland als Marienland anerkannt wurde (Kapitel XIX, 7). Die Chronik ist nicht im Auftrage eines bestimmten Herren entstanden [110] und kann

---

[109] Heinrich v. Lettland, Chronicon Livoniae [im folgenden: FrhvSt, Bd. 24, S. IX]; vgl. P. Johansen, Die Chronik als Biographie. Heinrich von Lettlands Lebensgang und Weltanschauung. In: JBGO N.F., 1 (1953), S. 6f.

[110] Die in der Forschung lange umstrittenen Passage „rogatu dominorum et sociorum“ aus Kap. XXIX, 9, bei der gemutmaßt wurde, ob es sich um einen Auftrag des Bischofs, des Ordensmeisters oder beider gemeinsam handele, wird heute als Hinweis auf eine Anregung durch Amtsbrüder und Freunde des Verfassers verstanden, vgl. Heinrich von Lettland, Chronicon Livoniae [FrhvSt, Bd. 24, S. XVIIIf.]

daher als eine auf historische Sachgemäßheit zielende Schilderung gelesen werden, wenn man die durch den Ort der Abfassung und durch die Einstellung als christlicher deutscher Priester bedingte Konzeption des Verfassers in Rechnung stellt. Gadebusch geht davon aus, Heinrich habe seine Chronik „auf Bitte seiner Herren“ [111] abgefaßt, worunter er im Gegensatz zu Gruber, der dies auf die livländischen Schwertbrüder bezieht, die Bischöfe versteht, da Heinrich als Priester diesen sehr ergeben gewesen sei. In der Chronik läßt sich allerdings keine besondere Affinität Heinrichs zu Bischof Albert feststellen, es bleibt bei gängigen devoten Formeln eines Priesters höhergestellten Geistlichen gegenüber.

Heinrich verfährt streng annalistisch nach drei verschiedenen Arten der Chronologie: Er zählt die Jahre Christi nach dem Annuntiationsstil, das heißt mit dem Jahreswechsel auf dem auf unseren Jahresanfang folgenden 25. März, und die Amtsjahre des Bischofs Alberts nach dem Tag seiner Weihe. Die gezählten Jahre sind „Pilgerjahre“ (anni peregrinationis) [112], ihre Aufteilung richtet sich nach den Zeitpunkten der Abreise der Winterfahrer und Ankunft der Sommerfahrer und Pilger in Livland. Dieses der praktischen Zeitrechnung der Livländer angepaßte chronologische Gerüst bleibt der Darstellung gegenüber stets im Hintergrund, die sich vielfach von ihm löst, was Gadebusch zu Klagen über die Unmöglichkeit einer exakten Datierung eines Ereignisses auf Basis der Chronik führt:

„[...] aber wenn, das hat Heinrich nicht gemeldet, und dadurch die Sache noch verworrener gemacht, daß er seine Geschichten nicht nach den Jahren Christi, sondern nach Albrechts Regierungsjahren aufgezeichnet.“ [113]

Heinrichs Wort- und Sprachschatz läßt viele Anklänge an die Bibel und liturgische Bücher erkennen, aus der Rhetorik übernimmt er Gemeinplätze des patristischen Stils, wie Antithesen, rhetorische Fragen und Ironie und neigt zu einer formelhaften, stereotypen Ausdrucksweise, die Gruber als schlechten Stil kritisiert:

„eas res omnes homo Livonus, qui cunctis ipse interfuit, rudi quidem stile et scribentis seculum redolente.“ [114]

In der Bewertung der Chronik Heinrichs in den ‘Jahrbücher[n]’ als „deutliches Zeugniß“ des ältesten „einheimischen“ Geschichtsschreibers, der die Ereignisse, über die

[111] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 7, S. 9.
[112] Vgl. Heinrich, Chronicon Livoniae[FrhvSt, Bd. 24, S. XXVII].
[113] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, S. 31.

er berichtet, entweder selbst erfahren oder Erzählungen von „glaubwürdigen Männern“ verarbeitet hat [115], zeigt sich, daß Gadebusch noch keine Trennung zwischen den Kategorien der Primär- und Sekundärquellen vornimmt. Ihm gilt das Ereignis, das Heinrich als Augenzeuge in seiner Chronik verarbeitet, als Ersatz für eigene Sinneswahrnehmungen, nach denen Darstellungen im historischen Kontext mit historischen Ereignissen gleichgesetzt werden können. Den Erkenntniswert seiner ältesten Chronik setzt Gadebusch sehr hoch an. Die Bewertungsmaßstäbe seiner Quellenkritik sind niedrig, das Kriterium der zeitlichen Nähe Heinrichs zu den zu erforschenden historischen Vorgängen überwiegt alle anderen. An keiner Stelle wird die Standortgebundenheit von Heinrichs Denken thematisiert, Gadebusch ist nicht willens, die Abhängigkeit Heinrichs von Zeit und Umwelt in Rechnung zu stellen. Bereits die Verarbeitung dieser Chronik zeigt Gadebuschs ideale antiquarische Auffassung von Geschichte, indem er an sie mit einer pragmatisch ausgerichteten Interpretation herantritt und aufgrund von Quellensammlung und -kritik feststellt, was geschehen ist. Mit Heinrichs Chronik zieht Gadebusch ein nüchternes Geschichtswerk heran, das fast ausschließlich auf die Taten der livländischen Missionsträger konzentriert ist, Heinrich erscheint als realistisch berichtender Chronist ohne tiefere historische Einsichten. Gadebusch wendet sich gegen Heinrichs These einer planvoll durchgeführten, gottgewollten Mission und seinen - wenn auch nicht direkt ausgesprochenen - Widerwillen allem handelspolitischen Geschehen gegenüber. Der Darstellung in den ‘Jahrbücher[n]’ zufolge kamen zuerst Bremer Kaufleute an die Dünamündung, die lieber „ein ausschließendes Recht gesuchet“ [116], ihre „Entdeckung“ eines neuen Handelsgebiets nicht bekannt gemacht hätten, um so einen Stützpunkt an der ostbaltischen Küste für einen von den Gotländern unabhängigen Handel zu begründen. Mit dem Versuch, bei dem politischen Handeln den Anteil von ideellen und realen Kräften gegeneinander abzugrenzen, berührt Gadebusch einen schwierigen Punkt der livländischen Geschichtsschreibung. Die bis in das 19. Jahrhundert verbreitete Auffassung von der Gründungsgeschichte Livlands sieht das Land weitgehend als Schöpfung Bischof Alberts, seiner geistigen und ritterlichen Mitarbeiter und des Schwertbrüderordens; die Kaufleute erscheinen als getreue Gefolgsleute des Bischofs. Nachrichten,

---

[114] Vgl. J.D. Gruber, Origines Livoniae, unpaginierte Widmung [7. S.]: [„diese Dinge berichtet alle ein Livländer, der bei allem dabei gewesen ist, zwar in schlechtem Stile und nach der Schreibweise seines Jahrhunderts riechend.“]

[115] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 7, S. 8.

die sich eher auf den Anteil der Kaufleute bei der „Aufsegelung“ konzentrierten, fand Gadebusch in F. Nyenstedts Chronik vor, aus der er die entsprechende Passage als Beleg abdruckt, ohne dessen Quellen angeben zu können [117]. Die Vorstellung einer vom Reich auf die Kirche gekommenen Missionspflicht lehnt er als spätere gedankliche Erfindung ab:

„Ja, saget man, es ward die Erzählung erdichtet, daß der damalige Aberglaube bald einen höheren Wink, einen Ruf zur Bekehrung der heidnischen Einwohner und ein unwidersprechliches Recht auf deren Land, Güter und Personen darinn finden sollte.“[118]

Diese These war in den älteren livländischen Chroniken vertreten worden, so zum Beispiel von C. Kelch, der nach der Klage über einen allgemeinen Verfall des christlichen Glaubens in Europa und dem Lob der Herrschaft Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) die „Aufsegelung“ Livlands als Werk Gottes begreift, der die in einen Sturm geratenen Bremer Kaufleute an das Ufer der Düna leitete, wo sie auf zunächst feindlich gesinnte Liven - einen westfinnischen, den Esten eng verwandter Volksstamm, der am Mittel- und Unterlauf der Livländischen Aa und am Unterlauf der Düna siedelte - stießen, die nach Friedensbekundungen Honig und Wachs zum Handel anboten [119]. Der Begriff der „Aufsegelung“ knüpft an das von B. Russow verwendete Verb „upsegeln“ an, mit dem er die Passage von Heinrich übernahm. Ein Vergleich mit der ältesten Handschrift der Chronik Heinrichs, die 1862 von dem polnischen Bibliothekar August Bielowski in der Warschauer Bibliothek des Grafen Zamojski gefunden wurde, erweist allerdings, daß gerade die Passage über die „Aufsegelung“ eine spätere Interpolation darstellt [120]. Gadebusch kann keinen Nachweis von Interpolationen in den Chroniken durchführen und greift, in Unkenntnis des durch die archäologische Forschung erwiesenen Bildes eines dichten

---

[116] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 7, S. 13.
[117] Vgl. F. Nyenstedt, Livländische Chronik, Kap. VI, VII; Gadebusch, Jahrbücher I1, § 11, S. 18- 21, Anm. u).
[118] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 7, S. 13.
[119] Vgl. C. Kelch, Liefländische Historia, S. 43f.; ebenso F. Nyenstedt, Livländische Chronik, Kap. V [MLA, Bd. 2, S. 14], der allerdings mit 1148 sehr früh datiert.
[120] Vgl. P. Johansen, Die Legende von der Aufsegelung Livlands durch Bremer Kaufleute. In: Europa und Übersee. Festschrift für E. Zechlin, Hamburg 1961, S. 42-68, hier besonders S. 44; mit der Edition dieser Handschrift ist auch die Legende von der „Aufsegelung“ Livlands in der Historiographie verbreitet worden, vgl. P. Johansen, Die Legende von der Aufsegelung, S. 52.

Geflechts gegenseitiger Beziehungen der Ostseeanrainer, auf eine allgemein verbreitete Vorstellung zurück, die sich noch lange in der Forschung halten sollte [121]. Eine spezifisch religiöse Motivation fällt in den 'Jahrbücher[n]' fort, eine befriedigende Erklärung für das Ausgreifen des nordwestdeutschen über Lübeck und Wisby ostwärtsziehenden Fernhandels über die Ostsee kann Gadebusch aus Mangel an Quellen zur Reichsgeschichte unter dem aufsteigenden Barbarossa nicht liefern. Heinrich der Löwe hatte neben der nachdrücklichen Förderung der Besiedelung des Wendenlandes auch den Schutz der deutschen Kaufleute auf ihren Fahrten in den Osten übernommen, ein Kreuzzug gegen die Slawen erfolgte 1147 mit dänischer Unterstützung. Anläßlich der Neugründung der Stadt Lübeck sandte er Boten in die Städte Dänemarks, Schwedens, Norwegens und Rußlands, die friedliche Beziehungen sichern sollten. Im Oktober 1161 regelte er, anknüpfend an das Privileg Kaiser Lothars, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschen und Gotländern, Handelsverträge mit dem König von Schweden und dem Fürsten von Novgorod folgten [122]. In den folgenden Jahren entwickelte sich unter dem Schutz der rechtlichen Abkommen der Handel mit den innerrussischen Städten, wohin die deutschen Kaufleute nach der Fahrt über die Ostsee entweder über die Newa, den Ladogasee oder von der Küste Livlands und Estlands über Pleskau auf dem Landweg kamen.

Nebensächlich bleiben in Gadebuschs Überlegungen die 1120 durch den schwedischen Bischof von Sigtuna und um 1167 durch das Bistum Lund unternommenen Missionsversuche in den Gebieten der Esten, die durchgeführt wurden, um die dänischen und schwedischen Küsten vor den Angriffen der heidnischen Nachbarn zu schützen und das Christentum dort auszubreiten [123]. Der Abt von Lund hatte bereits zu Beginn der 70er Jahre des 12. Jahrhunderts den Zisterzienserbruder Fulco (Foulque) aus der Abtei La Celle zum Bischof der Esten geweiht und so in einer Verbindung von Missionsabsicht und Kreuzzugsgedanken

---

[121] Vgl. hierzu grundlegend J. Petersohn, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Mission, Kirchenorganisation, Kultpolitik, Köln 1979.

[122] Vgl. K. Jordan (Hg.); Die Urkunden Heinrichs des Löwen Herzogs von Sachsen und Bayern [Monumenta Germaniae Historica. Die Deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters 500-1500], Weimar 1849, S. 68-70: Vergleich zwischen den Deutschen und den Gotländern, Artlenburg, 18.10. 1161; Handelsvertrag mit König Knut von Schweden, nicht genau datiert [1167-80], S. 172; Handelsvertrag mit dem Fürsten von Novgorod (vor 1180), S. 173.

[123] Vgl. A. Bauer, Der Livlandkreuzzug. In: R. Wittram (Hg.), Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation, der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Landen, Göttingen 1956, S. 28.

den ältesten Ansatzpunkt einer abendländisch-kirchlichen Organisation in Livland geschaffen. Quellen hierzu fand Gadebusch in J.D. Grubers 'Origines Livoniae', der sieben Briefe Fulcos abdruckt, darunter drei Privilegien des Papstes Alexander III. für den estnischen Bischof, in denen dieser Unterstützung gegen die aufständischen Heiden zugesprochen bekam [124]. Aus diesen Privilegien läßt sich allerdings nicht unmittelbar belegen, daß Papst Alexander III. das estnische Bistum gestiftet habe, wie Gadebusch behauptet [125]. Es werden lediglich die Fürsten und alle Christen aus dem Gebiet der Dänen, Goten und Schweden, die Erzbischöfe von Trondheim und Stavanger zur Fortführung des Heidenkampfes gegen die aufständischen Esten und tatkräftigen Unterstützung des Estenbischofs ermahnt. Eine weitere Papstbulle aus dem Jahr 1171, die dem Estenbischof Fulco das Recht zu Bischofsweihen und Kirchenstiftungen in seinem Bistum zugesteht [126], wird von Gadebusch nicht erwähnt, da sie bei Gruber nicht abgedruckt ist.

Nach einem kurzen Exkurs über das sagenhafte Vineta, das Gadebusch als wichtigsten Handelsort vor der Blütezeit des gotländischen Wisby auf der Insel Usedom lokalisiert, beginnt mit der Ankunft des aus dem Augustiner-Chorherrenstift Segeberg in Holstein stammenden Mönches Meinhard in Livland - die Gadebusch aufgrund widersprüchlicher Quellen nicht genau zu datieren vermag - die für ihn interessante Epoche der deutschen Mission. Meinhard begleitete um 1170 eine Gruppe deutscher Kaufleute an die Dünamündung und errichtete mit Erlaubnis des Fürsten Vladimir von Polock, dem die Liven tributpflichtig waren, 1184 die erste Kirche Lettlands in Üxküll am rechten Dünaufer. Nach 1186 wurde er von dem Bremer Erzbischof Hartwig II. zum Bischof ordiniert - das Kloster Segeberg stand zu der Metropole Bremen in immediatem Verhältnis - im Oktober des Jahres 1188 erfolgt die Bestätigung der Weihe durch Papst Clemens III., zuvor hatte er dem Bremer Erzbischof neben allen übrigen Suffraganbistümern auch das von Üxküll

---

[124] Vgl. J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 232-238: „Septem Epistolae ad Fulconis, primi Estonum Episcopi, res pertinentes. 1170-1180."; 1.) S. 234f.: „Alexandri PP. III. classicum contra Estones. Datum Tusculani III. Idus Septembris", vgl. P. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, Bd. 2, S. 258, Nr. 12118; 2.) S. 235„Pro Fulcone Estonum Episcopo e Norwegia interpretem postulat Alexander PP. III. monachum Estonem. Datum Tuscul. V. Idus Septembris", vgl. P. Jaffé, Regesta Pontificium Romanorum, Bd. 2, S. 258 Nr. 12115; 3.) S. 235f.: „Julius seu Fulco Estonum Episcopus commendatur caritati Danorum ab Alexandro PP.III. Datum Tusculani XV. Kalend. Octobris 1171", vgl. P. Jaffé, Regesta Pontificium Romanorum, Bd. 2, S. 258 Nr. 12120.

[125] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher § 8, I1, S. 14.

[126] Vgl. Regesta Pontificium Romanorum, Bd. 2, S. 258 Nr. 12121.

bestätigt [127]. Diese beiden Urkunden, die Gruber in seinen Materialien zur Chronik Heinrichs abgedruckt hatte, erwähnt Gadebusch nur kurz, da er eine Fälschung - ohne nähere Angaben zu seinen Zweifeln zu äußern - nicht ausschließen will. Er beendet den Paragraphen zur Schilderung der Kämpfe der Fürsten von Pleskau und Polock gegen die Èuden in Dorpat und Odenpäh im Jahre 1192:

„Sonst findet man zwo Urkunden, wovon es aber nicht ausgemacht ist, ob sie ächt oder unächt sind; sonst würden sie hierher gehören.“ [128]

In erster Linie werden hierbei die Unsicherheiten in der Chronologie eine Rolle spielen, die Gadebusch in seinen Quellen vorfand; in einer Anmerkung führt er zu Überlegungen der Datierung des Todes Bischof Meinhards neben Heinrichs Chronik Russow (1193) und nach ihm F. Nyenstedt, C. Kelch (1190), Th. Hiärne (1196), J.D. Gruber (1196) an [129].

Aus der Quelle Heinrich, der wenig Gesichertes aus der Zeit der frühen Mission zu wissen scheint, kann Gadebusch das Bild Meinhards als Missionar übernehmen, der im Gegensatz zu dem Bischof Albert, der von Anfang an die Mission mit dem Schwert vorantrieb, allein durch Predigten und Versprechungen missionieren wollte. Er adaptiert aus der Chronik die Vorstellung eines für die Mission gewonnenen Rechtstitels, der durch die Anfrage um Erlaubnis bei dem Fürsten von Polock geschaffen wurde. Für Gadebusch gilt die Ausweitung des christlichen Reiches als gemeinsames Werk von Kirche und staatlicher Macht:

„Ehe also Meinhart sein Lehramt antrat, suchte er bey ihm [Fürst Vladimir von Polock, C.K.] die Erlaubniß dazu und erhielt sie auch. Darauf bauete er die Kirche zu Ykeskola, welches man hernach Uexkull genannt hat.“[130]

In den folgenden Schilderungen wird allerdings deutlich, daß die staatliche Macht, deren Schutz die Missionare bei ihren Unternehmungen nicht ohne weiteres entbehren konnten, sich ihnen versagte. Das Fehlen einer weltlichen Macht als notwendige Komponente führte dazu, daß die folgenden Bischöfe sich verstärkt um den Schutz durch die Kurie bemühten und die Anerkennung der Livlandfahrt als Kreuzzug forderten. Die Darstellung der Missionsversuche Bertholds - des Nachfolgers Meinhards - übernimmt Gadebusch aus Heinrich und führt sogar dessen

---

[127] Vgl. Regesta Pontificium Romanorum, Bd. 2, S. 551 Nr. 16325 u. 16328, datiert auf 1188; LUB, Bd. 1, Nr. X, Sp. 11 und Nr. XI, Sp. 11f..

[128] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 12, S. 23f. zu J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 203f.

[129] Vgl. Heinrich, Chronicon Livoniae I, 14 [FrhvSt, Bd. 24, S. 10]; B. Russow, Bl. 3 [SRL, Bd. 2, S. 12]; F. Nyenstedt, Livländische Chronik, Kap. VIII [MLA, Bd. 2, S. 19] C. Kelch, Liefländische Historia, S. 48; J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 5.

[130] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 8, S. 15.

an die Sprüche Salomons angelehnte Rede Bertholds und die Antwort der heidnischen Liven an [131]. Berthold schuf die Grundlage für die weitere Mission, da er 1197 von Papst Coelestin III. die Gleichstellung der Livlandfahrt mit den Kreuzzügen nach Jerusalem zugesagt bekam. Unter ihm fand der erste bewaffnete Zug deutscher Kreuzfahrer nach Livland statt.

4.7.3.) Bischof Albert

Die Datierung der Einsetzung des folgenden für die Mission Livlands bedeutendsten Bischofs kann Gadebusch nicht exakt vornehmen. Er verläßt sich auf Heinrich, nach dessen Rechnung im Annuntiationsstil die Weihe Alberts (bei Gadebusch durchgängig: Albrecht) Ende Februar bis Anfang März 1199 erfolgt sein muß. Die Frage nach der Herkunft des Bischofs, die in diesem Falle mehr als die Frage nach der Herkunft des einzelnen ist, wird in den 'Jahrbücher[n]' nicht hinreichend geklärt. Gadebusch zieht keine Synthese aus den beiden ihm vorliegenden kontroversen Angaben zum Familiennamen. So bezeichnen ihn Menius, Hiärne, Ceumern und Kelch mit dem Geschlechtsnamen „de Bekeshovede" (von Buxhövden). Gruber dagegen, der Albert in eine Reihe mit den Heidenbekehrern Emmeran in Bayern, Bonifatius in Thüringen und Hessen, Ansgar in Sachsen und Friesland und Adalbert in Preußen stellt, nennt ihn „von Apeldern" und erklärt somit auch gleich die mögliche Herkunft der Familie aus dem Dorf Apelern im Schauenburger Land, „in praefectura Rotenburggensi, quae attingit provinciam Calenbergiam, Hanoveranae urbi circumiectam." oder wahrscheinlicher aus einem Dorf des gleichen Namens im Bremischen Gebiet „in vicinia [!] castri Buxhoveden" [132]. Er stützt sich dabei auf eine Stelle in Heinrichs

---

[131] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 14, S. 27: „Dieser [der Bischof] erwiederte: Weil sie wie Hunde, was sie gespeyet, wieder gefressen und mehr als einmal vom Glauben abfällig geworden.", Heinrich, Chronicon Livoniae, II, 5 [FrhvSt, S. 12]: „Respondet episcopus causam, quod tamquam canes ad vomitum, sic a fide sepius ad paganismum redierint.", vgl. Sprüche 26, 11: „Wie ein Hund, der zurückkehrt zu dem, was er erbrochen hat, so ist ein Tor, der seine Dummheit wiederholt."; Jahrbücher I1, § 14, S. 27: „Die Antwort der Heyden lautete also: Diese Ursache wollen wir von uns ablehnen. Schick du nur dein Kriegsvolk weg, und kehre mit den Deinigen im Friede nach deinem Bischofthume zurück: diejenigen, welche den Glauben angenommen haben, magst du anreden, ihn zu halten; andere magst du dazu locken, mit Worten, nicht mit Schlägen.", Heinrich, Chronicon Livoniae, II, 5: „Tu tantum remisso exercitu cum tuis ad episcopium tuum cum pace revertaris, eos, qui fidem susceperunt, ad eam servandam compellas, alios ad suscipiendam eam verbis non verberibus allicias."

[132] Vgl. J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 16, Anm. a) [„in dem Amt Rotenburg, das an die Provinz Calenberg grenzt, die um die Stadt Hannover herum liegt."; „in der Nachbarschaft der Schlosses Buxhoveden."]

Chronik, in der ein „Ioannes vero de Appelderin, frater episcopi, miles preclarus“ erwähnt wird [133].

Im folgenden gerät Gadebusch mit Heinrichs Chronologie vollständig durcheinander und verwirrt so auch die Abfolge der historischen Ereignisse. In den ‘Jahrbücher[n]’ zieht Albert im Sommer 1198 nach Gotland, wo er 500 Kreuzfahrer sammelt, danach nach Dänemark, „wo ihn König Knut, sein Bruder Herzog Waldemar, und der Erzbischof Absolon beschenkten.“ [134] und zu Weihnachten des Jahres 1198 nach Magdeburg, wo er an dem Hoftag König Philipps von Schwaben teilnimmt. Dort wurde die erste Kreuzzugsbulle des Papstes bekannt gemacht, durch die die Livlandfahrt für die Sündenvergebung denselben Rang wie die Jerusalemfahrt erhielt. Die Bulle ermöglichte es Albert, eine weitere Gruppe von Kreuzfahrern zu sammeln, mit der er „also etwa im Herbste 1199“ in Livland ankam. Berücksichtigt man die spezifische Setzung des Jahresanfangs bei Heinrich und die Kreuzzugsbulle des Papstes Innozenz III. vom Oktober 1199, die dem livländischen Bischof die Kreuzzugspredigt in Sachsen und Westfalen gestattete, den Aufruf des Bischofs zum Schutz der livländischen Kirche legitimierte, den nach Livland Pilgernden Sündenerlaß und apostolischen Segen gewährte sowie die Umwandlung des Gelöbnisses einer Wallfahrt zu den heiligen Stätten in ein Gelübde zur Livlandfahrt erlaubte, so ergibt sich als sicherstes Datum für die Weihe Alberts der März 1199 [135].

Erst auf dieser Grundlage nahm Bischof Albert Verhandlungen mit den gotländischen Kaufleuten auf, die das erste Kontingent an Kreuzfahrern stellten und wandte sich daraufhin nach Dänemark, wo er Heinrich zufolge „munera“ [136] empfing und wohl auch die Zusicherung der Unterstützung und eine Vereinbarung, in der sich die Dänen zukünftiger nachteiliger Eingriffe enthielten. Der Hoftag König Philipps, auf dem dieser feierlich gekrönt wurde, ist mehrfach - unter anderem von Walther von der Vogelweide - belegt und läßt sich auf 1199 datieren, so daß Albert nicht eher als im Frühjahr 1200 in Livland angekommen sein kann. Ein wichtiges Verdienst

---

[133] Vgl. Heinrich, Chronicon Livoniae, XXVIII, 6 [FrhvSt, Bd. 24, S. 308]; heute hat die Diskussion um den Geschlechtsnamen des Bischofs überwiegend Konsens gefunden, vgl. G. Gnegel-Watschies, Bischof Albert von Riga. Ein Bremer Domherr als Kirchenfürst im Osten [1199-1229], Hamburg 1958, S. 23-33, derzufolge der Bischof aus einer erzstiftischen bremischen Ministerialenfamilie stammt und die auch von Bauer vertretene Synthese, Johannes von Apeldern sei ein Stiefbruder Alberts von Buxhövden aus der zweiten Ehe seiner Mutter mit einem Ministerialen Johannes von Apeler, vgl. A. Bauer, Heinrich von Lettland, Chronicon Livoniae [FrvSt, S. 309], Anm.) 3.

[134] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, S. 31.

[135] Vgl. A. Potthast, Regesta, Bd. 1, S. 80, Nr. 842. Quellen Gadebuschs: J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 205; C.G. Ziegenhorn, StaatsRecht, Beylagen 3, Nr. 2; M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V.

Alberts ist die Gründung der Stadt Riga 1200/1201, in die er im folgenden Jahr den Sitz des von Meinhard begründeten Domkapitels verlegte. Gadebusch verwirft ein früheres Gründungsdatum und die Annahme, die Stadt sei auf einer älteren Siedlungsstätte erbaut [137], der von Heinrich erwähnte Handelsverkehr mit den Liven hatte an einer anderen Stelle stromaufwärts von Riga auf der Dünainsel Holme stattgefunden. Außer Heinrich überliefern noch zwei weitere Chronisten des 13. Jahrhunderts die Gründung Rigas durch den Bischof: der Zisterzienser Albericus von Trois Fontaines, der zwischen 1232 und 1252 und Albert von Stade, der zwischen 1240 und 1260 schrieb [138]; es läßt sich nicht nachweisen, ob Gadebusch diese Chroniken rezipiert hat. Die Entstehung des Stadtnamens erklärt Gadebusch mit einer Analogie an die von den Sachsen (als Erbauer der Stadt, die „sich gerne an Bächen und Flüssen nierderliessen“) verwendeten Wörter „Rige, Rigge, Rieck, Rick und Reeck“ zur Benennung eines Wasserlaufes, als Beweis führt er die Bezeichnung „Rick-Athen“ für die Stadt Greifswald an und verwirft die (heute allgemein anerkannte) These, der Name sei von einem kurzen rechten Nebenfluß der Düna abzuleiten, der mittelneuhochdeutsch „Rige“, Riesing heißt, dessen Mündung lange Zeit als Hafen benutzt wurde, bis sie im 18. Jahrhundert versandete und überbaut wurde. Mit der Gründung der Stadt Riga, die dem Bischof auf Betreiben seines Bruders Hermann, Bischof von Dorpat, im Dezember 1225 vom 1220 gewählten deutschen König Heinrich (VII.) bestätigt wurde und in die er kurz darauf den Bistumssitz verlegte, konnte Albert sich ein geistliches Fürstentum von relativ großer innerer Geschlossenheit schaffen. Heinrich verlieh ihm als „dilectum principem imperii“ [139] die Regalien (Münz-, Stadtgründungs- und Montanrecht) und sicherte ihm allgemeine Unterstützung zu, da er so die Grenzen seines Reiches erweitern wollte. Seine Herrschaft gründete Bischof Albert auf ein ritterliches Vasallentum aus dem Ministerialenstande und sicherte die geistlichen Aufgaben der Prälaten durch den Besitz weltlich-politischer Rechte im Rahmen der Landesherrschaft. Zur Stabilisierung setzte er seine Brüder ein: Hermann als Bischof des Bistums Leal-Dorpat, Engelbert, einen Augustinerchorherrn aus dem Stift Neumünster, als Propst

---

[136] Heinrich, Chronicon Livoniae, III, 2 [FrvSt, S. 16].
[137] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 17, S. 33 Anm. f).
[138] Chronica Alberici monachi Trium Fontium a monacho novi Monasterii. [MG SS Rer Germ. XXIII] S. 674ff.; Annales Stadensis auctore Alberto [MG SS Rer Germ. XVI], Hannover 1859, S. 350.
[139] Vgl. H. Helbig / L. Weinrich (Hg.); Urkunden und erzählende Quellen zur Deutschen Ostsiedlung im Mittelalter [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters], Darmstadt 1968, S. 541, LUB, Bd. 1, Nr. LXVII, Sp. 60.

des Rigaer Domstiftes, Dietrich als ritterlichen Vasall und bischöflichen Vogt; Rothmar, ein Mönch im Kloster Segeberg, der 1205 nach Livland kam, wurde 1224 von Hermann zum Propst des Domstiftes Dorpat eingesetzt.

Für das Jahr 1200 verzeichnet Gadebusch die aus Heinrichs Chronik übernommene Belehnung zweier Kreuzfahrer, ein Vorgang, der auch in der neueren Forschung noch als „Geburtsstunde des Vasallenstandes Alt-Livlands“ [140] bezeichnet wird. Gadebusch kann beide Lehnsnehmer namentlich benennen, obwohl er in Heinrichs Chronik nur den Namen Konrads von Meyendorp vorfand. In diesem sieht er den Stammvater „aller Herren von Meyendorf in Livland“ [141] und führt kurz den Stammbaum der Familie an, die er als die älteste unter den adligen Familien Livlands betrachtet. Neben den Belehnungen der Kreuzfahrer versuchte Albert, auch die einheimischen und russischen Fürsten und Ältesten an sich zu binden, wie 1208 das Vorgehen gegen den Fürsten Vsevolod von Gerzike zeigt, der wiederholt im Bündnis mit den Litauern die bereits getauften Liven und Letten angegriffen hatte. Albert zog mit einem Heer gegen die Stadt, ließ sie abbrennen und bestellte Vsevolod zu Verhandlungen nach Riga. Gadebusch mißt diesem Vorgehen hohe Bedeutung bei: „Gewiß eine sehr glänzende Handlung unsers Bischofs.“ [142] und erzählt die Ereignisse ausführlich mit eingestreuten Passagen wörtlicher Rede Vsevolods und des Bischofs, die er aus Heinrichs Chronik übernimmt, ohne sie als Zitate zu kennzeichnen. Über die Formen der lehnsrechtlichen Bindungen des besiegten Fürsten ist Gadebusch sowohl aus Heinrichs Chronik als auch durch eine Urkunde des Bischofs unterrichtet. Demnach hatte der Fürst sein gesamtes Fürstentum dem Bistum Riga aufgetragen und „unter feyerlicher Vortragung dreyer Fahnen zum Lehn“ [143] erhalten, bestimmte lettische Gebiete „Antine“ (Autine) und „Sessau“ (Zessowe) dem Bischof abgetreten und somit einen Teil der Letten aus russischer in deutsche Abhängigkeit entlassen. 1212 folgten die Verhandlungen mit dem Fürsten von Pleskau (Jahrbücher I1, § 31, S. 95ff.), dem die Liven tributpflichtig waren. Vladimir übergab ebenfalls seinen Besitz Albert, Gadebusch erwähnt in diesem Fall

---

[140] Vgl. H. von zur Mühlen, Das Ostbaltikum unter Herrschaft und Einfluß der Nachbarmächte (1561-1710/1795). In: G.v. Pistohlkors (Hg.), Baltische Länder [Deutsche Geschichte im Osten Europas], S. 40.

[141] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1,§ 17, S. 36f. Anm. l).

[142] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 25, S. 65; die Klage Vsevolods über die verbrannte Stadt, S. 63 und die Bedingungen des Bischofs, S. 64 aus Heinrich, Chronicon Livoniae, XIII,4 [FrhvSt, Bd. 24, S. 102]

[143] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 25, S. 64. LUB, Bd. 1, Nr. XV, Sp. 20f.: „cum tribus vexillis in beneficio recepit.“

keinen Lehnsauftrag. Die Zurückdrängung des russischen Einflusses im Gebiet der unteren Düna war von den Kreuzfahrern zunächst in relativ friedlicher Form versucht worden, wie z.B. 1211 durch die Heirat eines Bruders des Bischofs mit der Tochter des Fürsten Vladimir von Pleskau (woraufhin Vladimir aus der Stadt verjagt wurde), wurde vom zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts an aber zunehmend in kriegerischen Auseinandersetzungen durchgeführt.

Die Gründung des livländischen Ordens der „Fratres militiae Christi de Livonia", der 1236/37 mit dem Deutschen Orden in Preußen vereinigt wurde, setzt Gadebusch mit besonderer Betonung in das Jahr 1202, obwohl „fast alle Geschichtschreiber" auf 1204 datieren:

„Allein Heinrich meldet deutlich, es sey im vierten Jahre unsers Bischofes, also entweder im Ausgange des Jahres 1201 oder im Anfange des Jahres 1202 geschehen."[144]

Abweichend von Heinrich sieht er nicht in dem Abt Theoderich sondern in Bischof Albert selbst den Gründer des Ordens, ohne Beweise zu erbringen [145]. Heinrich Darstellung, der sich die neuere Forschung anschließt, legt die Annahme nahe, der Zisterziensermönch Theoderich habe den Orden in Abwesenheit des Bischofs ohne dessen ausdrückliche Billigung gegründet. Im Gegensatz hierzu scheint eine päpstliche Bulle aus dem Jahre 1204 zu stehen, in der Bischof Albert als Gründer dreier religiöser Orden genannt wird [146]. Da der Papst mit dieser Bulle keine historische Darstellung zu geben beabsichtigte und es ihm vielmehr darum ging, die kirchenrechtliche Zuständigkeit im livländischen Bistum korrekt zu benennen, erscheint das Heranziehen dieser Bulle nicht geeignet zur Beantwortung der Frage nach dem Ordensgründer. Dennoch ist zu vermuten, daß eine derart folgenreiche Handlung nur im Auftrag des Bischofs erfolgt sein kann. Es läßt sich belegen, daß Theoderich 1203 von Albert nach Rom gesandt worden war, um dort vom Papst in seinem Namen eine Bestätigung der Ordensgründung zu erbitten, auf weiteren Reisen trat er als Verbindungsglied zwischen Livland und der Kurie in Erscheinung.

---

[144] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 19, S. 38f.; eine Einsetzungsurkunde ist nicht überliefert.

[145] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 19, S. 39.

[146] „[...] tres religiosorum ordines, Cisterciensem videlicet, monachorum et caconicorum regularium, qui, disciplinae insistentes pariter et doctrinae, spiritualibus armis contra bestias terrae pugnent, et fidelium laicorum, qui sub templarium habitu, barbaris infestantibus ibi novellam plantationem fidei Christiane resistant viriliter et potenter, studuit ordinare, ad agnitionem fidei revocare pro viribus satagens aberrantes.", LUB, Bd. 1, Nr. XIV, Sp. 19; Potthast, Regesta Bd. 1, S. 198, 2299.

Der Orden - als bevorzugte Schöpfung des Kreuzzugzeitalters - nahm seit 1205 an Kreuzzügen teil und forderte daraufhin von Bischof Albert als Landesherren ein Drittel des bereits eroberten Gebietes und die Zusage zu einer Beteiligung an dem zukünftigen Besitzzuwachs. Aus diesen Forderungen resultierten die langjährigen Streitigkeiten, die von Orden und Domkapitel bis vor die römische Kurie und den Kaiser getragen wurden. 1207 verlehnte Albert dem Orden ein Drittel des bis zu diesem Zeitpunkt eroberten Landes „cum omni iure et dominio", die Zusicherung eines Anteils des noch nicht eroberten Landes lehnte er ab. 1210 nahm sich Innozenz III. der Streitigkeiten an, nachdem sich der Ordensmeister an ihn als höchste geistliche Instanz gewandt hatte, und berief beide Parteien nach Rom. Dem päpstlichen Schiedsspruch zufolge hatte der Bischof nur noch in den zuvor abgetretenen livischen und lettischen Gebieten Lehnshoheit über den Orden, in allen Gebieten, die der Orden zukünftig eroberte, wurde diesem die volle Unabhängigkeit vom Bischof garantiert. Die Schwertbrüder erhielten für ihre Gebiete das Patronats- und Präsentationsrecht der Pfarrer. Der Ordensmeister blieb weiterhin zum Gehorsamsgelöbnis und zur Heeresfolge dem Bischof gegenüber verpflichtet [147]. Durch die päpstliche Entscheidung wurde der Schwertbrüderorden als eine zweite Herrschaft in Livland anerkannt, die - nachdem sie das 1227 von Dänemark gewonnene Estland in Besitz genommen hatte - mächtiger als ihre Lehnsherren erschien. Gadebusch betrachtet die Auseinandersetzungen zwischen dem Orden und dem Erzbistum Riga, die seiner Meinung nach aus einem unberechtigten Besitzneid der Ordensbrüder resultierten, als eines der großen Themen der mittelalterlichen Geschichte des Landes, als „die wahre Quelle aller einheimischen Bewegungen, welche dem Lande nach und nach das Verderben zuzogen."[148], kann aus seiner Quelle Heinrich, der die ausbrechenden Zwietrachten nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit eines Historikers schildert, die Ereignisse aber nicht eindeutig rekonstruieren. Aus diesen Auseinandersetzungen ergaben sich zahlreiche Klagen beider Parteien vor der Kurie mit dem Vorwurf, die gegnerische Partei vernachlässige die ursprüngliche Aufgabe der Heidenbekehrung und strebe nur nach Vermehrung ihres Besitzes, verschiedene Vergleiche waren nicht von Bestand, die

[147] Vgl. LUB, Bd. 1, Nr. XVI, Sp. 22f. (Bestätigung der Landesteilung vom 20.10. 1210 für Bischof Albert); Nr. XVII, Sp. 23f. (Ausfertigung für den Orden); Nr. XXV, Sp. 32f. (Bestätigung der Landesteilung durch Kaiser Otto IV. vom 7. Juli 1212/13).

[148] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 107, S. 331 mit den Quellenangaben Th. Hiärne, Ehst-, Lyf- und Lettlaendische Geschichte, B. 4; C. Kelch, Liefländische Historia, S. 103; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 69.

schwankende Haltung der Kurie konnte keine Einigung herbeiführen. 1361 wurde der Orden mit Zustimmung des Papstes vom Rigaer Erzbischof gebannt, 1393 hob Papst Bonifaz IX. alle Strafen gegen den Orden auf und inkorporierte im folgenden Jahr das Bistum Riga in den Orden. Unter Papst Martin V. wurde die Inkorporation des Erzstiftes wieder aufgehoben, der Erzbischof erhielt seine Gerichtsbarkeit zurück[149]. Gadebusch steht den Unternehmungen des Ordens überwiegend kritisch gegenüber, da dieser „über den Erzbischof und die übrigen Bischöfe in Livland, den Meister gespielt.“, sich durch Urkundenfälschung Vorteile zu schaffen versuchte, dem Erzbischof schadete: „So viel meyne ich, aus der livländischen Geschichte begriffen zu haben, daß der Erzbischof und die Stadt Riga von dem Orden sehr mishandelt worden.“[150] und unter Vorgabe christlicher Taten Geld verschwendete [151]. Der Orden hätte sich nach seinem Verständnis dem älteren Recht des Domkapitels Riga unterwerfen müssen:

„Wenn aber gesaget wird, daß von Anbeginn der Stiftung der Stadt Riga der Erzbischof und der Meister dieselbe Rechte gehabt: so ist diese der Geschichte gänzlich zuwider [...]“ [152].

Die deutsche Besiedelung des Ostens schuf im Verständnis Gadebuschs eine Brücke zur Vermittlung zwischen West und Ost. Ziel war es, die Völker des Ostens zu Gliedern des abendländischen Machtbereiches zu machen. In seiner Darstellung wird der innere, auf sozialen Gegensätzen beruhende Widerstand ausgeklammert, der zwischen den Deutschen und den Völkern des Ostens nach der Bekehrung entstanden war. Wichtiger ist ihm die Herausstellung eines gemeinsamen Rechts, das als Folge gemeinsame Wirtschaftsformen mit sich brachte. Die Wirksamkeit Bischof Alberts wird in den ‘Jahrbücher[n]’ in erster Linie in seinem staatsmännisch-politischen Leben und der geschickten Ausübung diplomatischer Künste aufgezeigt, mit der ihm ein bedeutender Anteil am Vorrücken der Ostgrenzen des Abendlandes und die Herbeiführung einer entscheidenden Wende in der geschichtlichen Entwicklung Livlands gelang und durch die er als Begründer der deutschen Landesherrschaft erscheint. Dabei nahm er erzbischöfliche und königliche Rechte zugleich wahr, obwohl erst 1255 durch Papst Alexander IV. die Erhebung Rigas zum

---

[149] Vgl. LUB, Bd. 7, Nr. 62, S. 46-48: Bitte des Rigaer Erzbischof Johanns um Aufhebung der Inkorporation; Nr. 63, S. 48-50: Genehmigung des Papstes Martin V. v. 22.12. 1423.
[150] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 50, S. 137, Anm. q).
[151] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 167, S. 450; § 198, S. 488ff. u. Anm. i); I2, § 100, S. 267.
[152] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 50, S. 137f.

Erzstift erfolgte [153]. Mit seinen Plänen tangierte Albert im Osten die Interessen der Russen, im Süden die der Litauer und an der westlichen Ostsee die der Dänen, was zu der rechtlichen Frage führt, wie die Herrschaftsansprüche behandelt werden sollten. Zum Zeitpunkt des Todes Alberts wies Livland als ein Gefüge von geistlichen Herrschaftsgebieten diejenigen politischen Strukturen auf, die es bis 1561/62 behielt: zum einen herrschten die Bischöfe von Riga, Dorpat (die von Gadebusch beide als Reichsfürsten angesehen werden), Reval, Semgallen, Oesel-Wiek, Teile des Hochstiftes Kurland (der übrige Teil war im Besitz des Deutschen Ordens) und auf der anderen Seite standen die Territorien des livländischen Ordens. Die Rigaer Kirche gelangte unter Albert zu einer bevorrechtigten Stellung: das Bistum wurde 1214 von der Erzdiözese Hamburg -Bremen gelöst, eximiert und direkt der Kurie unterstellt, was die Beschlüsse des vierten Laterankonzils bestätigten, 1217 erhielt Albert das Recht, Bischöfe einzusetzen.

4.7.4.) Livland als Reichslehn - Rechtfertigung der deutschen Vorherrschaft im 18. Jahrhundert

Die Frage nach der rechtlichen Beziehung Livlands zum Römischen Reich - der Zusatz Deutscher Nation wird erst seit dem Frankfurter Reichslandfrieden von 1486 gebräuchlich - ist zentral in Gadebuschs Überlegungen. Die Berufung Alberts zum ersten Bischof in Livland fiel in die Zeit des Doppelkönigtums im Reich nach dem Tode Heinrichs VI., das von den Königen Philipp von Schwaben und Otto IV. behauptet wurde. Die im Gebiet der Liven an der Düna aus der Kollision deutscher und russischer Hoheitsansprüche entstandene Unsicherheit in den staatsrechtlichen Verhältnissen und die unklare Haltung der Liven den Deutschen gegenüber bewog Albert, nach einem mächtigen Partner zu suchen und eine Partei im Reich zu favorisieren. 1188 hatte Papst Clemens III. dem Erzbischof von Hamburg-Bremen das Bistum Üxküll „per ministerium Meynardi“ bestätigt [154], das Vierte Laterankonzil unterstellte Livland direkt der Kurie und bestätigte Bischof Albert das Recht, Bischöfe zu weihen, wenn dies für die weitere Missionstätigkeiten notwendig erschien. Eine enge Bindung seines Bistums an den deutschen König gelang Albert nicht. Gestützt auf Heinrichs Chronik nahm die Forschung lange Zeit an, Albert habe dem staufischen König Philipp von Schwaben sein Bistum als „feudum oblatum“

[153] Vgl. PUB I 1, Nr. 307.
[154] Vgl. P. Jaffé, Regesta Bd. 2, S. 551 Nr. 16328; LUB, Bd. 1, Nr. XI, Sp. 11f.

aufgetragen und aus dessen Hand empfangen und sei gleichzeitig in den Reichsfürstenstand erhoben worden, wodurch Livland staatsrechtlich als geistliches Fürstentum des Reiches anerkannt worden sei [155]. Aus Heinrichs Schilderung läßt sich allerdings nicht auf ein Lehnsverhältnis schließen - die Kapitelüberschrift „De donatione Lyvonie in imperium“ stammt nicht von ihm [156] - er erwähnt lediglich, daß Albert Livland vom Reich empfing („et Lyvoniam ab imperio recepit“) und von König Philipp das Versprechen einer jährlichen finanziellen Unterstützung von hundert Mark erhielt. Diese scheint jedoch niemals gezahlt worden zu sein, wie sich aus der angeschlossenen ironischen Bemerkung Heinrichs ergibt: „Si promissis quispiam dives esse poterit.“ [157] Im weiteren Text erwähnt Heinrich, daß Bischof Albert Livland „cum omni iure et dominio“ besitze [158]. Außer diesen Hinweisen Heinrichs ist kein weiteres Zeugnis für einen Lehnsauftrag erhalten, so daß die Forschung hierüber kein eindeutiges Urteil fällen konnte. Erst in den 70erJahren verwarf E. Pitz die bis dahin vorherrschende Forschungsmeinung und erhielt 1988 von M. Hellmann Unterstützung, der nun - abweichend von seinen älteren Annahmen - ebenfalls die These „Livland als Lehn des deutschen Reiches“ modifizierte. Es muß in der Tat hinterfragt werden, inwieweit der von Papst Innozenz III. gebannte König Philipp überhaupt die Befugnis besaß, in die rechtlichen Strukturen Livlands einzugreifen. Im Gegensatz zur älteren Forschung, die hier keine rechtlichen Bedenken erblickte, kommt Pitz und nach ihm Hellmann zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem von Heinrich geschilderten Akt lediglich um ein in die Zukunft gerichtetes Unternehmen handeln könne. Albert habe sich hiermit zu einem künftigen Lehnsauftrag verpflichtet, wenn Philipp endgültig in den Besitz der Königswürde gelangt sei und ihm die versprochenen hundert Mark gezahlt habe; der Vertrag müsse als „Rückversicherungsbündnis“ verstanden werden [159]. Pitz hebt

---

[155] Vgl. F. Koch, Livland und das Reich bis zum Jahre 1225 [Quellen und Forschungen zur Baltischen Geschichte, H. 4], Posen 1943, S. 24f. u. 69f., der für diese Vereinbarungen zwischen Bischof und König Mutmaßungen über eine Urkunde anstellt und die erfolgte Eingliederung in das Reich betont.

[156] Vgl. M. Hellmann, Altlivland und das Reich. In: I. Auerbach / A. Hillgruber / G. Schramm (Hg.), Felder und Vorfelder russischer Geschichte. Studien zu Ehren von Peter Scheibert, Freiburg 1985, S. 66.

[157] Heinrich, Chronicon Livoniae, X, 17 [FrhvSt, Bd. 24, S. 66-68] [„Wenn nur jemand durch Versprechungen reich werden könnte.“]

[158] Vgl. Heinrich, Chronicon Livoniae, XI, 3 [FrhvSt, S. 68-70] [„mit allem Recht und aller Herrschaft“].

[159] Vgl. E. Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter [Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 36], Tübingen 1971, S. 32; M. Hellmann, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen [Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1989, H. 6], München 1989, S. 8.

hervor, daß Bischof Albert bei seinem persönlichen Erscheinen vor König Philipp auf dem Hoftag zu Gelnhausen 1207 in erster Linie auf die Anwerbung von Männern und den Erhalt finanzieller Hilfsmittel für Livland bedacht gewesen sei und verlagert die Initiative zu den Vereinbarungen von König Philipp zu Albert. Die Aufnahme des Bischofs in den Reichsfürstenstand, die in der älteren Forschung besonders betont wurde, berücksichtigt Pitz nicht. Hellmann betont in einem jüngeren Aufsatz, daß es nötig sei, Unterscheidungen zwischen „regnum“ und „imperium“, „rex“ und „imperator“ zu treffen und weist darauf hin, daß Heinrich Philipp von Schwaben stets „rex“ nenne, die Bezeichnung „imperator“ dagegen erst für Friedrich II. verwende [160]. Dieses Verständnis paßt nicht in das Konzept, das Gadebusch mit seiner Schilderung verfolgt. Er hält sich wiederum eng an seine Quelle Heinrich und verlegt die Ereignisse aufgrund der bereits erwähnten Schwierigkeiten mit der Chronologie Heinrichs in das Jahr 1206. Albert reiste ihm zufolge zwecks Anwerbung neuer Kreuzfahrer nach Sachsen, Westfalen und Friesland und begab sich dann an den Hof König Philipps, den Gadebusch in den ‘Jahrbücher[n]’ vorbehaltlos als „römischen König“ bezeichnet [161]; auch im folgenden wird nicht deutlich, ob Gadebusch über die rechtlich unsichere Lage Philipps nicht unterrichtet war, da er keine weiteren Quellen anführt, oder diese vorsätzlich verschweigt, um keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des sogenannten Lehnsauftrages zu wecken.

Weitere „Belehnungen“ durch das Reich erfolgten im Jahr 1225 (von Gadebusch ein Jahr früher datiert): Bischof Hermann von Leal-Dorpat und Bischof Albert erhielten ihre Bistümer - als „Mark“[162] des Reiches - von König Heinrich (VII.) als Lehn zugesprochen und wurden in den Reichsfürstenstand aufgenommen. Quellen der beiden Urkunden sind für Gadebusch Brandis, Arndt und Gruber. Brandis druckt die Urkunden in einem Anhang kommentarlos ab [163], Arndt äußert Zweifel an der Echtheit der Urkunden, die er als „untergeschoben“ bezeichnet [164], ebenso Gruber, der aus der Formulierung der Urkunde, mit der Albert das Stadtgründungsrecht für

---

[160] Vgl. M. Hellmann, Altlivland und das Reich, S. 66.
[161] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 23, S. 46.
[162] Der Ausdruck „Mark“ für die Bistümer Riga und Dorpat wird untechnisch gebraucht, man wird hierunter keine Mark im reichsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Sinne, sondern eine allgemeine Bedeutung einer Vereinigung von Missionssphäre, Grenzland und Kolonialgebiet zu verstehen haben; die Landesherren haben Landeshoheit, sind aber durch die Pflicht zu kirchlichem Gehorsam und päpstliches Reservationsrecht von Rom abhängig.
[163] Vgl. M. Brandis, Chronik, B. 6 [MLA, Bd. 3, S. 136-139].
[164] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil, S. 209.

Riga zugestanden wird, auf eine Fälschung schließt, da die Stadtgründung Rigas bereits 1201/02 erfolgt war:

„Hic suo se indicio sorex prodit. Saluti rei diplomaticae est, quod falsorum diplomatum fabricatores eius temporis, ad quod retrimenta sua referunt, veram historiam ignorarunt, falsi ex eo facillime conuincendi.“ [165]

Gadebusch erwähnt die Echtheitszweifel, führt weitere Literatur an, will sich ihnen aber aufgrund mangelnder Beweise nicht anschließen: „Man hat sie bezweifelt, aber auch gerettet.“ [166] „Gerettet“ erscheinen die beiden Urkunden in dem in den ‘Jahrbücher[n]’ herangezogenen Schrift von J.C. von Steck, der sie unter dem Hinweis auf das Vorhandensein einer Abschrift in dem Reichsarchiv zu Krakau und aufgrund einer Beglaubigung des Bischofs Johann von Lübeck für echt erklärt [167] und als Grundlage für die Betrachtung Livlands als Reichslehn versteht. Gadebusch folgt dieser Annahme vorbehaltlos und kommt in seinen weiteren Schilderungen immer wieder auf das Verhältnis Livlands zum Reich zurück. Die beiden angeführten Urkunden wurden ebenfalls von E. Pitz grundlegend neu bewertet. Pitz, der die für die baltische Mission ausgestellten Reskripte untersucht, kommt verallgemeinernd zu dem Schluß, sie seien alle auf Veranlassung der jeweiligen Petenten von mit der Rechtslage in den Gebieten relativ schlecht vertrauten Päpsten und Kaisern ausgestellt worden und lehnt die Annahme einer planmäßig angestrebten Eingliederung Livlands in den Reichsverband ab. Auch wenn man der Kritik beipflichtet, die die Übernahme des unbestimmten, aus der römischen Antike stammenden Begriffes „Reskript“ (nach Pitz ein - im Gegensatz zum Diplom, in dem der Aussteller ein ihm gehörendes Recht überträgt - päpstliches oder kaiserliches Schreiben, das nach einem von dem Petenten erstellten Entwurf angefertigt wird) auf das Gebiet der mittelalterlichen Diplomatik als unpassend ablehnt [168], so bleibt doch zu fragen, ob das Reich von Rechts wegen überhaupt befugt war, in das politische Geschehen in Livland einzugreifen. Der unklare Rechtsstatus hatte sich seit dem Beginn der Mission nicht grundlegend geändert. Heinrich (VII.) verlieh 1225 den

---

[165] J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 201, Anm. **[„Hier verrät sich die Spitzmaus mit ihrem Gepfeife. Es ist ein Glück für die Diplomatik, daß solche falschen Bullenschmiede die wahre Geschichte derselben Zeit, wohin sie ihren Hammerschlag werfen, nicht gewußt, und daher ihrer Betrügerei desto leichter überführt werden können.“]

[166] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 44, S. 182, Anm. f).

[167] Vgl. J. C.W. von Steck, Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben, Frankfurt und Leipzig 1772, S. 15f.

beiden Bischöfen die „regalis iurisdictio“, in der Urkunde für Bischof Hermann vom November des Jahres heißt es:

„investientes eum de regalibus Torpatenis episcopatus [...], quatenus episcopo praenominato de omnibus iustiis et rationibus ad regalem iurisdictionem pertinentibus plene respondeatis“ [169]

Fraglich ist, ob Heinrich (VII.) als deutscher König oder als Vertreter seines Vaters - des römischen Königs Friedrich II. - urkundete und wer daher als Lehnsherr zu gelten hat. Die Verleihung der landesherrlichen Regalien legt die Annahme nahe, Heinrich habe hier an Stelle des Kaisers gehandelt, so daß die beiden Bistümer nicht zum deutschen Königreich, sondern zum römischen Kaiserreich in einer Art lehnsrechtlichen Verbindung gestanden hätten. Gadebusch nimmt die Unterscheidung zwischen römischen Kaiserreich und deutschem Königreich nicht vor und versucht, anhand verschiedener Kaiser- und Königsurkunden eine langjährige Zugehörigkeit zum deutschen Reich und eine enge Verbundenheit zur römischen Kurie nachzuweisen.

Bei den von ihm herangezogenen Quellen kann man folgende Gruppen unterscheiden (die folgende Liste ist keine vollständige Aufstellung der in den ‘Jahrbücher[n]’ angeführten, sondern eine Auswahl landesgeschichtlich besonders relevanter Urkunden und Ereignisse):

<u>Belehnungen:</u>

1.) Als Grundlage des rechtlichen Status: Livland wird als „feudum oblatum“ von König Philipp von Schwaben 1207 an Bischof Albert übertragen (Jahrbücher I1, § 23, S. 42). Quelle: Heinrich, Chronicon Livoniae X, 17 [FrhvSt, Bd. 24, S. 66], der der Ansicht ist, daß Albert neben der Unterstützung durch die Kurie auch die Hilfe des Reichsoberhauptes gewann.

2.) Belehnung des Bischof Alberts mit dem Bistum Riga (später generalisierend als Livland bezeichnet) durch den deutschen König Heinrich (VII.) 1225 (Jahrbücher I1, § 44, S. 181f.); ebenso die Belehnung Bischof Hermanns mit dem Bistum Leal-Dorpat. Quelle: J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 201; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil, S. 209; J.C.W. Steck, Versuche, S. 15f., M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 75, Nr. CLXXI.

---

[168] Vgl. die Rez. von H.M. Schaller in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 28 (1972), S. 579-81 und P. Herde, Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“. In: Archivalische Zeitschrift, 69 (1973), S. 54-90.

[169] Vgl. LUB, Bd. 1, Nr. LXIV, Sp. 68f. [zu 1224].

3.) Belehnung des Hochmeisters des Deutschen Ordens und des livländischen Meisters mit ihrem Besitz in Preußen und Livland und Verleihung der Regalien durch den Augsburger Reichstag 1500 (Jahrbücher I2, § 96, S. 256). Quelle: F.D. Häberlin, Allgemeine Welthistorie, Bd. IX, S. 192f.

4.) Der römische Kaiser Maximilian als Oberherr in Livland: 1570 im Rahmen der Friedensverhandlungen von Stettin:

„Johann III [der schwedische König, C.K.] tritt dem Kaiser und dem Reiche als Oberherren in Livland, alles ab, was er in Livland besessen hat. Der Kaiser träget dem Könige von Dännemark die Schutzgerechtigkeit über die Bischofthümer Reval und Oesel, Padis, Soneburg und Habsal auf. Reval und Wittensten blieben so lange in schwedischen Händen, bis der Kaiser sich mit dem Könige über die Kosten verglichen hat, welche von Schweden auf Revals Vertheidigung verwendet worden.“ (Jahrbücher II1, § 63, S. 128f.)

Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T I, S. 372, Nr. IX. Die Bekräftigung der Stellung des Kaisers als „Oberherren“ über Livland wird noch einmal angeführt: „Johann III wendete sich deshalben [Streit um den freien Narvahandel, C.K.] an den Kaiser, als Livlands erkannten Oberherren.“ (Jahrbücher II1, § 67, S. 135).

5.) Zar Peter I. läßt 1712

„dem römischen Reiche dreyzigtausend Mann wider Frankreich anbiethen. Dafür verlangete er keine andere Vergeltung, als daß er inskünftige wie ein Mitglied und Stand des Reichs angesehen, und mit Livland belehnet würde. [...] Dennoch ward er abgeschlagen, vermuthlich, weil Schweden Livland noch nicht feierlich abgetreten hatte, und es gefährlich schien, dieses Land wieder zum Reichslehn zu machen: indem das römische Reich solchergestalt die Last auf dem Halse gehabt hätte, daß es bey allen sich eräugenden Bewegungen in Polen so viel mehr auf seiner Hut seyn müste, weil der Zar allzeit mehr als ein anderer im Stande wäre, Gesetze vorzuschreiben.“ (Jahrbücher IV1, § 5, S. 9).

Quellen: J.A. Nordberg, Konung Carl den XII. Historia, Stockholm 1740, T. 2, S. 420.

<u>Integration Livlands in Rechtsgänge des Reichs:</u>

1.) Die Reichsreform Kaiser Maximilians I. 1512 sieht die Einbeziehung Livlands vor,

„aber die Regenten dieser Länder [Böhmen, Preußen, Livland, C.K.] wollten es nicht bewilligen, weil sie besorgeten, man mögte sie künftig mit Reichsanlagen allzusehr beschweren.“ (Jahrbücher I2, § 108, S. 281).

Quellen: F.D. Häberlin, Allgemeine Welthistorie, Bd. X, S. 175f.; B.G. Struve, Corpus iuris publici romano-germanici, p.m. 945, Anm. 54.

2.) Befreiung Livlands „von den gemeinen Anschlägen und Reichsabgaben“ 1549 durch den Erzkanzler des Reichs aufgrund drohender Russengefahr, Aufrechterhaltung der Zahlung „zur Unterhaltung des Landfriedens“ an das Reichskammergericht (Jahrbücher I2, § 142, S. 394). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 214.

3.) Zur Rechtsprechung 1544:

„Die Stände in Livland wendeten sich, wenn sie uneinig waren, an den Papst, oder an den Kaiser, oder an das Reichskammergericht. Privatleute durften an keinen ausländischen Richter appelliren. Doch konnte man sich auf den Rath zu Lübeck, von den Urtheilen des Raths zu Reval beruffen. Sonst aber musten Privatpersonen sich an dem Urtheile begnügen lassen, welches die livländischen Stände auf dem gemeinen Landtage, als der letzten Instanz, gesprochen hatten.“ (Jahrbücher I2, § 137, S. 377).

4.) Endpunkt der engen Verbundenheit der Stadt Riga zum Reich:

„In diesem 1579sten Jahre hat sich der Kaiser [Rudolf II., C.K.], so viel ich weis, zum letztenmal der Stadt Riga angenommen, in einem Briefe, welchen er unterm 30sten Weinmonates an den König von Schweden, zu ihrem Besten, abgehen lassen.“ (Jahrbücher II1, § 117, S. 215f.).

<u>Einfluß kirchenrechtlicher Fragen des Reichs auf Livland:</u>

1.) Der Erzbischof von Riga und der Ordensmeister erscheinen 1414 auf der Kirchenversammlung von Kostnitz „[i]m Namen der livländischen Geistlichkeit“ und tragen ihre wechselseitigen Anschuldigungen vor (Jahrbücher I2,§ 14, S. 39). Quellen: C. Kelch, Liefländische Historia, S. 132; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 122.

2.) Auf der Kirchenversammlung zu Basel 1435 wird der Streit zwischen dem Erzbischof von Riga und dem livländischen Meister behandelt und entschieden, daß die Bischöfe von Oesel und Dorpat mit der Schlichtung betraut werden sollen:

„Endlich verspricht diese Kirchenversammlung, die Vergleichspunkte, wenn beyde Theile sie eingingen, zu bestätigen, und es dahin zu bringen, daß sie beständig und ungekränkt beobachtet werden sollen.“ (Jahrbücher I2, § 34, S. 101).

Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 113: „der die Urkunde in Händen gehabt.“

3.) „Concordata nationis germanicae“ von 1508, Bulle des Papstes Julius III.:

„daß es dem Propste, Dechant und Kapitel zu Riga gebühre, nach der mit der deutschen Nation geschlossenen Eintracht, (Concordata nationis germanicae) ihren Erzbischof zu wählen [...]“ ,
der Erzbischof muß Bestätigung durch die Kurie suchen (Jahrbücher I2, § 104, S. 271). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 168f., Nr. XCV.

4.) Streit des Erzbischofs von Riga mit den Stadtbürgern und dem Ordensmeister in den Jahren 1527 bis 1533 um Herrschaft und neue Lehre. Nach der Flucht des Erzbischofs Johann VII. aus Livland wurde 1527 der neue Bischof Thomas Schöning in das Amt eingeführt, der sich weder mit der Schirmherrschaft des livländischen Ordens noch mit dessen Alleinherrschaft über die Stadt Riga abfinden wollte. Das Domkapitel hatte zuvor anstelle Schönings

„den Herzog von Braunschweig postuliret. Diesen hatte der Kaiser, wie Chyträus will, empfohlen, in der Hoffnung, sein Bruder der Herzog Heinrich würde, als ein scharfsinniger Kriegesheld, ihn mit Truppen unterstützen, und dem Erzbischofe völlig zu seiner vorigen Gewalt helfen. Diese Unternehmung war den livländischen Gesetzen schnurstracks zuwider.“ (Jahrbücher I2, § 121, S. 335).

Weder die Stadt noch der livländische Ordensmeister waren gewillt, Schöning als Nachfolger Johann VII. bedingungslos zu akzeptieren. Kaiser Karl V. nennt Schöning bereits 1528 „Erzbischof von Riga, seinen Fürsten und lieben Andächtigen“ und stellt 1530 auf dessen Bitten hin einen Befehl aus,

„darinn den Rigischen auferlegt ward, daß sie ihn für ihren Herren erkennen, wie auch die Kirchengüter, und was sie sonst dem Erzbischofe und seinem Domkapitel entzogen hatten, wieder abtreten, alle Neuerungen in der Lehre und Kirchenbräuchen abschaffen, und das Papstthum wieder annehmen sollten.“ [170]

Der livländische Meister räumte dem Erzbischof daraufhin wieder sein altes Recht der Teilhabe an der Stadtgerichtsbarkeit ein. Noch im selben Jahr ließ der Kaiser dem livländischen Orden durch seinen Erzkanzler, den Erzbischof Albrecht von Mainz und seinen Vizekanzler, den Bischof von Hildesheim eine Urkunde über seine Privilegien der freien Meisterwahl ausstellen. Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil, S. 196. In den Streitigkeiten um die kirchliche Lehre beriefen sich die Rigaer Bürger auf die Bestimmungen des Nürnberger Religionsfriedens:

„Am Ende dieser Tageleistung [1532 auf dem vom Erzbischof einberufenen Ständetag, C.K.] beriefen sich die Rigischen auf den im römischen Reiche geschlossenen Religionsfrieden; auf das kaiserliche Geboth, daß Niemand dem anderen der Religion wegen Verdruß machen, sondern Jedermann im gegenwärtigen

[170] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 123, S. 337.

Religionszustande, bis zu einer allgemeinen Kirchenversammlung, oder bis zum nächsten Reichstage bleiben sollte [...]“ (Jahrbücher I2, § 125, S. 341).

Einfluß der römischen Kaiser und deutschen Könige in Livland:

1.) Heinrich (VII.) schenkt dem Livländischen Orden und dem Meister 1228 die Stadt und das Schloß Reval nebst weiteren Besitztümern „als ihm und dem Reiche zuständige Länder, zum Lösegelde für die Seelen seiner Vorfahren.“ (Jahrbücher I1, § 48, S. 209). Quellen: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 22, der Zeugen der Schenkungsurkunde anführt; F.D. Häberlin, Allgemeine Welthistorie, Bd. I, S. 787.

2.) Schreiben Kaiser Ludwigs IV. von 1339 an den Hochmeister des Deutschen Ordens Dietrich von Altenburg und an den livländischen Ordensmeister Eberhard von Monheim, in dem er bestimmt, Estland soll gegen Erstattung der Kriegskosten von dem Orden als Besitz des dänischen Königs gesichert werden (Jahrbücher I1, § 154, S. 433). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 93. Unerwähnt bleibt bei Gadebusch, daß der Kaiser 1332 dem Orden die volle Landeshoheit über die Stadt Riga zugesprochen hatte.

2.) Kaiser Karl IV. bestätigt 1356 (im Jahr der Goldenen Bulle) die von Heinrich (VII.) dem Rigaer Bischof Fromhold von Vifhusen gegebenen Privilegien von 1225:

„alle Briefe, Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, welche die rigische Kirche von den folgenden römischen Königen und Kaisern erhalten hätte, eben so, als wenn alle jene Urkunden in dieser Bestätigung von Wort zu Wort enthalten wären.“

Der Kaiser setzt fest, die Erzbischöfe von Riga seien grundsätzlich als ein Glied des Reiches anzusehen und sichert Schutz durch das Reich zu (Jahrbücher I1, § 171, S. 454). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 75f., Nr. LV. Das Eingreifen des Kaisers war auf Bitten der Päpste Clemens VI. und Innozenz IV. erfolgt, die zum ersten Mal im 14. Jahrhundert einen deutschen bzw. römischen König mit dem Erzbistum Riga in Verbindung brachten und sich sowohl an den Deutschen Orden als auch an den Kaiser mit der Bitte wandten, den neuen Erzbischof zu unterstützen, was von Gadebusch nicht erwähnt wird [171]. Durch diese Urkunde erscheint der Erzbischof als getreuer Untertan, der von den römischen Königen und Kaisern Privilegien verliehen bekommen hatte.

[171] Vgl. M. Hellmann, Livland und das Reich, S. 20.

4.) Wenzel von Böhmen stellt 1392 unter Berufung auf die Urkunde Karls IV. (vgl. 2.) den zu ihm geflohenen Rigaer Erzbischof und dessen Bistum unter seinen königlichen (nicht kaiserlichen!) Schutz und bietet sich als Vermittler zwischen diesem und dem Orden an (Jahrbücher I1, § 203, S. 504f.). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 107, Nr. LXVII.

5.) Kaiser Friedrich III., der dem Territorialisierungsprozeß im Inneren des Reichs freien Lauf ließ und lediglich nach staatlicher Festigung seiner Hausmacht strebte, bestätigt Livland 1442 alle Gnadenbriefe (Jahrbücher I2, § 41, S. 116). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 75.

6.) Kaiser Maximilian I. stellt am 13.9.1505 ein Privileg für den Meister des Livländischen Ordens aus, in dem er ihm die Zollgerechtigkeit verleiht:„Welchem Beyspiele nicht lange hernach, vier Kurfürsten folgeten.“ (Jahrbücher I2, § 101, S. 268). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 177.

7.) Kaiser Karl V. gibt 1538 in Barcelona dem livländischen Meister ein Privilegium darüber, daß der Orden vier Jahre nach Antritt der Regierung die Regalien empfangen sollte und beruft

„der Entlegenheit der Länder wegen, für Livland den Erzbischof von Köln, die Herzoge zu Sachsen, die Markgrafen zu Brandenburg, den Erzbischof zu Bremen, den Bischof zu Münster und Osnabrügge, die Herzoge zu Jülich, zu Braunschweig und Lüneburg, Mechelnburg, Stettin und Pommern, nebst der Stadt Lübeck zu Beschirmern und Handhabern auf sechs Jahre [...]“ (Jahrbücher I2, § 131, S. 356).

Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 208. Welche Folgen diese Anordnung in der Praxis gehabt hat, kann Gadebusch nicht bestimmen.

8.) Eingriffe und Vermittlungsversuche der Kaiser im Streit zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga 1530:

„Weil der Erzbischof Thomas von Meister Wolthern nicht befriedigt ward, wirkte er 1530 einen kaiserlichen Befehl aus, darinn den Rigischen auferlegt ward, daß sie ihn für ihren Herren erkennen, wie auch die Kirchengüter, und was sie sonst dem Erzbischofe und seinem Domkapitel entzogen hatten, wieder abtreten, alle Neuerungen der Lehre und Kirchengebräuchen abschaffen, und das Papstthum wieder annehmen sollte.“ (Jahrbücher I2, § 123, S. 336f.).

1556:

„Der Kaiser und das Reich beschlossen, an den Erzbischof und den Meister zu schreiben, und beyde Theile zu ermahnen, keine Gewalt wider einander auszuüben, den Erzbischof und seinen Gehülfen [den umstrittenen Koadjutor Wilhelm von Fürstenberg, C.K.] auf freyen Fuß zu stellen, und in ihre Güter einzusetzen, auch einer dem andern Sicherheit zu stellen, in welchem Stillstand der Bruder des

Koadjutoren, Herzog Johann Albrecht von Mechelnburg, der dem Koadjutoren Soldaten gesandt hatte, mitbegriffen seyn sollte. Wollte ein Theil wider den anderen etwas unternehmen, sollte es vor den kaiserlichen und des römischen Reiches Kommissarien geschehen; könnte man die Widersacher nicht gütlich vereinigen, sollten ihre Streitigkeiten an das gemeine Gericht gebracht werden.“ (Jahrbücher I2, § 154, S. 480f.).

9.) Belehnung des livländischen Meisters 1552 durch den Kaiser mit Estland, Livland und Kurland (Jahrbücher I2, § 148, S. 417f.). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 215, wo es abweichend heißt:

„Mittlerweile lies der Herr Meister durch seinen Gewaltträger Franz von Stiten dem römischen Kaiser den Lehnseid ablegen, wogegen er zu Inspruck an 22sten Jenner die Regalien, Weltlichkeit und Lehn über alle Lande in Liefland, Estland, [...] Revel und Curland, samt ihren Zubehörungen, Landen, Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Gütern, Ritterschaften, Manschaften, Herrschaften, Lehnschaften, geistlichen und weltlichen, mit allen Erzbergwerken, Fischereien, Wildbahnen, Wassern, Weiden, Wackengelde, Brückenzoll, hohen Gerichten, Gerichtszwange, alles nach Art seiner Vorfahren [...] bestätiget erhielt.“

10.) Kaiser Ferdinand I. als Kaiser, der sich „auf alle Weise für die Livländer“ interessiert [172]. 1558 verwies er die um Hilfe gegen die Russen bittenden Livländer an den König Gustav von Schweden, da er mit dem Krieg gegen die Türken beschäftigt war (Jahrbücher I2, § 161, S. 547f.), und in Fragen des Rußlandhandels an die Hanse, lehnte es aus finanzpolitischen Erwägungen ab, den deutschen Städten den Narvahandel ganz zu untersagen (Jahrbücher I2, § 161, S. 548 und II1, § 22, S. 43f.).

11.) Kaiser Maximilian II. fungiert 1570 in den Stettiner Friedensverhandlungen als Vermittler zwischen Dänen und Schweden. Der schwedische König trat

„dem Kaiser und dem Reiche als Oberherren in Livland, alles ab, was er in Livland besessen hat. Der Kaiser träget dem Könige von Dänemark die Schutzgerechtigkeit über die Bischofthümer Reval und Oesel, Padis, Soneburg und Habsal auf.“ (Jahrbücher II1, § 63, S. 128)

Paragraph 67 weist noch einmal mit Nachdruck auf die Zuständigkeit des römischen Kaisers für Livland hin:

„Johann III wendete sich deshalben an den Kaiser, als Livlands erkannten Oberherren.“ (Jahrbücher II1, § 67, S. 135)

<u>Einfluß der römischen Kurie in Livland:</u>

[172] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 161, S. 548.

Ein Eingreifen der Kurie in die Konflikte zwischen dem Livländischen Orden und dem Erzbistum Riga erfolgte meist nach dem Herantreten einer der beiden Parteien an den obersten geistlichen Richter oder zur Besitzbestätigung. Dabei wandten sich der Erzbischof und die Bischöfe an die Kurie während der Orden eher beim Reichsoberhaupt um Unterstützung nachsuchte und dem päpstlichen Bann und dem Interdikt der Erzbischöfe Waffengewalt entgegensetzte.

1.) Unter Papst Innozenz III. verfestigte sich der Wunsch, die Mission in Livland von der staatlichen Expansion zu trennen und den politisch-sozialen Status der Esten, Letten und Liven im Zuge der Christianisierung nicht zu mindern. 1213 bestätigte er dem Orden seinen Besitz in Sakkala (Jahrbücher I1, § 32, S. 102). Quelle: Epistolae Innocentii III., T. 2, B. 6, Brief 123; J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 241.

2.) Papst Honorius III. lehnt die Protektion der gesamtkirchlichen Mission durch den Kaiser ab, der 1224 die bekehrten Balten unter den Schutz des Reiches und der Kirche gestellt hatte, da er den Vorteil der Staufer fürchtet und stellt die Neugetauften 1225 seinerseits unter den Schutz der Kurie. 1219 bestätigt er dem Bischof von Semgallen die Grenzen seines Stifts (Jahrbücher I1, § 39, S. 137). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 6, Nr. X (mit falscher Datierung); 1220 schlägt er dem Bischof Albert den Wunsch nach Errichtung einer Metropolie ab, was Gadebusch folgendermaßen begründet:

„Der Papst Honorius III., der ihn sonst liebreich und väterlich empfing, wollte ihn dessen nicht gewähren, weil die Gesandten des Königes von Dänemark, welcher sich und sein Reich dem römischen Stuhle zinsbar gemacht hatte, widersprachen.“ (Jahrbücher I1, § 40, S. 144) [173].

3.) Die Mission des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena 1225 (Jahrbücher I1, § 44-46), der die umstrittenen Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Orden und Bischof klären sollte, dem Bischof das Münzrecht zuspricht, der Stadt Riga das Gotländische Recht bestätigt, den Besitz der fünf Bistümer regelt und Verordnungen über die Rigaer Stadtmark trifft. Dem Ordensmeister wird die Gerichtsbarkeit über die Ordensbrüder in weltlichen Dingen zugestanden, die geistige Gerichtsbarkeit liegt bei dem Bischof. Diese Mission hatte Gadebusch schon in der ‘Bibliothek’ thematisiert. In den ‘Jahrbücher[n]’ beschäftigt er sich ausführlich mit Fragen der exakten Datierung und des Ablaufs der Reise, die er auf „ächte Urkunden“ aus dem Rigaer Archiv

[173] LUB, Bd. 1, Nr. XLVII, Sp. 51f.

gründet[174]. Von besonderer Bedeutung sind ihm die Entscheidungen, mit denen der Legat die Stadt Riga rechtlich als dritte Gewalt neben Bischof und Schwertbrüderorden anerkannte. Die Bürger bekamen die Erlaubnis zur Besetzung des Stadtrichteramts und konnten so ein Stück Autonomie erlangen, obwohl der Bischof formell Stadtherr blieb.

4.) Papst Gregor IX. erteilt 1227 Bischof Albert und dem livländischen Meister die Erlaubnis, die Dänen anzugreifen, mit denen sie wegen der Ansprüche auf die Heidenmission in Konflikt geraten waren: „denn es mißfiel ihm das dänische Regiment in Esthland“ (Jahrbücher I1, § 47, S. 206). 1236 erläßt er einen Kreuzzugsaufruf, der die Livlandfahrt der Palästinafahrt gleichstellte (Jahrbücher I1, § 55, S. 220). Quelle: J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 272.

5.) Der Besitz des Bistums Semgallen wird 1246 bei seiner Aufhebung von den Kardinälen von Alba und Sabina zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga aufgeteilt (Jahrbücher I1, § 65, S. 244). Quelle: J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 174-76, der die Urkunde aus einer weiteren Quelle (C. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curlandicarum) abdruckt. 1251 erläßt Papst Innozenz IV. eine an Erzbischof und Ordensmeister gerichtete Bulle, in der er das Privileg von 1246 einverleibt und die Teilung bestätigt (Jahrbücher I1, § 70, S. 256). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 17, Nr. XXIV.

6.) Papst Alexander IV.

„bestätigte am 15ten May [1256, C.K.] den rigischen Bürgern alle ihre ehemaligen Freyheiten und entband sie von Errichtung des Zehenden.“ (Jahrbücher I1, § 75, S. 268).

Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 54. Papst Bonifaz IX. bestätigt diese Privilegien in einer Bulle 1390 (Jahrbücher I1, § 201, S. 498). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 90-92, Nr. LXI (mit falschem Jahr). In den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts hielten sich die Erzbischöfe außerhalb Livlands auf, um bei der Kurie gegen den Orden zu klagen.

7.) Papst Clemens V. beauftragt 1308 den Erzbischof von Bremen mit der Untersuchung der Klagen des Erzbischofs von Riga gegen den Ordensmeister und erläßt im Juni 1309 eine Bulle für den Bremer Erzbischof, die von Gadebusch ausführlich referiert wird, da sie die Anklagepunkte enthält (Jahrbücher I1, § 126, S. 371f.). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 25-37, Nr. XXXVIf.

---

[174] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 45, S. 184f., Anm. m).

8.) Papst Johann XXII. ernennt die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg 1316 zu „Beschirmern des deutschen Ordens in Livland“ (Jahrbücher I1, § 134, S. 394).

9.) Papst Innozenz VI. entbindet die Rigaer Bürger 1360 in einer Bulle von ihrem Eid dem Ordensmeister gegenüber und unterstellt die Stadt in weltlichen und geistlichen Dingen der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs (Jahrbücher I1, § 174, S. 458). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 57f., Nr. XLVI.

10.) Papst Bonifaz IX. vollzieht die Inkorporierung des Erzbistums Riga in den Besitz des Ordens (Jahrbücher I1, § 205, S. 508f.). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 115. 1423 wird sie in einer Bulle des Papstes Martin V. rückgängig gemacht (Jahrbücher I2, § 23, S. 58). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 113, Nr. LXXIII.

11.) Papst Martin V. bestätigt 1424 einen vom Domkapitel Riga gewählten Nachfolger für den verstorbenen Erzbischof:

„Man sieht daraus, daß der Papst die Ernennung des rigischen Erzbischofes an sich reißen wollen, obgleich diesem Domkapitel, so wie allen anderen, die kanonische Wahlfreyheit gebührete.“ (Jahrbücher I2, § 24, S. 60 Anm. q)).

Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 112, Nr. LXXII (früher datiert). 1425 befreit der Papst in einer Bulle an den Erzbischof von Arles, die Bischöfe von Westerås und Dorpat Rat und Bürger der Stadt Riga von dem Eid, den sie dem Ordensmeister geleistet hatten und unterstellt sie der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs (Jahrbücher I2, § 25, S. 64). Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 115, Nr. LXXIV (früher datiert); 1474 wird die Bulle von Papst Sixtus IV. bestätigt: „Diese päpstliche Bulle zündete in Livland ein großes Feuer an.“ (Jahrbücher I2, § 72, 73, S. 203f.). Die Stadt Riga war mit den Bestimmungen unzufrieden, der livländische Meister drohte dem Erzbischof von Dorpat, der die Umsetzung des Inhalts gewährleisten sollte.

12.) Der Rigaer Erzbischof und der Ordensmeister werden 1435 zum Konzil von Basel eingeladen;

„Doch das ist gewiß, daß die Väter der Versammlung am 29sten März dieses Jahres an den König Wladislaw III in Polen geschrieben und die rigische Kirche seinem Schutze empfohlen haben.“ (Jahrbücher I2, § 34, S. 100).

Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 134, Nr. LXXXIX; die Teilnehmer der Konzils versuchen, den Streit zwischen Bistum und Orden zu schlichten:

„Endlich verspricht diese Kirchenversammlung, die Vergleichspunkte [zwischen Erzbischof und Orden, C.K.], wenn beyde Theile sie eingingen, zu bestätigen, und es

dahin zu bringen, daß sie beständig und ungekränkt beobachtet werden sollen.“ (Jahrbücher I2, § 34, S. 101).

Quelle: M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 134-136, Nr. LXXX; aus diesen Schlichtungsbemühungen entsteht der Vergleich von Walk, nach dem der Orden den eroberten Besitz wieder dem Bistum abtritt und zur Zahlung einer Summe für einige überdünische Ländereien verpflichtet wird.

13.) Papst Sixtus IV. bestätigte 1478 der Stadt Riga Akzise, Gütererbrecht und das Recht auf freie Ämterbesetzungen (Jahrbücher I2, § 76, S. 213f.). Quellen: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 155; G.F. Müller, Sammlung Russischer Geschichte Bd. 9, S. 272f..

14.) Papst Innozenz VIII. gewährt der Stadt Riga 1489 eine außerordentliche Akzise und bestätigt ihre Rechte (Jahrbücher I2, § 87, S. 241). Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 166.

17.) Die Polarisierung zwischen Papst und Kaiser im Reich im 15. Jahrhundert hat Auswirkungen auf Livland: Im Streit zwischen Orden und Erzbischof unterstützt Papst Sixtus IV. 1481 den Erzbischof, Kaiser Friedrich III. den livländischen Meister (Jahrbücher I2, § 79, S. 220). Die Rechtfertigung des Kaisers wird in den ‘Jahrbücher[n]’ kommentarlos übernommen:

„sintemal ihm, als römischen Kaiser, von dem das Erzstift ein Lehn wäre, gebühre, solches bey Aufnehmen und Ruhe zu erhalten, den Unordnungen zuvor zu kommen, und den christlichen Glauben zu vermehren.“ [175]

<u>Anträge Livlands an das Reich:</u>

1.) Der livländische Meister bittet auf dem Reichstag zu Lindau 1496 um Hilfe gegen die Russen, wiederholt den Antrag im folgenden Jahr auf dem Reichstag zu Worms, wo er ebenfalls keine Zusage erlangen kann, erst die Hansetagfahrt in Lübeck zwei Jahre darauf verspricht Hilfe (Jahrbücher I2, § 93-94, S. 253ff.). Quelle: F.D. Häberlin, Allgemeine Welthistorie, Bd. IX, S. 81 u. 86f.

2.) Geistliche und weltliche Stände senden 1553 eine Gesandtschaft an den Kaiser auf den Reichstag zu Ulm, um gegen den Rigaer Erzbischof vorzugehen, der sich widerrechtlich einen Koadjutor zur Unterstützung genommen hatte:

„Zu dem Ende hatte er [der letzte Bischof von Dorpat, Hermann III., C.K.] seinen Stiftskanzler, Georg Holzschuher, an Karl V nach Brüssel abgefertiget, und erwähnten Kaiser die triftigsten Vorstellungen thun lassen. Holzschuher sah bald, wo es bey

[175] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 79, S. 220f.

der Kaltsinnigkeit des Monarchen hinaus wollte. Der Kaiser entschuldigte sich mit der Macht der Türken, daher er allein nicht im Stande wäre, Livland zu schützen. Der ganze Trost, welchen Karl den livländischen Gesandten ertheilte, bestand in dreyen Briefen, an welchen die kaiserliche goldene Bulle hing.“ (Jahrbücher I2, § 149, S. 148f.),
in diesen Briefen bestätigt der Kaiser die Privilegien der Stadt Dorpat, verbietet die Einfuhr von Metallen, die Kriegsrüstungen in Rußland und empfiehlt Livland in den Schutz des schwedischen Königs. Quelle: J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 216.

4.7.5.) Hansegeschichte

Der Fernhandel und das wachsende Gewerbe unter Beteiligung eines Kaufmannsstandes gilt Gadebusch als unverzichtbare Voraussetzung der allgemeinen Prosperität in Livland, die Verwirklichung von Privatinteressen als politisch bedeutsamer Wirtschaftsfaktor. Aus der Fernhandel treibenden Kaufmannschaft entwickelte sich in Riga und Dorpat eine Schicht, die eine hohe Befähigung für die Stadtpolitik herausbildete. Die Hanse, die in Livland im 13. Jahrhundert eine nachhaltige Bedeutung erlangte, stellte eine Gemeinschaft bestimmter Gesellschafts- und Berufsgruppen dar, eine Vereinigung der Großkaufleute mit ähnlicher Geschäftsführung und dem Bestreben, bestimmte materielle Vorteile zu erzielen. Feste Regeln der Organisation und Tätigkeit waren nicht schriftlich fixiert, über die Hansetage hinaus, deren Beschlüsse in den sogenannten Rezessen festgehalten wurden, gab es kein gemeinsames Organ.
Gadebusch verwirft die Annahme einer engen Verbindung hansischer Kaufleute zur frühen Mission, da „diese Hanse erst 1241 oder gar 1260 entstanden“ und es „den Geschichten zuwider [ist], daß Livland durch die Hanse mit Deutschen besetzt und bekehret worden.“ [176] Die Hanse nahm seinem Verständnis zufolge ihren Anfang in den Verbindungen der Städte, die sich nach und nach dem Bund zwischen Hamburg und Lübeck aus dem Jahr 1241 anschlossen und seit 1260 auf den Tagfahrten gemeinsame Interessen koordinierten und diese mit den Kampfmitteln des Handelsboykotts und Kreditentzugs durchsetzten. Die verschiedenen Personenverbände der Fernhändler im Ostseeraum und im Nordseeraum (Kölner Hanse) bleiben bei Gadebusch unberücksichtigt, der gesamte mittelalterliche Handel wird vereinfachend unter dem Stichwort „Hansehandel“ dargestellt und integriert

[176] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 13, S. 25; Ders., Rez. ‘Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekrieges nach alphabetischer Ordnung’, S. 197.

den Novgorodhandel, den Handel mit Pleskau, das überwiegend von Kaufleuten aus Dorpat besucht wurde, die über den Peipussee in die Binnenstadt gelangten, und den Handel mit Narva, das im 15. Jahrhundert dank seiner günstigen Lage den Handel mit Novgorod an sich ziehen konnte, jedoch niemals Hansestadt wurde. Gadebuschs Rigaer Amtskollege J.C. Schwartz hatte ihm 1779 gemeldet, daß Urkunden über Rigas Zugehörigkeit zu Hanse nur in geringem Umfange im dortigen Stadtarchiv vorhanden seien [177], ebenso fehle Quellenmaterial für die Aufnahme der livländischen Städte in den Bund der Hanse:

„Die meisten Städte an der Ostsee traten also 1284 in die deutsche Hanse, und ich vermuthe, daß Riga und Reval solches auch gethan haben, obgleich ich kein Zeugniß hierüber auffinden können.“ [178]

Während Reval von Anfang an der Hanse angehörte, war Dorpat zum ersten Mal 1363 selbständig auf einem Hansetag vertreten [179], die Teilnahme der livländischen Städte an den allgemeinen Hansetagen und den Beschlüssen wird in den ‘Jahrbücher[n]’ stets erwähnt (ausdrücklich am Hansetag zu Lübeck 1537 im Zusammenhang mit den von J. Wullenwever ausgelösten Unruhen im Lübecker Rat, dessen Vorgehen überwiegend negativ bewertet wird, da er „verdiente Männer“ aus dem Rat absetzte, „den tyrannischen Christiern wieder auf den dänischen Thron zu bringen“ suchte und zur Finanzierung seiner Unternehmungen Kirchenschätze raubte[180]. Stetiger Streitpunkt zwischen der Hanse und den livländischen Städten war die Gewährleistung des freien hansischen Rußlandhandels und die Wiedereinrichtung des 1494 geschlossenen Handelshofes in Novgorod. Die Schließung dieses Kontors kam den führenden baltischen Handelsstädten nicht ungelegen, da sie so den zuvor über dieses Kontor laufenden Rußlandhandel im 15. Jahrhundert an sich ziehen konnten [181] und zu einer wirtschaftlichen Blüte gelangten. Seit 1346 fungierten Reval, Pernau und Dorpat als Stapelplätze, aller Rußlandhandel war nur über diese Orte zulässig. Sie verboten seit 1532 allen Handel von Gast zu Gast auf ihren Märkten, lenkten Geschäfte mit russischen Waren auf die livländischen Märkte [182] und schlossen in dieses Verbot auch die hansischen Fernhändler ein, was zu wachsenden Spannungen

---

[177] Vgl. Brief Arndts vom 22.1. 1779, Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 23.
[178] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 103, S. 321.
[179] Vgl. J. Sarnowsky, Reval und Dorpat. In: J. Bracker (Hg.), Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung, Lübeck ²1998, S. 404.
[180] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 130, S. 354.
[181] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 133, S. 365.
[182] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 132, S. 357 zu 1539; § 148, S. 418 zu 1552.

mit Lübeck führte[183]. Gadebusch knüpft bei der Suche nach einer Begründung für die Schließung des Novgoroder Kontors und die Festnahme von 50 hansischen Kaufleuten an die - in der Geschichtsschreibung noch bis ins 19. Jahrhundert verbreitete - These an, Moskau sei durch sein Bündnis mit dem dänischen König, der der Hanse feindlich gegenüber stand, hierzu verpflichtet gewesen [184], der Vertrag enthält jedoch keine derartigen Bestimmungen [185]. Weitere mögliche Gründe sieht er in der von B. Russow überlieferten Bestrafung eines Russen in Reval, der wegen Falschmünzerei durch Sieden hingerichtet worden war, ein anderer wurde wegen Unzucht mit einer Stute verbrannt. Für Gadebusch ist dieses Vorgehen „den revalischen Gesetzen gemäß und konnte den Großfürsten nicht entrüsten.“ [186] und wird als „geringerer Umstand“ bewertet. Nicht erwähnt in den ‘Jahrbücher[n]’ wird ein Angriff lübischer Schiffe auf Reval 1559.

Das Ende des Bundes sah Gadebusch bereits 1494 in der Schließung des Novgoroder Kontors durch den Moskauer Großfürsten Ivan III. angedeutet, 1604 wurde zwar eine Erneuerung beschlossen, 1630 „ging der große hansische Bund zu Ende. Seltsam genug.“ [187], obwohl noch im Jahr zuvor Goslar, Hannover und Einbeck um Wiederaufnahme in den Bund gebeten hatten. Gadebusch ist bemüht, den Gründen des Verfalls nachzuforschen und findet sie im finanziellen Bereich, der durch die Hilfszahlung an von außen bedrohte Städte arg strapaziert worden war. Die meisten Städte erklärten, sie würden weitere Hansetagfahrten nicht mehr besuchen; Lübeck, Bremen und Hamburg schlossen daraufhin ein neues Bündnis.

Der Bereich der Hansegeschichte dient Gadebusch als eindrücklichstes historisches Vorbild für juristische Initiativen und als Bezugspunkt städtischer Tugenden und Solidaritätsbekundungen. Um einen ähnlich hohen Wohlstand wie in hansischen Zeiten zu erlangen, müsse der Handel Livlands staatlich geschützt werden. Direkte Verbindungen zu den Patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, deren bevorzugtes Entstehen in den Hansestädten von der Literatur vereinzelt betont wird, läßt sich in den ‘Jahrbücher[n]’ nicht nachweisen [188], doch wird deutlich, daß dem Aufgehen der Saisonkaufleute in einer Gruppe ortsansässiger Bürger, die in den

---

[183] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 148, S. 418.
[184] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 91, S. 247.
[185] Vgl. LUB, Bd. 2.1, Nr. LXXXIII, S. 62f.; Hanserecesse III 3, 336 Anm. 1.
[186] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 91, S. 248f.
[187] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 10 S. 15.
[188] Vgl. R. Postel, Treuhänder und Erben: Das Nachleben der Hanse. In: J. Bracker (Hg.), Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, Lübeck [2]1998, S. 882f.

folgenden Jahren die Gilden bildeten, eine nicht unbedeutende Rolle zugestanden wird. Im späten Mittelalter bilden sich aus den ortsansässigen Bürgern die für Livland eigentümlichen kaufmännischen Schwarzhäupterkompanien heraus. Die gemeinsame Zugehörigkeit der livländischen Städte zur Hanse bildete die Grundlage für die Städtetage, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zusammentraten.

4.7.6.) Ordensgeschichte

Der 1202 gegründete und 1237 vom Papst mit dem Deutschen Orden vereinigte Schwertbrüderorden „Fratres milicie Christi de Livonia“ und die Hanse arbeiteten in Livland Hand in Hand, der Deutsche Orden übernahm das vom Schwertbrüderorden geschaffene Herrschaftsgebiet. Die Ordensmeister konnten keine Kriege ohne finanzielle und militärische Unterstützung der Hanse führen, die Hanse verließ sich im Gegenzug auf militärische Unterstützung des Ordens bei der Aufrechterhaltung des freien Handels. Sowohl Hansebund als auch Orden waren auf freiwilliger Basis entstandene, sozial differente Gemeinschaften. Der Orden vertrat die Interessen der Ritterschaft, die Hanse die einer bürgerlichen Händlerschaft [189]. Der Deutsche Orden stellte eine organisierte Form einer Gemeinschaft nach Regeln dar, in denen bestimmte Vorbilder des christlichen Zusammenlebens realisiert werden sollten.

Gadebusch zufolge wurde der Plan der Vereinigung des Livländischen mit dem Deutschen Orden bereits 1227 zum effektiveren Schutz der Interessen vor den Dänen gefaßt, die Verhandlungen zögerten sich aufgrund des Widerstandes des Hochmeisters bis 1237 hinaus [190]. Obwohl der Deutsche Orden als Herrschaftsgrundlage die Gerichtshoheit in weltlichen Angelegenheiten übernahm, bildeten die livländischen Besitztümer weiterhin eine gesonderte administrative und politische Einheit, die einem eigenen Landmeister unterstellt war. Der Orden sollte in seinen Ländern unter verschiedenem Recht stehen, der Obödienzeid des Ordensmeisters gegenüber den Bischöfen von Riga, Dorpat und Oesel-Wiek wurde beibehalten. Trotz dieser Zweiteilung des Ordenslandes, die eine gesonderte Betrachtung von Preußischem und Livländischem Orden in der Geschichtsschreibung nahelegt, vereint Gadebusch beide Zweige unter dem Begriff des Deutschen Ordens. Der Orden versuchte, in Livland seine Selbständigkeit

---

[189] P. Johansen, Die Bedeutung der Hanse für Livland. In: HGBl, 65/66 (1940/41), S. 38; zusammenfassend zu den Verbindungen zwischen Deutschem Orden und Hanse vgl. H. Samsonowicz, Der Deutsche Orden und die Hanse. In: J. Fleckenstein / M. Hellmann, Die geistlichen Ritterorden Europas, S. 317- 328.

gegenüber den Bischöfen zu behaupten und setzte Bann und Interdikt Waffengewalt entgegen, so daß die Waage zwischen der geistlichen und der eher weltlichen Macht des Ordens hin- und herschwankte, bis der Orden am Anfang des 16. Jahrhunderts durch das Agieren Wolthers von Plettenberg ein entscheidendes Übergewicht erhielt.
Der zweite Band des ersten Teiles der 'Jahrbücher', der die Zeit von 1400 bis 1561 behandelt, bringt eine Fülle von Daten aus der Geschichte des Deutschen Ordens, bei denen die Beteiligung von Livländern stets hervorgehoben wird, so z.B. bei der Schlacht von Tannenberg 1410 (I2, § 10), teilweise auch nur als Mutmaßungen, in denen Gadebusch den Livländern ein Mitentscheidungsrecht bei strukturellen Änderungen innerhalb des Deutschen Ordens zuspricht, wie bei der Einsetzung eines Adelsgremiums an die Seite des Hochmeisters 1432:

„Ich vermuthe, daß die Livländer hierbey zugegen gewesen seyn müssen. Denn wie hätte man diesem oder anderen Ordensländern etwas wider ihren Willen auflegen können, da die Preussen so schwer zu bewegen waren." [191]

Livland erscheint dem Deutschen Orden gegenüber „als eines vertragenden Theils" [192]. Die Umwandlung des Ordenslandes Preußen in ein erbliches weltliches Fürstentum im Jahr 1525 warf erneut die Frage nach dem Rechtsstatus Livlands auf, da das Land nun nicht mehr unter der Botmäßigkeit des Deutschen Ordens stand und sich der livländische Ordenszweig Anfang 1525 verselbständigte. Im Jahre 1530 empfing Plettenberg die Regalien für das Ordensgebiet in Livland [193].
Aus der Betrachtung der Geschichte des Ordens ergeben sich für Gadebusch folgende Fragen, die er nicht mit Gewißheit beantworten kann:
1.) Die Frage der Datierung der Übergabe des Besitzes des Deutschen an den Livländischen Orden, beurkundet in einem Schreiben des Markgrafen Albrecht in Preßburg. Preußen wurde nach dem letzten Krieg mit Polen 1525 im Rahmen des Krakauer Vertrages vom April des Jahres Herzogtum und polnisches Lehn, alle Prälaten erhielten den Status eines Reichsfürsten, die Ordensritter wurden zu weltlichen Amtleuten. Der livländische Meister erlangt die Würde eines Reichsfürsten im folgenden Jahr, was Gadebusch nicht erwähnt. Er führt Varianten zur Datierung der Umwandlung aus Russows Chronik (1513), Häberlins Welthistorie (1517), Menius' 'Prodromus' (1521), in Abhängigkeit von diesem aus Hiärnes

---

[190] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 47, S. 207f.; I1, § 56, S. 223-226.
[191] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 32, S. 77, Anm. d).
[192] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 34, S. 96f.

Chronik und Kelchs 'Historia', weiterhin Arndts Chronik (1520) und Dogiels Codex (der ohne Beweise zu erbringen eine undatierte Urkunde in das Jahr 1521 setzt) an. Gadebusch läßt sich von Arndts Beteuerung, viele Abschriften dieser Urkunde gesehen zu haben, überzeugen und entscheidet sich daraufhin für dessen Datierung, obwohl er nach eigenen Angaben eine Urkundenabschrift mit der Jahreszahl 1521 besaß [194].

2.) Die Frage nach den rechtlichen Folgen der Umwandlung und die Rolle der beiden Meister. Russow stellt in seiner Chronik die Behauptung auf, der livländische Meister habe dem Markgrafen Albrecht die Huldigung und die Lehnspflicht Livlands abgekauft. Hiärne und Kelch erwähnen ebenfalls eine Geldzahlung [195], aus der Urkunde wird jedoch deutlich, daß der Hochmeister („aus eigener Bewegung") dem livländischen Meister Privilegien, Rechte, Regalien, Gesetze, Ordnungen und Gewohnheiten bestätigte und ihm das Recht auf die freie Wahl eines livländischen Meisters zugestand, so daß Gadebusch zu Recht festhält: „Hier ist also von keiner Erlassung der Lehnspflicht die Rede." [196], ebensowenig läßt sich aus den Formulierungen der Urkunde einwandfrei feststellen, ob der livländische Orden für den Rechtsakt eine Geldsumme gezahlt hat.

In beiden Fragen kommt Gadebusch nicht zu klaren Ergebnissen und vertagt die Entscheidung mit dem Hinweis auf den „Mangel der Urkunden". Gewisse Vorbehalte gegen polnische Geschichtsschreiber, die weniger aus nationalen als aus religiösen Tendenzen resultieren - wie in einem späteren Kapitel dargelegt wird - lassen sich bei Gadebusch daran erkennen, daß er der Frage ausweicht, ob die Landerwerbungen der beiden Ordenszweige in Livland und Pommerellen rechtmäßig waren und auch in der Schilderung der Schlacht bei Tannenberg 1410 - eine „der blutigsten Schlachten, welche jemals in der Welt vorgefallen" [197] war. Die Niederlage des Deutschen Ordens begründet Gadebusch mit dessen ungebremstem Streben nach Landbesitz und dem Bestreben, Rache an den aufständischen Šamaiten zu nehmen, wobei man auch nicht vor Grausamkeiten und Plünderungen zurückschreckte:

---

[193] Vgl. R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 65; Gadebusch zufolge wurde der livländische Meister Wolther bereits 1525 in den Reichsfürstenstand erhoben, vgl. Jahrbücher I2, § 119, S. 326.

[194] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 113, S. 288, Anm. t): „Arndt will viele Abschriften gesehen haben, und will denen zufolge, es wäre 1520 geschehen. Darum folge ich ihm, obgleich er mich dadurch zweifelhaft macht, daß er sich auf Hiärne berufft. Denn in meiner Handschrift steht 1521."

[195] Vgl. B. Russow, Chronica, Bl. 24a [SRL, Bd. 2, S. 34]; Th. Hiärne, Ehst-, Lyf- und Lettlaendische Geschichte, B. 4 [MLA, Bd. 1, S. 192]; C. Kelch, Liefländische Historia, S. 165.

[196] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 113, S. 289, Anm. t).

[197] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 10, S. 23.

„Nicht zufrieden, daß man die Ordensländer mit Samaiten vermehret und die ordentlichen Einkünfte auf achtmal hundert tausend ungarische Gulden gebracht hatte, trachtete man wenigstens ganz Litthauen an sich zu bringen. Die Empörung in Schamaiten ward dem Großfürsten Withold zugerechnet. Man glaubete, der König von Polen hätte darum gewußt. Man rächete sich und fiel 1408 in Litthauen ein, da der Großfürst abwesend und mit dem russischen Kriege beschäfftiget war.“ [198]

Quellen für die Darstellung der Schlacht sind der polnische Geschichtsschreiber M. Cromer und der erste große polnische Chronist J. Długosz, ergänzend zieht Gadebusch eine anonym verfaßte Beschreibung der großen Tannenbergschen Schlacht heran, die 1748 im vierten Band der lokalhistorischen Zeitschrift ‘Erleutertes Preußen’ erschienen war [199] und die Belange des Deutschen Ordens als die der Deutschen schlechthin identifiziert. In der Abhandlung werden die Ursachen der Schlacht nicht in der Tyrannei des Ordens gesehen, sondern ausschließlich in einem heimlich zwischen Polen und Litauen errichteten Bündnis; ein Erklärungsmodell, das bei Gadebusch eine geringe Rolle spielt. Besonderen Glauben schenkt Gadebusch dem Fortsetzer von P. Dusburgs Chronik, dem Priesterbruder Nikolaus von Jeroschin, der das Werk auf Veranlassung des Hochmeisters Dietrich von Altenburg ins Deutsche übertragen und fortgesetzt hatte, „weil er diesen Zeiten am nächsten gelebet hat, und sich auf Herolde und andere glaubwürdige Männer beruft.“ [200] Im Gegensatz zu Dusburg, der die Kriege der Kreuzritter im Dienste der Religion als Verwirklichung des Willen Gottes rechtfertigt, ist die Schilderung Jeroschins säkularer orientiert, wendet sich vom Kreuzzugsgedanken ab und beschreibt statt dessen bevorzugt die politischen Verhältnisse des Landes.

Die Bewertung des Ordens ist - soweit nicht nur rein ereignisgeschichtlich erzählt wird - in Gadebuschs Schriften überwiegend negativ, das Ende der Ordensherrschaft in Livland wird demzufolge als „wichtigste Begebenheit“ und „Befreyung“ des Landes gesehen [201]. Ausführlich behandelt Gadebusch die Streitigkeiten mit den Bischöfen unter steter Parteinahme für das jeweilige Bistum, da der Orden unberechtigterweise „über den Erzbischof und die übrigen Bischöfe in Livland, den

---

[198] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 10, S. 19.

[199] Anonym, Beschreibung der großen Tannenbergschen Schlacht. In: Erleutertes Preußen oder Auserlesene Anmerkungen ueber verschiedene zur Preußischen Kirchen-, Civil- und Gelehrten-Historie gehörige besondere Dinge, woraus die bißherige Historien- Schreiber theils ergäntzet, theils verbessert, auch viele unbekannte Historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden, Bd. 4, Königsberg 1748 (hg. v. Michael Lilienthal), S. 391-434.

[200] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 10, S. 24; Die Kronike von Pruzinlant des Nikolaus von Jeroschin, hg. Ernst Strehlke. In: SS Rer Pruss 1, S. 291-624.

[201] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 113, S. 287.

Meister gespielt“ hatte[202] und mit verschiedenen Listen versuchte, die geistliche und weltliche Herrschaft über Livland an sich zu ziehen, was in der bereits 1207 vom Orden geforderten Teilung des gesamten Landbesitzes kulminierte. Die Frage, ob die Bischöfe andere Ziele verfolgten, oder ob bei ihnen nicht ebenfalls die Mission hinter Eroberungspolitik und politische Ambitionen zurücktrat, wird in den ‘Jahrbücher[n]’ nicht gestellt. Die Querelen zwischen dem Bistum Riga und dem Livländischen Orden umfaßten neben Fragen über die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in den Städten und der Bestimmung neuer Bischöfe auch Streitigkeiten in Kleiderfragen [203]. Gadebuschs negative Beurteilung gilt dem Ritterorden als Institution und besonders dem Heidenkampf, die Politik verschiedener Hochmeister und livländischer Meister wie zum Beispiel Konrads von Jungingen, „unter welchem der deutsche Orden im größten Flor gestanden hat“ [204], dessen Gnadenbrief für die Ritterschaft Harriens und Wierlands von 1396/97 abgedruckt wird, und Wolthers von Plettenberg, der sich verdient machte um den Ausbau und die Sicherung des Landbesitzes und sein diplomatisches Vorgehen in Moskau und Novgorod im Streit mit den Hansestädten und den darauf folgenden Zügen gegen die Russen, sowie die Person Gotthart Kettlers, „der glückliche Schöpfer eines neuen Fürstenthums“ [205] sind hiervon ausgenommen.

Eine gefälschte päpstliche Bulle [206] erregt das besondere Interesse Gadebuschs. In ihr erklärt ein nicht nachweisbarer Papst Johann 1387 den Erzbischof Friedrich von Köln und die Bischöfe von Magdeburg und Utrecht zu Beschützern des Livländischen Ordens. Ein chronologischer Durchgang durch die Liste der Päpste und eine Prüfung des Inhalts läßt Gadebusch zu dem Schluß kommen, daß kein Papst dieses Namens in dem fraglichen Zeitraum nachzuweisen sei und daß es sich daher um eine vom Orden initiierte Fälschung handeln müsse, mit der dieser sich von dem 1361 ausgesprochenen päpstlichen Bann zu lösen suchte. Auf Basis dieser Bulle habe der Erzbischof Friedrich von Köln [Friedrich III.] im selben Jahr einen

---

[202] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 167, S. 449f.

[203] Die Rigaer Domherren legten 1371 das weiße, dem Ordenshabit ähnliche Prämonstratensergewand ab und nahmen statt dessen die schwarze Augustinerkleidung an, was sie für neue Mitglieder attraktiver machte, der Orden verlangte, daß die Domherren dieselbe Kleidung wie die Ordensbrüder tragen sollten, vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 185, S. 474f.

[204] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 8, S. 17.

[205] Gadebusch, Rede, worinn einige Begebenheiten der ältern Geschichte Lieflands erläutert werden, bey der Gelegenheit, als der Herr Syndikus Johann Giese Schulz zu Dörpat am 21sten Hornung 1772 eingeführt wurde. In: G. Schlegel, Vermischte Aufsätze und Urtheile, Bd. 1, St. 3, S. 184.

[206] Es wird nicht klar, ob Gadebusch eine Abschrift dieser Bulle vorgelegen hat, er führt keine Belegstellen an, nennt jedoch Ausstellungsdatum und -ort, vgl. Jahrbücher I1, § 198, S. 490, Anm. i).

Schutzbrief für den Livländischen Orden ausgestellt, von dem Gadebusch eine nicht näher bezeichnete Abschrift vorgelegen haben muß, da er aus dem Eschatokoll zitiert. Zweifel an der Echtheit ergeben sich für ihn aus dem Ausstellungsort „Judesburg“ [207], den er nicht nachweisen kann, und aus einem Fehler in der Datierung, durch den die neunte Indiktion mit dem Jahr 1387 gekoppelt wird (das jedoch in die zehnte Indiktion fällt) und die Zählung der Pontifikatsjahre des erwähnten Papstes Urban VI. verwirrt ist. Dieser vermeintliche Schutzbrief führte zu Verhandlungen mit dem (von der Echtheit der Bulle und des Briefes überzeugten) Lübecker Domkapitel, das den Livländischen Orden gebannt hatte. Mit weiteren Täuschungsmanövern versuchte der Orden, das Domkapitel zu überzeugen, daß ein päpstlicher Kommissar bereits alle päpstlichen Bannbriefe hatte widerrufen lassen und der Bann somit aufgehoben sei, was in einem bei M. Dogiel abgedruckten Transsumt festgehalten wird [208]. Auch bei Dogiel stellt Gadebusch Ungereimtheiten in der Datierung fest und schließt daraus, daß das Transsumt ebenfalls eine Fälschung sein müsse. Das Geschehen wird als „eine ganz besondere Komödie“ und als „Spiegelgefecht“ des Livländischen Ordens bewertet [209]. Neben dem Vorwurf der Urkundenfälschung wird dem Orden in den ‘Jahrbücher[n]’ mehrfach vorgeworfen, er strebe im Gegensatz zu den Bischöfen, die als Vertreter des Sacerdotiums vom Papst gesandt waren und von diesem mit verschiedenen Kreuzzugsbullen unterstützt wurden, nach geistlicher und weltlicher Macht und nach einer gesicherten materiellen Grundlage seines Daseins. Der Heidenkampf des Ordens wird als unchristlich und unmoralisch verurteilt. Hierbei ist wichtig, daß die Frömmigkeit des Ordens nicht so sehr von den theologischen Lehren der Kirche ausging, sondern vielmehr aus der Laienreligiosität eines kriegerischen Adelsstandes entstand. In diesem Zusammenhang ist der Vorwurf Gadebuschs zu relativieren, der livländische Ordensmeister, der 1503 „den ältesten Rittern eine Wallfahrt nach dem heil. Grabe auflegen“ wollte, da er diese in der Schlacht gegen die Russen gelobt habe, sie nun aber aus gesundheitlichen Gründen nicht antreten könne, beschäftige sich mit einer

---

[207] „Judesburg“ läßt sich in den Urkunden des Erzbischofs Friedrich III. von Köln tatsächlich nicht als Ausstellungsort nachweisen, vgl. T.J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Coeln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 4 Bde., Düsseldorf 1840-1858; es ist anzunehmen, daß hier ein Lesefehler Gadebuschs vorliegt und so „Godesburg“, die 1210 errichtete Burg in Bad Godesberg zu verstehen ist, über die der Kölner Erzbischof die Landesherrschaft hatte, vgl. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 3: Nordrhein-Westfalen, hg. v. W. Zimmermann / H. Borger, Stuttgart 1963, S. 43f.

[208] M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 83-90, Nr. LX.

„vermeynten heiligen Reise“[210] und verursache dem Land so unnütze Geldausgaben. Diesen Gedanken hatte Gadebusch aus C. Kelchs ‘Historia’ übernommen, der nach der Schilderung des Sieges des Ordens über die Russen den Ordensbrüdern den Abfall von ihren Ordensregeln und die Hinwendung zu einem lasterhaften Leben vorwarf [211].

Der Livländische Krieg 1558 bis 1583 führte dazu, daß das bis dahin politisch unabhängige Livland hauptsächlich von Schweden und Polen-Litauen eingenommen wurde. Bereits 1562 „hatte das Ordensregiment in Livland völlig sein Ende genommen. Dieses Land stand nun unter fünf Herren, die ihren neuen Unterthanen die veränderte Regierung durch mancherley zugestandene Vortheile erträglich zu machen suchten.“ Die rechtlich unsichere Situation führte jedoch zu

„vielen schädlichen Unruhen, und machte das ausgemergelte Livland, noch lange Zeit zu einer betrübten Schaubühne blutiger und landverderblicher Kriege.“ [212]

4.7.7.) Reformation

Die Reformation fand in den livländischen Städten früh Eingang, konnte sich aber nicht mit denselben Erfolgen wie im Reich durchsetzen. Spezifisch für Livland ist das jahrzehntelange Nebeneinander von evangelischer und katholischer Lehre; bereits 1521 predigte Andreas Knopken in Riga evangelisch, 1522 wandte sich der Prediger der Stadtkirche, Sylvester Tegetmeyer, mit der Bitte um Unterstützung für die evangelische Sache an Luther, während die Stände erst Mitte des Jahrhunderts allgemein evangelisch wurden. 1524 schlossen Stände und Städte auf dem Ständetag zu Reval ein Religionsbündnis, das der weiteren Ausbreitung der Reformation den Weg ebnete. Im gleichen Jahr wandte sich der Erzbischof von Riga an das von Kaiser Karl V. eingesetzte Reichsregiment und erwirkte einen Befehl des Markgrafen Philipp von Baden, nach dem in Riga wieder der alten katholischen Lehre gemäß gepredigt werden sollte, in Dorpat begannen die Unruhen um den widerrechtlich vom Rat eingesetzten evangelischen Prediger Hermann Marsow.

In den ‘Jahrbücher[n]’ wird die Reformation zum ersten Mal mit dem Jahr 1522 erwähnt:

„So wichtig auch diese Veränderung [der Aufstieg Schwedens unter den Wasas, C.K.] im Norden war: so war es doch für Livland noch wichtiger, daß das Licht des

---

[209] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 198, S. 489.
[210] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 100, S. 267.
[211] Vgl. C. Kelch, Liefländische Historia, S. 161f.
[212] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 5, S. 13.

Evangeliums und der verbesserten Lehre, welches Gott durch Martin Luthern in Deutschland aufstecken lassen, itzt in seine Gränzen drang.“ [213]

Die Reformation erscheint als eine von Geistlichen, weltlichen Ständen und Städten getragene Bewegung, die von „dem gemeinen Manne“ vielfach mißverstanden und in seinen Handlungen durch Maßlosigkeiten - wie in den Bilderstürmen in Riga und Dorpat und den Schwärmereien - ins Negative verkehrt wurde. Die Reformation trug Gadebusch zufolge in Livland - der Aufklärung vergleichbar - zur Hebung der Volksbildung bei und vollzog sich vor dem Hintergrund eines ständischen und regionalen Selbstbewußtseins. Bedingt durch die lebendigen Beziehungen zu den Reformatoren Luther und Bugenhagen, deren Ideen von ihren Schülern wie z.B. Andreas Knopken ins Land getragen wurden, vermittelte sie noch einmal das Gefühl der Reichszugehörigkeit, für die der formale Rahmen mit der Verleihung der Reichsfürstenwürde an alle Landesherren geschaffen worden war. Gadebusch positioniert seine Bewertung der Reformation zwischen zwei Polen: der strikten Ablehnung des Katholizismus - der „papistischen Lehre“ -, dem er „Blindheit und Werkheiligkeit“ [214] , ausschließliches Streben nach gesicherten Pfründen [215] und die Vernachlässigung der seelsorgerlichen Pflichten den Esten und Letten gegenüber vorwirft [216] und auf der anderen Seite der Ablehnung des aus den evangelischen Lehren erwachsenden Schwärmertums, das besonders in Dorpat in der Person des radikalen Laienpredigers Melchior Hofmann einzog und den „gemeinen Manne“, die Handwerker und Schwarzhäupter, zu den Bilderstürmen anstiftete. Der Person und dem Wirken Hofmanns, der als Anhänger Thomas Münzers wirkte, widmet Gadebusch auf Grundlage seines für die ‘Bibliothek’ verfaßten biographischen Artikels in den ‘Jahrbücher[n]’ breiten Raum [217]. Hofmann erscheint als verschlagener, auf seinen Vorteil bedachter „berüchtigter Schwärmer“, der sich „zum Lehrer und Glaubensverbesserer aufwarf“[218], macht sich durch seinen religiösen Eifer, seinen Hochmut und seine Arroganz verdächtig. Resultat der von Hofmann ausgelösten Proteste war ein Kompromiß zwischen Protestanten und den Domherren des Bischofs: der Dom blieb im Besitz des Bischofs, die Stadtkirchen wurden den

[213] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 115, S. 295.
[214] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 49, S. 134.
[215] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 143, S. 263.
[216] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 46, S. 75.
[217] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 118, S. 304-322; Bibliothek, Bd. 2, S. 89-93.
[218] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 89.

Evangelischen überlassen [219]. In einem positiveren Licht erscheinen die rigaschen Prediger A. Knopken und S. Tegetmeyer, die sich durch humanistische Ideale wie „Bescheidenheit, Sanftmuth und Gelehrsamkeit“ auszeichneten und „von großer Belesenheit“ waren [220].

Der Terminus „Reformation“ - der „Kirchenverbesserung“ - wird in Gadebuschs Schriften sparsam verwendet, um eine Abgrenzung von dem Begriff der Revolution zu schaffen und zu betonen, daß die Veränderungen im Rahmen des bestehenden Systems mit Bedacht durchgeführt wurden. Es finden sich Begriffe - zum Teil metaphorischer Natur -, die sich vier semantischen Bereichen zuordnen lassen:

1.) Lichtmetaphorik als eine der selbstverständlichsten Metaphern aller religiöser Bildlichkeit zur Bezeichnung der Wirkung der göttlichen Gnade auf die menschliche Seele und als eine in der Zeit der Aufklärung beliebte Metapher [221]:

„Licht“; „Licht des Evangeliums“ (Bibliothek, Bd. 2, S. 119) ; „in ihrer römischen Finsterniß bey jedem Strahl“ (Bibliothek, Bd. 2, S. 307); „Licht der gereinigten Lehre“ (Bibliothek, Bd. 2, S. 118); „Licht des reinen Evangeliums in Livland [...] angezündet“ (Bibliothek, Bd. 3, S. 242).

2.) Wachstum:

„Saame der geläuterten Lehre“, Gott segnet die Bemühungen der Prediger „mit vielen Früchten“, das Evangelium „fassete Wurzel“ (Jahrbücher I2, § 117, S. 304); „die annoch zarte Pflanzen des heilsamen Evangeliums“ (ebd., S. 320).

3.) Lehre:

„Lehrverbesserung“ (Jahrbücher I2, § 116, S. 296; Bibliothek, Bd. 1, S. 416); „Lehre des reinen Evangeliums“ (Jahrbücher I2, S. 298); „evangelische Lehre“ (Jahrbücher I2, § 117, S. 303; § 128, S. 349); „verbesserte Lehre“ (Jahrbücher I2, § 118, S. 309; Bibliothek, Bd. 2, S. 90); „Lehre des neuen und alten Testaments“ (Jahrbücher I2, § 119, S. 326)

4.) Religion und Konfession:

„wahre Religion“ (Jahrbücher I2, § 116, S. 299); „reinen Religion, alten und neuen Testaments“ (Jahrbücher I2, § 125, S. 343); „der augspurgischen Konfession wegen“ (Jahrbücher I2, § 125, S. 343); „dem allein seligmachenden Worte Gottes und dem Evangelium“ (Jahrbücher I2, § 140, S. 386).

---

[219] Vgl. G. von Rauch, Stadt und Bistum Dorpat zum Ende der Ordenszeit. In: ZFO, 24 (1975), S. 590.
[220] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 115, S. 295.
[221] Vgl. A. Langen, Der Wortschatz des deutschen Pietismus, Tübingen 1954, S. 45.

Theologische Auseinandersetzungen werden in den 'Jahrbücher[n]' im Zusammenhang mit der Reformation zugunsten einer politischen Betrachtungsweise überwiegend beiseite gelassen. Die Reformation ist nicht bloße „Kirchenverbesserung", ebenso kein verfestigter Epochenbegriff, sondern stellt zugleich Aufgabe und wirkendes Ereignis dar. Gadebusch interpretiert sie als Beleg für die Möglichkeit und Notwendigkeit weiterer sozialer Verbesserungen, ohne sie - wie die radikalen Spätaufklärer - mit einer Revolution gleichzusetzen. In pietistischer Gesinnung legt er besonderen Nachdruck auf die praktische Wirksamkeit der neuen Lehre. So werden in der 'Bibliothek' ausführlich Daten über die verschiedenen Auflagen der neuen Gesangbücher angeführt, die aus den Bemühungen der livländischen Reformatoren entstanden sind [222].

Die Person Luthers, auf den sich die christlich-protestantischen Aufklärer bei ihrer Kritik an der offiziellen Kirchenlehre berufen, tritt in den 'Jahrbücher[n]' auffallend in den Hintergrund, nur dreimal wird ein direkter Kontakt zu Livland betont. An erster Stelle stehen hier die Sendschreiben an die Livländer von 1523 und 1525 (gemeinsam mit J. Bugenhagen und M. Hofmann) [223], es folgt ein weiteres Schreiben aus dem Jahr 1523, in dem Luther die Bürger Rigas wegen der Streitigkeiten um die Konfession der Prediger ermahnt und an dritter Stelle ein 1543 zusammen mit Melanchthon und Jonas verfaßter Brief an den Revaler Stadtrat, in dem diesem auf dessen Bitte ein Superintendent empfohlen wird. Die historische Person Luther bleibt undeutlich, er erscheint lediglich als der „Manne Gottes" [224], dessen Ziel es war, in allen Ländern die Lehre des Evangeliums auszubreiten. Aus dieser Formulierung läßt sich folgern, daß die Reformation sich in Gadebuschs Verständnis auf den mittelalterlichen Grundlagen ohne Luther hätte vollziehen können. Geprägt vom Pietismus, der sich von einer bedingungslosen Verehrung Luthers abgrenzt und aufgrund seiner asketischen Weltabkehr in zunehmendem Maße dessen Heftigkeit, Grobheiten und Lebensfreude kritisierte, verzichtet Gadebusch in seinen Arbeiten

---

[222] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 409-418: estnische, lettische Gesangbücher der Städte Mitau, Reval und Riga.

[223] 1.) Brief an die Christen in Riga, Reval und Dorpat: 22. November 1523: „Den Auzerwelten lieben Freunden gottis, allen Christen zu Righe, Revell und Tarbthe in Livland, meinen lieben herren und brudern ym Christo" in: WA, Bd. 12, S. 147-150; 2.) aus dem Jahre 1525 das Sendschreiben „Eyne Christliche vermanung von eusserlichen Gottis dienste unde eyntracht, an die yn lieffland, durch D Martinum Luther und andere" in: WA, Bd. 18, S. 417-430; vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 136, S. 375.

[224] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 116, S. 298.

auf eine genauere Betrachtung der Person des Reformators. Aus den Gedanken der Aufklärer, die sich wieder verstärkt der Person Luthers zuwenden, jedoch ein stilisiertes Bild konstruieren, das religiöse Aspekte wie Kreuzestheologie und Rechtfertigungslehre vor einer moralischen Selbstrechtfertigung verschwinden läßt, übernimmt Gadebusch die konsequente Ablehnung jeglicher Orthodoxie [225].

[225] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 12, S. 22 über die Zusammensetzung des Oberkonsistoriums 1662: „Das Oberkonsistorium bestand seit einiger Zeit aus lauter Geistlichen. Der Superintendent sollte die Kirchenbesuche im Lande verrichten. Wie leicht hätte hieraus ein lutherisches Papstthum entstehen können!“

Über den Anfang der Stadt Dorpat unterrichten die Quellen nur unzureichend und so muß sich Gadebusch mit einer lückenhaften Überlieferung begnügen, aus der nicht klar hervorgeht, wann sich die Verfassung mit Rat und bischöflichem Vogt an der Spitze sowie den Gilden, die erst für das Jahr 1327 erwähnt werden [226], herausgebildet hat. Über die Stadtbürger schweigen die Quellen ganz.

Die Stadtgeschichte Dorpats - und in geringerem Umfange auch diejenige Rigas - ist für Gadebusch ein methodischer Zugang, aus der Geschichte das Werden einer Identität [227] bestimmter Gruppen zu konstruieren. Sein Interesse an ihr erwächst aus dem Wunsch, den Weg nachzuzeichnen, der zu dem zeitgenössischen Entwicklungsstand der Stadtrechte und dem der städtischen Verwaltungsstrukturen geführt hat und so seine Zeitgenossen zur Bewahrung und Förderung des Gemeinwesens anzuleiten. Trotz seiner Vorbehalte den Bestrebungen der in Gilden organisierten Stadtbürger gegenüber teilt Gadebusch die grundsätzliche Zuversicht des 18. Jahrhunderts, daß eine aktive Teilnahme der Stadtbürger an der Gestaltung und Verwaltung des Gemeinwesens ihren beklagten Egoismus in Verantwortung wandeln werde. So spiegeln seine Betrachtungen der Stadtentwicklung die im 18. Jahrhundert wirksamen merkantilistischen Tendenzen wider, mit der Publikation statistischer Daten (Lebensmittelpreise, Größe des Rats und der Gilden sowie Einwohnerzahlen) die wirtschaftlichen Bestrebungen der Städte und ihrer Bürger zu fördern.

Dorpat war im 18. Jahrhundert eine aus ihren mittelalterlichen Antrieben heraus lebende Stadt, deren Entwicklung bis in die Mitte der 70er Jahre stagnierte und so ist es nur konsequent, daß Gadebusch seine Aufmerksamkeit überwiegend der mittelalterlichen Stadtgeschichte zuwendet [228]. Daher sucht er in dem Rats- und Stadtarchiv nach alten Zunftordnungen und Aufzeichnungen der Stadtverfassungen und paraphrasiert sie in den 'Jahrbücher[n]' oder druckt sie vollständig ab. Sein historisches Interesse ist auf die Entstehungsgeschichte von Institutionen und Rechtsgebräuchen der Stadt gerichtet, die Bestand bis in seine Gegenwart haben, was seine retrospektivische Herangehensweise an die Vergangenheit verdeutlicht. Auch auf dem Gebiet der Stadtgeschichte ist seine Forschung genetisch orientiert, von Interesse sind die fortschreitende Differenzierung und die Individualisierung von

---

[226] Vgl. G. v. Rauch, Stadt und Bistum, S. 579.

[227] Der Begriff der Identität und seine Bedeutung für Gadebusch wird in den Kapiteln 8.1.) und 10.5.) näher betrachtet.

Ämtern und Rechten, Generalisierungen und strukturgeschichtliche Untersuchungen werden nicht angestellt.

Zusätzlich zu den 'Jahrbücher[n]' werden in folgenden Schriften stadtgeschichtliche Themen betrachtet:

in der 'Geschichte der ehemaligen bischöflichen und königlichen Stadt Dorpat' [229], in einem Manuskript mit Auszügen aus den Stadtrechten Narvas [230] und den ursprünglich siebenbändigen 'Dörpatische[n] Nebenstunden', die Gadebusch 1769 begonnen und mindestens bis 1778 fortgeführt hat [231]. Sie enthalten statistische Materialien zur Einwohnerschaft, Stadtgerichtsbarkeit, zu Gilden, Stadtämtern, Markt- und Zunftordnungen, sowie Auskünfte, die aus Gerichts- und Ratsprotokollen, Bürgerlisten und Akten des Stadtarchivs genommen sind. Weitere stadtgeschichtliche Passagen finden sich in der gedruckt vorliegenden Rede zur Einführung seines Nachfolgers J.G. Schulz in das Amt des Stadtsyndikus 1772 [232]. Diese enthält Daten zur frühesten Stadtgeschichte, besonders nachdrücklich werden in ihr das nach hansischem Vorbild organisierte Stadtregiment, die Schaffung des Amtes des Syndikus im 16. Jahrhundert und einige Amtsträger beschrieben. Die Gadebusch-Biographie in den 'NM' erwähnt darüber hinaus einen - bislang nicht nachgewiesenen - Band mit einer Sammlung Rigischer Statuten [233]. Materialien zu anderen livländischen Städten lagen Gadebusch nur lückenhaft vor, so bemühte er sich, Nachrichten über Pernau von dem dortigen Bürgermeister zu erhalten [234].

Aufgrund des dichten Quellenflusses livländischer Chroniken bieten die Bände I1 und I2 der 'Jahrbücher' - beginnend mit der deutschen Stadtgründung - viel Material zur Stadtgeschichte Rigas. Ab dem Jahr 1550 spezialisiert sich ihre Darstellung zu einer Stadtgeschichte Dorpats, was in zeitgenössischen Rezensionen häufig als unnötige Verengung des Blickwinkels kritisiert wird [235]. Für Gadebusch gehört alles

---

[228] Vgl. R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 149: „In Dorpat war die Bindung an die historischen Bedingungen livländischen Daseins eine engere als in dem geistig offeneren Riga [...]."

[229] Gadebusch, Geschichte der ehemaligen bischöflichen und königlichen Stadt Dorpat aus geschriebenen und gedruckten Urkunden, 5 Bde. (Ms.)

[230] Gadebusch, Eigenhändige Auszüge aus den der Stadt Narva vom Jahre 1345 bis 1698 ertheilten Privilegien und Verordnungen (Ms.).

[231] Gadebusch, Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt, aus dem Archive entwickelt und ausgearbeitet, 5 Bde. (begonnen 1767) (Ms.).

[232] Gadebusch, Rede worinn einige Begebenheiten der ältern Geschichte Lieflands erläutert werden.

[233] Jura statutaria caesareae civitatis Rigensis, mit Anmerkungen und Erläuterungen des Verfassers, vgl. NNM, St. 18, (Riga 1798), S. 300.

[234] Gadebusch, Brief an den Pernauer Bürgermeister vom 19. August 1780, Bl. 1, wo der er diesen um Auskunft über drei Schreiben zur Stadtgeschichte Pernaus bittet [siehe Anhang Nr. 2].

[235] Vgl. Rez. 'Livländische Jahrbücher'. In: Göttingische Anzeigen von Gelehrten Sachen, St. 204, 1784, S. 1008.

zum Quellenbereich der Stadtgeschichte Dorpats, was die Rechtsstellung der Stadt und ihrer Bürger konstituiert, wie Bündnisse, Einungen, Privilegien, Schiedssprüche, Verträge, Stadtrechtsaufzeichnungen und die Schragen, d.h. vom Rat verfaßte oder bestätigte Ordnungen, die die Verhältnisse der Handwerkszünfte regelten. Ebenfalls herangezogen werden Belege für die Tätigkeiten der Organe der Bürgerschaft, städtischer Behörden und Gerichte und die Stadtbücher. Seit 1583 wurden in Dorpat die Ratsprotokolle regelmäßig geführt, was Gadebusch in den 'Jahrbücher[n]' gesondert vermerkt[236] und sich in der Intensität der Darstellung bemerkbar macht, ebenso wie ihr Fehlen zwischen 1651-1662 [237]. Nach der „Katastrophe der Stadt Dorpat" [238] - der Verschleppung ihrer Bewohner in das Innere des Russischen Reiches und der Niederbrennung der Häuser - konnte die Ratskanzlei erst 1726 in die Stadt zurückgeholt werden [239]. Für die dazwischenliegenden Jahre, die in den Bänden III3 und IV1 behandelt werden, wendet sich Gadebusch gezwungenermaßen stärker der allgemeinen Landesgeschichte zu. Sein thematisches Interesse richtet sich in allen Schriften auf die Bereiche Verfassung, Recht, Verwaltung der weltlichen und kirchlichen Anstalten, Stadtherren und ständische Vertretungen, die Stadtverwaltung mit ihrem zentralen Organ: dem Rat, Haushalt und Bevölkerung - die beiden letzten in der knappen Form statistischer Daten.

4.8.1.) Quellen zu Stadtgeschichte

a) Erzählende Quellen:

Neben den Chroniken, in denen Gadebusch Passagen zur Geschichte Dorpats fand, bildet die Materialsammlung [240] des Bürgermeisters B. Wybers die wichtigste Literatur zu Stadtgeschichte, da dieser - im Gegensatz zu Gadebusch - seine auf Auszügen aus Protokollen und Akten des Ratsarchivs basierende Stadtgeschichte nicht erst in der polnischen Zeit beginnt, sondern bereits die letzten Jahre der livländischen Selbständigkeit betrachtet. Aufgrund kriegsbedingter Quellenverluste ließ Wybers sein Werk unvollständig: für den Zeitraum März 1547 bis März 1555 lagen ihm mit den Dorpater Ratsprotokollen Quellen vor, dann folgt eine Lücke in der Zeit der russischen Herrschaft und Wybers fährt mit den Jahren 1583 bis 1649 fort. Während Gadebuschs Amtsvorgänger J.J. Sahmen 1750 für seine Arbeiten

[236] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 151, S. 284.
[237] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 191, S. 360.
[238] Vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat, S. 481.
[239] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 116, S. 302.

einen „Index realis“, den Wybers seinem Werk beigefügt hatte, noch nutzen konnte, klagt Gadebusch über dessen Fehlen und die Unübersichtlichkeit der Schrift [241].
Die zweite wichtige Quelle ist Sahmens ‘Das alte Dorpat’ aus dem Jahr 1758 [242], in dem dieser auf den Arbeiten seines Amtsvorgängers Wybers aufbaut und diese durch 28 aus dem Ratsarchiv kopierte Privilegien ergänzt. Weiterhin sind die im Manuskript überlieferten ‘Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat’ zu nennen: eine Materialsammlung mit Anmerkungen über den Handel und das Postwesen der Stadt, Handwerkerschragen, kurzen Aktennotizen aus den Ratsprotokollen, die aus der Feder des Justizbürgermeisters Sahmen stammen und von Gadebusch teilweise ergänzt wurden [243]. Ebenso zu nennen ist ein Manuskript mit Auszügen aus Sahmens ‘Collectanea’: eine Sammlung loser Zettel, in der Sahmen Nachrichten über das Dorpater Schulkollegium, die Johanniskirche und den Stadtkasten gibt und die Gadebusch ebenfalls ergänzte [244]. Dazu kommen mehrere von Gadebusch als sehr genau geschätzte handschriftliche Bände mit Sammlungen des Dorpater Bürgermeisters Remmin, der 1681 Stadtsekretär geworden war und Rechte, Privilegien sowie Erlasse des Hofgerichts gesammelt und seit 1704 die Geschichte der Stadt im Nordischen Krieg beschrieben hatte [245].

b) <u>Stadt- und Kirchenbücher, Akten und Urkunden, statistische Quellen, Privilegiensammlungen:</u>
Neben den erzählenden Quellen und den von seinen Amtsvorgängern angelegten Gesetzessammlungen nutzt Gadebusch die Protokoll- und Konzeptbücher der Stadt, Steuerregister, Zollisten, Urteilsbücher, Statutensammlungen und Verwaltungsakten, die er im Rats- und Stadtarchiv vorfand. Ab 1695 wurden die Schragen der Handwerker in einem Buch gesammelt, im selben Jahr begann man mit der regelmäßigen Führung eines Bürger- und Erbebuches [246]. Hinzu kommen

---

[240] B. Wybers, Collectanea maiora (Ms.).
[241] Vgl. R. Hausmann, Über das Dörptsche Rathsarchiv. Separatabdruck aus Nr. 280 und 281 aus der Neuen Dörptschen Zeitung 1872, Dorpat 1873.
[242] J.J. Sahmen, Das alte Dorpat, so den Zustand und Beschaffenheit desselben unter bischöflichen und königlichen polnischen Regierung aus richtigen Urkunden darstellet.
[243] Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat [lose Slg.]; in G.F. Müllers Sammlung Russischer Geschichte erschienen 1764 im Bd. 9 ‘Nachrichten Von der Stadt Dörpat. Von dem Magistrate derselben verfasset und eingesandt’, S. 453-468, die vermutlich ebenfalls von Sahmen verfaßt wurden.
[244] Auszüge aus Sahmens Collectanea und anderen Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat [lose Slg.].
[245] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV 1, § 54, S. 114: „Dieses remminische Buch, welches noch itzt in unserm Archive vorhanden, ist bey allen Kommissionen den Originälen gleich geachtet worden.“
[246] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 306, S. 710.

Archivalien aus dem Bereich der territorialen, städtischen und kirchlichen Verwaltung und Kirchenbücher, die Gadebusch in die Lage setzten, familiengeschichtliche Forschungen zu betreiben und sich mit der Erstellung von Bevölkerungsstatistiken zu beschäftigen.

4.8.2.) Gadebuschs ereignisgeschichtlicher Blick auf die Stadtgeschichte

Auch in seinen stadtgeschichtlichen Arbeiten hält Gadebusch an der Legende der „Aufsegelung“ des Landes durch deutsche Kaufleute fest und bindet die Geschichte Dorpats eng an hansische Traditionen. Seiner Meinung nach hatte die Stadt ihren Ursprung in der Blütezeit des Kiever Reichs in den Zügen der Russen gegen den finno-ugrischen Stamm der Ĉuden. Die Frage, wie das Gebiet vor der Herausbildung des deutschen Städtewesens aussah, hat wenig Bedeutung, erwähnt wird lediglich, daß eine im Schutz einer Burg gelegene frühstädtische Ansiedlung vorhanden gewesen sei, deren Bewohner sich Handwerk, Gewerbe und Handel gewidmet hätten [247]. Ende des 12. Jahrhunderts kamen „die Deutschen“ nach Livland und „belegeten“ die vorgefundene städtische Siedlung, eroberten 1212 das Schloß und begründeten so ein deutsches Stadtregiment mit Rat, Gilden und einem bischöflichen Vogt.

Bis 1558 war Dorpat einerseits Bischofssitz und andererseits ein städtisches Gemeinwesen mit handelspolitischen Funktionen. Grenzstreitigkeiten mit den Russen nahmen zu und verbanden sich häufig mit größeren militärischen Aktionen des Ordens wie bei dem Russenkrieg des Ordensmeisters Berend van Borch in den Jahren 1479 bis 1481 (Jahrbücher I2, § 78, S. 218ff.), in dem die Stadt von den Russen überfallen wurde. Nach der Auflösung des Bistums stand Dorpat bis 1582 zum ersten Mal unter russischer Herrschaft. Vom Jahr 1550, mit dem Wybers’ Sammlung einsetzt, bis zum Ende des Bistums Dorpat im Livländischen Krieg 1561 und der ersten Verschleppung der Bürger nach Moskau berichten die ‘Jahrbücher’ in erster Linie ereignisgeschichtlich. Die Wechsel der Stadtherrschaft und die verschiedenen Eroberungen werden erwähnt: 1582 wurde Dorpat polnisch, von 1600 an war es für drei Jahre schwedisch, ebenso ab 1625, 1656 kapitulierte die Stadt vor den Russen (III1, S. 581), 1661 gelangte sie im Frieden von Kardis wieder an die Schweden, im Nordischen Krieg fiel sie an die Russen. Entgegen den Ankündigungen im Vorwort der ‘Jahrbücher’, kriegerische Auseinandersetzungen

[247] Vgl. Gadebusch, Rede, worinn einige Begebenheiten der ältern Geschichte Livlands erläutert werden, S. 181.

nicht in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen [248], werden die Dorpat betreffenden Kriegsereignisse ausführlich thematisiert.

Das Gegengewicht zu den häufigen Herrscherwechseln bildet die Verfassung der Stadt, die über die Jahre hinweg die gleichen Strukturen aufrechterhält. Themen sind die verschiedenen Stadtämter und Einrichtungen wie das Archiv, die Kanzlei, das Konsistorium, das Vogtei- und das Ordnungsgericht, Schulen und die Stadtgüter. Ab dem Jahr 1719 (Band IV1) berichten die 'Jahrbücher' überwiegend vom Wiederaufbau der Stadt nach dem Nordischen Krieg und verzeichnen das Anwachsen der Bürgerschaft als ein Hauptanliegen des auf das Gemeinwohl bedachten Patrioten, Band IV2 wendet sich fast ausschließlich Angelegenheiten der innerstädtischen Verwaltung zu.

4.8.3.) Der rechtshistorische Blick: Rechte und Privilegien

Städtische Privilegien werden in den 'Jahrbücher[n]' zur Steigerung des Ansehens der Stadt und um politischer und materieller Vorteile willen publiziert und bewertet; mit der Betrachtung des Rechts will Gadebusch gegen die Reduzierung der städtischen Rechte und die Gefahr einer Aufhebung der städtischen Autonomie und ihre Eingliederung in das Rechtssystem des Russischen Reiches vorgehen.

Dorpat wird als Stadt vorgeführt, in der das Stadtregiment seit frühester Zeit in der Hand der Deutschen lag und in der sich die Bürgerschaften ihre eigenen Aktionsräume gegen die jeweiligen Stadtherren (Bischöfe, Deutscher Orden) erkämpft haben. Mit der Übernahme des Rigischen Stadtrechtes - die Gadebusch nicht präzise datieren kann und auf die Formulierung ausweicht „von der Zeit an, da es eine deutsche Oberkeit und deutsche Bürger erhalten hat" [249] - bekam die Stadt eine eigene Gerichtsbarkeit, gleichzeitig ging die Gerichtsherrschaft über die Bauern an die Vasallen über, was eine Aushöhlung der bischöflichen Gerichtsbarkeit bewirkte. Das Dorpater Stadtrecht ist das aus Riga übernommene weiterentwickelte Hamburger Recht mit ergänzenden Normen, in denen die policeylichen und korporativen Verhältnisse der Stadt ausgebildet wurden, wie die „burspraken", die an

---

[248] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [9. S.].

[249] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 94, S. 303, Anm. l) im Zusammenhang mit der Widerlegung der bei Dreyer aufgestellten These, eine Dorpater Gesandtschaft habe 1275 in Dortmund um Nachrichten über das dortige Stadtrecht gebeten, vgl. Joh. Carl Henr. Dreyers zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichten angewandte Nebenstunden, Bützow und Wismar 1768, S. 413-415.

bestimmten Tagen des Jahres - vorzugsweise bei der Bekanntgabe vom Ausgang der Ratswahlen - öffentlich verlesen wurden.
Seit Mitte des 14. Jahrhunderts kann Gadebusch Städtetage nachweisen, die Kaufmannsgilden gewannen zu dieser Zeit neben dem Rat Mitspracherecht in Stadtangelegenheiten. Das Stadtregiment wurde vom Rat ausgeübt, der seine Legitimation aus einem genossenschaftlichen Gemeindegedanken - dem Kernstück spätmittelalterlicher Stadtverfassungen - herleitete. Die Quellen, die Gadebusch für seine Stadtgeschichte heranzieht, bieten ihm assoziative Sammlungen von Rechtssätzen aus verschiedenen Bereichen: der Gerichtsverfassung, der Beweise, Strafen und Verfahren, selten die eigentliche Verfassung, so daß eine ausdifferenzierte städtische Rechtsordnung mühsam rekonstruiert werden muß. Die Betrachtung der Privilegien zeigt eine zuerst in den Städten entwickelte und später von dem livländischen Landesstaat übernommene Rechtsstruktur, deren Verfassung auf der Grundlage von objektiv umschriebenen, nach Eignung besetzten Ämtern anstelle von personalen Rechten und Abhängigkeiten beruht. Die Stadt Dorpat wird in den 'Jahrbücher[n]' von der rechtlichen Seite her durch folgende Elemente gekennzeichnet: die städtische Freiheit, den städtischen Frieden, Stadtrechte und-verfassungen auf Basis einer gemeindlichen Grundlage mit einem sich differenzierenden Ämterwesen; das Leben in der Stadt erscheint bei Gadebusch streng reglementiert.

4.8.4.) Die Stadtverwaltung: Rat und Gilden

Die Dorpater Bürger waren in drei Gilden organisiert: die Kaufmänner bildeten die Große Gilde (Mariengilde), die Handwerker die Kleine Gilde (Antonigilde), unverheiratete Kaufgesellen waren in der Gruppe der Schwarzhäupter zusammengeschlossen, über die sehr wenige Quellen vorliegen. Kleine und Große Gilde hatten eine übereinstimmende organisatorische Binnengliederung: eine auf Lebenszeit gewählte Führungsgruppe - die sogenannten Ältermänner -, ein bevorrechtigtes Seniorengremium - die Ältestenbank - und die Gruppe der einfachen Mitglieder. Gadebusch unterscheidet nicht konsequent zwischen den Begriffen Gilde, Zunft und dem in Livland gebräuchlichen Terminus Amt, überwiegend verwendet er sowohl für die Kaufmannschaft als auch für die Handwerker den Begriff der Gilde. Während der Herrschaft des Livländischen Ordens waren die Dorpater Gilden im wesentlichen gesellschaftliche Organisationen, erst allmählich

bildete sich ihre Bedeutung als zweiter und dritter Stand nach dem Rat heraus. Das Zunfthandwerk der Stadt war in Produktion und Absatz stark differenziert, fest verteilt und blieb auf den lokalen Markt begrenzt. Die Geschichte der Ämter und Gilden führt Gadebusch in den 'Jahrbücher[n]' an, um das Traditionsbewußtsein der Handwerker im 18. Jahrhundert zu stärken und Leitbilder für eine neue Zunftordnung bereitzustellen. Dennoch werden die Gilden als politisch wankelmütige und sprunghafte Korporationen vorgestellt, die sich durch immer strengere Regeln als exklusive Gruppe Neuaufnahmen gegenüber verschlossen und bestrebt waren, sich der Konkurrenz mit Ausschlußbedingungen zu erwehren [250]. Esten konnten in Dorpat während der schwedischen Zeit das Bürgerrecht erlangen, dessen Erwerb für die Aufnahme der sogenannten „bürgerlichen Nahrung" unerläßlich war, sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen konnten: hierzu gehörte der Nachweis eines Immobilienbesitzes in der Stadt und die Hinterlegung eines nicht geringen Bürgergeldes. Für die Aufnahme in eine Gilde war der Nachweis der Abstammung aus einer christlichen Familie erforderlich [251]. Im 18. Jahrhundert hatte sich der Unterschied der Nationalitäten immer deutlicher zum Standesunterschied entwickelt, in Riga verlangte der Rat 1750 offen die deutsche Nationalität als zum Erwerb des Bürgerrechts notwendige Voraussetzung [252], in Dorpat schien es ähnliche Bestimmungen zu geben, da Gadebusch darauf hinweist, es sei 1756

„ungemein schwer, das großgildische Bürger- und Bruderrecht zu gewinnen, weil der Rath sich selbst die Hände gebunden hatte." [253]

Die Tätigkeiten des aus Kaufleuten und Rechtsgelehrten zusammengesetzten Rats, der in sich gesetzgebende, rechtsprechende und verwaltende Macht vereinigte, betrachtet Gadebusch von der Warte eines Ratszugehörigen, was ihn den Gilden gegenüber die Haltung eines kleinlichen Mäklers einnehmen läßt, der jede Unbesonnenheit der Kaufleute und Handwerker stark überzeichnet, um so deutliche Appelle zu moralisch einwandfreiem patriotischen Verhalten im Rahmen der

---

[250] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 144, S. 402: im Jahr 1550 gegen einen Mann aus Dithmarschen, der aufgrund seiner Herkunft nicht als Deutscher anerkannt wurde; im Jahr 1589 vgl. II2, § 23, S. 56; 1649 gegen einen Esten, der seine Aufnahme in die Große Gilde beantragt hatte, vgl. III1, § 173, S. 313.

[251] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III3, § 98, S. 281f., Anm. z); 1721 mußte für die Große Gilde ein Bürgergeld von 8 Reichstalern hinterlegt werden, vgl. Jahrbücher IV1, § 54, S. 113; zum Vergleich: der Justizbürgermeister der Stadt bekam einige Jahre später 50 Reichstaler, vgl. IV2, § 346, S. 606f.

[252] Vgl. O.-H. Elias, Zur Lage der undeutschen Bevölkerung im Riga des 18. Jahrhunderts. In: JBfGO N.F., 14 (1966), S. 482.

[253] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 318, S. 549.

städtischen Ratsverfassung an seine Zeitgenossen zu richten. Die Härte des eingeforderten Gehorsamkeitsverhältnisses sieht er dadurch gemildert, daß es im Idealfall auf gegenseitiger Hochachtung und Vertrauen zwischen Rat und Bürgerschaft aufbauen sollte. Der Rat hat durch Wohltaten für die Stadtbewohner zu sorgen und erscheint in den 'Jahrbücher[n]' als geschlossene Korporation, die stets „das Beste der Stadt suchte und die Wohlfahrt der Bürger zu befördern trachtete [...]" [254]. Im Gegenzug sind die Bürger verpflichtet, dem Rat die finanziellen Mittel zu seiner Amtsführung zu gewähren und sollen nicht

„durch ein unerlaubtes und ungegründetes Mistrauen in ihre ordentliche Oberkeit, ihre eigene Wohlfahrt verhindern, und sich von solchen, denen das wahre Beste nicht am Herzen lieget, verleiten lassen." [255]

So kann man bei Gadebusch von der Vorstellung eines Verhältnisses gegenseitiger Pflichten zwischen Stadtobrigkeit und Untertanen sprechen.

Die 'Jahrbücher' sind für die Stadtgeschichte Dorpats als patrizische Quelle zu lesen, die mit bestimmten Argumentationstechniken operiert und die „bürgerliche" Politik als geschwätzig und umständlich denunzieren möchte. Die Aktivitäten des Rates und seine personelle Zusammensetzung werden ausführlich geschildert und Gadebusch wird nicht müde zu betonen, daß der Rat am besten wisse, wie die Geschäfte der Stadt besonders effektiv zu regeln seien. Die Politik der Gilden dagegen erscheint - nicht immer offen ausgesprochen - als konfus, umständlich, unzuverlässig und ohne Sachverstand geführt. Der Verhandlungsstil der Rates im Konflikt mit den Stadtbürgern ist untadelig, geprägt von Alltagsweisheit und Prinzipien, denen zufolge nichts geschehen darf, was die Ehre der Stadt kränken könnte und alten Bräuchen zuwider ist. Um Alltagswissen und wichtige politische Entscheidungen für die Zukunft aufzubewahren, werden Ratsprotokolle geführt und ein Archiv angelegt, das in strittigen Fällen konsultiert werden kann. Den Gilden fehlt in Gadebuschs Sichtweise der weitreichende Blick des Rats, der sowohl auswärtige Fragen des Handels (speziell der Hanse), den Wert diplomatischer Reisen und die Ausprägung der jeweiligen Landesherrschaft umfaßt, ihre Sichtweise bleibt auf den engen Stadtbereich und ihre eigene finanzielle Wohlfahrt beschränkt. Beherrschend in Gadebuschs historisch-politischem Denken bezüglich der Stadtgeschichte ist der Widerstreit zwischen

[254] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 148, S. 245.
[255] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 147, S. 285f.

Legitimität und Revolution, der jedes Urteil über Fragen der Stadtverfassung zu einer Stellungnahme über Grundfragen der eigenen Gegenwart macht.

4.8.5.) Städtische Unruhen

Innerstädtische Auseinandersetzungen verkörpern zu Gadebuschs Zeit das Ringen zweier konträrer Strukturprinzipen: das der mittelalterlich geprägten Ratsherrschaft und das des aufkommenden Bestrebens der Stadtbürger, die Geschäfte der Stadt gegen die Interessen des Rates zu führen. Die Dorpater Ratsglieder hatten im Laufe der Jahre ein Verständnis entwickelt, nach dem sie sich als unbeschränkte Stadtobrigkeit sahen. Enge personale Verflechtungen, die zu Vetternwirtschaft innerhalb der städtischen Ämter führten, lasche Amtsführung und unleugbare Mißstände in der Finanzverwaltung der Stadt bewirkten, daß sich die Gilden gegen die Politik des Rates wandten. Die Ursachen größerer Unruhen sind meist in den Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage der Stadt zu finden, die häufig infolge von Kriegsereignissen herbeigeführt wurden; Finanzschwierigkeiten, Preis- und Steuererhöhungen verschärften politische und soziale Konflikte. Die „bürgerliche Opposition“, die sich immer wieder gegen den Rat erhob, setzte sich überwiegend aus Handwerksmeistern zusammen, weniger aus Kaufleuten, da diese in den Rat aufsteigen konnten, eine Politisierung der wirtschaftlich unselbständigen Schichten wie der Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und Dienstboten unterblieb. Dem Rat erschienen Forderungen der opponierenden Stadtbürger stets als Mißtrauensvotum und Infragestellung seines über die Jahrhunderte verfestigten Herrschaftsanspruches. Er wehrte sich gegen die Oppositionsbewegungen durch die Verstärkung obrigkeitlicher Zwangsmittel wie Gericht, Policey und Reglementierungen und berief sich darauf, daß die Stadtbürger mit ihrem Schwur auf die geltenden Satzungen der Stadt Treue und Gehorsam gelobt und sich verpflichtet hatten, den Rat in Ehren zu halten, seine Verordnungen zu akzeptieren, zur Verteidigung der Stadt und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Gadebusch will in den ‘Jahrbücher[n]’ durch die Sammlung singulärer Ereignisse ein Bild der Funktionen des Dorpater Rates geben und so die Bürger in ihrer Beziehung zu diesem darstellen. Demnach obliegen dem Rat das städtische Gerichtswesen, die Pflege der inneren Ordnung und Sicherheit und die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Der Rat verkörpert in seiner Gesamtheit die städtische Autonomie Dorpats. Er hat das Recht, Verträge und Handelsabkommen abzuschließen und als wichtige Befugnis obliegt ihm das Verordnungsrecht.

Besonders betont wird die Kontinuität des Rates als Institution, die trotz wechselnder Herrscher bis ins 18. Jahrhundert nicht verloren ging [256]

In den 'Jahrbücher[n]' werden zwei Arten von städtischen Unruhen geschildert:

1.) Streitigkeiten um Kompetenzen und Pflichten zwischen Rat und Gilden

2.) allgemeine Unruhen, die die ganze Stadt erfaßten.

Generell haben die Oppositionsbewegungen gegen den Dorpater Rat nur geringe Erfolge erzielt.

4.8.5.1.) Rat contra Bürgerschaft

Auseinandersetzungen zwischen Rat und den in den Gilden zusammengeschlossenen Bürgern traten gehäuft im 17. Jahrhundert auf. Sie entzündeten sich an verschiedenen Anlässen:

a) Probleme der Finanzen und Wirtschaft:

Hierunter fallen die Vorwürfe der Gilden über eine schlechte Finanzverwaltung des Rates, solche gegen untragbare finanzpolitische Maßnahmen - wie kurzfristige Steuererhöhungen - und gegen Änderungen in Währung, Maß und Münze.

Häufig traten die Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wechsel der Landesherrschaft auf, in dessen Folge die livländischen Städte zur Huldigungszeremonie Delegationen zu entsenden hatten. Die Beschaffung der finanziellen Mittel, die benötigt wurden, um die Delegation mit den erforderlichen Reisemitteln und Huldigungspräsenten auszustatten, gestaltete sich - in Gadebuschs Verständnis unnötigerweise - immer schwierig. So weigerten sich die Gilden zwischen 1642 und 1650 beharrlich, Gelder für die Krönungsfeierlichkeiten der schwedischen Königin Christina aufzubringen. Der Streit eskalierte, da der Rat eine feste Summe für eine Deputation von den Gilden forderte, die diese nicht zahlen wollten. Daraufhin nahm der Rat die Älterleute der Gilden fest, die von den Gildegliedern jedoch gewaltsam befreit wurden [257]. Der Rat wählte ohne weitere Rücksichten auf die Bürgerschaft einen Deputierten, mit dessen Wahl die Gilden unzufrieden waren und sich daraufhin an den schwedischen Statthalter wandten.

---

[256] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 38, S. 65f. Gadebusch betont, daß zwei der Mitglieder der ersten Rates nach der Verschleppung der Stadtbewohner in das Russische Reich bereits dem letzten von 1708 angehört hatten; Philipp Kellner, der erste Bürgermeister 1719 war bereits vor 1682 Notarius publicus - Ratsadvokat - und 1695-1707 Ratssekretär gewesen, vgl. R.A. von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 83; ebenso gehörte der erste Ratsherr nach 1719 Ewert Johann Singelmann auch vor 1708 dem Rat an, vgl. R.A. von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 138.

[257] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 185, S. 339ff.

Gadebusch kritisiert die Bürgerschaft als undankbar, unverschämt und so unerfahren, daß sie sogar mit dem seiner Meinung nach der Stadt so nützlichen „Corpus Privilegiorum“ unzufrieden war, in dem die schwedische Königin verschiedene Privilegien bestätigte (das Rigische Recht, eine von Statthalter und Landgericht unabhängige Ratsgerichtsbarkeit und Verordnungen über Akzise, Fischerei- und Brauereirecht sowie Handel, siehe Kapitel 6.4.2.) [258]. Im Gegensatz zu den Gilden lobt er die Mitglieder des Rates - besonders die beiden Bürgermeister - als wahre Patrioten.
Auch die Kosten für Delegationen an den Herrscher mit Beschwerden der Stadt über Eingriffe in ihre Rechte riefen den Unmut der Gilden hervor: 1646 beabsichtigte der Rat, eine Gesandtschaft mit den in schriftliche Form gefaßten Beschwerden der Stadt nach Schweden zu schicken, doch:

„Die Bürgerschaft legete, wie gewöhnlich, allerley Hindernisse in den Weg, ob sie gleich von der Wichtigkeit der Sachen genug überführet war, und dieses so oft eingestand.“[259]

Wiederum wird die „Unbesonnenheit“ der Bürgerschaft getadelt:

„Es ist unsäglich, wie hartnäckig die Bürgerschaft alle Ermahnungen, Vorstellungen und Vorträge des Raths in diesen angelegenen Sachen, die unzählichemal zwey Jahre lang wiederholet worden, vereitelt hat.“

Ein weiterer Streitpunkt waren die Kosten für die militärische Sicherung der Stadt bei drohender Kriegsgefahr, auch hier machten die Bürger „ihrer Gewohnheit nach unerhebliche Einwendungen.“ [260] Die anfallenden Kosten wurden von dem Rat mit Steuererhöhungen aufgefangen, der Widerspruch der Gilden blieb nicht aus. Auch als die finanzielle Not der Stadt 1645 durch die Forderungen von Subsidiengeldern seitens der schwedischen Regierung drängend geworden war, blieb die „[...] Gemeinde [...] so unbillig, daß sie sich erklärete, nichts geben zu wollen.“ , der Rat dagegen beschloß vorbildhaft, „[...] daß seine Glieder, die sonst frey waren, von ihrer Nahrung zu dieser Kriegssteuer etwas geben sollten.“ [261]

b) <u>Probleme der innerstädtischen Verwaltungsorganisation und Rechtspflege:</u>

---

[258] „Es war bey diesen wichtigen Verrichtungen [der öffentlichen Verlesung des Privilegiencorpus vor Rat und Gilden, C.K.] nicht anders möglich, als daß die Bürgerschaft sich wenigstens äußerlich mit dem Munde bedankte. Im Herzen kochten sie Gift und Galle, und sageten, sie würden sich weiter erklären, sobald als sie eine Abschrift des Privilegiums erhalten hätten.“ Gadebusch, Jahrbücher III1, § 147, S. 243.
[259] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 133, S. 210.
[260] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 98, S. 157f.
[261] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 124, S. 194f.

Gadebusch sieht in dem gegen den Rat gerichteten Vorgehen der Gilden die Gefährdung des politischen und rechtlich gesicherten Friedens als Vorboten von Unruhen, die zu einem folgenschweren gesellschaftlichen Umsturz führen konnten, wie es in den Jahren um 1530 in Lübeck geschehen war. Dort wurde der alte Rat von demokratischen Bewegungen erfaßt - Gadebusch spricht von „innerlichen Unruhen“[262]. Zum Konflikt war es 1529 gekommen, als der alte Rat zwei evangelische Prediger ausweisen ließ und neue Steuern verlangte. 1530 wurde J. Wullenwever als führende Person von den Handwerkern in den „64er Ausschuß“ gewählt, der dem alten Rat gegenüber trat. Die erfolglosen Kriege gegen Dänen und Schweden, mit denen Wullenwever als Bürgermeister Lübeck wieder zur beherrschenden Handelsmacht im Ostseeraum machen wollte, beschleunigten seinen Sturz. Die wendischen Städte unterstützten die Kriegszüge nur noch halbherzig, der Hansetag von 1535 verlangte einen sofortigen Friedensschluß. Unter Androhung der Reichsacht forderte Kaiser Karl V. die Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und so trat Wullenwever vom Amt des Bürgermeisters zurück und wurde von dem Bremer Bischof in Rotenburg an der Wümme gefangen gesetzt und am 24. September 1537 zum Tode verurteilt. Gadebusch schildert die Begebenheiten innerhalb des Lübecker Rates nur für das Jahr 1537 und stellt heraus, daß die Bürger selbständig zur Einsicht kamen und die Wiedereinsetzung des alten „so schnöde misgehandelten“ Rates forderten:

„Endlich wurden die Bürger dieses Regimentes müde und schlossen am 18ten Wintermonates unter Vermittelung von Sachsen, Mechelnburg, Hessen und der wendischen Städte, Frieden mit Holstein.“[263]

In Dorpat blieb es in der überwiegenden Zahl der Fälle bei weniger folgenreichen Streitigkeiten zwischen Rat und Gilden, die z.B. aus der eigenmächtigen Wahl eines Ältermannes seitens der Gilden resultierten. Der Rat behielt sich das Recht vor, die von den Gilden ernannten Kandidaten zu bestätigen, was diese von Zeit zu Zeit zu umgehen suchten. In einigen Fällen war der Rat nicht bereit, die Wahl der Gilden zu akzeptieren, wie in den Jahren 1643 (III1, S. 166) und 1682, als die Gilden nicht von ihren Älterleuten lassen wollten, obwohl der Rat sich weigerte, sie zu bestätigen. 1674 kam es zu Querelen um den von der Mehrheit der Großen Gilde und dem Rat abgelehnten Ältermann Johann Simon Heer, „welcher die Stadt etliche Jahre

[262] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 130, S. 353.
[263] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 130, S. 354.

hindurch verunruhiget, endlich aber, wie es solchen aberwitzigen Leuten gemeiniglich zu gehen pfleget, ein Ende mit Schrecken genommen hat.“ [264]

Ein stets wiederkehrender Streitpunkt waren Fragen der Brauerreigerechtigkeit. Die Erlaubnis, Alkohol zu brennen, galt in der Stadt als Privileg der Großen Gilde, Mitglieder der Kleinen durften nur viermal im Jahr für den Eigenbedarf brauen. Auf dem Lande wurde dem Adel 1766 exklusiv gestattet, für den Eigenbedarf der Provinzen Brennereien zu betreiben und zusätzlich Branntwein nach Rußland zu liefern. 1555 hatte ein Stadtbürger bei dem Bischof Klage gegen den Rat geführt, der widerrechtlich aus einem in seinem Besitz befindlichen Haus einen Braukessel entfernt hatte, obwohl die Rechtszugehörigkeit des Hauses zwischen Bischof und Rat schon seit längerer Zeit umstritten war. Auch die Frage der Verwaltung der Stadtpatrimonialgüter, aus deren Erträgen die Ratsherren ihren Lohn bekamen, führte zu Querelen.

c) Bildung, Funktion und politische Vorherrschaft des Rates, unangemessenes Verhalten einzelner:

Der Dorpater Rat, dessen Mitgliederzahl nach oben hin rechtlich nicht normiert war (die Zahl variierte von 15 Ratsherren in der polnischen Zeit 1588 bis zu der durch die Kriegswirren bedingten Mindestzahl von zwei im Jahr 1720, durchschnittlich setzte er sich aus einem Bürgermeister und sechs Ratsherren zusammen), ergänzte seine Mitglieder bis zur Einführung der russischen Statthalterschaftsverfassung durch Kooptation aus dem Kreis der Ältesten und Ältermänner der Großen Gilde. Nach Einführung der Statthalterschaftsorganisationen wurden die Ratsherren von der nach Vermögen, Beruf und Stand in sechs Kategorien geteilten Bürgerschaft gewählt, das Zunftwesen blieb bestehen, an die Stelle des zweiten Bürgermeisters trat das Stadthaupt. Das Amt eines Dorpater Ratsherren war im Mittelalter lange Zeit ein unbesoldetes Ehrenamt, die Ratsherren erhielten keine Bezahlung, sondern lediglich „Weingelder“. Gadebusch verzeichnet für 1596 eine abschriftlich in den Ratsprotokollen aufbewahrte Anordnung des polnischen Königs Sigismund III., nach der die Ratsglieder aus den Einkünften der Stadt bezahlt werden sollten [265], 1680 erhielt der Bürgermeister 150 Reichstaler, die Ratsherren 50, 1721 mußten sie ohne Lohn dienen, da die Stadtpatrimonialgüter, aus dessen Erträgen die Ratsglieder finanziert wurden, noch „im Besitz der Krone“ waren. 1758 erhielt der wortführende

[264] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 82, S. 117.
[265] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 67, S. 163f. u. Anm. f).

Bürgermeister (Justizbürgermeister) 50 Reichstaler oder 40 Rubel, der Policeybürgermeister 200 Rubel und die Ratsherren 80 Rubel [266]. Neben den wichtigsten Ämtern, wie dem des Bürgermeisters, Gerichtsvogts (als erste Instanz in Strafsachen), Akzise-, Kammer-, Kirchen- und Amtsherr, die auch in den durch Kriege und Pest belasteten Zeiten stets besetzt wurden, fanden sich folgende Ämter: für Wedde (eine Exekutivbehörde, die alle vom Rat ausgesprochenen Strafen zu regeln hatte, im Laufe der Zeit aber zu einer Art Gewerbepolicey wurde), Weide, Waisen, Spital, ab 1676 für den Brandschutz; außerdem waren Ratsherren mit der Aufsicht über den Markt und verschiedene Handwerksämter (Bäcker, Schlachter, Fischer) betraut; Quartierherren mußten die städtische Bürgerwehr und die Wache organisieren. Ab 1633 taucht in den Ratsprotokollen und den 'Jahrbücher[n]' ein „Exactor contributionis" auf - der Aufseher über die in Kriegszeiten erhobene Kontribution. Meist waren zwei Ratsherren für ein Amt vorgesehen, die je nach Dienstjahren als „Ober-" und „Unterherr" bezeichnet wurden.

War der Rat in Gadebuschs Sicht überwiegend eine Versammlung von patriotisch gesinnten Herren, denen ausschließlich das „gemeine Beste" der Stadt am Herzen lag, so gab es einzelne, die dieses Ideal nicht erfüllten und in den 'Jahrbücher[n]' als negative Beispiele vorgeführt werden. Deutlich wird die Vorbildfunktion, die die Glieder des Rates erfüllen, in der Schilderung des Streits zwischen dem Bürgermeister Michael Bohle und dem Ratsherren Rolof Ernst im Jahr 1687. Dieser war aus Unstimmigkeiten über die Aufstellung von Marktbuden entstanden, bei denen sich der Ratsherr zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Normalerweise hätte sein Vergehen vom Rat untersucht werden müssen, der Ratsherr verlangte jedoch gleich einen Prozeß vor der nächsthöheren Instanz - dem Hofgericht. In Gadebuschs Sinne ein Vergehen gegen die gewohnte Rechtsordnung, das ein schlechtes Vorbild für die Bürgerschaft abgab[267].

---

[266] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 179, S. 373; IV 1, § 53, S. 111; IV2, § 345, S. 604f.; zum Vergleich einige Zahlen aus der Taxierung des Besitzes Gadebuschs 1782: eine goldene, mit echten Steinen besetzte Uhr im Wert von 250 Rubel, der Wert eines Grundstückes direkt in der Stadt betrug 100 Rubel, eine Kutsche wurde auf 50 Rubel geschätzt, 2 schwarze Pferde im Alter von 20 und 12 Jahren zusammen auf 50 Rubel und der Kauf eines „Erbjungen" wurde mit 20 Rubel veranschlagt; vgl. Acta Ampl. Senat. Dorpat. des Justizbürgermeisters Friedr. Konr. Gadebusch [...].

[267] „Konnten Glieder des Rathes also verfahren, war es Wunder, daß unruhige Bürger also dachten." Gadebusch, Jahrbücher III2, § 213, S. 447; weitere Tätlichkeiten zwischen Bürgermeister und Ratsherren III2, § 114, S. 201.

Ein anderer stets wiederkehrender Vorwurf ist der der Faulheit und der nachlässigen Amtsführung bei gleichzeitigem Beharren auf den Privilegien der Ratsangehörigen [268].

4.8.5.2.) Allgemeine Unruhen

Unruhen, die über Gilden und Rat hinaus die ganze Stadt erfaßten, erhoben sich in Dorpat mehrfach, führten aber nie zu einer vollständigen Änderung der Stadtverfassung. Es sind in Gadebuschs Worten die „betrübtesten Zeiten“ [269] der Stadt, in denen sowohl die Ratsherren untereinander, als auch Gilden und Rat, Geistlichkeit und Bürgerschaft uneinig waren und sich schließlich mit einer Deputation - als Eingeständnis der Schwäche seitens der städtischen Autonomie - an die jeweilige Landesobrigkeit wandten oder diese eigenmächtig eingriff wie 1644. In diesem Jahr waren Streitigkeiten über die Kompetenzen in der Gerichtsbarkeit zwischen Landgericht, Rat und Statthalter entstanden, weitere nicht näher bezeichnete Unstimmigkeiten schienen im Rat zu bestehen. Der schwedische Generalgouverneur setzte - scheinbar auf eigene Veranlassung - eine Kommission ein, die die Ratsglieder untereinander sowie Rat und Gilden versöhnen sollte. Nach einigem Hin und Her wurde deutlich, daß die Älterleute der Gilden um die Einberufung der Kommission gebeten hatten, um verschiedene Streitpunkte zwischen ihnen, dem Rat und dem Statthalter zu klären, was der Rat nur widerwillig akzeptierte und die Bürgerschaft in zwei Lager spaltete.

Am ausführlichsten schildert Gadebusch die Unruhen von 1683, „welche von Uneinigkeit, Neid, Uebereilung, Widerspänstigkeit und Unbesonnenheit hervorgebracht worden.“ [270] Die Ratsglieder waren untereinander zerstritten, die Gilden standen in Opposition zum Rat, die Stadtgeistlichen und die Advokaten mischten sich ebenfalls ein, so daß die Führung der alltäglichen politischen Geschäfte in den Hintergrund trat.

Im 18. Jahrhundert (Band IV2) entstanden überwiegend Streitigkeiten zwischen Rat und dem russischen Statthalter; Gadebusch wurde 1764 als Notar selbst in einen Streit zwischen Rat und Bürgerschaft verwickelt. Da die ‘Jahrbücher’ mit dem Tod der Zarin Elisabeth 1761 enden, geben sie nur noch über die Grundlagen dieser Streitigkeiten Auskunft. Sie scheinen sich an den Forderungen des damaligen

---

[268] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 234, S. 506f., S. 564; II2, § 150, S. 372 und III2, § 172, S. 347.
[269] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 162, S. 315.

Justizbürgermeisters J.J. Sahmen entzündet zu haben. Er hatte seit 1755 den Wunsch geäußert, einen zweiten Bürgermeister, einen Policey- und Kommerzbürgermeister, einzusetzen und damit einen Streit innerhalb des Rates ausgelöst. Die Ratsherren waren sich weder über den Wahlmodus noch über einen Kandidaten einig, schließlich standen nach mehreren Reskripten des Generalgouvernements vier Kandidaten zur Wahl. Sahmen bat 1757 um seine Entlassung vom Amt, erhielt diese jedoch erst 1764. Die Wahl des Policeybürgermeisters durch den Justizbürgermeister und drei Ratsherren (die beiden weiteren Ratsherren durften aufgrund ihrer Kandidatur für das Amt nicht mitwählen) erfolgte im April 1757 auf Geheiß des Generalgouvernements. Zusätzlich kam es in den folgenden Jahren zu Handgreiflichkeiten im Rat, 1764 protestierte der Maurer Georg Melk anläßlich des Besuchs der Zarin Katharina II. - sie war auf dem Rückweg ihrer Reise durch die russischen Ostseeprovinzen am 18. Juli in Dorpat eingetroffen[271] - mit einem Transparent gegen die körperliche Züchtigung eines ungehorsamen Bürgers durch den Rat [272]. Der Rat ließ Melk den Prozeß machen, hatte aber nicht verhindern können, daß die Zarin das Transparent las und mußte 1767 auf ihren Befehl den Prozeß niederschlagen. Aufgrund der unlösbaren Streitigkeiten wandte sich der Rat an den russischen Generalgouverneur G. von Browne mit der Bitte um Hilfe. Dieser verordnete eine Kommission zur Schlichtung, in die - neben dem Landrat Heinrich von Bruiningk, dem Hofgerichtsbeisitzer und ehemaligen Schüler Gadebuschs Caspar Heinrich von Rosenkampff und dem Landgerichtsbeisitzer Benedict von Helmersen - Gadebusch „[w]ider alle sein Vermuthen und zu seiner größten Beschwerde, ja zu seinem nicht geringen Schaden [..]“ [273] als Sekretär berufen wurde. Diese Kommission arbeitete vom 19. August 1764 bis zum 1. Oktober 1765 und legte den sogenannten „Bürgervergleich“ vor, der - auf den Privilegien der schwedischen Königin Christina beruhend - Fragen der Verwaltung regelte und Rat und Bürger dazu aufforderte, in Frieden und zum Wohl der Stadt

---

[270] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 162, S. 315.

[271] Vgl. H. Neuschäffer, Katharina II. und die baltischen Provinzen [Beiträge zur baltischen Geschichte, Bd. 2], S. 382.

[272] Vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat, S. 486f. u. 490; den Text dieses sogenannten „Pasquils“ druckt J.I. Zmigrodkij, Gorod Jur’ev Liflandskoj gubernij i vysojsij manifest 14 dekabrya 1766 goda, T. 1, S. 175, Anm. 3) ab: „Allergnädigste Kayserin: / Wir werfen uns zu Dero Füssen, / Um Huld und Gnade zu geniessen; / Denn unsers Rathes Richter-Würde, / Legt uns auf sehr grosse Bürde; / Uneinigkeit und Zank herrscht unter dessen Glieder, / Drum liegt Gerechtigkeit und Policey darnieder, / Dörpat“.

[273] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 384.

zusammenzuarbeiten [274]. Nach seinen Bestimmungen sollte der Rat aus zwei Bürgermeistern, sechs Ratsherren und einem Syndikus bestehen, wobei der Justizbürgermeister ein Jurist zu sein hatte.

4.8.6. Der „sozialgeschichtliche“ Blick

Gadebusch verbindet seine Entdeckung der livländischen regionalen Spezifika mit einem sozialgeschichtlich akzentuierten Blick auf die Geschichte der Stadt Dorpat, indem er materielle Erscheinungen und deren Bedingungen, gesellschaftliche Schichtungen, deren ökonomische Verhältnisse und soziokulturelle Phänomene verknüpft, ohne ihre individuellen Ausprägungen aus den Augen zu verlieren und in vergleichenden Studien allgemeine Gesetzmäßigkeiten aufzustellen. Die wirtschaftlich-sozialen Faktoren gelten ihm als korrespondierende Elemente der kulturellen und politischen Erscheinungen und sind wie diese prozessual zu betrachten. So läßt sich historisches Geschehen unter verschiedenen Fragestellungen auswerten, wie z.B. die Geschehnisse, die im Jahr 1547 ihren Anfang nahmen:

„Es ist noch ein Stück übrig, welches theils zur Erläuterung der dörpatischen Stadtprivilegien, theils zur Erkänntniß der Rechte beyder Gilden, theils zur Erklärung der Gesinnungen der damaligen Zeiten, worinn sich alle livländischen Stände zum Untergange neigeten, gereichen kann.“ [275]

In diesem Jahr wurde der Streit um das Brau- und Schankrecht erneut virulent. Vor dem Rat war eine Delegation des Bischofs erschienen, die den Rat beschuldigte, unrechtmäßig in ein Haus „in der bischöflichen Herrlichkeit und Freyheit“ (S. 440) eingedrungen zu sein und gewaltsam den Braukessel einer „Undeutschen“ beschlagnahmt zu haben. Der Rat gestand zu, daß die Lage des Hauses es durchaus unklar erscheinen lasse, ob es in die Gerichtsbarkeit des Bischofs oder diejenige der Stadt falle, wobei er aber davon ausging, daß es unter seiner Botmäßigkeit stehe. Als Begründung wird angeführt, der Hausbesitzer habe sich in früheren Rechtssachen an das Stadtgericht gewandt, und es sei niemals bewiesen worden, daß das Haus in den Gerichtsbereich des Bischofs falle. Überdies hätte man sich „zu der vorigen Bischöfe Zeiten“ geeinigt, daß der Rat diejenigen „Undeutschen“ bestrafen solle, die „den Bürgern zum Nachtheil“ (S. 441) brauten und im vorliegenden Fall hätten die Nachbarn Klage geführt, es werde mit falschem Maß ausgeschenkt. Die Gilden griffen diesen Streit zwischen Rat und Bischof vier Jahre später wieder auf und

[274] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 384.

versuchten, aus ihm Vorteile zu ziehen, indem sie die Anfertigung einer neuen Brauordnung forderten und auf Mißstände in den Schragen hinwiesen. Im nächsten Jahr beschwerte sich die Große Gilde darüber, daß der Rat, ohne die Gilden zuvor informiert zu haben, die Weinakzise erhöht habe. Von diesem Punkt an übernimmt Gadebusch wieder die Rolle eines Ratsangehörigen und widmet sich ausführlich der Argumentation des Rates, in der die Gilden als eigennützige Querulanten erscheinen, die auch im Angesicht der drohenden Gefahr von russischen Übergriffen keinen Beitrag für die Sicherheit der Stadt leisten wollten.

Der wichtigste Bereich, auf den Gadebusch seinen sozialgeschichtlichen Blick lenkt, ist der der Finanzen und Wirtschaft Dorpats. So veröffentlicht er Daten zur städtischen Münzordnungen, verzeichnet Teuerungen von Lebensmitteln und die Einrichtung des Dorpater Stadtkastens 1625 (II2, § 263, S. 597) sowie die vom Rat getroffenen Regelungen bezüglich des Marktes. Basis des mittelalterlichen Wohlstandes der Stadt war der Rußlandhandel, in erster Linie der Handel nach Pleskau, der in den Epochen des friedlichen Nebeneinanders mit den Russen (1330-1360, 1372-1443, 1503-1558) den Stadtbewohnern immerhin so viel Komfort brachte, daß auf dem Ständetag von Wolmar 1545 Luxusverbote und Kleiderordnungen erlassen wurden[276]. Dorpat war bemüht, den Rußlandhandel ausschließlich über die eigenen Märkte zu lenken - was durch die Schließung des deutschen Handelshofes in Novgorod 1494 erleichtert wurde, da nun vermehrt russische Kaufleute in die Stadt kamen - und konnte über die Anträge, die livländischen Städte mögen von der Pleskaufahrt ablassen auf den Ständetagen mehrfach den Erlaß eines Gasthandelsverbots erwirken, wie in den Jahren 1532, 1536 und 1539 auf den Landtagen in Wolmar [277]. Strafbar war der sogenannte Borgkauf, d.h. derjenige Fall, in dem nach Abschluß eines Kaufvertrages die Ware nicht sofort an Ort und Stelle bezahlt wurde. Ein ausführlich geschildertes Beispiel bietet die Mitte des 16. Jahrhunderts in Dorpat vorgefallene „fegesackische Sache“ [278]. Der Kaufmann Hans Vegesack [279] hatte mit Russen auf Borg gehandelt und ihnen anstelle von Geld versiegelte Schreiben gegeben. Im Januar 1550 trat im Rahmen einer russischen

---

[275] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 152, S. 439.
[276] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 138, S. 379.
[277] Vgl. zu den Regelungen der Pleskaufahrt Akten und Rezesse der livländischen Städtetage III 256, 15-16; Gadebusch, Jahrbücher I2, § 132, S. 357-360, Anm. u).
[278] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 143, S. 396-402.
[279] Zu seiner Person sind keine weiteren Daten bekannt als die, die G. von Rauch in seinem Aufsatz anführt; vgl. G. von Rauch, Der Fall Vegesack im Jahre 1550. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1930, Tartu 1932, S. 163.

Gesandtschaft, die angesammeltes Beschwerdematerial gegen deutsche Kaufleute vorbringen sollte, ein Russe mit einem solchen Schreiben in Dorpat auf und legte es in Anwesenheit einer Versammlung bischöflicher Würdenträger dem Rat vor. Seine Geldforderung wurde sofort mit einer Summe beglichen, die Vegesack bereits im Vogteigericht hinterlegt hatte, Vegesack wurde ins Gefängnis gesetzt - „man findet aber nicht, wenn und warum.“ (S. 396) Kurz darauf wurde er vor den Rat zitiert, wobei nicht deutlich wird, ob die russische Delegation mit der Zahlung der Summe nicht zufrieden war oder weitere Handelsverträge vorlagen, die Vegesack als von ihm verfaßt anerkennen mußte. Der Rat setzte fest, daß Vegesack die Summe binnen 14 Tagen zu zahlen habe, im anderen Fall hingerichtet werden würde. Die weitere Untersuchung des Falles vor der endgültigen Urteilsfällung sollten der Drost und der Gerichtsvogt vornehmen, die das Vorgehen aus nicht genannten Gründen nach Kräften verzögerten. Verwendungen des Ordensmeisters - ein Verwandter des Dorpater Bischofs - und der Familie Vegesacks bei dem Rat blieben erfolglos, dieser hielt ihn für schuldig, „weil er Selbstgewalt wider die Bauersprache geübet“ (S. 397). Der niederdeutsche Begriff der „Selbstgewalt“, den Gadebusch aus den Ratsprotokollen übernimmt, läßt durch seine Weitläufigkeit das Ausmaß des Vergehens leider unklar und so kann man nicht bestimmen, ob Vegesack - wie Gadebusch annimmt - wirklich nur gegen die Handelsrezesse verstoßen oder sich darüber hinaus Schlimmeres hatte zuschulden kommen lassen. Der Vogt versuchte auch nach der Verkündung des Todesurteils, den Gang des Prozesses zu verzögern und fragte den Rat, aus welchem Grund Vegesack gerichtet werden solle, worauf der Rat ihm ungehalten antwortete, er möge nun endlich dem Gefangenen das Urteil verkünden und es vollstrecken. Der Gerichtsvogt erwiderte, er könne gemeinsam mit dem vom Bischof eingesetzten Stellvertreter des Drosten kein Urteil vollziehen, da Vegesack weder vor weltlicher noch geistlicher Macht ein Vergehen gestehen wolle. Der Rat reagierte auf diese erneute Verzögerung mit dem Vorwurf der Parteilichkeit an den Vogt und fordert ihn abermals auf, das Urteil zu vollziehen (woraus ersichtlich wird, daß der Dorpater Rat zur Zeit der Bischöfe nicht über Leben und Tod eines Verurteilten verfügen konnte, sondern das Urteil vom Vogteigericht vollstreckt werden mußte). Nun kam das Gerücht auf, Vegesack habe gedroht, er würde - sollte das Urteil vollstreckt werden - einige Ratsherren benennen, die ebenfalls gegen Handelsrezesse verstoßen hätten. Nach einer weiteren Ermahnung seitens des Rates vollzog der Gerichtsvogt im August des Jahres schließlich das Urteil und ließ

Vegesack durch das Schwert hinrichten. Gadebusch betont am Schluß des Paragraphen noch einmal, Vegesack sei vom Rat aufgrund seiner Verstöße gegen die Handelsgesetze - also rechtmäßig - verurteilt worden, seine ausführliche Darstellung des Falles macht jedoch deutlich, daß er sich einerseits über die Schärfe des Urteils und andererseits darüber wunderte, daß der Dorpater Bischof, der das halbe Gericht über Dorpat hatte [280], sich nicht gegen den Rat durchsetzen konnte. Aus dem Prozeßverlauf läßt sich folgern, daß die Stadt in der Epoche der Bischöfe in ihrer Verwaltung frei war (mit Ausnahme des Dombezirkes), der Bischof in der Rechtsprechung zwar Einfluß ausüben, seine Interessen aber nicht immer durchsetzen konnte. Die Schuld Vegesacks läßt sich nicht hinreichend deutlich bestimmen, sie wird wahrscheinlich in einer nicht korrekt gehandhabten Finanzangelegenheit bestanden haben, wegen der die Russen Klage erhoben hatten, der Dorpater Rat erweiterte sie um den Verstoß gegen das Verbot des Borgkaufs.
Ein zweiter Themenbereich für Gadebuschs sozialgeschichtlichen Blick ist das Verhältnis der Stände zueinander. Hierunter fallen die bereits in Kapitel 4.8.5.1.) betrachteten Auseinandersetzungen zwischen Rat und Gilden, zusätzlich erwähnt Gadebusch die in den Ratsprotokollen verzeichneten Unruhen der Bauern, die die Stadtgüter bewirtschafteten [281]. Auch hierbei tritt der Rat als Bewahrer der ständischen Ordnung auf, der darüber wacht, daß die Angehörigen niederer Stände nicht ungebührlich ausgenutzt werden, wie beispielhaft an den Ereignissen des Jahres 1632 dargelegt wird. Den Aufzeichnungen der Ratsprotokolle gemäß hatte „die Bürgerschaft“ - also die beiden Gilden - verlangt, „daß die Söhne der Vorstädter oder Undeutschen bey den Bürgern dienen sollten, wie es in anderen livländischen Städten gebräuchlich wäre.“[282] Der Rat bewertete dieses Anliegen zwar im Grunde genommen positiv, wies aber darauf hin, daß die Söhne der Vorstädter - also überwiegend Esten und Russen - freiwillig in derartige Dienste treten müßten, da sie keine Leibeigenen seien und im Übrigen sei ihm dieses Vorgehen aus anderen Städten nicht bekannt.

In den Bereich soziokultureller Betrachtungen fallen Gadebuschs Erwähnungen von

---

[280] G. von Rauch verweist darauf, daß der Ausdruck das „halbe Gericht“ sich nicht nur auf die geteilten Gerichtseinkünfte beziehe, sondern die Teilung der Rechtsgewalt zwischen Rat und Bischof bezeichne, vgl. G. von Rauch, Der Fall Vegesack, S. 180.
[281] Vgl. zu den Überfällen der Bauern von Talkhof auf benachbarte Güter im Jahr 1750 Jahrbücher IV2, § 244, S. 438.
[282] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 24, S. 38.

Schul- und Kirchenordnungen, Hochzeits- und Kleiderordnungen, bei denen überwiegend ihre Publikation und nur selten ihre Bestimmungen aufgezeichnet werden, die einen Einblick in die Art der livländischen Alltags- und Festkleidung ermöglichen (so z.B. für das Jahr 1545 über die Ausstattung der Bräute verschiedener Stände, II2, § 279, S. 632f.). Auch religiöses Brauchtum findet Gadebuschs Interesse und so erwähnt er das in den Ratsprotokollen von 1735 verzeichnete Verbot des „St. Merten-“ und des „Kindchenjesusspiel“, deren Inhalt und Ablauf bereits eine Generation später nicht mehr bekannt zu sein scheint, da er festhält, er könne nicht angeben, worin sie bestanden hätten [283]. Er grenzt das „St. Mertenspiel“ von dem ihm bekannten Brauch ab, nach dem am Martinstag in feierlicher Gesellschaft eine Gans verzehrt wird und belegt diesen Brauch mit Angaben aus der Literatur; so fand er in Leibniz’ Braunschweigischen Reichsannalen [284] Schilderungen, von denen die eine für das Jahr 1171 Stiftungen zu Ehren des Namenstages des Heiligen Martin von Tours (11.11.) und die andere für 1350 die Existenz des Martinsbrauches im Harzer Gebiet („by der Levenborch“) belegt.

[283] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 54, S. 89f. u. Anm. x).

[284] Annales antiqui Corbejae Saxonicae. In: G.W. Leibniz, Scriptores Brunsvicensium illustrationi inservientes, T. II, Hannover 1710, S. 308; C. Botho, Chronicon Brunsvicensium Picturatum, Dialecto locali conscriptum. In: G.W. Leibniz, Scriptores Brunsvicensium illustrationi inservientes, T. III, Hannover 1711, S. 385.

5.) Die Bedeutung der Stände

5.1.) Gesellschaftsordnung

Die wesentlichen Elemente von Gadebuschs Gesellschaftslehre liegen in seinem Protest gegen die absolutistische Vereinheitlichung. Er zeigt sich anti-absolutistisch, anti-egalitär und bejaht die mittelalterliche ständische Ordnung Livlands, die ihm als Synonym für die beste gesellschaftliche Ordnung gilt und deren soziale Trennlinien Ansätze von identitätsstiftenden Grenzen politischer Organisation und Zugehörigkeit tragen. Sein Ziel ist es, die egalisierenden Maßnahmen der Zarin Katharina II. von Livland abzuwehren und die Entsprechung von Rechten und Pflichten der verschiedenen Stände in einer Landesherrschaft zu verdeutlichen. Der staatliche Rahmen gewährleistet ihm dabei die Beschränkung der Willkürherrschaft einzelner zugunsten der Freiheit aller.

Das folgende Kapitel weist nach, daß Gadebusch dem Begriff „Staat“ ein anderes Konzept zugrunde legt als die Aufklärer. Für ihn ist der Staat die juristische Konkretisierung einer sittlichen Ordnungsmacht, die sich auf Basis des Nützlichkeitsanspruchs entwickelt hat. „Gesellschaft“ bedeutet ihm ein spezifisches Gefüge von Herrschaft, Sprache und Arbeit. Dabei setzt er sich nachdrücklich für die Wertschätzung und eigenen Rechte der niederrangigen Bürger in den livländischen Städten und der Bauern auf dem Land ein, da jedem Stand ein bestimmtes Maß an Ehre zukomme. Der Begriff des Standes erscheint als Dreh- und Angelpunkt seines Gesellschaftsbildes und wird sowohl in christlich-sozialem Sinn als auch zur Kennzeichnung eines politischen Ständetums Livlands gebraucht. Es wird nicht hinreichend deutlich, innerhalb welcher Grenzen Gadebusch das Bild eines ständisch regierten Landes entwerfen möchte, da er vielfach die ehemaligen Herzogtümer Estland und Livland vereint und in der Darstellung der mittelalterlichen Geschichte beider Länder nicht differenziert, um so den Eindruck einer relativen regionalen Geschlossenheit zu erwecken.

Auf das Problem des historisch-politischen Regionalismus, das die baltische Geschichtsschreibung seit ihren Anfängen prägt, hat G. von Pistohlkors in einem Aufsatz hingewiesen, in dem er sich mit dem Problem der räumlichen Besonderheit der drei Ostseeprovinzen beschäftigt [1]. Ausgehend von den überholten Thesen D.

---

[1] Vgl. G. von Pistohlkors, Regionalismus als Konzept der baltischen Geschichte. Überlegungen zum Stand der Geschichtsschreibung über die baltischen Provinzen Rußlands im 19. Jahrhundert. In: Ders., Vom Geist der Autonomie. Aufsätze zur baltischen Geschichte, hg. M. Garleff, Köln 1995, S. 21-41; zugrunde liegt der Regionalismusbegriff westlicher Ökonomen und Geographen, die eine

Gerhards [2], der die Gesellschaftsstrukturen Rußlands, Europas und Nordamerikas vergleichend untersucht und die Beständigkeit der Wirkung des europäischen Ständetums betont, hebt G. v. Pistohlkors den Regionalcharakter der Ostseeprovinzen Rußlands in Absetzung von den angrenzenden Territorien hervor und unternimmt den Versuch, Spuren von Regionalismuskonzepten in der deutschbaltischen Geschichtsschreibung seit dem 19. Jahrhundert nachzuzeichnen. Der Begriff des Regionalismus entwickelt sich erst im Rahmen der französischen Regionalismusbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts [3], so daß man für das 18. Jahrhundert die sozialen und politischen Bewegungen, die auf Anerkennung einer substaatlichen Identität abzielten, mit dem Begriff des „Lokalpatriotismus" bezeichnen sollte.

In den 'Jahrbücher[n]' entwickelt Gadebusch das Konzept einer ausgeprägten ständischen Ordnung und stellt alle Stände als Garanten der individuellen Freiheit dar. Demnach setzt sich der ideale „Staat" aus verschiedenen Ständen zusammen, die untereinander ein harmonisches Zusammenleben anstreben sollten, um die allgemeine Glückseligkeit als Hauptzweck der Staatsraison zu befördern [4]. Diese überaus positive Interpretation des Zusammenwirkens aller Stände erscheint im Hinblick auf die beiseite gelassenen lokalen und regionalen Differenzen problematisch, da nicht berücksichtigt wird, inwieweit die einzelnen Stände ihrerseits bereit waren, sich über eigene Interessen hinaus für Zwecke der großen Politik zusammenzuschließen, wie die Diskussionen um die Finanzierung der dem Land von Katharina II. auferlegten sogenannten Türkensteuer im Jahre 1769 zeigten, bei denen die Stadt Riga und die livländische Ritterschaft aus ständischem Eigeninteresse um eine möglichst geringe Summe für die jeweiligen Korporation feilschten [5]. Gadebusch war als Deputierter des Dorpater Stadtrates ebenfalls dazu angehalten, eine möglichst geringe Summe für die Stadt auszuhandeln, worum er sich im Laufe seines Aufenthaltes in Riga schriftlich und in Gesprächen mit dem

---

Gleichartigkeit geographischer, ökonomischer und kultureller Strukturbedingungen mit dem Bewußtsein der regionalen Gemeinsamkeit verbinden.

[2] D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. In: HZ, 174 (1952), S. 307-337.

[3] Vgl. Art. „Regionalismus" (Manfred Mols). In: StaatsLexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Freiburg, Basel, Wien [7]1988, Sp. 774-777.

[4] Dieses Staatsverständnis läßt sich auch bei J.G. Eisen finden, vgl. Der Philantrop. Eine periodische Schrift. Erstes Stück, Mitau 1777, S. 1 u. 8.

[5] Vgl. Gadebusch, Rigisches Deputationsjournal.

Generalgouverneur G. von Browne vom 8. Februar bis zum 3. März 1769 engagiert, doch im Endeffekt erfolglos bemühte.

Gadebusch unterscheidet zwischen den Ständen nicht nur mittels rechtlicher Regelungen, sondern auch durch verbindliche Wertdeutungen, da Standeszugehörigkeit seiner Ansicht nach Synonym für eine Lebensnorm ist. Jeder Untertan eines Gemeinwesen ist gehalten, seiner ständischen Position gemäß zu handeln, das Seinige zu tun und sich nicht anmaßend gegen höhere Schichten aufzulehnen, da so Ordnung und Ruhe der Gesellschaft durcheinandergeraten. Soziale Mobilität ist in diesem Gesellschaftsbild nicht vorgesehen. Gadebusch Vorstellung einer gesellschaftlichen Stabilität durch Bewahrung der traditionellen Ständeordnung lassen sich an den in Kapitel 4.8.5.) betrachteten Schilderungen der Stadtunruhen Dorpats ablesen, die immer dann entstanden, wenn einzelne gegen die gesetzte Ordnung verstießen, wie es zum Beispiel 1674 durch „den berüchtigten Altermann der großen Gilde Johann Simon Heer“ [6] geschehen war. Heer wollte gegen den Widerstand von Gilde und Rat sein Amt als Ältermann behalten und geriet überdies mit dem Kommandanten der Stadt in Kompetenzstreitigkeiten. Vor dem Hofgericht wurde er wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, von Amt und Ehre enthoben, was für Gadebusch die angemessene Strafe für Eigennutz, der dem „gemeinen Besten“ zuwider ist, darstellt:

„Das war das Ende eines Mannes, der zuerst wider seine ordentliche Oberkeit, hernach gar wider seinen König gehandelt, und bey der Bürgerschaft zum Bellhammel gedient hatte.“ [7]

Auch Könige sind nicht vor unstandesgemäßem Verhalten gefeit und brechen aus dem sozialen Gefüge aus, wie das Beispiel des polnischen Königs Johann II. Kasimir zeigt. Dieser verstieß gegen die ständische Ordnung, indem er sich nach dem Tode seiner Gemahlin in Frankreich einer verwitweten Marschallin de l’Hopital zuwandte, deren Stand weit unter dem seinen lag (im Französischen wird sie als „grisette“ - leichtfertiges junges Mädchen - bezeichnet), was in einer spöttischen aus den ‘Lettres historiques’ übernommenen Anekdote geschildert wird:

„Diese Wittwe war einer Leinwandkrämerinn Tochter zu Grenoble. Der Schreiber eines alten Parlamentsrathes verliebete sich in sie, und entschloß sich, nach vieler

[6] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 82, S. 117.

[7] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 82, S. 124; vgl. die Gedanken Platos, der jegliches Überschreiten von Standesgrenzen und die Einmischung in die Aufgaben anderer Stände als Frevel bezeichnet, Platon, Politeia 433a u. d [Sämtliche Werke, Bd. 3, hg. v. E. Grassi], o.O. 1961, S. 159.

Bemühung, sie zu heurathen. Aber den Tag vor der Hochzeit ließ die Braut unterm Tanz einen Seufzer fliegen, der das Gehör und den Geruch zugleich rührete. Der Bräutigam gewann einen Eckel an seiner Braut; und dieser schwache Wind löschte seine Flamme auf einmal aus. Der alte Parlamentsrath besuchete diese verlassene Verlobte seines Schreibers, und fand sie so angenehm, daß er sich mit ihr vermählete. Sie wandte hierauf eine ungemeine Sorgfalt an, diejenige Aufführung zu erlernen, welche ihr jetziger Stand erfoderte. [...] Nach seinem tödtlichen Hintritte wollte sie nicht länger in einem Lande bleiben, wo ihre Herkunft bekannt war. Sie begab sich nach Paris: wo ihre Schönheit, ihr Verstand und ihr Reichthum gar bald hervorstachen. Der Marschall de l'Hopital, dessen Haushaltung in Abnahme geraten war, bewarb sich um sie; und sein Stand gabe ihm vor allen anderen Freyern den Vorzug. Er verheurathete sich mit der Parlamentsräthin, brachte aber ihr Vermögen durch, ehe er starb. Nach seinem Tode hatte sie noch einige Reize, welche sie so wohl anwandte, daß Johann Kasimir, Abt von St. Germain, sich in der Stille mit ihr vermählete." [8]

Gadebuschs übernimmt den Spott des französischen Textes, der sich gegen die Anmaßungen der „Marschallin" richtet, nach ihrer Heirat mit dem abgedankten König sogar noch als Königin tituliert zu werden und mahnt mit der Aufnahme der Anekdote in die 'Jahrbücher' an, einen geziemenden Abstand zwischen den Ständen aufrechtzuerhalten.

In den 'Jahrbücher[n]' verbindet Gadebusch politische Muster mit einer konkreten sozialen Konzeption, Geschichtsbewußtsein und politischer Erziehungsarbeit der Zeitgenossen, um so einen ständischen Regierungsorganismus - geschichtlich begründet - als die natürlichste Regierungsform für Livland zu postulieren. Im Sinne der pragmatischen Geschichtsschreibung ist er bemüht, die ständische Vergangenheit des Landes aufzuklären und die ältesten Verfassungen auf ihren Ursprung zurückzuführen. Charakteristisch ist sein retrospektiver Blick auf zeitgenössische politische Entwicklungen: will man Gadebuschs Bewertung der Tagespolitik erfassen, so muß man diese aus seinen Darlegungen historischer Zustände herausschälen. Vielfach erklärt er die sozialen Verhältnisse der Vergangenheit auch von der zu seiner Zeit erreichten Stufe der Landeshoheit aus, obwohl er dieses Vorgehen in der Theorie als unhistorisch ablehnt, da sich der Historiker „in diese Zeit hinein zu denken" habe [9].

Aus der livländischen Geschichte kann Gadebusch ständische Ungleichheiten und Unterschiede nicht ohne weiteres rechtfertigen, sondern nur anhand rationaler Be-

---

[8] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 45, S. 71f. Anm. c); Lettres historiques et galantes du Madame du Noyer Contenant différentes Histoires, Aventures, Anecdotes curieuses et singulieres, Nouvelle Édition, London 1757, Bd. 1, S. 263-67.

[9] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 96, S. 308, Anm. x).

gründungen erklären, warum sie entstanden sind. Auch derartige Erklärungen sind selten anzutreffen, meist muß der Leser sich mit dem vermeintlich historischen Argument zufrieden geben, es sei von alters her so gewesen, der Beginn der ständischen Gliederung beruhe nicht auf menschlicher Willkür, sondern bilde einen nötigen, selbstverständlichen Wesenszug des livländischen „Staates“ [10]. Anschauliche Modelle sind die in Livland bestehenden Korporationen der mittelalterlichen ständischen Gesellschaft, die sich relativ unverändert bis in das 18. Jahrhundert erhalten konnten und erst durch die Reformen der Zarin Katharina bedroht waren. Die Gliederung der Gesellschaft in Stände wird als Basis für ein harmonisches Zusammenleben gesehen [11]. Gadebusch konstruiert ein komplexes Bild einer gesellschaftlich- korporativen Form der Verfassung, das an die „pouvoirs intermédaires“ Montesquieus erinnert, aber auch über dessen Konzept hinausgeht [12]. Die Dauerhaftigkeit und Stabilität der Verfassung hängt von der Fähigkeit der Stände ab, ihre Rechte zu bewahren. Standesunterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Qualität und Quantität an Eigentum. Diese Vorstellung war im 18. Jahrhundert weit verbreitet, so findet man bei F.C. Moser die These, sogenannte „Mittels-Corpora“ - d.h. Land- und Reichsstände - seien in allen Regierungsformen, besonders in Monarchien notwendig, um den gefährlichen Abweg in den Despotismus zu verhindern [13]. Gadebuschs Briefpartner, der Tormasche Pastor J.G. Eisen, erklärte in einem Brief vom 26. Mai 1774:

„So lange die Stände nicht richtig abgeteilet sind, so arbeiten sich die Souverains mit allen ihren Kameralisten zu schanden. Ist der aber richtig, so kann eine ganze Succession von Souverains groß werden.“ [14]

In der Frage nach der Ständeordnung erschöpft sich die Eigenart des Beitrags Gadebuschs zur Gesellschaftslehre nicht. Er entwirft ein Gegenbild zum obrigkeitsstaatlich-patriarchalischen Verfassungsdenken seiner Zeit, indem er für weitgehende Autonomie der Stände eintritt. In dieser den Ständen - auch den Bauern

---

[10] Vgl. z.B. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 95, S. 180 zu dem Jahr 1576, die Stadt Riga „suchte also selbst, sich so gut als möglich bey ihrer Freyheit und Unabhängigkeit zu schützen. Sie erhielt sich auch, durch das, nach uralter Einrichtung, unter die drey Stände, nämlich den Rath, die große und kleine Gilde, vertheilte Stadtregiment.“

[11] O. G. Oexle bezeichnet diese mittelalterliche Vorstellung treffend als „Harmonie durch Ungleichheit“, vgl. O.G. Oexle, Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters. In: W. Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12], München 1988, S. 22.

[12] Vgl. Montesquieu, De l’esprit des lois, B. II, Kap. 4, übs. und hg. von E. Forsthoff, Tübingen 1992, S. 28.

[13] Vgl. F.C. von Moser, Beherzigungen, Frankfurt ^{3}1762, S. 612.

- gewährten Autonomie zeigt sich ein emanzipatorisches Element seiner Lehre: die Vorstellung der Gleichheit der Stände untereinander in ihren inneren Rechten, nicht jedoch diejenige der Gleichheit aller Einwohner im Lande. Durch diese Ausdehnung der Rechte wird das bejahte Prinzip der Über- und Unterordnung der historisch gewachsenen Stände etwas entschärft, allerdings wird deutlich, daß an dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Stände nur diejenigen teilhaben können, die an sich befugt sind, politische Rechte zu besitzen; die Frage nach besitz- und rechtlosen Untertanen bleibt unbeantwortet.

5.2.) Grundlagen des ständischen Geschichtsbildes

Das Recht auf Mitwirkung in den Regierungsgeschäften Livlands und bei der Beratung neuer Gesetze liegt nach Gadebusch bei einem begrenzten Kreis der Landesbewohner; der Vorrang gebührt den landbesitzenden Adligen, obwohl diese Gruppe bis in das 19. Jahrhundert hinein niemals die Zahl von 10 000 erreichte [15] .Den Beginn des Ständetums sieht Gadebusch in der Vergabe der ersten Lehn durch Bischof Albert an die Kreuzfahrer im Jahr 1200, wodurch ein livländisches Vasallentum entstand [16]. Die Landstände sind somit älter als jegliche weltliche Landeshoheit und leiten ihre Rechte daher nicht nur aus der Gnade der Landesherren her.

Anhand der Darstellung von Protesten der kurländischen Städte im Jahr 1685 gegen einen Vergleich zwischen Herzog Friedrich Kasimir und dem landständigen Adel, über den ohne sie verhandelt worden war, obwohl er sich mit den Gravamina verschiedener Stände beschäftigte, verdeutlicht Gadebusch seine Forderung, die Stände müßten an der Gesetzgebung des Landes beteiligt werden:

„Sie [die Städte, C.K.] beriefen sich auf das Privilegium und die Policeyordnung der kurländischen Städte, die königliche Erklärung vom 12ten Hornung 1649 und die Bestätigung des itzigen Königs von 1680, worinn ausdrücklich enthalten, daß, wenn die Städte und der Bürgerstand den gemeinen Auflagen und gemachten Gesetzen und Ordnungen unterworfen seyn sollten, so wäre es recht: daß diese Gesetze und Ord-

---

[14] Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 5.

[15] Vgl. G. Hassel, Vollständige und neueste Erdbeschreibung des Russischen Reichs in Europa [A.Chr. Gaspari, Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, Weimar 1821, Abt. 3., Bd. 2], für die Statthalterschaft Estland 1796: 2871 Adlige, vgl. S. 239; für die Statthalterschaft Livland 1796: 1267 Adlige, vgl. S. 253; für das Gouvernement Kurland 1796: 1753 Adlige, vgl. S. 268.

[16] „Es hat von Anfang an in Livland Lehngüter gegeben.“, Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 6, S. 6 und ebenso Jahrbücher I1, § 17, S. 36.

nungen mit ihrem Wissen und Willen verfaßt würden. Dieser Ausspruch einer gesunden und gereinigten Vernunft wird mehr als zu oft verkannt.“ [17]

Bei der Betrachtung des livländischen Ständeprinzips geht Gadebusch von der privilegierten, an die Seite des Herrschers tretende Gruppe der livländischen Ritterschaften [18] aus, die sich bis zum 18. Jahrhundert eine starke Autorität hatten schaffen können, da keine direkt im Lande ansässige absolutistische Herrschaft existierte und ihr Selbstbewußtsein und Interesse an der Regelung eigener Belange sichtbar organisatorische Gestalt angenommen hatte. Fragen der Fraktionierung der Stände und der Individualitätsgedanke werden in den ‘Jahrbücher[n]’ notiert, aber nicht weiter abgehandelt. Gadebusch geht bei der Konstruktion des Ideals ständischer Politik von einer Geschlossenheit aus, die nach 1561 nicht mehr gegeben war. Die alte Staatenkonföderation, die durch ständische Verschränkungen über die Grenzen der einzelnen Herrschaftsgebiete hinaus entstanden war, löste sich mit dem Ende der livländischen Selbständigkeit auf. Während die Ritterschaften Harriens und Wierlands und die Stadt Reval ihre Unterwerfung unter die schwedische Herrschaft selbst aushandelten und es auf diesem Weg zu einer „unvollkommenen Inkorporation“ [19] kam, mußten die livländischen Stände der Inkorporation in das polnisch-litauische Reich zustimmen.

Die zweite grundlegende Annahme von Gadebuschs ständischem Geschichtsbild lautet: Alle von den Ständen erworbenen Rechte sind prinzipiell unantastbar (daher sind die Konfirmationen der ständischen Privilegien bei Thronwechseln in den ‘Jahrbücher[n]’ von besonderer Bedeutung) [20], die Konfirmierung ständischer Privilegien ist eine Bestätigung der göttlichen Gesellschaftsordnung. Besonders die Ritterschaften inszenierten sich als Bewahrer des Status quo und der Landesgesetze, lehnten staatliche Reformansätze des russischen Absolutismus im 18. Jahrhundert ab und verweigerten sich ebenso Emanzipationsbestrebungen der in den Gilden zusammengeschlossenen Kaufleute und Handwerker aus dem eigenen Land. Als Garant des livländischen Rechts vertraten sie das Gesetz des legitimen

---

[17] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 182, S. 375; übernommen sind die Daten aus C.G. von Ziegenhorn, StaatsRecht, S. 66.

[18] Der Begriff „Ritterschaft“ wird überwiegend im Singular gebraucht und faßt die eigentliche livländische, die estländische und die oeselsche Ritterschaft häufig zusammen.

[19] Vgl. G. von Rauch, Baltische Geschichte, S. 89; in der Forschung wird das Verhältnis des „Fürstentum Ehsten“ zu Schweden als Personalunion verstanden, vgl. H. von zur Mühlen, Autonomie und Selbstbehauptung, S. 41.

[20] Bei den Privilegien betont Gadebusch besonders die Unverletzlichkeit und Dauer des gewährten Rechtes.

Eigeninteresses und individuelle, auf Privilegien beruhende Rechte. Deutlich wird dies im Rahmen der 1767 einberufenen Kommission zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches. Die Ritterschaften der beiden Ostseeprovinzen verlangten dort in einer Vollversammlung der Deputierten Garantien für das Fortbestehen von provinziellem Recht und Prozeßgang, die Erhaltung der bisherigen ständischen Verfassung und der autonomen Selbstverwaltung, verbriefte, unverletzliche Freiheiten der Korporationen gegenüber der russischen Verwaltung, die Freiheit, als Landesgewalt in den Provinzen in öffentlich-rechtlicher Stellung zu stehen und als Träger einer Verfassung angesehen zu werden[21]. In der allgemeinen Versammlung der Deputierten vom 8. Oktober 1767 wurde eine Verwahrung des livländischen Adels verlesen, die sich für den Erhalt der Privilegien aussprach [22]. In der schwedischen Zeit huldigten die Ritterschaften Karl IX., der ihnen die Beibehaltung ihrer Rechte zusicherte, jedoch nicht ausdrücklich verbriefte. Erst 1629 wurden sie von Gustav Adoph vorläufig und 1648 von Christina endgültig bestätigt [23], für Gadebusch eine wichtige Grundlage der folgenden rechtlichen Entwicklung und gleichzeitig Festigung des Rechtszustandes, der von dem polnischen König 1561 mit dem „Privilegium Sigismundi Augusti“ geschaffen worden war, so daß er den Gnadenbrief der Königin Christina in seine Sammlung ‘Autographa et Transsumta’ aufnahm. Der schwedische Absolutismus, beginnend mit Karl XI. und weitergeführt von Karl XII., der sich bei seiner Krönung als erster König eigenhändig die Krone aufsetzte und keinen Krönungseid ablegte, ließ die livländischen Stände zu Werkzeugen des schwedischen Staates werden. Daher ist erklärbar, daß Gadebusch als an die Seite des Adels getretener Bürgerlicher der schwedischen Epoche Livlands und Estlands kritisch gegenübersteht und einen schwebenden Rechtszustand konstatiert, obwohl er die Verdienste der Schweden um den Ausbau der Bildung und die Schaffung neuer Rechtsinstitute mehrfach lobend erwähnt.

Erst Peter der Große bestätigte 1710 und im Frieden zu Nystad 1721 die Privilegien des von den Schweden 1694 aufgelösten „Landesstaates“ der Städte und Ritterschaften, 1713 wurde der Dorpater Kreis vom übrigen Livland abgetrennt, so daß Verfassung und Verwaltung in die Hände der dortigen Ritterschaft gelangten. Unter Katharina II. wurde im Zuge der Vereinheitlichung der Reichsverwaltung die

---

[21] Vgl. G. Sacke, Die Gesetzgebende Kommission Katharinas II. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus in Rußland [JBGO, Beiheft 21], Breslau 1940, S. 159ff.
[22] Vgl. Gadebusch, Deputationsjournal, Bd. 2, S. 78.
[23] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 283, S. 639 u. III1, § 160, S. 287.

überkommene ständische Autonomie Liv- und Estlands wieder erheblich eingeschränkt. Die Adelsordnung von 1775 nahm den Ritterschaften ihre Rolle als „custodes privilegiorum“. Die Befugnisse der Adelsgesellschaft wurden denen der Bürgergemeinde in der russischen Städteordnung angeglichen, sie erhielten die Erlaubnis, alle drei Jahre mit Genehmigung des Generalgouverneurs eine Versammlung abzuhalten, bekamen ein eigenes Haus, Siegel und eine Kasse zugesprochen. An die Stelle des Hofgerichtes, vor dem bis zu diesem Zeitpunkt Belange des Adels gegen die staatliche Administration vertreten werden konnten, trat nun der Gouverneur, der darüber wachte, daß die Verfahren der adligen Oberlandgerichte und Kreisgerichte nicht mit zarischen Interessen kollidierten. Die unter Peter III. vollzogene Aufhebung der Dienstpflicht der Adligen, die diesen einen wesentlichen Einfluß auf Verwaltung und Gesetzgebung gewährt hatte, bestätigte Katharina erst 1785 [24].

J. Heyde hat in einem Aufsatz auf Parallelen in dem Vorgehen der verschiedenen Herrscher den Provinzen gegenüber hingewiesen und teilt die polnische, schwedische und die russische Zeit jeweils in drei Abschnitte: die Zeit vor der vollständigen Eroberung des Landes, in der der livländische Adel als notwendiger Bündnispartner umworben wird, die Zeit der Herrschaftssicherung direkt nach der Eroberung des Landes, in der die Krone den Einfluß des landsässigen Adels zurückdrängt und die Zeit der „Provinzialisierung“, in der die Krone sich aus der Verwaltung des Landes zurückzieht [25].

Gadebuschs dritte Grundannahme lautet: der Landesherr ist in der Gesetzgebung konsensgebunden und steht selbst unter dem gewachsenem Recht, wie die Kritik an den polnischen Königen nach 1561 verdeutlicht, die sich nicht an die für Livland äußerst günstigen Bestimmungen über das Indigenatsrecht bei der Besetzung der Landesämter, das Güterbesitzrecht, das Recht auf Religionsfreiheit und die Autonomie der Livländer halten wollten:

„Als die Republick und die folgenden Könige in Polen in so kostbaren Kriegen mit Russen Livland gleichsam von neuen kaufen mussten: so schienen die Polen mit diesem von Siegmund August versiegelten Freyheitsbriefe nicht gänzlich zufrieden zu seyn. [...] Mich dünkt die Oberkeit ist eben so sehr verbunden ihr Wort zu halten, als der Unterthan.“ [26]

---

[24] Vgl. Die Befreiung von der Dienstpflicht durch Peter III. in PSZ, Bd. XV, St. Petersburg 1830, Nr. 11444.

[25] Vgl. J. Heyde, Zwischen Kooperation und Konfrontation. Die Adelspolitik Polen-Litauens und Schwedens in der Provinz Livland 1561-1650. In: ZfO, 47 (1998), H. 4, S. 544.

[26] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 165, S. 568.

Es gilt hier das Prinzip der Korrelativität von Recht und Verpflichtung, d.h., die rechtmäßige Macht der Könige und die Pflicht der Untertanen zur Unterordnung ihres Individualwillens unter ein gemeinsames Landesinteresse entsprechen einander genau. Die Herrscher können des Vertragsbruches beschuldigt werden, wenn sie die Sorge für den Staat vernachlässigen und von Fundamentalgesetzen abweichen, deren Einhaltung Gehorsamkeitsbedingung war.

5.3.) Zwischen Ritterschaft und Regierung

Der Widerstreit von livländischem Regionalismus und russischen Zentralismus läßt sich als Grundproblem der livländischen Geschichte bezeichnen. Das Land befand sich stets in einem Wechsel von Zentralisation und Dezentralisation der politischen Kräfte, Vereinigung und Aufspaltung der politischen Herrschaftsbereiche, so daß die These einer politischen Kontinuität schwer zu behaupten ist. Das politische Geschehen wurde seit dem Mittelalter vornehmlich von den Ritterschaften getragen, die Rechts-, Kirchen-, Schul- und das Policeywesen verwalteten. G. von Pistohlkors zufolge sind Regionalismus und ständisches Wesen in den Ostseeprovinzen eine feste Symbiose eingegangen, die deutschbaltische Geschichtsschreibung folgte lange Zeit der Parteinahme für das ständische Beharren auf dem in Privilegien festgelegten Status quo des 18. Jahrhunderts [27].

Im Russischen Reich hatte sich kein vergleichbares Ständewesen ausbilden können, hier bestanden im 18. Jahrhundert nur die Kunstprodukte des Aufgeklärten Absolutismus der Zarin Katharina II., mit denen sie den Fortschritt des Staatsausbaus und die Vollendung des Staatsabsolutismus im Land vorantreiben wollte [28]. Ihr Ziel war es, das Ständewesen in das von ihr ausgebaute russische Herrschafts- und Verwaltungssystem einzubinden, die livländischen Stände zu Ständen im Russischen Reich zu machen und die livländischen Geburtenvorrechte in ein Leistungsvorrecht umzuinterpretieren. Sie nahm für sich in Anspruch, gegenüber den regionalen Besonderheiten und sozialen Sonderrechten der Ostseeprovinzen das allgemeine

[27] Vgl. G. von Pistohlkors, Regionalismus als Konzept, S. 25f.

[28] Vgl. D. Geyer, ‘Gesellschaft’ als staatliche Veranstaltung. In: JBGO N.F., 14 (1966), S. 26; vgl. auch die Übernahme der ständischen Amtsbezeichnungen in das Russische (Landrat, Landmarschall, Ratsherr, Assessor, Generalökonomiedirektor, Magistrat).

Interesse des gesamten Reichs zu vertreten und ein rationaleres, zeitgemäßeres Ordnungsprinzip als dasjenige der Stände zur Geltung zu bringen.

Gadebuschs Lokalpatriotismus erscheint nicht als konsequent verfolgter Separatismus eines livländischen Landespolitikers, vielmehr tritt er mit dem Anspruch hervor, die historisch gewachsenen gesellschaftlichen Besonderheiten, die Reste ursprünglicher Freiheiten und die besonderen Selbstverwaltungsprinzipien im Rahmen der ständischen Tradition zu verteidigen. Die Frage nach der Möglichkeit eines baltischen Landesstaates unter Preisgabe der Bindungen an Rußland wird nicht erörtert. Liv-, Est- und Kurland erscheinen als historisch gewachsene, weitgehend homogene Bestandteile eines größeren politischen Machtbereiches. Gadebuschs politisches Bewußtsein knüpft an positive Wertvorstellungen an, die er aus der idealisierten freiheitlichen Vergangenheit des Landes schöpft. Zu diesen auch im livländischen Adel verbreiteten Vorstellungen trug die Tatsache bei, daß die von Peter I. 1710 bestätigte Sonderstellung der Provinzen die Möglichkeiten der Teilhabe an der Europäisierung Rußlands, den Dienst am Hof und in der Armee sowie gleichzeitig die Chance eröffnete, im eigenen Land feudale Privilegien zu genießen. Hieraus erwuchs die Doppelrolle des deutschbaltischen Adels, der einerseits die dezentralistisch orientierten Landstände und andererseits das zentralistisch ausgerichtete Russische Reich repräsentierte. Gadebuschs Stellung dem russischen Landesherren gegenüber ist eindeutig: die bestehende russische Staatsverfassung wird von ihm vollkommen anerkannt, daher findet man keine Überlegungen zu einem Widerstandsrecht der Stände und die Ablehnung des naturrechtlichen Gedankens des Widerstandsrechts einzelner. Sein Ziel ist es, ein Zusammenspiel von Regierung und Landständen mit dem Ziel zu bewirken, daß die livländischen Stände auf Basis der ihnen gewährten Privilegien unbehelligt von dem Russischen Reich agieren können. Diese Freiheit geht relativ weit, da sie auch die wichtigsten Hoheitsrechte, wie Gesetzgebung und Rechtspflege umfaßt. Es geht ihm um ‘reformatio’ und ‘renovatio’, mit denen die vermeintlich gute rechtliche Lage der Ostseeprovinzen von korrumpierenden Fehlentwicklungen der Zeit gereinigt und vor ihnen bewahrt werden soll.

5.4.) „Freund“ der Ritterschaft

Gadebusch zeigt in allen Schriften eine dezidiert pro- Ritterschaftliche Haltung, ein außerordentliches Interesse an der Genealogie adliger Familien, vermeidet weitgehend Kritik am Verhalten Adliger und betont deren Traditionsbewußtsein. Er übernimmt den weit ins 18. Jahrhundert reichenden Katalog von Topoi, die sich mit dem Adel verbanden, und das Verständnis, die Fähigkeit zu patriotischer Bewährung sei in diesem Stand besonders ausgeprägt. Sein Interesse und die Verehrung für den Adel Livlands manifestieren sich in den Arbeiten an seiner an den Matrikeln orientierten Adelsgeschichte, über deren Entstehen die 33 handschriftlich hinterlassenen Briefe aus den Jahren 1783 bis 1788 an den livländischen Sammler und Zeichner Johann Christoph Brotze Auskunft geben [29]. Aus den Briefen läßt sich ersehen, daß die Adelsgeschichte, die rund 170 Familien umfaßte, nach den Kriterien „immatrikuliert - nichtimmatrikuliert", „noch blühend - ausgestorben" alphabetisch und chronologisch nach den verschiedenen Herrschaftsepochen abgehandelt werden. Am 20. Februar 1788 war der Paragraph „F" der russischen Periode fertiggestellt, hiernach bricht der Briefwechsel mit Brotze ab.

Als Landespolitiker und Jurist war Gadebusch gehalten, das Selbstwertgefühl der nichtadligen Stadtbewohner mit Rücksichtnahme auf ständische Vorrechte - in erster Linie des Adels - in Einklang zu bringen. Seit 1750 arbeitete er als Notar des Ordnungsgerichts, Advokat des Land- und Stadtgerichts, 1755 wurde er Advokat des Dorpater Rats und nahm sich in diesem Amt der Anliegen verschiedener adliger Familien an. In den Jahren 1751 bis 1775 vertrat er den Hauptmann Moritz Wilhelm von Pistohlkors im Streit um Zahlungen von Ladengeldern und bei Gütererbstreitigkeiten vor dem Landwaisengericht, empfahl ihm 1763 in einer Appellationssache wegen Grenzstreitigkeiten mit dem Besitzer des Gutes Ruttigfer Jacob Heinrich von Lilienfeld einen Advokaten für das Hofgericht und beriet ihn in Fragen des Prozeßganges [30].

Auch im Zusammenhang mit seinen Arbeiten in der Moskauer Gesetzeskommission von 1767 beschäftigte sich Gadebusch mit Fragen zum Ständewesen. Am 4. Septem-

---

[29] Diese Briefe erhielt der Genealoge M.J. von Wrangell 1823 von J.C. Brotze zum Geschenk; vgl. Über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend, Riga 1836; 1898 wurden sie bei einer Inventarisierung der Handschriftensammlung des Ritterhauses in Riga von dem Historiker N. Busch entdeckt; hinzu kommen noch zwei weitere Briefe vom 15. November 1786 und 20. März 1787, die keinen direkten Adressaten nennen („Wohledelgeborener Herr, hochzuehrender Herr Konrektor, theuerster Freund"), sich thematisch aber problemlos in den Briefwechsel mit Brotze einordnen lassen.

[30] Vgl. Briefe, Rechnungen und Quittungen für juridische Dienstleistungen des Syndikus der Stadt Dorpat.

ber wurde er Mitglied der Kommission, die der Zarin Nachricht über die Rechte der verschiedenen Stände geben sollte, im 'Deputationsjournal' sind Ausarbeitungen zu der Frage nach der Bestimmung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu finden. Eine wichtige Rolle spielen die Rechte und Diplome der Ritterschaften, die in der umfangreichen Sammlung 'Liefländische Rechte und Gesetze' mit quellenkritischen Angaben zusammengefaßt und teilweise erstmals ediert sind. Diese Sammlung hatte Gadebusch als Schreiber des Ordnungsgerichts Dorpat 1759 begonnen und in den folgenden Jahren ergänzt. Grundlegende Rechte und Diplome, die in mehreren Schriften wiederkehren, sind das livländische Ritter- und Landrecht von 1228 als älteste Rechtskodifikation, das Gadebusch in der hochdeutschen Übersetzung des Rigaer Stadtsyndikus David Hilchen heranzieht [31], der Gnadenbrief des Ordensmeisters Konrad von Jungingen („Jungingensche Gnade") aus dem Jahr 1337, der der Vasallenschaft Harriens und Wierlands die Privilegien bestätigte und sie mit einem erweiterten Erbrecht belohnte, nach dem die Lehngüter in männlicher und weiblicher Linie vererbbar waren und so den adligen Grundbesitz hinsichtlich seines Bestandes vor dem Heimfall an den Landesherren sicherte [32]. Weiterhin sind das zu Gadebusch Zeit bereits gedruckt vorliegende Privileg des polnischen Königs Sigismund Augusts (Privilegium Sigismundi Augusti) [33] und die Änderung des Landrechts aus dem Jahr 1691 [34], die die Regelungen des Lehnrechts modifizierte, sowie die Bestätigung der Privilegien für die Ritterschaften durch die Zarin Katharina I. von 1725 [35] zu nennen. Manntage oder Landtage als ordentliche Versammlung der Ritterschaft und die allgemeinen Friedensschlüsse wie z.B. der Vergleich zu Walk 1435, werden erwähnt, um das Wirken aller Stände zum Wohle der Landespolitik zu illustrieren. Landesherren und Domkapitel, Ordensmeister und Gebietiger, Vertreter der Vasallen und Städte kamen auf diesen Versammlungen zusammen, beendeten innerlivländische Gegensätze und bewirkten einen dem Wohl des Landes nützlichen Vergleich zwischen dem Livländischen Orden und dem Erzbischof von Riga [36].

Besondere Brisanz für die livländische Ritterschaft erlangte in den sechziger und siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Güterbesitzfrage:

---

[31] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 48, S. 208; ders.; Liefländische Rechte und Gesetze, S. 8-234.
[32] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 208, S. 519; ders., Liefländische Rechte und Gesetz, S. 310.
[33] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher S. I2, § 165, S. 566; als Quelle diente der Abdruck bei J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 277-288.
[34] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 256, S. 558
[35] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 96, S. 250.
[36] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 34, S. 101f.

„Als diese Mannlehensache, wie man sie in Livland nennet, zu unsern Zeiten, in sonderheit im Jahre 1761 in große Bewegung gerieth, forderte die itzt mit Liebe, Huld und Gnade glorreich regierende große Kayserinn [...] ein Bedenken in dieser Sache [...]. Man erwartet also eine authentische Erklärung dieser allertheuersten Landesmutter über diese Sache, welche dem Lande so wichtig ist.“ [37]

In einem Ukas vom 14. Februar 1777 hatte Katharina II. das Verbot erlassen, Mannlehn zu verkaufen, zu verpfänden oder zu belasten [38]. Diese Verordnung erhöhte die Rechtsunsicherheit der Gutsbesitzer weiter, die ein der schwedischen Güterreduktion vergleichbares Vorgehen fürchteten. Das provinzielle Güterbesitzrecht wurde bestimmt von der Lehre vom Lehnsverhältnis des Besitzers zum Landesherren als Obereigentümer, eine landesweit einheitliche Regelung existierte nicht, bis die Ritterschaften 1779 in einer Supplik die Zarin um Rechtsvereinheitlichung baten, die diese mit einem Ukas vom 3. Mai 1783 vollzog, durch den alle Mannlehn in freies Eigentum (Allode) umgewandelt wurden. Gadebusch kam mit diesem Thema in unmittelbare Berührung, als ihn sein ehemaliger Schüler, der livländische Landrat C.H. von Rosenkampff, der als Deputierter der Ritterschaft in Landesangelegenheiten zur Zarin reisen sollte, in einem Brief vom 17. September 1779 bat, ihm eine Ansprache an die Zarin auszuarbeiten, die damit enden sollte, „daß auch Liefland durch die Hebung der Lehen- Güter in einer glücklichen Verfassung gesetzet wird“ [39]. In einem weiteren Brief vom 12. Oktober 1779 drängt Rosenkampff noch einmal auf die Zusendung der Rede, da er bereits am 19. Oktober nach St. Petersburg abreisen wolle [40]. Ob Gadebusch dieser Bitte Genüge getan und die Rede verfaßt hat, läßt sich nicht nachweisen.

Mit Fragen des adligen Güterbesitzrechts beschäftigte sich Gadebusch mehrfach in seinen historiographischen Arbeiten. In den ‘Versuche[n]’ hatte er eine Schrift E.J. von Mecks über das Heimfallrecht erledigter Güter abdrucken lassen und mit Anmerkungen und Ergänzungen versehen. Die Ergänzungen basieren auf einer Schrift O. Chr. von Richters, der mit seinen Ausführungen gegen eine unbegrenzte Gültigkeit des Heimfallrechts der Güter an die Krone argumentiert [41]. Auch das

---

[37] Vgl. Anmerkung Gadebuschs zu dem Aufsatz Erich Johann von Mecks, Über das Jus fisci et caduci. In: Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 3, Riga 1779, S. 192.
[38] Vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 52.
[39] Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 98.
[40] Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 106.
[41] Vgl. Otto Christoph von Richter, Kurtze Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Est- und Lyffland und auf Ösel, 1723. In: G. Schlegel, Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke, Bd. II, Riga 1780, S. 89-132 und auszugweise bei A.W. Hupel, Von den Rechten der

sechste Stück der 'Versuche' beschäftigt sich im Rahmen des allgemeinen Erbrechts mit dem Güterrecht, dessen unterschiedliche Erscheinungsformen in Erb- und Allodialrecht, Mannlehnrecht und Pfandrecht auf Basis des Waldemar-Erichschen Lehnrechts, des livländischen Ritterrechts und des „Privilegium Sigismundi Augusti" betrachtet werden [42]. Demnach kann ein Lehn erst an den Landesherren zurückfallen, wenn sowohl aus der männlichen als auch aus der weiblichen Linie keine Verwandten bis in den fünften Grad leben. Aus dieser Rechtsetzung wird gefolgert, der schwedische König Gustav Adolph habe gegen die Landesgesetze verstoßen, als er die in der Reduktion eingezogenen Güter erneut verlieh.

Die livländische Ritterschaft zeigte sich Gadebuschs Bemühen um die Erhaltung und historische Absicherung ihrer Privilegien und seinen Arbeiten als Ratsadvokat gegenüber erkenntlich: so erhielt er nach dem Stadtbrand von 1755 als Beweis ihrer Dankbarkeit über die festgesetzte Summe des Entschädigungsgeldes von 60 Rubel hinaus weiteres Geld:

„So viel hat auch der Ordnungsgerichtsnotar Gadebusch bekommen, dem aber die livländische Ritterschaft aus eigener Bewegung bey dieser Gelegenheit hundert Rubel, um ihm seinen Verlust zu lindern, auszahlen ließ." [43]

Der Versuch, seine umfangreiche Bibliothek zu Lebzeiten an die livländische Ritterschaft zu verkaufen, verlief dagegen erfolglos. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen Gadebusch den Verkauf erwog, Spuren einer besonderen finanziellen Not in den entsprechenden Jahren lassen sich nicht feststellen. In der 'Briefsammlung Gadebusch' ist die Überlegung zum ersten Mal in einem Schreiben des Rigaer Bürgermeisters Schwartz vom 12. Januar 1779 zu finden. In ihm spricht Schwartz sich gegen Gadebuschs Offerte aus, seine Bibliothek an die Stadtbibliothek Riga zu geben [44]. Die Bemühungen um den Verkauf zogen sich bis 1783 hin, J.M. Hehn konstatiert am 30. August 1783: „Ihre Bibliothek schickte sich für Niemanden besser, als für den Großfürsten [Paul, C.K.]." [45] Aus zwei Briefen des Sekretärs der

---

lief- und estländischen Landgüter. In: NM, St. 22/23, (Riga 1790), S. 136-166; zu Richter vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 31f.

[42] Das sogenannte Waldemar-Erichsche Lehnrecht, entstanden auf Veranlassung des dänischen Königs Erich (IV. Menved) auf der Grundlage, nach welcher sein Vorgänger Waldemar II. nach der Eroberung Estlands seine Krieger mit Lehngüter versah, lag zu Gadebuschs Zeit noch nicht gedruckt vor (es wurde 1794 von Hupel im St. 5/6 der NNM abgedruckt), das älteste livländische Ritterrecht dagegen lag Gadebusch in zwei Separatdrucken von 1537 und 1773 und in (fehlerhaften) hochdeutschen Übersetzungen in den Chroniken von M. Brandis und Th. Hiärne vor.

[43] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 324, S. 562.

[44] Vgl. Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 21.

[45] Vgl. Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 299.

livländischen Regierung in Riga Johann Georg Andreas Brückner vom 3. und 10. Oktober 1783 wird der Gang der Verhandlungen mit der Ritterschaft deutlich, die den Kauf aus finanziellen Gründen ablehnte, wie der Landrat Franz Wilhelm von Rennenkampff in einem weiteren Brief vom 20. Oktober 1783 mitteilte [46].

5.5.) Die Bauernfrage

Während für die schwedische Zeit Livlands die bauernfreundliche Agrarpolitik hervorzuheben ist, bedeutete der Übergang an die russische Herrschaft einen einschneidenden Wandel in der Bauernpolitik. In Schweden existierte ein freier Bauernstand und so waren die Bauern in den Provinzen in der schwedischen Zeit nicht leibeigen, sondern erbuntertänig. Rußland dagegen war ein Land mit uneingeschränkter Leibeigenschaft, was nicht ohne Folgen für die soziale Stellung der livländischen Bauern blieb, die 1739 in der sogenannten Rosenschen Deklaration dem dinglichen Besitz der Gutsherren zugeordnet wurden. Zu Beginn der Regierungszeit der Zarin Katharina II. verschlechterte sich die Lage der Bauern entscheidend, da sie in dieser Frage die Politik ihrer Vorgänger konsequent weiterführte. Elisabeth hatte - wie in Kapitel 2.1.4.) erwähnt - in einem Ukas vom 3.12.1760 den Gutsbesitzern das Recht zugesprochen, unliebsame Bauern ohne weitere Begründungen nach Sibirien zu verschicken [47], Katharina verschärfte die Regelung 1765 dahingehend, daß Gutsbesitzer Bauern befristet oder unbefristet zu Zwangsarbeit verschicken konnten und erhob in diesem Fall die absolute Willkür der Gutsherren vom Recht zum Gesetz. Gleichzeitig strebte die Zarin die Hebung des nationalen wirtschaftlichen Wohlstandes an und wurde mit agrarpolitischen Ideen konfrontiert, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern als Basis betrachteten. Ihre Haltung in der Bauernfrage im Russischen Reich und in den Provinzen blieb uneinheitlich, mit Ausnahme der unten genannten Propositionen von 1765 wurde seitens der Regierung bis zum Ende des Jahrhunderts kein ernstzunehmender Versuch unternommen, das Verhältnis des deutschbaltischen Adels in den Provinzen zu den Bauern zu beeinflussen. Nach einem Zusammentreffen mit dem livländischen Pastor Johann Georg Eisen, der durch seine Vorschläge zu einer Agrarreform die Zarin auf sich aufmerksam gemacht hatte, und nach einer Reise durch die

[46] Vgl. Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 307, Nr. 309, Nr. 314; im letzten Brief wird eine Kaufsumme von 2000 Rubeln genannt.

Ostseeprovinzen 1764 wandte sich Katharina II. verstärkt der sozialen Situation der livländischen Bauern zu und ermunterte Eisen, eine Schrift über den Einfluß der Leibeigenschaft zu verfassen. Eisen stellte die Schrift bereits im selben Jahr fertig und ließ sie anonym in der von G.F. Müller herausgegebenen 'Sammlung Russischer Geschichte' erscheinen. Müller setzte auf Befehl der Zarin eine positive Beschreibung der russischen Agrarverhältnisse ohne besondere Kennzeichnung hinzu[48].

Die livländischen Bauern hatten, wie in den meisten ständischen Verfassungen, keine Vertretung, ihr Status als „glebae adscripti", d.h. abhängige Schollenpflichtige, war 1561 bei der Unterwerfung des Ordensstaates unter Polen in dem „Privilegium Sigismundi Augusti" (§ 22) erstmals fixiert worden. Daher begründeten die livländischen Gutsbesitzer das System der Leibeigenschaft in der mittelalterlichen Eroberung des Landes mit dem „dominium" der Erbherren. Die Darstellungen des 18. Jahrhunderts variieren in der Terminologie zwischen „Leibeigener", „Sklave" und „Erbkerl". Das System der Leibeigenschaft wurde im 18. Jahrhundert zu einem allgemein religiös, rechtlich und unter Einfluß der Ideen des Kameralismus wirtschaftlich diskutierten Problem, das durch die 1764 erfolgte Publikation des Schoultz-Ascheradenschen Bauernrechts neue Anstöße erhielt. Der Landrat Baron Karl Friedrich von Schoultz-Ascheraden hatte ein für seine Güter Ascheraden und Langholm geltendes Bauernrecht verfaßt und dieses ins Lettische übersetzen lassen. Nach seinen Regelungen behielt der Gutsherr das Besitzrecht am Land, die Bauern blieben hörig, erhielten aber Eigentumsrechte und volles Erbrecht an ihrem beweglichen Hab und Gut. Die zu leistenden bäuerlichen Abgaben und Dienste wurden exakt normiert und in sogenannte Wackenbücher eingetragen. Die ablehnende Haltung der Ritterschaft diesen Verordnungen gegenüber zeigte sich im folgenden Jahr auf dem Landtag, auch eine Verteidigungsschrift Ascheradens konnte die Ablehnung des Bauernrechtes nicht verhindern[49]. Erst die Intervention des Generalgouverneurs G. von Browne, der den

---

[47] PSZ XV, S. 571, Nr. 11153 u. XVII, S. 10 Nr. 12311.

[48] J.G. Eisen, Eines liefländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft wie solche in Livland über die Bauern eingeführet ist. In: G.F. Müller, Sammlung Russischer Geschichte Bd. 9, St. Petersburg 1764, S. 491-527; Eisen empfand diesen Zusatz als Manipulation seiner Schrift und ließ in der Vossischen Zeitung 1765, S. 391ff. eine Stellungnahme abdrucken, vgl. H. Neuschäffer, Zur Manipulation einer Schrift von J.G. Eisen. In: H. Göpfert (Hg.); Buch- und Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrer Wirkung im Grenzbereich zwischen West und Ost [Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, Bd. 9], Köln-Wien 1982, S. 76-84 u. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 287-289.

[49] K.F. von Schoultz-Ascheraden, Sentiment über die Verbesserung des Zustandes der livländischen Bauern. In: [H.J. von Jannau], Geschichte der Sklaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und

Willen der Zarin bekundete, eine moderate Lösung des Agrarproblems ohne vollkommene Aufhebung der Leibeigenschaft zu finden, und dem versammelten Landtag elf Propositionspunkte vortrug [50], führte dazu, daß im Landtagsschluß positive Verordnungen erlassen wurden (die Leibeigenen erhielten Verfügungsrecht über die bewegliche Habe, die ihnen nach Zahlung der Abgaben übrig blieb, das Klagerecht wurde wieder eingeführt, der Verkauf von Bauern untersagt, eine Festlegung der Frondienste in Aussicht gestellt), die durch das sogenannte Brownsche Patent [51] vom 12. April 1765 ihre gesetzliche Bestätigung erhielten. Die Zarin nutzte die Reformbestrebungen aus, um auf diesem Gebiet die livländischen Privilegien zugunsten einer strafferen Zentralverwaltung zu kürzen und so verwundert es nicht, daß die Ritterschaften sich bemühten, diese Verordnungen aufzuheben. Der Deputierte der livländischen Ritterschaft in der Gesetzeskommission von 1767 Landrat Johann Adolf Baron von Ungern-Sternberg erhielt den Auftrag, sich dafür einzusetzen. Auf den folgenden Landtagen von 1769, 1772 und 1774 wurde die Bauernfrage nicht mehr erwähnt [52].

Die Diskussion über das Bauernlandeigentum fand auch in einem Preisausschreiben der St. Petersburger Freien Ökonomischen Gesellschaft ihren Niederschlag. 1766 wurde die Frage gestellt, ob es nützlich sei, dem Bauern nicht nur freie Verfügbarkeit über sein bewegliches Gut, sondern auch über das von ihm bewirtschaftete Land zu geben. Bislang konnte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, wer die Fragestellung veranlaßt hatte, J.G. Eisen versichert in einem Brief an Herder aus dem Jahr 1773 [53], seine agrarwirtschaftlichen Pläne hätten den Anstoß gegeben.

Gadebusch tritt als moderater Kritiker der Leibeigenschaft auf und konzentriert auch bei diesem Thema seine Tätigkeiten auf das Sammeln und Publizieren historischen und zeitgenössischen Materials. Er beschränkt sich über die ‘Gedanken über den Bauerstand’ hinaus auf vereinzelte Kommentare und ist den Verführungen des Adelsstatus gegenüber nicht standhaft. Zwei Schlagwörter, an denen sich die Geister

---

Esthland. Ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft. Nebst der genauesten Berechnung eines Liefländischen Haakens, Riga 1786, S. 123-133.

[50] Vgl. [H.J. von Jannau], Geschichte der Sklaverey, S. 90-98; die Punkte beinhalten die Forderung nach Einschränkung des gutsherrlichen Despotismus und kritisieren, daß den Bauern kein Eigentum gewährt, die Hauszucht zu exzessiv durchgeführt wurde und die Abgaben nicht bestimmt waren; genau diese Punkte spricht Gadebuschs in seinen ‘Gedanken über den Bauerstand’ an.

[51] Vgl. A.W. Hupel, Topographische Nachrichten, Bd. 2, S. 219-222.

[52] Vgl. A. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, Bd. 1, Riga 1925, S. 103-105; die endgültige Bauernbefreiung erfolgte erst im 19. Jahrhundert: in Estland 1816, in Kurland 1817 und in Livland 1819.

derjenigen schieden, die sich mit diesem Thema beschäftigten, spielen in der Diskussion der Leibeigenschaftsfrage eine wichtige Rolle: die Freiheit der Bauern - ihre Freisetzung von feudalen Abhängigkeiten - und das Eigentum, d.h. die freie Verfügung über agrarisch nutzbaren Boden. Wo nicht die Forderung nach Eigentum gestellt wurde, verstärkte sich der Wunsch nach Einführung einer Erbpacht. Weitreichende Reformpläne, die eine radikale Änderung des Status der Leibeigenen theoretisch fundierten, hat Gadebusch nicht ausgearbeitet, er sucht stets einen Mittelweg zwischen der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Sicherung der gutsherrlichen Einkünfte. Weit entfernt von der radikalen Sozialkritik eines Garlieb Merkels, der auf Basis der Menschenrechte argumentiert, betrachtet Gadebusch die Frage nach der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiegend aus ökonomischen Gesichtspunkten. Er geht nicht von abstrakten Prinzipien und humanen Ideen, sondern als praktischer Staatsmann von der Aufgabe aus, den Zustand der Landwirtschaft zu verbessern und Rechtsschutz für alle Stände zu gewährleisten, so daß der ethisch-moralische Aspekt sekundär bleibt. Seine Herangehensweise an das Problem der Leibeigenschaft ist vergleichbar mit der A.W. Hupels, der in seinen Schriften keine radikale Kritik äußert und statt dessen die Meinung vertritt, die Bauern in Livland lebten unter besseren Bedingungen als diejenigen in Frankreich und England [54]. Gadebuschs Beschäftigung mit den Problemen der Leibeigenschaft wurde durch seinen Briefwechsel mit J.G. Eisen angeregt, dem es vor allem um die wirtschaftliche Seite der Bauernbefreiung ging. Er arbeitete in den 50er Jahren ein 'Kameralsystem' aus, in dem er eine sozio-wirtschaftliche Verfassung entwarf [55]. Eisen war nach Reisen durch mehrere Länder Europas im Frühjahr 1741 als Einwanderer nach Livland gekommen und hatte eine Stelle als Hauslehrer bei der Gutsbesitzerfamilie Skogh auf dem Kronsgut Awwinorm im Kirchspiel Lohusu angenommen. Nach vierjähriger Tätigkeit übernahm er die Pfarrstelle von Torma und Lohusu, die er bis 1776 innehatte. Die Korrespondenz zwischen Gadebusch und

---

[53] Vgl. J.G. Eisen an Herder, 1. April 1773, Autogr. im Niedersächsischen Staatsarchiv Bückeburg, F 1A XXXV.18.97, abgedruckt in: R. Bartlett / E. Donnert, Johann Georg Eisen, S. 621f.

[54] Vgl. A.W. Hupel, Von den Rechten der lief- und ehstländischen Landgüter. In: NM, St. 22/23, (Riga 1790), S. 252-270.

[55] Vgl. J.G. Eisen, Beweis, daß diejenige Verfassung des Bauern, wenn selbiger seinem Herrn als ein Eigentümer von seinem Bauernhof untertan ist, der einzige Grund sei, worauf alle mögliche Glückseligkeit eines Staates gebauet werden kann; die Leibeigenschaft hingegen vor die erste Ursache von aller Unvollkommenheit in derselben gehalten werden könne.

Eisen ist erst von 1756 an überliefert [56], besonders rege wurde sie 1774, als Gadebusch an seiner 'Bibliothek' arbeitete und hierfür von Eisen die Zusendung autobiographischer Nachrichten forderte. Eisen kam der Aufforderung nach und versorgte Gadebusch mit zahlreichen Nachrichten, so daß der Paragraph ungewöhnlich umfangreich wurde (41 Seiten). Eisens erster überlieferter Brief berichtet über die Prozesse, die er wegen seiner Besoldung führte und über seine Pläne bezüglich der Abschaffung der Leibeigenschaft. Aus ihm läßt sich folgern, daß das Problem der Leibeigenschaft bereits in früheren Briefen Thema gewesen sein muß, da Eisen Bezug auf die „dänischen Maßregeln bei Abschaffung der Leibeigenschaft" [57] nimmt und eine Adaption für die livländischen Verhältnisse für nicht praktikabel hält. Die dänischen Verhältnisse greift Gadebusch in den 'Gedanken über den Bauerstand' 1767 wieder auf, in denen er über die rechtliche Stellung freier Bauern in einem Staatsverband reflektiert und die Notwendigkeit eines Vertrages mit dem Landesherren betont [58]. 1702 hatte der dänische König Friedrich IV. diejenigen Bauern für Freigeborene erklärt, die nach seinem Regierungsantritt im August 1699 zur Welt gekommen waren. Diese Freiheit wurde dadurch eingeschränkt, daß 1701 die Gründung einer Landmiliz verfügt wurde, für die jeder Gutsherr prozentual zur Größe seines Besitzes Bauern als Landsoldaten stellen mußte, so daß diese den Bauern nicht gestatteten, sich ohne Einwilligung vom Gut zu entfernen. Bereits 1742 folgte die nächste Einschränkung: Bauernjungen durften sich nach dem Erreichen des neunten Lebensjahres nicht mehr vom Gut entfernen. Gadebusch scheint nur ungenau über die dänischen Verhältnisse orientiert gewesen zu sein, so daß er die „dänischen Maßregeln", die eventuell auch die Reformen des Andreas Peter Bernstorff [59] von 1764 einbeziehen, als Freilassung der Bauern bewertet. Eisen muß Gadebusch Passagen seines 'Kameralsystems' zugeschickt haben, da er in einem Brief an G.F.Müller vom 10. Juni 1756 erwähnt, Gadebusch habe ihm eine „Einlage" zurückgesandt, die er nun seinem Brief an Müller beifüge,

---

[56] Vgl. Brief Eisens vom 20. März 1756, Briefsammlung Gadebusch, II, Nr. 2; insgesamt sind 124 Briefe von Eisen an Gadebusch überliefert.
[57] Vgl. Brief Eisens an Gadebusch vom 7. April 1756, Briefsammlung Gadebusch, II, Nr. 3, S. 11.
[58] Vgl. Gadebusch, Gedanken über den Bauerstand. In: Deputationsjournal, Bd. 3, 25. S.
[59] Andreas Peter Bernstorff führte als erster Agrarreformen in Dänemark durch, veröffentlichte 1762 eine Abhandlung 'Über Pflichten eines Gutsbesitzers', in der er sich zur umfassenden Verantwortung des Grundherren seinen Untertanen gegenüber bekennt, vgl. A. Friis, Die Bernstorffs und Dänemark. Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Entwicklungsgeschichte des dänischen Staates 1750-1835, Bd. 2, S. 306ff.; denkbar ist auch ein Bezug zu der Kritik des Kameralisten J.H.G. von Justi, der 1757 als Berater der dänischen Regierung nach Kopenhagen gegangen war, an der Rückständigkeit der

seine Anmerkungen werde Gadebusch an Müller übersenden [60]. Müller beriet Eisen in der Sache seiner Schriften zur Leibeigenschaft, bevor er schließlich - wie oben dargelegt - dessen historische Darstellung der Leibeigenschaft mit eigenmächtigen, nicht gekennzeichneten Zusätzen abdruckte [61]. Eisen sah sich genötigt, einen Widerruf zu publizieren, den er aufgrund verschiedener Zensurmaßnahmen nur in der Berliner Vossischen Zeitung 1765 plazieren konnte. Die von der Freien Ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gestellte Frage bezüglich des Bauerneigentums beantwortete Eisen mit einer Schrift und konnte in diesem Zusammenhang verschiedene Schriften seiner Konkurrenten lesen. Gadebusch muß ihn in einem nicht überlieferten Brief um Nachrichten über die Thesen der Arbeiten gebeten haben, da Eisen ihm einige Preisschriften zur Durchsicht übersandte[62].

Kritik Gadebuschs bezüglich des Festhaltens der livländischen Ritterschaft an dem gegenwärtigen System der Leibeigenschaft läßt sich in den Formulierungen des Paragraphen „Eisen“ in der ‘Bibliothek’ finden, wo er von den „betrübten Wahrheiten von der Leibeigenschaft“ spricht, die Eisen mit seinen Arbeiten publik gemacht habe:

„Er [Eisen] verwunderte sich, daß diese Wahrheit [d.h. die Leibeigenschaft als Ursache aller Unvollkommenheit des Landes, C.K.] unter denen, worunter er wohnete, so neu wäre, und diejenigen, welchen er sein Lehrgebäude mittheilete, ein widriges Urtheil davon fälleten. Er sah dieses als eine Frucht der Vorurtheile an und glaubte, daß manche Menschen von Gewohnheiten, woran sie von Kindesbeinen geklebet haben, nicht leicht abzubringen sind.“ [63]

Im Gegensatz zu dem Ruhm, den Eisen sich durch seine späteren Versuche auf dem Gebiet der praktischen Agrarwissenschaft erwarb, trafen seine theoretischen Überlegungen zur Gesellschaftsordnung und Leibeigenschaft auf keine positive Resonanz:

„Eine Erfindung, wie diese [das Verfahren der Kräutertrocknung, C.K.], kann Niemanden zuwider seyn. Als er aber einen grossem Theil der Menschen ihre natürliche Freyheit wiedergeben wollte, bekam er viele saure Gesichter. Was würden diese

---

dänischen Landwirtschaft und besonders an der Leibeigenschaft, vgl. G. Gangnus, Hirschenhof in Livland in seiner Gründungsphase. In: ZfO, 43 (1994), S. 499.

[60] Vgl. Brief Eisens an Müller vom 10. Juni 1756, Archiv der Russischen Akademie der Wissenschaften, St. Petersburg, f. 21, op. 3, Nr. 76, hier zitiert nach R. Bartlett / E. Donnert (Hg.), Johann Georg Eisen, S. 562f.

[61] Eines Liefländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Liefland über die Bauern eingeführet ist. In: G.F. Müller, Sammlung Russischer Geschichte, Bd. 9, St. Petersburg 1764, S. 491-527.

[62] Vgl. Brief Eisens an Gadebusch vom 3. 11.1768, Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 187, Postscriptum.

[63] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 252.

Leute für eine Miene machen, wenn der Stand der Unschuld wiederhergestellt werden könnte?“ [64]

Eisen war nach 1764 mit der Neubearbeitung seines Leibeigenschafttraktats beschäftigt, sandte Gadebusch Passagen zu und vertraute auf dessen Kommentare und Kritik. Das System der Leibeigenschaft verstand Eisen als eine Notverfassung, die in antiker Zeit entwickelt worden war, um unterworfene Völker an das Land zu binden, nun aber einem gesellschaftlichen Modell zu weichen habe, nach dem die drei Stände (Bauern, Bürger und Adlige) gemeinsam auf das Gemeinwohl des Staates hinarbeiten sollten. In den Jahren 1764 bis 1766 erhielt Eisen den Auftrag der Zarin, auf einigen dem Grafen Grigorij Grigor’evič geschenkten Gütern seine Ideen von dem Bauerneigentum mit der Ansiedelung freier Ausländer auf vertraglich geregelter Basis zu verwirklichen, Motive für den Abbruch des Versuches lassen sich nicht eindeutig bestimmen [65]. Aus der Vertrautheit mit den Eisenschen Positionen [66] schöpft Gadebusch in seinen ‘Gedanken über den Bauerstand’, in denen er sich mehr oder minder deutlich aus ökonomischen Erwägungen für die Aufhebung der strengen Leibeigenschaft einsetzt. Diese Schrift hatte er im Rahmen der Arbeiten in der Gesetzeskommission 1767 auf Veranlassung des estländischen Ritterschaftsdeputierten Philipp Baron von Salza ausgearbeitet, der erörtert wissen wollte, ob es möglich sei, „die Leibeigenen als Eigenthümer ihrer beweglichen Habe anzuerkennen“ [67]. Am 31. Oktober gab Gadebusch seine Ausarbeitung ab, am folgenden Tag wurde sie ins Russische übersetzt. Im Rahmen seiner

---

[64] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 262; Gadebusch knüpft mit dieser Formulierung an eine Formulierung Eisens an:„ Ich verkündige den Sklaven der Sünde die Freiheit der Kinder Gottes von ganzem Herzen [...].“, vgl. Brief Eisens vom 19.2.1767, Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 153, S. 501.

[65] Vgl. R. Bartlett / E. Donnert (Hg.), Johann Georg Eisen, S. 29f.

[66] Vgl. Brief Eisens vom 19.2. 1767, Briefsammlung Gadebusch I, Nr. 153, S. 501f.: „In dem zurückgesandten Aufsatz haben Sie gesehen I. die allgemeinen Begriffe von der besten Grundverfassung eines Volkes. II. Einen Teil von dem Sistem der Leibeigenschaft. Und nun habe ich nicht nur dieses Sistem vollendet, sondern auch bereits III. Das Sistem der Pachtung und IIII. das Sistem der an das Bauerlandeigentum gebundenen Freiheit verfertiget. Dieses wird jeder mit Lust lesen. Nun kommen noch dazu, V. Urteile über die Abschaffung der Leibeigenschaft. VI. Allgemeine Regeln, die man bei Verfertigung eines praktischen Planes in Acht zu nehmen hat. VII. Ein Plan für eine Gesellschaft von einigen Erbherren, wie die Leibeigenschaft abgeschafft werden kann, und VIIII. Vorschlag zu einer Preisschrift: Was hat ein jeder Staat in Europa für eine Grundverfassung seiner Bewohner, d.i. besitzt der Bauer Erbzins, Zeitpacht- oder Erbpachtgüter? In wie weit kann diese Grundverfassung die erste Ursache von dem Aufnehmen und Verfall des Staates sein, und wie kann man in England, Frankreich, Teutschland, Schweden, etc. den gegenwärtigen Zustand daraus herleiten?“; welche Schrift Eisen an Gadebusch geschickt hatte, läßt sich anhand des Inhaltsverzeichnisse nicht bestimmen, da keinem der nachgelassenen Werke die Beschreibung genau entpricht.

[67] Vgl. A.W. Hupel, NM, St. 28, (Riga 1791), S. 280f.

Kommissionsarbeit hatte Gadebusch genügend freie Zeit und beschäftigte sich so ausführlich mit Lektüre zu Agrarfragen und merkt in dem 'Deputationsjournal' an: „Da itzt sehr viel von der Freyheit der Bauren geredet wird, im gleichen von der Leibeigenschaft: so merke man sich folgende Schriften [...]" [68].

Es handelt sich bei diesen Schriften um Werke folgender Juristen: J. Potgiesser, D. Mevius, J. Otto, J.G. Heineccius, J.H. Boehmer, J.P. de Ludewig und Ch. Thomasius, die alle das römische Recht nicht mehr als maßgebende und beherrschende Rechtsquelle für das Deutsche Reich akzeptierten [69]. In Ottos Schrift 'Siebenfache Stück' konnte Gadebusch die historische Herleitung der Leibeigenschaft von den Sklaven der Römer über die von König Chlodwig besiegten und zur Zahlung von Kontributionen verpflichteten Alemannen finden, ebenso Definitionen verschiedener Formen der Leibeigenschaft und ihre rechtlichen Auswirkungen. Die Landwirtschaft bezeichnet Gadebusch in den 'Gedanken' als „die vornehmste Quelle aller Reichthümer", ein grundlegender Gedanke der Physiokraten, der sich auch in Eisens 'Beweis' findet [70]. Auf Basis der im 'Nakaz' von 1767 dokumentierten Rechtslage wird der Bauer von Gadebusch „als ein Glied der menschlichen, oder bürgerlichen Gesellschaft" betrachtet, das den Gesetzen seines jeweiligen Landes untersteht (vgl. Nakaz § 34). Die 'Gedanken' definieren den Begriff der Leibeigenschaft nicht, Gadebusch verwendet ihn als Sammelbegriff, der die einfache Untertänigkeit, begründet durch die Übernahme eines bestimmten Hofes und die Unterstellung unter die Grund- und Gerichtsherrschaft des Gutsherren, die Erbuntertänigkeit und die Form der Leibeigenschaft, die mit dem Problem einer Verschlechterung von Nutzungsrecht und unangemessenen Diensten einhergeht, zusammenfaßt und so für

---

[68] Vgl. Gadebusch, Deputationsjournal: es handelt sich bei dem von mir eingesehenen Manuskript um eine Abschrift des in St. Petersburg befindlichen Originals, die der Dorpater Geschichtslehrer Joseph I. Zmigrodskij 1907 angefertigt hat, vgl. ders., Gorod Jur'ev, T.1, S. 1; Eintrag zum 25.10. 1767; die Formulierung verweist auf die belehrenden Absichten, die Gadebusch auch mit seinen tagebuchartigen Aufzeichnungen verfolgte; das Deputationsjournal und den gesonderten Bericht über die Kommissionsarbeit, der dem Bd. 3 beigefügt ist, übergab Gadebusch „an einen hochedlen und hochweisen Rath der kaiserlichen Stadt Dörpat", vgl. Bd. 3, S. 174.

[69] Joachim Potgiesserus, Commentariorum iuris Germania de statu servorum veteri perinde atque novo libri quinque: ex Romanorum, Germanicarum et Francicarum rerum scriptoribus aliisque monumentis [...], Lemgo 1736; David Mevius, Ein kurtzes Bedencken über die Frage, so w.u. Zustand, Abfoderung und verminderte Abfolge der Bauer Leute bey jetz. Zeiten entstehen und vorkommen [...], Stettin 1721; Jacobus Otto, Siebenfache Stueck absonderlichen zu beobachten in Vorstellung der Leibeigenschaft, Frankfurt 1680; Johann Gottlieb Heineccius, Academische Reden über desselben Elementa Juris civilis secundum ordinem institutionum, Leipzig 1748; Johann Petrus de Ludewig, De iure clientelari Germanorum in feudis et coloniis, sigillatim atque ex institutio [...], Halle 1717 und Christian Thomasius, De hominibus proprius et liberis Germanorum, Halle 1701.

[70] J.G. Eisen, Beweis, 6. S.; R. Bartlett / E. Donnert, J.G. Eisen, S. 251.

jede Art der bäuerlichen Unfreiheit steht. Er verkürzt das Konzept der Leibeigenschaft nicht auf die Schollenbindung sondern betrachtet es als umfassendes Phänomen. Thematisiert werden die Einschränkung der Freizügigkeit, Gesindezwangdienst, Besitz- und Erbrecht, die vom Gutsherren zu erteilende Heiratserlaubnis und die Patrimonialgerichtsbarkeit. Ausführlich wird die Strafgerichtsbarkeit des Gutsherren dargestellt und diese werden mit Hinweisen auf die „gesittetsten Völker" in der Geschichte dazu aufgefordert, maßvoll zu richten. Beispielhaft wird von „einigen Ländern" gesprochen, in denen schwere Verbrechen „einem in rechten Händeln erfahrenen Manne oder verschiedenen Männern [..]" (Gedanken, § 5) übergeben werden, die Recht sprechen. Ein Verweis auf die schwedische Zeit Livlands liegt nahe, in der die Verfügungsgewalt des Domänenpächters über die Bauern eine deutliche Beschränkung erfahren hatte. Durch die Gründung des Dorpater Hofgerichts 1630 wurde die Kriminaljustiz ordentlichen Gerichtshöfen übertragen, gewisse Bestandteile der Policeygewalt verblieben bei den Gutsherren, die in einer von Gustav Adolph erlassenen Ordonanz vom Februar 1632 zu „christlicher Bescheidenheit" aufgefordert wurden [71]. Spricht Gadebusch von der Aufhebung der Leibeigenschaft, so hat er etwas anderes im Sinn als die radikalen Kritiker der Leibeigenschaft, die zum Angriff gegen die livländischen Ständerechte aufrufen wollten. Im Gegensatz zu ihnen hält er es für sinnvoll, ein wechselseitiges persönliches Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern zu schaffen, das durch Verträge geregelt werden sollte. In ihnen sei festzuschreiben, daß der Bauer sich verpflichtet, dem Gutsherren bestimmte Abgaben und Zinsen zu leisten und im Gegenzug volle Erb- und Verkaufsfreiheit seines gesamten Besitzes erhält. Das Konzept dieser Verträge spiegelt im Kleinen die Gesetze wieder, mit denen die Landesobrigkeit für das „gemeine Beste" ihrer Untertanen zu sorgen hat (vgl. Gedanken § 10). Eine vollkommene Aufhebung der Leibeigenschaft hält Gadebusch nicht für angemessen und betont die Gefahr einer ungeregelten Landflucht, die hierdurch ausgelöst würde. Die Forderung des schwedischen Königs Karl XI. auf dem Landtag in Riga nach Aufhebung der Leibeigenschaft aus dem Jahr 1681 kommentiert er mit der ironischen Frage, warum der König, der

[71] Vgl. R. v. Sivers, Die Gutsuntertänigkeit in Livland, insbesondere im 18. Jahrhundert, Diss. Erlangen 1935, S. 26.

durch die Güterreduktion in den Besitz eines Großteils der livländischen Güter gekommen war, nicht selbst den Bauern die Freiheit gebe [72].

Auch in der Betrachtung der Bauernfrage argumentiert Gadebusch genetisch-historisch, führt vage Vergleiche aus anderen Ländern an, ohne sie näher zu bestimmen („die gesittetsten Völker", „an den meisten Orten", „in einem benachbarten Reiche", „in einigen Ländern" oder gänzlich unbestimmt: „man", nur einmal erfolgt ein direkter Hinweis auf „Deutschland") und entschuldigt seine Unbestimmtheit mit dem Hinweis, er habe die ganze Schrift ohne die Möglichkeit, Belegmaterial heranzuziehen, verfaßt. Aufbauend auf dem Gedanken, die Landwirtschaft sei die „Quelle" des Wohlstandes eines Landes, fordert er für die Bauern uneingeschränkten Besitz an beweglichen Gütern [73].

In den 'Jahrbücher[n]' beklagt Gadebusch mehrfach das „harte Schicksal" des Bauernstandes,

„welcher Jahr aus Jahr ein im Schweiße seines Angesichts sein Brod erwirbet, und bald auf eine nähere bald auf eine entferntere Art die Glückseligkeit seiner vornehmeren und oft eben so müßigen als harten Brüder, befördern muß." [74]

In Kriegszeiten stehen die Bauern als Spielball zwischen den Parteien, müssen Streifzüge marodierender Soldaten ertragen oder werden von Adligen im Rahmen von Fehden entführt.

Erwähnenswert ist die Anekdote der Kappadocier, die Gadebusch als Beleg aus der Geschichte heranzieht, um zu beweisen, daß es zur Sklaverei geborene Völker gebe[75]. Seine Vorlage Johann Georg Godelmann [76] setzt sie als einziger in die Regierungszeit der kurländischen Herzogin Anna, die übrige Literatur in die des polnischen König Stefan Báthory [77]. Nach einer populären Überlieferung wollte dieser 1582 in Riga die Prügelstrafe für Bauern abschaffen und statt dessen Geldbußen einführen, die Bauern baten den König um Beibehaltung des alten Strafmaßes. Gadebusch zweifelt sowohl das königliche Bemühen um

---

[72] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 133, S. 254, Anm. z).

[73] Vgl. Gadebusch, Gedanken über den Bauerstand. In: Deputationsjournal, Bd. 3, 24. S.

[74] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 208, S. 523.

[75] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 142, S. 260ff.; dieser Gedanke findet sich auch bei dem von Gadebusch viel gelesenen Montesquieu, der den schwarzen Sklaven der Kolonien die Vernunft abspricht und die Sklaverei in diesen Ländern mit natürlichen Ursachen erklärt, vgl. De l'esprit de lois, B. XV, Kap. 5 u. 7, übs. u. hg. von E. Forsthoff, Tübingen 1992, S. 334f. u. 336f.

[76] Vgl. Johann Georg Godelmann, Tractatus de magis, veneficis et lamiis deque his recte cognoscendi et puniendis, Frankfurt 1601 (Nürnberg 1670), B. 2, Kap. 3, § 27.

[77] Vgl. L. Müller, Septentrionalische Historien, S. 31, an dessen Darstellung sich Gadebusch überwiegend orientiert u. C. Kelch, Liefflândische Historia, S. 377.

Reglementierung der bäuerlichen Frondienste als auch die Änderung der Strafen an, was er von der 'Abhandlung' aus dem Jahr 1772 [78] über die 'Bibliothek' von 1777 [79] bis zu den 'Jahrbücher[n]' aus dem Jahr 1780 ohne abschließendes Resümee wiederholt [80]. Der Ursprung der Legende ist wahrscheinlich in den Äußerungen der Revaler Ritterschaft im Zusammenhang mit den Unterwerfungsverhandlungen mit Karl von Södermanland zu sehen, der dem Adel den Verzicht auf das System der Leibeigenschaft nahegelegt hatte. Die Antwort der Ritterschaft vom 6. Juni 1601 fiel negativ aus, mit dem Hinweis darauf, die Bauern hätten dieses Vorhaben bereits 1562 abgelehnt [81]. In den 'Jahrbücher[n]' zieht Gadebusch eine historische Parallele („Nun weiß man aus der Geschichte"), die das unverständlich erscheinende Verhalten der Bauern erklären soll, ohne den ökonomischen Aspekt zu bedenken: armen Bauern fällt es schwerer, Geldstrafen zu zahlen als eine Leibesstrafe zu erdulden, das Geld müßte der Grundherr ihnen einerseits vorstrecken, andererseits sogleich als Strafmaß wieder einfordern. Gadebusch führt als „Beleg" die Kappadocier an, die „zur Knechtschaft geboren" sind. Quelle ist ihm A.L. Schlözers 'Versuch', in dem er folgende Erläuterung fand:

„Nach dem Berichte des Polybius und anderer kamen jährlich eine Menge Sclaven, sowol aus Pontus, als besonders aus der Landschaft Cappadocien, worunter die Tibarener mit begriffen wurden. Sie wurden hier so wohlfeil verkauft, daß, als der römische Feldherr Lucullus durch dieses Land zog, den Römern junge Knaben für vier Drachmen angebothen wurden. Daher ward Cappadocier ein allgemeiner Name der Sclaven; denn dieses Volk war gleichsam zur Sklaverey geboren. Als die Römer ihnen eine freye Regierung anbothen, verbathen sie solche, unter dem Vorwande, daß sie ihnen unerträglich sey." [82]

---

[78] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 66, S. 166: „Was aber Kelch, S. 377 von den livländischen Bauern anführet, das ist eine Fabel."

[79] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 106f: „Ich bin noch immer der Meynung, daß die Verbesserung, welche man dem livländischen Bauerstande angeboten, ungegründet sey, obgleich Müller, ein gleichzeitiger Schriftsteller, und Godelmann, der etwa um die Zeit in Livland gewesen, es erzählen [...]."

[80] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 142, S. 261f.:„Dennoch zweifele ich an der Wahrheit, und pflichte lieber denen bey, welche dieses alles für Fabeln halten, weil jene Schriftsteller, ob sie gleich Zeitgenossen Stephans gewesen, dennoch alles dieses von Hörensagen, und keine öffentliche Urkunden davon gesehen, oder angeführet haben."

[81] Vgl. Th. Taterka (Hg.), Garlieb Helwig Merkel, Die Letten, vorzüglich in Liefland am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Völker- und Menschheitskunde [Beiträge zur baltischen Geschichte, 17], Wedemark 1998, S. 194f.; R.J.L. Samson von Himmelstierna, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Lievland, Beilage zum Inland, Dorpat 1838, S. 23-26.

[82] Vgl. A. L. Schlözer, Versuch einer allgem. Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten. Aus dem Schwedischen übersetzt von Th. H. Gadebusch, Rostock 1761, II S. 366f.; die Kappadocier, die die republikanische Regierungsweise der Römer zugunsten ihrer monarchischen ablehnten, werden auch bei Montesquieu angeführt, hier allerdings nur als Beleg dafür, daß jedes Volk seine Regierungsform als Verwirklichung der vollkommenen Freiheit ansieht, vgl. De l'esprit de lois,

Die Geschichte der Kappadocier wird auch von Eisen in seinem 'Beweis'angeführt zur Kennzeichnung des Zustandes der Leibeigenen im zweiten Abschnitt „Von der leibeigenen Verfassung, so selbige in Liefland dem Staat zum größten Nachteil eingeführt ist". Eisen betont hierbei besonders die ökonomische Unsinnigkeit der Strafe [83].

Bauernunruhen und -revolten, die in Livland um 1777 und besonders in den späteren Jahren um 1784 nach Einführung der Kopfsteuer entstanden, finden in Gadebuschs Schriften nur vereinzelt Erwähnung und werden überwiegend als Widerstand gegen die wohlgesetzte Standesordnung abgelehnt [84]. Die gefährlichen Massenbewegungen im Zusammenhang mit dem Pugaèev-Aufstand bleiben in allen Schriften unerwähnt. Positiv wertet er den Aufstand der Bauern von 1341 gegen den Verkauf Estlands an den Deutschen Orden und das Ansinnen einiger Dorpater Gutsbauern von 1747, für „ihre Freyheit von Arbeit und Gerechtigkeit jährlich 64 Rubel der Kirche [zu] bezahlen", ein Versuch, dem der Rat nicht ablehnend gegenüber stand, der jedoch daran scheiterte, daß die Bauern keine Bürgen für ihre Zahlungen finden konnten [85]. Von den Bauern, die in den Schranken ihres Standes verbleiben, versucht Gadebusch ein positives Bild zu zeichnen. So stellt er die Bauern im Zusammenhang mit den Schilderungen der Luxusverbote Karls XI. als tugendhaft, klug und fromm dar. Im 17. Jahrhundert erließ die schwedische Landesregierung mehrere Aufwandsordnungen für bäuerliche Feiern (aus den Größenordnungen lassen sich Rückschlüsse auf die relativ sichere soziale Lage der Bauern zu dieser Zeit ziehen), so 1668 und wiederholt 1697. In ihnen wurden Hochzeitsfeiern auf zwei Tage beschränkt und die Menge des Alkoholkonsums begrenzt: demnach durften Hakenbauern 16 Gäste einladen, acht Tonnen Bier (1 Tonne als Hohlmaß = ca. 137 Liter) und 4 Stoff (1 Stoff = ca. 1,30 Liter) Branntwein ausschenken, Halbhäkner durften 12 Gäste einladen, 6 Tonnen Bier und 3 Stoff Branntwein ausschenken; 1696 wurde die Menge weiter reduziert: nun konnten Hakenbauern 12 Gäste einladen, 4

B. XI, Kap. 2, übs. u. hg. von E. Forsthoff, Tübingen 1992, S. 211f.; die Ursprünge der Verbindung Kappadocier - Sklaven lassen sich bis in das Alte Testament zurückverfolgen, vgl. Ezechiel, 27, 13.

[83] Vgl. J.G. Eisen, Beweis, 37. S.; R. Bartlett / E. Donnert (Hg.), Johann Georg Eisen, S. 151.

[84] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 316, S. 725 zu dem durch Mißwachs ausgelösten Bauernaufstand von 1696 im Umkreis Dorpats, der trotz lindernder Maßnahmen seitens der Regierung ausbrach: „[...] allein sie kamen auf den Einfall, daß sie weder Gerechtigkeit noch Pflicht den königlichen Pächtern schuldig waren. Sie verübeten Gewalt und Frevelthaten wieder diejenigen, welche die Gerechtigkeit einfodern sollten."

[85] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher, I1, § 56, S. 246 u. IV2, § 208, S. 365.

Tonnen Bier und 3 Stoff Branntwein ausschenken [86]. Gadebusch kritisiert in pietistischer Gesinnung Ausschweifungen, verwundert sich über die zugelassenen Mengen: „Vor dieser Mäßigkeit, die man doch in gedachter Verordnung einprägen will, erschracken vernünftige Bauren.“ und kommentiert seine eigene Aufgabe, derartige Verordnungen von der Kanzel der Dorpater Kirchen zu verlesen:

„Wenn ich solches, als Notar der Oberkirchenvorsteherschaft, gethan, habe ich von manchem Bauren gehöret: ‘Gott bewahre uns vor dergleichen Völlerey!’ Diese einfältigen Leute haben Recht!“ [87]

Die Passage ist Ausdruck der Entdeckung Gadebuschs, daß auch in den unteren Ständen gesunde Vernunft und die Fähigkeit zum selbständigen Denken zu finden waren.

5.5.1.) „Undeutsche“

Gadebuschs Nachrichten über die Dorpater „Undeutschen“ [88] sind spärlich und lassen sich nicht zu einem farbigen Gesamtbild ordnen, nur am Rande erwähnt er in den ‘Jahrbücher[n]’, daß es estnische Zünfte in der Stadt gegeben habe, deren Mitglieder vereinzelt vor 1558 einen Bürgereid geleistet hatten. Ausführlicher wird lediglich über den Streit zwischen dem Esten Hans Bull und der Großen Gilde berichtet. Bull war „von undeutscher Abkunft“ und bat 1642 um die Ausstellung eines Geburtsbriefes, den er für den Verbleib in der Großen Gilde benötigte. Schon Bulls Vater hatte 1608 das Bürgerrecht der Stadt erlangt, welches nach seinem Tode 1632 mit einem beträchtlichen Erbe auf den Sohn übergegangen war. Der Erwerb des Bürgerrechts war in der Stadt seit dem 15. Jahrhundert mit der Bedingung der *ehrlichen* Geburt verknüpft, was im Gegensatz zur Bedingung der *ehelichen* Geburt noch eine soziale Anforderung mit enthielt [89]. Obwohl Bull das Bürgerrecht erlangt hatte, weigerte sich die Gilde, ihn in ihren Reihen zu behalten. Der schwedische Generalgouverneur G. Oxenstierna setzte sich für ihn ein, die Gilde blieb bei ihrer Ablehnung. Nach erneuten Intrigen gegen Bull griff schließlich die Königin

---

[86] Vgl. A. v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert [Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, H. VII], Straßburg 1890, S. 99f.

[87] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 323, S. 742f.

[88] Der Terminus „Este“ setzt sich erst in den 60er und 70er Jahre des 19. Jahrhunderts allgemein durch, vgl. J. Kahk, Aufklärung und nationale Identität. Der Einfluß der progressiven Ideen auf die mentale Selbstfindung der Esten. In: O.-H. Elias (Hg.), Aufklärung in den Baltischen Provinzen [Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, Bd. 15], Köln-Weimar-Wien 1996, S. 43.

[89] Vgl. O.-H. Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 11.

Christina ein und erzwang vom Rat Bulls endgültige Aufnahme in die Große Gilde. 1647 erließ der Rat aus bevölkerungspolitischen Erwägungen ein generelles Patent über die Akkulturation von Esten, durch das das Verfahren der Aufnahme von Esten in die Dorpater Bürgerschaft geregelt wurde [90]. Abgesehen von dieser Schilderung bleibt die Geschichte der Esten und Letten in Gadebuschs Schriften eine anonyme Geschichte ohne das Wissen um Individuen.

Im alltäglichen Leben paßte sich Gadebusch den Gewohnheiten seiner Umgebung an und versuchte, fortschrittliches soziales Denken mit der leibeigenschaftlichen Praxis seines Alltags zu verbinden. 1760 erwarb er von dem Landgerichtsassessor Reinhold Johann von Rosenkampff selbst einen „Erbkerl“ (Leibeigenen) [91], dem er 1782 einen für die ganze Familie gültigen Freibrief ausstellt. In ihm legt er besonderen Nachdruck auf die Feststellung, er habe den Sohn des „Erbkerls“ stets als freien Menschen betrachtet und ihm verschiedene Wohltaten zukommen lassen („als einen freyen Menschen bisher erzogen, zur Schule gehalten, und beständig an meinem Tische gehabt“)[92]. Gleichzeitig legt er fest, daß er auch zukünftig die Dienste des Freigelassenen für Brautätigkeiten in Anspruch nehmen kann und setzt die Bezahlung pauschal auf einen Rubel fest. In dem Besitzinventar vom 9. März 1782 findet sich ein weiterer „Erbjunge“ namens Peter, dessen Wert mit 20 Rubeln angegeben wird [93]. Die Ambivalenz von theoretischen Reflexionen über die Leibeigenschaft und Praxis ist in Livland im 18. Jahrhundert nicht ungewöhnlich, so akzeptierte J.G. Eisen als land- und bauernbesitzender Pastor die Übergabe von Leibeigenen als Vergütung für geleistete Dienste und erwarb bereits 1754 einen Leibeigenen [94]. Grundsätzlich ist die soziale Stellung des einzelnen Bauern Gadebusch nicht übermäßig wichtig. Er steht der schwedischen Sozialpolitik kritisch gegenüber, die den Bauern soziale Erleichterungen verschaffen wollte und daher von diesen als goldene Zeit gerühmt wurde. Größere Sympathien hegt er für die (bauernfeindliche) Sozialpolitik der russischen Zaren seit Peter I., die versuchten, mit weitreichenden Zugeständnissen an den Adel diesen an sich zu binden und dabei in Kauf nahmen, daß sich die Lage der Bauern rapide verschlechterte.

---

[90] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 173, S. 314-317.

[91] Vgl. den Freilassungsbrief vom 6. März 1782 mit dem Transsumt des Kaufbriefes vom 20 Januar 1760 und die Bestätigung vom 7. Juli 1783 in: Dorpater Magistrat: Attestate, Bescheinigungen, Testamente, Bl. 23 u. 24, siehe Anhang, Nr. 13; Gadebusch war von 1748 bis 1750 bei dem Landgerichtsassessor als Hauslehrer seiner beiden Söhne angestellt gewesen.

[92] Ebd., Bl. 23v.

[93] Vgl. Inventarium des Besitzes, angelegt vom 26. Februar bis zum 9. März, 26. S.

[94] Vgl. R. Bartlett / E. Donnert, Johann Georg Eisen, S. 49.

5.6.) Der „Staat“ Livland

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hervorgehoben, daß Gadebusch unter dem Begriff „Staat“ nicht einen bürokratisch durchgebildeten, mit höchster Autorität versehenen Anstalts- oder Flächenstaat versteht, sondern ihn zur Summierung aller Rechte und Privilegien der livländischen Ständegesellschaft verwendet. Seiner Vorstellung zufolge bildet Livland ein Herrschaftsgebiet, das zwar in einen größeren Gesamtstaat eingeordnet ist, aber dennoch alle Merkmale einer „societas civilis“ aufweist, die sich zur Erreichung des Staatszwecks unter einer eigenen Obrigkeit organisiert. Die Begriffe „Nation“ und „Volk“ werden benutzt, aber nicht präzise definiert und vielfach pauschal zur Kennzeichnung einer sozialen Gruppe herangezogen. Der im Zusammenhang mit dem Ständewesen verwendete Terminus „Volk“ ist bei Gadebusch nicht die Gesamtsumme aller Einzelpersonen, sondern umfaßt ausschließlich diejenigen, die Rechte und Privilegien besitzen, so daß man von einer zweideutigen Verwendung ausgehen kann: einerseits als Gattungsbezeichnung, andererseits als Spiegel seiner idealen Vorstellungen. Nicht ein Staatsgebilde organisiert unmittelbar die Menschen, es prägt sich vielmehr als letzte soziale Struktur dem Volk ein. Gadebuschs Befangenheit im regionalen Denken erklärt das vollständige Fehlen einer Diskussion des Verhältnisses von Volk und Staat in den historiographischen Schriften. Der „Staat“ erscheint als ein im Ansatz organisches Gebilde, das aber kein eigenes Leben und keine eigene Gesetzlichkeit wie bei den Verfechtern der Naturrechtslehre besitzt.

Den Terminus „Reich“ verwendet Gadebusch als Bezeichnung eines überregional eingerichteten zweckmäßigen Herrschaftsverbandes, der für die Interessen der Untertanen aktiv wird. Er erscheint exklusiv zur Kennzeichnung des Herrschaftsgebietes eines Königs (Dänisches und Russisches Reich, Königreich Polen, Heiliges Römisches Reich), Livland wird als „das eingebildete Königreich“ [95] des Herzogs Magnus bezeichnet. 1559 hatte der livländische Bischof Johann von Münchhausen ohne Rücksprache mit Domkapitel und Ritterschaft seine Rechte am Stift Oesel-Wiek dem dänischen König Friedrich II. verkauft, der mit den neuen Gebieten die Erbansprüche seines jüngeren Bruders Magnus befriedigen wollte. Dieser ließ sich 1560 zum Bischof von Oesel wählen, erwarb die Rechte an den

Bistümern Kurland und Reval, wodurch er in Konflikt mit dem livländischen Ordensmeister geriet, der in beiden Bistümern das Präsentationsrecht besaß. In den folgenden Jahren bemühte sich Herzog Magnus, als Landesfürst der Stifte Oesel und Kurland, der Gefahr des Auseinanderbrechens des altlivländischen Staatenbundes und den von Schweden, Polen und Russen erhobenen Ansprüchen auf Livland zu begegnen, indem er seinen Besitz unter den Schutz einer benachbarten Großmacht zu stellen suchte. 1570 wurde er vom russischen Zaren Ivan IV. zum König von Livland mit Residenz in Oberpahlen erklärt. Als Magnus jedoch Kontakte zum polnischen König knüpfte, ließ der Zar ihn gefangennehmen.

Der Ursprung des Gadebuschschen Staats- und Gesellschaftsbegriffes liegt in einer Vermischung zeitgenössischer staatstheoretischer Diskussionen. Von Bedeutung sind die vernunftrechtlichen Lehren eines auf einem Gesellschaftsvertrag beruhenden Staates und die Theorien des auf das Gemeinwohl gerichteten „Policeystaates“ [96] mit seinen kameralistischen und merkantilistischen Ideen, die in den ‘Jahrbücher[n]’ mit dem Bestreben des livländischen Landespolitikers verbunden werden, die zeitgenössische Verfassung und das Rechtsgefüge des Landes durch Aufzeigen ihrer Genese zu legitimieren. Der Begriff des Staats tritt mit verschiedenen Konnotationen auf, die alle mehr oder weniger präzise eine von Ständen repräsentierte Landschaft umschreiben. Weitläufig wird er als Synonym für herrschaftliche Wortbildungen wie Reich, Fürstentum, Herrschaft und Gebiet, hoheitliche Einflußsphären jeglicher Art verwendet; so benennt Gadebusch die bischöflichen Herrschaftsgebiete des 13. Jahrhunderts als Staaten [97]. Weiterhin wird der Begriff auf das Gemeinwesen in Livland bezogen, im Sinne von Verfassung und Staatskörper als Verbindung von Herren und Ständen, die als geschlossene, Belohnungen austeilende Institution auftreten [98]. Bereits in der Schilderung der Einwanderung deutscher Kaufleute und Missionare versucht Gadebusch, eine eigene Gesinnung des Landes und den Patriotismus der deutschen Einwanderer in Livland zu (re)konstruieren. Hierbei stützt er sich auf Heinrich von Lettland, in dessen Chronik er den Gedanken einer

---

[95] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 110, S. 200.

[96] Im Gegensatz zum Rechtsstaat verstanden als ein auf das Gemeinwohl gerichtetes Regierungswesen, das mit bestimmten Institutionen und Erlassen für einen guten Zustand des Gemeinwesens sorgt; Art. „Polizei“ (F.-L. Knemeyer). In: O. Brunner / W. Conze / R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, 1978, S. 879.

[97] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 49, S. 212; § 64, S. 241; II1, § 11, S. 27; II1, § 19, S. 38; II1, § 217, S. 431 u. III1, § 199, S. 373.

[98] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 176, S. 321; speziell auf den Ritterschaftsstaat bezogen III1, § 199, S. 373; III3, § 166, S. 503.

Staatsidee ins Religiöse gewandelt fand. Livland ist bei Heinrich das Marienland, das unter dem besonderen Schutz der Jungfrau Maria steht, Riga wird im Sinne Augustins als „Civitas Dei“ bezeichnet [99]. Die verschiedenen sozialen Gruppen im Lande (Bischöfe, Prälaten, Schwertbrüder, die niedere Geistlichkeit, Kaufleute und Bürger der Stadt Riga) treffen sich zu Beratungen über Krieg und Frieden und bilden gleichsam ein großes „Parlament“ des Landes [100]. Auf der ökumenischen Synode des Vierten Lateranums war Livland auf Betreiben Bischof Alberts von Riga durch Papst Innozenz III. als das Land der Mutter Maria anerkannt worden [101]. Dieses Vorgehen bedeutete die Erhebung des Landes in ein besonderes Verhältnis zur römischen Kurie, aus dem die Päpste ihre Rechte auf außergewöhnliche Ansprüche und Eingriffe in die Landesangelegenheiten herleiten konnten. Schon 1201/02 hatte Bischof Albert Maria zur Schutzpatronin des Landes erklärt, um so den Pilgerstrom zu vergrößern [102]. In Heinrichs Chronik wird diese Tat des Bischofs zur Beförderung einer intensiven Marienverehrung als wichtigster Kultuszweig der neuen Kolonien neben den Geist der Kreuzzugsmission gestellt, der in Gadebuschs Geschichtsverständnis eine verschwindend geringe Rolle spielt. Das Phänomen der Marienverehrung soll in Opposition zu L. Arbusow nicht als „spezifisch livländische, in gewissem Sinne nationalpolitisch getönte“ Besonderheit [103], sondern als weit verbreitetes Zeichen der Zeit angesehen werden. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts war sie Allgemeingut bei deutschen Geistlichen, Rittern und Kreuzfahrern und deshalb verwundert es nicht, daß der Deutsche Ritterorden sie zur Schutzheiligen erkor [104]. Die Tatsache, daß die intensive Marienverehrung Livland zu einer Zeit erreichte, in der das Land sich in einer Periode des umfassenden Landesausbaus befand, bewirkte, daß viele der entstehenden Kirchen dem Namen Marias geweiht wurden. Im Gegensatz zu seinen Vorlagen Heinrich, Gruber und Arndt, die die religiösen Aspekte der Erhebung Livlands zum Marienland besonders hervorheben

---

[99] Vgl. Heinrich von Lettland, Chronicon Livoniae IX, 4, [FrhvSt, Bd. 24, S. 38].
[100] Vgl. P. Johansen, Die Chronik als Biographie, S. 22.
[101] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 34, S. 110 nach J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 106f.
[102] Vgl. Heinrich, Chronicon Livoniae VI, 3, [FrhvSt, Bd. 24, S. 22]: die Brüder vom Konvent der seligen Jungfrau Maria „fratres de conventu beatae Virginis Marie“ wählten 1201 einen Propst; diesen regulierten Konvent und den bischöflichen Sitz übertrug Bischof Albert im dritten Jahr seiner Weihe (also 1201/02) von Üxküll nach Riga und weihte die 1215 durch Feuer vernichtete erste Domkirche und ganz Livland Maria zu Ehren.
[103] L. Arbusow, Das entlehnte Sprachgut Heinrichs „Chronicon Livoniae“. Ein Beitrag zur Sprache der mittelalterlichen Chronistik. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 8 (1950/51), S. 123.
[104] Sancta Maria Theutonicorum; das Augustinerstift in Segeberg, aus dem Meinhard stammte, war ebenfalls der Jungfrau Maria geweiht.

und mit einer Rede des livländischen Bischofs schmücken, handelt Gadebusch die religiösen Aspekte sehr knapp ab und integriert das Geschehen in sein Konzept einer „Staatswerdung“ Livlands.

Eine dritte Beudeutungsvariante des Begriffs Staat nimmt den mittelalterlichen politischen Sinn der ständischen Lagen und Disposition eines Landes auf, nach dem ein bestimmtes Herrschaftsgebiet einen Staat *hat* und vereint finanziellen Wohlstand und Regimentsverfassung des Generalgouverneurs und der livländischen Ritterschaft [105]. Ein „Staat“ erscheint bei Gadebusch als Herrschaftsordnung und stellt sich ebenso wie die Frage nach Macht, Ordnung und Gesetzgebung nicht als problematischer, sondern selbstverständlicher Bereich der menschlichen Existenz dar, der keiner Rechtfertigung aus rationalen Zwecken bedarf. Livland hat demnach keine gestiftete, sondern eine gewachsene Verfassung, bei der es zwischen gesellschaftlicher und politischer Verfassung niemals zum Bruch gekommen war, da sich die mittleren Schichten (die in den Städten wohnenden Kaufleute und Handwerker) nicht so weit aus dem Gesamtzusammenhang entfernt hatten, daß sie eine rein politische Ordnung hätten konzipieren und gegen die gesellschaftliche aufbauen können. Die politische Ordnung Livlands hat sich, Gadebuschs Verständnis zufolge, aus der gesellschaftlichen heraus entwickelt und ist dieser trotz einiger Änderungen im Kern immer kongruent geblieben. Der „Staat“ ist Summe der Organe, Konventionen, Präzedenzfälle und Gesetze, durch die die Gesellschaft politisch in eine bestimmte Form gebracht und handlungsfähig gemacht worden war. Die Herausbildung von Staat und Gesellschaft ist nicht ein einmaliger Akt eines gegenseitigen Versprechens, eines Gesellschaftsvertrages, sondern ein allmählich verlaufender Prozeß. In diesem Sinn wird der „Staat“ bei Gadebusch nicht verabsolutiert und ist nicht Selbstzweck, sondern stets nur Mittel zu dem Zweck, das Zusammenleben der verschiedenen Stände zu regeln.

5.7.) Wohlfahrtsstaat traditionalistischer Haltung

In allen Schriften Gadebuschs treten außenpolitische gegenüber innenpolitischen Fragen - die Betrachtung von Grundverfassung und der sich wandelnden Formen der Landesregierung im Hinblick auf die Konkretisierung des formalen Prinzips

Wohlfahrt als öffentliche Ordnung - in den Hintergrund. Sein politisches Ideal für Livland ist der zentral von einer Staatsraison bestimmte Wohlfahrtsstaat, der die Bedeutung des historischen Rechtszusammenhanges für die Gesetzgebungsvorhaben der Gegenwart anerkennt und dessen normative Leitlinie die Wohlordnung des Gemeinwesens ist. Überlegungen hierzu werden als Teil der Lehre vom Gemeinwesen unter dem Begriff der „Staatsklugheit“ oder „Staatskunst“ subsumiert. Der Aspekt des Gemeinnutzes wird nicht nur zum Lob der Herrschenden oder als Beweggrund für ihr Handeln hervorgehoben, sondern bildet einen Rechtfertigungsgrund ihrer Tätigkeiten und wird auch als Schranke staatlicher Eingriffsbefugnisse angesehen. Der Begriff umfaßt die Qualitäten eines wahren Staatsmannes, der sich durch eine im hohen Maßes utilitaristische und folgenorientierte Ausrichtung des Denkens und Handelns auszeichnet. „Staatskunst“ wird nicht ausschließlich positiv konnotiert, sondern kann auch eine negative Nuance beinhalten, wie bei der Schilderung der Schlichtung der Kämpfe zwischen dem Deutschen Orden und Polen- Litauen durch den Kaiser Sigismund 1420 deutlich wird. Der Kaiser hatte einen Schiedsspruch gefällt, der den Protest Polens hervorrief. Daraufhin revidierte er den Spruch zuungunsten des Ordens, der nun eine große Summe an den polnischen König zahlen sollte:

„Der Hochmeister hatte nicht soviel Geld, wollte aber den Rest in Silber bezahlen, welches nicht angenommen ward, damit man Ursache zu sagen hätte, es wäre von dem Orden dem kaiserlichen Schiede nicht nachgelebet worden, und also einen Krieg rechtfertigen könnte. Erbärmliche Staatskunst! Wie froh war der einfältige Wladislaw, daß ihm dieser Staatsstreich gelungen war!“ [106]

Die Staatsklugheitslehre trennt Gadebusch von der allgemeinen Rechtslehre und versieht sie mit Elementen einer christlichen Ethik. So wird die Frage nach der menschlichen Existenz in einem politischen Gemeinwesen nicht einer individuellen Entscheidung anheim gegeben, individuelle und soziale Existenz fallen zusammen. Ausdruck findet dieses Verständnis nicht nur in den ‘Jahrbücher[n]’, sondern auch in einer Rede, die Gadebusch am 25. Oktober 1771 anläßlich seiner Einführung in das Amt des Justizbürgermeisters zu dem Thema „Über die Pflicht der Oberheit das Zeitliche Glück ihrer Mitbürger zu befordern“ [107] hielt . Ausgehend von der

---

[105] Der Staat des russischen Generalgouverneurs „das sind bestimmte Ausgaben der Krone in Livland, wie er nämlich von dem Generalgouverneur Fürsten Repnin nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände geändert [...]“, Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 150, S. 384.
[106] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 20, S. 49.
[107] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat 1771.

merkantilistischen These, daß Wohlfahrt und Reichtum der Untertanen zu einer verstärkten Produktivität führen, die wiederum die Produktivität des gesamten Staates steigere und das Ansehen des Landesherren hebe, betrachtet er es als Sinn des Staates, das gesamte politische und private Leben zu lenken und Sorge für die Wohlfahrt der Untertanen zu übernehmen. Im Verständnis des praktisch tätigen Landesbeamten Gadebusch erfordert das gemeine Wohl die Erhaltung und Verbesserung der überlieferten livländischen Ständeordnung, um dem Gebot der christlichen Gehorsamkeitsforderung Genüge zu leisten. Der Begriff der „Policey" als Zusammenfassung von Ordnungsaufgaben eines Staates findet sich bei Gadebusch im Register der 'Jahrbücher' und vereint dort Markt- und Handelsverordnungen, das Vorgehen gegen Straßenräuber, Maßnahmen gegen Viehseuchen, den Schutz der Reisenden und Regelungen über das Branntweinbrennen.

Petitionen der livländischen Stände an die jeweilige Landesherrschaft nach reglementierenden Eingriffen gegen eingetretene oder drohende Veränderungen des standesgemäßen Verhaltens und Arbeitens spielten eine wichtige Rolle im politischen Alltag Livlands. Immer wieder wurden Bitten nach Schutz der Nahrung (dem gesicherten Auskommen), Schutz der Handwerker vor Unzünftigen, dem Verbot des Zwischenhandels, die Forderung, daß Adel und Geistlichkeit sich allen bürgerlichen Gewerben zu enthalten haben und die Beschränkung des Hökerhandels auf die Stadtbürger verfaßt und an den Generalgouverneur gesandt. Mit den Begriffen eines demokratischen Rechtsstaates läßt sich der Komplex „Nahrung" als sozialer Anspruch auf eine ökonomisch garantierte Existenz beschreiben, wodurch sich sein hoher Rang auf der Skala der sozialen Wertebereiche im 18. Jahrhundert verdeutlichen läßt [108]. Auch die Stadt Dorpat bemühte sich, Handel und Manufakturwesen auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken. 1767 reiste Gadebusch als Deputierter der Stadt mit einem Forderungskatalog zu der Moskauer Gesetzeskommission, den Magistrat, Bürgerschaft, die beiden Gilden und die Ämter und Gewerbe zusammengestellt hatten. Von Januar bis einschließlich Mai 1767 hatten landesweit Deputiertenwahlen stattgefunden, bei denen Instruktionen für die Deputierten ausgearbeitet worden waren, die diesen gleichzeitig als Mandate zu

[108] Vgl. R. Blickle, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft. In: W. Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12], München 1988, S. 73.

Teilnahme an der Kommissionsarbeit galten [109]. Im Februar des Jahres war das Wahlmanifest der Zarin vom 14. Dezember 1766 zusammen mit einem Reskript des Generalgouverneurs G. von Browne in Dorpat eingetroffen, demzufolge das Manifest dreimal von allen Kanzeln herab verlesen werden sollte[110]. Ob dies sogleich geschehen ist, läßt sich nicht nachweisen, da der eigentlichen Deputiertenwahl langwierige Diskussionen um die für die Stadt entstehenden Kosten vorausgingen. Erst im März erging ein öffentlicher Aufruf an die Bürgerschaft, sich am 12. des Monats zur Wahl im Rathaus zu versammeln. Wahlberechtigt war jeder deutsche Hausbesitzer der Stadt. Aus den Ratsprotokollen kann man ersehen, daß der von der Zarin vorgeschriebene Wahlmodus sich als äußerst ineffektiv erwies, da bei den zuerst durchgeführten Wahlen eines Stadtoberhauptes, das die Obliegenheiten der eigentlichen Deputiertenwahl und die Erstellung der Instruktionen zu regeln hatte, jeder Hausbesitzer mit Kugeln über jedes einzelne Ratsmitglied abstimmen sollte (das sogenannte „Ballotiren“) [111]. Um das Verfahren zu verkürzen, baten die beiden Gilden, je vier Kandidaten bestimmen zu dürfen, die die Wahlen im Namen der gesamten Gilde vollziehen sollten, was der Rat schließlich genehmigte. Zum Stadthaupt wurde der Justizbürgermeister L.C. Stegemann erwählt, seine Vollmacht stellte der Rat am 13. März aus. Denselben Modus wandte man auch am 16. März bei der Wahl des Stadtdeputierten an. Nach einem feierlichen Gottesdienst, in dem Rat und Gilden eidlich geschworen hatten, die Wahlen nach bestem Verstande und Gewissen durchzuführen, zog die Versammlung in das Rathaus und begann nach der selben umständlichen Art mit der Abstimmung über jedes Ratsglied. Die Große Gilde bat wiederum um Abänderung des Wahlmodus und benannte dieselben vier Kandidaten wie zur Wahl des Stadthauptes, die Kleine Gilde bestand diesmal auf sechs, die der Rat mit Ausnahme des Maurers Georg Melk akzeptierte, mit der Begründung, es sei gegen die Wahlordnung, einen unter Strafe stehenden Bürger an der Wahl teilnehmen zu lassen [112]. Melk blieb vom Ballotiren ausgeschlossen, so daß

---

[109] Vgl. Oleg A. Omelčenko, Die ‘Kommission zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch’. Einige neue Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Gesetzgeberischen Werk der Fachausschüsse. In: E. Hübner / J. Kusber (Hg.), Rußland zur Zeit Katharinas II. Absolutismus - Aufklärung - Pragmatismus, Köln-Wien-Weimar 1998, S. 171; vgl. den Rapport des Generalgouverneur Browne an den Senat in: SRIO, Bd. 4, St. Petersburg 1869, S. 29-33.

[110] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat 1767.

[111] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat 1767, S. 111ff. zum Wahltag (11. März).

[112] Melck war 1764 wegen seines Protestransparentes über das Vorgehen des Rates, das er für die auf der Durchreise in Dorpat befindliche Zarin aufgehängt hatte, vom Rat wegen Ungehorsam angeklagt worden, der Prozeß verzögerte sich aber aufgrund des persönlichen Eingriffs der Zarin, siehe Kap. 4.8.5.).

die Kleine Gilde von fünf, die Große von vier Kandidaten vertreten war. Die meisten Stimmen entfielen auf den Syndikus Gadebusch, wie in einem Schreiben vom 18. März dem Generalgouverneur mitgeteilt wurde [113]. Parallel zu den Bemühungen um eine Erlassung der Deputation aufgrund der desolaten Finanzlage der Stadt, begannen Ende März die Vorbereitungen zur Erstellung der Instruktionen, die dem Deputierten nach Moskau mitgegeben werden sollten. Der Justizbürgermeister L.C. Stegemann berichtete am 26. März den Ratsgliedern, er habe die Gilden ersucht, jeweils zwei ihrer Mitglieder zu bestimmen, die gemeinsam mit dem Rat den endgültigen Text der Instruktionen erarbeiten sollten [114]. Gilden und Ämter stellten zuvor jeweils eigene Bitten zusammen, über die dann beratschlagt werden mußte. Es erwies sich als problematisch, die Schriften der Gilden und Ämter übereinzubringen, man entschied sich schließlich - in dem Wissen, daß den Ostseeprovinzen nur ein geringer Einfluß bei der Gestaltung eines neuen russischen Gesetzbuches zukommen würde und eingekleidet in das Lob „der glücklichsten Regierung einer so huldreichen Allergnädigsten Monarchinn“, die der Stadt alle Privilegien bestätigt hatte - keine Vorschläge für neue Gesetze zu geben, sondern wies in einem einleitenden Paragraphen ausdrücklich darauf hin, daß die Stadt nur um „blosse Policeysachen Abhilfe “ zu bitten habe, alle darüber hinausgehenden Fragen von dem Deputierten spontan geklärt werden sollten [115]. Von der Zarin erwartete man, daß sie mit der Veröffentlichung neuer Ukase die angetragenen Bitten auf dem Gebiet der „Policey“ erfüllen und so den Beschwerden der Stadt abhelfen werde. Die Beschwerden der Bürgerschaft beziehen sich auf das Justizwesen (Beschleunigung der Prozesse, Bestrafung parteiischer Richter und einen strafferen Instanzenzug), den Handel (Sicherung der finanziellen Lage der Dorpater Kaufleute durch ein Verbot für Außerstädtische, auf dem deutschen Jahrmarkt in der Stadt Verkaufsstände zu unterhalten, die Abschaffung des Landhandels auf den adligen Gütern, die Bestrafung der Unzünftigen, die zollfreie Schiffahrt auf dem Embach und das freie Hafenrecht für Dorpater in Riga, Pernau und Reval) und direkt auf die Verbesserung

---

[113] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat 1767, S. 120: „Am 18 Marty ging der unterthan. Bericht von dem Wahlgeschäffte an E. Erl. Hochver. Kays. Gen. Gouvern. ab.“

[114] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat 1767, S. 136-138.

[115] Vgl. Instruktion für den Herren Deputirten der Stadt Dorpat, was derselbe bey der, in der Hauptstadt Moscau niedergesetzten Höchstverordneten Gesez- Commission wahrzunehmen hat, S. 1; Ratsprotokolle der Stadt Dorpat 1767, S. 204f. zum 11. Mai: „Ward beliebet, diesen Aufsatz zu zergliedern und die Policey concernirende Puncta zu separiren, Em. Erl. Kays. Gen.-Gouv. aber zu melden, dass wir keine besonderen Momenta aufzugeben hätten. - D.H. Syndic. Gadebusch wolte diese Puncta etwas näher beleuchten.“

der finanziellen Lage der Stadt (Verringerung der Lasten, die den Bürgern durch die Einquartierung von Militär erwuchsen, der Wunsch nach einer Verlegung des Kaiserlichen Hofgerichts und des Oberkonsistoriums nach Dorpat, ebenso nach Wiedererrichtung der im Nordischen Krieg geschlossenen Universität, deren ehemaliges Gebäude zu Gadebuschs Zeiten als Kanzleigebäude dem Landgericht und dem Statthalter diente [116]). Die Forderungen der beiden Gilden, die der Rat geprüft hatte, beziehen sich ebenfalls auf Verbesserungen des Handels und der finanziellen Lage der Stadt, hinzu kommt das Begehren, die estnische Gemeinde möge eine eigene Kirche erhalten, damit die bislang von ihnen mitgenutzte St. Johanniskirche dem deutschen Gottesdienst vorbehalten bliebe. Die Forderungen der Handwerksämter enthalten alle den Wunsch nach dem Verbot unzünftiger Arbeit und die

„Aufhebung dessen allen, was sie in ihrer Nahrung beeinträchtiget. Ob nun gleich dieseswegen vorhin vielfältige Obrigkeitliche hohe Verordnungen ergangen: so wird es dennoch zuträglich seyn, diese desideria und petita nach Maaßgabe derer Memorialien, so die Aemter überreichet, der Gesez- Commission zur weiteren remittirung an die Behörde, unterthänigst zu unterlegen; zu welchem Ende dem Hrn. Deputirten alle von der Bürgerschaft und Gilden, wie auch denen Gewerken eingebrachten Memorialien communication gegeben werden soll.“[117]

Obwohl festgesetzt worden war, daß Gadebusch die ‘Instruction’ bei der Gesetzeskommission vorlegen und die Forderungen mit Nachdruck vertreten sollte, übergab er sie erst einen Monat nach seiner Ankunft in Moskau der Nakazkommission. Einen weiteren Monat später reichte er ein Gesuch des Goldschmiedeamtes nach, das in der ‘Instruction’ nicht gesondert vertreten war [118].

Bereits zwei Jahre später trat Gadebusch erneut als Deputierter der Stadt eine Reise mit Petitionen der Stadt an - begleitet von zwei Ältermännern -, diesmal zum Landtag nach Riga, auf dem die Zarin die Summe der von Livland zu errichtenden Türkensteuer festlegen lassen wollte. Der Dorpater Magistrat wollte eine möglichst geringe Summe für die Stadt aushandeln und begründete sein Anliegen mit der wirtschaftlich desolaten Lage der Stadt, die durch den den Pivilegien zuwiderlaufenden Handel Adliger auf ihren Gütern, die Einquartierung und Kostgelder der Soldaten sowie die Gelder, die die Stadt für die Entsendung eines Deputierten zur Gesetzeskommission 1767 aufbringen mußte, zusätzlich verschärft

[116] Gadebusch, Jahrbücher III3, § 17, S. 39.
[117] Instruktion für den Herren Deputirten [...], S. 22.
[118] Deputationsjournal, Einträge zum 3.9. u. 3.10. 1767.

worden war. Gadebusch fertigte in Riga Notizen an, die er in einer Art Tagebuch zusammenfaßte, das vom Tag des Eintreffens des Reskripts des Generalgouverneurs in Dorpat über die Wahlen von Deputierten im Januar 1769 bis zu deren Rückkehr im März des Jahres reicht [119] .Im Gegensatz zum 'Deputationsjournal' von 1767, das für Untersuchungen über den Gang der Verhandlungen vielfach unbefriedigend bleibt, da es über weite Strecken Schilderungen des persönlichen sozialen Umfelds Gadebuschs und seiner Lektüre enthält, gibt das 'Rigische Deputationsjournal' Auskunft über den Gang der Verhandlungen mit den beiden livländischen Regierungsräten Otto Hermann von Vietinghof und Johann Christoph von Campenhausen, die nach dem Generalgouverneur die wichtigsten politischen Ämter in Livland innehatten. Der Generalgouverneur G. von Browne hatte sich krankheitshalber von den Verhandlungen zurückgezogen und diese überwiegend an die beiden Regierungsräte delegiert, die in Gadebuschs Augen der Stadt Dorpat sehr gewogen zu sein schienen. Am 13. Februar wurde der Landtag mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet. In den folgenden Tagen war Gadebusch damit beschäftigt, genauere Informationen über die der von der Zarin der Stadt zugedachte Summe zu sammeln und konnte sich dabei der Hilfe des Gouvernementssekretärs Gottlieb Samuel Waga bedienen, mit dem er bereits seit 1768 in Briefkontakt gestanden hatte [120]. Von ihm erfuhr er, die Zarin habe ursprünglich eine dreimal so hohe Summe von Livland fordern wollen, wobei es nicht eindeutig war, ob es sich um eine einmalig oder eine jährlich zu entrichtende Summe handelte. Einsprüche des Generalgouvernements, das diese Summe als zu hoch ablehnte, hatten bewirkt, daß die Zarin eine Steuer von 100 000 Reichstalern bestimmte, die für die Dauer des Krieges jährlich zu entrichten sein sollte. Auch über die Aufteilung der Summe konnte Waga Gadebusch Auskunft geben, die endgültigen Summen wichen hiervon jedoch ab. Der entsprechende Ukas war Mitte Februar noch nicht in Riga eingetroffen. Die Festlegung der Summe, die die Stadt Dorpat aufzubringen hatte, verzögerte sich durch Unstimmigkeiten zwischen der Ritterschaft und der Stadt Riga, die beide um geringere Summen feilschten. Erst Ende Februar wurden die Dorpater Gesandten wieder vor die Landesregierung gerufen und man gab ihnen bekannt, die Stadt habe 1200 Reichstaler verteilt auf zwei Termine im Jahr zu zahlen. Gadebusch bemühte sich vergeblich,

[119] Rigisches Deputationsjournal 1769.
[120] Vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 184 verzeichnet einen Brief Wagas vom 4. Oktober 1768 an Gadebusch, der nicht erhalten ist; in den späteren Briefen gibt Waga Auskünfte über Pläne der

von den beiden Regierungsräten die Zusage einer Verringerung zu erreichen. Die Verzögerungen und Unsicherheiten waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgestanden: die Ausfertigung und Unterzeichnung der Reskripte für die Städte durch den Generalgouverneur verzögerte sich durch den fortdauernden Streit zwischen der Ritterschaft und der Stadt Riga, da Browne den Parteien nicht eigenmächtig eine Summe diktieren wollte. Daher schickte er die Deputierten der anderen Städte mit der Zusage fort, die Reskripte würden ihnen nachgesandt werden. Gadebusch war sich bewußt, daß durch das Zurückhalten der Reskripte eine Erhöhung der für Dorpat fälligen Summe möglich war, wenn die Stadt Riga und die livländische Ritterschaft nicht bereit sein sollten, die von ihnen geforderten hohen Summen zu zahlen und setzte eine Petition „zum Besten der Stadt" auf, in der er um Verringerung der Kontributionssumme bat. Auch die Frage, von wem die Kontribution in Dorpat einzutreiben sei, war den Gesandten nicht klar, in den Gesprächen mit den Regierungsräten war lediglich angedeutet worden, daß auch Adlige einen Beitrag leisten sollten. Gadebusch wollte seine Petition dem Regierungsrat J.C. von Campenhausen übergeben, der sie unter der Vorgabe von Zeitmangel an den Sekretär G.S. Waga zur Bearbeitung weiterleitete. Die Petition scheint nichts bewirkt zu haben, da die Dorpater Gesandten erneut den Befehl erhielten, ohne das endgültige Reskript abzureisen. Bei der Verabschiedung von dem Generalgouverneur drang Gadebusch noch einmal auf Aushändigung der zurückgehaltenen Resolution und erhielt diese auch. Seine Versuche, die Summe zu verringern, blieben allerdings erfolglos.

Als Beisitzer im Stadtkonsistorium und als Justizbürgermeister, der zugleich das Amt des Oberkirchenvorstehers versah, bemühte sich Gadebusch auch um das Schulwesen der Stadt Dorpat. 1748 war neben der 1731 wiedereröffneten Trivialschule (der 1689 vereinigten Krons- und Stadtschule), an der die Kinder der Gouvernementsbeamten und der städtischen Beamten unterrichtet wurden, von dem Pfarrer der Johannisgemeinde T. Plaschnig eine Mädchenschule gegründet worden [121]. Plaschnig, der Assessor im Stadtkonsistorium war, hatte vom Rat der Stadt verlangt, daß das Recht der Lehrerwahl dem Stadtkonsistorium zugesprochen werde, das Vorschlagsrecht zur Wahl eines Schulrektors lag beim Oberkonsistorium. Der

---

Zarin und hält ihn über das Geschehen im Generalgouvernement auf dem Laufenden, vgl. I, Nr. 204; II, Nr. 48, 117, 151, 168, 191, 231; III, Nr. 14, 17, 48.

[121] Vgl. A. Tering, Gelehrte Kontakte mit Deutschland im 18. Jahrhundert. In: H. Piirimäe / C. Sommerhage, Zur Geschichte der Deutschen in Dorpat, Tartu 1998, S. 67ff.

Rat bestätigte die Wahlverfahren in einem Bescheid vom 29. Dezember 1755 und übertrug das Direktorium im Kirchen- und Schulwesen 1757 nach wiederholten Streitigkeiten mit Plaschnig dem Policeybürgermeister [122]. Im EAA finden sich in einer Akte neben einem Schreiben vom 27. Juni 1757 von Gadebuschs Amtsvorgänger J.J. Sahmen an die Ratsherren, in dem er ihnen die Einsetzung eines neuen Lehrers für die Mädchenschule mitteilte, vier Briefe des Pfarrers der Johanniskirche Christian David Lenz aus dem Jahr 1762 an den Bürgermeister J.J. Sahmen, in denen er diesen über die Suche eines Nachfolgers unterrichtete [123]. Gadebusch suchte nach „eine[r] gar betrübte[n] Vacance“ [124] ebenfalls einen neuen Lehrer für die Mädchenschule. Leider ist sein Schreiben an den Rat undatiert und nur fragmentarisch überliefert, so daß keine gesicherte Aussage über den Zeitpunkt getroffen werden kann. Gemäß einem Ratsbescheid, nach dem die Wahl eines Schulmeisters dem Stadtkonsistorium unabhängig vom Rat zustehen sollte, hatte Gadebusch seinen Bruder Lorenz für den Posten ausersehen, der wohl sogleich nach Livland kam. Um sich nicht dem Vorwurf des Nepotismus auszusetzen, unterbreitete er seinen Vorschlag den beiden Gilden, die ihn ablehnten und sich für einen anderen Kandidaten entschieden. Gadebusch stimmte ihrer Entscheidung unter dem Hinweis zu, es handele sich in diesem Fall um eine Ausnahmeregelung und ersuchte den Rat, in Zukunft nach dem hergebrachten Verfahren vorzugehen. Auch im Amt des Justizbürgermeisters mußte Gadebusch geeignete Schulleute finden: diesmal ging es in den Jahren um 1769 um einen Subrektor und 1776 um einen Rektor für die Krons- und Stadtschule. Bei der Suche nach fähigen Personen wandte er sich an seinen Königsberger Bekanntenkreis mit der Bitte um personelle Vorschläge. Da Gadebuschs briefliche Anfragen nicht überliefert sind, muß man sich mit den Antwortschreiben aus Königsberg begnügen. Mit der Suche nach einem Konrektor hatte sich Gadebusch an Carl Ehrenfried von Ackern, über den bislang nähere biographische Angaben fehlen und den Königsberger Theologieprofessor Theodor

[122] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 332, S. 575.
[123] Schreiben der Bürgermeister und Privatpersonen an die Ratsherren und an den Stadtsekretär betreffend Rechtssachen, Regulierung der Pachtverhältnisse der Stadtgüter u.ä., Briefe vom 25. Februar, 10. Juli, 20. August und 1. September.
[124] Vgl. Acht Schriftstücke Gadebuschs, überwiegend undatiert, Bl. 9: Fragment über die Einsetzung eines neuen Lehrers der Mädchenschule, siehe Anhang, Nr. 7.

Christoph Lilienthal gewandt, die ihm beide in drei Briefen den aus Schlesien stammenden David Gottgetreu Müller für das Amt empfahlen [125].

5.8.) Referenzen: Vergleich mit naturrechtlichen Staatslehren im 18. Jahrhundert und historischen Verfassungstheorien

Wie Gadebusch mit seinen Vorstellungen über den „Staat Livland" in die Geschichte der Staatstheorien einzuordnen ist, kann man nur durch vergleichende Betrachtungen anderer Staatslehren feststellen. Daher soll im folgenden ein knapp gehaltener Vergleich mit Staatskonzeptionen älterer Naturrechtler des 18. Jahrhunderts versucht werden.

Anhand der Aufstellung der Gadebuschschen Bibliothek durch J.M. Hehn von 1788 lassen sich einige Werke von Naturrechtlern in seinem Besitz nachweisen. Neben überwiegend historischen sind dies die sozialphilosophische Schrift S. Pufendorfs, 'De Jure Naturae et Gentium Libri Octo', in der eine naturrechtliche Begründung der Verfassung gegeben wird, sowie dessen 'Einleitung zur Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, so itziger Zeit in Europa sich befinden', Frankfurt am Main 1705, in der Pufendorf auf die Unabdingbarkeit historischer und statistischer Kenntnisse hinweist. An H. Grotius anknüpfend sieht Pufendorf die staatliche Gewalt auf einem Herrschaftsvertrag gegründet, der auf einem Gesellschaftsvertrag beruht. Gadebusch setzt sich mit dem Schema der vertraglichen Konstruktion eines Staates auseinander, betont im Gegensatz dazu aber dessen historische Genese. Pufendorfs prinzipieller Unterscheidung zwischen einer natürlichen und einer normativen Ordnung zufolge ist der Staat eine Rechtskonstruktion, die in einem bewußten Akt (dem Vertragsschluß) entsteht und ihre Grundlage in den daraus hervorgehenden moralischen Bindungen (der Gehorsamsverpflichtung der Untertanen) findet. Er unterscheidet verschiedene Stufen einer vertraglichen Konstituierung, die von einem reinen Naturzustand aller Menschen ausgehen und als letzten Schritt den Herrschafts- und Unterwerfungsvertrag beinhalten [126]. Die Schutzfunktion des Staates sollte generationenübergreifend gesichert sein. Die Idee

[125] Vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 37, Nr. 63, Nr. 176 und ein Brief Müllers, III 42, in dem dieser sich dem Wohlwollen Gadebuschs empfahl; zu Müller, vgl. Die evangelischen Prediger Livlands, S. 349.

[126] Vgl. S. Pufendorf, De Jure Naturae et Gentium Libri Octo, Amsterdam 1688 7, 2 § 5 u. 7; in Gadebuschs Bibliothek fand sich die Ausgaben Frankfurt 1684 und London 1672, vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 83, Nr. 202.

allgemeiner Menschenrechte, mit der Pufendorf das Postulat der Gleichheit aller Menschen begründet, wird von Gadebusch zugunsten seines ständischen Gesellschaftsbildes nicht angesprochen. Starke Prägungen erfährt Gadebuschs Staatsverständnis auch von Montesquieu, der das vor seiner Zeit absolute Geltung beanspruchende Naturrecht geopolitisch und historisch relativierte. Er versucht - an die Tradition der Moralisten anknüpfend - auf der Ebene unabhängiger Staaten Staatsformen und Verfassungsinstitutionen aus dem Zusammenhang mit der Wirklichkeit des zugeordneten Menschentypus zu begreifen und konstruiert das Ideal eines „honnête homme“, ein konkretes Menschenbild, auf dessen Grundlage eine Verfassungstheorie geschaffen wird. Gadebusch überträgt Montesquieus Lehren in Auszügen auf das rechtlich vom Zarenreich abhängige Livland, das bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts weitgehend autonom unter der Herrschaft der livländischen Landstände agieren konnte, und konstatiert im Rahmen seiner Arbeiten zur Gesetzeskommission, daß die Gesetze des Russischen Reiches nicht ohne weiteres auf Livland übertragen werden sollten [127]. Gemäß seiner Abneigung rationalen philosophischen Theorien gegenüber, die vorwiegend auf hypothetischer Grundlage konstruieren, und der Bevorzugung historischer Erklärungsmuster stellt Gadebusch im Gegensatz zu den Naturrechtlern die historische Genese des livländischen Gemeinwesens und dessen Recht höher als ein abstraktes Bürgerrecht. In seinem Blickfeld steht nicht der Bauplan des Staates, nach dem der Akt einer Staatsgründung hypothetisch aufgefaßt wird, sondern die Ereignisse, die zu dem aktuellen politischen Zustand Livlands im 18. Jahrhundert geführt haben. Die Geschichte des Landes und diejenige seiner innen- und außenpolitischen Konflikte ist für Gadebusch in erster Linie ein Bericht über Staatsveränderungen und eine Schilderung der ehemaligen und augenblicklichen Verfassung. Dabei tendiert er zu voluminösen Dokumentationen, um alle noch so geringen Verordnungen zu erfassen. Während die Naturrechtler von einer natürlichen Gleichheit aller Menschen im reinen Naturzustand ausgehen und eine ständische Gliederung lediglich als möglich, nicht aber selbstverständlich betrachten, hält Gadebusch - wie oben dargelegt - an ihr als einem notwendigen rational rekonstruierbaren Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung fest. Ein deutlicher Unterschied zu seinen Zeitgenossen wird bei Gadebusch darin sichtbar, daß er die ständische Ordnung nicht nur aus der

[127] Vgl. Gedanken über den Bauerstand. In: Deputationsjournal, Bd. 3, § 1: „Ich setze dabey billig voraus, daß man Gesetze ohne Noth nicht vervielfältigen müsse.“

Geschichte des Landes herleitet, sondern sie auch noch außerhalb der Verfügungsgewalt der Herrscher ansiedelt. Der naturrechtlichen Lehre eines kontraktualistischen Staatsmodells mit klarer Definition der Staatsgewalt, die sich von der Gesellschaft abheben kann, setzt Gadebusch seine Auffassung entgegen, es könne keinen Unterschied zwischen staatlicher und privater Sphäre geben und die gesellschaftliche Ordnung sei eng verbunden mit der politischen und rechtlichen.

Seine Beschäftigung mit dem traditionellen Thema der Landstände läßt ihn in die Reihe der stärker historisch orientierten Staatsrechtler wie J.S. Pütter und J.J. Moser treten, die in bezug zur sozialen und politischen Wirklichkeit das Wesen der korporativen Freiheit als Kern des deutschen Verfassungslebens zeigen wollen und dabei historisches Recht höher werten als abstraktes Bürger- und Menschenrechtsdenken. Ihnen ist der geschichtliche Stoff unmittelbare Erkenntnisquelle und wird nicht in ein vorgeformtes System eingebaut. Gadebuschs Modell ist keineswegs reaktionär, hat vielmehr eine doppelte Stoßrichtung: zum einen gegen verallgemeinernde Ideen der Aufklärung, die in den Forderungen der Französischen Revolution kulminierten und auch als Konsequenzen der Staatstheorie des rationalen Naturrechts auftraten. Zum anderen beinhaltet sein Modell eine antiabsolutistische Theorie und den Widerstand gegen die angestrebte Staatskonstruktion der Zarin, die das spezifische Gewachsene Livlands in die Gleichförmigkeit eines Untertanenverbandes eingliedern und die livländischen Privilegien zu widerrufbaren Sonderrechten machen wollte.

6.) Rechtsgeschichte und Rechtspolitik: die Historisierung des Rechts

6.1.) Die Bedeutung des Rechtswesens

Gadebuschs theoretische und praktische Beschäftigungen mit dem rechtlichen Status Livlands dienen der Explikation historischer Rechtsgrundsätze mit dem Ziel der Legitimation des rechtlichen Status quo der Provinzen. Charakteristisch ist die enge Verbindung zwischen Rechts- und Geschichtsdenken: Gadebusch publiziert seine Schriften aus dem Antrieb heraus, Analogien für seine politische Überzeugung in der Geschichte des Landes nachzuweisen und auf diesem Weg den Beweis eines spezifischen Regionalcharakters Livlands zu führen, um so das Bewußtsein einer historisch gewachsenen Identität zu schaffen, wobei nicht immer eindeutig zu bestimmen ist, ob er sich hier auf Livland im engeren Sinn beschränkt oder Estland miteinbezieht. Die Entwicklung Kurlands wird gesondert betrachtet und ist besonders in der Zeit nach 1710 von Interesse. Dabei dient die Geschichte nicht als Lehrmeisterin der Politik, bietet keine Sammlung von Vorbildern - die Vorstellung der Geschichte als „historia magistra vitae“ - sondern wird mit der Tagespolitik zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Die immer wieder angeführten Gesetze, die Gadebusch in seinen Schriften als fundamental für die Geschichte Livlands charakterisiert, sind die gleichen wie diejenigen, denen er in seinen Ämtern zu unbeschränkter Gültigkeit verhelfen will und nach denen er juristische Streitfälle beurteilt.

Gadebuschs Schriften greifen den rechtshistorischen Bemühungen vor, die in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts mit den Sammlungen und Darstellungen des Dorpater Professors für baltisches Provinzialrecht Friedrich Georg von Bunge ihren Anfang nahmen [1]. Dieser beschäftigte sich mit Fragen zur rechtlichen Stellung der Ritterschaften und Stadtmagistrate und arbeitete Gemeinsamkeiten der inneren Rechtsentwicklung heraus, die die Provinzen trotz ihrer wechselhaften Geschichte aufweisen, um so im Zusammenwirken mit der russischen Reichsregierung auf der eigenständigen Grundlage des livländischen Privilegienrechts eine regionale Reformpolitik auf den Weg zu bringen. Von dieser Zeit an läßt sich in der deutschbaltischen Geschichtsschreibung eine Verschiebung des Grundgedankens von der Autonomie der Stände zu einem nationalen Gegensatz hin feststellen, die bei Gadebusch angedeutet ist, aber nicht ausgeführt wird, da die Geschichte der Esten

und Letten nicht Thema seiner Arbeiten ist und die des Russischen Reiches nur dann von Interesse ist, wenn sie direkten Einfluß auf diejenige der Provinzen nimmt [2]. Das regionale Prinzip, das Gadebuschs Geschichtsbild beherrscht, ist eng verbunden mit dem Festhalten an den Standesrechten der Ritterschaften, Darstellungen von sozialen Wandlungen sind nicht von Interesse.

Gadebuschs Schriften, die seit der Mitte der 70er Jahre entstanden und parallel hierzu sein Agieren in den verschiedenen Stadtämtern sind geprägt von den aufscheinenden Veränderungen im Rechtswesen, die mit der Einführung der Statthalterschaft 1783 Gestalt annahmen. Anstelle eines mechanischen Prinzips der Gewaltenteilung und der Trennung von Gericht und Verwaltung favorisiert Gadebusch - den Gegebenheiten des Ständestaates entsprechend - ein System, in dem die Stände über mehrere Funktionen gleichzeitig verfügen, die von ihnen gefaßten Beschlüsse selbst in die Praxis umsetzen und den Bereich der Rechtsprechung kontrollieren können, ohne zwischen Legislative und Exekutive zu unterscheiden, da nur in einer Verbindung die ständischen Freiheiten Bestand haben konnten.

Im folgenden soll beleuchtet werden, inwieweit Gadebusch den chronologischen Gang durch die Geschichte in den 'Jahrbücher[n]' dazu nutzt, die rechtlichen Gegebenheiten des Landes im 18. Jahrhundert als kontinuierlich aus deutschem Recht gewachsen und verbessert darzustellen, um den Bemühungen der „Livländer" bei der Verteidigung ihrer alten Verfassung eine historisch fundierte Basis zu verleihen, von der aus sie bei der Zarin gegen die Angleichungen des livländischen Rechtswesens an das russische argumentieren konnten. Ergänzend zu den 'Jahrbücher[n]' werden hierfür die rechtlichen Materialsammlungen herangezogen und in einem gesonderten Paragraphen die juristischen Tätigkeiten Gadebuschs für die Stadt Dorpat betrachtet.

Die Setzung historischer Epochen orientiert sich an der von Gadebusch in den 'Jahrbücher[n]' vorgenommenen Unterteilung in folgende rechtsgeschichtliche Peri-

---

[1] Vgl. F.G. v. Bunge, Das liv- und ehstländische Privatrecht, wissenschaftlich dargestellt, T. 1, Dorpat 1838, ²1847; ders., Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen, Riga und Dorpat 1832.

[2] Zum Phänomen des Übergangs vom ständischen zum nationalen Denken der Deutschbalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. R. Wittram, Das ständische Gefüge und die Nationalität. Zum Strukturwandel in den baltischen Adelslandschaften im 19. Jahrhundert. In: Ders., Das Nationale als europäisches Problem, Göttingen 1954, S. 149-160; als Beispiel möge die 1872 in Berlin erschienene Schrift 'Die Privilegien Livlands' des livländischen Barons C. Kruedener dienen, deren im Oktober 1871 verfaßtes Vorwort beginnt: „Das mächtig erregte Nationalgefühl der Deutschen wendet sich nach Verlauf von nun bald 350 Jahren den von Kaiser und Reich verlassenen Ostseeprovinzen zu [...]".

oden des Landes: 1.) die bischöfliche und die Ordenszeit, die die Zeit der Selbständigkeit Livlands von 1184 bis 1561 umfaßt; 2.) die Zeit der polnischen Herrschaft bis 1621 in Livland; 3.) die Zeit der schwedischen bis 1710, parallel dazu die Zeit der schwedischen Herrschaft in Estland 1561-1710 und die herzogliche in Kurland 1561-1710 [3]; 4.) die Periode der Vereinigung der drei Provinzen im Russischen Reich.

6.2.) Das Rechtswesen Livlands und die Änderungen durch die Einführung der Statthalterschaft 1783

Die russischen Ostseeprovinzen waren im 18. Jahrhundert ein Gebiet ohne regelrecht kodifiziertes Landrecht, fast alle Versuche, eine Kodifikation der Gesetze zu veranstalten, waren unvollendet geblieben. Daher basierte das Rechtswesen überwiegend auf bestätigten Privilegien, Rechten und Verordnungen. Während in Livland ein Lehnswesen mit bedingtem Eigentumsrecht und Heimfallrecht erbloser Güter an die Krone existierte, galt in Estland ein einheitliches Mannlehnrecht. Bis zum Jahr 1713 hatten Liv- und Estland unter einer einheitlichen Verwaltung gestanden, wurden dann durch einen Ukas voneinander getrennt.

Jede der beiden Provinzen besaß Ober- und Untergerichte, die letzteren waren für Policey- und Exekutionssachen zuständig. Eine Art Schlüsselfunktion kam der Niedergerichtsbarkeit zu, da sie direkt Gebot und Verbot vermittelte und somit die politische Macht im alltäglichen Leben der Landesbewohner vertrat. Livland war seit der polnischen Periode in vier Provinzen - Estland in fünf - unterteilt, die jeweils ein eigenes Landgericht - Estland ein Hakengericht - besaßen, das für auf dem Land begangene Kriminalvergehen Nichtadliger sowie Voruntersuchung von Kriminalvergehen Adliger und Zivilsachen zuständig war. Hinzu kam für jede Provinz ein Ordnungsgericht, das als Policeybehörde fungierte und an das sich Privatbauern mit ihren Klagen über den Gutsherren wenden konnten. Die höchste im Lande ansässige Appellationsinstanz war das Hofgericht, das dem 1718 errichteten „Justizkollegium für Liv- und Estländische Sachen“ unterstellt war, welches 1739 mit dem „Kammerkomptoir für Liv- und Estländische Sachen“ vereinigt wurde. Von hier gelangten Berufungen direkt an das Kabinett der Zarin. In Estland gelangten die

[3] Die Betrachtung Kurlands soll im folgenden beiseite gelassen werden, da Gadebusch sich in seinen Schriften auf Estland und Livland konzentriert.

Prozesse von den Manngerichten, die für Justiz- und Kriminalsachen zuständig waren, an das Oberlandgericht und von dort ebenfalls an das Kammerkomptoir. Im Februar 1763 bestätigte das Hofgericht eine Rechtsgangordnung, nach der sich Livland bis zur Einführung der Statthalterschaftseinrichtungen zu richten hatte [4].

Den Vorsitz in der livländischen Landesregierung führte der Generalgouverneur, dem neben den Kompetenzen der russischen Regierung noch speziell an sein Amt gebundene Pflichten übertragen waren. Er führte die Aufsicht über die landesherrlichen Bediensteten und deren Amtsführung und hatte die Leitung der Landtage inne.

In dem Gouvernementsstatut von 1775, das eine ständisch gegliederte Gerichtsverfassung vorsah, wurde festgeschrieben, daß im Mittelpunkt der Aufgaben von Adel und Städten die Rechtsprechung zu stehen habe. In dem Statut werden die Bestimmungen über das Gerichtswesen präzisiert und der Instanzenzug erweitert. Auf erster Ebene sprachen nun an Stelle der livländischen Land- und estländischen Manngerichte 14 Kreisgerichte über Adlige, die Magistrate über die Städter und niedere Behörden über die Bauern Recht, deren Zivilsachen weiterhin in die Zuständigkeit der Gutsherren fielen. Die zweite Ebene bildeten die Oberlandgerichte, Gouvernementsmagistrate und für die Bauern die mittleren Behörden. Auf dieser Ebene wählten die Stände die Beisitzer der Gerichte, während die Richter von den Zaren eingesetzt wurden. Dritte Ebene war die Straf- und Zivilkammer, deren Mitglieder vom Zaren berufen wurden. Als letzte Appellationsmöglichkeit blieb die Petition beim Russischen Senat.

Hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Lage in den Ostseeprovinzen ging Katharina II. nicht mit programmatischem Änderungswillen vor, sondern bemühte sich, einen Standard adelsgesellschaftlicher Konsolidiertheit herzustellen, den sie in den altrussischen Provinzen durch staatliche Maßnahmen erzeugen wollte. Die wichtigsten administrativen und sozialen Reformen, die auf die Provinzen ausgedehnt wurden, um so die Struktur der provinziellen Regierung zu straffen und die Adligen stärker in die russische Politik einzubinden, sind die Gouvernementsreform von 1775, die 1783 ihre Gültigkeit für die Provinzen Livland und Estland erlangte und die Adels- und Stadtordnung von 1785. Die Hauptreformen auf dem Gebiet der Landesverfassung stellten die Einführung der Statthalterschaftsinstitutionen, die Abschaffung des Landratskollegiums 1786 - des

[4] Vorschrift wonach sich der Fiscal der Kayserlichen Stadt Dorpat zu richten hat.

wichtigsten ständischen Organs - und die Schaffung eines Gerichtshofes für bürgerliche und peinliche Sachen dar, an den die Appellationen von den Kreisgerichten geleitet wurden.

Mit der Einführung der Statthalterschaft geriet das livländische Gerichtswesen unter strengere Kontrolle durch den Herrscher. Die Gewissensgerichte in den Gouvernementsstädten sollten als neu geschaffene Verwaltungsbehörden dazu beitragen, die Zahl der Prozesse zu reduzieren und langwierige und kostenintensive Appellationen zu unterbinden. Die Gerichte nahmen sich einer Rechtssache nur auf Befehl der Regierung oder auf Mitteilung einer anderen Behörde an und urteilten ausschließlich über Standesgenossen. Ihre Beisitzer kamen aus allen Ständen, der Statthalter erwählte einen Vorsitzenden aus den von jedem Gericht vorgeschlagenen Kandidaten. Zusätzlich wurde das Amt eines Prokurators geschaffen, der Rechtsprechungs- und Verwaltungsakte der Gerichte überprüfen sollte. Schwierigkeiten ergaben sich nach der Modifikation des Gerichtswesens aus der unterschiedlichen Art der Rechtsprechung: fällten die niederen Instanzen ihren Urteilsspruch nach den Bestimmungen des Ritter- und Landrechts, so war es möglich, daß die höhere Instanz auf Basis verschiedener Ukase zu einem vollständig differenten Richterspruch gelangen konnte [5].

6.3.) Gadebuschs rechtsgeschichtlicher Gang durch die Landesgeschichte in den 'Jahrbücher[n]'

6.3.1.) Die livländische Unabhängigkeit

Die Epoche des Mittelalters ist in allen Schriften Gadebuschs ungewöhnlich präsent und sein Rechtsempfinden erscheint geprägt von einem unerschütterlichen Glauben an die Rechtsfindung, einem selbstverständlichen Bewußtsein vom Vorrang des Landesrechts vor der Macht des Herrschers und der Idee von der Unverletzlichkeit und unbegrenzten Dauer der Gesetze. Die beiden letzten Punkte charakterisieren die Basis des Zentralbegriffs mittelalterlichen Rechts - des Privilegiums. Wichtiger als die Forderung nach neuen Gesetzen ist das Postulat der Rechtsbewahrung.

Nach der „Aufsegelung" des Landes durch deutsche Kaufleute entstand in Livland ein dem Mutterland im 13. Jahrhundert ähnlicher Rechtszustand, der auf Gewohnheitsrecht und Herkommen basierte. Die Gesetzgebung der römischen

Kaiser war für Livland unfruchtbar, da die Reichsgesetze in den einzelnen Herrschaftsgebieten keine unmittelbare Geltung hatten, sondern dort erst gesondert publiziert werden mußten. Kaiserlicher Einfluß beschränkte sich auf die Erteilung von Privilegien - insbesondere in Form von Lehnsbriefen. Recht war in der ständisch organisierten Gesellschaft äquivalent mit dem Rechtsgebrauch, für eine selbstregulierte, im heutigen Sinne unabhängige Rechtspflege fand sich kein Raum, so daß das Gerichtswesen ein integrierter Bestandteil der ständischen Lebenswelt war. Herrschaft und ständische Genossenschaften standen sich in Livland mit ihren wechselseitigen Rechten und Pflichten gegenüber, und die den Ständestaat kennzeichnende Vielfalt der Herrschaftsbeziehungen fand ihren Spiegel in der Vielfalt der Gerichtsbarkeiten: neben dem Landesherren sprachen Städte, Adel und Geistliche auf Basis ihrer jeweiligen Jurisdiktionsgewalt Recht.

Die Betrachtung des Landesrechts beginnt Gadebusch in den 'Jahrbücher[n]' mit dem Versuch, die Landnahme durch die Deutschen zu legitimieren. Dabei verwendet er Formulierungen, die eine moralische Konnotation beinhalten und sich an die Vorstellungen eines christlichen Rechtes anlehnen [6]. Da die erste verwaltungsrechtliche Organisation des Landes von der Kirche ausging und auf kirchenrechtlichen Grundlagen ruhte, wurden die frühesten Rechte und Privilegien überwiegend von Bischöfen, Päpsten und dem Orden gesetzt und die Rechtsprechung oblag auf den sogenannten Manntagen den Bischöfen. Das eroberte Land wurde kriegspflichtigen Vasallen verliehen, die Entstehung neuer Bistümer bewirkte, daß die rechtliche Einheit des Landes bald auseinanderbrach. In die Periode der livländischen Selbständigkeit fiel der erste Versuch, das zersplitterte Recht zu vereinheitlichen, und es entstand die Kodifikation des Älteren Livländischen Ritterrechtes. Ihre Datierung ist strittig, Gadebusch schreibt sie als gesichert Bischof Albert zu und datiert auf das Jahr 1228. Beleg für diese Angaben ist M. Brandis' Chronik, die den Titel einer nicht genannten Handschrift anführt, in dem die Aufzeichnung des Rechts als gemeinschaftliches Werk zwischen dem Bischof, dem Meister des Livländischen Ordens, Rittern und Adligen bezeichnet wird. Hiärne und Arndt ordnen sie ebenfalls Bischof Albert zu, datieren aber beide

---

[5] Vgl. F. Bienemann, Die Statthalterschaftszeit, S. 205.

[6] Formulierungen wie „ein Recht haben auf" auf, vgl. Jahrbücher I2, § 50, S. 137, Anm. q); zur Betonung eines christlichen Rechtsverständnisses vgl. Jahrbücher I1, § 24, S. 53: „ Daher sie [die Letten, die zuvor Unrecht von Liven und Esten erdulden mußten, C.K.] sich über die Ankunft der Priester desto mehr freueten, weil sie alle nach der Taufe gleiches Recht und gleichen Frieden genossen."

auf 1229[7]. In der 'Bibliothek' erwähnt Gadebusch eine Handschrift dieser Kodifikation, für die er jedoch keine weiteren Belege finden konnte. Ihm zufolge ist das Ältere Livländische Ritterrecht „ein Auszug des sächsischen Rechts" [8], nach dem sich die Bistümer Riga, Dorpat, Oesel und Kurland richteten und das im Laufe der Jahrhunderte kontinuierlich verbessert und ergänzt wurde, bis es im 16. Jahrhundert in einer erweiterten Form von dem livländischen Rechtsgelehrten Dionysius Fabri gedruckt wurde, der - Kelch zufolge - Syndikus des Livländischen Ordens war [9]. Die lange Gültigkeit dieser Rechtsaufzeichnung betont Gadebusch mit der nachdrücklichen Erwähnung der Bestätigungen durch die schwedische Königin Christina 1687 und 1710 durch Peter I. in den Landeskapitulationen.

Als zweite Kodifikation führt Gadebusch das Waldemar-Erichsche-Lehnsrecht an, dessen Aufzeichnung in lateinischer Sprache er der „gemeinen Sage" nach in das Jahr 1315 setzt und König Erich VIII. von Dänemark zuschreibt, obwohl er hierüber im folgenden Zweifel äußert [10]. Probleme ergeben sich für ihn in der Datierung der Regierungszeit der dänischen Könige, die er nicht korrekt zu leisten vermag. Er hilft sich mit der Annahme eines Lesefehlers derjenigen, die die Urkunde im Original vor Augen hatten und in dem Siegel statt „Christoph" „Erich" gelesen hätten und bekräftigt: „Diejenigen, welche Gelegenheit haben, das Original zu sehen, werden sich leicht hiervon überzeugen können." [11] Da er selbst weder das Original noch eine beglaubigte Abschrift einsehen konnte, mußte er sich mit einer Übersetzung begnügen, die er im Dorpater Stadtarchiv gefunden, in seine 'Sammlung Liefländischer Rechte' aufgenommen hatte und in einer Anmerkung in den 'Jahrbücher[n]' abdruckte [12].

Das Waldemar-Erichsche-Lehnsrecht ist eine Aufzeichnung des herkömmlichen Rechts für die dänische Kolonie in Estland und verzeichnet überwiegend

---

[7] Vgl. M. Brandis, Chronik [MLA, Bd. 3, S. 118]; Th. Hiärne, Ehst-, Lyf-, und Lettlaendische Geschichte [MLA, Bd. 1, S. 109]; J. G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil, S. 23ff., der eine fehlerhafte hochdeutsche Übersetzung des Textes abdruckt.

[8] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 35; „Das älteste und erste liefländische Ritter- und Landrecht, wie solches von weiland Bischof Albrecht dem ersten in Riga mit dem Rathmeister Volquins und seines Ordens, auch Bewilligung seines Adels und anderer Zugezogenen gesetzet, aufgesetzet und publiciret worden, ums Jahr nach Christi Geburt 1228".

[9] Vgl. C. Kelch, Liefländische Historia, S. 162.

[10] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 133, S. 389: „Es ist eine gemeine Sage, König Erich VIII von Dänemark hätte in diesem Jahre seiner esthländischen Ritterschaft das waldemarische Lehnrecht nicht allein bestätiget, sondern auch verbessert."

[11] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 133, S. 391, Anm. y).

[12] Liefländische Rechte und Gesetze: gesammlet von F.K. Gadebusch, von Altenfähren auf der Insel Rügen, des kaiserl. dörpatischen Ordnungsgerichts Schreiber, und des dasigen Landgerichts Sachwalter zu Dörpat 1759, S. 8-234: hochdeutsche Übersetzung des Livländischen Ritterrechts.

lehnsrechtliche Grundsätze, viele Passagen weisen wörtliche Entsprechungen mit dem Älteren Ritterrecht auf. Die Art des Abhängigkeitsverhältnisses beider Kodifikationen war in der älteren livländischen Geschichtsschreibung umstritten. Gadebuschs Rigaer Amtskollege J.C. Schwartz hatte in einem Aufsatz, der nach Gadebuschs Tod 1794 in den 'NNM' erschien, dargelegt, daß die Aufzeichnung des Älteren Livländischen Ritterrechts keinesfalls auf Basis des Sächsischen Rechts von Bischof Albert und dem Ordensmeister vorgenommen worden seien und darauf verwiesen, daß sie als offensichtlich spätere Veränderung des Waldemar-Erichschen-Lehnsrechts nach 1315 entstanden sein müsse. Als weiteren Irrtum Gadebuschs benennt Schwartz dessen Annahme, das erweiterte Ritterrecht von 1537 sei von D. Fabri gedruckt worden. Gadebusch war hiervon überzeugt, weil in dem ihm vorliegenden Druck das 'Formulare procuratorum Proces unde Rechtsordeninge', das unzweifelhaft von Fabri verfaßt worden war, dem Ritterrecht folgte und er seine Annahme bei J.G. Arndt bestätigt fand [13]. Schwartz legt jedoch dar, daß beide Schriften in verschiedenen Jahren publiziert und nur zufällig in einem Band zusammengebunden worden waren [14].

Ebensowenig wie auf die Abhängigkeiten der livländischen Ritter- und Landrechte von den älteren Aufzeichnungen der Schwesterprovinz Estland geht Gadebusch auf inhaltliche Parallelen der beiden Kodifikationen ein, mutmaßlich, weil ihm die geeigneten Textausgaben fehlten [15]. Die Bindung der Kodifikation des Älteren Livländischen Ritterrechts an die Person Bischof Alberts entspricht der Bewertung, die Gadebusch den Verdiensten dieses Bischofs zumißt. Albert erscheint in den 'Jahrbücher[n]' als Begründer der deutschen Landesherrschaft und erster Landesherr des „Staates" Livland. In diesem Verständnis ist es selbstverständlich, daß er eine dauernde Grundlage in der künftigen Rechtsentwicklung hinterlassen haben muß, das Gesetzgebot eines Landesherren wird zur herrschaftstheoretischen Maxime.

6.3.2.) Die polnische Periode

In der polnischen Periode Livlands finden besonders Rechte und Privilegien der Städte und diejenigen Privilegien, die den rechtlichen Status des Landes dem neuen

---

[13] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 23, Anm. p).

[14] Vgl. J.C. Schwartz, Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte. In: NNM, St. 5, (Riga 1794), S. 132.

[15] Hehns Verzeichniß erwähnt als Gadebuschs Besitz nur eine Foliohandschrift 'Das älteste und erste Livländ. Ritter- und Landrecht von 1228' ohne weitere Angaben, vgl. J. M. Hehn, Verzeichniß, S. 14, Nr. 108.

Herrscher gegenüber sichern, Gadebuschs Aufmerksamkeit. Rechte, Gesetze und Gewohnheiten aus der Zeit der Selbständigkeit wurden von den polnischen Statthaltern im Lande garantiert und bestätigt, der polnische König Sigismund August

„räumete seinem Letthlande, in welchem der Erzbischof Wilhelm nur noch wenige Güter hatte, ein Vorrecht nach dem anderen ein. Kurland und Semgallen genossen unter ihrem Herzoge Gotthart Kettler, ein gar gnädiges und glückliches Regiment. Jedoch, da diese Theilung ungleich, und nicht nach Jedermanns Geschmack war, vielmehr ein jeder seine Besitzungen zu erweitern trachtete und gerne alles allein gehabt hätte: so legte sie den Grund zu vielen schädlichen Unruhen, und machte das ausgemergelte Livland, noch lange Zeit zu einer betrübten Schaubühne blutiger und landverderblicher Kriege.“ [16]

Als Basis der Beziehung Livlands zu Polen-Litauen (seit 1386 in Personalunion) betrachtet Gadebusch das „Privilegium Sigismundi Augusti“ aus dem Jahr 1561, dessen 26. Paragraph den Gutsherren die Gerichtsbarkeit über ihre Bauern verbriefte, so daß jedes Gut einen eigenständigen Gerichtsbezirk bildete. Die Verordnung ist für ihn „das herrliche und Livland so heilsame Privilegium, dessen Früchte die Livländer, in allen nachfolgenden Zeiten, zu genießen hofften.“ [17] Unerwähnt bleiben Fragen nach der rechtlichen Gültigkeit des Privilegs. Da der König es nicht dem polnischen Reichstag von 1570 vorgelegt hatte, konnte es niemals Rechtskraft für die polnische Krone erlangen, sondern band nur Sigismund August persönlich [18]. Livland kam nicht nach Eroberungsrecht, sondern auf Basis von Verträgen unter polnische Herrschaft, die livländischen Landstände huldigten dem Bevollmächtigten des polnischen Königs N. Radzivil, was Gadebusch mehrfach betont [19]. Der Meister des Livländischen Ordens - G. Kettler - übergab Radzivil Ordenskreuz, Siegel, Kaiser- und Königsurkunden, Gnadenbriefe und die Schlüssel zu Schloß und Stadt Riga und leistete ihm als Herzog und Gouverneur Livlands den Treueid. Die Ordensleute, Komture und Vögte, Ritter und Vasallen, Bürgermeister und Bürger der Stadt Riga schworen einen „besonderen“, die Stadt Riga als solche einen „Eventualeid“ [20]. Von besonderer Wichtigkeit war die Garantie der Aufrechterhaltung und die Bestätigung der früheren Landesrechte, -gesetze und Gewohnheiten. Als Quellen dienen Gadebusch die Eide des polnischen Königs und Kettlers in M. Dogiels ‘Codex diploma-

[16] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 5, S. 14.
[17] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 165, S. 566.
[18] Vgl. J. Heyde, Zwischen Kooperation und Konfrontation, S. 548.
[19] Vgl. Gadebusch, Schreiben an einen Freund über Dubois gelehrte Geschichte von Polen, S. 187.

ticus', sowie J.G. Arndt, der das Privileg vollständig lateinisch und deutsch abdruckt und Kelch, der in dem Geschehen das unglückliche Ende der Ordensherrschaft in Livland sieht [21]. Die „Vorgeschichte" des Privilegiums wird in den 'Jahrbücher[n]' nicht berücksichtigt, so erfährt der Leser nicht, daß der polnische König mit dem Privileg die nachdrücklichen Bitten der livländischen Stände erfüllte. Die Bestimmungen des Privilegs gewährten Livland Religionsfreiheit, den Fortbestand der deutschen Landesrechte und enthielten die Versicherung, daß politische Ämter weiterhin ausschließlich von „Einheimischen" (verstanden als: Deutschen) besetzt werden sollten. Bereits der 1566 vom polnischen König für den neuen Administrator J. Chodkiewicz ausgestellte Gewaltbrief relativierte diese Vorrechte: der König übertrug ihm die gesamte Gerichtsbarkeit über Livland und die Gewalt in säkularen und religiösen Belangen, das Kriegswesen, Zoll- und Städtebaurecht und das Recht, Landtage einzuberufen. Gadebusch stützt sich bei der Betrachtung dieses Gewaltbriefes auf den Abdruck in Dogiels Codex und schließt sich der Wertung des kurländischen Staatsrats Ziegenhorn an:

„Herr von Ziegenhorn merket sehr richtig an, daß dieser Machtbrief den livländischen Privilegien in vielen Stücken zuwider war; und daß Chodkiewicz dadurch fast die landesherrliche Gewalt bekommen, ob er gleich nicht deutscher Nation und Zunge gewesen [...]" [22].

Chodkiewicz teilte das Land in die vier Kreise Riga, Wenden, Treiden und Dünaburg ein. In jedem dieser Kreise existierte als erste Instanz ein Landgericht, in dem zwei Adlige als Beisitzer und ein Notar über bürgerliche und peinliche Sachen „nach Landessitte und Gewohnheit" [23] urteilten.Unter Berufung auf das 1561 gegebenen „Privilegium Sigismundi Augusti", in dem Livland das Recht zugestanden wurde, Gerichte und Ämter mit Deutschen zu besetzen, verlangten die Livländer weitere Vorrechte:

„Da aber die Einwohner Livlands fast durchgehends von deutscher Abkunft wären: so verlangeten sie eine Versicherung, daß die Gerichte, die Aemter in den Städten, und die Regierungen der Schlösser den Eingeborenen anvertrauet werden mögten, und die oberkeitlichen Personen nur Einheimische und Deutsche wären [...]" [24].

N. Angermann belegt, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Einwohner

---

[20] Die Huldigung der Stadt an den polnischen König erfolgte 1581, vgl. Jahrbücher II1, § 128, S. 230f.

[21] Vgl. M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 256ff., Nr. CXLIV; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 277-288; C. Kelch, Liefländische Historia, S. 360.

[22] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 33, S. 65, Anm. x); M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 264, Nr. CLII.

[23] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 33, S. 63.

Livlands keineswegs überwiegend deutsch waren: sie bildeten zwar in den Städten weitgehend die Mittelschicht und auf dem Lande die Oberschicht, die überwiegende Zahl der Einwohner stellten aber die estnischen und lettischen Bauern dar [25].

Als „die livländischen Satzungen“ [26] werden von Gadebusch die „Constitutiones Livoniae“ des polnischen Königs Sigismund III. bezeichnet, die dieser 1582 Livland bekannt machte. In ihnen wird das Land in die drei Präsidiate (Woiwodschaften) Wenden, Pernau, Dorpat geteilt, mit je einem Landgericht, in dem Adlige und Schöffen nach dem Gewohnheitsrecht urteilen sollten. Unerwähnt bleibt in den ‘Jahrbücher[n]’, daß diese Vorrechte im Rechtswesen bereits sieben Jahre später durch die sogenannte „Ordinatio Livoniae“ beschränkt wurden, in der Livland dazu angehalten wurde, sich nach Magdeburgischem oder Sächsischem Recht und der preußischen Gerichtsordnung zu richten [27]. In die polnische Zeit Livlands fällt ein weiterer Kodifikationsversuch des Landrechtes, der im Auftrag einer polnischen Revisionskommission von dem Landgerichtsnotar David Hilchen aus Wenden vorgenommen und 1600 dem polnischen Reichstag vorgelegt wurde, der Durchsicht und Bestätigung allerdings auf unbestimmte Zeit verschob. O. Schmidt hat nachgewiesen, daß Hilchen für seinen Entwurf polnische Statuten und Konstitutionen, das „Jus terrestre nobilitatis Prussiae“ und das auf Bitten des preußischen Adels bestätigte Landrecht herangezogen hatte, das eine Umgestaltung des Kulmer Rechts darstellt und betont, der Text könne wenig Auskunft über ein charakteristisches livländisches Landrecht geben, so daß er hier nicht weiter betrachtet werden soll [28].

6.3.3.) Die schwedische Periode

Die Schweden knüpften in der Frage der Privilegienbestätigung und der Behandlung des livländischen Grundbesitzes zu Beginn ihrer Herrschaft über Livland weitgehend an die Vorgaben der polnischen Zeit an, hoben aber mit der Installierung einer eigenen Gerichtsverfassung die Funktion der Landgüter als eigenständige Gerichtsbezirke auf. Die Könige beschränkten sich darauf, nur diejenigen Privilegien

---

[24] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 33, S. 68.
[25] Vgl. N. Angermann, Gotthard Kettler. Hg. v. Bund der Vertriebenen [Arbeitshilfe, Nr. 52], Bonn 1987, S. 1, der für die angesprochene Zeit von 650-675 000 Menschen in Livland und einem Anteil der Deutschen von weniger als 10 Prozent ausgeht.
[26] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 144, S. 267.
[27] Vgl. J.C. Schwartz, Versuch einer Geschichte. In: NNM, St. 5, (Riga 1794), S. 174.
[28] Vgl. O. Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 147f.

zu bestätigen, „welche die Ritterschaft rechtmäßig erworben hätte“ [29] und beriefen sich auf ihre Kompetenz, die alten livländischen Gesetze den neuen politischen Konstitutionen des schwedischen Reiches anzupassen. Die livländische Ritterschaft verdankt der schwedischen Krone trotz der ziemlich rigorosen Güterpolitik, die der Reichstag 1655 für Schweden billigte und 1680 auf Livland ausdehnte, die Festigung ihrer politischen Führungsrolle. 1634 wurde das Wahlamt eines Landmarschalls als Repräsentant der Ritterschaftskorporation zugelassen, 1637 die Errichtung einer Ritterschaftskasse als oberste Steuerbehörde des Landes und 1643 die Bildung eines sechsköpfigen Landratskollegiums genehmigt, das 1648 auf 12 Mitglieder erweitert wurde. Die Schilderung der schwedischen Epoche Livlands wird bei Gadebusch ebenso wie die der polnischen geleitet von einer konkreten Rechtsbetrachtung und orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten im Lande. „Recht“ ist weiterhin gleichbedeutend mit dem livländischen Gewohnheitsrecht. Kritik an der schwedischen Regierung äußert Gadebusch im Zusammenhang ihrer Versuche, das livländische Recht mit schwedischen Rechtsgrundsätzen zu vereinheitlichen und den besonderen Rechtsstatus des Landes zu nivellieren, was für Gadebusch einen Verstoß gegen den Modus darstellt, mit dem Livland an die schwedische Krone gekommen war, wie im Zusammenhang mit der Verurteilung der auf Basis eines Mandats durchgesetzten Einziehung der verliehenen und verschenkten Kronsgütern in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts deutlich wird:

„Das sonderbarste war, daß die schwedischen Reichsstände sich das Recht anmaßten, über Liv- und Esthland nebst anderen Ländern, die Schweden erobert und mittelst feierlicher Verträge erhalten hatten, trotz ihren Rechten und bestätigten Freyheiten! Der Willkühr der schwedischen Stände ausgesetzt wären.“ [30]

Das Recht des Monarchen, die ausgegebenen Güter von den schwedischen Ständen wieder einzuziehen, wird nicht in Frage gestellt. Da in der schwedischen Zeit das livländische Justizwesen die Gestalt annahm, in der es sich im 18. Jahrhundert

---

[29] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 255, S. 556.

[30] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 125, S. 234; ebenso bei der Schilderung der Bestätigung der Reduktion durch den Reichstag zwei Jahre später: „Man machete keinen Unterschied zwischen Schweden und Livland, obgleich letzteres und seine Einwohner durch eine freiwillige Uebergabe, und durch die Abtretung des Königes und der Republik Polen an Schweden gekommen waren, folglich vor dem eigentlichen Schweden vorzügliche Gerechtsamen hatten.“, Jahrbücher III2, § 142, S. 279; derart freiwillig war die Übergabe Livlands an Schweden nicht, im Gegensatz zu Estland, das sich 1561 freiwillig unterwarf und so eine Sonderstellung im schwedischen Reich genoß, war Livland 1621 durch Kriegsrecht gewonnen worden; für Schweden dagegen gilt: „Solche [d.h. von der Krone verschenkte Güter, C.K.] wiederzufodern, war der König nach dem andern und vierten Hauptstücke des Artikels im Gesetze, der vom Könige handelt, unstreitig berechtigt.“, vgl. Jahrbücher III2, § 125, S. 233.

präsentierte, sollen die Herausbildung der einzelnen Instanzen und die Kodifikationsversuche des livländischen Landrechts gesondert betrachtet werden.
Gadebuschs Darstellung der schwedischen Zeit in den 'Jahrbücher[n]', die mit einem Lob der Anstrengungen um die Verbesserungen der Rechtsprechungsorgane und der wissenschaftlichen Einrichtungen (Schul- und Universitätsgründungen) beginnt, wandelt sich im Zusammenhang mit den Schilderungen der unter Karl X. 1655 vom schwedischen Reichstag für Schweden und 1680 unter Karl XI. für Livland beschlossenen Güterreduktion, durch die ein großer Teil der an die schwedischen und livländischen Adligen verschenkten Güter wieder der Krone zufiel. Wird Gustav Adolph noch als geschickter und verdienter Kriegsherr, Förderer der Wissenschaften und Schulen sowie als Wahrer des Rechts gelobt, so erscheint die Abdankung der Königin Christina 1654 als treuloser Akt dem Volk gegenüber und König Karl XI. und der schwedische Absolutismus rücken in den 'Jahrbücher[n]' in ein vollends negatives Licht. Die Aufhebung des livländischen Landesstaates 1694, die den Landtag zu einem reinen Zustimmungsorgan der schwedischen Regierung herabsetzte, wird als gewaltsamer Bruch des livländischen Rechts bewertet und den Zeitgenossen als historisches Beispiel für die Gefahren vorgeführt, die durch die Bestimmungen der russischen Statthalterschaftsverfassung drohten.

6.3.3.1.) Rechtsprechung und Justizverfassung

In die Zeit der schwedischen Herrschaft fallen die Organisation der lokalen Regierung in Livland, Verbesserungen im Justizwesen in den Städten und auf dem Lande, Schulgründungen, die Gründung der Dorpater Universität und die Bemühungen um den Schutz der lutherischen Kirche. Mit Ausnahme Gustav Adolphs, der eine engere Bindung der Provinz an das schwedische Mutterland anstrebte und nach seinem Regierungsantritt der Ritterschaft 1629 Rechte und Privilegien erst einmal provisorisch bis zu einer endgültigen Ratifizierung konfirmierte, bestätigten alle Herrscher bei ihrem Regierungsantritt Städten und Landschaften Rechte und Privilegien. Das schwedische Reichsrecht erlangte in Livland niemals vollständige Gültigkeit, sondern blieb wie das römische und kanonische Recht subsidiäres Recht. Ein Versuch des Herzogs Karl von Södermannland, es verbindlich einzuführen, scheiterte an dem Widerstand der Ritterschaften. Spezifische Rechtsquellen waren das Autonomierecht Livlands, königlich-schwedische Gesetze und Verordnungen wie z.B. die Kirchenordnung von

1686, und Gouvernementsverordnungen (Patente und Plakate, die Bekanntmachungen und Aufrufe zur Einhaltung königlicher Befehle enthielten). Die Justizverfassung wurde - wie das Kirchenwesen - entscheidend von Gustav Adolph verbessert, der 1630 die Reformen mit der Veröffentlichung von Landgerichtsordnungen und die Frage der Zuständigkeit der Gerichte im Hinblick auf größtmögliche Effektivität für das schwedische Staatsganze einleitete. Die erste Instanz in Livland bildete nun für Zivilsachen das Landgericht; die Gerichtsordnungen von 1630 und 1632 teilten das Land in die vier Kreise Riga, Wenden, Dorpat, Pernau; 1632 modifizierte eine neue Landgerichtsordnung die Einteilung in drei Kreise sowie die Zusammensetzung der Gerichte, in denen ein Richter, zwei Beisitzer und ein Notar zweimal jährlich Gerichtssitzungen hegen sollten. Der Rechtsprechung der Kreisgerichte waren alle diejenigen unterworfen, die dem schwedischen König unmittelbar unterstellt waren, sie richteten in Zivil- und Strafsachen, ebenfalls in Policeysachen. Von besonderer Bedeutung sind für Gadebusch die Überlegungen, nach welchem Recht Urteile gesprochen werden sollten:

„Die Landgerichte werden angewiesen, zuerst nach livländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, so weit dieselbe dem Worte Gottes oder der Landeshoheit nicht entgegen, und wenn darinn keine Gewißheit vorhanden, nach schwedischen Rechten, Satzungen, Reichsabschieden und Gebräuchen, die mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig, zu sprechen.“ [31]

Die zweite gerichtliche Instanz bildeten - wie in der polnischen Periode - die Schloßgerichte, die 1631 in Dorpat, Riga und Kokenhausen errichtet wurden - nach 1639 existierte nur noch dasjenige in Riga, welches als Oberlandgericht weiterbestand. Über die Zuständigkeit und die Umbenennung des Schloßgerichtes scheint Gadebusch sich nicht im Klaren gewesen zu sein, da er nur kurz seine Einrichtung und zum Jahr 1632 bereits Vermutungen über dessen bald erfolgte Auflösung äußert [32]. Oberste gerichtliche Instanz des Landes war in der Schwedenzeit das livländische Hofgericht mit Sitz in Dorpat, das für alle bei den Landgerichten behandelte Sachen und für Bauernklagen gegen Gutsherren zuständig war und von dem aus, gemäß einer Anordnung der Königin Christina von 1651, die Revision noch an das Hofgericht in Stockholm gelangen konnte, was dem „Privilegium de non apellando“

[31] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 20, S. 29.
[32] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 2, S. 6: „Es scheinet aber, daß sie mit peinlichen Dingen nichts zu thun gehabt haben.“; III1, § 20, S. 28.

der livländischen Ritterschaft zuwider war. Dieses Gericht wird in den 'Jahrbücher[n]' als rechtliches Kontinuum betrachtet, seine Urteile und Satzungen, soweit sie Gadebusch bekannt geworden sind, in den Gang durch die Geschichte mit eingeflochten. Der schwedische Generalgouverneur J. Skytte arbeitete auf Befehl des schwedischen Königs eine Gerichtsordnung aus, „welche bis auf den heutigen Tag in ihrer Kraft, aber auch ungedruckt ist." [33] In seine Zuständigkeiten fielen alle Appellationen, Konsistorial- und Schulsachen und Majestätsbeleidigungsklagen. Im 17. Jahrhundert geriet das Hofgericht mehrfach in Kompetenzstreitigkeiten mit dem Dorpater Rat, da es dessen gerichtliche Zuständigkeit in Straf- und Zivilsachen über die Stadtbürger ebenso wie das Landgericht nicht kompromißlos anerkennen wollte.
In der Kodifikation der Dorpater Stadtverfassung - dem sogenannten „Corpus Privilegiorum" - das die Königin Christina 1646 der Stadt verlieh und das Gadebusch nach dem ihm vorliegenden Original aus dem Stadtarchiv ausführlich referiert, wird der Stadt die Ausübung des Rigischen Rechts bestätigt, die Gerichtsbarkeit des Rates festgelegt und dem Rat eine von Statthalter und Landgericht unabhängige Gerichtsbarkeit zugestanden. Dem Hofgericht wurde verboten, selbständig in die Stadtgerichtsbarkeit einzugreifen, es sollte nur nach erfolgter Berufung, die lediglich in Prozessen mit einem bestimmten Streitwert stattfinden konnte, urteilen. In den Wirren des Nordischen Krieges wurde das Hofgericht im Jahr 1700 von Dorpat nach Riga verlegt, Gadebusch erwähnt Umzugspläne des Gerichts nach Reval, die aufgrund des Mangels an geeigneten Transportmöglichkeiten aufgegeben wurden, die Schilderung der eigentlichen Verlegung scheint er im Rahmen der Erzählungen der Kriegsereignisse vergessen zu haben. Im 18. Jahrhundert war die Stadt Dorpat mehrfach bemüht, von den Zaren die Verlegung des Hofgerichts nach Dorpat zu erwirken, da sie sich aus der Ansässigkeit einer Gerichtsbehörde Impulse für einen wirtschaftlichen Aufschwung erhoffte, was jedoch mit Hinweisen auf die desolaten Zustände der Dorpater Gebäude abgelehnt wurde [34].

6.3.3.2.) Kodifikationsversuche

[33] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 3, S. 6.
[34] Vgl. Instruction für den Herren Deputirten der Stadt Dorpat, was derselbe bey der, in der Hauptstadt Moscau niedergesetzten Höchstverordneten Gesez- Commission wahrzunehmen hat; Desideria und petita so das publicum überhaupt angehen und welche der Hochverordneten Gesez- Commission zu unterlegen die Bürgerschaft gebeten, Punkt 20; Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 106, S. 275.

In der schwedischen Epoche gab es seitens der Regierung keine Bemühungen, eine Sammlung der Rechtsquellen für Liv- und Estland vorzunehmen, Versuche einheimischer Rechtsgelehrter wurden mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit von Überarbeitungen aufgeschoben und scheiterten an ihrer Unvereinbarkeit mit den schwedischen Reichsgesetzen. 1643 überreichte die livländische Ritterschaft der Königin Christina den Entwurf eines neuen Ritter- und Landrechts, der zum Großteil von dem späteren Vizepräsidenten des livländischen Hofgerichts Engelbrecht von Mengden ausgearbeitet worden war - das sogenannte „Landrecht des Fürstenthums Liefland". Es ist nicht klar, auf wessen Veranlassung die Ritterschaft die Überarbeitung des Landrechts angestellt hatte, O. Schmidt weist darauf hin, der Entwurf sei „mit auffälliger Vernachlässigung des einheimischen Rechts, vorzugsweise aus dem gemeinen Recht Deutschlands geschöpft." [35] Die Königin behielt sich eine Überarbeitung des Entwurfs nach den Grundsätzen des schwedischen Reichsrechts vor, was die Ritterschaft kategorisch ablehnte, so daß eine Bestätigung ausblieb und die livländischen Gerichte weiterhin nach altem Herkommen urteilten. 1648 ließ der schwedische Generalgouverneur in Livland eine neue Landesordnung bekannt machen, die auch einige Regelungen zum Gerichtswesen beinhaltete. 1688 nahmen die Spannungen in dem Verhältnis zwischen der livländischen Ritterschaft und dem schwedischen König Karl XI. größere Ausmaße an. Der König hatte in Schweden seine Macht auf Kosten des Reichsrates - der nun „Königlicher Rat" hieß - und später auch auf Kosten des Reichstages erweitert. Reichsrat und Reichstag hatten 1682 einen Beschluß angenommen, der die gesamte legislative Macht in die Hände des Königs legte, der Reichstag erklärte 1693 den König zum absoluten Herrscher. Im Anschluß daran war Karl XI. bestrebt, die livländische Autonomie aufzuheben, indem er zu der früheren Politik der vollständigen Eingliederung der Provinzen in den schwedischen Staat zurückkehrte. Die livländische Ritterschaft wurde aufgefordert, eine rechtskundige Darstellung der Güterrechte des Landes und authentische Nachweise über die Gültigkeit der von ihr beanspruchten Privilegien vorzulegen. Eine auf Anraten des Ritterschaftsdeputierten J.R. von Patkul verfaßte sogenannte „Bittschrift" an den schwedischen König, in der die Ritterschaft in drastischen Worten die wirtschaftliche Notlage und die Ungerechtigkeiten der Aufhebung des Güterbesitzrechtes schilderte, hatte zur Folge, daß einige Ritterschaftsdeputierte in Stockholm der

[35] O. Schmidt, Rechtsgeschichte, S. 177.

Majestätsbeleidigung angeklagt wurden, der König 1694 den Ritterschaftsstaat aufhob, die Ämter der Landräte für erloschen erklärte und festlegte, daß Landtage nur noch auf seinen Befehl einberufen werden durften [36]. Im gleichen Jahr berief die schwedische Regierung im Rahmen ihrer Pläne zur Verfertigung eines neuen reichsweit gültigen Gesetzbuches eine Kommission, die einen Entwurf erarbeitete und in Livland von Städten und Gerichten Stellungnahmen hierzu einholen sollte, wobei die Ritterschaft bewußt übergangen wurde. Gadebusch nutzt die Schilderung dieses Vorgehens in den 'Jahrbücher[n]' dazu, in einer ausführlichen Anmerkung auf das Rigische Stadtrecht einzugehen, nach dem sich die livländischen Städte mit Ausnahme von Reval und Narva richteten.

6.3.4.) Russische Ostseeprovinzen

Den Wechsel von der schwedischen zur russischen Herrschaft begrüßt Gadebusch sehr, da er für ihn die Wiederherstellung der ständischen Autonomie der Ritterschaften und der Stadträte in Livland bedeutet. 1710 garantierte Peter I. der livländischen Ritterschaft in einer Generalkonfirmation die Wiedereinsetzung all ihrer Privilegien auf Basis des „Privilegium Sigismundi Augusti" und gewährte ihr darüber hinaus Besitzgarantien, die in schwedischer Zeit nicht bestanden hatten. Die landesstaatlichen Einrichtungen des vorabsolutistischen 17. Jahrhunderts mit dem Macht- und Ämtermonopol der Ritterschaft wurden bestätigt, ebenso die Rechtsquellen des Landes, allerdings mit dem Zusatz einer einschränkenden Majestätsklausel [37] versehen. Für die livländischen Stände vollzog sich mit der Wiedereinrichtung des livländischen Landesstaates eine Abkehr vom schwedischen Zentralismus und mit der Zustimmung zur faktischen Alleinherrschaft der Deutschen in der Provinz wurden den Landständen beträchtliche Vorrechte eingeräumt. Da die Entwicklung des Privilegienrechts in der russischen Zeit Gadebuschs besonderes Interesse findet, verzeichnet er jede Konfirmation, ohne sich daran zu stören, daß er

---

[36] Zu Johann Reinhold von Patkul(l), dessen politisches Format viele Historiker faszinierte, vgl. Recke / Napiersky, III, S. 378ff.; ADB 25, S. 225-337; Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 328-340; R. Wittram, Zur Beurteilung J.R. von Patkuls. In: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. I. Phil.-Hist. Klasse, 1954, H. 4, S. 99-122; Y. Erdmann, Der livländische Staatsmann Johann Reinhold von Patkul, Berlin 1970; Gadebusch betont besonders Patkuls Patriotismus und schließt sich der zeitgenössischen Meinung an, Patkuls Aktivitäten, die ihn aus schwedischen in polnische Dienste trieben, seien der Auslöser für den Nordischen Krieg gewesen.

[37] Vgl. Zarische General-Confirmation der Privilegien der Livländischen Ritterschaft vom 30. Sept. 1710. In: C. Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmation, Dorpat 1865, S. 48: „Doch Unss und unserer Reihe

auf diesem Wege oft nur phrasenartige Wiederholungen statt einer umfassenden Untersuchung bieten kann [38] und läßt kleinere diplomatische Unstimmigkeiten zwischen der livländischen Ritterschaft und der russischen Regierung weg, die aufgrund der erwähnten Majestätsklausel entstanden waren [39].

In Rußland vollzog sich die Trennung der Justiz von der Verwaltung nur allmählich und so bildeten sich durch die petrinischen Reformen nur wenige von den administrativen Einrichtungen getrennte Gerichtsinstanzen. Die an dem schwedischen Vorbild orientierte russische Zentralverwaltung griff nur verhalten in die rechtliche und administrative Struktur der Ostseeprovinzen ein und gewährleistete die besonderen Vollmachten der Stände, auf der unteren Ebene blieben gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die Leibeigenen sowie die gewohnheitsrechtlichen Ordnungen nahezu unangetastet. Außer dem 1711 gegründeten Senat, dem unter Vorsitz des Zaren die Kontrolle der Staatsfinanzen, die oberste Gerichtsbarkeit und die Beratung neuer Gesetze oblag, wurden ein Kriegs- (1716/17), Kommerz- (1718), Justiz- (1718), Kammer- (1718) und Admiralitätskollegium (1717) geschaffen. Die gerichtlichen Institutionen der beiden Provinzen wurden aus der schwedischen Zeit übernommen und in der ersten Hälfte der russischen Herrschaft nicht wesentlich umgewandelt - 1718 wurde als höchstes Tribunal das direkt dem Senat unterstellte Justizkollegium geschaffen, aus dem sich unter dem deutschen Vizepräsidenten das selbständige „Justizkollegium für Liv- und Estländische Sachen“ entwickelte [40]. 1720 löste man das Oberlandgericht in Dorpat auf, Land- und Stadtgerichte blieben dem Hofgericht unterstellt. In der Regierungszeit Peters II. wurde der Versuch unternommen, das livländische Landrecht zu kodifizieren, 1737 legte die Ritterschaft der Zarin Anna den sogenannten Budberg-Schraderschen-Gesetzentwurf vor, dessen Überarbeitung sich bis in die Regierungszeit Elisabeths hinzog. Das russische Reichsrecht besaß in den Ostseeprovinzen keine Geltung, Ausnahmen bildeten diejenigen Gesetze, die mit der allgemeinen

---

Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und praejudice [...]“; PSZ, T. 4, S. 576, Nr. 2301.

[38] Von besonderer Wichtigkeit ist der Schutz der Ritter- und Landschaft „bey ihren alten Privilegien und Freyheiten“, vgl. Jahrbücher III3, § 166, S. 502ff.; IV1, § 6, S. 10 und der Hinweis auf Abschriften der jeweiligen Bestätigungen in seiner Sammlung Collectanea historico-juridica; als völkerrechtliche Anerkennung der Bestimmungen des Friedenskontrakts von Nystadt aus dem Jahre 1721, vgl. Jahrbücher IV1, § 49, S. 101-107.

[39] So z.B. die Verhandlungen der livländischen Landräte mit dem Geheimrat des Zaren, Gerhard Johann von Löwenwolde, vgl. R. Baron Stael von Holstein, Zur Geschichte der Livländischen Privilegien. In: BM, 51 (1901), S. 4.

Reichsverfassung in Zusammenhang standen und Regelungen des Staatsdienstes und der Reichsbehörden enthielten, wozu nach Einführung der Statthalterschaftorganisation 1783 zahlreiche administrative Organisationen kamen. Zarin Anna, die vormalige Herzogin von Kurland, die dort ungünstige Erfahrungen mit baltischen Adligen gemacht hatte, bestätigte als erste bei ihrem Regierungsantritt 1730 die Privilegien der Landstände nicht. Da unter ihrer Regierung jedoch eine Kommission begann, die livländischen Adelsmatrikel zu erstellen, kann Gadebusch sie als Beschützerin der livländischen Privilegien bezeichnen:

„Wer konnte doch wohl mit der großmüthigen Anna unzufrieden seyn? die ihr Reich mit Gerechtigkeit, und Livland mit Huld und Gnade, und mit der genauesten Beobachtung der von ihr bestätigten und vermehrten Privilegien und des nystedtischen Friedensschlusses mütterlich beherrschte.“ [41].

Im gleichen Licht erscheint Zarin Elisabeth, die die Privilegien schützte und eine verbesserte livländische Landtagsordnung ausarbeitete. Die Bestätigung der Landesprivilegien nach dem Regierungsantritt Katharinas II. erfolgte nicht ohne weiteres, da der Senat die Beratung verzögerte, bis er auf Drängen der Zarin eine Bestätigung verfassen mußte, die den Hinweis auf die von Peter I. eingeführte einschränkende Majestätsklausel enthielt [42].

6.4.) Gadebuschs Rechtsquellen

6.4.1.) Privilegien der Ritterschaft und der Städte

Privilegien sind in Gadebuschs Verständnis besondere, nicht wiederrufbare Rechte, da sie in speziellen Hoheitsakten verliehen wurden. Der Terminus faßt alle Rechte zusammen, die von den Ständen im Laufe der Geschichte auf Basis von Verträgen mit der Landeshoheit erworben worden sind, und wird auch als Oberbegriff für die Ausgestaltung des Landesrechts überhaupt verwendet, da das positive Recht in den Provinzen im 18. Jahrhundert nicht in allgemein verbindlichen Gesetzen ausgestaltet war. Bis in Gadebuschs Zeit hinein erfährt der Begriff des Privilegs einen Bedeutungswandel und wird zum Synonym für die gewachsene landständische Verfassung überhaupt, die die spezifische rechtliche Stellung dem jeweiligen

---

[40] Vgl. E. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Grossen bis 1917 [Studien zur Geschichte Osteuropas, 10], Leiden 1966.
[41] Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 89, S. 153.
[42] Vgl. J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, S. 290; die Bestätigung an die livländische Ritterschaft erfolgte am 19.12. 1762, vgl. PSZ, Bd. 16, S. 132, Nr. 11727.

Mutterlande gegenüber prägte. Diese Vorstellungen werden von Gadebuschs ständischem Geschichtsbild beeinflußt, vernunftrechtliche Gedanken über die Existenz allgemeiner Menschen- und Bürgerrechte finden in ihm keinen Platz. Seine Forderungen hinsichtlich der Verbesserung der inneren Verwaltung des Landes beinhalten nicht diejenigen eines Alleingesetzgebungsrechts, dem sich auch die Zaren zu unterwerfen hatten, sondern das Beharren auf Ausübung herkömmlicher Privilegien und partieller Rechte. Den russischen Zaren wird das Recht zugestanden, verschiedene Angelegenheiten auf finanz- und verwaltungspolitischem Gebiet eigenständig zu regeln, wenn im Gegenzug den livländischen Landständen die Ausübung traditioneller Regalia gestattet bleibt. Die Bestimmung dessen, was zu den ständischen Regalia gehört, führte in der Landesgeschichte zu immer neuen Streitigkeiten, deren Beilegung Auskunft über das jeweilige Kräfteverhältnis zwischen Ständen und Herrscher gibt. Die folgende Betrachtung der verschiedenen von Gadebusch thematisierten Privilegien verweist auf die für ihn wichtigsten ständischen Vorrechte, über die in konkreten Verhandlungen debattiert wurde.

6.4.1.1.) Huldigungsreversalien und ihre rechtliche Bedeutung

Bei den Regierungsantritten neuer Regenten wurden den livländischen Landständen sogenannte Huldigungsreversalien erteilt. In ihnen garantierte der neue Herrscher die Beibehaltung der Landesverfassung und den gesicherten Fortbestand der Privilegien, des Herkommens, der Rechte und Gerechtigkeiten. Auf dieser Grundlage leisteten die Landstände dem neuen Herrscher die Huldigung, in welcher sie ihm Treue und Gehorsam schwuren. Für Gadebusch ist die Erteilung der Huldigungsreversalien ein besonders wichtiger Vorgang, der die Kontinuität der bisherigen Landesverfassung garantiert und die Idee von den Landständen als Vertreter der gesamten Einwohnerschaft Livlands verkörpert. Der schwedische König Karl XI. schränkte die Gültigkeit einer Generalkonfirmation aller Landesprivilegien 1691 dahingehend ein, daß nur diejenigen Privilegien bestätigt sein sollten, welche die Ritterschaft „rechtmäßig“ erworben hatte; alle Resolutionen sollten der beliebigen Auslegung seitens des Königs und des Generalgouverneurs unterworfen sein. In der russischen Periode war die Erteilung der Huldigungsreversalien an die oben erwähnte einschränkende Majestätsklausel gekoppelt, mit der sich der Zar vorbehielt, das garantierte Landesrecht in neuen Gesetzgebungsakten umzuändern.

Zur Huldigung der Landesherren entsandten die livländischen Landstände Deputationen, manchmal ließen finanzielle Nöte eine derartige Reise nicht möglich erscheinen, wie im Jahr 1608 bei der Krönung Karls IX., als der livländische Adel sein Fernbleiben in einem Brief entschuldigte und dennoch den König um die Bestätigung seiner Privilegien bat. Dieser schickte ein wohlwollendes Antwortschreiben „und machte ihm Hoffnung zur Restitution“ [43].

Die Huldigungsreversalien hatten sich aus der Gewohnheit der Bestätigung einzelner Privilegien entwickelt, die im mittelalterlichen Livland Bischöfe und Ordensmeister ihren Untertanen gaben und sich so deren Treue versicherten. Die früheste von Gadebusch erwähnte Huldigung erfolgte 1561 bei der Unterwerfung des Landes unter den polnischen König Sigismund II. August. Der König versprach die Einhaltung der im „Privilegium Sigismundi Augusti“ fixierten Vorrechte, woraufhin die Stände ihm den Huldigungseid ablegten. Die Stadt Riga verweigerte eine sofortige Unterwerfung und leistete 1562 nur einen Unterwerfungseid vorbehaltlich einer Bestätigung der Zusagen des polnischen Statthalters durch den nächsten polnischen Reichstag, die nicht erfolgte, so daß die Stadt ihren Eid rückgängig machte. Die livländische Ritterschaft schickte eine Gesandtschaft zur Unterzeichnung des Vertrages nach Wilna und erhielt das „Privilegium Sigismundi Augusti“ [44], das für die folgenden Zeiten Gadebuschs Prüfstein aller weiteren Huldigungsreversalien bildet. Die eigentliche Huldigung erfolgte 1562 in Riga, der polnische Statthalter versprach an Stelle des Königs

„mit einem förmlichen Eide, den er in die Seele seines Königes schwur, daß alle oberwähnte und nunmehr mit des Königs Hand unterschriebene Artikel, nach ihrem ganzen Inhalte, getreulich und ohne Gefährde beobachtet werden sollten. Hierauf nahm er dem neuen Herzoge [dem vormaligen Ordensmeister G. Kettler, C.K.] den Eid der Treue ab; welcher sein Ordenskreuz, das grosse Siegel, die kaiserlichen und königlichen Urkunden und Gnadenbriefe, die Schlüssel zum Schloß und der Stadt, zuletzt aber nebst seinen Ordengebiethigern den Ordensmantel ablegete, und alles, unter vielen Thränen der sämmtlichen Anwesenden, in die Hände des königlichen Gevollmächtigten überreichete.“ [45]

1581 forderte der polnische Reichstag die Stadt Riga auf, ihren Huldigungseid dem litauischen Reich gegenüber zu erneuern und schickte zu diesem Zweck zwei Bevoll-

[43] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 157, S. 388; eine Abschrift von dem königlichen Schreiben (ohne Angabe der Quelle) hatte Gadebusch in seine Autographa et transsumta, T. 3, S. 615 aufgenommen.
[44] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 165, S. 566.
[45] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 1, S. 4.

mächtigte. Die Stadt empfing sie mit großem Pomp und Rat, Gilden und die gesamte Bürgerschaft leisteten den Huldigungseid [46].

Die livländischen Deputierten brachten auf die polnischen Wahlreichstage neben den Bitten um Konfirmation der Privilegien stets die Beschwerden des Landes mit und verlangten von den neuen Königen die Abschaffung aller unter den Vorgängern vorgefallenen Verstöße gegen Privilegien und Rechte. Die Beschwerden bezogen sich meist auf Behinderungen der zugesicherten freien Religionsausübung, die in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts aus den Aktivitäten der Jesuiten in den livländischen Städten resultierten und Streitigkeiten bezüglich der Besetzung der Landesämter mit Landeskindern. 1587 schickte die livländische Ritterschaft drei Deputierte auf den polnischen Wahlreichstag, die Klagen über die polnische Gegenreformation in Livland vorbrachten, in deren Zusammenhang evangelische Kirchen für katholische Gottesdienste gefordert wurden und das Bistum Wenden gegründet worden war. Die Deputierten forderten als Bedingung für ihre Huldigung des neuen Königs Sigismund III. die Aufhebung dieser den Bestimmungen des „Privilegium Sigismundi Augusti“ zuwiderlaufenden Handlungen. Gadebusch übernimmt die ausführlichen Schilderungen des Reichstages von C. Kelch und schließt mit dem Einschub einer wörtlichen Rede der Deputierten, in der diese nachdrücklich auf den beklagenswerten Zustand der evangelischen Religion in Livland hinwiesen [47].

Für die schwedische Periode verzeichnen die ‘Jahrbücher’ nur einen Befehl zur Generalerbhuldigung für Karl XI. im Jahr 1687, die in den Städten von den versammelten Landständen vor dem Generalgouverneur abgelegt werden sollte [48].

Peter I. erließ erst nach Kapitulation und Huldigung der livländischen Ritterschaft eine allgemeine Konfirmation der Landesprivilegien und wandelte 1722 den Huldigungsschwur der Stände in einen Sukzessionseid um, mit dem er sich der Treue aller seiner Untertanen denen gegenüber versicherte, die von ihm als Nachfolger auf den Thron berufen werden würden [49]. Die Huldigung war in der russischen Zeit nicht mehr so eng an die Huldigungsreversalien geknüpft, von großer Bedeutung blieb

---

[46] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 128, S. 230f.; M. Dogiel, Codex diplomaticus, T. V, S. 306, Nr. CLXXX: „Recognition Civitatis Rigensis praestiti Sacrae Regiae Majestati Juramenti.“

[47] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 2, S. 6ff.; C. Kelch, Liefländische Historia, S. 425-428.

[48] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 207, S. 430ff.

[49] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 62, S. 129; einen Thronfolgeeid mußten die Livländer 1742 Herzog Peter von Holstein-Gottorf (dem späteren Zaren Peter III.) leisten, vgl. Jahrbücher IV2, § 146, S. 258.

aber der Treueschwur an den neuen Herrscher, der von jedem Untertanen einem Bevollmächtigten geleistet werden mußte. Der der Zarin Anna 1730 geleistete Eid lautete beispielsweise:

„Ich unten genannter gelobe und schwere bey dem allmächtigen Gott, und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und schuldig seyn soll, Ihrer Majestät, meiner wahren Frau und Kaiserinn, Anna Iwanowna, Selbsthalterinn aller Reußen, ein getreuer, redlicher, und gehorsamer Knecht und Unterthan zu seyn, und alle Deroselben Souverainität, Macht und Gewalt zuständige Rechte und Prärogativen, dazu Sie berechtiget sind, und hinführo berechtiget werden mögten, nach äußerstem Verstande, Kraft und Vermögen in Obacht zu nehmen, und zu vertheidigen, auch desfalls auf erforderten Fall meines Lebens nicht zu schonen, zugleich mir auch aufs höchste angelegen seyn zu lassen, alles zu befördern, was zu Ihrer Majestät Macht und getreuen Dienste, sammt des Reichs Nutzen in allen Fällen gereichen mag, so wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte allezeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Seele und Leib. Diesen Eid habe ich körperlich abgeleget und mit eigener Hand unterschrieben.“[50]

Zarin Elisabeth ließ sich von ihren livländischen Untertanen in den Städten Riga und Dorpat zuerst huldigen, bevor sie ihnen lange nach der Krönung alle Privilegien und Freiheiten bestätigte. Bei der Krönung in Moskau im April 1742 waren Deputierte aus Liv- und Estland zugegen, denen man nach Beratungen in den Stadtmagistraten Abschriften der Privilegien und Gravamina mitgegeben hatte, in denen die Beschwerden des Magistrats und der Gilden über die Verstöße der letzten Regierung gegen die Verfassung benannt worden waren [51]. Auch die Ritterschaften der beiden Provinzen hatten Deputierte zur Krönung nach Moskau geschickt, Gadebusch nutzt als Quellen für seine Schilderungen die Ratsprotokolle und den Briefwechsel der Stadt Dorpat mit ihrem Gesandten J.J. Sahmen, in denen die Interessen der Ritterschaft verständlicherweise eine geringe Rolle spielen.

Ein geleisteter Huldigungseid konnte von den Landesherren wieder gelöst werden, wie es 1743 mit dem Eid an den Zaren Ivan IV. geschah, der nach dem Tod der Zarin Anna 1740 durch einen Staatsstreich zum Regenten ernannt worden war. Elisabeth, die mit Hilfe der russischen Garderegimenter an die Regierung gelangt war, ließ den minderjährigen Zaren gefangen setzen und durch den Senat bekannt geben, daß der ihm geleistete Eid unrechtmäßig sei und entband Liv- und Estland von ihm. Gadebusch erklärt diese Maßnahme für überflüssig, da die Landstände bereits der neuen

[50] Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 174, S. 421.

[51] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 119, S. 204; § 133, S. 234ff. über die Huldigungen der Städte; zur Krönung und Privilegienkonfirmation vgl. IV2, § 136, S. 239ff.; zu den Wahlen der Deputierten der Stadt Dorpat vgl. IV2, § 144, S. 251f.

Herrscherin gehuldigt hatten [52]. Bei der Krönung der Zarin Katharina II. übergaben die Deputierten der Ritterschaften Liv- und Estlands sowie Oesels eine gemeinsame Bittschrift, deren Schluß lautete:

„Kaiserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, der getreuesten Ritterschaft die besondere Huld und Gnade, mit welcher sie von allen I. kaiserlichen Majestät glorwürdigen Vorfahren beglückseligt gewesen, auch angedeihen zu lassen und alle ihre Privilegien huldreichst zu confirmiren, Privilegien, welche unsere Väter durch Eifer und Treue gegen ihre Souverains erworben haben, und der wir uns auf gleiche Weise auch bei Ihrer kaiserlichen Majestät würdig zu machen äußerst bemüht sein werden.“[53]

6.4.1.2.) Das Recht des einheimischen Adels auf Besetzung der Landesverwaltungbehörden (Indigenatsrecht)

Die ständische Forderung nach der ausschließlichen Verwendung Einheimischer - überwiegend Adliger - in der Landesverwaltung kann als allgemein-europäische Erscheinung gewertet werden [54]. Sie wurde immer dann erhoben, wenn fremde Landesherren die Ämter der Zentral- und Lokalverwaltung mit eigenen Leuten besetzen wollten und so den einheimischen führenden adligen Familien ihre einträglichen Pfründe zu nehmen drohten. Ausgehend von Artikel fünf des „Privilegium Sigismundi Augusti“, der zusicherte, daß für die Ämter innerhalb der Landesregierung nur Einheimische und keine Ausländer genommen werden sollten, erging zur Regelung dieser Angelegenheit eine Fülle von Beschwerden, Vergleichen und Dekreten. Die Bestimmungen über das „ius indigenatus“ der Ritterschaft [55] - also auf erster Ebene die Möglichkeit, Zugewanderten den ständisch-rechtlichen Status von Landeskindern zuzusprechen, so daß sie Offizianten der Landstände werden konnten - wurden als Kernstück aller ständischen Privilegien betrachtet, da der Ritterschaft so das exklusive Recht zufiel, über die Befähigung zu Landesämtern zu entscheiden. Bereits in der polnischen Zeit wandelten sich die Bestimmungen über das Indigenatsrecht von einem Exklusivrecht zu einer tolerierten Ausnahme, 1589 erschienen Deputierte der livländischen Ritterschaft auf dem polnischen Reichstag in Warschau und klagten darüber, daß „man alle Ehrenämter mit Polacken

---

[52] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 156, S. 274, Anm. z).

[53] J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, S. 289; nach dem Delegationsbericht des livländischen Ritterschaftsdeputierten K.F. Schoultz.

[54] Zu der Bedeutung des Indigenats und für die Entwicklung, die das Amt von einer Pfründe zum besoldeten Staatsdienst durchläuft, vgl. F. Wagner, Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Die Einheit der Epoche [T. Schieder (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 4], Stuttgart 1968, S. 95.

und Litthauern besetzt, die Livländer aber in ihrem eigenen Vaterlande als Fremdlinge angesehen hätte.“ [56] Dem livländischen Adel wurde lediglich das Vorschlagsrecht für die Wahl der Richter und Notare der drei Landgerichte zugestanden, der Zugang zu den Ämtern der Starosteien sollte für die Einheimischen ungehindert möglich sein, die anderen Ämter waren paritätisch mit Polen, Litauern und Livländern zu besetzen. Königin Christina bestätigte das Recht der Livländer auf uneingeschränkte Besetzung der Landesämter 1648, obwohl das Original des „Privilegiums“ verschollen blieb, Karl XI. garantierte 1660 das Recht in einer allgemeinen Privilegienkonfirmation und wiederholte seine Zusage 1678, was Gadebusch in dem Wissen um die weiteren Entwicklungen im Lande distanziert kommentiert:

„Dem livländischen Adel blieb nichts weiter zu wünschen übrig, als eine immerwährende Dauer dieser gnädigen Verheißungen. Er hatte die höchste Stufe des Glücks erreichet, dessen er unter schwedischer Regierung fähig seyn konnte.“ [57]

Bereits 1630 waren die Richter der Landgerichte von dem schwedischen Gouverneur ernannt worden, was dem „alten Recht“ der Ritterschaft zuwider war, die Besetzung des Hofgerichts sollte zu gleichen Teilen mit schwedischen, deutschen und livländischen Männern erfolgen [58].

In der sogenannten Landeskapitulation von 1710 wurde der estnischen und livländischen Ritterschaft das Recht auf Besetzung der Landesämter mit Einheimischen im sechsten Punkt wiederum ausdrücklich gestattet [59]. In Estland bewirkte die besondere rechtliche Stellung der Provinz sogar, daß die ausschließliche Zuständigkeit der Ritterschaft bei der Verleihung des Indigenats unumstritten war und die eingesetzten Landesbeamten keine Bestätigung seitens der russischen Regierung benötigten. Nachdem Peter I. 1722 in Rußland eine Rangtabelle eingeführt hatte, nach der Diensträge nur noch nach Fähigkeiten verliehen wurden, verstärkte der livländische Adel seine Bemühungen um eine korporative Selbstabschließung. 1731 ging in Dorpat die Erlaubnis des Generalgouvernements ein, ein Verzeichnis derjenigen Adelsfamilien zu erstellen, die aufgrund ihres Standes und Besitzes berechtigt waren,

---

[55] Der Begriff „Indigenat“ leitet sich aus dem Lateinischen ab und bedeutet in einem übertragenen Sinne „Eingesessener“.
[56] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 78, S. 183.
[57] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 111, S. 200.
[58] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 3, S. 7; III2, § 12, S. 22.
[59] Vgl. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710. In: C. Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft, S. 38; PSZ, T. 4, S. 519-526, Nr. 2279.

in der Landesverwaltung durch Besetzung der Ämter mitzuwirken und an den Landtagen teilzunehmen; die Arbeit wurde im folgenden Jahr aufgenommen und dauerte bis 1747 [60].

6.4.1.3.) Rechte von Städten und Adel in Steuer- und Finanzsachen und Verwal tung der Landesmittel

Das Steuerbewilligungsrecht übten die livländischen Stände korporativ auf den Landtagen aus. Ungeachtet der zentralen Rolle, welche die Finanzen sowohl im Verwaltungsapparat der Stände als auch in dem des Landesherren spielten, finden derartige Fragen bei Gadebusch nur geringes Interesse. Er nennt einzelne Verordnungen, einen allgemeinen Überblick über die Rechte der livländischen Stände bei der Bewilligung von direkten und indirekten Steuern bietet er nicht. Aus den 'Jahrbücher[n]' wird ersichtlich, daß die livländischen Stände in der Praxis verhältnismäßig wenig Einfluß auf die landesweite Erhebung von Steuern und Zöllen hatten und der Landesherr per Mandat Steuerausschreibungen einführte, ohne auf Beschlüsse der Landtage Rücksicht zu nehmen. In den Vereinbarungen zur Inkorporierung Livlands in das polnische Reich hatte König Sigismund II. August dem Statthalter in Livland das Recht übertragen, mit Bewilligung der Landstände Steuern auszuschreiben [61]. Reichsweite außerordentliche Steuern, wie eine allgemeine Kontribution 1589, die die polnischen und litauischen Stände bewilligt hatten, mußten von den Livländern mitgetragen werden [62]. Die Gesandten der livländischen Stände versuchten mehrfach, auf den polnischen Landtagen Steuern von Livland abzuwenden, mußten aber die meisten auferlegten Steuern an den Starosten in Treiden als den vom polnischen König bevollmächtigten Einnehmer zahlen [63]. Mit dem Ausbau des Absolutismus in Schweden seit 1680 wurde das System der landesherrlichen indirekten Steuern weiter verfeinert. Zeitgleich zur Umwandlung der Kontribution in eine stehende Steuer wurde die Stempelpapier- oder „Charta-Sigillata"-Abgabe in Livland eingeführt. 1686 erließ Karl XI. eine

[60] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 182, S. 431f.; IV2, § 15, S. 23.
[61] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 33, S. 64.
[62] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 18, S. 34; als Quelle C. Kelch, Liefländische Historia, S. 442.
[63] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 25, S. 60.

Verordnung mit Bestimmungen über Verwendung und Kosten des Stempelpapiers, 1693 wurde sein Gebrauch von dem Generalgouverneur in Livland als verpflichtend für die amtliche Korrespondenz eingeführt [64]. Diese Steuer - als zeittypische Erhebungsform eines absolutistischen Herrschers im direktem Zusammenhang mit der Unterhaltung eines stehenden Heeres - wurde auf die mit herrschaftlichen Insignien gestempelten Papierbögen gelegt [65]. Dorpat verlangte im Rahmen der Kapitulation von 1710 die Abschaffung des Stempelpapiers, mußte 1720 aber die Einführung von russischem akzeptieren, auf dem auch Gadebusch seinen amtlichen Schriftverkehr erledigte [66].

Erfolgreich war die Ritterschaft bei der Ablehnung einer Kontribution, die Karl XI. 1681 zur Errichtung einer Werft in Riga erheben wollte [67] und bei der Ablehnung eines sogenannten Bischofszehnt, den ein schwedischer Oberkämmerer 1695 „erfand" und Stadt und Land damit belasten wollte. Nach einer Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena aus dem Jahr 1226 waren die Untertanen des Rigaer Bischofs verpflichtet, diesem einen Zehnt zu zahlen und da sich der schwedische König in direkter Rechtsnachfolge des Bischofs als Landesherren sah, wähnte er sich berechtigt, den einmal eingeführten Zehnt von Land und Städten zu verlangen. Die Ritterschaft wehrte sich mit verschiedenen Argumenten; so führte sie einerseits an, daß die Mitglieder des Livländischen Ordens von der Pflicht, dem Bischof einen Zehnt zu erlegen, befreit gewesen seien, weiterhin habe die polnische Regierung in den Unterwerfungsverträgen nie auf der Bezahlung eines derartigen Zehnts bestanden [68].

1637 wurde der livländischen Ritterschaft die Errichtung einer Ritterschaftskasse gestattet, der Residierende Landrat verwaltete die besonderen Steuern und führte Grund- und Steuerbücher für die Finanzaktionen, die oberhalb der Kirchspielsebene lagen, wobei nicht übersehen werden darf, daß es auch hier zu einer Kooperation der ständischen Vertreter mit landesherrlichen Dienern kam.

Das Bewilligungsrecht der Stände im Zollwesen, das vom polnischen König Sigismund im Rahmen der Bestimmungen der Lubliner Union 1566 bestätigt worden war,

---

[64] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 193, S. 397; III2, § 274, S. 611.
[65] Vgl. W. Schomburg, Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte. Abgaben, Dienste, Gebühren, Steuern und Zölle von den Anfängen bis 1806, München 1992, S. 358.
[66] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III3, § 172, S. 525; IV1, § 44, S. 92.
[67] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 132, S. 249.
[68] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 20f.; Gadebusch, Jahrbücher III2, § 298, S. 691ff.

erfuhr in der schwedischen Zeit Einschränkungen durch die absolutistische Herrschaftspraxis Karls XI., der Proteste der Stände mit Hinweisen auf die Notwendigkeit für die Verbesserung der Finanzlage der königlichen Kasse abtat. 1668 beschwerte sich die livländische Ritterschaft über den sogenannten „Pfortenzoll“, mit dem alle in der Stadt Riga ankommenden Waren belegt wurden. Dieser Zoll war 1661 ohne Zustimmung der Ritterschaft von dem schwedischen Feldmarschall eingeführt worden, woraufhin jene Klage bei Karl XI. führte und in einer königlichen Resolution zugesichert bekam, daß weiterhin keine Abgaben ohne ihre Bewilligung erhoben würden. Den „Pfortenzoll“ behielt der schwedische Monarch unter Hinweis auf seine finanzielle Unabdingbarkeit bei und versprach der Ritterschaft als Äquivalent „eine anderweitige Gnade“, die wohl ausblieb [69]. In der russischen Zeit wurden Verordnungen über die Zölle von dem Reichskommerzkollegium getroffen, Erlasse der Zaren, wie die Abschaffung der Binnenzölle 1753, in den Provinzen durch den Generalgouverneur bekannt gegeben, von einem Mitspracherecht der livländischen Stände findet sich in den ‘Jahrbücher[n]’ keine Spur.

6.4.1.4.) Rechte in Militärfragen

Das Entscheidungsrecht in militärischen Fragen lag in Livland bei dem jeweiligen Landesherren, die Stände konnten die Finanzierung der Truppen bewilligen oder ablehnen. Eine unmittelbare Militärpflicht bestand in den Ostseeprovinzen bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert nicht. 1678 wurde von der Ritterschaft verlangt, in Livland stationierte Truppen des schwedischen Königs, die dieser gegen Brandenburg ziehen lassen wollte, zu unterhalten und zusätzlich eine Adelsfahne mit nach Preußen zu senden. Den Unterhalt der stationierten Truppe bewilligte die Ritterschaft sogleich, der Absendung der Adelsfahne stimmte sie unter dem Vorbehalt zu, der König müsse für die Besoldung aufkommen [70].

In dem „Privilegium Sigismundi Augusti“ war festgeschrieben worden, daß die Ritterschaft Roßdienst zu leisten habe, d.h., jeder Inhaber eines Lehns mußte eine Militärperson ausrüsten oder eine entsprechende Summe Geldes entrichten. Zusätzlich zu diesen Zahlungen forderte der schwedische König Karl XI. die Ritterschaft 1681 auf, ein im Lande stehendes Reiterregiment zu versorgen, was

[69] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 9, S. 16; III2, § 47, S. 74.
[70] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 110, S. 196.

diese ihm für eine kurze Zeit bewilligte [71]. Sein Nachfolger Karl XII. verlangte 1699 zur Rüstung für den Nordischen Krieg in Anbetracht seiner überstrapazierten Schatzkammern von allen Ständen außerordentliche Abgaben, die Gadebusch als beispiellose und schwere „Erpressungen“ verurteilt, die zudem nicht auf einem rechtlich einwandfreien Weg eingeführt wurden, da sie nur einer kleinen Delegation der Stände bekannt gegeben worden waren [72].

6.4.1.5.) Rechte bei Erlaß neuer Gesetze und Verordnungen

Die livländische Ritterschaft besaß im Interesse ihrer regionalen Eigenständigkeit weder in der polnischen noch in der schwedischen Periode die Reichsstandschaft und beharrte auf der Abhaltung eigener Landtage, von denen aus Deputierte zu den Reichstagen gesandt wurden. Von 1561 bis 1566 war Livland ein staatsrechtliches Provisorium und wurde durch die Union von 1566 als „Überdünsches Livland“ zu einem inkorporierten Bestandteil Litauens, durch die Lubliner Union von 1569 zu einem inkorporierten Bestandteil des gesamten polnischen Reiches. Auf den polnischen Reichstagen wurde das Land von den vier gleichberechtigten Distriktsenatoren der Kreise Riga, Dorpat, Wenden, Treiden vertreten, die gemeinsam den livländischen Landesrat und unter Vorsitz eines litauischen Administrators ein Appellationsgericht für die adligen Landgerichte bildeten. Zu den schwedischen Reichstagen wurden auf den Landtagen gewählte Deputierte entsandt, was einen beträchtlichen Teil der Ausgaben der Ritterschaftskasse ausmachte. Die Schweden gestatteten 1634 die Wahl eines Landmarschalls, 1643 die Schaffung eines Landratskollegiums, das zur Hälfte mit Schweden besetzt werden und als beratendes Organ dem Generalgouverneur zur Seite stehen sollte, sparten aber - wie H. von zur Mühlen feststellt - in Livland mit der Vergabe von Macht und Einfluß [73]. Die Landesherren drangen im staatlichen Sinne in Livland vor durch die Gesetzgebung in Wirtschafts-, Policey- und Religionsfragen, während sich die Landschaften darum bemühten, Verordnungen im Steuer- und Militärwesen und im Landesrecht (den Landesordnungen) in ihrer Zuständigkeit zu bewahren.

---

[71] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 132, S. 248f.
[72] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III3, § 13, S. 27.
[73] H. von zur Mühlen, Das Ostbaltikum unter Herrschaft und Einfluß der Nachbarmächte (1561-1710/1795). In: G. von Pistohlkors, Baltische Länder [Deutsche Geschichte im Osten Europas], Berlin 1994, S. 233.

Der Generalgouverneur repräsentierte gemeinsam mit den Gouverneuren der Provinzen die Landesregierung, er berief die Landtage ein, auf denen er den Vorsitz führte und war für das Justiz- und Policeywesen zuständig. Reichsgesetze, deren Gültigkeit auf Livland ausgedehnt werden sollte, machte er in Reskripten und Patenten bekannt, nachdem sie auf den livländischen Landtagen bewilligt worden waren, wie es 1668 mit der Landesordnung und 1690 mit der schwedischen Kirchenordnung geschah [74]. Die livländische Ritterschaft besaß ein Vetorecht, mit dem sie Maßnahmen und Verordnungen der Landesregierung, die ihrer Meinung nach Landesprivilegien und -konstitutionen zuwider waren, bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Krone suspendieren konnte. Die Landratskollegien der Provinzen blieben in der russischen Zeit bestehen und gelangten zu einer wesentlich größeren Machtvollkommenheit als in der schwedischen Epoche.

Gadebusch ist in seinen Publikationen bemüht, die Einflußnahme der Landstände auf die Gesetzgebung maßvoll erscheinen zu lassen und sie in erster Linie als Wächter des in speziellen Rechten und Privilegien festgeschriebenen Herkommens zu zeigen. In seiner Sicht waren ständische Anordnungen im Bereich der inneren Verwaltung des Landes keine Produkte eines allein gültigen Gesetzgebungsrechts, sondern Umsetzung überlieferter partieller Rechte und Privilegien. Den russischen Zaren spricht er das Recht zu, Verwaltungsangelegenheiten des Landes eigenständig zu regeln, was nicht Ausdruck ihrer Souveränität, sondern ihrer herrscherlichen Regalia ist. Die Beziehung zwischen Zaren und livländischen Landständen unterliegen keiner eindeutigen institutionellen Regelung, so daß die Auslegung der Regalia zu immer neuen Streitigkeiten führt.

6.4.2.) Stadtspezifische Privilegien und ihre Wandlungen

Die städtischen Privilegien waren in einer Vielzahl älterer Urkunden für jede einzelne größere Stadt festgehalten und wurden ebenso wie die Privilegien der Ritterschaften bei Regierungsantritten neuer Herrscher bestätigt. Im folgenden sollen die wesentlichen Rechte, anhand derer Gadebusch die politische und wirtschaftliche Autonomie der Städte begründet und die er als Grundlage der Organisation der Stadtverfassung versteht, beleuchtet werden.

---

[74] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 42, S. 68; III2, § 241, S. 526ff., die Kirchenordnung war 1686 für Schweden erlassen worden und unterstellte die Kirche dem Bestimmungsrecht des absoluten Königs.

In den meisten livländischen Städte galt das Rigische Recht, in den Städten des ehemals dänischen Estlands, Reval, Narva und Wesenberg, das Lübische. Das Rigische Recht hatte sich auf Grundlage des Gotländischen Rechts aus dem der Stadt Riga verliehenen Hamburgischen Recht entwickelt und wurde in dieser Form von den anderen livländischen Städten übernommen. In ihm war dem Stadtrat eine starke Stellung eingeräumt; er übte neben dem „ius patronatus“ - dem Recht, die Pfarrer der Stadtkirchen einzusetzen - sowohl die volle niedere als auch die höhere Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz innerhalb der städtischen Ländereien aus. Die Gesetze, nach denen er Recht sprach, waren neben den stadteigenen Privilegien das Rigische Recht, die Rechtsnormen, die Rat und Bürgerschaft eigenständig festgelegt hatten, die livländischen Landesordnungen und Landtagsabschiede und subsidiär das vom Landesherren geschaffene „gemeine“ Recht. Die Vielgestaltigkeit des Rechts führte zu Uneinigkeiten in der Rechtsprechung, so daß Prozesse zwischen Städten oftmals aufgeschoben werden mußten, wie z.B. 1754 der Streit zwischen Riga und Dorpat. Der Generalgouverneur hatte auf Betreiben der Rigaer Krämerkompanie ein Verbot für ausländische Kaufleute erlassen, auf dem Dorpater Jahrmarkt ihre Waren anzubieten, was der Dorpater Rat als Verstoß gegen städtische Privilegien wertete, die er von den polnischen Königen bekommen hatte. Riga dagegen berief sich auf die Landesordnungen aus der schwedischen Zeit, deren Gültigkeit der Dorpater Rat für seine Stadt ablehnte[75].

Von besonderer Wichtigkeit sind für Gadebusch Konfirmationen, die mehrere Bestimmungen zusammenfaßten. So weit er die Originale im Dorpater Stadt- oder Ratsarchiv oder eine ihm glaubwürdig erscheinende Abschrift finden konnte, gibt er den Inhalt detailliert wieder [76]. Für Riga greift er auf Daten in G.F. Müllers Sammlung zurück [77]. Basis für jegliche Bewertung der Dorpater Stadtprivilegien ist das „Corpus Privilegiorum“, das die schwedische Königin Christina 1646 der Stadt verliehen hatte. Diese Sammlung stellt die Stadtverfassung dar und wird in den ‘Jahrbücher[n]’ nach dem Original im Archiv der Stadt ausführlich referiert. In ihr

[75] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, S. 291, S. 507.

[76] Vgl. die Bestätigung der Stadtprivilegien durch Stefan Báthory 1584, Jahrbücher II1, § 166, S. 324-327; durch Sigismund III. im Jahre 1612 vgl. II2, § 191, S. 450ff.; durch Gustav Adolph 1626, vgl. II2, § 266, S. 603; durch Karl XI. 1676 vgl. III2, § 99, S. 160; 1726 durch Katharina I. vgl. IV1, § 118, S. 304f.; 1731 durch Anna, vgl. IV2, § 9, S. 12; 1742 durch Elisabeth vgl. IV2, § 145, S. 257.

[77] Vgl. [Melchior von Wiedau], Nachrichten von Liefland. 1. Von der Stadt Riga Ursprunge und merkwürdigen Begebenheiten. In: G.F. Müller, Sammlung Russischer Geschichte, Bd. 9, St. Petersburg 1764, S. 263-362; [Ders.], 2. Beschreibung der Stadt Riga, nach ihrem jetzigen Zustande. In: ebd., S. 363-398.

wird Dorpat das Rigische Recht bestätigt, die Gerichtsbarkeit des Rats festgelegt und diesem eine von Statthalter und Landrichter unabhängige Gerichtsbarkeit zugestanden. Es folgen Verordnungen über die Gewährung der gesamten Akzise als spezifisch städtische Steuer, Fischerei- und Brauereirecht, Handel und die Stadtviehweide, um die in den folgenden Jahren immer wieder heftige Streitigkeiten entbrannten. Bemerkenswert ist für Gadebusch der 38. Artikel, der festschreibt: „Der Stadt soll von dem Gouverneur, Statthalter, und anderen Kronbedienten nichts neues aufgebürdet werden.“ [78] In der russischen Periode wurde die Stadt immer wieder aufgefordert, Abschriften ihrer Privilegien an die Reichsbehörden einzureichen, wobei sie stets auf das „Corpus Privilegiorum“ als vollständigste Sammlung zurückgriff.

Verletzungen der städtischen Autonomie seitens der Landesregierung werden in den ‘Jahrbücher[n]’ unter Hervorhebung ihrer Rechtswidrigkeit angeführt, wie zum Beispiel die Ereignisse des Jahres 1687, in dem die Glieder des Dorpater Stadtrats untereinander heillos zerstritten waren und sich gegenseitig ihre Kompetenzen absprachen. Der Generalgouverneur ließ schließlich in einem Reskript anordnen, daß der schwedische Landeshauptmann an den Ratssitzungen teilnehmen sollte und drohte den Ratsgliedern bei widersätzlichem Verhalten mit Amtsenthebung, wogegen die Ratsherren unter Berufung auf die Privilegien der Stadt Protest erhoben [79].

Im 17. Jahrhundert waren in Dorpat (1625) und Riga (1675) Stadtkästen eingerichtet worden, in denen sich der „Staat der Stadt“ formierte [80]. Die russische Regierung verlangte von den Städten, ihre Finanzlage einmal jährlich dem Generalgouverneur zur Überprüfung vorzulegen. Bis 1641 standen den beiden Städten die Zollgerechtigkeit und das Recht zu, die Akzise - eine indirekte Verbrauchs- und Verkehrssteuer - zu erheben, danach verordnete der schwedische Generalgouverneur, daß die halbe Akzise an die schwedische Krone abzuführen sei, was für Dorpat 1646 im „Corpus Privilegiorum“ fixiert wurde [81]. Neben der Akzise, die als Konsumtionssteuer auf Bier und Branntwein erhoben wurde, konnte Dorpat zeitweilig über den Fischzoll verfügen, dessen Einnahme der Stadt jedoch seit 1593 von der polnischen Regierung streitig gemacht wurde. Es bleibt in den

[78] Gadebusch, Jahrbücher III1, § 134, S. 221.
[79] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 213, S. 446-456.
[80] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 263, S. 597; III2, § 88, S. 134.

‘Jahrbücher[n]’ unerwähnt, wie in dieser Angelegenheit entschieden wurde, seit 1601 erließen die Schweden, die die Stadt ein Jahr zuvor erobert hatten, immer wieder variierende Bestimmungen, entzogen der Stadt den Zoll 1645 ganz, in der russischen Periode setzte sich der Streit fort, bis er 1739 „nach Inhalt der Privilegien“ der Stadt wieder zuerkannt wurde [82].

Das Privileg der freien Religionsausübung erschien unter der russischen Regierung im 18. Jahrhundert nicht bedroht, so daß Gadebusch seine Betrachtung auf die polnische und schwedische Zeit konzentriert. Im ersten Artikel des „Privilegium Sigismundi Augusti“ war festgelegt worden, daß Livland bei der evangelischen Religion bleiben sollte, wie Sigismund III. 1588 bestätigte. Die Zusagen wurden jedoch nicht uneingeschränkt verwirklicht, da im Zuge der Gegenreformation mit Billigung des polnischen Königs seit 1583 verstärkt Jesuiten nach Livland kamen, die in den Städten die Übergabe einiger Kirchen forderten, um dort katholische Gottesdienste abzuhalten und systematisch gegen lutherische Pastoren vorgingen. Die schwedischen Könige widmeten sich der Festigung der evangelischen Religion in Livland und richteten 1633 in jedem Kreis ein Unterkonsistorium ein, das sich mit Fragen des Kirchenzeremoniells und Religionsirrungen zu beschäftigen hatte. Diese Konsistorien waren dem Oberkonsistorium unterstellt, das seit 1634 einmal jährlich in Dorpat zusammentreten sollte.

Besondere finanzielle Belastungen ergaben sich für die livländischen Städte, wenn der Landesherr Krieg führte und zur Finanzierung auch die Provinzen heranzog. Der Rat hielt Neubürger an, für den Erwerb des Bürgerrechts ein Gewehr für sich selbst und eines für den Stadtrat anzuschaffen und führte auf Befehl der Statthalter Musterungen durch. 1626 erlegten die Schweden Dorpat eine Kriegssteuer auf, seit 1640 mußten alle livländischen Städte verstärkt Einquartierungen tragen, die unter der russischen Regierung zu einer häufig beklagten Plage wurden [83]. Den Landständen war im 29. Paragraphen der Kapitulation von 1710 in einer weitläufig gefaßten Formulierung lediglich zugestanden worden, daß in Friedenszeiten die Städte nicht mit der Stationierung von überflüssigem Militär belastet werden sollten, Ausnahmeregelungen konnten unter dem Hinweis auf ihre Notwendigkeit getroffen werden, mit denen der Generalgouverneur die ihm vom Reichskriegskollegium

---

[81] Riga hatte bereits 1478 von Papst Sixtus IV. die Akzise bestätigt bekommen, vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 76, S. 213; III1, § 89, S. 137; zum Corpus Privilegiorum vgl. III1, § 134, S. 216ff.

[82] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 110. S. 272, § 149, S. 371; § 158, S. 389; III1, § 127, S. 201; IV2, § 21, S. 37.

befohlenen Anordnungen zur Versorgung der Regimenter in den Städten und auf dem Land erließ.

Die Betrachtung der wichtigsten Privilegien der livländischen Städte verdeutlicht, daß die Autonomie der Stadtmagistrate durch eine großzügige Privilegierung in der polnischen und schwedischen Zeit eine ähnliche Stärkung wie die der Ritterschaften erfahren hatte. Für Gadebusch folgt aus der Handhabung der Stadtprivilegien, daß diese ein echtes Verfassungsrecht darstellen, das die politische und wirtschaftliche Autonomie der lokalen ständischen Herrschaftsgewalten gegenüber den landesherrlichen Gewalten abgrenzt und sichert.

6.4.3.) Gewohnheitsrecht (Herkommen)

Die Auseinandersetzung mit Gadebuschs Verständnis vom Gewohnheitsrecht als Basis des livländischen Landesrechts soll mit einem Blick auf die spezifische Terminologie in seinen Arbeiten beginnen. Der Begriff „Gewohnheitsrecht“ wird einerseits als Abbreviatur für jedwedes nichtgesetze Recht - d.h. als Beschreibung derjenigen Rechtsquellen gebraucht, die im Gegensatz zum positiven (d.h. staatlich gesetzten Recht), nicht in einem förmlichen legislatorischen Rechtsetzungsakt zustande gekommen waren - und andererseits zur Summierung allgemeiner aus den Bestimmungen des Römischen Rechts entwickelter Rechtssätze, die im Verlauf der Landesgeschichte einen Verbindlichkeitsanspruch in der Rechtsprechungspraxis erlangt hatten [84]. Das Gewohnheitsrecht - als Hauptkomponente des livländischen Rechts - wird von Gadebusch als Weg ausgewiesen, die Basis des Landesrechts in dem Herkommen [85] zu suchen. Grundlage einer Verbesserung des Rechtswesens ist nicht die Schaffung neuer Rechtssätze, sondern die Überprüfung der herkömmlichen nach ihrem tieferen Sinn und eine Interpretation unter Berücksichtigung der aktuellen historischen und sozialen Entwicklungen. In Gadebuschs Verständnis ist das Alter unentbehrliches Attribut des geltenden Rechts, so daß älteres Recht eo ipso besser als jüngeres ist und eine überpersönliche Überlieferung höher einzuschätzen ist als Neuerungen und persönliche Setzungen. Die Kontinuität eines Gesetzes, die

---

[83] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 272, S. 615; III1, § 153, S. 274.

[84] Im Gegensatz zu der gewohnheitsrechtlichen Theorie der Vertreter der historischen Rechtsschule schreibt Gadebusch dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes keine konstitutive Rolle zu, vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, Wien ²1960, S. 233.

[85] Der Begriff „Herkommen“ bezeichnet bei Gadebusch ein Tun, das sich nach dem durch langen Gebrauch Eingeführten richtet und im Zusammenhang zur Abstammung der Träger steht; vgl. die Definition einer der wichtigsten deutschsprachigen Realenzyklopädien im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, J.G. Krünitz, Oeconomisch-technologische Enzyklopädie, Th. 23, S. 55f.

mit der Anführung zahlreicher Gerichtsurteile belegbar ist, in denen es zur Anwendung gelangt war, verschafft ihm den Nimbus der Unbezweifelbarkeit und erhebt es zu einem unwidersprechlichen Rechtsgrundsatz. Die stete Anwendung bei Gericht läßt Gewohnheit zum Recht werden, wie die folgenden Zitate verdeutlichen:

„Der nächste nach dem Blute ist der nächste am Gute. Unterdessen ist nach dieser Regel so wohl vom livländischen Hofgerichte, als auch vom esthländischen Oberlandgerichte noch in diesem Jahrhunderte gesprochen worden.“ [86];
„Dieses Wittwenjahr war nach Livländischer Gewohnheit also beschaffen, daß, so lange dasselbe währete, weder Erbe noch Gläubiger die Wittwe belangen, noch die angefangenen Rechtssachen fortsetzen konnte. (Anm. f): „So hat das Hofgericht unzähliche mal. Es scheint also, daß so oft wiederholte Aussprüche eine Gewohnheit erzeuget hatten, welche die Kraft eines Gesetzes hat.“) Aber im Jahre 1774 hob das kaiserliche Reichsjustizkollegium diesen Gerichtsbrauch auf, weil er auf kein geschriebenes Gesetz gegründet war. “[87]

Die Erfordernisse, denen die Handlungen zu entsprechen haben, wenn sie zum Beweis eines Gewohnheitsrechtes brauchbar sein sollen, lassen sich auf folgende Bedingungen zurückführen:

1.) es müssen mehrere Handlungen sein, da sich nur so eine beständige Regel formulieren läßt

2.) die Handlungen müssen nach ein und derselben Regel unternommen, d.h. gleichförmig sein

3.) die Handlungen müssen sich über lange Zeit hin wiederholen

4.) die Handlungen müssen Öffentlichkeit erlangen

5.) die Handlungen müssen rational sein, nach der Vernunft gefällt werden.

In seiner Präferenz für das Gewohnheitsrecht und die Methode des Analogieschlusses versäumt Gadebusch es, über die reine Feststellung der Existenz hinausgehend, eine Untersuchung derjenigen Faktoren zu unternehmen, aus denen sich die Notwendigkeit einer radikalen Gesetzesänderung ergeben könnte und geht statt dessen von dem Primat der Recht gewordenen Gewohnheit gegenüber allen Zweckmäßigkeitserwägungen aus.

6.4.3.1.) Gerichtsgebrauch (usus fori)

Das Gerichtswesen bildete in Livland seit dem Mittelalter einen zentralen integrativen Faktor der ständischen Lebenswelt. Recht war überwiegend

[86] Vgl. Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland. In: Versuche, Bd. 1., St. 6, S. 41.

Gerichtsgebrauch und die Geschlossenheit des Personenkreises, der Recht sprach, schuf einen Konsens über Rechtsentscheidungen. Der Gerichtsgebrauch zeigt sich als Unterart des Gewohnheitsrechts, da die Richter mit ihren Urteilssprüchen bindende Rechtsnormen jenseits der Gesetze formulieren konnten, deren Allgemeinverbindlichkeit sich auf eine dauernd herrschende Volksmeinung begründete und Gewohnheitsrecht als vorgesetzliche Norm in der juristischen Praxis dem Willen eines Gesetzgebers übergeordnet wurde[88].

Da Gadebusch der Gedanke an eine richterliche Rechtsschöpfung fernliegt, zeichnet er die herrschenden gerichtlichen Sitten so, als seien sie ein Handlungsmodus, mit dem die Juristen der im 18. Jahrhundert in Livland existenten Rechtsunsicherheit klärend begegnen könnten. Aufgrund allgemein bekannter und für unabänderlich befundener Rechtsprinzipien, die als gleichsam kollektive Rechtsüberzeugungen Einheit schaffen, sollen Richter in konkreten Fällen entscheiden, wenn keine positiven Entscheidungsnormen zur Verfügung stehen, wie Gadebusch in der Abhandlung über das Erbrecht in Livland vorführt, in der er die theoretische Behandlung bestimmter im Livländischen Ritterrecht aufgezeichneter Rechtssätze jeweils mit Beispielen aus der gerichtlichen Praxis verbindet. Auch seine eigene Gerichtserfahrung spielt bei dem Nachweis der uneingeschränkten Gültigkeit eines Gesetzes eine wichtige Rolle, wie z.B. in der erbrechtlichen Frage, ob eine bereits verheiratete („abgelegte“) Schwester und speziell deren Kinder berechtigt seien, das Erbe eines Bruders / Onkels anzutreten:

„Ich habe folgenden Erbfall selbst erlebet. Der Oberstwachtmeister Adam Ludwig von Reuz starb am 4ten Horn. 1765, und hinterließ von seinem verstorbenen Bruder den Landrichter von Reuz, drey Neffen, von seiner verstorbenen Schwester, der Rittmeisterinn von Plater, zweene Neffen, und von seiner noch lebenden Schwester, der Assessorin von Freymann, viele Neffen und Nichten. Daneben hinterließ er eine unbeerbte Wittwe. Diese genoß ihr Recht. Aber über das hinterlassene Erbgut Pigast entstand die Frage, ob solches die Bruderkinder allein, oder nebst ihnen die Schwesterkinder bekommen sollten. Letztere befrageten sich genug, unterstunden sich aber nicht, die Sache vor Gericht zu bringen, sondern überließen gedachtes Gut den Bruderkindern.“ [89]

Gerichtsurteile müssen gegebenenfalls auch modifiziert werden, da es nicht ausge-

---

[87] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 20.

[88] Gadebuschs Theorien über das Gewohnheitsrecht verweisen bereits auf diejenigen der Anhänger der historischen Rechtsschule (G.F. Puchta und F.K. Savigny), die die Rechtsgewohnheit als legitimes Gegengewicht zur willkürlichen Rechtssetzung durch den Gesetzgeber und Eingriffe des Staates in das Recht als Anomalie begriffen.

[89] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 38f.

schlossen ist, daß sie gegen das „gemeine Recht“ gefällt wurden. Gadebusch führt als Beweis dieser These einen Prozeß vom Beginn des 18. Jahrhunderts an, in dem ein Witwer von den Kindern, die seine verstorbene Frau mit in die Ehe gebracht hatte, die Erstattung der Kosten fordert, die ihm durch die tödliche Krankheit seiner Frau entstanden waren. Aus früheren Urteilen des Hofgerichts geht hervor, daß dies wider die üblichen Gesetze sei, der Kläger lediglich die Begräbniskosten fordern könne:

„Die Vormünder der Kinder wandten ein, Johann Georg müste diese Kosten, als Ehemann, tragen, indem er die Früchte der 20 tausend Rubel [von der Frau in die Ehe gebracht, C.K.] genossen hätte. Es war nichts natürlicher und den gemeinen Rechten angemessener. Allein das Landgericht sprach dennoch dem Johann Georg diese Kosten der Krankheit zu.“ [90]

Zur Ehrenrettung der Rechtsprechung wird hinzugefügt, daß in einer Revision, die in dem konkreten Falle nicht gesucht wurde, das Urteil von der nächsten Instanz sicherlich widerrufen worden wäre.

Richterliche Rechtsanwendung darf sich also nicht in einer logisch-mechanischen Übertragung von Gesetzen oder Gewohnheiten auf einen konkreten Fall erschöpfen, vielmehr müssen freie Interpretationsvorgänge als Verfahren zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Rechtsquellen angewandt werden und die Norm der Richtersprüche muß hinterfragt werden.

Die Dokumentationen der richterlichen Praxis Livlands, die besonders in den ‘Jahrbücher[n]’ und in den Essays der ‘Versuche’ von Bedeutung sind, sollen den Rezipienten über die Funktion der einzelnen Gerichte belehren, da Gadebusch bei seinen Zeitgenossen Unwissen über die Kompetenzen der einzelnen Gerichte feststellte:

„Ich finde aber, daß man die wahren Umstände der beiden Untergerichte [Haken- und Landgericht, C.K.] in neuern Zeiten nicht gekannt, oder nicht genau beherziget hat. Daher in Justiz- und Policeysachen große Verwirrung entstanden ist.“ [91]

6.4.3.2.) Ständische Rechtsprechung

Als weitere Quelle des livländischen Landesrechts sieht Gadebusch den nicht gesetzgebundenen freien Richterspruch an, der - um nicht willkürlich oder despotisch zu sein - von dem Angeklagten ebenbürtigen Richtern gefällt werden muß, da nur eine freie (genossenschaftliche) Rechtsfindung die ständischen Freiheiten wahren kann. Mit seiner ständestaatlich orientierten, gegenüber allgemeinen Vernunftwahrheiten

[90] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 55.
[91] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 199, S. 374f., Anm. r).

und Gesetzen skeptischen Lehre, befindet sich Gadebusch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einer Minderheitsposition und gerät überdies in Kollision mit den vernunftrechtlich geprägten Ansichten der Zarin. Die Vorstellung der Richterfreiheit konnte Gadebusch bei Montesquieu nachlesen, der die Notwendigkeit betonte, die Richter aus dem Stande des Angeklagten zu erwählen und ständischen Gerichten weitgehende Vollmachten einräumte [92]. Obgleich bei Montesquieu die Frage der Gesetzgebung eine größere Rolle spielt, lassen sich drei Elemente von Gadebuschs Lehre bei ihm ansatzweise finden: das Mißtrauen einer allgemeinen Gesetzgebung gegenüber, die Bevorzugung des Ständestaates und die Forderung nach der Freiheit eines ständischen Richters. Die Forderung, es müsse zumindestens einer der Richtenden aus dem gleichen Stand wie der Angeklagte sein, um die Motive für ein Verbrechen verstehen zu können, findet sich auch im 'Nakaz' der Zarin Katharina II., die allerdings in diesem Zusammenhang ständische Begrifflichkeiten meidet und von der „condition" des Angeklagten und „de ses pairs" spricht [93]. Ihre Vorstellung von den Ständen („les états") breitet Katharina II. in den Kapiteln 15 und 16 aus: die Bauern bilden den grundlegenden Stand, der durch seine Arbeit alle anderen ernährt, die Zugehörigkeit zum Adel - zu einem Ehrentitel gewandelt - ist sowohl durch „usage" begründet als auch durch besondere Tugendhaftigkeit erwerbbar, die sich in „l'amour de la patrie" und besonderer Treue dem russischen Souverän gegenüber ausdrückt [94]. Zu diesen beiden Ständen tritt der mittlere Stand („l'état mitoyen"), der die Bewohner der russischen Städte umfaßt, einen geistlichen Stand gibt es nicht.

6.4.3.3.) Die „Prozeßsucht" der Livländer

Eine nicht nur bei Gadebusch häufig wiederkehrende Klage ist diejenige über die Ineffizienz und Weitläufigkeit des livländischen Gerichtswesens und die Neigung der Livländer, Klagen bei verschiedenen Instanzen zu führen. Gadebusch wendet sich gegen ein weitverzweigtes Gerichtswesen, da es die Untertanen zu zeitaufwendigen und kostenintensiven Klagen ermutige, was dem „gemeinen Besten" Schaden zufüge, wie er mit einem extremen Beispiel belegt: 1753 hatte ein Dorpater Goldschmied, nachdem er vom Rat angewiesen worden war, eine Verkaufsbude von einem bestimmten Platz zu entfernen, gegen diesen Spruch

[92] Vgl. Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, Buch XI, Kap. 6, (übs. u. hg. von E. Forsthoff, Tübingen 1992, Bd. 1), S. 223-225.
[93] Vgl. Nakaz, Kap. 9, § 127. In: PSZ, Bd. 18, S. 210, Nr. 12949.
[94] Vgl. Nakaz, Kap. 15, § 361-363. In: PSZ, Bd. 18, S. 257, Nr. 12949.

geklagt und „Querel“ an den Generalgouverneur geschickt. Diese „Querel“ scheint dort nie beachtet worden zu sein, so daß der Prozeß sich vier Jahre lang verzögerte, bis der Goldschmied schließlich ein Attestat des Generalgouvernements über seine ordnungsgemäße Vorlage der „Querel“ beibrachte. Das Generalgouvernement bestätigte auf Drängen des Dorpater Rates dessen Urteil - im Endeffekt hatte der Goldschmied jedoch vier Jahre lang unberechtigterweise ein Grundstück nutzen können, was Gadebusch als Beweis für die Notwendigkeit einer Straffung des Justizwesens sieht [95].

Bereits die Schweden hatten in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts mehrfach versucht, die Zahl der Prozesse in Livland zu verringern, die Instruktionen, die Gadebusch als Deputierter der Stadt für die Gesetzeskommission 1767 bekam, enthielten den Wunsch der Bürgerschaft nach Verringerung der Instanzen und Straffung der Prozesse, um unnötige Kosten der Beklagten zu vermeiden [96], im 18. Jahrhundert wurde gar von der „Prozeßsucht“ der Livländer gesprochen [97]. Gadebusch, der 1769 als Deputierter der Stadt zum Landtag nach Riga entsandt worden war, bemühte sich, diesen Vorwurf zu entkräften, kam aber zu dem Schluß, daß ein „Hang zu Processen“, der sich in zahlreichen Appellationen niederschlug, den Livländern nicht abzusprechen sei.

6.4.4.) Gemeines Recht (Römisches Recht)

Obwohl dem durch die Glossatoren verarbeiteten Recht, wie es seit Kaiser Justinian überliefert war, in Livland nur der unterste Rang in der Hierarchie der Rechte zuerkannt wurde, hatte es die Rechtspraxis des Landes durchdrungen und galt vom 11. bis zum 19. Jahrhundert als „ius commune“. H. Conrings 1643 erschienene Schrift ‘De origine iuris Germanici’ [98] ermöglichte eine Rezeption des Römischen Rechts aus historischer Perspektive. Seine Rezeption im weltlichen Bereich in der modifizierten Form des sogenannten „usus modernus“, nach dem die positivistisch eingestellten Juristen die Rechtsbücher Justinians als vermeintliche oder wirkliche Quelle des geltenden Rechts behandelten, schlug sich in der Professionalisierung und Rationalisierung des Rechts durch methodengeleitetes Argumentieren anhand logischer Prinzipien - grammatischer, rhetorischer und dialektischer Regeln - nieder.

---

[95] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 260, S. 566; IV2, § 339, S. 592.
[96] Vgl. Instructionen für den Herren Deputirten der Stadt Dorpat, was derselbe bey der, in der Hauptstadt Moscau niedergesetzten Höchstverordneten Gesez-Commission wahrzunehmen hat, S. 15^{v}.
[97] Vgl. Rigisches Deputationsjournal 1769, S. 11^{r}.

Das einzelne Gesetz wurde nun als eine nach logischen Prinzipien verfaßte Rede verstanden, seine Interpretation bedeutete nach J.H. Boehmer - der bei der Etablierung der logischen Auslegung der Gesetze wegbereitend wirkte und von Gadebusch umfänglich rezipiert wurde - die Rekonstruktion der Gesetzesintention unter Einbeziehung systematischer, historischer und politischer Argumente.

In Gadebuschs Nachlaß befanden sich folgende juristische Abhandlungen über die Praxis des „usus modernus“ [99]:

1.) J.H. Boehmer, Doctrina de actionibus, Halle und Magdeburg 1734.

2.) Ders., Einleitung zum geschickten Gebrauche der Akten, Halle 1731.

3.) Ders., Introductio in ius digestorum sensum pariter ac usum hodiernum singularum doctrinarum succincte exhibens, Halle 1761 [1. Auflage Halle 1704]. Als das bekannteste und erfolgreichtse zivilrechtliche Lehrbuch im 18. Jahrhundert [14 Auflagen bis 1791].

4.) J.G. Heineccius, Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum, Leipzig 1748 und Marburg 1727.

5.) G.A. Struve, Jurisprudentia forensis, Jena 1726.

6.) Ders., Jurisprudentia romano-germanica forensis, Frankfurt 1733.

7.) S. Stryk, Annotationes ad W.A. Lauterbachii Compendium Digestorum, 3. Auflage Leipzig 1700.

8.) Ders., Einleitung zur Praxi oder gerichtlichen Prozeß, Berlin 1712.

9.) Ders., Praelationes viadrina de Cautelis contractuum necessariis, Frankfurt und Leipzig 1694.

10.) Ders., Tractatus de dissensu sponsalitio, Wittenberg 1699 und 1709.

11.) Ders., Tractatus de actionibus forensibus, Halle 1698.

Für die Praxis der livländischen Rechtsprechung lehnt Gadebusch das Römische Recht als abstrakte Konstruktion Rechtsgelehrter ab und will es nur subsidiär herangezogen wissen, wie er in seiner Abhandlung über erbrechtliche Fragen in Livland zeigt. Bei der Frage nach der Erbfähigkeit wird festgehalten, daß neben Aussätzigen auch unehelich geborene Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Aus der livländische Rechtsgeschichte ist Gadebusch jedoch kein derartiger Fall bekannt:

---

[98] Vgl. H. Conring, De origine iuris Germanici commentarius historicus, Helmstedt 1643.

[99] Vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 75, Nr. 66 a u. b; S. 103, Nr. 541; S. 75, Nr. 67; S. 74, Nr. 49; S. 86, Nr. 242; S. 22, Nr. 52; S. 32, Nr. 169c; S. 25, Nr. 103a; S. 34, Nr. 223 u. S. 25, Nr. 102; S. 25, Nr. 103b.

„Mir ist kein hierher gehöriges Urtheil bekannt. Das livländische Ritterrecht Hpst. XXXV. und XXXVI. verfüget also, bestimmet aber nicht, was zu früh oder zu späth sey. Entstünde nun die Frage, müste sie aus dem römischen Rechte entschieden werden. Es kömmt hierbey viel auf die Umstände an, auf den moralischen Charakter, auf die natürliche Beschaffenheit der Gebärenden, und auf den Ausspruch der Aerzte und Naturkündiger.“ [100]

Zum Beweis werden zwei Fälle aus Schweden und Frankreich angeführt, in denen angeblich zwei Kinder, die 11 und 12 Monate nach dem Tod des „leiblichen“ Vaters zur Welt gekommen waren, für ehelich geboren und damit erbberechtigt erklärt worden waren. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage nach der Gültigkeit des Römischen Rechts in Livland nimmt Gadebusch in den ‘Versuche[n]’ mit dem Abdruck einer Schrift E.J. von Mecks über die Regelung betreffs erbloser Nachlässe und deren Heimfall an die Krone („ius caduci“ oder „ius fisci“) vor, die er mit umfangreichen Anmerkungen versieht [101]. Meck beschäftigt sich in ihr mit Regelungen der Intestaterbfolge und dem Problem, ob der Vorbehalt des polnischen Königs Sigismund II. August im „Privilegium Sigismundi Augusti“ des Heimfallrechts derjenigen Güter, die ohne einen männlichen Lehnsnachfolger blieben, mit dem Gnadenrecht des Erzbischofs Sylvester von 1457 zu vereinbaren sei, in dem die livländischen Lehn- in Erbgüter umgewandelt worden waren. Nach dem Römischen Recht wurde in der Zeit der römischen Republik das prätorianische „Edictum cui heres non extabit“ erlassen und im Jahre 18 v. Chr. durch die „lex Julia de maritandis ordinibus“ ergänzt, nach der ein Nachlaß (caducum, d.h. ein verfallenes Gut) der republikanischen Staatskasse und später dem Fiskus zufiel [102]. Die Begriffe „ius fisci“ und „ius caduci“ werden hier synonym gebraucht, Meck dagegen unterscheidet sie: ihm zufolge ist das „ius fisci“ das Recht des Landesherren, die erblosen unbeweglichen Güter an sich zu nehmen, das „ius caduci“ dagegen die Berechtigung, unbewegliche Güter eines verurteilten Untertanen einzuziehen. Diese unbewiesenen Definitionen waren in der livländischen Gelehrtenwelt nicht unwidersprochen hingenommen worden, Meck wich jedoch nicht von ihnen ab. Das Heimfallrecht des Landesherren tritt Meck zufolge dann in Kraft, wenn nach der gesetzlichen Erbfolge weder Deszendenten (Nachkommen des Erblassers) noch Personen aus der Seitenverwandtschaft in der männlichen und

[100] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 32f., Anm. e)
[101] Vgl. [E.J. von Meck], Ueber das Jus fisci et caduci. In: Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 3, Riga 1785, S. 177-192.
[102] Vgl. H. Honsell, Römisches Recht, S. 441.

weiblichen Linie bis in den fünften Grad vorhanden waren. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für das „ius caduci“: war ein Gutsbesitzer eines „crimen laesae majestatis“ angeklagt worden und seines Gutes verlustig gegangen, so fiel sein Besitz an seine Erben; war er nach der gegebenen Definition erblos, fiel das Gut an den Landesherren. Gadebusch falsifiziert Mecks Ausführungen über das Allodialrecht unter Heranziehung der in Kapitel 5.4.) erwähnten Schrift des Landrates O.Chr. von Richter, nach der das „ius fisci“ in keinem Fall in Livland Gültigkeit besitze, da seit 1457 ein vollkommenes Erb- und Allodialrecht bestünde, nach dem die Gutsbesitzer frei über ihren Besitz verfügen, ihn verkaufen und testamentarisch vererben konnten. Gadebusch schließt sich Richters Thesen an und läßt dabei unberührt, daß die Güterfrage in Livland bis zur endgültigen Allodifikation aller livländischen Güter durch Katharina II. im Mai 1786 keineswegs einheitlich geregelt war. 1604 hatte der schwedische König Karl IX. bestimmt, daß die von der schwedischen Krone verliehenen Güter ohne Zustimmung derselben nicht verkauft oder verpfändet werden durften und „nicht in Erbschaft an die aufsteigende oder Seitenlinie gelangen“[103] konnten, sie also wieder von Erb- in Mannlehngüter gewandelt. Die Erbrechtsfrage der livländischen Güter war bereits 1761 akut geworden, als die russische Regierung Verzeichnisse und Dokumente über sämtliche Mannlehngüter einforderte. Im April 1768 erging ein Ukas des Senats an das Komptoir des „Kammerkollegiums der lief-, est- und finnländischen Sachen“, in dem wiederum eine Aufstellung der livländischen Mannlehngüter gefordert wurde, da man vermutete, daß einige Gutsbesitzer ihre Güter widerrechtlich statt als Mannlehngüter als Allodialgüter ausgaben, um so ihren Familien den Besitz zu sichern. Hupel veröffentlichte 1790 im 22. Stück seiner ‘NM’ eine Abhandlung über die rechtliche Verschiedenartigkeit der livländischen Güter, in der er in der Kategorie der Krons- und Privatgüter zehn verschiedene Rechtsgruppen unterscheidet, durch die Güter nach vier verschiedenen rechtlichen Bestimmungen vererbt wurden [104].

---

[103] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 130, S. 323; dies ist der sogenannte „norkiöpingische Beschluß“, vgl. III1, § 86, S. 132 u. 399.

[104] Vgl. A.W. Hupel, Von den rechten der lief- und Ehstländischen Landgütern. In: NM, St. 22, (Riga 1790), S. 1-324; die Kronsgüter unterteilt Hupel in Tafel-, Gratial-, disponierte Güter und Kronsarrenden, die Privatgüter in Ritterschafts-, Patrimonial-, Hospitalgüter und Kirchenländereien, die Erbgüter in Güter der gesamten Hand und Majorats- oder Fideikommißgüter; vererbt werden sie nach den Bestimmungen des alten Mannlehnrechts, der Jungingenschen Gnade, Sylvesters Gnade und dem Norkiöpingschen Beschluß.

Katharina II., die im Zusammenhang mit den Arbeiten in der Moskauer Gesetzeskommission von 1767 auf Gadebusch aufmerksam geworden war, beklagte sich bei ihrem Generalprokureur Fürst Aleksandr A. Vjazemskij darüber, daß sich Gadebusch in seinen Ausarbeitungen zu sehr auf das Römische Recht und die Bestimmungen Justinians stütze, was den politischen und sozialen Gegebenheiten des Russischen Reiches nicht angemessen sei [105]. B. Bilbassov und nach ihm H. Neuschäffer beziehen diese Kritik auf Gadebuschs Mitgliedschaft in der Justizkommission, U. Lehtonen dagegen auf die 'Gedanken über den Bauerstand' [106]. Der Annahme Lehtonens scheint eher beizupflichten zu sein, da Gadebusch diese Schrift für das seit dem 11. September tagende Departement der Stände unter dem Datum des 20. Septembers ausgearbeitet hatte, die Wahlen für die Besetzung der Justizkommission am 17. September erfolgten und die Zarin erst nach dem unten geschilderten Gespräch mit dem Ritterschaftsdeputierten des lettischen Distrikts J.A. von Ungern-Sternberg Gadebuschs Aufnahme in diese Kommission guthieß. Herkommen, Landrecht und gemeines Recht wirkten als drei Rechtskreise auf die Rechtslage der Leibeigenen in Livland. In den Bestimmungen des Römischen Rechts wurde die Leibeigenschaft als „status civilis" zur Materie des Privatrechts gezählt, in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts wandelte sie sich zu einer des Zivilrechts. An die Bestimmungen des Römischen Rechts angelehnt, unterscheidet Gadebusch in den 'Gedanken' zwischen Personal- und Real-Leibeigenschaft und Mischformen. In seinem 'Deputationsjournal' berichtet Gadebusch von einem Gespräch, das der Ritterschaftsdeputierte des lettischen Distrikts in Livland Landrat Johann Adolph Freiherr von Ungern-Sternberg im Rahmen einer Audienz mit der Zarin über die Frage der Beibehaltung der livländischen Privilegien geführt hatte, wobei die Zarin sich nach Gadebusch erkundigte, auf dessen reformunwilliges Verhalten sie aufmerksam geworden war [107]. Die Zarin bat Ungern-Sternberg um eine kritische Einschätzung Gadebuschs und erhielt zur Antwort, er sei ein würdiger, geschickter Mann und ein guter Christ. Auf die Nachfrage der Zarin, ob er darunter verstehe, Gadebusch habe die Römischen Rechte studiert, antwortete Ungern-Sternberg,

---

[105] Vgl. A.F. Smirdin, Die Schriften Katharinas II., Bd. 3, St. Petersburg 1850, S. 388.

[106] Vgl. B. von Bilbassov, Katharina II. Kaiserin von Rußland im Urtheile der Weltliteratur, Bd. 2, Berlin 1897, S. 476; H. Neuschäffer, Katharina II. und die baltischen Provinzen, Hannover-Döhren o.J., S. 289; U. Lehtonen, Die polnischen Provinzen Rußlands unter Katharina II. in den Jahren 1772-1782, Berlin 1907, S. 230.

[107] Vgl. Gadebusch, Deputationsjournal, S. 50 zum 20. September; zu J.A. von Ungern-Sternberg, vgl. DBL, S. 821.

Gadebusch habe sowohl die Römischen Rechte als auch das Naturrecht studiert, woraufhin die Zarin der Aufnahme Gadebuschs in die Justizkommission zustimmte. Die Spezialkommissionen wurden in einer Kombination von Wahl und Zustimmung seitens der Zarin besetzt. Die Vollversammlung der Deputierten bestimmte für jede Kommission eine Liste von Kandidaten, der der Generalprokurator Vjazemskij und Marschall A.I. Bibikov weitere Namen hinzufügen konnten. Diese Listen wurden daraufhin der Zarin vorgelegt, die sicherlich zuerst den Vorschlägen von Vjazemskij und Bibikov zugestimmt und danach die Vorschläge der Deputiertenversammlung geprüft haben dürfte [108].

6.4.5.) Positives Recht

Unter dem Begriff des positiven Rechts faßt Gadebusch die allgemeinen Gesetze und das tatsächlich angewandte Normensystem als förmliches Recht zusammen. In Livland paßte sich das positive Recht nur zögerlich den gesellschaftlichen Veränderungen an und ließ es an Durchsetzungskraft fehlen, wenn es neu gestaltet wurde. Gadebusch lehnt das Streben nach Rechtsvereinheitlichung kategorisch ab und erklärt nur eine derartige Gesetzgebung für annehmbar, die die Kontrakte, Privilegien und Freiheiten wahrt und vor allen Dingen die ständischen Unterschiede im Lande achtet.

6.4.5.1.) Partikularrecht versus Reichsgesetz (ius commune)

Gadebuschs Rechtsverständnis läßt sich unter dem Stichwort des Rechtspartikularismus zusammenfassen, da er die partikularen Rechtsquellen (Privilegien und Verträge) des Landes als verbindliche gewohnheitsrechtliche Abweichungen des nur subsidiär angewandten gemeinen Rechts (ius commune) betrachtet.

Das Landesrecht unterteilt er in zwei Gruppen:

1.) primäre Rechte:

In diese Gruppe fallen die Stadtrechte (das Gotländische, Lübische und Rigische), die überwiegend Privilegien zu Handel, Münzwesen, Erb-, Stapel-, Brauerei- und Fischereirecht, Gerichtsbarkeit und Akzise enthalten, die den Adligen gegebenen Privilegien in Fragen des freien Gütererbrechts, der Strafgerichtsbarkeit über die Untertanen und den freien Handel, Erlasse der Reichsregierung und die Landrechte.

---

[108] Vgl. K.R. Morrison, Catherine II's Legislative Commission: An Administrative Interpretation. In: Canadian Slavic Studies, 3 (1970), S. 477f.

Sie werden von geistlichen und weltlichen Mächten in Form von Belehnungen und Regalienverleihungen gesetzt und bestätigt. In Livland handelte es sich hierbei hauptsächlich um die Ritter- und Landrechte, verfassungsrechtlich relevante Verträge im Inneren sowie Konkordate und Friedensverträge nach außen. Die Privilegien sind in erster Linie Landesprivilegien oder Landesordnungen, die auf Basis des Sachsenspiegels als „Gnaden“ Fragen des Lehn- und Erbrechts regeln. Für Estland sind dies das Waldemar-Erichsche-Lehnrecht, das ein durch Gewohnheit eingebürgertes Recht kodifiziert und Bestimmungen über die Erneuerung von Lehn und die Landesgerichtsbarkeit enthält und als dessen Bearbeitung für Livland das Ältere Livländische Ritterrecht, das eher eine Privatkompilation als ein Gesetzbuch darstellt.

2.) Befugnisse der Landesherren: deren Herrschaft wird als Addition einzelner Rechte verstanden. In diesem Bereich bemüht Gadebusch sich besonders darum, Kriterien für den Beweis der Landeshoheit aus den Bereichen der Gerichtsbarkeit, der Landtagspflicht, der Gesetzgebung und der Jurisdiktionsgewalt zu suchen.

6.4.6.) Natur- und Vernunftrecht

Das Naturrecht unterscheidet sich von dem positiven Recht dadurch, daß es ein überall und überzeitlich für alle Menschen geltendes Recht begründet und moraltheologische Wertvorstellungen in das Rechtsdenken transferiert. Im 18. Jahrhundert wandelte sich das in der Antike von der römischen Stoa und im Mittelalter von der christlichen Theologie geprägte Naturrecht zum Vernunftrecht [109], der ersten Sozial- und Rechtsphilosophie der Neuzeit, die sich universal und säkular zeigte und auf der Vorstellung einer naturwissenschaftlichen Methode (dem „mos geometricus“) beruhte. Das deutsche Naturrecht in dem von S. Pufendorf, C. Thomasius und C. Wolff geprägten Zeitraum stellte in erster Linie eine Rechts- und Staatstheorie dar und wirkte auf alle Bereiche des öffentlichen Rechts. Die Naturrechtler des 18. Jahrhunderts gingen vom Individuum aus, das Rechte forderte und Rechtsgarantien beanspruchte und konstatierten, es müsse entsprechend den physikalischen Naturgesetzen eine Gesetzlichkeit des Sittlichen geben, so daß die Gesetze des politischen Handelns mit den Gesetzen privater Sittlichkeit und einer Pflichtenlehre identifiziert werden könnten. Mit der Philosophie Kants wandelte sich

die ältere vorstaatliche Naturrechtsauffassung vom Recht der souveränen Herrscher hin zu einer liberalen Theorie mit ausdrücklichen politischen Forderungen.

Aus der Unzulänglichkeit des positiven Rechts in Livland im 18. Jahrhundert ergab sich für Gadebusch die Notwendigkeit, Anleihen in einem anderen Rechtssystem zu suchen, die er im Naturrecht fand, das sich für ihn auf die menschliche Natur gründete und die Vernunft unmittelbar erkennen ließ. Im Gegensatz zu der Idee eines statischen und materialen Naturrechtssystems, wie es C. Wolff und seine Schüler verfochten, negiert Gadebusch die Idee eines geschlossenen Systems und setzt an ihre Stelle den Topos von der „Natur der Sache" mit aus dem positiven Recht abgeleiteten allgemeinen Grundsätzen. Aufgabe des Vernunftrechts - das Gadebusch überwiegend mit dem lateinischen Begriff „ius saniorum" bezeichnet - ist es, Lücken im positiven Recht auszufüllen und den Weg zur Auffindung dogmatischer Begriffe für die positive Rechtsgelehrtheit zu entwickeln. Charakteristisch ist die Vermischung zwischen notwendig empfundenen Regeln des Römischen Rechts nach der europäischen Rechtstradition („usus modernus pandectarum") und der Sozialphilosophie des Vernunftrechts, die ihn in die Reihe der Hallenser S. Stryk, J.H. Boehmer und des moraltheologischen Traditionen verpflichteten J.G. Heineccius stellt, die durch Akten- und Urkundenstudien das Staatsrecht erforschen wollten. So verbindet Gadebusch z.B. in der Frage des Erbrechts beim Tod eines kinderlosen livländischen Geistlichen naturrechtliche Konfliktlösungstechniken mit Vorschriften aus dem Justinianischen Recht:

„Mich dünkt, es sey natürlich, wenn ein Prediger in einem ehelosen Stande stirbet, folglich weder eine Ehefrau noch Kinder nachläßt, daß sein Vater, seine Brüder oder seine Schwestern, oder wer sonst seine Erben sind, nach dem römischen Rechte erben müssen, weil das Privilegium [Priesterprivileg vom Nov. 1675, das festlegt, die Teilung müsse nach den Bestimmungen der schwedischen Stadtlage erfolgen, C.K.] bloß auf Frau und Kinder gehet."[110]

Nach den justinianischen Bestimmungen sollte das Erbe bei Kinderlosigkeit des Erblassers an die gradnächsten agnatischen Verwandten fallen, wobei der nähere Grad den entfernteren ausschloß [111].

Gemein mit den Hallensern ist Gadebusch die besondere Affinität zur Praxis, der Wunsch, für die Praxis zu arbeiten und diese als Gegenstand der Wissenschaft heran-

---

[109] Im folgenden werden „Vernunftrecht" und „Naturrecht" synonym gebraucht, obgleich das erste nur eine Ausprägung des allgemeinen Naturrechtsgedankens darstellt, vgl. F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 249ff.

[110] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 49f.

[111] Novelle 118 des Kaisers Justinian aus dem Jahre 543, vgl. H. Honsell. Römisches Recht, S. 446.

zuziehen, indem nur das bearbeitetet wird, was die Rechtsprechung an Material bereitstellt. Vorbild war Benedikt Carpzov, der schon vor Conring die historische Berechtigung einer deutschen Rechtswissenschaft nachgewiesen und damit begonnen hatte, das tatsächlich geltende Recht aus dem Material der gerichtlichen Praxis darzulegen. In Gadebuschs Nachlaß finden sich vier grundlegende Schriften Carpzovs:

1.) Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonica, Secundum Ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxon exhibens Definitione succintas judiciale, Leipzig 1668 [1. Auflage Frankfurt 1638], [Hehn, Verzeichniß, S. 1, Nr. 6]; Die Schrift, die das gesamte bürgerliche Recht erfassen sollte, gliedert sich in vier Teile: der erste behandelt das Prozeßrecht, der zweite und dritte im wesentlichen das Zivilrecht und der vierte Teil das Strafrecht, der Aufbau der einzelnen Punkte entspricht dem eines juristischen Gutachtens.

2.) Definitiones ecclesiasticae seu consistoriales, Leipzig 1649 [Hehn, Verzeichniß, S. 2, Nr. 24].

3.) Responsa Juris Electoralis, Leipzig 1642 [Hehn, Verzeichniß, S. 5, Nr. 68].

4.) Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, Frankfurt 1758 [Hehn, Verzeichniß, S. 7, Nr. 87].

Für Gadebusch gibt es kein allgemein verbindliches Naturrecht, das als Quelle der Gesetzgebung gelten oder eine nicht selbst gewählte Herrschaft oder richterliche Macht legitimieren kann, es ist vielmehr eine selbständige Rechtsquelle, die durch allgemeine Grundsätze das positive Recht ergänzen kann. Seine Ablehnung der politischen Bedeutung des Naturrechts läßt sich damit begründen, daß es die absolutischen Ambitionen souveräner Herrscher untermauert und als Theorie der mangelnden Bindung des Herrschers an das positive Recht als geeignetes Mittel gegen den Einfluß der Stände verwendet werden kann. Dem rein theoretischen Vernunftrecht steht Gadebusch als praktischer Jurist ablehnend gegenüber und verteidigt statt dessen für die Rechtsprechung die Methode des Allegierens (d.h. Anführens) von juristischen und historischen Autoritäten.

6.4.7.) Zeitgenössische Rechtsauffassungen

Die Rechtsquellenlehre des 18. Jahrhunderts ist geprägt von dem Dualismus Naturrecht - positives Recht, wobei dem allgemeinen Gesetz als Rechtsquelle Vorrang zugebilligt und das mit den Mitteln der Vernunft erkennbare Naturrecht als subsidiäre

Rechtsquelle betrachtet wird. Zu diesem Dualismus tritt im Deutschen Reich die Spezialdisziplin des „ius publicum universale“, die - stärker rechtspolitisch geprägt - mit der Allgemeinen Staatslehre verbunden ist. Diese läßt sich nach M. Stolleis methodisch in drei Richtungen differenzieren, die sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vervollkommneten:

1.) eine der Kanzlei- und Gerichtspraxis verpflichtete Richtung, die das Reich in seinem Zustand erhalten und sowohl die Landstände als auch die schwächeren Stände schützen will

2.) eine stärker rechtspolitisch geprägte naturrechtliche Abstraktion und an ihrem Ende die Ausbildung einer Spezialdisziplin des „ius publicum universale“

3.) die Anreicherung des publizistischen Stoffes um historische, statistische und policeywissenschaftliche Fächer zur Disziplin einer Staatswissenschaft, wie sie sich an den Universitäten Halle und Göttingen herausbildete [112].

Aus den Ideen Bodins, der die Gesetzgebung als Hauptbestandteil der Souveränität sah, entstanden unter dem Einfluß Wolffscher Thesen - nach denen das positive Recht nur aufgrund staatlicher, autonomer Gesetzgebungsakte denkbar und das Endziel eines jeden Staates die tugendhafte Glückseligkeit der Untertanen ist - die Kodifikationsbewegungen des 18. Jahrhunderts, mit denen der Fortbestand der livländischen Sonderrechte bedroht wurde [113]. Aus Gadebuschs Schriften läßt sich die Spannung zwischen Gesetzen und Privilegien, die einzel- und gruppenspezifische Sonderfälle regeln, ablesen. Während die livländischen Landespolitiker den gesetzesfesten Vertragscharakter der Privilegien betonten und den Gesetzgebungsanspruch der Zaren, ihre Kompetenz, politische Veränderungen in den Provinzen vorzunehmen, negierten, vertraten diese - seit Peter I. sich in der sogenannten einschränkenden Majestätsklausel 1710 abgesichert hatte - die Auffassung, ihnen stehe das Recht zu, die Bestimmungen der livländischen Privilegien zu interpretieren und wieder aufzuheben, wenn ihrer Ansicht nach die tatsächliche Wirkung der vom Aussteller intendierten nicht entsprach oder ihm und seinen Nachfolgern Nachteile erwirkte. Daraus wurde gefolgert, daß den Zaren als Landesherren und Souveränen in den Provinzen - d.h. Inhaber hoheitlicher Rechte -

---

[112] Vgl. M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 267.

[113] Vgl. J. Bodin, Les six livres, Paris 1576; C. Wolff, Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zur Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet, Frankfurt an der Oder ²1725.

das Recht zustehe, neue Gesetze und Privilegien ohne Beteiligung der livländischen Stände zu schaffen. In Gadebuschs Verständnis dagegen sollten die Zaren lediglich bestehendes Recht zur Anwendung bringen und interpretieren, nicht beliebig neues schaffen. Hinzu tritt das grundsätzliche Problem der Rechtsunterschiede: die livländischen Stände beharrten auf der Gültigkeit des gewachsenen mittelalterlichen Provinzialrechts, während die Zaren, wie schon zuvor die schwedischen Könige, nach dem in ihrem Reich geltenden Recht vorgingen. So handelte Gadebusch in demselben politischen Spannungsfeld, in dem auch die livländischen Stände im 18. Jahrhunderte agierten und teilweise nur reagierten, indem sie das Vorgehen seitens der russischen Landesherren für Livland als unzutreffend erklärten und sich auf hergebrachtes provinzielles Recht beriefen. Grundsätzlich wird das Gesetzgebungsrecht der Landesherren - überwiegend auf Katharina II. bezogen - von Gadebusch nicht in Frage gestellt. Da jedoch seit dem Mittelalter in Livland Landstände vorhanden und an der Gesetzgebung beteiligt waren, wird dies als eine Gewohnheit bezeichnet und mit zahlreichen Beispielen der landständischen Mitwirkung in der Gesetzgebung belegt, ein grundsätzlicher Widerwille gegen das alleinige Gesetzgebungsrecht der Zaren bleibt in allen seinen Schriften spürbar. Spätestens seit dem Bekanntwerden der Pläne zur Einführung der Statthalterschaft Ende der 70er Jahre waren Bemühungen um eine Erforschung der Grundlagen des livländischen Privilegienrechts nicht singulär. So hatte sich Gadebuschs Rigaer Amtskollege J.C. Schwartz mit der Geschichte der Stadtrechte Rigas beschäftigt und deren Ursprung auf das gotländisch-wisbysche Recht zurückgeführt [114]. Im ersten Teil seiner Abhandlung ist er bemüht, bis zu dem „höchsten Alter dieser Statuten“ [115] vorzudringen, der zweite Teil hat sich den Nachweis der ununterbrochenen Dauer des alten Rechts zur Aufgabe gesetzt, wobei Änderungen als bloße äußerliche Anpassungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechtssubstanz notiert werden [116]. Dieses Denken, in dem Geschichte nicht als Wandel der Zeiten, sondern als eine die Jahrhunderte überdauernde Fortführung und Verbesserung des Bestehenden erscheint, prägt auch die 1781 publizierte Abhandlung über das Appellationswesen der Stadt Riga, in der Schwartz zeigen will, „was für Appellationsinstanzen von den älteren und ersten Zeiten ab Statt gefunden haben, und was für Veränderungen im

[114] J.C. Schwartz, Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte. In: Gadebusch, Versuche, Bd. 2, St. 3, Riga 1785, S. 134f.
[115] J.C. Schwartz, Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte, S. 169.

Verfolg der Zeit darin vorgenommen worden.“ [117] Schwartz hatte - wohl auf Vermittlung von Gadebusch, der von dem Bremer Syndikus G. Oelrichs um Zusendung von Materialien bezüglich der Stadtgeschichte Rigas gebeten worden war - geplant, seine ‘Geschichte des Rigischen Stadt- Rechts’ in einer Publikation Oelrichs’ erscheinen zu lassen und Gadebusch seit 1774 Entwürfe zugesandt. Im August des Jahres schickte er die versprochene vollständige Ausarbeitung und ließ in weiteren Briefen Umarbeitungen und Verbesserungen folgen, bevor er sie Oelrichs übersandte[118]. Da sich die Fortsetzung des Werkes von Oelrichs, das 1773 in Bremen unter dem Titel ‘Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht von Ryga geheten dat Ridder-Recht nebst Dionysii Fabri Formulare Procuratorum’ erschienen war, immer weiter verzögerte, entschied sich Schwartz, seine Abhandlung von diesem zurückzufordern und sie Gadebusch für den zweiten Band der ‘Versuche’ zur Verfügung zu stellen [119]. Im April 1780 schrieb Schwartz Gadebusch, er habe in Riga „das Original von unseren plattdeutschen Stadtrechten aufgefunden“, das aber leider undatiert sei [120]. 1794 ließ Schwartz in den ‘NNM’ anonym eine Abhandlung über die Entwicklung des livländischen Rechtswesens abdrucken, in der er im Sinne Montesquieus festhält, daß die Schaffung eines neuen Gesetzbuches die durch Klima, Religion und Landessitten bewirkten provinziellen Besonderheiten zu berücksichtigen habe und bis dahin „in Liefland noch immerfort bey den unter den vorigen Regierungen bereits und noch bisher gangbaren Gesetzen, nämlich bey den 1537 im Druck herausgekommenen Ritterrechten, wie auch bey den Privilegien und alten löblichen Gewohnheiten des Landes, nebst den anderweitigen zu Hülfe

---

[116] Vgl. H. Graubner, Ständisches und aufgeklärtes Denken zur Statthalterschaftszeit in Riga (Schwartz, Berens, Snell). In: Nordost-Archiv, VII (1998), H. 1, S. 177.

[117] J.C. Schwartz, Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga zu den ältern Zeiten sowohl, als auch zu den neuern bis auf den heutigen Tag. In: Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 4, Riga 1781, [separate Zählung] S. 1-56.

[118] Briefe J.C. Schwartz’ vom 12. August 1774, 27. Dezember 1774 u. 22. August 1775, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 42, Nr. 60 u. Nr. 79; G. Oelrichs hatte 1773 in Bremen eine Abhandlung unter dem Titel Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte erscheinen lassen, in der er die Echtheit der sogenannten Pufendorfschen Rigischen Statuten bezweifelte; vgl. Fr. E. Pufendorf, Observationes juris universis, T III, Hannover 1782, S. 222-283 („Statuta Rigensia“).

[119] Briefe Schwartz’ vom 18. Februar 1780 u. 18. Juli 1780, vgl. Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 124 u. Nr. 161; 1785 erschien Schwartz’ Abhandlung in Gadebuschs Versuche[n]; Oelrichs veröffentlichte im selben Jahr den 2. Teil seiner Rigischen Rechte, vgl. G. Oelrichs, Die in ganz Liefland, ausgenommen Revall und Narva, annoch geltende Statuta und Rechte der Stadt Riga, Die Burspraken von 1375 und 1412 und die neueste willkürliche Gesetze dieser Stadt aus Original-Handschriften. Als der Rigischen Rechte II. Band I. Theil, Bremen 1780.

[120] Vgl. Brief Schwartz’ vom 28. April 1780, Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 137.

genommenen Gesetzen“[121] zu bleiben sei. Darunter summiert er die beim Hofgericht vorgeschriebenen königlich-schwedischen Resolutionen und Reskripte, die livländische Landesordnung, allgemein kaiserliches und Sächsisches Recht, das estländische Ritterrecht und ergänzend Erlasse der Zaren, Entscheide des Reichsjustizkollegiums und des Senats, die Bestimmungen über die Allodifikation der Güter vom Mai 1786, die Gouvernements- und Adelsordnung von 1775 und die Policeyverordnung von 1782, die zusammen das livländische Landrecht ausmachten.In den ‘NNM’ folgt der genannten Abhandlung die hochdeutsche Übersetzung des plattdeutschen Textes des Oelrichschen Ritterrechtes, die der Oberlandgerichtsassessor G.J. von Buddenbrock - ebenfalls anonym - angefertigt hatte. Wie Schwartz und Gadebusch geht er davon aus, daß das Ritterrecht als Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft in Livland gehabt habe und auch nach Einführung der Statthalterschaft - obwohl die Lehnsrechte ihre eigentliche Bedeutung verloren hatten - die sozialen Verhältnisse sich gar nicht so sehr gewandelt hätten, da der Adel auf dem Lande als Staatsbürger und Untertan den einzigen Stand darstelle [122].

6.5.) Reichsgesetzgebung und Kodifikation als künstlicher Eingriff in die organische Rechtsentwicklung der Provinzen

6.5.1.) Die Gesetzgebende Kommission 1767

Hatte schon H. Conring 1665 in der dritten Auflage seines ‘De origine’ auf die Notwendigkeit der Erstellung eines deutschen Gesetzbuches hingewiesen [123], so läßt sich doch erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine verstärkte Hinwendung absolut regierter Staaten zu dem Leitbild eines einheitlichen Gesetzbuches beobachten, die durch die Wiederaufnahme der Gesetzgebungsvorhaben in Preußen befördert wurden. Dort war 1714 eine „Cabinets-Ordre“ an die Rechtsfakultät der Universität Halle ergangen, die die wichtigsten Reformziele einer zu erstellenden Kodifikation zusammenfaßte. Unter Leitung von Friedrich dem Großen, seinen Kanzlern Samuel Cocceji und Johann Heinrich Casimir von Carmer und dessen Mitarbeiter Karl

---

[121] [J.C. Schwartz], Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte. In: NNM, St. 5 u. 6, (Riga 1794), S. 250.

[122] Vgl. [Gustav Johann von Buddenbrock], Liefländisches Ritterrecht. Oder hochdeutsche Uebersetzung der gemeinen Rechte des Stiftes von Riga, gewöhnlich das Ritterrecht genannt, welche zuerst im Jahr 1537, hernach im Jahr 1773 in plattdeutscher Sprache gedruckt worden. In: NNM, St. 5/ 6, (Riga 1794), Vorrede, S. VIIIf. u. S. XVIII.

Gottlieb Suarez wurden die seit 1746 angewandten Redaktionsbemühungen um ein allgemeines Gesetzbuch vorangetrieben und nach dem Tode Friedrichs im Jahre 1786 unter dem Titel 'Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten' vollendet. Als Spiegel einer ständischen Ordnung und des fürsorgenden Geistes eines aufgeklärten absoluten Herrschers umfaßt es in Synthese zwischen dem bislang geltenden Römischen und Gemeinen Recht, dem Naturrecht und der bestehenden preußischen Verfassungs- und Rechtsordnung alle damaligen rechtlichen Regelungsbereiche. Nahezu zeitgleich waren in Bayern unter Kurfürst Max III. Joseph drei Codices geschaffen worden, die das geltende Recht kodifizierten: der 'Codex Juris Bavarici Criminalis' (1751), der 'Codex Juris Bavarici Judiciarii' (1753) und der 'Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis' (1756). Ziel aller Kodifikationen war es, das Gemeinwohl der jeweiligen Untertanen langfristig auf drei Wegen zu realisieren und zu stabilisieren:

1.) durch die Hebung der Sitten im Sinne einer allgemeinen Aufklärung

2.) durch wirtschaftliche Wohlfahrt der Allgemeinheit

3.) durch ein berechenbares System von erzwingbaren Verhaltensregeln, mit denen alle Konflikte zentral gesteuert und alle privaten Initiativen neutralisiert werden konnten.

Im Rahmen des aufgeklärten Despotismus spielte das Vorhaben einer staatlichen Gesetzgebung im Zarenreich eine wichtige Rolle. Überlegungen wurden vor allen Dingen auf kameralistischer Ebene angestellt, da eine mittels Systematisierung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung geschaffene Berechenbarkeit eines rationalisierten Justizwesens für die Wirtschaft des Landes förderlich schien. Mit der Aufnahme der einschränkenden Majestätsklausel in die Privilegienbestätigungen durch Peter I. war die Betonung der willkürlichen Veränderbarkeit des Rechts als Medium politischer Planung deutlich geworden, was den statischen juristischen Vorstellungen der livländischen Stände zuwiderlief. Bereits Zarin Elisabeth hatte eine Gesetzeskommission einberufen, die unter Leitung des Generalfeldzeugmeisters Petr ©uvalov in verschiedenen Ausschüssen im August 1754 ihre Arbeit aufnahm. Vom Regierenden Senat überwacht, entwarf die Kommission einige Projekte, die der Zarin vorgelegt wurden, der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges 1756 unterbrach für zwei Jahre die Arbeit. Im März 1761 bestellte die Zarin in einem Ukas Deputierte

---

[123] Vgl. das Kodifikationsprogramm im Kap. 35 in H. Conring, De origine iuris germanici, Helmstedt ^{3}1665.

des Adels und der Kaufleute aus dem ganzen Reich ein, die zu Beginn des folgenden Jahres die Ergebnisse der Kommission prüfen sollten [124]. Über diesen Punkt hinaus vervollkommnete die Kommission ihre Aufgabe nicht, einzelne Ausarbeitungen wurden aber von der Gesetzeskommission Katharinas übernommen. Katharinas Bemühungen, die Gesetze des Reiches in einem einheitlichen Gesetzbuch zu erfassen, stellten den Versuch dar, unter Heranziehung ihres Rechtsetzungsmonopols die gesamte Rechtsordnung des Reiches durch Gesetze als Ausdruck gemeinwohlgebundener Politik nach aufklärerischen Ideen neu zu gestalten. Diese Auffassung dokumentiert ihren ungebrochenen aufklärerischen Optimismus, mit einer vollendeten Gesetzeskodifikation einheitliche und zweifelsfreie Urteile der Gerichte garantieren zu können und das Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung aufzuheben. Hier verdeutlichen sich die Verknüpfung von Gesetzgebungs- und Staatslehre und die gesetzgeberische Ideologie einer autoritären Staatsphilosophie. Aus den bislang in überwiegender Zahl policeylichen Maßnahmen sollten generelle Ordnungen für eine Staatsbürgergesellschaft werden - ein allgemeingültiges und dauerhaftes Normprogramm zur Regelung des glücklichen Zusammenlebens aller Untertanen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit sicherzustellen, daß bei der Anwendung der Gesetze in der Praxis deren Regelungsgehalt möglichst unbeschadet erkannt werden konnte.

Auch nach Abschluß der Arbeiten zur Kommission von 1767 scheint sich die Zarin um eine Sichtung und Sammlung der livländischen Landesgesetze bemüht zu haben, was in den Provinzen nicht unbemerkt blieb, so daß der Rigaer Bürgermeister Schwartz in einem Brief vom August 1775 an Gadebusch meldete, daß man „beym Senat mit Eifer beschäftigt seyn soll, die liefländischen Rechte und Gesetze deutsch und russisch drucken zu lassen.“ [125]

Die Gesetzeskommission erfährt in der Literatur eine vielgestaltige Wertung. Häufig wird sie als vertane Chance dargestellt, da es in ihr nicht zu einer effektiven Zusammenarbeit zwischen der souveränen Herrscherin und den Deputierten der Stände kam[126]. Erste Abhandlungen über den Verlauf ihrer Tätigkeiten wurden bereits in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts veröffentlicht, deren überwiegender Teil

[124] Vgl. Ukas vom 1. März 1761, PSZ, XVI, Nr. 11335.
[125] Brief J.C. Schwartz’ vom 4. August 1775, Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 82.

sich entweder mit dem Verlauf der Deputiertenwahlen oder dem Inhalt der Instruktionen beschäftigte, die die Deputierten mit sich brachten. In späteren Arbeiten wird die Kommission als herausragendes gesellschaftlich-politisches Ereignis der Regierungszeit Katharinas II. bewertet, an dem man die Ideen des russischen „Aufgeklärten Absolutismus“ auf ihre politische Substanz überprüfen könne. Die Bewertungen differieren stark, so sah man die Kommission als Ausdruck der liberalen Gesinnung der Zarin und betonte, sie sei der Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der Grundsätze der legislativen Reform im Russischen Reich gewesen [127]. Der ‘Nakaz’ erscheint als „a sophisticated rationale for monarchy without despotism“ [128]. Eine Steigerung erfahren diese Thesen in den Arbeiten F. Andreaes und in denen des livländischen Agrarhistoriker A. Tobien in ihrer Charakterisierung als „Parlament“ [129]. Kritische Stimmen - wie z.B. R. Wittram - bezeichnen die Einberufung der Gesetzgebenden Kommission als Versuch der Zarin, unter Übernahme allgemein verbreiteten aufklärerischen Ideengutes im Sinne von Effekthascherei mögliche nachteilige Folgen ihrer gewaltsamen Thronbesteigung zu überspielen [130].

Eine andere Gruppe von Historikern konzentriert sich darauf, die Kommission in eine Reihe mit den allgemeinen Entwicklungen der rechtlichen Institutionen in Rußland zu stellen und betont, daß es bereits vor Katharina Versuche gegeben habe, die Reichsgesetze zu überarbeiten und zu kodifizieren [131]. Schließlich finden sich Bestrebungen, die Verbindung zwischen den allgemeinen philosophischen Ideen des „Aufgeklärten Absolutismus“ und den Bemühungen um den Staatsausbau als dessen

---

[126] Vgl. Oleg A. Omelčenko, Die „Kommission zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch“. Einige neue Beobachtungen im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Werk der Fachausschüsse. In: E. Hübner et al. (Hg.), Rußland zur Zeit Katharinas II., S. 169.

[127] Vgl. O.A. Omelčenko, Die „Kommission zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch“, S. 180; ebenso A. Brückner, Katharina die Zweyte, S. 445.

[128] D.M. Griffiths, Catherine II, The Republican Empress. In: JBGO N.F., 21 (1973), S. 325; ähnlich schon zuvor G. Berkholz, bei der die Kommission „ein wunderbarer Versuch der genialen Kaiserin“ ist, vgl., Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau, S. 143.

[129] Vgl. A. Tobien, Die Livländer im ersten russischen Parlament; F. Andreae, Beiträge zur Geschichte Katharinas II., der von einem „Phänomen eines ganz unerwarteten osteuropäischen Parlamentarismus“ [S. 9] spricht.

[130] Vgl. R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 130; ebenso M. Hildermeier, Bürgertum und Stadt in Rußland 1760-1870, S. 57.

[131] Vgl. K. Morrision, Catherine II’s Legislative Commission, S. 474: „Catherine II’s Legislative Commission of 1767 was intended to take up the work of administrative reform where it had been left by the achievements of 1762 - 1764.“; ebenso D. Geyer, ‘Gesellschaft’ als staatliche Veranstaltung, S. 20-51, der Staatsausbau und Untertanenordnung, die Polizierung der Provinzen und die Regulierung des Ständerechts für die gesamte Regierungszeit der Zarin in den Vordergrund stellt.

prägnantestem politischen Charakteristikum in den Vordergrund der Auseinandersetzung mit der Gesetzeskommission zu stellen [132].

Eine extreme These in der Diskussion um die Bewertung der Kommission etablierte der Leipziger Historiker G. Sacke in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts mit seinen Arbeiten, die von sowjetrussischen Historikern aufgenommen wurde [133]. Für ihn sind der 'Nakaz' und die gleichzeitigen Schriften der Zarin nicht nur weit von liberalen Denkweisen entfernt, sondern stellen sogar einen unmittelbaren Angriff auf den Einfluß der Adligen in der Regierung des Reiches - besonders der Gruppe um Nikita I. Panin - dar. Sacke spürt der Bedeutung der Kommission für die Zarin nach und sieht sie als Erfüllung einer rein politischen Aufgabe ohne den mindesten Anschein einer liberalen Gesinnung Katharinas, die er als konsequente Vertreterin des Absolutismus charakterisiert. Er vertritt die These, die Zarin sei gegen jegliche Beteiligung der Volksvertreter an der Gesetzgebung gewesen und habe durch Einflußnahme auf die Wahl der Deputierten die Zahl der Adligen zugunsten derjenigen der Stadtbürger deutlich reduziert, um auf diesem Weg die Aufrechterhaltung ihrer souveränen Herrschaft zu sichern und zu verhindern, daß die Kommission zu einem „Werkzeug der Adelsherrschaft" werde [134].

6.5.2.) Der Nakaz und seine Vorbilder

In ihrem am 30. Juli 1767 zur Eröffnung der Deputiertenversammmlung in Moskau in russischer Sprache publizierten 'Nakaz' - der Instruktion für die Gesetzgebende Kommission, deren Inhalt die Zarin noch im Zusammenhang mit der Gouvernementsreform vom November 1775 als gelungen bezeichnet [135] -

---

[132] Stellvertretend hierfür sei E. Donnert genannt, der konstatiert: „Die politischen Neuordnungsversuche, die Katharina II. auf der gegebenen sozialen Grundlage unternahm, folgten dem von der Aufklärung gewiesenen doppelten Gesichtspunkt, die Regulativkraft des Staates zu verstärken und zugleich das gesellschaftliche Potential zu aktivieren.", E. Donnert, Katharina II. in ihrem Verhältnis zur Aufklärung, Freimaurerei und gesellschaftskritischen Literatur in Rußland. In: Archiv für Kulturgeschichte, 81 (1999), H. 1, S. 85.

[133] Vgl. G. Sacke, Zur Charakteristik der gesetzgebenden Kommission Katharinas II. von Rußland. In: Archiv für Kulturgeschichte, 21 (1931), S. 161-191; ders.; Katharina II. in Kampf um Thron und Selbstherrschaft. In: Archiv für Kulturgeschichte, 23 (1932), S. 191-216; ders.; Adel und Bürgertum in der gesetzgebenden Kommission Katharinas II. von Rußland. In: JBGO, III (1938), S. 408-417 u. ders.; Die Gesetzgebende Kommission Katharinas II. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus in Rußland [JBGO, Beiheft 2], Breslau 1940.

[134] Vgl. G. Sacke, Adel und Bürgertum in der Gesetzgebenden Kommission Katharinas II. von Rußland. In: JBGO, 3 (1938), S. 409.

[135] Vgl. Brief der Zarin an den Philosophen und Schriftsteller Friedrich Melchior Grimm vom 29. November 1775: „Mes derniers règlements du 7 nov. contiennent 250 pages inquarto inprimées, mais aussi je vous jure que c'est que j'ai jamais fait de mieux et que vis-à-vis de cela je ne regarde l'instruction pour les lois dans ce moment-ci que comme un bavardage. Haha!", SIRIO, Bd. 23, St.

unterscheidet Katharina zwischen drei verschiedene Arten von Gesetzen: den *fundamentalen Gesetzen*, die keinen Änderungen unterworfen sind (lois, zakony), *momentanen Regelungen* (reglements, uchrezhdeniya vremeneyya), die abhängig sind von bestimmten Umständen, und *Edikten* (ordonnances, ukazy), die personen- und fallgebunden sind [136]. Der 'Nakaz' ist ein überwiegend literarisch gehaltenes Kompendium genereller Prinzipien einer wohleingerichteten Regierung und Gesellschaft und sollte nach den Vorstellungen Katharinas in den 526 Paragraphen seiner 20 Kapitel das gesamte russische Recht - öffentliches, bürgerliches und peinliches - und eine Gerichtsordnung enthalten, erörtert aber an keiner Stelle den Prozeß der Gesetzgebung oder die Theorie der Gewaltenteilung. Dem Inhalt nach stellt er eine Sammlung rechtspolitischer Grundsätze dar; seinem Zweck nach war er als Katalog von Richtlinien gedacht, an denen sich die Teilnehmer der Gesetzeskommission zu orientieren hatten.

Über die literarischen Einflüsse, unter denen Katharina II. ihren 'Nakaz' verfaßt hat, ist in der Forschung ausführlich gehandelt worden. Die wichtigsten Quellen, auf die stets verwiesen wird, sind Montesquieu, der italienische Jurist C. Beccaria sowie die Kameralisten J.F. von Bielfeld, J.H.G. von Justi und J. Sonnenfels. I. de Madariaga benennt - neben allgemeinen gedanklichen Anleihen bei Bielfeld und Justi in den Kapiteln über die Städte und den Handel (Kapitel 16 u. 17, §§ 376-403) - 294 inhaltlich direkt von Montesquieu und 108 aus Beccarias 'Delle delitte e delle pene' übernommene Paragraphen. Das im Februar 1768 erschienene Kapitel 21 über die „Policey" basiert auf den Ideen von Bielfelds erstem Teil der 'Institutiones politiques', den dieser der Zarin zugesandt hatte [137].

Peterburg 1878, S. 39. [Meine letzten Bestimmungen vom 7. November enthielten 250 gedruckte Quartseiten, aber außerdem gebe ich Ihnen Recht, daß es zutrifft, daß ich schon genug Besseres gemacht habe und daß ich demgegenüber die Instruktion für die Gesetze nicht für ein Geschwätz halte. C.K.]

[136] Die „lois fundamentales" Montesquieus; vgl. Nakaz, Kap. 19, §§ 440-446, ed. P. Dukes, Catherine the Great's Instruction (Nakaz) to the Legislative Commission, 1767 [Russia under Catherine the Great, Vol. II], Newtonville, Mass. 1977, p. 98; PSZ 18, S. 192-280, Nr. 12 949; 1768 erschien bei Hartknoch in Riga eine deutsche Übersetzung mit dem Titel 'Instruction Ihrer Kaiserlichen Majestät für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einer neuen gesetzgebenden verordneten Commission', 1770 folgte eine französische Übersetzung.

[137] Vgl. I. de Madariaga, Russia in the Age of Catherine the Great, S. 152; ebenso Fr. Andreae, Beiträge zur Geschichte, S. 73-76; Cesare Beccaria, Dei delitti e delle pene, [Livorno] 1764; Jakob Friedrich von Bielfeld, Institutiones Politiques, 2 T., A la Haye, 1760; Johann Heinrich Gottlob von Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft, 2 Bde. Königsberg, Leipzig 1760/61; ders., Der Grundriß einer guten Regierung. In fünf Büchern, Frankfurt und Leipzig 1759; Josef Sonnenfels, Grundsätze der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft, Erster Theil, Zweyte, verbessert und vermehrte Auflage, Wien 1768.

Der Einfluß von Montesquieus 'De l'esprit de lois' ist von überragender Bedeutung für das politische Bewußtsein in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nach R. Vierhaus gehörten seine Ideen zum „geistigen Gemeinbesitz" des lesenden und schreibenden Publikums [138], so daß es schwer ist, einen präzisen ideellen Wirkungszusammenhang zwischen Montesquieu und dem 'Nakaz' herzustellen. Vierhaus mahnt mit Recht zur Vorsicht, aus der Aufnahme verschiedener Gedanken und Begriffe auf eine Rezeption des gesamten Systems zu schließen, da diese ebenso gut aus der allgemeinen zeitgenössischen Diskussion übernommen sein könnten. Die These, die Gedanken Montesquieus seien im 18. Jahrhundert allgemein verbreitetes Gedankengut gewesen, findet ihre Bestätigung darin, daß sie in alle Richtungen diskutiert wurden und zur Untermauerung so gegensätzlicher Positionen wie der Gadebuschs - als Vertreter eines regional-ständischen Wesens - und derjenigen der Zarin - als Vertreterin der landesherrlichen Souveränität - verwendet werden können. Für Gadebusch nimmt - ebenso wie für Schwartz - Montesquieus Kulturlehre eine besondere Stellung ein, nach der die Gesetzgebung sich der Staatsform, Kultur, Wirtschaft und den Sitten des jeweiligen Gemeinwesens anzupassen habe und man „Gesetze ohne Noth nicht vervielfältigen müsse" [139]. Katharina betont in den Paragraphen 45-47 des 'Nakaz' ebenfalls den Einfluß von Religion, Klima, Sitten und historischen Vorbildern und spricht von einem „esprit général", dem Gesetzgebungsvorhaben Rechnung tragen müssen[140]. Beide Seiten erkennen die Notwendigkeit von „pouvoirs intermédiaires" [141] an, die Montesquieu als unumgängliche Elemente einer funktionierenden, nicht-despotischen Monarchie bezeichnet hatte. Für Gadebusch sind sie in den livländischen Ständen verwirklicht, bei Katharina werden sie durch die Reichsbehörden als Vorläufer des Beamtenstaates der deutschen Kameralisten vertreten.

Trotz des zuvor Gesagten sollen im folgenden - mit der gebotenen Vorsicht - einige Übernahmen Katharinas aus den Schriften Montesquieus und Beccarias beleuchtet werden. Auf Montesquieu ist die naturrechtliche Haltung des 'Nakaz' zurückzufüh-

---

[138] Vgl. R. Vierhaus, Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert. In: E.-W. Böckenförde et al. (hg.), Collegium Philosophicum. Studien Joachim Ritter zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1965, S. 413; auch D. Geyer, 'Gesellschaft' als staatliche Veranstaltung, S. 33 betont, daß die zwanghafte Anpassung Montesquieus auf Rußland als Modeerscheinung der Zeit zu bewerten ist.

[139] Gadebusch, Gedanken über den Bauerstand, §2.

[140] Vgl. Nakaz, § 46. In: PSZ 18, St. Petersburg 1830, S. 198, Nr. 12949, u. § 57, S. 199.

[141] Vgl. Montesquieu, De l'esprit des lois, B. 2, Kap. 4 [übs. u. hg. v. E. Forsthoff, S. 28]

ren, das Bestreben, durch dem natürlichen Recht angenäherte Gesetze die größtmögliche Glückseligkeit eines naturgemäß regierten Volkes herbeizuführen. Das Russische Reich wird in den ersten Paragraphen als ein europäischer Staat dargestellt, der nur von einem souveränen Herrscher regiert werden kann. Dieser gewährleistet als Quelle aller Macht mit - dem „esprit“ des Landes entsprechenden - Gesetzen die Existenz einer Verfassung, die das Wohl aller Untertanen als Staatsbürger zum Ziel hat. Katharina II. übernimmt von Montesquieu die Definition der positiven Gesetze, deren Sinn sie darin bestimmt, die Sicherheit eines jeden Individuums zu beschreiben und zu gewährleisten [142].

Für die Kapitel 9 und 10 des ‘Nakaz’, die sich mit dem Strafrecht und der Gesetzpflege beschäftigen, ist die in der Zeit von März 1763 bis Januar 1764 entstandene Abhandlung ‘Delle delitte e delle pene’ des italienischen Juristen C. Beccaria, die sich auch in Gadebuschs Nachlaß fand [143], von maßgeblicher Bedeutung. Katharina adaptiert dessen humanistisch geprägte Vorstellungen, mit denen er gegen menschenunwürdige Mißstände im Strafrecht und Strafprozeß ankämpfte und die Gedanken der Philosophie der Aufklärung in das Rechtsleben übertrug. Beccaria vertrat die Vorstellung von Sinn und Zweck der Strafen und forderte für Gerichtsverhandlungen Öffentlichkeit, wie er in seiner „Conclusione“ darlegt:

„Da quanto si è veduto finora può cavarsi un Teorema generale molto utile, ma poco conforme all’ uso, legislatore il più ordinario delle Nazioni, cioè *perchè ogni pena non sia una violenza di uno, o di molti contro un privato Cittadino, dev’ essere essenzialmente pubblica, pronta, necessaria, la minima delle possibili nelle date circostanze, proporzionata ai delitti, dettata dalle Leggi* [Hervorhebung im Original, C.K.].“ [144]

Den Richtern kommt die Aufgabe zu, aus den allgemeinen Gesetzen und der vorliegenden Strafhandlung einen Syllogismus zu erstellen und aus diesem ein Urteil zu fällen, die richterliche Gesetzesauslegung hält Beccaria ebenso wie Montesquieu für ein grundsätzliches Übel, da er in ihr den Akt einer willkürlichen Rechtsetzung sieht

---

[142] Vgl. Nakaz, Kap. V, § 33 u. Montesquieu, De l’esprit des lois, B. 3, Kap. 5 [übs. u. hg. v. E. Forsthoff, S. 38], in dem er konstatiert, die Gesetze seien in einer Monarchie an die Stelle der politischen Tugenden, d.h. der auf das Gemeinwohl gerichteten, getreten.

[143] Vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 92, Nr. 331a.

[144] C. Beccaria, Dei delitti e delle pene, terza edizione rivista, corretta, e notabilmente accresiuta dall’autore, Lausanne ³1765, S. 126, § 45 [„Aus allem, was man bisher gesehen hat, kann man einen allgemeinen sehr nützlichen Lehrsatz ziehen, der aber wenig konform zu den Regierungsgebräuchen der meisten gewöhnlichen Nationen ist, das ist, damit jede Strafe nicht die Gewalttätigkeit eines Einzelnen oder mehrerer gegen einen einzelnen Bürger sei, so muß sie wahrhaft öffentlich, sofort, notwendig , so gelinde wie nach den gegebenen Umständen möglich, den Verbrechen angemessen und durch die Gesetze bestimmt sein.“, C.K.]

(vgl. Kapitel 4: „Interpretazione delle Leggi“). Im Gegensatz zu Gadebusch, der für Billigkeitsentscheidungen seitens der Richter plädiert, beschränkt die Zarin die Zuständigkeit der Richter im Sinne Beccarias auf die reine Handhabung der Gesetze (‘Nakaz’, Kapitel 9, § 98). Beccarias Ablehnung der Todesstrafe als Krieg des ganzen Volkes gegen einzelne [145] wird von der Zarin im Paragraph 210 des ‘Nakaz’ übernommen, ebenso seine Ablehnung der Folter.

Neben den ungleich bedeutenderen philosophischen und juristischen Einflüssen Montesquieus und Beccarias lassen sich im ‘Nakaz’ auch solche kameralistischer Schriften feststellen, aus denen die Zarin Leitideen für Policey- und Finanzververwaltung zog. Justis Bedeutung auf dem Gebiet des Kameralismus ist unbestritten, die Zarin nahm seine Gedanken im ‘Nakaz’ in den Kapiteln über Stadt, Bürger und Handel (13, 16, 17) auf, ließ allerdings Überlegungen zur Teilung der Gewalten beiseite. Den Zweck des Staates umschreibt Justi mit einem Schlagwort des aufgeklärten Zeitalters: der „allgemeinen Glückseligkeit“ [146]. Der Terminus wird in seinem ‘Grundriss’ inhaltlich sowohl mit den beiden Haupteigenschaften Sicherheit und Reichtum als auch mit den Begriffen der inneren und äußeren Sicherheit sowie denen der politischen und bürgerlichen Freiheit gefüllt. Von der Kernthese der Grundgewalt eines jeden Volkes (§ 27 und § 47) ausgehend, nach der dieses Grundgesetze erläßt und eine Regierung einsetzt, charakterisiert Justi den Vorgang der Gesetzgebung als Offenbarung des Willens des gesamten Staates und fordert die Erarbeitung von Regeln, die dem Zweck des Staates gemäß sind:

„Die aus diesem Endzwecke und der Natur des Staats entstehenden nothwendigen Verhältnisse und Regeln zu bestimmen und vestzusetzen, oder die zur Glückseligkeit des Staats erforderlichen Maasregeln und Entschließungen zu ergreifen; das ist der Begriff, den man unter der Gesetzgebung verstehen muß; und daraus bestehet das erste große Hauptgeschäffte der obersten Gewalt.“ [147]

J. Sonnenfels dagegen tritt in seinen Werken als Verfechter der absoluten Monarchie

---

[145] Vgl. C. Beccaria, Dei delitti e delle pene, § 27, S. 74: „Non é dunque la pena di Morte und *Diritto*, mentre ho dimonstrato che tale, essere non può; ma è un guerra della Nazione con un Cittadino, perchè giudica necessaria, o utile la distrizione del suo Essere.“ [„Daher ist die Todesstrafe kein Recht, wie ich es bewiesen habe, daß sie es nicht sein kann; aber sie ist ein Krieg der Nation mit einem einzelnen Bürger, den zu richten sie für notwendig oder dessen Auslöschung sie für nützlich hält.“, C.K.]

[146] Zu seiner Lehre von der allgemeinen Glückseligkeit als Zweck des Staates vgl. Der Grundriss einer Guten Regierung in fünf Büchern verfasset, Frankfurt und Leipzig 1759, B. 1, St. 2: „Auf was vor Endzweck sich die Menschen in Staaten oder Republiken begeben haben.“

[147] J.H.G. von Justi, Grundriss, § 138 (S. 155).

auf, die nicht durch verfassungsgemäße Garantien, sondern durch die aufgeklärten Ziele des Monarchen gekennzeichnet ist.

6.5.3.) Gadebuschs Instruktion für die Arbeit in der Kommission

Die Stadt Dorpat zeigte wie die anderen livländischen Städte 1767 keinen besonderen Enthusiasmus bei der Wahl der Deputierten. Insgesamt waren in der Gesetzgebenden Kommission lediglich die vier livländischen Städte Riga (durch J.C. Schwartz), Dorpat (durch Gadebusch), Wenden (durch Wolter Ernst Gassing) und Pernau (durch Johann Friedrich Hanf) vertreten, hinzu kamen die zwei Deputierten der livländischen Ritterschaft A. von Villebois und der Landrat und Konsistorialpräsident Johann Adolf von Ungern-Sternberg. Die livländische Ritterschaft hatte sich mit dem Generalgouverneur G. von Browne darauf verständigt, aus Kostengründen statt nach den vier Kreisen nach den beiden Distrikten (dem estnischen und dem lettischen) Deputierte zu wählen, Estland dagegen schickte für jeden seiner fünf Kreise einen Deputierten nach Moskau [148]. Neben umfassenden Privilegien - der Zusage der lebenslangen Befreiung von Todesstrafe, Folter und Leibeigenschaft, Sicherung des Vermögens vor Konfiskationen und der Gewährung einer Immunität - bekamen die Deputierten der Städte für ihre Tätigkeiten in Moskau die Zahlung eines jährlichen Soldes von 122 Rubel zugesagt [149], Reise- und Verpflegungskosten mußten die Städte selber tragen. In Dorpat entbrannte ein Streit darüber, mit wieviel Geld Gadebusch auszustatten sei, der Vorschlag einer einmaligen Zahlung von 300 Rubeln und weiteren Zahlungen von monatlich sechs Rubeln für Kost und Kleidung stieß auf Widerspruch. Am 26. Juni 1767 traf schließlich ein Reskript des Generalgouverneurs G. von Browne ein, in dem dieser anordnete, die genannte Summe solle durch den Rat „Von der Bürgerschaft per taxationem“ eingetrieben werden [150]. Die Stadt hatte mit den Hinweisen auf ihre schlechte finanzielle Lage erreicht, daß der Generalgouverneur bestimmte, Gadebusch solle möglichst schnell seine Vollmachten entweder dem Deputierten der Stadt Riga oder einem in Moskau ansässigen Stellvertreter übergeben, um die Kosten gering zu halten, was er - obwohl er von der

[148] Vgl. R. Hasselblatt, Die Instructionen der baltischen Ritterschaften für die gesetzgebende Commission von 1767, S. 672-674.
[149] Vgl. I. de Madariaga, Russia in the Age of Catherine the Great, S. 140; zum Vergleich: der Justizbürgermeister Dorpats L.C. Stegemann hatte für seine Amtsführung in den Jahren 1764-1771 300 Rubel jährlich bekommen, vgl. Akte betreffend die Entlassung des Justizbürgermeisters.
[150] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat für das Jahr 1767, S. 288.

Versammlung der Deputierten in zwei Spezialkommission (Mitte September in die Justiz- und Ende des Monats in die Güterkommission) erwählt worden war - Anfang November tat, indem er seine Vollmachten an den Moskauer Professor Jakob Johann Ursinus übergab [151]. Aus den Ratsprotokollen der Stadt Dorpat geht hervor, daß Rat und Gilden nach einer Bitte Gadebuschs von Moskau aus um die Erhöhung seiner monatlichen Gelder eine Kosten-Nutzen-Abwägung aufgestellt hatten, ob die Anwesenheit eines Dorpater Deputierten vor Ort nach Übergabe der Bittschriften noch sinnvoll sei [152]. Im November 1767 erhob sich in der Ratsversammlung erneut eine Diskussion über die Dauer von Gadebuschs Aufenthalt in Moskau, der eine Abstimmung folgte. Drei Tage später verfaßte der Rat ein Abrufschreiben mit folgendem Text:

„HochEdelgeborner, hochgelahrter Herr Syndikus und Deputirter. Da Ew. HochEdelgeb. dem Just. Bürgermeister Stegemann, als StadtsHaupt einberichtet, dass Dieselben der Stadt wegen alles dasjenige bey der hohen Gesetz-Commission incaminiret, was nach der instruction geschenen, sollen und können, mithin nichts im Wege, Dieselben zu rappellieren; So ist sowohl von Seiten des Stadtshauptes und der 5 Männer, als auch von Em. Edl. Rath einhellig beschlossen worden, Ew. HochEdelgeb. mittelst diesem Schreiben zurücke zu berufen, und Dieselben zu ersuchen, die Rückreise so balde es mögl. anzutreten, jedoch vorhero alles der Stadt wegen also einzurichten, dass durch Dero Abwesenheit der Stadt und Bürgerschafft kein Nachtheil zuwachsen möge. Die wir übrigens verbleiben Ew. HochEdelgeb. Dienstergebenste Diener [...] - Dorpat d. 11. Novbr. 1767“ [153].

Vorausgegangen war ein Bericht Gadebuschs an den Justizbürgermeister L.C. Stegemann vom 3. Oktober, in dem er diesem dargelegt hatte, daß er keine Gefahr für eine Schmälerung der Stadtprivilegien sehe und dem Rigaer Gesandten Schwartz bereits die Vertretung der Dorpater Interessen ans Herz gelegt hatte. Im ‘Deputationsjournal’ betont Gadebusch, er sei trotz seiner schlechten finanziellen Ausstattung in dem Wunsch, dem Gemeinwohl der Stadt zu dienen, in Moskau geblieben und habe seine eigenen Interessen zurückgestellt.

Gadebuschs Instruktion geht - wie in Kapitel 5.7.) dargelegt - nicht auf generelle Prinzipien der Gesetzgebung und des Gerichtswesens ein, sondern reflektiert die (überwiegend wirtschaftlichen) Probleme Dorpats, informiert so über die lokalen Verhältnisse der Stadt in der Mitte des 18. Jahrhunderts und gewährt Einblicke in die Interessen der einzelnen städtischen Gesellschaftsgruppen. Sowohl Rat als auch Gil-

[151] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 386.
[152] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat für das Jahr 1767, S. 403.

den lehnten die Schaffung neuer Gesetze mit der Begründung ab, die Gerichte hätten sowohl in Straf- als auch Zivilsachen alle notwendigen Gesetze vor sich liegen, nach denen sie Recht sprechen könnten [154].

6.5.4.) Privilegien versus Gesetz - Vorrang einer „natürlichen“ Rechtsentwicklung

Während der Vollversammlungen der Gesetzgebenden Kommission kam es mehrfach zu Diskussionen über die Privilegien der Ostseeprovinzen, die zwar von den baltischen Deputierten in Gang gebracht worden waren, im folgenden jedoch unerwartet heftige Reaktionen auslösten. Nach der Verlesung der Privilegien, die mehrere Sitzungen in Anspruch genommen hatte, legte der Adelsdeputierte des Kreises Ljubimsk Nikifor Tolmaèev am 19. November dar, daß die liv- und estländischen Privilegien aufgrund ihrer Unvollkommenheit zu einer unsicheren Rechtslage in den Provinzen geführt hätten und betonte im Sinne der Zarin die Notwendigkeit, diese Rechtsunsicherheit durch die Erarbeitung eines für das gesamte Reich geltenden Gesetzbuches zu beseitigen [155].

In den Schriften Gadebuschs scheinen stets Befürchtungen vor dem Verlust der livländischen Landesprivilegien durch, was auch im ‘Deputationsjournal’ evident wird:

„Den 1. Herbstmonates besuchte ich den Herrn Landrath Freiherrn v. Ungern Sternberg, Deputirten des lettischen Districts, der sich mit seiner Gemahlin und zwei Söhnen allhier eingefunden hatte. Er sagte mir, daß er bald nach seiner Ankunft eine Audienz bei Ihrer Majestät der Kaiserin gehabt hätte, wobei die Monarchin ihm rundaus erkläret hätte, welchergestalt Livland bei seinen Gesetzen nicht bleiben könnte, sondern nothwendig das neue zu verfertigende Gesetz annehmen müßte. Wobei Ihre Majestät ihm befohlen, solches seinen Landsleuten und übrigen Deputirten zu hinterbringen. [...] von allem diesem habe ich unterm 23. Herbstmonates und dem 1. Weinmonates dem Herrn Justizbürgermeister Nachricht ertheilt und überdies in letzterem Briefe gemeldet, daß die livländischen Deputirten sehr beruhigt worden, nachdem Ihre Majestät gegen Sr. Excellenz den Herrn Kammerherrn und Ritter v. Pohlmann, Deputirten des Harrischen Adels, allergnädigst erkläret hätten, daß die livländischen Privilegien in keinem Stück geschmälert werden sollten. Da nun unsere Gesetze gleichfalls ein Privilegium wären, so würden wir auch die halten. Diese Hoffnung wäre desto gegründeter, weil Ihre Majestät sehr wohl erwogen hätten, daß nicht alle

---

[153] Kopiebuch der Stadt Dorpat, C.c. 52, Nr. 139, zitiert nach Zmigrodskiy, Gorod Jur’ev, S. 179, Anm. 1.

[154] Vgl. Instruction für den Herren Deputirten der Stadt Dorpat, S. 14r und Desideria und petita so das publicum überhaupt angehen und welche der Hochverordneten Gesez-Commission zu unterlegen die Bürgerschaft gebeten, S. 17.

[155] Vgl. SRIO, Bd. 8, S. 330.

Provinzen des russischen Reiches nach einerlei Gesetzen regiert werden könnten.“ [156]

Der letzte Satz verweist auf die von der Zarin in den Paragraphen 57-60 des ‘Nakaz’ adaptierte Überlegung Montesquieus, Gesetze müßten dem Volk, für das sie Gültigkeit erlangen sollen, angepaßt sein [157], auf die Gadebusch seine Begründungen für einen rechtlichen Sonderstatus der Provinzen gründet. Für ihn erscheint das Landesrecht untrennbar mit der vorhandenen Gesellschaftsstruktur verbunden und gewährleistet deren Bestand. Die Rechtsordnung ist eine sakrosankte Schranke politischen und gesellschaftlichen Handelns, die auch in Kriegszeiten nicht aufgehoben wird [158]. Dabei spielt der mittelalterliche Gedanke von der Durchführung eines Prozesses als „Reinigung“ der Beschuldigten eine wichtige Rolle.

Als Charakteristikum von Gadebuschs Rechtsverständnis läßt sich seine apodiktische Ablehnung einer reichsweit einheitlichen Rechtskodifikation als Ausdruck der Furcht vor dem sie begleitenden Erstarren des praktischen Rechts feststellen, da diese die natürliche Fortentwicklung des Landesrechtes hindern würde. Aus dem Hinweis auf den Bezug der Gesetze zu den natürlichen und historischen Fakten will Gadebusch die Gründe für das Geschehen und gleichzeitig Regeln für zukünftiges Handeln ableiten. Aussagen über den ursprünglichen rechtlichen Zustand Livlands ermöglichen es ihm, Schlußfolgerungen für die Beurteilung konkreter Einzelfragen zu ziehen, wobei ihm als bevorzugtes Mittel der Vergleich zwischen alltäglichen Gegebenheiten und dem historischen Geschehen dient. Ein derartiger Vergleich kann Ratgeber für rechtliche Fragen sein [159]. Hieraus entwickelt sich die Vorstellung von der Befähigung zur Gesetzgebungsarbeit durch Bildung, Erfahrung und die eigene Involviertheit in das juristische Geschehen. Ziel Gadebuschs ist eine praktische Gesetzgebungslehre aus der Anschauung der konkreten Verhältnisse, die er mit der Bearbeitung des historischen Materials und aus der praktischen Erfahrung fundieren will. Als Aufgabe einer Rechtstheorie ergibt sich die einzelgesetzliche Gestaltung des Rechtswesens, d.h. die Erfordernis, unter Berücksichtigung der Ungleichheit (im

---

[156] Gadebusch, Deputationsjournal, zitiert nach Berkholtz, F.K. Gadebusch in der Reichsversammlung. In: BM, 5 (1862), S. 150f.; die erwähnten Briefe Gadebuschs an den Justizbürgermeister Stegemann sind nicht überliefert.

[157] Vgl. Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, B. 1, Kap. 3, (übs. und hg. von E. Forsthoff, Bd. 1, Tübingen 1992, S. 14-17).

[158] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 149, S. 366.

[159] „Auch die Diebe werden heute zu Tage gelinder [als 1653, C.K.] gestrafet, wiewohl darüber noch keine gewisse Vorschriften bekannt gemachet worden.“, vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 198, S. 373, Anm. p).

Ständewesen) durch verschiedenartige Policeyvorschriften, die häufig lediglich konkret-individuelle Regelungen sind.

6.5.5.) Sammlung einheimischer Rechtsfälle statt Kodifikation

Gadebuschs Auseinandersetzung mit den 1766 von Katharina II. ins Leben gerufenen Arbeiten zu einem neuen Gesetzbuch verdeutlicht seine Ablehnung ihrer absolutistischen Herrschaft, die die Zarin mit der Gesetzgebungspraxis auf die Ostseeprovinzen ausdehnen wollte. Im Gegensatz zu Katharina mißt Gadebusch vom Ausgangspunkt einer praktischen Rechtsbetrachtung dem Gesetzgebungsgedanken für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft den denkbar kleinsten Raum bei. Anstelle eines reichsweit einheitlichen Gesetzbuches auf Basis naturrechtlich-rechtsphilosophischer Grundlagen regt er mit seinen Gesetzessammlungen und vereinzelten gesetzgebungstheoretischen Überlegungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit Livlands die Fixierung des provinzialen Landrechts unter Einbeziehung seiner Genese und einer Sammlung von Landesverordnungen eine moderate Justiz- und Prozeßrechtsreform an, die sich lediglich auf deren Effizienz erstreckt. Eine solche Sammlung würde nach seiner Auffassung ein ziemlich vollständiges Landrecht abgeben, nach dem die Gerichte urteilen könnten. Begeistert äußert er sich den Plänen des livländischen Ritterschaftsnotars E.J. von Meck gegenüber, die dieser ihm in einem Brief vom Oktober 1770 mitgeteilt hatte. Demnach wollte er eine 'Sammlung öffentlicher Urkunden zur Erläuterung der Geschichte des Vaterlandes' zusammenstellen und bat Gadebusch um Unterstützung mit Materialien [160]. In seinem Antwortschreiben beklagt Gadebusch die „große Dunkelheit", in der sich Geschichte und Verfassung Livlands befänden und streicht den Nutzen einer derartigen Sammlung heraus:

„Eine solche Sammlung wird diejenigen in Stand setzen, die einige Bemühungen anwenden wollen, weit richtiger, als bisher, von den Angelegenheiten des Landes zu urtheilen. Man wird das Wort, Privilegien, nicht mehr, als einen leeren Schall, aussprechen hören." [161]

In der Erkenntnis der Schwerfälligkeit des livländischen Gerichtswesens und der Unsicherheit der Richter im Hinblick auf die Gültigkeit des Rechts weist Gadebusch einer Sammlung von Rechtsfällen eine höhere Bedeutung als einer Kodifikation der Reichsgesetze zu. Wichtigster Prüfstein für die Anwendbarkeit der auf diesem Weg

[160] Vgl. Brief Erich Johann von Mecks vom 5. Oktober 1770, Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 254.

der Rechtsfindung gewonnenen Rechtssätze ist die Erfahrung, die sich anhand der verschiedenen Prozeßakten aus der Historie gewinnen läßt. Vor allem juristische Praktiker - wie die Advokaten - sollten Sammlungen von Verordnungen und Urteilen auf Basis von Lokalrechten und Landesverordnungen erstellen, um Fehlentwicklungen und Verwirrungen in der Rechtsprechung zu vermeiden. Eng verbunden mit einer Sammlung der Urteile ist der Gedanke einer notwendigen Publizität von Urteilen samt ihrer Entscheidungsgründe, wodurch jurisdiktionelle Erfahrungen für eine im Rechtswesen unerfahrene Öffentlichkeit nutz- und verstehbar gemacht werden. Die so gewonnene Publizität soll eine Kontrolle zwischen Staat und Untertanen sowie die wissenschaftliche Kommunikation zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung bewirken. Mit der Forderung nach Öffentlichkeit richterlicher Entscheidungen, nach einer Trennung von Tatbestand und Urteilsgründen und nach der Transparenz der Urteilsfindung argumentiert Gadebusch im Sinne der Aufklärer. Die Forderung einer Systematisierung und Veröffentlichung der richterlichen Spruchpraxis mit dem Ziel einer Effektivitätserhöhung kann auch durch seine Legitimationsfunktion als Schutz gegenüber den Wechselfällen zarischer Eingebungen dienen und die zarische Gestaltungswillkür innerhalb der Provinzen bändigen.

In diesen Überlegungen klingen die Vorstellungen eines Präjuduzienrechts an - ein Begriff, der bei Gadebusch nicht erscheint - eine Bindung an gerichtliche Präzedenzfälle und Vorentscheidungen hält er aber nur dann für wünschenswert, wenn die Präzedenzentscheidung vernünftig und der Sache angemessen ist. Eine eigenständige Sammlung von Rechtsfällen aus Gadebuschs Feder liegt nicht vor, es können nur Vermutungen darüber angestellt werden, inwieweit seine Konzeptbücher derartiges Material enthalten. In den 'Jahrbücher[n]' werden häufig Berichte über einzelne Rechtsfälle eingefügt und deren allgemeine rechtliche Problematik herausgearbeitet. Gadebusch beginnt die Schilderungen mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes und der Prozeßgeschichte und stellt danach die beiden Parteien vor. In den meisten Fällen schließt sich ein Bericht darüber an, wie der Rechtsstreit entstanden ist und welchen Verlauf er in früheren Instanzen genommen hatte, anschließend werden die gegensätzlichen Rechtsstandpunkte von Kläger und Beklagtem unter Angabe der von ihnen benutzten Gesetzes- und Literaturallegate aufgezeigt, eine eigene kritische Stellungnahme fällt meist sehr knapp aus. In den 'Jahrbücher[n]'

---

[161] Gadebusch, Brief an Meck Oktober 1770 [ohne Angabe des Tages], 2. u. 3. S. (S. 10^{v} u. 11^{r}).

findet man neben allgemein gehaltenen und eher beiläufig in den Text eingestreuten Hinweisen auf den Gerichtsbrauch in Livland wie „Die Fatalien der anzumeldenden Appellation oder Querelen sind acht Tage.“ [162], Resolutionen des Reichsjustizkollegiums in Privatsachen, Reskripte des livländischen Hofgerichtes an das Landgericht Dorpat und Hofgerichtsbescheide in Privatsachen Schilderungen der livländischen Spruchpraxis in zwei verschiedenen Formen. Einerseits nimmt Gadebusch gefällte Urteile unter vollständiger Nennung der Parteien und einer Datierung aus der Literatur oder aus Gerichtsprotokollen direkt auf, die ihm „merkwürdig“ (im Sinne von „überlieferungswürdig“) erscheinen, wie das folgende von C. von Ceumern übernommene Beispiel zeigt, das nur locker mit der vorherigen Darstellung der Errichtung des schwedischen Hofgerichts 1615 durch Gustav Adolph verbunden ist und unkommentiert bleibt:

„Etwa um diese Zeit [d.h. 1615, C.K.], nämlich am Sonnabend nach Fronleichnam, sprach König Siegmund zu Warschau das merkwürdige Urtheil zwischen Heinrich Uxküll an einer, und von Georg von Mengden und seiner Ehefrau Magdalena von Vietinghof, Johann Uxkülls Wittwe, und Georg Uxküll Mutter an der anderen Seite, die von Georg Uxküll hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Güter betreffend. Der König sprach nach Silvesters Privilegium der Mutter alle beweglichen Güter, von den unbeweglichen aber die Hälfte, und die andere Hälfte dem Vetter und Kläger zu: doch sollte dieser von seiner Hälfte die Schulden mit 5120 polnischen Gulden der Mutter bezahlen, welche Summe sie auf Wiedererlangung der Güter verwandt hatte.“[163]

Andererseits werden Musterprozesse aufgenommen, bei denen nicht immer ersichtlich ist, ob sie tatsächlich geführt worden oder nur als Schulbeispiel konstruiert sind, wie im folgenden Fall bei der Schilderung eines Gerichtsprozesses, den Gadebusch von J.G. Arndt entlehnt, bei dem die logische Einbettung in den Gesamtzusammenhang deutlicher wird. Arndt verknüpft sein Beispiel, das er wie Gadebusch in die vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts datiert, mit der Schilderung der rechtlichen Ordnungen des livländischen Ordensmeisters Wolter von Plettenberg im Jahre 1507, in denen dieser ein Appellationsverbot für Nichtadlige an auswärtigen Gerichten (der Kurie oder vor dem Kaiser) aussprach. In einer Anmerkung erläutert Arndt die gültige Appellationsordnung anhand eines Beispieles, das Gadebusch übernimmt [164]. Gadebusch bietet lediglich den Text der Anmerkung, schließt ihn unverbunden (aus chronologischen Gesichtspunkten, da in diesem Jahr

[162] Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 302, S. 525.
[163] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 205, S. 473.
[164] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 177f.

der Landtag zu Wolmar den Urteilsspruch des Mannrichters und die Bestätigung des livländischen Ordensmeisters aufhob) an die Verordnungen des polnischen Königs Sigismund I. aus dem Jahr 1544 an, die sich auf Güterstreitigkeiten zwischen der Stadt Riga und dem Erzbischof beziehen und ergänzt ihn um die Bemerkung, daß für die Revaler Stadtbürger die Möglichkeit einer Appellation vor dem Rat der Stadt Lübeck bestand:

„Arndt erzählt uns aus einem alten Proceß, den er in Händen gehabt, folgendes: B hatte ein Urtheil auf ein Gut gewonnen, A unterwarf sich nicht, sondern appellirete, wie es die Oberrichter ausdrücken, wider dieser Lande Gebrauch, von dem gemeinen Herrengebiethigertage. Nach geraumer Zeit und bey ersehenem Vortheile, fing A den Proceß von neuem an. Der Mannrichter Johann von Buckhorst und seine Beysitzer Bernhart Smerten, Vogt zu Rositen, und Dirik Wrede, Vogt zu Bauskenburg, sprachen ihm 1542 das Guth zu. B ergriff die Appellation: doch Meister Hermann II bestätigte mit seinen Gebiethigern und Räthen das vorige Urtheil 1543. Beyde Urtheile wurden 1544, auf dem Landtage zu Wolmar, wieder geändert, und ein neues, zum Besten des B, von den gevollmächtigten Herren der Kapitel, Gebiethiger und Räthe der Stände aufgesetzet, welches der Erzbischof Wilhelm, die Bischöfe Jost von Dörpt und Johann von Kurland, ja selbst, welches seltsam genug, der Meister Hermann Brüggeney, unterschrieben und besiegelt haben. Dabey hatte es sein Bewenden.“ [165]

Spezifisch für Gadebuschs Rechtsbehandlung ist die unlösbare Verbindung zwischen den Bestrebungen, einerseits eine Sammlung von Landesrechten und Gerichtsurteilen zu verfertigen, die als typisch für Zeiten, in denen verschärfte innerkulturelle Polarisierungen und der Bruch der Traditionen drohten, angesehen werden kann und dem Beharren auf Empirie und Tradition auf dem Gebiet der Rechtsprechung und Gesetzgebung als Ausdruck einer den rationalistischen und theoretischen Zeitströmungen entgegengesetzten Tendenz andererseits.

Die livländischen Gerichte schienen an einer offiziellen Publikation ihrer Spruchpraxis, die über die geführten Gerichtsprotokolle hinausging, nicht interessiert gewesen zu sein, da erst 1826 unter Zar Nikolai eine derartige Sammlung von Rechtsfällen erstellt wurde und es so bis zu diesem Zeitpunkt bei privaten Sammlungen ohne gesicherte Authentizität blieb. 1846 erhielt das livländische Provinzialrecht seine volle Gesetzeskraft [166]. Der Gedanke von Sammlung und Publizität der Gerichtsurteile ist auch der Zarin nicht fremd, sie bestimmt in dem

[165] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 137, S. 378.
[166] Vgl. Provinzialrecht des Ostseegouvernements, T. 1 u. 2, St. Petersburg 1845.

‘Nakaz’, daß die Gerichtsurteile gesammelt werden müßten, damit die zeitgenössischen Richter nicht im Widerspruch zu früheren Sprüchen urteilten [167].

[167] Vgl. Nakaz, Kap. 9, § 101; im Gegensatz zu Montesquieu, der als „dépôt des lois“ (De l’ esprit, B. 2, Kap. 4) allgemeine politische Körperschaften bestimmt, weist die Zarin die Sammlung keiner speziellen Stelle zu, Gadebusch wiederum weist sie den Ständen, insbesondere dem Adel zu.

7.) Jurist und Historiker

7.1.) Historische Rechtsbetrachtung

Ebenso wie Sprache, Sitte und Kultur ist das positive livländische Landesrecht in Gadebuschs Geschichtsbild die organische Lebensäußerung eines konkreten Volkes, das seine Quelle in einem gemeinsamen Bewußtsein - als geschichtlich herleitbarer Größe - der Livländer findet. Gadebuschs Verwendung des Begriffs „Livländer“ bestimmt seine Vorstellung des Terminus „Volk“: es ist kein empirischer, sondern ein kulturphilosophisch orientierter Begriff, der diejenigen Menschen unterschiedlicher Nationen (deutsche Einwanderer und deren Nachkommen, „Undeutsche“ und Russen) umfaßt, die auf dem Gebiet der russischen Ostseeprovinz Livland vom 13. bis in das 18. Jahrhundert zusammenlebten. Das Landesrecht steht in historischer Kontinuität, d.h. es unterliegt einer Entwicklung, die nicht das Werk der Willkür einzelner, sondern Ergebnis eines organisch-geschichtlichen Werdens ist. Es ist ein sich überwiegend selbst entfaltendes Gebilde und eine eigenständige Größe der geistig-kulturellen Welt, und da das livländische Gebiet so, wie es sich im 18. Jahrhundert zeigte, aus der mittelalterlichen Landesherrschaft und deren Vorformen erwachsen und nicht durch einen singulären Rechtsakt geschaffen worden ist, läßt sich seine rechtliche Struktur nur unter Aufhellung der historischen Grundlagen ermitteln.

Gadebusch nimmt die Betrachtung des Landesrechts in die Erzählung historischer Fakten hinein - in die ‘Jahrbücher’ hat er nach eigener Formulierung „ein ziemlich genaues Verzeichnis der Landesgesetze eingewebet“ [1] - um es so nach zwei Seiten hin abgrenzen zu können: gegenüber einem mit abstrakten Vernunftideen begründeten Rechtsetzungsanspruch und gegenüber dem Machtwillen der russischen Souveränin und um eine Gegenbewegung zu dem Individualismus der Aufklärer und deren Streben nach revolutionärer Neugestaltung auf den Weg zu bringen. Sein Ziel ist es, im Gegensatz zu den mit deduktiven Methoden arbeitenden Staatsrechtlern des 18. Jahrhunderts, auf Basis der durch Induktion und den Nachweis von Prinzipien gewonnenen Erkenntnisse Schlußfolgerungen aus der livländischen Landesgeschichte für spätere Historiker und Rechtsgelehrte zu ermöglichen. Aus dem Kapitel 6.) läßt sich folgern, daß Gadebusch die Rechtswissenschaft als genuin historische Wissenschaft definiert. Er wendet seine Aufmerksamkeit dem historischen Recht zu und zieht den Schluß, daß sich die politische Einheit und

rechtliche Sonderstellung Livlands aus den historisch gewachsenen politischen, staatlichen und rechtlichen Strukturen und Traditionen legitimiere. Im Gegensatz zu den Ideen, die im 19. Jahrhundert von den Vertretern der historischen Rechtsschule verfochten werden, deren Thema die Entfaltung der spezifischen oder der allgemeinen Rechtsidee in den Gewohnheiten, den Institutionen und dem Denken eines Volkes als relativ autonomer Prozeß dasteht, sieht Gadebusch das positive Recht und die rechtlichen Institutionen als abhängige Variablen der politischen Entwicklung und bettet die Analyse des positiven Landesrechts in eine Gesamtanalyse der politischen Strukturen des Landes ein. Die Einsicht in Entstehung und Geschichte der Gesetze ist dabei für eine juristische Interpretation und eine effektive Rechtsprechung unerläßlich.

Ein alle theoretischen und praktischen Arbeiten Gadebuschs verbindendes Moment ist die Betonung der freien Entfaltung des Rechtssystems aus sich selbst heraus. Mit dieser Annahme grenzt er sich vom Rationalismus der Aufklärer und der Vorstellung ab, wahres Recht könne als ein überhistorisches für alle Zeiten gültiges Natur- oder Vernunftrecht bestimmt werden. Kennzeichnend für den Rechtshistoriker Gadebusch ist, daß er bei der Schilderung der livländischen Landesgeschichte stets ihre juristischen Zusammenhänge im Auge behält, da sich parallel zur Entwicklung des Gemeinwesens der Ausbau fester Rechtsnormen vollzieht. Dabei konzentriert er sein besonderes Interesse auf das positive Recht und das Entstehen bestimmter Rechtsinstitutionen. In seinem Geschichtsbegriff, mit dem er alles Entstandene heiligt und ganz unphilosophisch, historisch positivistisch betrachtet, verlaufen Politik-, Sozial- und Rechtsgeschichte untrennbar ineinander verflochten . Belege für die enge Verbindung von historischer und juristischer Arbeit finden sich - neben der bislang verlorenen zehnbändigen Sammlung 'Collectanea historico-iuridica, inprimis livonica', deren Rubriken Gadebusch in einem Brief an den livländischen Ritterschaftssekretär E.J. von Meck benennt ,[2] - in seinem Vorgehen im Streit um die Kompetenzen in der Rechtsprechung über die Russen zwischen dem Dorpater Rat und den Statthaltern als Häupter der russischen Kameral- und Domänenverwaltung in Livland. Sowohl in den 'Jahrbücher[n]' als auch in seiner praktischen Arbeit als Justizbürgermeister in den Jahren um 1771 beschäftigt sich Gadebusch mit diesen in der Geschichte der Stadt mehrfach virulent gewordenen Streitigkeiten. In den 70er

---

[1] Gadebusch, Jahrbücher, unpaginiertes Vorwort [10. S.].
[2] Vgl. Gadebusch, Brief an Meck, Bl. 12 u. 13, siehe Anhang, Nr. 6.

Jahren des 18. Jahrhunderts stritt sich der Stadtrat mit dem Ökonomiestatthalter Alexander Reinhold von Essen um die richterlichen Kompetenzen. Im EAA findet sich eine Akte, die Entwürfe einer Klage des Rats vor der Zarin über von Essen, Entwürfe mehrerer Schreiben an das livländische Hofgericht und darüber hinaus eine zweiseitige handschriftliche Ausarbeitung Gadebuschs mit dem Titel 'Wegen der Gerichtsbarkeit über die Russen' enthält[3]. Als Leitfaden für juristische Argumentationen hat Gadebusch auf zwei Seiten in lockerer chronologischer Reihenfolge unterschiedliche Quellen (Schreiben der russischen Ökonomie, Reskripte des Generalgouverneurs, Protokolle aus den Dorpater Ratsbüchern, Resolutionen des russischen Senats, Verfügungen des Justizkollegiums), Literaturverweise (aus Sahmens 'Collectaneen') und Passagen aus den 'Jahrbücher[n]' zusammengestellt, die Auskunft über Herkommen und Gewohnheitsrecht geben. Basis für die unabhängige Gerichtsbarkeit des Dorpater Stadtrates ist das „Corpus privilegiorum" aus dem Jahr 1646, in dem die schwedische Königin Christina der Stadt eine von Statthalter und Landrichtern unabhängige Jurisdiktion über alle Einwohner, mit Ausnahme der Adligen und der direkt der Krone unterstellten Beamten, gewährt hatte [4]. Obwohl die russische Regierung die Dorpater Stadtprivilegien pauschal bestätigt hatte, kam es seit 1737 unter dem Statthalter Fabian Adam von Stackelberg immer wieder zu Streitigkeiten zwischen ihm und dem Rat über die in der Stadt lebenden Russen. 1740 verkündete die russische Ökonomiebehörde, die russischen Hofbauern stünden ab sofort unter ihrer Jurisdiktion, der Rat klagte dagegen [5]. 1751 forderte der russische Senat den Stadtrat auf, eine Untersuchung über die in der Stadt lebenden Russen und deren Gewerbe anzustellen, was der Rat dazu nutzte, sich bei von Stackelberg zu beschweren, die Russen entzögen sich seiner Gerichtsbarkeit, und um Abänderung zu bitten. Der Statthalter suchte ebenfalls seinen Nutzen aus dem Befehl des Senats zu ziehen und ordnete an, daß die Untersuchung unter seiner Führung stattzufinden und der Rat ihm hierfür zwei Abgeordnete zu stellen habe. Der Rat weigerte sich, klagte erneut beim

---

[3] Vgl. Akte betreffend die Klage des Syndikus der Stadt Dorpat wider den Ökonomiestatthalter Alexander Reinhold von Essen wegen unbefugten Eingriffes in die Jurisdiktion des Dorpater Magistrats über die russischen Einwohner; siehe Anhang, Nr. 12.

[4] „Dem ersten [Paragraphen des 'Corpus', C.K.] zufolge wird der Stadt Dörpat das rigische Recht bestätiget, und dem Rathe die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen gelassen. Im 2ten wird die Stadt befreyet von aller Gerichtsbarkeit des Statthalters und des Landrichters.", vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 134, S. 216 mit dem Hinweis, daß diese Bestimmungen „bis auf den heutigen Tag" gelten.

[5] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher, IV2, § 114, S. 195 u. § 221, S. 392.

Generalgouverneur über von Stackelberg und bekam 1754 vom Reichsjustizkollegium die Zusage, seine Gerichtsbarkeit über die Russen solle rechtlichen Bestand haben, was 1757 in einem Reskript an den Generalgouverneur bestätigt wurde, während von Stackelberg fiskalisch belangt werde sollte [6]. J. Eckardt betont, daß der Grund der Kompetenzstreitigkeiten in dem ständischen Gegensatz zwischen Rat und Statthalter zu suchen sei und der Statthalter „keine andere Autorität als die des Staats und der Ritterschaft gelten lassen wollte.“ [7]

Gadebusch geht bei der Behandlung dieser rechtlichen Streitigkeiten praxisorientiert von der aktuellen Lage aus und stellt in mehr oder weniger parteilicher Auswahl Quellen und Literaturverweise gleichwertig nebeneinander, um so eine Tradition der Ratsgerichtsbarkeit über die in der Stadt ansässigen Russen nachzuweisen und den Entstehungsgrund der Rechtsmaterie zu analysieren. Der historische Sachverhalt wird hier als eine Art unangreifbarer juristischer Beleg aus einem größeren historischen Zusammenhang herausgelöst, die Anführung historischer Fakten dient nicht nur der Illustration, sondern als Hilfsmittel, mit dem Entstehung und Sinn der Verordnungen über die Gerichtsbarkeiten des Rates und des Statthalters aufgedeckt werden sollen.

7.2.) Juristische und historische Methoden

Aus dem in Kapitel 7.1.) Dargelegten wird deutlich, daß Gadebuschs Verständnis von Geschichte und Rechtskunde sich gegenseitig ergänzen und erhellen und durch einen gemeinsamen Leitgedanken verbunden sind: die Suche nach Kontinuitäten in der livländischen Landesgeschichte. Seine spezifische Auffassung, nach der Geschichtsschreibung nicht die Gestaltung der Dinge im Hinblick auf das Zukünftige nach den Notwendigkeiten der Gegenwart bedeutet, sondern die Anknüpfung an das historisch Gewachsene, das es zu bewahren gelte, wird in Verbindung mit der Behandlung des livländischen Rechtswesens evident. Da Gadebusch kein Anhänger einer rein positivistischen Rechtsauffassung ist, verweist er darauf, daß jedem überlieferten Recht und Privileg Geschichte innewohne. Wie oben im Kontext der Streitigkeiten des Dorpater Rats mit dem russischen Statthalter dargelegt, befragt er als Jurist die Landesgeschichte nach Material für die juristische Interpretation und

[6] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher, IV2, § 257, S. 459, § 290, S. 505 u. § 334, S. 579.
[7] Vgl. J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, S. 516.

versucht als Historiker ansatzweise, mit quellenkritischen Methoden bei älteren Rechtsdenkmälern die systematische Erforschung einzelner Rechtsinstitute im Land zu leisten. Zur Klärung rechtlicher Fragen sammelt er für theoretische Überlegungen und für seine praktische Arbeit als Rechtsbeistand alles aus der Geschichte, was auch nur im entferntesten parallele Strukturen mit dem ihm vorliegenden Fall aufweist. Deutlich wird dies in seiner Abhandlung über Fragen des Erbrechts in Livland [8], in der er als Quellen das Estnische und Livländische Ritterrecht, Stadtrechte, Privilegien (den Gnadenbrief des livländischen Meisters Konrad von Jungingen von 1397, der den Heimfall erledigter Lehn an die Krone unmöglich machte, das Privileg des Erzbischofs von Riga Sylvester Stodewescher aus dem Jahr 1457 [9], durch das die Güter in Livland von Lehn- in Erbgüter verwandelt wurden), einzelne Gerichtsurteile und „im Nothfalle“ Bestimmungen des Römischen Rechts heranzieht.

Seine Herangehensweise an historische und juristische Fragestellungen läßt sich folgendermaßen schematisieren:

1.) Liegen klare Rechtsregeln zugrunde, so ist der Jurist aufgefordert, die „facta“ zu klären und Wahrheitsgehalt und Erheblichkeit des vorliegenden Falles zu bestimmen. Auf dem Gebiet der Historie ist dies mit dem Nachweis des Wahrheitsgehaltes zu leisten.

2.) Sind die klaren Rechtsregeln alt, so muß ihre Verwobenheit mit der Geschichte dargestellt werden, da nur so eine juristische Systembildung und der Entscheid von Kontroversen möglich ist. Auf dem Gebiet der Historie scheut Gadebusch vor Systematisierungen und Synthesen kontroverser Meinungen zurück.

3.) Liegen keine klaren Rechtsregeln zugrunde, so ist der Jurist aufgefordert, Hypothesen und Theorien zu bilden und aus dem tatsächlichen Verhalten auf die Gültigkeit der Regeln zu schließen. Dieses ist gleichzeitig die grundlegende Arbeit des Historikers.

Reflexionen über historische Methoden, die über die Verfahren einer reinen Textkritik und Urkundenlehre hinausgehen, sind in der livländischen Landesgeschichtsschreibung ein Novum des 18. Jahrhunderts, „Geschichte“ ist keine ausschließlich literarische Veranstaltung, die eine sittliche Funktion zu erfüllen hat, sondern wird zu einem Unternehmen, in dem die Geltungsansprüche der erarbeiteten

---

[8] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland. In: Versuche, Bd. 1, St. 6.

[9] Zu Stodewescher und dem wachsenden Einfluß der Stiftsritterschaft in Riga vgl. H. Boockmann, Der Einzug des Erzbischofs Sylvester Stodewescher von Riga in sein Erzbistum im Jahre 1449. In: ZfO, 35 (1986), S. 1-17.

Erkenntnisse argumentativ erläutert werden müssen. Gadebusch ist bemüht, sich gegen Historiker abgrenzen, die mit ausformulierten Prinzipien und Hypothesen an die Geschichte herantreten und so den Gang der Ereignisse im Sinne ihrer Vorgaben verfälschen. Das bedeutet vor allen Dingen eine Abwehr aufklärerischer Reflexionen, die Gadebusch in Vollendung in den „raisonnements“ Montesquieus und Voltaires verwirklicht sieht. An ihre Stelle sollen Kausalverknüpfungen treten, mit denen alle historischen Ereignisse zu erklären sind. Der Terminus der historischen Methode deutet bei Gadebuschs nicht auf eine ausgearbeitete Historik hin und ist ebenso wenig als Synonym aller Regulative zu verstehen, die die Forschung als Produktion historischen Wissens bestimmen; er summiert vielmehr verschiedene Regeln, die die Erkenntnisprozedur und den aus Forschung und Erzählung zusammengesetzten Prozeß des historischen Denkens charakterisieren.

7.2.1.) Von der „gemeinen Meinung“ zur „Augenzeugenschaft“

In frühen Arbeiten nehmen sowohl für den Juristen als auch für den Historiker Gadebusch Argumentationen von Fachleuten einen hohen Stellenwert ein, „wahrscheinlich“ ist das, was von den meisten Autoritäten für wahr gehalten wird, der Hinweis auf bestimmte herrschende Meinungen erscheint besonders in der ‘Abhandlung’ als ein quasi-wissenschaftliches Argument und wird sowohl für die Geschichtsschreibung als auch für die Rechtsfindung als zulässig akzeptiert. In späteren Werken fällt eine skeptische Haltung gegenüber der „gemeinen Meinung“ und ein Auseinandertreten von Faktennachweis und dem Anführen von Autoritäten auf, die an den deutschen Universitäten aus der Verbindung von Historie, Jurisprudenz und Philosophie zu dem sogenannten Pyrrhonismus historicus geführt hatte [10]. Folgte Gadebusch in der ‘Abhandlung’ in dem Paragraphen über den Freiherren Karl Johann von Blomberg, der 1701 in London ein Werk über Livland und den Deutschen Orden herausgegeben hatte, noch der „gemeinen Meinung“, nach der Blomberg ein aus Kurland gebürtiger Gesandter war, so liefert er in der ‘Bibliothek’ nach genauerer Lektüre des Werkes Blombergs den Nachweis, daß dieser Engländer gewesen sei und konstruiert seine Biographie [11].

---

[10] Vgl. H.-J. Herrmann, Andreas Westphal und Methode des Geschichtsstudiums in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt- Universität. Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, 34 (1985), S. 32.

[11] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 81, S. 212; Bibliothek, Bd. 1, S. 74f; Karl Johann von Blomberg, An account of Livonia with a Relation of the Rise, Progress and Decay of the Marian Teutonic Order, London 1701; Gadebusch besaß die französische Ausgabe: Description de la Livonie avec une

In den 'Jahrbücher[n]' wandelt sich die zuerst noch positiv konnotierte „gemeine Meinung" zur „gemeinen Sage", die den Geschichtsschreiber der Gefahr aussetzt, Vorurteile zu übernehmen, wie im Zusammenhang mit den Schilderungen des Livländischen Krieges bei der Eroberung Dorpats durch die Russen im Jahr 1558 deutlich wird. Bis zu diesem Punkt hatte sich Gadebusch überwiegend auf die Angaben des Revaler Pastors Balthasar Russow berufen, bei der Schilderung der Belagerung Dorpats konstatiert er, daß Russow „dem gemeinen Gerüchte trauete, und den Wahn des Pöbels glaubete [...]" [12], indem er den Bewohnern der Stadt vorwirft, diese „ahne nodt" [13] den Russen übergeben zu haben und weiterhin von Bereicherung spricht. Russows Chronik zeichnet sich einerseits durch eine von der Nähe des Autors zum Geschehen bedingte lebhafte Darstellung und andererseits durch die Verarbeitung von nicht näher benannten Flugschriften und Berichten von Gefangenen und Überläufern aus Rußland aus und entwickelte sich schon zu ihrer Zeit zu einer bedeutenden Quelle für Chronisten, die Nachrichten über Rußland suchten [14]. Gadebusch kehrt sich von Russows Schilderung ab und schenkt in diesem Zusammenhang dem „Augenzeugen" F. Nyenstedt mehr Glauben, „denn er war selbst gegenwärtig" [15]. Nyenstedt, der Mitte der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts nach Dorpat gekommen war, dort das Geschäft eines Kaufmannes erlernte und 1585 Bürgermeister in Riga wurde, benutzt in seiner Chronik nur wenige Quellen und verläßt sich auf eigene Erfahrungen, was an verschiedenen Stellen zu Fehlern in der Darstellung führt. Gadebusch hatte von dem Landrichter Bernhard Johann von Brömsen eine Abschrift der Chronik bekommen, die er für unvollständig und fehlerhaft hielt, was er den Abschreibern zur Last legt, so daß er das Textkorpus in seiner Gesamtheit dennoch positiv beurteilen kann:

Relation de l'origine, du progres et de la décadence de l'ordre Teutonique, Utrecht 1705; vgl. im Gegensatz zu Gadebusch Recke / Napiersky, Bd.1, S. 189-191, von denen Blomberg als ein gebürtiger Kurländer bezeichnet wird, der 1698 als Gesandter der Herzogin Elisabeth Sophie von Kurland an verschiedenen europäischen Höfen den Tod des Herzogs Kasimir bekannt machte und sich später in England niederließ.

[12] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 160, S. 535; die gesamte Passage über den „Wahn des Pöbels" und die daran anschließende Darstellung des Gegenberichts des Dorpater Stiftsherren Kruse hat Gadebusch wörtlich übernommen aus J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 236, Anm. h) und nur um die Formulierung der „gemeinen Meinung" ergänzt.

[13] Vgl. B. Russow, Chronica, Bl. 43a [SRL, Bd. 2, S. 55]

[14] Vgl. A. Kappeler, Ivan Groznyj im Spiegel der ausländischen Druckschriften seiner Zeit, Frankfurt 1972, S. 51f.

[15] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 160, S. 535.

„Inzwischen ist diese Chronik ein sehr brauchbares Werk, indem ihr Urheber sehr vieles selbst erlebet, und vermuthlich nach und nach, so wie es sich zugetragen, aufgezeichnet hat.“ [16]

Hier erscheint derjenige, der sieht, als derjenige, der weiß; die Bevorzugung von „Augenzeugen“ läßt sich aus dem philologischen Postulat nach größtmöglicher Authentizität herleiten. Bei der Schilderung der Mission der Liven und Letten im 13. Jahrhunderts verläßt sich Gadebusch - wie in Kapitel 4.7.2.) dargelegt - ebenfalls auf einen „Augenzeugen“, den Priester Heinrich, der seine Chronik zwischen 1223 und 1226 verfaßt hatte; als Begründung für die Bevorzugung dieser Quelle führt Gadebusch Heinrichs Zeitgenossenschaft an, die ein Synonym für Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit sei und alle anderen Thesen und Darstellungen hinfällig werden lasse [17]. Heinrich versichert im vorletzten Kapitel seiner Chronik, er habe nur aufgezeichnet,

„que vidimus oculis nostris fere cuncta, et que non vidimus propriis oculis, ab illis intelleximus, qui viderunt et interfuerunt.“ [18]

Man kann dies als rhetorischen Gemeinplatz betrachten, der in vielen mittelalterlichen Geschichtswerken auftaucht und nicht allzu wörtlich genommen werden sollte, andererseits legt die Ausprägung der Chronik, die vollständig auf einen wissenschaftlichen Apparat und den Verweis auf Quellen verzichtet und sich eher als eine Art Erlebnisbericht präsentiert, die Annahme nahe, daß dem Hinweis auf Gewährsleute Glauben zu schenken ist. P. Johansen vertritt diese These und kann nach Auswertung von Heinrichs Verweisen auf seine Gewährsleute und die Erstellung von Personenregistern belegen, daß „in sehr vielen Fällen [...] die von ihm [Heinrich, C.K.] wie zufällig im Text erwähnten Personen gerade jene [sind], auf deren Zeugnis er sich beruft, wenn er selbst etwas nicht gesehen oder miterlebt hat.“ [19]

Gadebusch räumt der jeweiligen Gegenwartserkenntnis „glaubwürdiger Männer“ methodische Priorität ein und entwickelt somit ein Modell der Geschichtsschreibung, nach der diese mit Ablauf der Zeit immer wieder fortgeschrieben werden muß. Die

---

[16] Gadebusch, Abhandlung, § 45, S. 91.

[17] „Bey diesem deutlichen Zeugniß unseres Heinrichs, eines Zeitgenossen, fallen alle übrigen Zeugnisse und Meynungen hinweg.“ Gadebusch, Jahrbücher I1, § 14, S. 28, Anm. p); in der ‘Abhandlung’ wird sie noch als „einzige echte“ Quelle bezeichnet, vgl. S. 55.

[18] Heinrich, Chronicon Livoniae XXIX, 9 [FrhvSt, Bd. 24, S. 326] [„was wir mit unseren eigenen Augen fast alles gesehen haben, und was wir nicht mit eigenen Augen gesehen haben, erfuhren wir von jenen, welche es sahen und dabei waren.“]

Geschichten der zusammenlebenden Generationen konstituieren einen je eigenen Erfahrungsraum, von dem aus die „alte“ Geschichte erschlossen wird, die jeweils dann beginnt, wenn kein Augenzeuge mehr lebt. Die Fundierung der Geschichte als Wissenschaft im Erlebnis von Zeitgenossen, das als primäre und eigentliche Realität aufgefaßt wird, ist in Gadebuschs Geschichtsschreibung eine zentrale Kategorie. Seiner Ansicht nach bilden Subjekt und Objekt im Erlebnis noch eine Einheit, die erst durch spätere Reflexionen aufgehoben wird, so daß er keine Notwendigkeit für kritische Überlegungen sieht, wie sich die Interpretation des „Augenzeugen“ zu dem tatsächlichen Ereignis verhält und eine Überprüfung von „Augenzeugenberichten“ vorzunehmen. Er geht von der Voraussetzung aus, daß die Sinnesorgane die Wirklichkeit direkt und unverzerrt registrieren können und der „Augenzeuge“ die so registrierte Wirklichkeit objektiv wiedergebe. In diesem Verständnis - das man als naiven Realismus oder Objektivismus bezeichnen kann - erscheint das historische Faktum nicht als logisch strukturiertes Gebilde, sondern als einfache Tatsache, die konstatiert, nicht aber analysiert werden kann. Die Wahrscheinlichkeit eines „Augenzeugenberichtes“ kann allerdings unter Anführung einer als echt ausgewiesenen Quelle angezweifelt werden, wie bei der Schilderung der Vorgeschichte des Livländischen Krieges deutlich wird. Der Bericht F. Nyenstedts tritt hier zugunsten eines „protokollmäßige[n] Bericht[s]“ aus J.J. Sahmens auf Nachrichten des Dorpater Stadt- und Ratsarchives basierendem Manuskripts in den Hintergrund:

„Es ist wahr, dieser brave Mann mag um die Zeit schon in Dörpat gewesen seyn: allein es scheint, daß er diese Bebenheit [sic!] nach Hörensagen verzeichnet habe. Sein Zeugniß muß also den dörpatischen Archivnachrichten weichen.“ [20]

Die livländischen Stände hatten sich 1554 auf dem Landtag von Wolmar geeinigt, einen erneuten Beifrieden mit Moskau zu schließen und sandten zu diesem Zweck Bevollmächtigte an den Zaren. Dieser diktierte ihnen die Bedingungen für einen Frieden (Freiheit des Handels mit allen Waren für russische Kaufleute in Livland) und erhob Anspruch auf Zinszahlungen des Bistums Dorpat sowie eines rückständigen Betrages [21]. Nyenstedt zufolge verhandelten die Gesandten in Moskau

---

[19] P. Johansen, Heinrich von Lettland. In: JBGO N.F., 1 (1953), H. 1, S. 4.

[20] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 153, S. 466, Anm. i); J.J. Sahmen, Das alte Dorpat (Ms. 1758).

[21] Die historische Wurzel dieses Zinses ist nicht ohne weiteres zu bestimmen, in der russischen Argumentation wandelte er sich zu einem Erbanspruch des Zaren, der daher rührte, daß seine Vorfahren den Deutschen die Besiedelung des eroberten Landes gegen Zahlung einer Steuer gestattet hätten, vgl.

mit dem Zaren über diesen Zins, mußten ihn aber schließlich akzeptieren und kehrten mit einem versiegelten Brief nach Livland zurück. Unterdessen war ein Gesandter des Zaren in Dorpat eingetroffen, der in Beratungen mit dem Bischof und Ratsdeputierten verlangte, daß sie die Siegel der Gesandten von dem Brief lösen und an deren Stelle ihre eigenen Siegel setzen und die Bedingungen des Friedensschlusses somit anerkennen sollten. Nach Nyenstedts Schilderung herrschte uneingeschränkte Einigkeit zwischen den livländischen Ständen, die gemeinschaftlich die Zinsforderung des Zaren ablehnten, den Brief dennoch unterzeichneten und sich hilfesuchend an den Römischen Kaiser als Livlands obersten Lehnsherren wenden wollten [22]. Als Bestätigung der Authentizität seines Berichts betont Nyenstedt, er habe bei der Aufbringung der von dem Zaren geforderten Summe in Dorpat selbst Hand angelegt. Seine Schilderungen des Livländischen Krieges verdeutlichen ein sehr ausgewogenes, beinahe positives Rußlandbild, Kritik erscheint nie allgemein, sondern stets auf einzelne Personen und Ereignisse gerichtet, sogar die Verschleppung der Dorpater Bevölkerung wird ohne Vorwürfe oder Kritik erwähnt. Bei den Schilderungen der Ereignisse um den russischen Gesandten in Dorpat läßt sich ein gewisses Befremden des Chronisten feststellen, mit dem dieser berichtet, der Gesandte sei nach Erhalt des Dokuments vor Freude auf den Tisch gesprungen, habe das Dokument in ein seidenes Tuch wickeln lassen und es als „Kalb“ bezeichnet, das bei guter Pflege groß und fett werden würde [23]. Gadebusch übernimmt in diesem Zusammenhang umfangreiche Passagen aus den Schilderungen des Bürgermeisters Sahmen und zeichnet so ein anderes Bild als Nyenstedt: demnach hatte der Dorpater Bischof die Zinsforderung des Zaren ohne Rücksicht auf den Rat der Stadt akzeptiert und verlangte nun 1555 dasselbe von der Stadt. Der Stadtrat verwies darauf, daß ihm auf einer vorausgegangenen Ständeversammlung in Wenden zugestanden worden war, die Bedindungen nicht besiegeln zu müssen. Es folgten mehrere Verhandlungen zwischen Bischof und Stadt, die schließlich dazu führten, daß beide Parteien übereinstimmend den

---

H. von zur Mühlen, Livland von der Christianisierung bis zum Ende seiner Selbständigkeit. In: G. v. Pistohlkors, Baltische Länder, S. 157.

[22] Vgl. F. Nyenstedt, Livländische Chronik [MLA, Bd. 2, S. 47].

[23] Vgl. F. Nyenstedt, ebd., S. 46; eine ähnlich nachdrückliche Beschreibung des Triumphes des russischen Gesandten bei B. Russow, demzufolge der Gesandte das Dokument als „kleines Kindelin, welches man wol hegen, unde mit wittem Brode, undt söter Melk wol plegen schal“ bezeichnet, Chronicon Livoniae, Bl. 37b, [SRL, Bd. 2, S. 49].

Friedensvertrag ratifizierten und einen gemeinsam formulierten Einspruch gegen die Zinsforderung an den Zaren sandten.

7.2.2.) Beweise und die historische Erklärung

Die Verknüpfung eines historischen Ereignisses mit der „Augenzeugenschaft“ und Erfahrung übernimmt in den ‘Jahrbücher[n]’ dieselbe Funktion einer hinreichenden kausalen Begründung, die in früheren Arbeiten die „gemeine Meinung“ innegehabt hatte; Kausalerklärungen werden als eine Form der historischen Analyse verwendet. Auch kuriose und zufällige Begebenheiten können durch Erfahrung mit einer Scheinkausalität begründet werden: „Daß man vor Freude sterben könne, beweiset Fischer, §. 48 mit Erfahrungen und Gründen.“[24] Gadebusch übernimmt von Fischer sowohl dessen „Gründe“, die in der Anführung einer Anekdote aus dem klassischen Griechenland bestehen, nach der ein alter Mann vor Rührung über seine drei bei den Olympischen Spielen ausgezeichneten Söhne, die ihm dafür ihre Dankbarkeit erwiesen hatten, starb als auch dessen „Erfahrung“, die in der Anführung einer zeitgenössischen Anekdote besteht:

„In unseren Zeiten starb 1754. zu Merseburg ein 80jähriger Engländer wenige Stunden nachdem er die Zeitung erhalten, daß sein Anverwandter in seinem Vaterlande ihm, wider Vermuthen, eine grosse Summe Geldes in seinem letzten Willen vermacht hätte.“ [25]

Neben diesen Scheinkausalitäten, findet man in den ‘Jahrbücher[n]’ mehrfach das Argument von der „Logik der Geschichte“. Bei dem Versuch, den Namen der Stadt Dorpat sprachgeschichtlich herzuleiten und den Ursprung der Siedlung zu bestimmen, führt Gadebusch vier verschiedene Theorien aus der Literatur an. Kelch verzeichnet in seiner Chronik „die zu seiner Zeit herrschende Meynung“ [26] - eine Gründungssage - derzufolge Deutsche, die sich in der Gegend angesiedelt hatten,

---

[24] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 351 zu Johann B. von Fischers Schrift ‘De senio eiusque gradibus et morbis nec non de eiusdem acquisitione tractatus’, Erfurt 1754.
[25] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 351.
[26] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 29, S. 83; C. Kelch, Livländische Historie, S. 68f.; Grabungen haben ergeben, daß schon in der Mitte des 1. Jahrtausends n. Chr. an der Ostflanke des Domberges an der

Balken den Embach herabflößten und diese an einem bestimmten Ort am Ufer stecken blieben. Einige sahen dies als gutes Omen für eine Stadtgründung an, andere trieben mit den Worten „Dar bet“ (nach Kelch, als „niedersächsische Worte“ mit der Bedeutung „Dort weiter“), zur Weiterfahrt. Gadebusch verwirft die Erklärung mit dem Hinweis auf die vorherige Existenz eines Schlosses mit dem Namen Tarbat. Überzeugender erscheint ihm der auf Heinrich von Lettland zurückgehende Verweis auf den estnischen Gott „Tharapita“ - die Diskussion um dessen Verwandtschaft mit „Thor“ kann hier beiseite gelassen werden [27] - und der Hinweis auf den Sprachgebrauch der Esten, die die Stadt „Tarto Lin“ nannten. Als unhistorisch wird die falsche Etymologie „Tartu“ mit den Tartarn zurückgewiesen:

„Ich weiß nicht, habe ichs gelesen, oder gehöret, daß Tarto die Stadt der Tartarn (Tatarn) bedeute, weil diese zu der Zeit [1211, C.K.] die Oberherren der Russen gewesen wären, als sie Dörpat erbauet. Solches ist aber der Geschichte zuwider und braucht keiner Widerlegung.“ [28]

Auch Quellen - in diesem Fall der Kirchholmsche Vertrag von 1452 - können Bestimmungen enthalten, die „der Geschichte gänzlich zuwider“ sind. Der zwischen dem Meister des Livländischen Ordens und dem Erzbischof von Riga geschlossene Vertrag regelte die umstrittene Vorherrschaft über die Stadt Riga dahingehend, daß beide Parteien Rechte über die Stadt erhielten und die Stadt dem Orden gegenüber zur Heeresfolge verpflichtet wurde. Der Ordensmeister gab in den Vorverhandlungen zu bedenken, die Stadt würde die Bestimmungen nicht akzeptieren, da sie seit über hundert Jahren nicht mehr dem Erzbischof gehuldigt habe, was Gadebusch als „der Geschichte zuwider“ mit dem Hinweis ablehnt, der Orden habe sowohl die Erzbischöfe als auch die Stadt stets zu Unrecht bedrängt, wie man aus der Geschichte wisse [29].

Grundlage für Gadebuschs Erklärungsmodelle ist das Aufdecken der Ursache-Wirkung-Beziehung, die historisches Geschehen „erhellt“. Ein Ereignis „erklären“ heißt für ihn nachweisen, wieso es notwendigerweise eintreten mußte. In seinem steten Suchen nach Begründungen verdeutlicht sich die Auffassung von Geschichte als einem

---

Stelle einer altestnischen Opferstätte eine Burg nachweisbar ist, vgl. G. von Rauch, Stadt und Bistum Dorpat, S. 578.

[27] Vgl. Heinrich von Lettland, Chronicon Livoniae, XXIV, 5, [FrhvSt, Bd. 24, S. 263]; J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 149; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Erster Theil, S. 165f.

[28] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 29, S. 86, Anm. q); ebenso zu der These, Livland sei erst durch die Hansekaufleute von Deutschen besiedelt und bekehrt worden, vgl. Rez. Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekrieges, S. 196f.

[29] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 50, S. 137.

gesetzmäßigen Prozeß. In kleinen Segmenten ahnt er einige Aspekte von geschichtlichen Zusammenhängen, ein übergreifender, sich entwickelnden Gesamtzusammenhang historischer Ereignisse steht ihm nicht vor Augen und so ist er nicht in der Lage, Hypothesen an die Geschichte heranzutragen. Vielmehr liegt für ihn in der Hypothesenbildung die Gefahr, mit einem der betrachteten Zeit fremden Wissen unbeweisbare Annahmen zu konstruieren, „ohne sich in diese Zeit hinein zu denken“[30]. Neben den rein kausalen Erklärungen trifft man in den historischen Schriften auf quasi-teleologische Erklärungen, die den kontingenten Geschehnissen eine innere, den damaligen Zeitgenossen verborgene Notwendigkeit unterlegen. Mit diesem Modell deckt Gadebusch Handlungsstrukturen auf, legt aber nicht dar, warum eine bestimmte Handlung verrichtet wurde, der Akteur das betreffende Ziel anstrebte, sondern setzt eine innere Zweckmäßigkeit voraus und erklärt mit Hilfe der erklärungsbedürftigen Phänomene. Charakteristisch für dieses Modell der Erklärung sind Konstruktionen, die eine unumgängliche Notwendigkeit ausdrücken, wie „mußte / sollte“. So ist es für Gadebusch zwingend notwendig, daß Livland durch das Geschehen im Nordischen Krieg beeinträchtigt wurde. Die Gründe für den Krieg werden in dem individuellen Verhalten des polnischen Königs August II. gesehen, der im Bunde mit Dänemark einen Vorwand dafür suchte, den schwedischen König anzugreifen. Auch der Ausbruch des für Livland mit erheblichen finanziellen Belastungen verbundenen Siebenjährigen Krieges wird als eine Art unausweichliche Notwendigkeit beschrieben, die sich im Verlauf der Jahre immer endgültiger manifestierte.

Beeinflußt von den Ideen der Kameralisten „entdeckt“ Gadebusch wirtschaftliche Fragen als Movens für das politische Geschehen in Livland. So wird im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Belagerung Revals durch den vom Zaren unterstützten Herzog Magnus von Holstein im Jahre 1570 nicht nur die Tapferkeit der Stadtbewohner als Begründung angeführt, sondern die desolate wirtschaftliche Situation der Belagerer, die sie dazu zwang, nach dreißig Tagen abzuziehen. In der Rede zur Einführung seines Nachfolgers in das Amt des Syndikus verweist Gadebusch sehr deutlich auf die finanzielle Ursache:

[30] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 96, S. 308, Anm. x).

„Unser Archiv zeigt eine andere, welche vielleicht eben so stark, als die Tapferkeit, gewirket haben mag; den Geldmangel, wovon man bey den bisherigen Geschichtschreibern dieses Landes noch nichts antrifft.“ [31]

In den ‘Jahrbücher[n]’ formuliert er, da er diese Annahme in der herangezogenen Literatur nicht fand, zurückhaltender im Konjunktiv. Im Angesicht der Besitznahme in Livland durch den Bruder des dänischen Königs Herzog Magnus und die drohenden Kriegszüge der Russen hatte sich die Stadt Reval 1561 unter den Schutz des schwedischen Königs Erik XIV. begeben, der ihr - über militärischen Schutz hinaus - die Bestätigung ihrer Privilegien zusicherte. Auch in Handelsfragen sahen sich die Stadt und die estnische Ritterschaft bei den Schweden besser aufgehoben, da diese ebenfalls am Rußlandhandel interessiert waren - im Gegensatz zu Polen und dem Livländischen Orden, die das Verbot jeglichen Handels mit Rußland aufrechterhielten.

Das sicherste Mittel, die verwirrend vielfältigen Wahrnehmungen und Erscheinungen auf die objektive Ebene der Betrachtung zu zwingen und wissenschaftlich zu erklären, stellt für Gadebusch die Chronologie dar, die er als hinreichenden Leitfaden der Darstellung bewertet und als genetischen Erklärungstyp nutzt. An die Stelle von Kausalitäten nach dem „propter hoc“- treten Begründungen und Demonstrationen nach dem „post hoc“- Prinzip. Ebenso wie das Heranziehen von zeitgenössischen Quellen garantiert eine absolute arithmetische Bestimmtheit historische Wahrheit, weshalb Gadebusch die in der Literatur und in geringerem Maße auch die in den Quellen angegebenen Jahreszahlen stets einer genauen Untersuchung unterzieht. Mit seiner Präferenz für chronologisch geordnete Zusammenhänge bewahrt er sich davor, ein eigenes System der Begebenheiten für die Landesgeschichte Livlands entwickeln zu müssen und zu bestimmen, welche Begebenheiten „merkwürdig“ sind und welche als unerheblich vernachlässigt werden konnten. In den ‘Jahrbücher[n]’ fällt der Epochalisierung der Landesgeschichte mehr als eine rein äußerlich-formale Funktion zu. Dabei orientiert sich Gadebusch weniger an der humanistischen Trias Altertum, Mittelalter und Neuzeit - Termini, die von ihm selten verwendet werden - als an den durch die wechselnde Herrschaft vorgegebenen Perioden der Landesgeschichte Livlands. Das Jahr 1561 bedeutet

[31] Gadebusch, Rede, worinn einige Begebenheiten der älteren Geschichte Lieflands erläutert werden, S. 186; vgl. Jahrbücher II1 § 60, S. 123: „Es scheint beynahe, als wenn der Geldmangel die Aufhebung dieser Belagerung verursachet habe.“; ebenso Bibliothek, Bd. 3, S. 112 im Paragraphen über den Prediger des Herzogs Magnus Christian Schraffer.

einen nachhaltigen Einschnitt in der Geschichte des Landes, da in ihm das „Ordensregiment“ endet. Die zweite Hälfte des 16. bildet eine Einheit mit dem 17. Jahrhundert, der nächste Einschnitt erfolgt mit dem Jahr 1710, in dem die livländischen Ritterschaften und Städte sich dem russischen Zaren unterwarfen und so der Zustand des Landes geschaffen wurde, der zu Gadebuschs Lebzeit gegenwärtig war. Auf Schwierigkeiten mit einer chronologisch geleiteten Darstellung traf Gadebusch in der ‘Bibliothek’, deren Aufbau er ebenso wie den der zuvor erschienenen ‘Abhandlung’ - in der die Zeit vor dem 16. Jahrhundert in einem Hauptstück zusammengefaßt ist, das 16., 17. und 18. Jahrhundert jeweils ein eigenständiges Hauptstück bilden und die Gruppe der Geschichtsschreiber des 18. Jahrhunderts in bereits verstorbene und noch lebende unterteilt wird - ursprünglich chronologisch geplant hatte. Die Menge der aufgenommenen Personen stellte ihn vor „gar zu große Schwierigkeiten“ [32], so daß er eine alphabetische Ordnung vorzog.

In den ‘Jahrbücher[n]’ wird deutlich, daß Gadebusch bestrebt ist, über die einfachen „post-hoc“ und „praeter-hoc“- Erklärungsmodelle hinaus zu gelangen und in Verbindung von philologischer Kritik und inhaltlicher Sachkritik komplexere Erörterungen und Interpretationen zu liefern. So will er nachweisen, daß bei dem 1219 erfolgten Eintritt Dänemarks in den Krieg um Estland unter König Waldemar II. der Slawenfürst Wizlaw als Herr von Rügen und Teilen Vorpommerns und Vasall des dänischen Königs beteiligt war. Für diese These, die J.D. Gruber in seinen Anmerkungen zu Heinrichs Chronik abgelehnt hatte [33], liefert er eine vierfache Begründung: in der Chronik Heinrichs sei in dem Gefolge des dänischen Königs ein „Wizzlaus Slavorum princeps“ [34] genannt, was Gadebusch für eine Schreibvariante hält, die entweder von Heinrich selber oder durch einen seiner Kopisten in den Text gelangt sein dürfte. Des weiteren führt er einen zuverlässigen Beleg aus der Literatur an, in der beide Varianten des Namens aufgeführt werden [35], an dritter Stelle steht eine Kausalerklärung: der Fürst von Rügen sei ein Lehnsmann des dänischen Königs und daher verpflichtet gewesen, diesem Heerfolge zu leisten und viertens als schwächste hypothetische Begründung:

---

[32] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 3.
[33] Vgl. J. D. Gruber, Origines Livoniae, S. 128, Anm. d).
[34] Vgl. Heinrich, Chronicon Livoniae XXIII, 2 [FrvSt, Bd. 24, S. 230].
[35] Vgl. A. Krantz, Wandalia, Köln 1519, B. VII, Kap. 40, 46; B. VIII, Kap. 3.

„Kann das Beyspiel des Fürsten von Mechelnburg auf den Fürsten von Rügen gewirket haben, anderer Fürsten zu geschweigen, die um diese Zeit nach Livland kamen und wider die Unchristen, zur vermeynten Vergebung ihrer Sünden fochten.“ [36]

Auch die Störungen des deutschen Handels in Novgorod, die zur Schließung des Handelshofes St. Peter führten, betrachtet Gadebusch als Ereignis, das durch mehr als eine Ursache ausgelöst wurde. 1494 waren 49 deutsche Kaufleute in der russischen Stadt festgesetzt und um ihre Handelsgüter gebracht worden. Gadebusch will sich nicht mit der „bekannten“ Begründung zufrieden geben, nach der Zar Ivan III. im Bündnis mit dem dänischen König als ausgewiesener Gegner der Hanse und Schwedens darauf bedacht gewesen sei, diesen beiden Schaden zuzufügen. Ergänzend sei zu berücksichtigen, daß kurz zuvor in Reval ein Russe wegen Falschmünzerei nach Lübischem Recht zu Tode gesotten und dem Zaren das Gerücht hinterbracht worden war, die Livländer seien bereit, jedermann - auch den Zaren - auf dieselbe Art zu richten. Diese Aufwiegelung bewirkte Gadebusch zufolge, daß der Zar mit der Festsetzung der Händler Rache nehmen wollte, eine politisch und wirtschaftlich motivierte Handlung somit auf die Ebene individueller Gefühle gerückt wird [37].

7.2.3.) Quantifizierende Methode

Von den Kameralisten übernimmt Gadebusch als Erbe des Rationalismus des 17. Jahrhunderts die statistischen Ansätze, mit der sie in Zahlen ausgedrückte Nachrichten zusammenstellten. Kennzeichnend für seinen Umgang mit Geschichte ist eine übermäßige Neugier statistischen Daten und Materialien gegenüber, was dazu führt, daß er eine Menge von Problemen und möglichen Untersuchungsgebieten aufdeckt, die er allein nicht erschöpfend bearbeiten kann. Mit dem Ziel einer rationalen und objektiven Wahrheitsermittlung will er, unabhängig von eventuellen herrschaftlichen Aufträgen im Sinne aufklärerisch-liberalen Gedankenguts, Zahlen an die livländische Öffentlichkeit bringen, auf deren Grundlagen über das Wohl des Landes diskutiert werden kann. In frühen Arbeiten erstreckt sich sein Interesse unspezifisch auf Nachrichten, Neuigkeiten und Merkwürdigkeiten aller Art, erst in den letzten beiden Bänden der ‘Jahrbücher’ nimmt die Ernsthaftigkeit und Sachbezogenheit des dargebotenen statistischen Materials zu, das sich nun

[36] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 39, S. 132, Anm. i).
[37] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 91, S. 246-249.

überwiegend auf Daten aus den Dorpater Archiven stützt. Beginnend mit der Mitte des 17. Jahrhunderts zeichnet Gadebusch in lockerer Folge verschiedene städtische Lebensmittelpreise auf, häufig ohne sie in eine nähere Beziehung zu einander setzen, es sei denn, er konnte für überschaubare Zeiträume diverse Angaben finden, die er dann vergleichend nebeneinander stellt [38]. Für das 18. Jahrhundert verzeichnen Gadebuschs Quellen (die Ratsprotokolle und Kopiebücher Dorpats) vermehrt Lebensmittelpreise, so daß statistische Daten im vierten Teil der 'Jahrbücher' gehäuft auftreten. Von großer Bedeutung sind Bevölkerungszahlen, die als Indiz einer erfolgreichen Wohlfahrtspolitik gelten.

7.3.) Der historische Stil

Da das Bedeutungsspektrum des Begriffes Stil verwirrend vielfältig ist, sei kurz erläutert, in welchem Sinn er hier gebraucht werden soll. Beleuchtet wird auf den Ebenen von Lexik und Syntax das unverwechselbar Individuelle der Schilderungen, das, was den historiographischen Texten Gadebuschs ihre Eigenart gibt, wie Begriffs- und Wortwahl und die sprachliche Ausgestaltung des Textes, ohne dabei in eine sprachwissenschaftliche Deskription rhetorischer Mittel zu verfallen. Diese Vorstellung von Stil setzt voraus, daß der Sprachgebrauch durch wiederkehrende Merkmale und Strukturen charakterisierbar ist, von denen einige im folgenden aufgezeigt werden sollen. Hierbei erweisen sich wiederum die 'Jahrbücher' als ergiebigste Quelle, die anderen Werke werden ergänzend herangezogen.

Der maßgebliche Stilistiker des 18. Jahrhunderts J.C. Adelung geht in seiner zweibändigen Abhandlung 'Ueber den deutschen Styl' von den fünf Gebieten der traditionellen Rhetorik aus und weist ihr die Aufgabe der Auffindung und Ordnung der Gedanken zu, wogegen Darstellung und Formulierung der Gedanken Aufgabe von Grammatik und Stilistik seien. Die Grammatik habe sich dabei um die Normentsprechung der Formulierungen, die Stilistik um die Schönheit und Zweckmäßigkeit der Aussage zu bemühen.

---

[38] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 166, S. 335 zum Jahr 1683, in dem der Dorpater Rat die Fleischpreise für die Knochenhauer für die Zeit von Ostern bis Johannis [24. Juni], von Johannis bis Michaelis [29. Sept.], von Michaelis bis Weihnachten und in das nächste Jahr hinein von Weihnachten bis Ostern festlegte; III3, § 43, S. 115f. die Schwankungen der Preise für Fleisch und Brot in Dorpat zur Zeit des Nordischen Krieges 1700, Gadebusch stellt hier die Zahlen vom Januar, Februar, April, Juli, August, September und Dezember nebeneinander.

„Die Wörter Styl und Schreibart bedeuten zwar überhaupt die Art und Weise, wie man schreibt, d.i. andern seine Gedanken durch geschriebene Worte ausdruckt, und in diesem Verstande gibt es einen guten und einen schlechten Styl. Allein im engeren Sinn bezeichnen sie die gehörige Art, andern seine Gedanken auf eine zweckmäßige und schöne Art durch Worte vorzutragen, so daß auch der mündliche Ausdruck nicht davon ausgeschlossen bleibt.“ [39]

Gadebusch ist bemüht, sich in seinen gedruckten historiographischen Werken bewußt von dem rein annalistischen Stil der ihm vorliegenden Chroniken zu lösen und literarisch anspruchsvolle Geschichtsschreibung zu verfassen, Forschergelehrsamkeit und Darstellungskunst auf einer mittleren Stilebene zu vereinen. Erste Bedingung der historischen Darstellung bleiben Wahrheit und Objektivität, die nicht - wie bei Voltaire, der „mehr nach witzigen Einfällen haschet, als historische Wahrheiten “ [40] zu berichten - zugunsten einer stilistischen Ausgestaltung vernachlässigt werden dürfen. Merkmale des mittleren Stiles sind nach Adelung unbedingte Klarheit und Präzision, „weil diese Art des Ausdrucks oft wenig andere positive Arten der Schönheit verstattet, deren Mangel denn durch diese ersetzt werden muß.“ [41] In den ‘Jahrbücher[n]’ bedient Gadebusch sich eines veredelten Chronikstils, der - rhetorisch durchkomponiert - von altertümlichen Wortgestaltungen und archaischen Flexionen („lieben Bürger“, vgl. Jahrbücher II2, § 242, S. 557) durchsetzt ist. In seinen historiographischen Schriften kann man drei verschiedene Text- und Stilebenen ausmachen, die nicht konsequent voneinander getrennt bleiben:

1.) die der fortlaufenden Erzählung

2.) Unterbrechungen für eine besondere Dramatik

3.) die der eingeschobenen Reden.

In der fortlaufenden Erzählung historischer Sachverhalte läßt sich ein reflektierter Gebrauch des Tempus feststellen: als angemessenes Regeltempus verwendet Gadebusch das Präteritum, in den Unterbrechungen für besondere Dramatik und den eingeschobenen Reden wechselt er in das Präsens, ebenso in argumentativen Passagen, die sich mit Quelleninterpretationen oder Forschungsaussagen befassen.

Adelung zufolge ist die Konstruktion des Übergangs von einer Thematik zur nächsten eine „dem historischen Style vorzüglich eigene Figur“[42], da in ihr mehrere

[39] J. C. Adelung, Ueber den Deutschen Styl, Bd. 1, Einleitung, S. 25.
[40] Gadebusch, Jahrbücher III3, § 107, S. 330, Anm. c).
[41] J.C. Adelung, Ueber den Deutschen Styl, Bd. 2, S. 33.
[42] J.C. Adelung, Ueber den Deutschen Styl, Bd. 2, S. 101.

synchrone Begebenheiten geschickt miteinander verbunden werden müssen. Einfache chronologische Aneinanderreihung führe zu Langeweile bei den Lesern, der Geschichtsschreiber ist daher gehalten, näher und entfernter liegende Verbindungen aufzuzeigen und die einzelnen Begebenheiten als Teil eines Ganzen darzustellen. Zugunsten geschickter Übergänge dürfen weder Korrektheit noch die zeitliche Abfolge der Ereignisse verändert werden. Gadebusch hat diese Forderung Adelungs als Aufgabe des Geschichtsschreibers erkannt und bemüht sich, ihr auf verschiedenen Wegen gerecht zu werden. In den biographischen Schriften, deren einzelne Paragraphen entweder alphabetisch oder chronologisch geordnet sind, fällt die Konstruktion von Übergängen leicht, innerhalb der einzelnen Paragraphen läßt er sich von dem Lebensweg der betreffenden Person leiten, hebt eventuelle Besonderheiten hervor und listet schließlich die hinterlassenen Schriften auf. In den 'Jahrbücher[n]', die durch ihren programmatischen Anspruch, alles aufzuzeichnen, was die livländische Geschichte ergänzen, erklären oder bestätigen kann [43], eine enorme thematische Bandbreite aufweisen, hilft Gadebusch sich mit an den Rand der Paragraphen gesetzten Personennamen (inländische und auswärtige Herrscher), durch die die geschilderten Ereignisse in einen Zusammenhang gebracht werden sollen. Da er in keinem seiner Werke Überschriften verwendet und die annalistische Vorgehensweise, Jahr für Jahr alles detailliert wiederzugeben, dazu führt, daß Begebenheiten oftmals nicht zu Ende erzählt werden können, muß er auf andere Arten Zusammenhänge stiften, um die innere Einheit des Werkes zu gewährleisten und dem Leser einen Gesamteindruck zu ermöglichen.

Übergänge konstruiert Gadebusch nach folgenden Mustern:

1.) Thematisch motivierte Übergänge, mit denen er von einem geschilderten Ereignis zu einem weiteren fortschreiten kann, wie z.B. bei der Schilderung des Krieges und der Seuchen, die Livland und speziell Dorpat 1603 belasteten: Nachdem er einen Paragraphen mit dem Hinweis darauf beendet hat, daß die Seuchen den Dorpater Rat stark dezimiert hatten, schließt er den nächsten Paragraphen folgendermaßen an:

„Dieses führet mich auf die große Hungersnoth, welche Livland drey Jahre lang geplaget und aufs äußerste mitgenommen hat.“ [44]

[43] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [6. S.].
[44] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 127 u. 128, S. 311.

2.) Sogenannte „harte Übergänge“, die sowohl innerhalb der Paragraphen als auch zwischen ihnen eingesetzt werden: In diesen Fällen bedient er sich einer Formel, die ein neues Thema einführt - vorausschauend nach dem Schema:
„Ich komme itzt zu [...]“, „Ich treffe jetzt auf eine Begebenheit [...]“ oder rückblickend auf bereits Geschildertes: „Nachdem ich erzählt habe [...]“ [45].

3.) Rückgriffe und Wiederaufnahmen bereits geschilderter Ereignisse, auch dies überwiegend unter Anführung von formelhaften Wendungen, wie „Im vorigen Jahr habe ich bemerket [...]“ [46]. Mit diesen Wiederaufnahmen verlangt Gadebusch von seinen Lesern vielfach ein Erinnerungsvermögen über große Textmengen hinweg, auch wenn er sich nur auf das zum vorangegangenen Jahr Geschilderte bezieht, wie bei den Ereignissen der Jahre 1683 und 1684. Hier schließt er den Paragraphen 171 mit der unpräzisen Formel „Ich habe oben erwähnet [...]“ an seine Schilderung einer russischen Gesandtschaft in Stockholm im Paragraphen 161 an, die auf der Durchreise in Dorpat Station machte und von der Stadt verpflegt werden mußte. In den dazwischenliegenden Paragraphen schildert er Zänkereien im Dorpater Stadtrat, Verordnungen über den städtischen Bürgereid, einen Privatprozeß, Beschwerden der Dorpater Gilden über Vorkäuferei auf dem Lande, Beratungen über eine nach Stockholm abzufertigende städtische Gesandtschaft und deren Finanzierung, Anordnungen des schwedischen Königs über die Taxe, schwedische Maßnahmen zur Reduktion der livländischen Güter und den Inhalt des kurländischen Landtagsabschiedes von 1684 [47].
4.) Unterbrechungen mit dem Hinweis auf eine spätere Wiederaufnahme nach dem Muster „Wovon ich beym Jahre 1538 weiter reden werde.“ [48]
5.) Einschübe von Ereignissen unter Zuhilfenahme von Formeln nach dem Schema „Ehe ich weiter gehe, muß ich noch anführen [...]“ [49]. Diese Einschübe finden sich ausschließlich innerhalb der Paragraphen.
Die thematische Vielfalt der ‘Jahrbücher’ bewirkt, daß Ereignisse oft unverbunden nebeneinander gestellt werden, was dem Werk einen stark kompilatorischen Charakter gibt. So geht Gadebusch innerhalb eines Paragraphen von der Schilderung einer Seuche in Dorpat im Jahr 1549 aus, die in der Sekundärliteratur als Pest

[45] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 25, S. 61; I1, § 62, S. 237; I2, § 154, S. 487.
[46] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 98, S. 262.
[47] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 161, S. 311 u. § 171, S. 346.
[48] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 129, S. 352.
[49] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 144, S. 407.

bezeichnet wird, vergleicht unterschiedliche Bewertungen in der Literatur, kommentiert die angeführten Zahlen der Opfer und schwenkt dann unvermittelt zu einem Grenzbrief über, den der Ordensmeister ausstellen ließ, von diesem ebenso unvermittelt auf eine Gesandtschaft Rigas zum Hansetag und von ihr zu der kaiserlich verfügten Befreiung Livlands von den Abgaben des Römischen Reiches [50]. Um den Schilderungen historischer Fakten Plastizität zu verleihen, versieht Gadebusch seine Erzählung mit sprachlichem Schmuck wie bei dem Russeneinfall in Livland 1573 und der Belagerung des Schlosses Weißenstein. Antithetisch werden hier die Brutalitäten des Kriegstreibens der Russen und die gestörte „Idylle" der Livländer vorgeführt:

„Indem die Hauptarmee vor erwähntem Schlosse stand, schickte sie streifende Parteyen in Harrien und Järwen aus, welche tödteten, plünderten, und gefangen nahmen, was sie funden. Es war eben die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, worinn gute Freunde einander besuchten, die Damen die besten Kleider und den köstlichsten Schmuck mit sich hatten, und sicher, fröhlich und guter Dinge waren. Ohne die Erschlagenen wurde eine große Menge junger und alter Leute von Russen und Tatarn in die Gefangenschaft hinweggeführt." [51]

Ebenso bei der Schilderung der Kalenderunruhen in Riga 1584, wo zu dem sprachlichen Schmuck noch die rhetorische Figura etymologica hinzugenommen wird:

„Als die Weihnachten nach dem neuen Kalender eingeläutet, und am 15ten Christmonates gefeyert worden, hat die Geistlichkeit und der Rath, nebst ihren Dienern, Schwägern und Freunden, welche man Fuchsfresser hieß, das Fest feyerlich begangen; die anderen Bürger haben sich nicht daran gekehret. Die Kaufleute gingen mit ihren Alltagskleidern auf den Markt und an die Düna, um ihren Handel, gleichwie die Handwerker ihre Nahrung, zu treiben. Die Schmide schmideten, die Schuster schusterten, die Schneider schneiderten, die Becker bucken, die Brauer braueten." [52]

Aus Gadebuschs Anliegen, Stimmungsbilder der geschilderten Zeiten zu geben, entspringen seine Vorliebe für Anekdoten, Gesellschafts- und Personenportraits jeglicher Art und der Wunsch, Personen „abmalen" und „aus den Trümmern", die von ihnen überliefert sind, „nach dem Leben schildern" [53] zu können, um so einerseits den Leser einfach zu unterhalten und zu erfreuen, andererseits ein eigenständiges, auf Gemeinnutz ausgerichtetes System von Verhaltensgrundsätzen darzulegen, damit die Rezipienten lernen konnten, wie klug oder töricht sie im

[50] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 142, S. 393f.
[51] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 77, S. 159.
[52] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 172, S. 339.

Vergleich zu ihren Vorfahren handeln. Die populäre Vorstellung, nach der die Beziehung eines Historikers zur Vergangenheit synonym mit der eines Malers zu der abzubildenden Landschaft sei, hält sich noch bis weit in das 19. Jahrhundert und wird erst von Droysen verworfen. So führt Gadebusch in der 'Abhandlung' eine Schilderung zu dem livländischen Landrat und Historiker Caspar von Ceumern an, die im heutigen wissenschaftlichen Verständnis nicht ohne weiteres überliefernswert erschiene:

„Er war sehr ernsthaft, und lachete sehr selten. Daher man im Sprüchworte saget: Er lacht nicht eher, bis dem Bauern der Aermel brennt. Welcher Umstand diesem Ceumern einmal Gelegenheit zu lachen gegeben hat." [54]

und eine zweite mit dem Ziel, den enormen Forscherfleiß des am Ende des 17. Jahrhunderts lebenden Polyhistors Conrad Samuel Schurzfleisch zu schildern:

„Er brach seiner Ruhe aus Liebe zum Studiren ab, und man sagete, er hätte nur um die dritte Nacht geschlafen. Wie lange er dieses gethan habe, weis ich nicht. Als ich in Hamburg war, und den freyen Gebrauch einer vortrefflichen Bibliothek hatte, die mir beständig offen stand, wollte ich dieses auch thun, hielt es aber nur ein Jahr aus." [55]

In vielen seiner historiographischen Quellen fand Gadebusch direkte (fingierte) Reden handelnder Personen in einer der dargestellten Zeit angemessenen Sprache. Figurenreden wurden als Ergänzungen in die fortlaufende Erzählung eingeschoben, um auf diesem Weg den Eindruck von Geschehensnähe und Unmittelbarkeit zu erwecken [56]. Gadebusch verwendet das Stilelement der Redewiedergabe sparsamer als seine Vorlagen und wandelt an vielen Stellen die vorgefundene direkte in indirekte Rede um, was zu einer merkwürdigen Mischung von Nähe und Distanz des Historikers zu den Ereignissen führt, wie z.B. bei der Schilderung der Beratungen der livländischen Stände von 1558, bei welcher Macht Schutz vor den drohenden Angriffen der Russen zu suchen sei:

„Der dörpatische Bürgermeister, Anton Tyle, ein ebenso redlicher als verständiger Mann, ließ sich in dieser Versammlung also vernehmen, indem er den elenden Zustand des Landes mit Thränen beklagete: „Man hätte nun so lange des

---

[53] Vgl. Gadebusch, Rede worinn einige Begebenheiten der älteren Geschichte Lieflands erläutert werden, S. 183.
[54] Gadebusch, Abhandlung, § 57, S. 112.
[55] Gadebusch, Abhandlung, § 64, S. 148.
[56] Adelung lehnt dieses „Hülfsmittel der Lebhaftigkeit" ab, da es „wider die Würde und Wahrheit der Geschichte" sei, vgl. Ueber den Deutschen Styl, Bd. 2, S. 104.

nothdürftigen Schutzes halben gerathschlaget, aber Gott erbarme es sich! nichts ausgerichtet. [...]“[57]

Quelle für diese Rede ist Nyenstedts Chronik, der den Bürgermeister direkt reden läßt[58]. In den überwiegenden Fällen führt Gadebusch mit den Figurenreden seinen Lesern zeitlich weiter entfernte Ereignisse vor Augen. Charakteristisch ist ein rascher Wechsel zwischen der Ebene der fortlaufenden Erzählung und den beiden Arten der Figurenrede (direkte und indirekte), wie bei der Darstellung der Verhandlungen über die Gültigkeit des 1452 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Meister des Livländischen Ordens geschlossenen Kirchholmer Vertrages. Dieser Vertrag teilte die Herrschaft über die Stadt Riga zwischen beiden Parteien auf, die Stadt wurde dem Orden gegenüber ausdrücklich zur Heeresfolge verpflichtet. In den folgenden Jahren waren sowohl die Stadt als auch der Erzbischof darum bemüht, die Bestimmungen aufzuheben. Gadebusch sieht die Differenzen zwischen Bistum und Orden als treibende Kraft für die Geschichte des Landes bis 1561 und widmet ihren Schilderungen daher breiteren Raum als seine Quellen Nyenstedt, Kelch, Hiärne und Arndt [59]. Die Übernahme einiger Figurenreden aus der ihm vorliegenden Literatur verdeutlicht, daß er trotz seiner geäußerten Ablehnung einer rhetorischen Geschichtsschreibung gegenüber, die der Schönheit der Rede einen höheren Wert als der Faktengenauigkeit zumißt, sich in der Praxis an einigen Stellen stärker um die sprachliche Ausgestaltung des Textes als um die historische Authentizität bemüht. So scheut er nicht davor zurück, aus A.L. Schlözers ‘Schwedische[r] Biographie’ eine Anekdote unkommentiert zu übernehmen, die dem russischen Zaren Peter I. die niederdeutschen Worte: „Dat hefft hem de Düwel gelehrt.“ in den Mund legt [60].
Ein beliebtes Mittel der Darstellung, das Gadebusch aus der humanistischen Geschichtsschreibung übernimmt, ist die sogenannte katechetische Methode, die bis in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts zur Anwendung gelangt [61]. Mit ihr wird versucht, das historische Wissen in Form von Dialogen des Geschichtsschreibers mit

[57] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 158, S. 522.
[58] Vgl. F. Nyenstedt, Livländische Chronik Kap. 24 [MLA, Bd. 2, S. 52]
[59] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, ab § 20.
[60] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III3, § 122, S. 384; A.L. Schlözer (Hg.), Schwedische Biographie, T. 1, S. 127; Schlözer übersetzt hier eine 1757 schwedisch veröffentlichte Denkschrift des Reichsrates Adam Ludwig Löwenhaupt, der die Anekdote als „Augenzeuge“ erlebt hat; Schlözer weist in seiner Vorrede auf die Weitschweifigkeit und Fehlerhaftigkeit der Schrift hin, betont aber auch, daß sie „wenigstens mittelbar zur pragmatischen Einsicht in die großen Begebenheiten dieses Krieges [des Nordischen, C.K.] vortrefflich dienen“ kann und überläßt ein endgültiges Urteil seinen Lesern, vgl. Vorrede, 8. u. 9. S..
[61] Vgl. H.-J. Pandel, Historik und Didaktik, S. 40.

fiktiven Schülern darzustellen und zu vermitteln und zwischen dem historiographischen Erzählsubjekt und dem Rezipienten eine Art Solidarität zu schaffen, mit der die Distanz zum historischen Gegenstand überbrückt werden soll. Dabei zielt Gadebusch nicht darauf ab, kunstfertig geführte Dialoge wiederzugeben oder gelungene rhetorische Übungen zu präsentieren, sondern über dieses Medium die Leser in das „Gespräch“ miteinzubeziehen und so Anklänge an eine öffentlich geführte wissenschaftliche Diskussion zu schaffen. Neben einfachen Ergänzungsfragen mit einem einleitenden Fragewort, bei denen die agierende die explorative Funktion zurückdrängt, verwendet Gadebusch rhetorische Fragen, mit denen er den Gang der Darstellung in die von ihm gewünschte Richtung lenken kann, ohne Übergänge schaffen und Erklärungen für seine thematische Ausrichtung geben zu müssen. Während die katechetische Darstellungsweise in ihren lehrhaften Elementen mit den auf Selbständigkeit des Denkens gerichteten Prinzipien der Aufklärer kollidiert, bietet Gadebusch mit zahlreichen Verweisen auf die „einem Livländer nützliche“ weiterführende Literatur - sei es aus eigener oder fremder Feder - die Möglichkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit der Leser. Eingeschaltete Fragen finden sich gehäuft in der ‘Abhandlung’, weniger in der ‘Bibliothek’. Da sie in den ‘Versuche[n]’ und in den ‘Jahrbücher[n]’ ebenfalls auftreten, kann man jedoch nicht behaupten, Gadebusch habe in seinen späteren Werken diese Methode der Darstellung überwunden.

Charakteristisch für Gadebuschs historiographische Darstellung ist die Art und Weise, in der er sich mit ihm unwahrscheinlich erscheinenden Begründungen aus der Literatur auseinandersetzt. In dem folgenden exemplarisch herangezogenen Beispiel wendet er sich gegen J.G. Arndt und dessen Darstellung der Erfolge des Moskauer Großfürsten in Livland, die der Meister des Livländischen Ordens Berend van Borch 1480 mit dem Überfall auf die Stadt Pleskau rächen wollte. Van Borchs weitere Pläne scheiterten, da die Bischöfe von Dorpat und Reval ihm ihre Unterstützung versagten. Der Bischof von Reval las Arndt zufolge „ erst eine so lange Messe, daß sich die Russen darüber verstärkten;“ [62] und der Dorpater Bischof zog sich aus Furcht vor einem Überfall der Russen in sein Bistum zurück. Gadebusch begründet das Zögern der beiden Bischöfe mit ihren Interessen, die von denjenigen des Ordensmeister abwichen: während der Meister in Riga aus relativ sicherer Entfernung von den Russen seine Rachefeldzüge planen konnte, war besonders der

Bischof von Dorpat auf ein entspanntes Verhältnis mit seinem russischen Nachbarn angewiesen: „Dieses [Dorpat, C.K.] muste die Haare dazu geben, wenn man sich in Riga oder Wenden vom Raufen berathschlagete.“ [63] Arndts Begründungen werden in einer Art Pseudolehrgespräch widerlegt:

„[...] 3) Daß der Bischof von Reval eine gar zu lange Messe gelesen, das mag seyn. Was hätte denn aber, wenn man all das übrige für wahr annimmt, eine Viertheilstunde machen können? 4) Der Bischof von Dörpat zog nach Hause und vereitelte den Feldzug. Warum? weil man ihm sagete, er wäre auf ihn gemünzet. Nun hätte der Meister Ursache gehabt, ihn anzugreifen. Warum ging er nach Riga? Diese Stadt lebete damals mit ihm in der größten Einigkeit.“ [64]

Die Ebenen des Stils werden von Gadebusch den moralischen Kategorien gut - böse angepaßt. Schildert er etwas in seinem Sinne moralisch Verwerfliches, wechselt er auf eine einfachere Stilebene, wie bei der Charakterisierung des Predigers Johann Georg Schilling, der als hoffärtig dargestellt werden soll:

„Er gab eine besondere Heiligkeit vor, verursachete aber durch Ausbreitung allerhand irriger groben pietistischen Lehren und durch sein nachher ausgebrochenes böses Leben grosse Verwirrung und schädliches Aergerniß. Er verlobete sich mit einer Person, ob er gleich vorher eine andere geschwängert hatte, welche er auch nehmen mußte.“[65]

Besonders herausragende und nachhaltige Ereignisse in der livländischen Landesgeschichte wie der Sieg des Zaren im Nordischen Krieg werden in engagierter Anteilnahme stilistisch ausgeschmückt:

„Nun folget das für Livland merkwürdige Jahr, ein tausend sieben hundert und neun, in welchem der Zar, nach dem großen und herrlichen Siege bey Pultawa, sich entschloß, Livland völlig unter seine Bothmäßigkeit zu bringen, und es, wie wirklich geschehen, mit seiner Krone auf ewig zu verbinden.“ [66]

Eine andere Stilebene als in den historiographischen Werken wählt Gadebusch in seinen beiden überlieferten Reden. Die eine - von unbekannter Hand aufgezeichnet und mit einer erläuternden Einleitung versehen - hielt er im Juni 1782 als Justizbürgermeister zur Feier der Grundsteinlegung des 1775 abgebrannten (provisorischen) Rathauses der Stadt Dorpat [67]. Gadebusch beginnt seine Rede mit

---

[62] J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 159.
[63] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 78, S. 219.
[64] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 78, S. 219, Anm g).
[65] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 95.
[66] Gadebusch, Jahrbücher III3, § 154, S. 455.
[67] Nachricht von Wiedererbauung des Rathauses zu Dörpat und von der Feyerlichkeit, womit der Grundstein am zweyten Brachmonates 1782 geleget worden. In: Livonica, Riga 1782; die detaillierten Kenntnisse der Dorpater Gegebenheiten, der Geschichte des Gebäudes, das Wissen um die Höhe der

einer kurzen Einleitung, in der er die „Väter und Söhne dieser Stadt!“ - redliche Männer, die besonnen dem Wohl ihrer Stadt und ihres „Vaterlandes“ dienen - in einer stark affektiv besetzten Sprache dazu aufruft, den gegenwärtigen Tag zu heiligen und zu feiern. Den Hauptteil der Rede leitet er in sachlichen Worten mit der Geschichte des Gebäudes ein, das - wie in den Ratsprotokollen verzeichnet - 1601 durch die Unachtsamkeit schwedischer Soldaten abbrannte. Die nachfolgenden unruhigen Zeiten verzögerten einen Wiederaufbau bis zum Jahr 1684, in dem der schwedische König Karl XI. Gelder und Baumaterialien zur Verfügung stellte, 1693 wurde das neue Rathaus eingeweiht. 1708 eroberten die Russen die Stadt, schleiften die Befestigung, verschleppten die Bewohner der Stadt ins Innere des Russischen Reiches und brannten neben anderen Gebäuden auch das Rathaus nieder. Nach der Rückkehr der Einwohner wurde aufgrund der schlechten finanziellen Lage der Stadt ein provisorischer Holzbau errichtet, der in dem großen Stadtbrand von 1775 abbrannte.

Mit einem Psalmenzitat parallelisiert Gadebusch die Freude der Bewohner Dorpats über den Wiederaufbau des Rathauses mit der Freude Davids über die Stadt Jerusalem, in der das Volk Israels zusammenkommt und in der Recht gesprochen wird:

„Jerusalem ist gebauet, daß es eine Stadt sey, da man zusammen kommen soll: denn daselbst sitzen die Stühle zum Gericht, die Stühle des Hauses David. Wünschet Jerusalem Glück: es müsse wohlgehen denen, die dich lieben. Es müsse Friede seyn inwendig in deinen Mauren!“ [68]

Das Rathaus wird durch dieses Bibelzitat als ein historischer Gedächtnisort auf den Rang Jerusalems emporgehoben, das für Juden und Christen gleichermaßen einen eschatologischen heiligen Ort sowie einen historischen Gedächtnisort darstellt. Mit dieser Funktionalisierung des Dorpater Rathauses versucht Gadebusch, einen Ort zu konstruieren, an dem sich die Kontinuität des livländischen Rechtswesens manifestiert. Nach den Psalmworten wechselt Gadebusch in einen pathetischen Stil, in dem er die unermeßliche Gnade der Zarin Katharina rühmt, mit deren Hilfe der Wiederaufbau nun endlich ermöglicht werde, wofür ihr noch die zwei nachfolgenden Generationen dankbar sein werden. Nach einem emphatischen Aufruf an seine

---

Spenden verschiedener Adliger für den Wiederaufbau des Rathauses und der Stil der Einleitung (besonders die respektvollen Curialia) lassen vermuten, daß sie ebenfalls von Gadebusch verfaßt worden ist.

[68] Gadebusch, Nachricht von Wiedererbauung des Rathauses, S. 8; vgl. Psalm 122, 3 - Anfang 7 unter Auslassung von Vers 4: „da die Stämme hinaufgehen, die Stämme des Herren, wie geboten ist dem Volke Israel, zu danken dem Namen des Herrn.“

Zuhörer („meine Brüder, - Ihr Väter und Söhne dieser Stadt!“), in einem Gebet Gott zu danken und ihn anzuflehen, der Stadt würdige und uneigennützige Bürger zukommen zu lassen, die das Gemeinwohl der Stadt fördern, schließt Gadebusch mit einer gebetsartigen Formel:

„Solchergestalt wird unsere Stadt eine Stadt der Gerechtigkeit und eine fromme Stadt heissen. Dieses verleihe der Herr, der Himmel und Erde gemacht hat; und gebe, daß wir alle, jedoch nach seinem wohlgefälligen Willen, die Vollendung dieses Baues, und die Einweihung des neuen Rathauses, in innerlichem und äußerlichen Frieden, erleben mögen.“ [69]

Die zweite überlieferte Rede als Justizbürgermeister zur Amtseinführung des neuen Dorpater Syndikus Johann Giese Schulz im Februar 1772 ist wesentlich nüchterner gehalten [70]. Nach einer kurzen Einleitung, in der er den Rat als Initiator der Feierlichkeit benennt, gibt Gadebusch Erläuterungen zur Gründungsgeschichte und Verfassung Dorpats. Mitte des 16. Jahrhunderts hatte der Stadtrat erstmalig einen Syndikus eingesetzt, zur Zeit der polnischen Regierung bekleidete das Amt Christian Schraffer, über den Gadebusch verstreutes Material aus B. Russows und C. Kelchs Chroniken schöpfen konnte [71]. Ausführlich versucht er, ein Bild Schraffers zu geben, dessen Charakter in der livländischen Geschichtsschreibung sehr umstritten war, da er als Hofprediger des Herzogs Magnus von Holstein an den Bemühungen beteiligt war, Livland für den Zaren zu gewinnen, zugleich als Syndikus und Oberpastor an der Dorpater St. Johanniskirche für das Wohl der Stadt sorgte. Nach einem kurzen Blick auf die russische Periode der Stadt, in der sich das Syndikat zu einem beständigen Ehrenamt entwickelte, wendet sich Gadebusch direkt an den neuen Syndikus und benennt Erwartungen und Zugeständnisse des Rats. Den Schluß der Rede bilden persönliche Glück- und Segenswünsche und die Aufforderung an Schulz, den Amtseid zu leisten.

7.4.) Die Kunst der objektiven Parteilichkeit: Gadebuschs Umgang mit Quellen und Literatur

[69] Gadebusch, Nachricht von Wiedererbauung des Rathauses, S. 9.
[70] Gadebusch, Rede, worinn einige Begebenheiten der älteren Geschichte Lieflands erläutert werden; Gadebusch verweist selbst auf den Druck der Rede, vgl. Jahrbücher II2, § 10, S. 27, Anm. i).
[71] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 110-114; Jahrbücher II1, S. 122, 162, 189, 201; II2, S. 19, 27, 54, 57, 78.

Die Motivation für das Sammeln von Quellen wandelt sich bei Gadebusch im Zusammenhang mit der Arbeit an den 'Jahrbücher[n]' von einem rein antiquarischen Interesse zu einem systematischen Sammeln unter dem Gesichtspunkt späterer Auswertungsmöglichkeiten. Eine allgemeine Beschreibung der Quellenlage in der livländischen Landesgeschichte gibt er in keinem seiner Werke, verstreute Äußerungen zur Quellenlage verschiedener Ereignisse erscheinen gleichsam als Topoi, mit denen die Glaubwürdigkeit der eigenen Darstellung erhöht werden soll. Ein Überblick über die Quellenlage zur Ordensgeschichte läßt sich aus Arndts Vorwort zu dem zweiten Teil seiner Chronik gewinnen [72]; demnach sind viele Originale aus dem Mittelalter bei der Zerstörung des Archivs des livländischen Erzbischofs in Kokenhausen, durch Stadtbrände, die Wechsel der Beherrscher und besonders durch Nachlässigkeit der Ritterschaften verlorengegangen. Bei den städtischen Privilegien gestaltete sich die Lage zu Arndts und Gadebuschs Zeit positiver, sie fanden sich entweder im Original oder in verschiedenen Abschriften in den Archiven der Stadtmagistrate. Das Stadtarchiv Dorpat bewahrte aus der Zeit der Bischöfe allerdings lediglich einen Band auf, die weiteren Bestände waren im Nordischen Krieg vernichtet worden [73].

Die von Gadebusch benutzten Quellen lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

1.) Unterwerfungs- und Friedensverträge, die für die Erkenntnis politischer und rechtlicher Zustände an erster Stelle stehen. Sie sichern den Landesbewohnern stets nur die persönliche Freiheit, nicht die politische Selbständigkeit zu und sind von beschränkter Geltungsdauer.

2.) Vertragspolitik des Ordens, die ihren autonomischen Charakter der Abmachungen gegenüber den Landesbewohnern aus politischen Gründen wenigstens formell und äußerlich bis ins 14. Jahrhundert hinein wahrte.

3.) Landteilungsverträge, die besonders zahlreich im 13. Jahrhundert sind. Hierunter fallen neben den Teilungen des Landes zwischen Bischöfen und dem Orden auch die stets umstrittenen Grenzbestimmungen der Rigischen Stadtmark.

4.) Lehnbriefe, die über die rechtshistorische Sicht einen Einblick in sozialgeschichtliche Fragen ermöglichen.

5.) Kirchliche Verfügungen, die Einblicke in Religion, Sitte und Brauch der Landesbewohner gewähren.

---

[72] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, unpaginiertes Vorwort [3. S.]
[73] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II1, § 150, S. 281.

Der Wert der Quellen kann nach Gadebuschs Meinung nicht hoch genug angesetzt werden. Wie bereits dargelegt, versteht er die Geschichte als eine mit den Augen der Quelle zu betrachtende Welt, vermeint, Geschichtskenntnis direkt aus der Quelle entnehmen zu können, und integriert diese unvermittelt in seine Darstellung, ohne ihren Stellenwert oder ihre Repräsentativität zu untersuchen. Die Quellenauswahl erfolgt - nach heutigen Gesichtspunkten - häufig eher willkürlich als bewußt, Kriterium ist die Zugänglichkeit des Materials. Quellen, die weniger leicht zu zugänglich sind, läßt Gadebusch vollständig abdrucken, um so eine Grundlage für die nachfolgenden Historiker zu schaffen, was ihm in wissenschaftlichen Rezensionen den Vorwurf einbrachte, er verfahre rein kompilatorisch. Grundgebot der historischen Arbeit ist das möglichst vollständige Sammeln aller erreichbaren Dokumente, wobei alle Überlieferungsstränge als gleichwertig angesehen werden. Echtheitsentscheidungen lehnt Gadebusch ohne Einsicht in die Originale in Archiven oder zumindestens in „beglaubte Kopien“ ab und kann so zu Fragen der Provenienz und Authentizität seiner Quellen häufig nur vorsichtig Stellung nehmen. Da ihm die finanziellen Mittel fehlten, Reisen ausschließlich für seine historischen Forschungen zu unternehmen, war er vielfach auf Abschriften angewiesen, die er von Zeitgenossen erhielt. In der Zueignung der ‘Jahrbücher’ begründet Gadebusch, warum er das Anführen von Quellen und deren Belegen für historische Darstellungen fordert. Es leiste einerseits einen Beitrag zur Erziehung der Menschheit, indem der Leser sich von den historischen Werken nicht nur unterhalten lasse und dem Berichteten bedingungslos Glauben schenke, sondern - im Sinne der Kantschen Forderungen - mit seinem eigenen Verstand das Geschilderte nachvollziehen und überprüfen kann und andererseits diene es der Wegbereitung der historischen Wissenschaft, damit zukünftige Historiker alle bekannten Quellen vor Augen haben und so ohne weiteres Suchen auf der geleisteten Forschung aufbauen können.

Als ein im Umgang mit den Quellen vorbildhafter Forscher erscheint der Piarist und Historiker M. Dogiel, der den ursprünglich achtbändigen ‘Codex diplomaticus Regni Poloniae’ herausgegeben hatte, dessen fünften Band Gadebusch intensiv als Quellencorpus zur livländischen Landesgeschichte nutzt:

„Als er aber Gelegenheit bekam die Archive zu sehen, und seine gesammelten Abschriften mit den Originälen oder mit bewährten Kopeyen zu vergleichen, befand er, an was für fehlerhafte Abschriften er gerathen war. Derowegen entschloß er sich, in seine Sammlung nichts einzutragen, was nicht mit dem Originälen oder beglaubten

Abschriften übereinkäme. Ein lobenswerter Entschluß! zu gleicher Zeit faßte er den Vorsatz, nichts in den Kanzeleyen unerforscht zu lassen.“ [74]

In den ‘Jahrbücher[n]’ werden unter dem Begriff der Quelle Primär- und Sekundärtexte zusammengefaßt, die eigentlichen (Primär-)Quellen werden häufig auch als Urkunden - in dem volkstümlichen, mittelhochdeutschen Verständnis als Zeugnis - bezeichnet und umfassen jegliche Art von Dokumenten vergangener Zeiten (Annalen, Chroniken, Gesetze, Statuten, Münzen), weiterhin erscheint der Begriff des Denkmals[75]. Quellen können in Gadebuschs Verständnis über die Geschichte des Landes aufklären und Erkenntnis lehren, ihr Mangel bewirkt, daß historische Fakten im Dunkeln bleiben und sich Fehler in die historische Darstellung einschleichen [76]. Der quellenmäßige Beleg dagegen entzieht Zweifeln den Boden, wie bei der Schilderung der Friedensverhandlungen zwischen Schweden und Russen im Jahr 1585. Gadebusch beruft sich hier auf den schwedischen Geschichtsschreiber Olof Dalin:

„Dalin erzählt zwar diese Begebenheit unrichtig und verwirrt; weil er sich aber auf ein im schwedischen Archive befindliches Instrument vom 19ten Christmonates 1585 beruffet, mag ich ihm nicht widersprechen.“ [77]

Historiker, die die Quellen für ihre Darstellung nicht angeben und in eindeutigen Belegen nachweisen, verlieren an Glaubwürdigkeit, wie C. Hartknoch, der bei seiner Schilderung der Entstehung des preußischen Eidechsenbundes 1440 von der Amtsenthebung des Hochmeisters des Deutschen Ordens Paul von Rußdorf berichtet, die in einer Urkunde des Archiv des Deutschen Orden in Thorn belegt sei: „Hätte er sie doch drucken lassen! In der That benimmt das, was der gute Hartknoch erzählet, seiner Glaubwürdigkeit viel.“ [78]

Die von ihm verwendete Literatur gibt Gadebusch in allen gedruckten Werken an, in der ‘Abhandlung’ werden die Angaben noch in den fortlaufenden Text integriert, in den späteren Werken stehen sie in den umfangreichen Anmerkungen, wobei die Titel recht eigenwillig abgekürzt werden, was dem heutigen Leser das Auffinden

---

[74] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 216; M. Dogiel, Codex Diplomaticus.

[75] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 341.

[76] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 110, S. 332; I1, § 112, S. 335.

[77] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 178, S. 372; O. von Dalin, Geschichte des Reiches Schweden, T. 3, Bd. 2 Rostock und Greifswald 1763, S. 127, Anm. 8): „Prolong. Induc. ad Plus. [am Fluß Plus, Plusmünde,C.K.] d. 19 Dec. 1585. Msc. in Arch. R.“

[78] Gadebusch, Jahrbücher I2, § 39, S. 114, Anm. o); bezogen auf C. Hartknoch, Altes und Neues Preußen, Frankfurt und Leipzig 1684, S. 312: „[...] so daß darauß [der Vereinigung der Städte im sogenannte Eidechsenbund, C.K.] eine große Unruhe in dem Lande entstanden / darüber auch der Hohemeister Paul Bellizar von Rußdorff seines Hohemeister-Amts von den Ordens-Gebietigern entsetzet worden / davon noch das Diploma im Thornischen Archiv vorhanden.“

erschwert. Dieses Verfahren sollte aber nicht der Nachlässigkeit, sondern eher einem gewissen Streben Gadebuschs zugeschrieben werden, auf diesem Wege seine Zugehörigkeit zu einer literarisch und historisch gebildeten Schicht zu belegen, in der die rudimentäre Nennung eines Titels hinreichend ist.

Gadebuschs Behandlung von Quellen und historischer Literatur bedeutet einen wesentlichen Fortschritt den älteren livländischen Chronisten gegenüber, allerdings kann nicht übersehen werden, daß er stellenweise ungeniert ganze Passagen der ihm vorliegenden Literatur übernimmt, ohne diese kenntlich zu machen oder Belege von verschiedenen Autoren ohne hinreichende Kennzeichnung zusammenzieht. Besonders eng orientiert er sich an Arndts Chronik, ohne über dessen Erkenntnisstand hinauszugelangen, was ihm von dem Rezensenten in der 'Allgemeinen Deutschen Bibliothek" zum Vorwurf gemacht wird [79]. Gadebusch streitet den Vorwurf nicht ab und weist in der Vorrede der 'Bibliothek' darauf hin, daß er nie verschwiegen habe, Arndts Chronik zu verwenden und behauptet überdies, jeder könne sofort ersehen, was aus dieser entlehnt sei [80]. Auch Eigenzitate werden nicht immer kenntlich gemacht, so findet man die Passagen über die Rigaer Bilderstürmer in den 'Jahrbücher[n]' auch in der 'Bibliothek', hier ohne die Zitate aus den Lutherbriefen [81].

7.4.1.) Kritische Betrachtung und Auswertung der Quellen

„Kritik" (ars critica) war vor Kant der Titel für eine spezielle philologische Wissenschaft, die sich mit Erstellung, Edition und Berichtigung alter Schriftzeugnisse befaßte. Seit der Renaissance war es Aufgabe des „criticus", zuverlässige Ausgaben von Quellen zu edieren, veränderte Passagen als solche kenntlich zu machen und sinnvolle Quellentexte zu rekonstruieren. Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit sich Gadebusch als Historiker von dieser rein editorischen Kritik gelöst hat und welche Methoden er im Umgang mit Quellen anwendet.

Gadebusch steht einer gelehrten Richtung nahe, die antike Quellen überwiegend wörtlich interpretiert und beim Auftreten von Widersprüchen nicht den Wert der vorliegenden Quellen prüft, sondern nur die Wahrscheinlichkeit der Aussagen. Bezeichnet er in dem Vorwort der 'Jahrbücher' die unmittelbar aus den Quellen

---

[79] Vgl. Rez. 'Abhandlung', [M.C. Sprengel], in: Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 19, St. 2, Berlin 1773, S. 629.
[80] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 7.
[81] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 118, S. 305ff.; Bibliothek, Bd. 2, S. 89-93.

gezogenen Fakten als „rohe Klumpen“ [82], die der Historiker bearbeiten muß, so erliegt er in der Praxis doch der Gefahr, den Quellen zu häufig unbeschränktes Vertrauen zu schenken und sie wörtlich zu interpretieren oder gar nachzuschreiben mit der Formel „ich folge hier [...]“, wenn sie nicht in zu offensichtliche Widersprüche verwickelt waren. In den ‘Jahrbücher[n]’ läßt sich in der Bewertung der Quellen eine gewisse Erstarrung der Methode feststellen, die theoretisch angemahnte ausführliche Überprüfung der Quellen gestaltet sich als mechanisch betriebenes Handwerk, Gadebusch läßt so - nach seiner eigenen Formulierung „den Kern liegen und brauchet die Schale.“ [83] Wichtigste Aufgabe eines Historikers ist für Gadebusch der Nachweis der Echtheit einer Quelle, den er im Anmerkungsapparat erbringt, Entscheidungen über inhaltliche Korrektheit treten an die zweite Stelle. Zu dieser mechanischen Kritik gehört die Beschreibung der äußeren Gestalt einer Quelle (wie ist sie besiegelt und unterschrieben?). Stößt er auf strittige Fälle, die er nicht eindeutig lösen kann, so begnügt er sich häufig mit einer unkommentierten Aufzählung der Stimmen, die für oder gegen die in der Quelle festgehaltenen Tatsachen sprechen, nur zaghaft wagt er es, zweifelhafte Fälle mit Hilfe rationalistischer Interpretationen zu einer für die weitere Geschichtsschreibung brauchbaren Aussage umzuformen und versucht so, den Leser an dem Forschungsprozeß zu beteiligen, indem er ihm ein resümierendes Urteil überläßt.

Als Muster von Gadebuschs Quellenbearbeitung können seine Überlegungen zu einem Freiheitsbrief aus dem Jahr 1277 betrachtet werden, den er von dem Lübecker Dompropst und Syndikus J.C.H. Dreyer überliefert fand [84]. In diesem soll der Erzbischof Johann nebst dem Bischof von Oesel und dem Meister des Schwertbrüderordens Kaufleuten, die über die Ostsee nach Livland kamen, einen Freiheitsbrief ausgestellt haben. Dreyer belegt die Authentizität seiner Quelle mit vier verschiedenen Überlieferungen: das Original sei 1294 vom Lübecker Kanzler Albert von Bardowiek in einer Pergamenthandschrift kopiert worden, 1321 als Original-Transsumt der Predigerbrüder und Minoriten zu Wisby und 1321 und 1469

---

[82] Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [8. S.].

[83] Vgl. Gadebusch, Rede, worinn einige Begebenheiten der älteren Geschichte Lieflands erläutert werden, S. 186f.: „Diese Leute [Hiärne und Kelch, C.K.] haben Nachrichten aus den Archiven gehabt; aber, wenn diejenigen, welche den Archiven vorstehen, nicht wissen, wie sie benützet werden können; so läßt man den Kern liegen und brauchet die Schale.“

[84] Vgl. J.C.H. Dreyer, Specimen Juris publici Lubecensis, quo pacta conventa et privilegia, quibus Lubecae per omnen propemodum Europam circa inhumanum ius naufragii (Strand- Recht) est prospectum, ex authenticis recensuit ... qui etiam mantissae loco ius maritimum Lubecense antiquissimum [...] compositum ex membranis edidit, Bützow und Wismar o.J., S. 160.

vom Rat der Stadt Wisby erneuert und besiegelt worden. Gadebusch bewertet die von Dreyer gegebenen Nachweise als stichhaltig, obwohl dieser keinerlei weitere Quellenangaben macht und in dem Abdruck seiner Urkunden ungenau und unpräzise zu verfahren scheint. Dennoch äußert er Zweifel an der Echtheit des Diploms, da es in Dreyers Lesart einen „Frater G. Magister Fratrum Hospitalis Sancte Marie Theutonicorum in Livonia“ [85] nennt, den Gadebusch nicht identifizieren kann. Als Ordensmeister für das Jahr 1277 sind ihm Wolther von Nordeck, der nach M. Tumler von 1270 bis 1272 dieses Amt bekleidete, und Ernst von Ratzeburg (1272 bis 1279) bekannt, „also keiner, dessen Name mit einem G anfing“. Gadebusch will weder die Urkunde in ihrer Gesamtheit in Frage stellen noch Dreyer eines Lesefehlers bezichtigen, da er dessen ‘Specimen Iuris’ für vortrefflich hält [86] und bietet daher dem Leser zwei Erklärungsmodelle an: wolle man den Inhalt des Diploms nicht anzweifeln, so müsse man die Datierung in das Jahr 1277 für falsch ansehen, wobei unerwähnt bleibt, in welches Jahr Gadebusch sie setzen möchte und welchem Meister er sie zuschreibt; es sei aber auch denkbar - wenn auch wenig wahrscheinlich - daß sich das „G“ auf eine latinisierte Schreibweise des Namens des Meisters „Gualterius“ beziehe, welche aber eher im südlichen als im nördlichen Europa gebräuchlich gewesen sei. In der herangezogenen Literatur fand er keine Erklärung, Arndt schreibt das Diplom kommentarlos Ernst von Ratzeburg zu und so wagt Gadebusch es nicht, eine Lösung des Problems deutlich zu benennen, obwohl er im folgenden Paragraphen eindeutig gegen Arndts Datierung der Regierungszeiten der livländischen Ordensmeister argumentiert und so den Leser folgern läßt, der Freiheitsbrief sei in die Amtszeit Wolther von Nordecks zu setzen [87]. Im Hansischen Urkundenbuch wird der fragliche Freiheitsbrief in das Jahr 1277 datiert, ausgestellt von Erzbischof Johann und dem Ordensmeister Ernst von Ratzeburg und als „sehr häufig wiederholt“ bezeichnet. Bereits 1266 hatte der päpstliche Legat Guido dem Bischof von Ratzeburg Ulrich von Blücher den Schutz der Kaufleute für die Küsten Dänemarks, Schwedens, Frieslands und Pommerns zugesagt und Regelungen über das Strandrecht getroffen, auf Gesuch Lübecks wurde dies im folgenden Jahr von Papst Clemens IV. bestätigt; 1275 nahm der livländische Erzbischof Johann I. die Kaufleute von Strandrecht und Zoll aus; zwei Jahre später gewährten der Erzbischof,

[85] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 96, S. 310, Anm. y).
[86] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 175, S. 464, Anm. p): „Siehe sein [Dreyers, C.K.] vortrefliches Specimen iuris publici lubec. [...]“.

Bischof Hermann von Oesel und der Ordensmeister mit Zustimmung ihrer Kapitel und der Ordensbrüder allen in der Ostsee handelnden Kaufleuten die oben genannten Freiheiten sowie das Stapelrecht und regelten verschiedene rechtliche Fragen [88].

Eine Quelle ist für Gadebusch prinzipiell solange für echt anzusehen, wie das Gegenteil nicht erwiesen ist. Hierbei gibt es nur die Alternative zwischen echten und gefälschten Quellen, diakritische Verfahren zur zeitlichen Fixierung einer Quellenschicht stehen ihm noch nicht zur Verfügung. Er richtet sich in seinem Urteil nach dem, was die Aufklärer mit dem gesunden Menschenverstand bezeichnen und sieht nur das als bewiesen an, was Bestand vor diesem Vernunftmaßstab haben kann. Nachweise von Urkundenfälschungen werden in den 'Jahrbücher[n]' erbracht, wie z.B. bei der sogenannten "urenbachischen Urkunde" aus dem Jahr 1223, in der dem Deutschen Orden das Recht der Herrschaft über zwei Drittel Kurlands bestätigt wurde, der Rest des Landes dem Herrschaftsbereich des Bischofs zufiel. Der Schwertbrüderorden hatte bereits kurz nach seiner Gründung von dem Rigaer Bischof Anteile der eroberten Länder gefordert, 1210 sprach Papst Innozenz III. dem Orden ein Drittel des bereits eroberten Landes zu und legte fest, daß er in den zukünftig von ihm selbst eroberten Gebieten sich mit den dort einzusetzenden Bischöfen zu einigen habe und im Streitfall die Kurie befragen müsse. Der Meister sollte dem Bischof Gehorsam geloben, die Schwertbrüder mußten über ihre beständige Bereitschaft zur Verteidigung der Kirche und der Provinz keine weiteren weltlichen Dienste leisten, waren von der Zahlung des Zehnts befreit und erhielten für die Kirchen ihres Gebietes das Präsentationsrecht. Bestimmungen über das Rechtsverhältnis des Ordens zu den neu entstehenden Bistümern finden sich nicht in der Papstbulle [89]. Bischof Albert hatte 1201 Frieden mit den Kuren geschlossen, unternahm 1220 einen Zug nach Kurland und Semgallen, da die getauften Semgallen wieder vom christlichen Glauben abgefallen waren. Nach seinem Tode 1229 entbrannte ein Streit um die Nachfolge, das Domkapitel wählte Bischof Nikolaus zum Nachfolger, der Erzbischof von Bremen wollte sein Metropolitanrecht zur Anwendung bringen und nominierte Albert Suerbeer. Der Papst akzeptierte keinen der beiden Kandidaten und sandte Balduin aus dem belgischen Kloster Alna als

---

[87] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 65; Gadebusch, Jahrbücher I1, § 97, S. 311

[88] Vgl. HUB, S. 215, Nr. 619; S. 263, Nr. 751; S. 272f., Nr. 786, dem Ordensmeister Ernst von Ratzeburg zugeschrieben, siehe hier auch weitere Abschriften und Übersetzungen.

[89] Vgl. A. Potthast, Regesta, vol. 1, S. 353, Nr. 4104 [„Concordiam inter Albertum Rigensem et fratres militiae Christi"].

Legaten mit besonderen Vollmachten nach Riga. Dieser schloß mit den Kuren Verträge ab, deren Datierung und präziser Inhalt umstritten sind und behauptete im Nachhinein, sie seien in Übereinstimmung mit dem Schwertbrüderorden geschlossen[90]. Bischof Nikolaus wagte nach seiner Bestätigung 1231 einen Vorstoß gegen den päpstlichen Legaten, verpflichtete die Kuren seinerseits zu Zinszahlungen und verlieh ein Drittel des eroberten Landes der Stadt Riga [91]. Der Papst ernannte daraufhin Balduin auf Lebenszeit zum Bischof von Semgallen und Kurland, berief ihn aber bereits 1234 wieder ab. Kurland wurde schließlich zu zwei Dritteln dem dortigen Bischof und zu einem Drittel dem Schwertbrüderorden zugesprochen [92]. Die Rolle des päpstlichen Legaten wird von Gadebusch in geringerem Maße als den Interessen des Bistums entgegengesetzt herausgestellt. Ihm zufolge schloß dieser 1230 im Einverständnis mit dem Bischof von Riga, der Stadt und dem Orden einen Vertrag mit den Kuren, die sich willig gezeigt hatten, das Christentum anzunehmen, im selben Jahr folgte der Vertrag des Bischofs mit den Kuren, der diese zu Zinszahlungen verpflichtete, erst zum folgenden Jahr wird die Verleihung eines Drittels Kurlands an die Stadt Riga erwähnt [93]. Kritisch steht Gadebusch der Angabe Arndts gegenüber, Riga habe 1234 dem Bischof von Semgallen Balduin von Alna diese Rechte übertragen. Die „urenbachische Urkunde“, die ein Wilhelm von Urenbach als Hochmeister des Deutschen Ordens ausgestellt haben soll, hatte Gadebusch in dem ‘Fasciculus’ [94] seines Greifswalder Lehrers C. Nettelbladt gefunden. Gruber und nach ihm Arndt lehnen dessen frühe Datierung in das Jahr 1223 mit Hinweisen auf den Inhalt der Urkunde ab. In ihr wird auf bereits vorgenommene Teilungen des Landes zwischen Orden und zwei namentlich genannten Bischöfen hingewiesen, was für eine Datierung nach 1245 spricht, da der als kurländischer Bischof erwähnte Heinrich von Litlenburg erst in diesem Jahr aus dem Bistum Semgallen in das Bistum Kurland wechselte. Der Name Urenbach wird von beiden mit Erstaunen festgehalten, eine Einordnung in die Reihe der Hochmeister des Deutschen Ordens können sie nicht leisten und entschuldigen dies

---

[90] Vgl. M. Tumler, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 mit einem Abriß der Geschichte des Ordens von 1400 bis zur neuesten Zeit, Wien 1954, S. 247.
[91] Vgl. LUB 1, Nr. 109, Sp. 144f., datiert auf 1231.
[92] Vgl. LUB 1, Nr. 134, Sp. 172f.
[93] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 50 und 51, S. 213-216.
[94] C. von Nettelbladt; Fasciculus rerum Curlandicarum primus, Rostock 1729, S. 148; vgl. ebenfalls, W. Hubatsch (Hg.), Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198-1525. T. 1: Index Tabularii Ordinis S. Mariae Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv, Vol. 1: 1198-1454, Göttingen 1949, S. 1; LUB 1, Nr. 224, Sp. 283f.

mit dem Hinweis auf das Fehlen eines Kataloges aller Ordensmeister [95]. Gadebusch wagt sich bei der Überprüfung der Quelle - obwohl er sie nur aus der erwähnten Literatur kennt - weiter vor und konstatiert: „Die urenbachische Urkunde kann unmöglich als ächt angenommen werden.“ [96] In einer Anmerkung führt er vier Gründe an: erstens kenne man keinen Hochmeister des Namens Urenbach, was von der heutigen Forschung bestätigt wird. Ging man noch in der älteren Ordensliteratur davon aus, daß als Gegenkandidaten zu Heinrich von Hohenlohe, der in den Jahren 1224 bis 1249 Hochmeister des Deutschen Ordens war, der preußische Vizelandmeister Ludwig von Queren und Wilhelm von Urenbach zur Wahl standen, so bezeichnet Tumler Urenbach als eine „mysteriöse Persönlichkeit“ . Zweitens sei zu der Zeit (durch das unpräzise „damals“ bleibt es unklar, ob Gadebusch sich auf 1223 oder 1245 bezieht) Hermann von Salza Hochmeister gewesen - nach Tumler bereits 1210-1239 - und drittens sein Nachfolger Heinrich von Hohenlohe [97]. Als vierte Begründung führt Gadebusch die von Gruber und Arndt geäußerte Sachkritik an, nach der die Erwähnung des kurländischen Bischofs Heinrich von Litlenburg eine Datierung in das Jahr 1223 ausschließe. Diese vier Gründe haben zur Folge, daß Gadebusch die Urkunde so lange für gefälscht ansehen will, bis jemand seinen wichtigsten Beleg, es lasse sich kein Hochmeister des Namens Urenbach nachweisen, widerlegt. Die Behandlung der „urenbachischen Urkunde“ verdeutlicht, wie Gadebusch Sachkritik an vorgefundenen Urkunden übt. Ausgehend von einem weitgehend verfestigten Vorverständnis stellt er sich die Frage, ob die einzelnen Aussagen einer Quelle mit diesem vereinbar sind und prüft unter diesen Prämissen die einzelnen Fakten und Zusammenhänge. Lassen sie sich in sein Vorverständnis einordnen, sind widerspruchsfrei und dazu noch mehrfach belegt, können sie als historische Wahrheit angesehen werden. Die zweite Norm seiner Quellenkritik läßt sich mit dem Terminus „Gepräge der Wahrscheinlichkeit“ zusammenfassen, d.h., entsprechen die Fakten oder die Zusammenhänge den Kriterien, die seinem Vorverständnis entspringen, so ist ihre Tatsächlichkeit nachgewiesen, sind

---

[95] Vgl. J.D. Gruber, Origines Livoniae, S. 276; J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 46.

[96] Gadebusch, Jahrbücher I1, § 65, S. 245; Anm. h): „Allein sie hat gar zu sichtbare Fehler.“; auch in der heutigen Literatur wird diese Urkunde als Fälschung betrachtet, vgl. M. Tumler, Der Deutsche Orden, S. 46: „Die livl [!] Historiker haben in der Erkenntnis, daß im J [!] 1223 eine Teilung Kurlands zwischen Bsch [!] und DO [!] unmöglich war, die Urkunde auf das J 1251 verlegen wollen. Man wird sie aber als eine Fälschung bezeichnen müssen.“

Widersprüche vorhanden, bildet er ein Urteil nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit. Die Auswertung historischer Quellen unterliegt bei Gadebusch vier Prinzipien:

1.) Feststellung, welche Historiker glaubhaft sind

2.) Überprüfung aller vorliegenden Quellen

3.) kritischer Vergleich der Zeitgenossen

4.) Festlegung rationaler Kriterien.

7.5.) Erkenntnistheoretische Voraussetzungen: Objektivität und Wahrheitspostulat

Die Überlegungen zu Fragen der Wahrheit und Objektivität in der Geschichtsschreibung sind einige der wenigen Stellen, an denen Gadebusch geschichtstheoretische Reflexionen betreibt, da er sonst niemals nennenswerte Zweifel über die Richtigkeit des eigenen methodischen Vorgehens aufkommen läßt, wie sich aus seinen abwehrenden Reaktionen auf die Rezensionen seiner Werke ablesen läßt. Daß der Anspruch der Objektivität für den Historiker Gadebusch ein dringendes Anliegen ist, kann nicht bezweifelt werden. Die Betonung, seine Arbeiten seien unparteiisch und wahrheitsgetreu abgefaßt, ist einerseits ein gängiger Topos der historischen Wissenschaftslehre, andererseits nutzt Gadebusch sie zu einer methodischen Absicherung, um nicht in den Bereich der philosophischen Geschichtsschreiber verwiesen zu werden und sich von den älteren livländischen Landesgeschichtsschreibern, höfischen und klerikalen Soldschreibern, abzusetzen, während er in der politischen Zielsetzung - seiner Stellungnahme für den livländischen Ständestaat - erklärtermaßen subjektiv ist. An der historischen Realität orientiert, bedient er sich, um hinsichtlich seines verfolgten Zweckes ein erhöhtes Maß an Glaubwürdigkeit zu garantieren, zahlreicher quellenmäßig belegbarer Fakten. Dabei vertritt er eine absolute Auffassung von Objektivität, nach der diese synonym mit historischer Wahrheit ist, und die Idealvorstellung, die Erkenntnis eines Geschichtsschreibers könne die Dinge so wiedergeben, wie sie wirklich gewesen

---

[97] Nach M. Tumler: 1239-1240 Konrad Landgraf von Thüringen, 1241-1244 Gerhard von Malberg und 1244-1249 Heinrich von Hohenlohe; die Datierung der Amtszeiten der Hochmeister des Deutschen Ordens war zu Gadebuschs Zeit noch nicht geleistet, daher datiert Gadebusch häufig fehlerhaft.

sind[98]. Gadebusch zeigt sich mit diesem Verständnis vollkommen unbeeinflußt von den Thesen Kants, in denen die Ansprüche einer absoluten Wahrheit in Frage gesstellt werden. Nahezu zeitgleich zu den 'Jahrbücher[n]' war in Riga im Verlag Hartknochs Kants 'Kritik der reinen Vernunft' erschienen, sechs Jahre später folgte eine zweite Auflage ebenfalls bei Hartknoch. Überwiegend auf die Philosophie bezogen, betont Kant in der Schrift die Existenz von sogenannten „apriorischen Prinzipien", die jeder menschlichen Erfahrung vorausgingen und diese möglich machten. Folglich werde jede konkrete Anschauung einer Sache durch die Auffassungskapazitäten des anschauenden Subjektes mitkonstituiert und unterstehe so den subjektiven Bedingungen von Raum und Zeit. Durch diese Annahme wird die Möglichkeit von Objektivität nicht generell geleugnet, wahre Erkenntnis ist in diesem Verständnis diejenige, die mit dem Phänomen übereinstimmt, so wie jeder es wahrnehmen kann; Wahrheit ist nun nicht mehr Objektwahrheit sondern Sinnwahrheit. Gadebusch war der Königsberger Philosoph selbstverständlich bekannt, er sammelt in seinen 'Observationes' einige Daten zu dessen Biographie und Veröffentlichungen, nimmt aber nirgendwo Stellung zu Kants theoretischem Gedankengebäude [99]. Ihm bleibt die Entdeckung und Erkenntnis historischer Wahrheit weiterhin ein wichtiges Ziel wissenschaftlicher Bemühungen. Diese von einem naiven Realismus geprägten Vorstellungen erfüllen sich im Mythos der Augenzeugen, die durch ihre Anwesenheit die Wahrheit eines historischen Geschehens verbürgen können, so daß der zeitgenössischen Geschichtsschreibung stets der Vorzug zu gewähren ist. Um den wahren Sachverhalt bestimmen zu können, muß der Historiker in erster Linie Augenzeugen befragen, in zweiter Linie „Ohrenzeugen". Von dieser Methode der Wirklichkeitserschließung gelangt Gadebusch zu seiner Forderung nach Unparteilichkeit und Wertfreiheit, die er in der eigenen historiographischen Praxis allerdings nicht konsequent verwirklichen kann. Mit seiner vornehm-quietistischen Parteinahme für eine vollkommene Objektivität der Geschichtsschreibung, die sich aus den Elementen einer Begründungsobjektivität, der Annehmbarkeit einer historiographischen Identitätsrepräsentation und einer

[98] Überlegungen darüber, ob die beiden Begriffe wirklich sinnidentisch sind, werden nicht angestellt; dabei zielt Wahrheit eines Urteiles auf seine Rechtfertigung, Objektivität eher auf seinen Bezug zu den Gegenständen, über die geurteilt wird; im Hinblick auf die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts unterscheidet man zwischen Anhängern einer positivistischen Geschichtsschreibung, die ebenso naiv wie Gadebusch die Welt der Geschichte als eine mit den Augen der Quelle zu betrachtende Welt ansehen und sie kausal erklären, und den Hermeneutikern, die die Verwandtschaft der Geschichte zur Literatur und Rhetorik betonen.

[99] Vgl. Gadebusch, Observationes, T. VI, S. 225.

professionellen Diskretion des Geschichtsschreibers zusammensetzt, wendet sich Gadebusch gegen Historiker, die ihre Zielsetzungen ganz bewußt über die Geschichtsschreibung zur Geltung bringen wollten. Mitte des 18. Jahrhunderts waren dies in erster Linie Geschichtsschreiber, deren Werke von religiösen Tendenzen durchzogen sind, wie sie potenziert in T. Bredenbachs 'Historia Belli Livonici' auftreten. Sozialpolitische Strömungen werden in der von Gadebusch herangezogenen landesgeschichtlichen Literatur noch nicht so evident. Als eine weitere Bedeutungskomponente historischer Objektivität erscheint ihm die Unparteilichkeit als essentielles Grundprinzip jedes Historiographen, das er in dem Vorgang des Erzählens erweisen muß. Geschichtsschreibung aus dem geistlichen Umfeld - besonders aus dem katholischen und jesuitischen - lehnt er als tendenziös ab, das Heranziehen eines katholischen („papistischen") Historikers bedarf stets einer speziellen Begründung:

„Wie die Polacken und Litthauer sich auf diesem Marsche [eines polnisch-litauischen Heeres unter Sigismund III. 1601 gegen den in Livland stehenden Herzog von Södermannland, C.K.] betragen haben, will ich mit den Worten eines katholischen aber aufrichtigen Geschichtschreibers erzählen." [100],

in diesem Fall bezogen auf den französischen Historiker J. A. de Thou, der die von dem polnisch-litauischen Heer begangenen Grausamkeiten an den Einwohnern schildert. Noch stärkere Vorbehalte empfindet Gadebusch dem polnischen Theologen und Historiographen Paul Piasecki gegenüber, den er in der Literatur dem Vorwurf ausgesetzt sah, er schreibe „Fabeln" und fälle aus religiösem Antrieb heraus „ungleiche Urtheile". In seiner Abhandlung über den böhmischen Grafen Heinrich Matthias von Thurn, der seit 1588 in Diensten der Habsburger gestanden hatte und als General das ständische Heer nach dem Prager Fenstersturz gegen den Kaiser führte, zitiert Gadebusch eine Passage aus Piaseckis Chronik, „die desto merkwürdiger ist, weil sie aus der Feder eines katholischen Bischofes geflossen ist, und der Unpartheylichkeit dieses Geschichtschreibers Ehre macht." [101] Piasecki bedauert in ihr, daß den Böhmen in Majestätsbriefen der Habsburger ausdrücklich

---

[100] Gadebusch, Jahrbücher II2, § 106, S. 263, Anm. y); J.A. de Thou, Historiarum sui temporis opera, 2 T., Frankfurt 1609 u. 1610.

[101] Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 2, S. 125 Anm. ** mit falschen Seitenangaben; vgl Abhandlung, § 49, S. 99: „Hartknoch und Becmann haben ihm seine Liebe zu Fabeln, seine Unzuverlässigkeit und seine ungleiche Urtheile von denen Leuten, die nicht zu seinem Volke oder zu seiner Religion gehören, vorgeworfen. Dem sey wie ihm wolle, ein Livländer thut wohl, wenn er denselben anschaffet, wo er ihn haben kann."; Paul Piasecki, Chronica gestorum in Europa singularium ab anno 1571 usque ad annum 1645, Krakau 1645.

eine ungehinderte Religionsausübung und die Freiheit der Königswahl gestattet worden war, was an mehreren Stellen schriftlich fixiert wurde, so daß es unmöglich sei, hier eine Urkundenfälschung zugunsten der katholischen Habsburger durchzuführen [102]. Katholische Historiker sind also Gadebusch zufolge nicht nur der Parteilichkeit ihrer Darstellungen verdächtig, sondern auch potentielle Quellenfälscher. Gadebuschs Aversion katholischer Geschichtsschreibung gegenüber dürfte - neben seiner eigenen religiösen Prägung - durch die Mitte des 18. Jahrhunderts in großer Zahl ergangenen Verbote jesuitischer Aktivitäten und die generelle Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens XIV. im Jahr 1773 befördert worden sein.

Als Folge seiner Forderung nach absoluter Objektivität erliegt Gadebusch der Gefahr, von einem ein für allemal gültigen Kanon von Wahrheitskriterien auszugehen und einen Exklusivanspruch auf das richtige Bild der Vergangenheit zu vertreten, dem er in der Praxis der eigenen Geschichtsschreibung nicht gerecht werden kann. Seine Abhandlung 'Von den Bischöfen zu Wenden und in Livland' [103] ist eine deutliche Anklage des „papistischen" Unwesens und der „Höllenbrut der Jesuiten" in Livland. Ihm zufolge stiftete der polnische König Stefan IV. Báthory Ende des 16. Jahrhunderts das Bistum Wenden lediglich, um neue Pfründe und eine Basis im Lande für die Rekatholisierung zu erhalten. In der folgenden Zeit forderten die Jesuiten die Herausgabe der prächtigsten Kirchen in den livländischen Städten für ihren Gottesdienst und versuchten, die lettischen und estnischen Bauern zum katholischen Glauben zu bekehren. Aus L. Müllers 'Historien' übernimmt Gadebusch die Anekdote, nach der einige Jesuiten mit lettischen Fischern zu See gefahren waren, sie fragten, warum sie so wenig Fische fingen und dies schließlich damit erklärten, daß die Fischer sich vom katholischen Glauben losgesagt hatten [104]. Breiten Raum nehmen Schilderungen der Gewalttätigkeiten seitens der Jesuiten gegen die Dorpater Stadtbewohner und Geistlichkeit ein, die als deutliche Verstöße gegen die Verordnungen der polnischen Könige Stefan Báthory und Sigismund III. gewertet werden, die der Stadt Dorpat freie Religionsausübung gestattet hatten.

---

[102] „Sed evidentiora in monumentis Boemorum extant istius liberae Electionis documenta, quam ut sine temeritatis nota inficiari possint.", vgl. P. Piasecki, Chronica, S. 382.

[103] Gadebusch, Von den Bischöfen zu Wenden und in Livland. In: Versuche, Bd. 1, St. 1, S. 1-86.

[104] Vgl. Gadebusch, Von den Bischöfen zu Wenden und in Livland, S. 15-17; vgl. L. Müller, Septentrionalische Historien, oder wahrhaffte Beschreibung der Polnischen, Liffländischen ... Geschichten vom A. 1576 biss auff das 1593. Jar ... sampt einen Appendice und continuation .. jetzt newlich durch einen Liebhaber der Historien mit grossem fleiss zusammen gezogen, Amberg 1595, S. 64f.

Im Gegensatz zu dem Schweizer Historiker J.M. Chladenius, der die Frage nach der Objektivität historischer Darstellung zu einer Frage der Begründbarkeit wandelte, wird Gadebusch die Einseitigkeit seiner historischen Perspektive nicht bewußt, er nimmt keine Unterscheidung zwischen unbewußter Objektivität und überlegter Unparteilichkeit des Historikers vor. Chladenius hatte in seiner 1752 veröffentlichten 'Geschichtswissenschaft' die Theorie vom sogenannten „Sehepunct" vertreten, nach der historische Erkenntnis niemals unmittelbar erfolge, sondern immer perspektivisch gebrochen sei, verblieb aber noch völlig im Bannkreis der Augenzeugen-Authentizität. Er geht - beeinflußt von einer allgemeinen Historisierung des Weltbildes Mitte des 18. Jahrhunderts - von einer Trennung zwischen historischer Realität und historischer Erkenntnis aus. Die historische Realität existiere zwar unabhängig von der historischen Erkenntnis, erlange aber nur dann Relevanz, wenn sie zu deren Gegenstand werde. Historische Wirklichkeit ist somit ein Prozeß permanenter Veränderung, so daß sich die Gesichtspunkte ändern, mit denen Geschichtsschreiber an die Realität herantreten und Augenzeugenberichte daher perspektivisch gebrochen sind. Mit seiner Theorie von dem „Sehepunckt", die einen entscheidenden Vorstoß zu einer immanenten Regelung der Subjekt-Objekt-Beziehung bedeutet, lehnt Chladenius das traditionell geäußerte Postulat nach Objektivität der Geschichtsschreibung ab,

„weil die Begebenheit niemahls vollkommen so, wie sie empfunden worden, erzehlet wird, sondern vielmehr nach einem gewissen Bilde, welches aus der Empfindung und deren Vorstellung durchs Gedächtniß herausgezogen wird." [105]

Historische Erkenntnis ist unabdingbar mit Anschauungsurteilen verbunden, die von Historiker zu Historiker wechseln. Ein guter Historiker zeichnet sich nach Chladenius dadurch aus, daß er nach bestem Vermögen die Wahrheit sagt, in verschiedenen Perspektiven erzählen kann, einen sinnvollen Auszug aus seinem umfänglichen Wissen verfertigen und die Nachwelt belehren kann. Chladenius vollzieht den Wandel von einer ethisch begründeten Unparteilichkeit, die sich in rigide verfochtener Wahrheitsliebe äußert, über die Erkenntnis der Standortgebundenheit des Historikers zu einer methodisch geregelten Objektivität, die sich in einer möglichst vollständigen Beschreibung der Gegenstände und Ereignisse und der Rechtfertigung der in dem auf diese Weise abgesteckten Rahmen

getroffenen Aussagen niederschlägt. Erst im 19. Jahrhundert wird sich die Theorie vom „Sehepunct“ zur Theorie des Standortes wandeln und die Herausbildung eines Kanons von Hilfswissenschaften den Aufstieg der Quellenkritik zur historischen Schlüsseldisziplin ermöglichen.

7.6.) Amtlicher Wirkungskreis

Im livländischen Ständestaat lagen die vielversprechendsten Aufstiegsmöglichkeiten für einen Nichtadligen in der Laufbahn des praktischen Juristen, und Gadebusch hatte am Ende seines Lebens als „advocatus patriae“ (Vertreter der Landesregierung in Rechtssachen) alles erreicht, was einem Bürgerlichen möglich war. Der Stil seiner Politik im Rahmen der Verwaltung der Stadt Dorpat zeichnet sich nicht durch extreme Positionen, sondern vielmehr durch den Hang zu einer pragmatisch-ausgleichenden Grundeinstellung eines treuen Landesbeamten aus, der so die Belastungen, die sich aus den verschiedenen Ämtern als Rechtsberater von Privatpersonen und Regierungsbeamter ergaben, erfolgreich meistern konnte. Aus dieser Praxis resultiert eine Diskrepanz zwischen reformfreudigen Projektionen in der Theorie und ihrer tatsächlichen Realisierung, die Gadebuschs gesamtes Leben zwischen die Position eines ambitionierten Publizisten und die eines historisch geschulten Rechtsgelehrten stellt.

1748 als Hauslehrer nach Livland gekommen, trat er zwei Jahre später das Amt eines Notars im Ordnungsgericht des Kreises Dorpat an [106], das er wahrscheinlich im Mai 1765 im Zusammenhang mit seiner Berufung in das Ordnungsgericht Oesel aufgab. „Kurz danach“ [d.h. nach August 1750] wurde er Advokat beim Land- und Stadtgericht Dorpat und vertrat dort Adlige in Gütererbstreitigkeiten sowie die Gilden und Privatpersonen. Das Amt des Advokaten, über das die vorliegende biographische Literatur nur ansatzweise berichtet, gewährte ihm Zeit seines Lebens eine von landständischen und regierungsamtlichen Aufgaben unabhängige Praxis, eröffnete als Einstieg in die prozessual orientierte Rechtspraxis des Landes Zugang zu weiteren Positionen in der kommunalen und staatlichen Verwaltung und bot einen

---

[105] Vgl. J.M. Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Leipzig 1752, S. 116, S. 100: „Der Sehepunckt ist der innerliche und äusserliche Zustand eines Zuschauers, in so ferne daraus eine gewisse und besondere Art, die vorkommenden Dinge anzuschauen und zu betrachten, flüsset.“

[106] Der Notar des Ordnungsgerichts erhielt als einziger eine feste Bezahlung von der Ritterschaft, vgl. B. von Campenhausen, Liefländisches Magazin oder Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Liefland, Gotha 1803, S. 9.

wichtigen finanziellen Rückhalt bei der Erledigung politischer und historischer Geschäfte. Als Anwalt griff er im Jahre 1756 in den Rechtsstreit ein, der zwischen den verheirateten Kindern des im selben Jahr als Witwer gestorbenen Pastors des Kirchspiel Lais E. Reimers und den Eingepfarrten um das sogenannte „Gnadenjahr" entstanden war - die Frist, binnen derer Hinterbliebene Einkünfte des Verstorbenen weiter genießen und weder rechtlich noch finanziell belangt werden durften. Gadebusch konnte die Aufnahme eines Prozesses verhindern und erreichte, daß der Generalsuperintendent die Gewährung eines vollen Gnadenjahres anordnete [107].

1755 trat er neben dem Amt eines Ratsadvokaten das Amt eines Notars bei der livländischen Oberkirchenvorsteherschaft an, die das bedeutendste Organ der Landkreise war [108]. Die livländische Kirchspielverfassung sah die Einrichtung von vier Oberkirchenvorsteherämtern vor, in denen die in den Kirchenkonventen vertretenen Gutsbesitzer des jeweiligen Kirchspiels unter Vorsitz zweier Kirchenvorsteher das gesamte Kirchenwesen verwalteten. Im gleichen Jahr wurde Gadebusch Advokat des Rates und mußte als solcher alle Kanzleien des Kreises visitieren [109]. In den sechziger Jahren beriet er mehrfach Adlige in Güterstreitigkeiten, wobei aus den Quellen nicht immer ersichtlich ist, ob er die Parteien auch vor Gericht vertreten hat, wie z.B. in den Erbstreitigkeiten um das Gut Testama geschehen [110]. Dieses war 1624 von dem schwedischen König Gustav Adolph an einen Burggrafen verschenkt worden, der es seiner verheirateten Tochter vererbte, deren Mann (Benedikt Andreas von Helmersen) als Erbherr das Gut bis auf seinen Enkel weitergab. Der hinterließ bei seinem Tod zwei Söhne (Benedikt Andreas und Karl Friedrich von Helmersen) und eine Tochter, die einen Erbvergleich trafen, in dem Karl Friedrich, der mit einer Tochter des Ordnungsrichters Magnus Reinhold von der Pahlen vermählt war und eine Tochter hatte, das Gut zugesprochen wurde. Nachdem sowohl Karl Friedrich und seine Frau als auch die Tochter verstorben waren, erhob sich die Frage, nach welchem Recht das Gut weitervererbt werden sollte. Ansprüche stellten der Vater der Frau Karl Friedrichs - Magnus Reinhold von der Pahlen - (als Großvater der letzten Erbin) und Benedikt Andreas von Helmersen als Stammerbe und Pächter des

---

[107] Vgl. Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 56.
[108] Wie beim Ordnungsgericht erhielt der Notar der Oberkirchenvorsteherschaft seine Besoldung von der Ritterschaft, vgl. B. von Campenhausen, Liefländisches Magazin, S. 18.
[109] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 305, S. 527 und Brief an den Hauptmann Moritz Wilhelm von Pistohlkors vom 9.1. 1763, vgl. Briefe, Rechnungen und Quittungen für juridische Dienstleistungen des Syndikus der Stadt Dorpat, Friedrich Konrad Gadebusch.
[110] Vgl. Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland, S. 43-47.

Gutes. Von der Pahlen klagte beim Hofgericht und bat Gadebusch um juristische Unterstützung. Der Beklagte Helmersen hatte sich auf ein Urteil des polnischen Königs Sigismund III. in einem Erbstreitigkeitsprozeß und nicht näher bezeichnete „oberrichterliche Aussprüche“ berufen und Gadebusch betrachtete die Sache als aussichtslos für seinen Mandanten. Das Hofgericht erklärte allerdings das Urteil des polnischen Königs für nicht anwendbar und sprach „seinen vorigen Entscheidungen getreu“ das Gut von der Pahlen zu. Helmersen ergriff Revision beim Reichsjustizkollegium und erreichte, daß das Urteil des Hofgerichts aufgehoben und das Gut ihm zugesprochen wurde, über den weiteren Verlauf des Prozesses geben die Akten im EAA keinen Aufschluß.

1764 wurde Gadebusch von dem livländischen Generalgouverneur G. von Browne „wider alle sein Vermuthen und zu seiner größten Beschwerde, ja zu seinem nicht geringen Schaden“ [111] in die Kommission zur Schlichtung des Streites innerhalb des Dorpater Rates und zwischen Rat und Bürgerschaft als Sekretär eingesetzt. 1766 schickt er Auszüge aus den Protokollen und Akten dieser Kommission an das Reichsjustizkollegium. 1765 bot ihm das livländische Hofgericht das Amt eines Sekretärs des Landgerichts auf der Insel Oesel an, im April des Jahres folgte ein Schreiben des Assessors des dortigen Landgerichtes G.F. von Saß, der Gadebusch den Antrag für das Amt unterbreitete [112]. Gadebusch scheint sich Bedenkzeit und Aufschub für die Beendigung seiner Kommissionsarbeit in Dorpat ausgebeten zu haben, nahm das Angebot aber schließlich an, wie aus dem Schreiben des oeselschen Landrichters K.A. von Poll, der ihn zum baldigen Eintreffen aufforderte, und aus einem Brief Gadebuschs an den Hauptmann Moritz von Pistohlkors vom Mai 1765 hervorgeht, in dem er berichtet, er habe das Amt - weniger aus finanziellen Erwägungen als wegen der für ihn unangenehmen Situation in Dorpat - angenommen [113]. Gadebuschs Amtsantritt auf Oesel verzögerte sich jedoch, da der Landrat Heinrich von Bruiningk ihn zur Fertigstellung seiner Arbeiten in der Schlichtungskommission nötigte. Schließlich konnte er sich von diesen befreien, nahm seinen Abschied, wurde aber durch eine Krankheit an seiner Abreise aus Dorpat gehindert. Daraufhin ersuchte er das Hofgericht aus nicht weiter klärbaren

[111] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 384; es wird an keiner Stelle deutlich, welche Art von Nachteilen er hiermit meint.
[112] Brief des Assessors G.F. von Saß vom 23.4. 1765, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 114.
[113] Brief K.A. von Polls vom 20. Mai 1765, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 119; Gadebusch, Brief an Moritz von Pistohlkors vom 10. Mai 1765, vgl. Briefe, Rechnungen und Quittungen für juridische Dienstleistungen des Syndikus der Stadt Dorpat, Friedrich Konrad Gadebusch.

Gründen um Entlassung aus dem Amt auf Oesel und entschloß sich, weiterhin in Dorpat zu bleiben, obwohl er feststellen mußte:

„Es gab in Dörpat damals Leute, die seine Entfernung wünscheten und wohl gar deutlich an den Tag legeten, daß sie gerne sähen, man möchte sein Gesuch abschlagen.“[114]

Das Hofgericht gewährte ihm in einer Resolution vom 5. November 1765 die Entlassung aus dem Amt. In etlichen Gadebusch- Biographien ist übersehen worden, daß er das Amt auf Oesel niemals angetreten hat [115]. Im Mai des folgenden Jahres trug ihm die Gouvernementsregierung in Riga die Wiederaufnahme des Amtes als Notar des Dorpater Ordnungsgerichtes an, was er ablehnte. Statt dessen nahm er das Notariat bei der Oberkirchenvorsteherschaft wieder auf, visitierte die Kirchen des Kreises. Ebenfalls im Mai 1766 wurde Gadebusch vom Rat zum Syndikus der Stadt gewählt[116]. Dieses Ehrenamt an der Spitze von Verwaltung und Justiz ließ Gadebusch nach den beiden Bürgermeistern zum wichtigsten Mann der Stadt werden. Als Syndikus - der kein Angestellter sondern weiterhin Mitglied des Rates war - oblag ihm die Rechtsberatung und Vertretung der Stadt vor auswärtigen Gerichten und Kommissionen, das Amt verschaffte ihm weitreichende Möglichkeiten der inhaltlichen Mitgestaltung der Positionen der Stadt. Finanziell war die Tätigkeit eine Nebeneinnahmequelle. Im Amt des Syndikus vertrat Gadebusch weiterhin Bürger als Advokat vor dem Landgericht. Die einstimmig erfolgte Wahl scheint im Nachhinein Streit im Rat ausgelöst zu haben, dessen Gründe bereits in den obengenannten nicht näher zu bestimmenden Unannehmlichkeiten gelegen haben müssen, trotzdem trat Gadebusch am 20. Juni das Amt mit einer Rede an,

„[...] worinn er das Bild eines rechtschaffenen Richters zeichnete, dessen Hauptzüge Religion, Wissenschaft und Erfahrung waren.“ [117]

1767 wurde er im Amt des Syndikus als Deputierter der Stadt zur Gesetzgebenden Kommission der Zarin Katharina II. nach Moskau entsandt. Neben Repräsentationsaufgaben wie dem Empfang des Prinzen Heinrich von Preußen - dem Bruder Friedrichs des Großen, der 1771 auf der Rückreise von St. Petersburg nach Berlin in

---

[114] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 385.
[115] So Recke / Napiersky, Bd. 4, S. 3; ebenso H. Neuschäffer, Katharina II. und die baltischen Provinzen, S. 286.
[116] Die Wahl fand am 17. Mai 1766 statt, vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 385; Ratsprotokolle der Stadt Dorpat.
[117] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 385.

Dorpat Station machte [118] - widmete sich Gadebusch als Syndikus verschiedenen Rechtsstreitigkeiten der Stadt wie z.B. dem Streit um die Weiden für die sogenannten „Postierungspferde“, für die die russische Regierung seit der Mitte des Jahrhunderts Weideflächen beanspruchte, die die Stadt als ihr Eigentum betrachtete. Gadebusch trat der russischen Ökonomierverwaltung als juristischer Vertreter der Stadt entgegen:

„Kaum war ich Syndikus geworden, als ich im Namen der Stadt die rechtliche Deduktion, die dörpatische Stadtviehweide hinter der Jakobspforte betreffend, verfertigte, und schon 1766 einreichte. Natürlich war es, daß ich den Kreisfiskal, als Kläger, aufforderte zu beweisen: allein er erklärete sich dahin, daß er ohne die Archivurkunden des Raths die Rechte der hohen Krone nicht gründlich darlegen könne.“ [119]

1768 wurde Gadebusch zum Beisitzer im Dorpater Stadtkonsistorium erwählt, das seit 1730 wieder bestand. 1635 hatte die Stadt Schweden um die Errichtung eines solchen Konsistoriums gebeten, was ihr gewährt wurde. Im 18. Jahrhundert unterstand das Stadtkonsistorium dem Oberkonsistorium in Riga, das als oberste kirchliche Institution im Lande dem Justizkollegium für liv- und estländische Angelegenheiten untergeordnet war. Unter Vorsitz des Justizbürgermeisters setzte es sich auf der geistlichen Seite aus den deutschen und estnischen Pastoren der Stadt und auf der weltlichen Seite aus einem Ratsherren und dem Magistratssekretär zusammen[120]. Auch in seiner Zeit als Syndikus führte Gadebusch Kirchenvisitationen durch:

„Noch in der Zeit, da er Syndikus war, wohnete er als Notarius der kaiserlichen Oberkirchenvorsteherschaft, den Kirchenbesuchen der Landpfarren im dörpatischen Kreise bey.“[121]

Im Dezember 1771 war er als Justizbürgermeister Vorsitzender des Stadtkonsistoriums geworden, wie seine kurze handschriftliche Notiz vom 14. Dezember belegt [122]. Weiterhin oblag Gadebusch die Verwaltung der Stadtökonomie, als Vorsitzender des Stadt-Kassa-Kollegiums, das sich aus dem Policeybürgermeister, zwei Ratsherren,

---

[118] Vgl. die Rede Gadebuschs zum Empfang des Prinzen, siehe Anhang Nr. 11.
[119] Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 124, S. 316f. Anm. l).
[120] Vgl. B. von Campenhausen, Liefländisches Magazin, S. 17.
[121] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 387.
[122] „Meine hochgeehrteste [!] Herren! Da ich mir vorgesetzt habe, morgen mein Amt als Präses im Stadtkonsistorium anzutreten: so habe ich dieselben geziemend ersuchen wollen, morgen vor zehen Uhr Sich in der Konsistorialkammer einzufinden, damit diese Handlung um zehen vor sich gehen könne. Am 14 Christmonates, 1771. FK Gadebusch“, vgl. Schreiben der Bürgermeister und Privat-

den Älterleuten der beiden Gilden und vier Deputierten aus den Gilden zusammensetzte, regelte er Verpachtungen, verwaltete Stadtgelder und war für die Stadtpatrimonialgüter zuständig, vierteljährlich mußte ein Bericht an den Kastenherren übergeben werden, jährlich mußten die Belege über Einnahmen und Ausgaben an das Generalgouvernement gesandt werden.

Eine langwierige Krankheit des Justizbürgermeisters L.C. Stegemann bewirkte, daß Gadebusch seit Beginn des Jahres 1771 kommissarisch dessen Geschäfte führte. Am 16. September ließ der Rat Stegemann seine Entlassung und die Zusage einer Pension von 150 Rubeln zukommen ('Protocollo amplissime senatus Cesareae Civitatis Dorpatensis d.d. 16 Septembris 1771') [123], was diesen veranlaßte, Widerspruch einzulegen, da er niemals um seine Entlassung unter derartigen Bedingungen nachgesucht hatte. Er forderte vielmehr „die volle Gage" und protestierte gegen eine übereilte Wahl seines Nachfolgers, um sich die Option einer Rückkehr in das Amt offen zu halten. In der Akte über die Entlassung Stegemanns finden sich weiterhin der undatierte Entwurf eines Bittschreibens Stegemanns an die Zarin und ein ihm beigefügtes Attest eines Dorpater Arztes. Der Rat schritt ungeachtet der Bemühungen Stegemanns zur Wahl eines Nachfolgers und am 12. Oktober 1771 erfolgte die Bestätigung der Wahl Gadebuschs durch das Generalgouvernement [124], zwei Tage später erging von hier an den Dorpater Rat die Aufforderung, die Entscheidung in Sachen Stegemann zu revidieren, die unter dem Datum des 22. Oktober in das Protokollbuch des Rates aufgenommen wurde. Die Ernennung Gadebuschs sollte ihre Gültigkeit behalten, gleichzeitig wurde der Rat angewiesen, Stegemann eine jährliche Pension von 250 Rubeln zu zahlen [125]. Die Amtseinführung, bei der Gadebusch eine Rede „von der Pflicht der Obrigkeit, das Glück ihrer Untergebenen zu befördern nicht ohne Bewegung der damals zahlreichen Zuhörer [...]" [126] hielt, erfolgte am 25. Oktober 1771. In dem Schreiben vom 14. Oktober wies das Generalgouvernement darauf hin, daß mit dem Wechsel Gadebuschs in das Amt des Justizbürgermeisters eine Lücke im Syndikat entstünde, da nun niemand vorhanden sei,

---

personen an die Ratsherren und an den Stadtsekretär betreffende Rechtssachen, Regulierung der Pachtverhältnisse der Stadtgüter u.Ä., Bl. 11.

[123] Vgl. Akte betreffend die Entlassung des Justizbürgermeisters Christian Stegemann aus seinem Amte und die Wahl des Syndikus Friedrich Konrad Gadebusch zum neuen Justizbürgermeister.

[124] Ebd., Bl. 12, siehe Anhang Nr. 9.

[125] Schreiben des Generalgouvernements vom 14.10. 1771, ebd., Bl. 13-15.

[126] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 388.

„der die erforderliche Gelehrsamkeit, Kenntnis der Stadt-Rechte, und Wissenschaft von dem Archiv der Stadt, und denen Gerechtsamen der Stadt, dermassen besitzet [...]“ [127]

und legte dem Rat nah, jemanden von den in der Stadt lebenden „Litteratis“ oder einen Auswärtigen zu bestimmen, der unter Aufsicht Gadebuschs die genannten Kenntnisse erlernen sollte, um als Nachfolger das Amt des Syndikus und später eventuell des Justizbürgermeisters anzutreten. 1773 wurde Gadebusch von Rat und Gilden das Ehrenamt des Stadtältesten zuerkannt.

Mit Gadebuschs Amtszeit als Justizbürgermeister fällt - wie G. von Rauch betont [128] - die Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges Dorpats zusammen. Nach dem verheerenden Stadtbrand von 1775 bat Gadebusch den Generalgouverneur G. von Browne, sich bei der Zarin für die Erleichterung der finanziellen Lage der Stadt einzusetzen. Browne kam dieser Bitte nach, die Zarin gewährte den Brandgeschädigten im selben Jahr einen zinslosen Kredit über 100 000 Rubel und ließ auf eigene Kosten eine steinerne Brücke über den Embach erbauen. Das Generalgouvernement verlangte von Gadebusch die Ausarbeitungen von Plänen, wie die Gelder in den folgenden Jahren von den Stadtbewohnern wieder eingetrieben werden sollten und über den Wiederaufbau der Stadt, die dieser im Januar 1776 in Riga vorstellte.

1783 - im Jahr der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland - legte Gadebusch unter Hinweis auf seine Krankheit alle Ämter nieder, aus der Korrespondenz in der ‘Briefsammlung Gadebusch’ wird deutlich, daß er dies als Konsequenz seiner Ablehnung des zarischen Absolutismus und seinem Beharren auf der historisch gewachsenen politischen Verfassung Livlands sah. Nur bei einem Verzicht auf den Zuwachs an bürokratischer Rationalisierung zugunsten der regionalen ständischen Autonomie wäre ihm ein Verbleib in den Ämtern möglich gewesen. Pläne zu einer Aufgabe der Ämter finden sich in den Briefen seit Juni 1783, die Bestätigung der Entlassung „mit Beybehaltung dero Gehalt auf Zeit Lebens“ erfolgte Ende August 1783 [129].

---

[127] Schreiben des Generalgouvernements in Riga vom 22. 10. 1771, vgl. Akte betreffend die Entlassung des Justizbürgermeisters Christian Stegemann [...], Blatt 14^{v}; siehe Anhang Nr. 10.

[128] Vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat, S. 491.

7.7.) Gadebuschs Rechtsbegriff und die Frage nach einer den livländischen Ständen gemeinsamen Verfassung

Die Beschäftigung mit dem Recht erscheint als wichtigster Bestandteil im Weltbild Gadebuschs, in dem die stetige Auseinandersetzung mit dem Gedankengut der Aufklärer besonders signifikant wird. Während die Aufklärer in systembezogenem Denken zu idealtypischen Aussagen gelangten und daraus Schlußfolgerungen für die Beurteilung konkreter Einzelfragen zogen, ist Gadebuschs Rechtsdenken vor allem kasuistisch, d.h. er löst sich nur selten von den einzelnen Tatbeständen, um ansatzweise Aussagen über allgemeine strafrechtliche Fragen zu wagen. An der Schwelle vom Gewohnheitsrecht zum Gesetz stehend, ist für ihn das historisch nachweisbare positive Recht verbindlich, allgemeine und deduzierte Rechtssätze haben für ihn auf dem Gebiet des Landesrechts keine Bedeutung. Das betrachtete livländische Rechtswesen ist nicht durch intellektuell und rational geleitete juristisch-konstruktive Methodik, sondern durch Rechtstradition und Wahrung von Rechtsordnungen charakterisiert, die nicht immer eine klare Begrifflichkeit enthalten. So steht der Begriff „Gesetz“ wenig konturenscharf sowohl als Zusammenfassung für einseitige Verordnungen wie Privilegien, Mandate, Edikte, Reskripte als auch für individuelle Regelungen und Anordnungen. Der Terminus der „Rechte“ umfaßt die Landesfreiheiten, die den Landständen durch Übereinkünfte mit dem jeweiligen Landesherren in Verträgen, Vergleichen, Resolutionen, Reskripten, Huldigungs-Reversalien und Akkorden eingeräumt worden waren. Gadebusch konzentriert sich in seinen Schriften auf die Betrachtung zivil-, straf- und policeyrechtlicher Fragen, der Bereich des Verwaltungsrechts spielt eine geringe Rolle. Spezifisch für die Rechtsauffassung des 18. Jahrhunderts ist seine Vermischung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Anschauung. In allen Schriften und ebenso in den Äußerungen über seine praktische Tätigkeit als Jurist zeigt sich, daß er eine philosophische Fundierung des Rechts ablehnt und keinerlei methodische Ansätze zu einer Systematisierung des Landesrechts entwickelt. Seine Beschränkung auf praktische Rechtsfälle und das volkstümliche Recht in Kenntnis des Römischen Rechts, das ihm zufolge häufig mit dem Naturrecht des 18. Jahrhunderts übereinstimmt, führt dazu, daß er zu seiner Zeit existente systematische Ansätze

---

[129] Vgl. Brief J.M. Hehns vom 27. Juni 1783, vgl. Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 270; Briefe des Rigaer Handelshauses Möller und Weitzenbreyer vom 22. u. 26. August 1783, V. Nr. 295 u. 296.

nicht aufgreift und so oft nur mangelhaft über allgemeine Folgerichtigkeiten und Zweckmäßigkeiten neuer Einrichtungen urteilen kann.

Die Privilegien, die die livländischen Stände im Laufe der Jahrhunderte von den Landesherren bekommen hatten, lassen sich nach Gadebusch zu einer Verfassung Livlands addieren, mit der sich die Stände in ihrer Gesamtheit in Landesangelegenheiten den Eingriffen der Russen gegenüber zur Wehr setzen können. Der Begriff der Verfassung taucht in seinen Schriften in drei verschiedenen Bedeutungsnuancen auf; überwiegend wird er unspezifisch zur Kennzeichnung der Gesamtheit aller Statuten einzelner Stände verwendet, wie z.B. als Kirchenverfassung, Stadtverfassung, weiterhin als Synonym für einen in einem „gemeinen Wesen“ organisierten vorstaatlichen Zustand, der durch die Gesamtheit von Policeyverordnungen und bürgerlichen Gesetzen konstituiert ist und drittens im Sinne einer Grundverfassung in der modernen Bedeutung als rechtliche Festlegung der politischen Ordnung eines Gemeinwesens als „Staatsverfassung“, was auf Schweden und Rußland beschränkt bleibt. In seinem Durchgang durch die Landesgeschichte versucht Gadebusch, Gesetze, Rechtswillen und das rechtliche Selbstverständnis der „Livländer“ zu erkennen, um mit diesen Mitteln die aktuelle politische Situation Mitte des 18. Jahrhunderts, in der dem Land umfassende Reformen in Verwaltung und Gesetzgebung bervorstanden, als ein Produkt vergangener Entwicklungen zu verstehen und aus dieser Erkenntnis Spekulationen über die gesetzgeberischen Absichten der Zarin zu ermöglichen und den livländischen Ständen ein in der Historie begründetes Reservoir für Reaktionen zu bieten. Bei seinen Bemühungen übersieht er, daß sich in Rußland das Erscheinungsbild der Landesobrigkeit von einer überwiegend rechtsfindenden Gerichtsgewalt zu einer normsetzenden Befehlsgewalt gewandelt hatte, die sich im 18. Jahrhundert anschickte, eine autokratische Willensherrschaft auszubauen und deren Machtansprüche alle Bereiche des gesellschaftlichen Daseins erfaßten und die nicht gewillt war, vor den Grenzen der Ostseeprovinzen Halt zu machen. Formal erkennt Gadebusch den Willen der Zentralgewalt der Zarin an und stellt fest, daß diese zweifellos das „Beste“ wolle. Allerdings wird deutlich, daß er das Wissen um das „gemeine Beste“ in Einzelfällen eher den im Lande ansässigen Ständen zutraute. Katharinas Ablehnung einer ständischen Landesherrschaft ist oben dargelegt worden, sie betrachtete die Rechtsordnung der Provinzen als bevorzugtes Zugriffsobjekt und behielt sich den Einsatz von Recht als Medium politischer Planungen vor. Den

livländischen Landständen schreibt Gadebusch keine staatstragende Funktion zu, da er aus der Geschichte und eigenen politischen Erfahrungen sah, daß Ritterschaften und Städte an einer landesweiten Politik nur wenig Interesse zeigten und nur aktiv wurden, wenn eigene Rechte und Freiheiten zur Debatte standen.

8.) Geschichte als Personengeschichte: Die biographischen Schriften

8.1.) Regionale Identität durch Biographien

Seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts läßt sich eine rasch fortschreitende Individualisierung aller Lebens- und Wissensbereiche feststellen; zum zentralen Motiv des Geschichtsinteresses der Aufklärer wird das Interesse an Selbsterkenntnis durch das Studium fremder Menschen. Unter dem Blickwinkel öffentlicher Wirksamkeit und sittlicher Vorbildfunktionen wird das Schreiben von Lebensgeschichten als nützlich angeregt, 1791 erschien als erstes zusammenhängendes biographisches Werk der erste Band der insgesamt sechsbändigen 'Bekenntnisse merkwürdiger Männer' [1] mit einem programmatischen Brief Herders vom Mai 1790, in dem dieser allgemeine Anmerkungen über unterschiedliche Arten von Lebensbeschreibungen gibt und der Frage nach dem Öffentlichkeitswert autobiographischer Schriften nachgeht [2]. Während er die „andächtigen oder religiösen Confessiones", wie sie Petrarca und Augustin hinterlassen hatten, als gefährlichste Art der Autobiographie qualifiziert und prinzipiell die „menschlichen philosophischen Confessiones" als konstruiert ablehnt, spricht er den Lebensbeschreibungen namhafter Persönlichkeiten großen öffentlichen Nutzen zu. Herders Wertschätzung der Lebensbeschreibungen „merkwürdiger Männer" gründet in der Absicht, Geschichte und Gegenwart gleichzeitig zu erfassen und dadurch die Grenzen der eigenen Lebenswelt zu überschreiten.

Gadebusch geht bereits zwei Jahrzehnte früher als Herder von einer ähnlichen Vorstellung aus, nach der er als Geschichtsschreiber die lebensweltliche Funktion einer gemeinschaftlichen Identitätskonstruktion der „Livländer" zu erfüllen hat, die dem durch die unsichere politische Lage entstandenen gesellschaftlichen Orientierungsbedürfnis des Landes Rechnung tragen kann. Geschichte erscheint so als Mittel der Identitätsbildung der „Livländer", die in den Verhaltensweisen und den politischen Aktionen der biographierten Personen der verschiedenen Jahrhunderte einen gemeinsamen Sinn erkennen sollen. Der Bezug von Identität [3] und Geschichte, der in den 'Jahrbücher[n]' in den Modellen des Erklärens und Verstehens von Geschichte an-

---

[1] Johann Georg Müller, Bekenntnisse merkwürdiger Männer von sich selbst, 6 Bde., Winterthur 1791-1810.

[2] Vgl. Herders Sämmtliche Werke. Hg. von Bernhard Suphan, Bd. 18, Berlin 1883, S. 361-376.

[3] Der Begriff der Identität tritt bei Gadebusch nicht explizit in Erscheinung, er wird durch den Terminus „Livländer" und die häufige Verwendung des Possessivpronomens „uns" in Formulierungen wie „unsere einheimischen Geschichtschreiber", vgl. Jahrbücher I1, § 64, S. 241, Anm. y) und „unser Vaterlande", vgl. Jahrbücher III1, § 21, S. 33 konnotiert.

klingt, stellt eine Thematik dar, die erst mit der Überwindung des ständischen Geschichtsdenkens und der aktuellen politischen Situation Livlands in der Mitte des 18. Jahrhunderts zur vollen Entfaltung kommt, da sie eine Aufwertung von historischem Bewußtsein und der Bindung individueller und kollektiver Identitätsbehauptungen an die Landesgeschichte bewirkt. Die Geschichte bietet in Gadebuschs Verständnis besonders für das aufkommende Selbstbewußtsein in den livländischen Städten eine Legitimationsbasis. Mit der neuerlichen Aufarbeitung der Landesgeschichte, die alle bisherigen Versuche als wissenschaftlich unzulänglich bewertet, will Gadebusch einen Wissensfundus schaffen, in dem zugleich mit der Erfahrung der Geschichte eine Bestimmung der Identität der „Livländer“ möglich wird. Als Idealtypus der historischen Identifikation erscheint die Erzählung einer individuellen Lebensgeschichte, in der die Bildung des einzelnen die Geschichte der menschlichen Gattung widerspiegelt.

Biographien waren bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht auf eine erzählende Form festgelegt, wie seit dem Aufkommen der Historischen Schule. Eine theoretische Diskussion erhob sich erst Ende des 19. Jahrhunderts. Die Frage, ob es sich bei der Biographie um eine historische oder literarische Gattung handelt, steht für Gadebusch nicht zur Debatte, er arbeitet in der ‘Bibliothek’ mit denselben Verfahren wie in den ‘Jahrbücher[n]’, nutzt den Vorteil der Konkretion und des beschränkten Gegenstandes in den Lebensbeschreibungen und vernachlässigt zugleich die Notwendigkeit, ein Leben so in die Zeit hineinzustellen, daß es sowohl in seiner Einzigartigkeit als auch in seiner Gebundenheit begreifbar wird und der Leser vom beschriebenen Lebensgang aus die Grundzüge der Zeit erschließen kann. Beeinflußt von den antiken Formen des Nekrologs und der Lobreden versucht er, einerseits im Sinne der pragmatischen Geschichtsschreibung Anschauungen und Handlungen der Personen zu erfassen, einzuordnen und so ein Charakterbild vorbildhafter Persönlichkeiten zu geben, andererseits beschränkt er sich in Anekdoten auf die Schilderung singulärer Verhaltensweisen. Seine biographischen Arbeiten sind Ausdruck einer personalistischen Auffassung der Geschichte, mit der er das, was durch Verflechtung verschiedener Faktoren geschehen ist, der Willensdisposition von Individuen zuschreibt. In dieser Auffassung sind die historischen Persönlichkeiten Schnittpunkte verschiedener sozialer und geistiger Bewegungen der Zeit. Relevant in der Geschichte des Landes werden ungewöhnliche Ereignisse, alltägliches Leben, Taten von Personen, die er von zwei Ansatzpunkten her

bearbeitet. Ihn interessiert einerseits die Typik, d.h. er will das gegebene Ordnungsprinzip darstellen, aus dem sich wiederkehrende Gleichförmigkeiten und Regelmäßigkeiten des menschlichen Lebens erkennen lassen, darauf aufbauend versucht er, das Singuläre zu betrachten und das jeweilige Individuum als Kreuzungspunkt überindividueller Zusammenhänge zu sehen. Parallel zu seiner Bevorzugung eindimensionaler kausaler Erklärungen historischer Vorgänge geht Gadebusch davon aus, daß die menschliche Persönlichkeit nicht komplex sondern eindimensional strukturiert ist und sich Verhalten somit monokausal erklären läßt.

Gadebusch bietet Lebensbeschreibungen in drei verschiedenen Formen dar:

1.) Eingestreut in die 'Jahrbücher' findet sich eine Vielzahl von biographischen Daten, die entweder in der Art eines Nekrologs berühmte verstorbene Persönlichkeiten mit wiederkehrenden rhetorischen Mustern und den traditionellen Topoi - Tugend und Bildung - ehren- oder vorbildhafte „patriotische" Personen schildern.

2.) Sogenannte serielle Biographien (in der Art biographischer Gelehrtenlexika) wie die 1772 erschienene 'Abhandlung', die 87 Geschichtsschreiber und neun Publikationen erfaßt und die 1777 erschienene 'Bibliothek', die in drei Bänden rund 550 Personen und 24 Schriftstücke behandelt.

3.) Biographische Essays, die selbständig oder in Sammelwerken und Zeitschriften publiziert sind.

Allen drei Formen ist ein feststehender, in seiner Zusammensetzung aber variabler Katalog von Gesichtspunkten zugrundegelegt, der auch Gadebuschs chronologisch voranschreitende Selbstbiographie in der 'Bibliothek' bindet. Anweisungen zur Abfassung eines Lebenslaufes konnte Gadebusch in Rhetorik-Handbüchern im Kontext der Leichabdankung (Parentation) finden, zu der neben der Leichenpredigt auch die Verlesung des Lebenslaufes gehörte. Das Material für die Analyse, das Gadebusch zur Verfügung stand, ist weder heterogen noch systematisch zusammengetragen, sondern lückenhaft und zufällig, so daß bereits hier Grenzen der Analysierbarkeit sichtbar werden. In einer Art Meta-Analyse soll es im folgenden darum gehen, aus den Lebensbeschreibungen mehr über den Biographen Gadebusch als über die biographierte Person zu erfahren.

8. 2.) Biographische Daten in den 'Jahrbücher[n]'

Gadebuschs Vorliebe für eine an historischen Individuen orientierte Geschichtsschreibung läßt sich auch in den 'Jahrbücher[n]' nachweisen. So gibt er bei Herrscherwechseln schematisierte Kurzbiographien der Verstorbenen, die Auskünfte über Todesursache und Herkunft enthalten, und versieht sie mit einer Würdigung des Bildungsgrades des Herrschers, wobei „Gelehrsamkeit", „Vernunft", „Weisheit" und Hinweise auf Verdienste um das Gemeinwohl (Schulgründungen, Förderung der Wissenschaften) hervorgehoben werden. Zur weiteren Charakterisierung dienen - soweit Gadebusch sie überliefert fand - Anekdoten oder Aussprüche, die einer bestimmten Charaktereigenschaft des Herrschers Ausdruck verleihen sollen. Für den polnischen Königs Stefan Báthory werden zwei Anekdoten aus der Literatur zitiert, deren eine die dem Herrscher eigene Toleranz Andersgläubigen gegenüber verdeutlichen soll, von Gadebusch aber mit dem Hinweis auf Stefans Vorgehen im Zuge der Gegenreformation entwertet wird. Die andere verweist auf eine für den König spezifische Gottesfürchtigkeit und Schicksalsergebenheit [4].

Persönlichkeiten, die als besondere Patrioten dargestellt werden sollen, versieht Gadebusch im Anmerkungsapparat mit Kurzbiographien. Dieser enthält Daten zur Abstammung, eine kurze Auflistung der Ämterlaufbahn und zählt patriotische Verdienste und Tugenden auf. Generell wird kein Unterschied zwischen Hochrangigen und Nichtadligen gemacht und bei beiden Gruppen wird die Vorbildhaftigkeit mit dem Inventar desselben Tugendkatalogs beschrieben.

Eine dritte Situation, in der Gadebusch es für notwendig hält, biographische Daten zu überliefern, bilden die Passagen, in denen er schlaglichtartig singuläres vorbildhaftes Verhalten beleuchtet, das den Verlauf der Geschichte in eine bestimmte Richtung lenkte. Wiederum sind dies in erster Linie „patriotische" Taten, wie die des livländischen Adligen Heinrich von Wrede, der 1605 dem schwedischen König Karl IX. das Leben rettete [5].

---

[4] „Wenn er vermahnet ward, die Kätzer in Polen auszutilgen, soll er zur Antwort gegeben haben: „Gott hätte sich drey Dinge vorbehalten, die ein Mensch nicht vornehmen sollte: aus nichts etwas zu machen, künftige Dinge vorher zu wissen; und über die Gewissen zu herrschen." [...] Als man ihn auf dem Todbette fragete, wie er sich befände, antwortete er mit dem Tertullian: „Ich habe vier und funfzig Jahre gelebet. Wie meine Zeit beschaffen gewesen, weis ich, wie sie aber hinführo seyn werde, weis ich nicht.", Jahrbücher II 2, § 186, S. 389f.

[5] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher II2, § 138, S. 339 u. Anm. r).

8.3.) Serielle Biographien: 'Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern' und die 'Livländische Bibliothek'

In die Gruppe der seriellen Biographien gehören die 'Bibliothek' und die anonym publizierte 'Abhandlung'. Beide Werke stellen eine Mischung aus einer kompilatorisch verfahrenden biographischen Materialsammlung, die konzeptionell nicht geschlossen ist und eine tiefere Charakteristik der Personen vermissen läßt, sowie einer Sammlung enzyklopädischer Kurzbiographien dar, in denen Abstammung, Erziehung, äußerer Lebensgang und eine kurze Charakteristik der Person durch Aufzählung der Tugenden und Gaben des Gemüts gegeben wird. In ihnen versucht Gadebusch, das Bild der aufklärerischen Utopie von der Vervollkommnung des Menschen am Beispiel seiner sittlichen Bildung zu zeichnen. Aufgabe der Kurzbiographien ist es, Muster aufzustellen, die nur dann sinnvoll und lehrreich sein können, wenn sie die Eigentümlichkeit der vorgestellten Person hervorheben, was nur gelingt, wenn das gesamte Leben geschildert wird, wozu auch der Anteil an der allgemeinen Geschichte der Zeit gehört. In diesem Zusammenhang erwies sich das chronologische Vorgehen als das sinnvollste, da es die Möglichkeit bietet, den genetischen Prozeß zu schildern, in dem die Person sich entwickelte. Der idealtypische Aufbau der Biographien in den beiden Werken ist folgender: der Schilderung der Jugendjahre und der ersten Bildung folgt die Phase der Loslösung von der Familie - gleichbedeutend mit einer allmählichen Herausbildung der Persönlichkeit, durch Studium und Bildungsreisen unterstützt. Die umfangreichste Passage widmet sich der Darstellung der schöpferischen Phase, in der 'Bibliothek' folgt eine Auflistung der hinterlassenen Schriften. Die Darstellung von Ausbildung und Bildung ermöglicht Gadebusch eine Interpretation im Zeichen eines idealistischen Bildungsbegriffes und verwirklicht seine Vorstellung von der Entwicklungsfähigkeit der Individuen.

Die chronologisch voranschreitende 'Abhandlung' stellt als Teil der 'Bibliothek' „eine Sammlung der Geschichtschreiber unsers Vaterlandes" [6] dar und vereint in sich Gelehrtengeschichte und Literaturkenntnis, beginnend mit einer ungesicherten Schrift aus der Zeit des Kaisers Augustus, deren Aufnahme wohl nur dazu dient, den behandelten Zeitraum zu erweitern, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Bis heute

wird sie in der Forschung als „erste gediegene Einführung in die livländische Historiographie“ [7] bezeichnet, ohne deren Vorarbeiten das Schriftstellerlexikon von Recke und Napiersky nicht zustandegekommen wäre. Die ‘Abhandlung’ enthält Biographien und Werkverzeichnisse von Personen, die entweder aus Livland stammen, dort eine Zeitlang gelebt oder in ihren Schriften über Belange des Landes gehandelt haben. Die Kriterien sind sehr weitläufig gefaßt, so daß auch Papst Innozenz III. Aufnahme findet, da er in seinen Briefen mehrfach auf Livland Bezug genommen hatte. Die Paragraphen sind vornehmlich faktensammelnd kompilatorisch, schreiten chronologisch-erzählend voran und ihre Darstellung ist stark typisiert-schematisch, den Schluß bildet stets ein Werkverzeichnis. Neben historischen Persönlichkeiten, deren Lebensgang bei zuverlässiger und dichter Quellenlage ausführlich abgehandelt und mit Anekdoten ausgeschmückt wird, widmet sich Gadebusch im fünften Teil auch einigen Zeitgenossen (H.L.C. Backmeister, J.A. Hylzen, C. von Nettelbladt, J.G. Böhme und C.G. Ziegenhorn), hält den Abschnitt allerdings bemerkenswert knapp. Aus der Korrespondenz der ‘Briefsammlung Gadebusch’ läßt sich ersehen, daß Gadebusch bereits 1763 Zeitgenossen um die Zusendung von Autobiographien gebeten hatte, die er aber wohl nicht rechtzeitig vor der Veröffentlichung der ‘Abhandlung’ erhalten hat, so daß er sie erst für die fünf Jahre später erschienene ‘Bibliothek’ nutzen konnte [8].

Eine Ausnahme stellt der Lebenslauf des kurländischen Pastors Carl Ludwig Tetsch dar, den dieser im Februar 1767 übersandt hatte und den Gadebusch seinem Paragraphen in der ‘Abhandlung’ zugrunde legt [9]. Da Gadebusch die Arbeiten an der ‘Abhandlung’ 1767 wegen der Vorbereitungen für die Reise als Deputierter nach Moskau ruhen ließ, veröffentlichte Tetsch Teile des Lebenslaufs in seiner im gleichen Jahr erscheinenden Kirchengeschichte [10]. Gadebusch bemüht sich, in der

---

[6] Gadebusch, Abhandlung, § 1, S. 3.

[7] K. Garber, Paul Fleming in Riga, S. 269.

[8] Brief des Arztes der Livländischen Ritterschaft J.U. Gerding vom 29.5.1763, in dem dieser seinen Lebenslauf schildert, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 57, aufgenommen in die Bibliothek, Bd. 1, S. 402-406; Brief des Domschulrektors J.G. Lindner vom 16.Oktober 1764, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 97, Bibliothek, Bd.2, S. 182-190; Brief des Rigaer Oberpastors I.J. von Essen vom 20. März 1773, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 20, Bibliothek, Bd. 1, S. 298-300; Brief des Geschichtslehrers F.U. Albaum vom 21. Juni 1774, der auch den Lebenslauf des Revaler Arztes P.F. Körber enthält, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 33, Bibliothek, Bd. 1, S. 3-5, zu Körber vgl. Bibliothek, Bd. 2. S. 128f.; Brief des Pastors G. Bergmann vom 1. Oktober 1774, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 50, Bibliothek, Bd. 1, S. 52f.

[9] Brief C.L. Tetschs vom 28. Februar 1767, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 154 u. 155; vgl. Abhandlung, § 82, S. 222-238.

[10] Vgl. C.L. Tetsch, Kurländische Kirchengeschichte, T. II, Königsberg und Leipzig 1768, S. 133-145.

‘Abhandlung’ nur das „merkwürdigste“ aus Tetschs zwölfseitigen Lebenslauf anzuführen, ergänzt aber gleich zu Beginn die Familiengeschichte um die Verwandtschaft Tetschs zu dem kurhannoverschen Infanteriegeneral Georg Friedrich von Sommerfeld, der sich unter anderem im Österreichischen Erbfolgekrieg militärische Verdienste erworben hatte und im Siebenjährigen Krieg - an dem er aufgrund seines Alters nicht persönlich teilnahm - für Herzog Ferdinand von Braunschweig die Aufstellung von Garnisonstruppen organisierte [11]. Gadebusch notiert lediglich den Namen, den Rang und das Todesdatum Sommerfelds, erwähnt dessen militärische Laufbahn nicht, was darauf schließen läßt, daß der Name von den Zeitgenossen automatisch mit militärischen Ehren in Verbindung gebracht wurde. Tetschs Schilderung seiner akademischen Bildung wird um die Angaben der einzelnen Disziplinen und die Erwähnung des Besuchs verschiedener Universitäten gekürzt. Weitere Auslassungen Gadebuschs betreffen Tetschs Erwähnung eines alten, einflußreichen Verwandten in Libau, der ihm zu seiner ersten Stelle als Pastoradjunkt in Grobin und später in Libau verholfen hatte und seine Ablehnung eines Rufes in das kurländische Konsistorium und in das Kirchspiel Durben [12]. Tetschs Schilderungen eines Augenleidens, das ihn nahezu blind werden ließ, verändert Gadebusch, indem er die religiösen Anklänge eliminiert. Tetsch hatte sein Leiden zu einer Prüfung stilisiert, die er mit Hilfe Gottes bestehen konnte. Als Ausdruck von dessen Gnade und Weisheit kam schließlich ein erfahrener Augenarzt nach Kurland, der die Krankheit heilen konnte. An die Schilderung der Operation schließt sich bei Tetsch die Erwähnung seiner Dankpredigt an - „sein öffentliches Dankopfer“ [13], in der er die Barmherzigkeit Gottes rühmte, durch die sein Augenlicht wiederhergestellt worden war. Gadebusch setzt an die Stelle des Religiösen eine Anekdote, die ein eher praktisches Moment überliefert und den Arzt als Wohltäter darstellt. Demnach hatte Tetsch diesem im Falle seiner Heilung sein gesamtes Vermögen versprochen, was er nach der Operation auch einlösen wollte. Der Arzt zeigte sich großmütig und gab sich mit einer Schmuckdose zufrieden, die er - wie Gadebusch betont - lediglich zum Andenken an sich nahm [14]. Den Schluß des Paragraphen in der ‘Abhandlung’ bildet ein Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schriften Tetschs, das auf dessen eigenen Angaben basiert. Gadebusch

[11] Vgl. Art. „Sommerfeld“ (G. Poten). In: ADB, Bd. 34, S. 609f.
[12] Vgl. Lebenslauf Tetschs (Ms.), 3. u. 4. S., Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 154, S. 509 u. 510.
[13] Vgl. Lebenslauf Tetschs (Ms.), 6. S., Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 154, S. 512.

ergänzt es um eine Beschreibung des Aufbaus der seit 1770 vollständig vorliegenden dreibändigen Kirchengeschichte und fügt zahlreiche Korrekturen von Daten und Namen an, um es so in den Prozeß einer öffentlichen Diskussion zu stellen und es der livländischen Gelehrtenwelt als Vorbild zu präsentieren.

In der 'Abhandlung' verzichtet Gadebusch auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat, Literatur- und Quellenbelege werden unsystematisch in den fortlaufenden Text eingefügt und das Fehlen eines Registers erschwert die Benutzung. Gadebusch verleiht seinem Verständnis als „Pionier" auf dem Gebiet einer wissenschaftlichen Landesgeschichtsschreibung, dessen Leistungen andere Historiker entweder bereichern oder für spätere Arbeiten nutzen können, dadurch Ausdruck, daß er auch Personen aufnimmt, bei denen er zugestehen muß, noch keine weiterführenden Belege gefunden zu haben, wie bei dem im 16. Jahrhundert in Dorpat lebenden Domprediger Philipp Olmen:

„Venator, Kelch und Arndt erwähnen seiner, ohne seine Historien [die zuvor erwähnten 'Historien vom livländischen Kriege', die Bredenbach seinem 'Belli Livonici' zugrundegelegt hatte, C.K.] gesehen zu haben. Weiter kenne ich ihn nicht."[15]

Dieses Vorgehen wird von dem Rezensenten in der 'Allgemeinen Deutschen Bibliothek' kritisiert, der bemängelt, daß Gadebusch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ergebnissen der eigenen Forschung und denjenigen der herangezogenen Literatur herstelle und sich in seinen programmatischen Aussagen selbst widerspreche, indem er einerseits betone, er könne nur Aussagen darüber treffen, was ihm bekannt sei und andererseits Thesen aus der Literatur über Dinge und Personen übernehme, die ihm nachweislich nicht bekannt sind [16]. In der 'Bibliothek' ergänzt Gadebusch seine spärlichen Angaben zu Olmen und Bredenbach und kann auf eine ihm nun vorliegende Ausgabe von Bredenbachs 'Belli Livonici' verweisen, deren Darstellungsweise er als moralisierend und anekdotenhaft kritisiert.

Stilistisch bemüht sich Gadebusch in der 'Abhandlung' um eine komprimierte Darstellungsweise, was ihm immer dann nicht gelingt, wenn er in Anekdoten abschweift. Neben der wohlwollenden Aufnahme der 'Abhandlung', die dem Werk einen wichtigen Platz in der bis dahin nur lückenhaft bearbeiteten livländischen

---

[14] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 82, S. 224f: „Ich muß hier etwas anführen, welches mir ein glaubwürdiger Mann, aus Tetschens Munde, erzählt hat."

[15] Gadebusch, Abhandlung, § 15, S. 17.

[16] Vgl. Rez. der 'Abhandlung'. In: Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 19, St. 2, 1773, S. 628f.

Gelehrtengeschichte wie z.B. in Meusels 'Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften', in der der Wunsch nach einer Fortsetzung geäußert wird [17], erhoben sich nach ihrer Publikation Stimmen, die den Anspruch, alles aufzunehmen, was auch nur im entferntesten mit der livländischen Landesgeschichte zu tun hatte, als methodischen Unsinn kritisierten, da das Werk so notwendigerweise zu weitschweifig werden mußte. Für überflüssig wurden die zahlreichen Anekdoten erklärt. Exemplarisch kann hier die Rezension des Halleschen Historikers M.C. Sprengel betrachtet werden [18]. Sprengel lobt sowohl die Art der Darstellung als auch den von Gadebusch geäußerten Anspruch, einen wissenschaftlichen Beitrag zu der noch wenig bearbeiteten livländischen Landesgeschichte ausarbeiten zu wollen, betont aber, daß die 'Abhandlung' auf einer zu geringen Materialbasis veröffentlicht worden sei. Weiterhin bemängelt er, Gadebusch habe sein Material ohne ersichtliche Kriterien kompiliert, was den praktischen Nutzen der Schrift verringere. Die störende Weitschweifigkeit belegt Sprengel mit etlichen Beispielen, berichtigt Fehler und zeigt sich damit gut informiert auf dem Gebiet der livländischen Geschichte.

Die 'Bibliothek', die neben Personalbiographien auch politische Publikationen, Kirchenordnungen, Landkarten und Zeitungen anführt und beschreibt, ist das erste umfassende Schriftstellerlexikon Livlands. Seinen ursprünglichen Plan, auch dieses Werk in eine chronologische Ordnung zu bringen, mußte Gadebusch in Anbetracht der Materialfülle aufgeben und von der sicheren Ordnung der Zeitenfolge zur alphabetischen wechseln. Der Zuwachs an personengeschichtlichem Material und Quellen nach der Veröffentlichung der 'Abhandlung' bewirkte, daß Gadebusch in der 'Bibliothek' 79 Verweise auf bereits in der 'Abhandlung' erwähnte Personen gibt, die teilweise lediglich Hinweisfunktion haben, andere ergänzen oder berichtigen frühere Angaben. Das Aufbauschema der Paragraphen entspricht demjenigen der 'Abhandlung', die meisten sind jedoch umfangreicher und flüssiger in der Diktion. Besonders ausführliche Paragraphen widmet Gadebusch Personen, mit deren Lebenswegen er - zeitgebunden in seinen sozialen, politischen und kulturellen Kontext - über die Konstruktion sozialer und kultureller Gemeinsamkeiten eine regionale Identität der „Livländer" schaffen kann. Diese erscheint als Summe einiger tatsächlich gegebener Besonderheiten oder solcher, die

[17] Vgl. Rez. der 'Abhandlung' In: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, 1772, T. 4, Abschn. 1, S. 62-67; Regensburgische wöchentliche Nachrichten von gelehrten Sachen, St. 45, 1772, S. 359f.

[18] Vgl. Rez. 'Abhandlung' , „Sch." (M.C. Sprengel) In: ADB, Bd. 19, St. 2, (1773), S. 627-637.

als gegeben erachtet wurden und die sich aus den historischen Voraussetzungen, politischen, gesellschaftlichen, sprachlichen und konfessionellen Unterschieden ergeben konnten [19]. In den Lebensläufen vorbildhafter Personen werden die wichtigsten Elemente des Konzeptes einer regionalen Identität - verfassungspolitische, konfessionelle, sprachliche und ethnische - geschickt in den Kontext eingebunden. Das konfessionelle Element - besonders bei dem protestantischen Kirchenwesen programmatisch gleichgesetzt mit Deutschsprachigkeit - spielt in dem Paragraphen zum Wittenberger Theologen Johannes Briesmann die beherrschende Rolle, der - zeitlich begrenzt - Riga zu seiner „Vaterstadt“ wählte [20]. 1488 in Cottbus geboren, verließ er den Franziskanerorden und ging als Professor der Theologie nach Wittenberg, wo er unter Luthers Einfluß geriet. Auf dessen Veranlassung ging er nach Preußen und trieb in Königsberg die Reformation im Ordensland voran. 1527 kam er nach Riga, um dort den Bruder Albrechts von Brandenburg - Wilhelm - im Amt des Koadjutors gegen den der Reformation feindlich gesinnten Erzbischof Thomas Schöning zu unterstützen. Da Gadebusch diese Gründe für Briesmanns Aufenthalt in Riga nicht klar waren, versuchte er vergeblich, aus den Chroniken von Russow, Nyenstedt und Hiärne Aufschluß zu bekommen, mußte jedoch feststellen, daß Briesmanns Wirken und die Zeit der Reformation in den genannten Werken nicht ausreichend behandelt werden. Lediglich C. Kelch erwähnt im Zusammenhang mit dem Streit um die Herrschaft über Riga zwischen Erzbischof und Ordensmeister die Anwesenheit Briesmanns in der Stadt, der von dieser als Vertreter bestimmt wurde und dafür sorgen sollte, daß sie bei der evangelischen Lehre geschützt würde [21]. Einige Ergänzungen fand Gadebusch bei J.G. Arndt [22], C.L. Tetsch [23], der Briesmanns 1530 in Riga gedruckte - Gadebusch unbekannte - Kirchenordnung erwähnt und in drei in den ‘Acta Borussica’ gedruckten Briefen Luthers. Nach der Beschreibung des weiteren Lebensganges Briesmanns in Preußen erwähnt Gadebusch eine in Livland ansässige Familie „Ludwig genannt Briesemann“ (S. 124) und mutmaßt über deren Verwandtschaft mit dem Theologen, obwohl die Wappen nicht übereinstimmen. Der Bedeutung entsprechend, die Gadebusch der

---

[19] Hierbei muß festgehalten werden, daß in der sprachlich, sozial und ethnisch uneinheitlichen livländischen Gesellschaft natürlich nicht alle Gruppen in das Konzept einer regionalen Identität integriert waren und Gadebuschs Vorstellung von der Rolle der Esten und Letten vollkommen unbestimmt ist.
[20] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 118-127.
[21] Vgl. C. Kelch, Liefländische Historia, S. 177.
[22] Vgl. J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, S. 196 u. 351.
[23] Vgl. C.L. Tetsch, Kurländische Kirchengeschichte, T. III, S. 212f.

Reformation in Livland beimißt, in deren Folge sich die zur lutherischen Lehre übergetretenen Städte von der geistlichen Regierung lossagten, der Rat die geistliche Jurisdiktion an sich nahm und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten führte, erscheint der Lebensgang Briesmanns als der eines „ehrwürdigen Mannes“ (S. 118), durch den die Rolle des deutschen Elements und der deutschen Sprache in Livland gestärkt wird.

Konnte Gadebusch mit Briesmann das konfessionelle Element nur an einem temporären Aufenthalt in Livland vorstellen, so bieten ihm die Pastoren Heinrich Göseken, Ludwig von Dunte und Georg Mancelius weitreichendere Möglichkeiten. Göseken, der 1637 nach Reval kam und dort die Tochter eines Kaufmannes heiratete, „machte sich um das ganze Land dadurch verdient, daß er in seinen vielen Amtsjahren darauf bedacht gewesen, die Religion glänzender und schätzbarer zu machen, Tummheit und Aberglauben zu unterdrücken und das Wort Gottes dem gemeinen Manne in die Hand zu bringen.“ [24]

Dunte - Sohn eines Revaler Ratsherren - studierte zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Wittenberg, kam nach einigen Reisen 1627 wieder nach Reval, wo er Prediger wurde und einige Gelegenheitsschriften und Predigten drucken ließ und „gehöret zu denen Männern die Livland Ehre gemacht haben.“ [25] J.C. Schwartz gibt in seinem ‘Beytrag’ in den ‘NM’ Ergänzungen zu Duntes Biographie und dessen Vorfahrentafel, die er von J.C. Brotze erhalten hatte und verweist auf eine weitere Publikation [26]. Der in Kurland geborene Mancelius wurde nach Studien in Stettin und Rostock 1616 Pastor in seinem „Vaterland“ und kam 1625 als Pastor der deutschen Gemeinde nach Dorpat, wo er 1632 zum Theologieprofessor der neugegründeten Universität berufen wurde[27]. Neben seiner vorbildhaften Amtsführung verweist Gadebusch auf Mancelius’ Verdienste um die Verbreitung geistlicher Literatur in lettischer Sprache: „Am meisten erhält sein Andenken bis auf den heutigen Tag im Segen seine letthische Postille.“ (S. 219) Gadebuschs Mutmaßungen über die Verwandtschaftsverhältnisse werden 1782 in den ‘NM’ teilweise bestätigt und mit Angaben zu den hinterlassenen Schriften ergänzt [28].

---

[24] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 438.
[25] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 230.
[26] Vgl. [J.C. Schwartz], Noch ein Beytrag zu Gadebuschen’s livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtengeschichte von Liefland. In: NM, St. 27, (Riga 1791), S. 233f.
[27] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 215-220.
[28] Vgl. J.B. Fischer, Beyträge und Berichtigungen zu Hrn. F.K. Gadebusch livländischer Bibliothek. In: NM, St. 4, (Riga 1782), S. 211f.

Verfassungspolitische Identifikationsmuster fügt Gadebusch in die Lebensbeschreibungen von Landespolitikern und Ratsgliedern ein. Beispielhaft kann hier der Paragraph über den Syndikus des Rigaer Rates David Hilchen betrachtet werden [29]. Hilchen war der Sohn eines Ältermannes der Großen Gilde in Riga und trat in die Dienste des polnischen Krongroßkanzlers Johann Zamojski, der ihn 1585 zum Sekretär in Riga ernannte. Im Zusammenhang mit den städtischen Unruhen zwischen Bürgerschaft und Rat wurde Hilchen in die königliche Schlichtungskommission berufen und milderte das Urteil, das über die Aufrührer aus der Bürgerschaft gefällt worden war. 1589 zum Syndikus der Stadt erwählt, wandte er sich Verbesserungen im Schulwesen und im Konsistorium zu, richtete auf eigene Kosten die erste Buchdruckerei der Stadt ein und vergrößerte die Bestände der Stadtbibliothek. In diesem Amt wurde Hilchen mehrfach als Deputierter zu polnischen Reichstagen geschickt, um die Interessen der Stadt gegen die Jesuiten zu vertreten. Ungeachtet seiner Aktivitäten gegen die Jesuiten ernannte der polnische König Sigismund III. Hilchen zum Notar des Landgerichtes Wenden und beauftragte ihn mit Kriegsdiensten gegen die Schweden, was das Mißtrauen der Städter gegen ihn stärkte. Durch persönliche Fehden mit Ratsgliedern kam es dazu, daß der Magistrat Klagepunkte vorbrachte, „nach welchen Hilchen die Majestät des rigischen Rathes, die Privilegien der Stadt und das gemeine Wesen beleidiget haben sollte.“ (S. 77) Gadebusch nimmt zu diesen Vorwürfen keine Stellung und hält lediglich fest, Hilchen habe ein „feuriges Gemüth“ besessen, was ihm die Schwierigkeiten im Rat bereitet hätte. Betont werden seine Rechtstreue und seine juristischen Fähigkeiten, die dazu führten, daß er von der polnischen Regierung beauftragt wurde, eine Kodifikation des livländischen Landrechts zu erstellen. Gadebusch schließt den Paragraphen mit dem Wunsch, Hilchens Schriften mögen allesamt dem Druck übergeben werden [30]. J.C. Schwartz ergänzt Gadebuschs Paragraphen um etliche Details, die Aufschluß über Anklagepunkte geben, die vom Magistrat gegen Hilchen erhoben worden waren und gelangt so zu einem weitaus negativeren Gesamteindruck

[29] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 72-83; zu Hilchen vgl. Recke / Napiersky, Bd. 3, S. 296ff.; H.J. Böthführ, Die Rigische Ratslinie von 1226 bis 1876 nebst einem Anhang: Verzeichnis der Ältermänner, Ältesten und Dockmänner der großen Gilde in Riga von 1844 bis 1876, Riga ^{2}1877, Nr. 523.

[30] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 83: „Mögte doch Jemand sich dieses würdigen Landsmannes annehmen und seine Schriften zusammen drucken lassen!“

Hilchens, der als jemand erscheint, der eher auf seinen eigenen Vorteil als auf die Wahrung der städtischen Rechte bedacht war [31].

Gadebuschs umstrittenste Identifikationsfigur ist der in Stockholm geborene livländische Adlige Johann Reinhold von Patkul, dessen Vater im Zusammenhang mit der Übergabe der Festung Wolmar an Polen 1657 des Hochverrats angeklagt und in Stockholm ins Gefängnis gesetzt worden war. J.R. Patkul - Kapitän in schwedischen Diensten - wurde als Deputierter der livländischen Ritterschaft in der Zeit der Güterreduktion wegen Majestätsverbrechen angeklagt, trat 1699 in die Dienste Augusts II. - König von Sachsen und der Republik Polen - und 1701 in russische Dienste und trug durch seine diplomatische Beihilfe beim Zustandekommen des Kriegsbündnisses zwischen August dem Starken und Zar Peter I. eine nicht unerhebliche Mitverantwortung für den Ausbruch des Nordischen Krieges [32]. Ziel Patkuls war es - nach der Auflösung des livländischen Landesstaates durch den schwedischen König -, Liv- und Estland von Schweden zu lösen und eine Verbindung mit Sachsen-Polen zu schaffen. Im Sinne des Zaren hatte Patkul um Preußen geworben - 1701 kam es zwischen August II. und Peter I. zum Vertrag von Birsen, in dem der Zar finanzielle Unterstützungen versprach und Polen den Besitz von Estland und Livland zusicherte - bemühte sich aber gleichzeitig, russische militärische Aktionen in Livland zu verhindern und wurde 1705 in Dresden verhaftet, da er eigenmächtig versucht hatte, die in Sachsen stehenden russischen Truppen in kaiserliche Dienste zu überführen. Hinzu kam der Vorwurf, er betreibe falsches Spiel und unterhalte verräterische Beziehungen zu den Schweden, um die Aufhebung des über ihn ausgesprochenen Todesurteils von 1694 zu erlangen. Gadebuschs stieß in der Literatur auf eine uneinheitliche Bewertung Patkuls, die vom Eindruck seiner frühen Tätigkeiten beherrscht war, in denen er sich im Namen der livländischen Ritterschaft gegen die Ausdehnung der schwedischen Güterreduktion auf Livland aussprach und so erscheint Patkul als livländischer Adliger, „der seiner Tapferkeit, seiner mathematischen, historischen und politischen Kenntnisse, endlich seines Patriotismus wegen, in seinem Vaterlande beliebt und belobet ist.“ (S. 328) Als Vaterland ist hier wiederum der livländische Landesstaat zu verstehen, dem durch die Aufhebung durch den schwedischen König sein ständisches Selbstgefühl genommen worden war. Gadebuschs Quelle C. Kelch

[31] Vgl. [J.C. Schwartz], Noch ein Beytrag zu Gadebuschen’s livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtengeschichte von Liefland, S. 329-350.

erkannte in Patkul einen Aufrührer, der sich gegen seine Obrigkeit aufgelehnt hatte und in der Hinrichtung seine gerechte Strafe empfing [33], die Aufklärungsschriftsteller waren nüchterner und sahen in Patkul eine Mischung von Landesverräter und Patriot. Nach Patkuls Hinrichtung 1707 war eine Schrift seines letzten Beichtvaters - des schwedischen Regimentspastors Lorenz Hagen - erscheinen, die einerseits mit protokollarischer Genauigkeit die Ereignisse der letzten Jahre schildert, andererseits als Erbauungsschrift Patkuls Frömmigkeit und Bibelkenntnisse vorführt [34]. Gadebusch bezieht sich mehrfach auf Hagens Schrift, zitiert sie ausführlich und beschränkt sich auf die Darstellung von Patkuls Lebensweg nach 1694, das Geschehen im Rahmen der Güterreduktion wird erst in den 'Jahrbücher[n]' ausführlich betrachtet [35]. Dabei eliminiert er in der 'Bibliothek' noch alle negativen Aspekte des Patkulbildes und gelangt erst in den 'Jahrbücher[n]' zu einer ausgewogeneren Darstellung.

Mit der Publikation der beiden biographischen Sammelwerke zur livländischen Gelehrtengeschichte lenkte Gadebusch die historische Forschung Livlands in neue Bahnen und gab den Anstoß zu weiteren Sammlungen. 1782 veröffentlichte der Naturforscher und Schriftsteller J.B. Fischer in Hupels 'NM' Zusätze zu Gadebuschs 'Bibliothek', in denen er weitere 248 Personen und in einem zweiten Teil Berichtigungen und Ergänzungen zu 113 Personen aufnahm. Aus dem Bestreben, „seine in der vaterländischen Gelehrtengeschichte erworbene große Kenntniß gemeinnützig zu machen" (S. 5, Anm. +) , hatte er Hupel das Material zugesandt, der es mit einem Seitenhieb auf die Umfänglichkeit von Gadebuschs Schrift versieht, die Fischers ausschließlich Daten kumulierende Arbeitsweise legitimiere. Ebenso wie Gadebusch führt Fischer Personen an, die entweder in Livland geboren, dorthin eingewandert

---

[32] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 328-340.

[33] C. Kelch, Liefländische Historia. Continuation 1690-1707, S. 574: „Dieses nun [die Hinrichtung 1707, C.K.] war der schmähliche Ausgang der Verwegenheit eines Privatmenschen und eines Unterthanen, der wider seinen natürlichen König und wider seine höchste Obrigkeit Rache üben wollte, sich auch nebst seinem Anhange eine Zeit lang nicht wenig kitzelte, dass er es so weit als oben erzählet worden, in seinem Vorhaben gebracht hatte; nunmehro aber (wiewohl zu späte) lernete, dass der am Klügsten handele, der sich unter die Aufrührer nicht mischet, sondern nach der Schriftlehre Gott fürchtet und dann ehret den König."

[34] L. Hagen, Unpartheyischer Bericht von der Aufführung Johann Reinhold Patkuls kurz vor und in seinem Tode. In: C. Gerber, 2. Anhang zu der Historie der Wiedergeborenen in Sachsen, S. 318-337; in: Theatrum Europaeum 18, Frankfurt 1720 (zum Jahr 1707), S. 279ff.

[35] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III 2, § 241, S. 526 die Darstellung Patkuls als Märtyrer für die Interessen des livländischen Ständestaats im Rahmen der Güterreduktion; III3, § 25, S. 61: Patkul läßt sich von August II. als „Räuber und Feinde seines Vaterlandes" gebrauchen und bringt Livland in Gefahr; III3, § 144, S. 429ff.: die aus Voltaire, Leben Carls XII., S. 152-154 übernommene Schilderung der Hinrichtung Patkuls.

waren oder Schriften zur Landesgeschichte verfaßt hatten und deren „Andenken aufbehalten zu werden verdient“ (S. 30).1786 erschien im Stück 11/12 der ‘NM’ eine anonyme Fortsetzung, die zehn Paragraphen der ‘Bibliothek’ ergänzt, dreizehn Personen neu aufnimmt und als Anhang eine Liste der Superintendenten in Narva enthält [36]. 1791 folgte ein weiterer Beitrag in den ‘NM’, der zwar anonym erschien, aber relativ sicher dem Rigaer Bürgermeister J.G. Schwartz zuzuordnen ist. Der Beitrag umfaßt - ohne zwischen Neuaufnahmen und Berichtigungen zu trennen - rund 280 Personen. In ihm wird im Sinne Gadebuschs betont, die Gelehrtengeschichte des Landes könne nur auf einer umfangreichen Materialbasis bearbeitet werden, die sich aus kleinsten Nachrichten zusammensetze: „Man darf die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß sich nicht ein anderer finde, der diese Gerippe mit Fleisch zu überziehen im Stande seyn werde.“ (S. 163) Im Unterschied zu Fischer konzentriert Schwartz sich auf die Anführung historischer Personen und erhebt nicht den Anspruch einer größtmöglichen Aktualität, indem er sämtliche Werke von Zeitgenossen aufnimmt. Als Quellen benennt Schwartz in der Einleitung summarisch

„1) öffentliche Aktenstücke, Urkunden und Nachrichten aus dem rigischen Stadtarchiv; 2) zwey alte anonymische Handschriften, literarischen Inhalts, und 3) die Nova literar. mar. balthici. [die Monatsschrift Nova literaria maris Balthici et Septentrionis edita 1698-1710, Lübeck und Hamburg o.J., C.K.]“ (S. 167).

In der Fortsetzung der ‘NM’ - den ‘NNM’ - erschien 1798 ein anonymer Beitrag, der in einem ersten Teil (S. 184-216) 38 neue Personen, in einem zweiten (S. 216-260) Ergänzungen und Berichtigungen zu 28 Paragraphen der ‘Bibliothek’ und in einem dritten Teil (S. 261-266) Zusätze zu den von Fischer veröffentlichten Berichtigungen enthält [37]. Ein halbes Jahrhundert nach dem Erscheinen der ‘Bibliothek’ veröffentlichte der Pastor K.E. von Napiersky eine Fortsetzung, in deren Vorwort er Gadebusch für Fleiß und Genauigkeit und als um die livländische Landesgeschichtsschreibung verdienten Historiker lobt, dessen personengeschichtliche Werke noch immer als Hauptwerke für die inländische Bücherkunde und Gelehrtengeschichte herangezogen werden müßten, obwohl er an der ‘Bibliothek’ Gadebuschs „Hange

[36] Beytrag zur liefländischen Gelehrtengeschichte. In: NM, St. 11/12, (Riga 1786), S. 375-408.

[37] Abermaliger Beytrag zu der von F.C. Gadebusch herausgegebenen livländischen Bibliothek. In: NNM, St. 18, (Riga 1798), S. 179-266; Napiersky mußtmaßt, H.J. von Lieven müsse der Autor sein, vgl. Fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern; ein literar-historischer und bibliographischer Versuch, Mitau 1824, S. 122.

zur Weitläuftigkeit fast bis zur Ungebühr“ kritisiert [38]. Napiersky Ziel ist es, den Zuwachs an historischer Literatur nach der Veröffentlichung der ‘Bibliothek’ mit der größtmöglichen Vollständigkeit und Genauigkeit zu erfassen und zu untersuchen und - unter Auslassung von Kritik - bio- und bibliographische Nachweise zu erbringen. Dabei nimmt er „wegen den zwischen Russland und den Ostseeprovinzen obwaltenden Verbindungen“ (S. 17, Anm.*) auch einige „russische Annalisten“ auf (in diese Kategorie fallen Johann Gottlieb Buhle, Johann Philipp Gustav Ewers, A.C. Lehrberg, Nikolai M. Karamsin). Der erste Teil von Napierskys Abhandlung (§ 1-23, S. 6-60) ergänzt Schriften, die bei Gadebusch entweder aufgrund ihres Erscheinungsdatums oder aus anderen Gründen fehlen, der zweite (§ 24-32, S. 61-160) verzeichnet - thematisch gegliedert - Schriften, die sich mit verschiedenen Bereichen der Landesgeschichte beschäftigen (Gesetzeskunde, Topographie, Altertum, Literargeschichte, Kirchengeschichte, Geschichte des Adels, Biographien). Während die bisher genannten Autoren, die die Ergänzungen veröffentlichten, Gadebuschs personengeschichtliche Sammlung als nützlich für die livländische Landesgeschichte begrüßten, erfuhr sie eine vollkommene Ablehnung in einer Rezension in F. Nicolais ‘Bibliothek’. Der Verfasser zeichnete den Gepflogenheiten der Zeitschrift entsprechend mit einem Kürzel - „Pe“- und Gadebusch mutmaßte, wie schon zuvor bei Sprengels Rezension der ‘Abhandlung’, Verfasser müsse der Oberpahlensche Pastor A.W. Hupel sein [39]. Da die Gründe für die extrem polemische Rezension in persönlichen Differenzen des Rezensenten Hupel mit Gadebusch zu suchen sind und dessen Einwände gegen Gadebuschs Arbeitsweise durch den mit Angriffen auf die Person durchsetzten, in belehrender Tonart gestimmten Stil ihre Plausibilität verlieren, kann sie nicht als ausschließlich auf wissenschaftlichen Gesichtspunkten fundierte Kritik an Inhalt und Methoden der ‘Bibliothek’ herangezogen werden und wird daher als Ausdruck persönlicher Abneigung in Kapitel 9.4.) betrachtet.

Die Frage, ob die Form der Lebensbeschreibung bei Gadebusch als Chiffre für die Einbeziehung von Subjektivität des Historikers steht, kann geklärt werden, wenn man die Autobiographien livländischer Gelehrter, die in der ‘Briefsammlung’ überliefert sind, mit ihrer Umwandlung zu Biographien in der ‘Bibliothek’ vergleicht. Aufgabe des Biographen sollte die Entflechtung von gesicherten Fakten und ungesicherten Rekonstruktionen, von Lebensbeschreibung und

[38] K.E. Napiersky, Fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, S. 3 u. 121.

Lebensbewertung sein, wobei nicht übersehen werden kann, daß der Geschichtsschreiber - vom Gegenwartsinteresse geleitet - niemals vollkommen objektiv schreiben kann. Um den wertenden Teil der Lebensbeschreibungen Gadebuschs eingrenzen zu können, soll der umfangreichste Paragraph der 'Bibliothek' herangezogen werden, der dem livländischen Pastor Johann Georg Eisen gewidmet ist und ein Paradebeispiel eines patriotischen Lebenslaufes darstellt [40]. Basis des Paragraphen bildet eine von Eisen selbst verfaßte Schilderung seines Lebens bis in das Jahr 1763, die er Gadebusch 1772 zugeschickt hatte [41]. Gadebusch übernimmt sämtliche gegebenen Daten und Formulierungen detailgetreu und ergänzt sie nur um einige, die profunde Gelehrsamkeit Eisens schmückende Wendungen; so wird dessen unkommentierte Erwähnung seines Lehrers, des Weißenburger Schulrektors J.A. Döderlein [42], zur Grundlegung der späteren Bildung:

„Daher ist es kein Wunder, daß seine Neigung hierzu [zur Sprache und Physik, C.K.] dem Schüler und Neffen mitgetheilt und eingepfropft worden." [S. 250]

Da Eisen seinen Lebenslauf mit dem Jahr 1763 enden ließ, war Gadebusch für die Lebensspanne bis zum Erscheinen der 'Bibliothek' auf andere Quellen angewiesen. Diese fand er in seiner umfangreichen Korrespondenz mit Eisen - in der 'Briefsammlung Gadebusch' sind über 100 Briefe Eisens erhalten, in denen dieser zur Illustration seiner Erfolge auf den Gebieten der Pockenimpfungen, Syphilisbekämpfung und Kräutertrocknung Zeitungsausschnitte und Briefkopien übersandte - so daß Gadebusch ungewöhnlich gut über weitere Tätigkeiten und Publikationen informiert ist und detailliert berichten kann. Sein Anliegen ist es, Eisen als praktisch veranlagten Seelsorger, Patrioten und Volksaufklärer zu porträtieren, bei dem gesellschaftliches Anliegen und christliche Lehre synonym sind. So werden die Erfolge, die Eisen mit den Blatternimpfungen erzielte und so zu deren Popularisierung beitrug, daß die Zarin Katharina II. sich 1768 zusammen mit dem Großfürsten Paul impfen ließ, in geringerem Umfange auch die Versuche der Kräuter- und Gemüsetrocknung als Mittel gegen Skorbut und die Bemühungen um die Bekämpfung der Syphilis - zu denen er Gadebusch zufolge durch einen

---

[39] In diesem Fall zu Recht, vgl. G. Parthey, Die Mitarbeiter an Friedrich Nicolais Allgemeiner Deutscher Bibliothek nach ihren Namen und Zeichen in 2 Registern, Berlin 1847, S. 46.
[40] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 250-291.
[41] Brief Eisens vom 23.7. 1772, vgl. Briefsammlung Gadebusch, II, Nr. 145; Ergänzungen in: II, Nr. 221, nach dem Erscheinen der 'Bibliothek': III, Nr. 331 u. 332.

Paragraphen in dem Nakaz der Zarin Katharina II. von 1767 angeregt worden war [43] - als Taten eines „Patrioten“ betrachtet, der sein ganzes Leben und Wirken ausschließlich dem Allgemeinwohl widmet. Eisens praktische Tätigkeiten rührten aus seiner positiven Einstellung der Natur und ihrer Nutzung gegenüber her, die ihn zu immer neuen Experimenten inspirierte.

Weniger Interesse bringt Gadebusch dem Theologen Eisen entgegen, der immerhin zwei systematische Schriften verfaßt hatte, deren Pläne bis in das Jahr 1750 zurückreichen [44]. Er erwähnt lediglich, Eisen habe begonnen, eine theologische Moral auszuarbeiten, diese aber unfertig liegen gelassen. So erfolgreich Eisens Publikationen über seine praktischen Tätigkeiten waren, desto geringer war die Zustimmung, die ihm für seine religiösen Schriften entgegengebracht wurde. Auch Gadebusch scheint Kritik an Eisens theologischen Werken geäußert zu haben, in denen dieser als Kind einer Epoche der aufgeklärten Bibel- und Religionskritik die Idee der Willensfreiheit der Menschen vertrat und die negative kirchliche Lehre vom Sündenfall und der Erbsündenschuld ablehnte. Beeinflußt von den englischen Deisten und deren Polemiken gegen den traditionellen Protestantismus sieht Eisen das Christentum ausschließlich als Morallehre, in deren Mittelpunkt die Seligkeit des Menschen als Sinn seines irdischen Lebens steht.

Gadebuschs Interesse erregt Eisens Abstammung; er erklärt, er sei

„[...] im Stande allhier von den adelichen Vorfahren unsers Eisen zu handeln, indem ich davon eine genealogische Tabelle und sehr zuverlässige Beweise, die auch zum Theil längst gedruckt sind, in Händen habe.“ [S. 285],

nach denen sich die Genealogie bis in das Jahr 968 zurückführen lasse. Die eher bürgerliche Pastorenfamilie Eisen leitete in dieser ihre Herkunft von einer adligen Familie von Haym ab, die sich nach ihrem böhmischen Landgut auch Eisen von Schwarzenberg nannte. Eisen selbst hatte eine zwiespältige Haltung Standesfragen gegenüber entwickelt: einerseits ließ er sich von Gadebusch unter vollem Namen in die ‘Bibliothek’ aufnehmen, andererseits unterzeichnete er seine Briefe stets nur mit

---

[42] Johann Alexander Döderlein (1675-1745), ein Großonkel Eisens mütterlicherseits, hinterließ eine Reihe von historischen und archäologischen Schriften und war Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften.

[43] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 282 [irrtümlich ist hier der § 276 angegeben, gemeint ist § 267 des Nakaz].

[44] Das Christenthum nach der gesunden Vernunft und der Bibel, Riga 1777; Das thätige Christenthum in Betracht für jedermann, Mitau 1777; vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 251: „Im Jahre 1750. fing er an, eine theologische Moral zu schreiben, womit er sich lange beschäfftiget hat.“

„Eisen“ [45]. Der gesamte Paragraph über den Tormaschen Pastor zeichnet sich durch stark moralische Intentionen aus, womit auf ein vorbildhaft geführtes Leben hingewiesen werden soll, in dem sich christlich-moralische Verhaltensmaximen aus der Privatsphäre heraus zu politischem und sozialem Engagement gewandelt hatten. Eisens Wirken erscheint gekennzeichnet durch die enge Verbindung von publizistischer Tätigkeit mit der praktischen Vermittlung persönlicher Kenntnisse, einem Standardbild der europäischen Bewegung der Aufklärung. Die Akzentsetzung Gadebuschs beeinträchtigt allerdings die Exzeptionalität des Lebensganges, die Zentrierung aller Taten Eisens auf das Konzept des Patriotismus bewirkt eine Entindividualisierung und Vereinheitlichung. In der Wahl seiner Urteilskriterien, die die Identität des Pastors festigen könnten, läßt sich eine gewisse Unsicherheit Gadebuschs feststellen.

8.4.) Biographische Essays

In die Gattung der biographischen Essays fallen folgende Schriften:

1.) die im ersten Band der ‘Versuche’ gedruckte Abhandlung über den böhmischen Grafen von Thurn [46]

2.) die anonym publizierte Abhandlung über den Kurländer Joachim Transehe von Roseneck, auf die Gadebusch in einem Brief an J.C. Brotze hinweist [47]

3.) die im zweiten Band der ‘Versuche’ veröffentlichte Abhandlung über den Woiwoden von Wenden Georg Fahrensbach [48].

Die in achtzehn Paragraphen gegliederte Abhandlung über den böhmischen Grafen Matthias von Thurn verbindet die Darstellung einer vorbildhaften Person mit der Betrachtung des Streits um die Auslegung des Augsburger Religionsfriedens von 1555, der sich von einer lokalen Revolte der mehrheitlich protestantischen Stände gegen die katholische Dynastie der Habsburger in Böhmen zum Dreißigjährigen Krieg

---

[45] Vgl. R. Bartlett / E. Donnert, J.G. Eisen, S. 3, hier auch weitergehende Überlegungen, in denen sie auf die soziale Stellung der Pastoren hinweisen, denen in Livland eine Vielzahl adliger Vorrechte eingeräumt wurden.

[46] Von dem Grafen Matthias von Thurn und seinen Nachkommen. In: Versuche, Bd. 1, St. 2, S. 89-174.

[47] Joachim Transehe von Roseneck. In: Mitauische Monatsschrift, Januar 1784, S. 159-169; vgl. Gadebusch, Brief an Brotze vom 4. Juni 1784, S. 2: „Die mitauische Monatsschrift halte ich. Die darin befindliche Abhandlung von Joachim Transehe habe ich eingesandt.“, siehe Anhang Nr. 3.

[48] Von Georg Fahrensbach. In: Versuche, Bd. 2, St. 1, S. 3-86.

entwikkelte. Gadebusch beginnt mit einer allgemeinen Bestimmung der Genealogie der Familie von Thurn, nennt als nächstes seine wichtigsten Quellen und weist auf die Schwierigkeiten hin, die dort verzeichneten Angaben in Übereinstimmung mit einer ihm handschriftlich vorliegenden - nicht näher bestimmbaren - Familiengeschichte zu bringen. In der Aufzählung der Vorfahren stellt Gadebusch „vernünftige und weise Männer“ vor, die sich am Hofe der Habsburger Ansehen durch ihre Verdienste und Tapferkeit erwarben. Den Daten über Geburt, Bildung und dem äußeren Gerüst des Lebensganges des Grafen M. von Thurn folgt das eigentliche Thema des Essays: Thurns Eintreten für Religionsfreiheit, die Aufrechterhaltung ständischer Privilegien und Toleranz in Böhmen, die Kaiser Rudolph II. den Landständen 1609 in einem Majestätsbrief zugesichert hatte. Um die Geltung der Privilegien zu sichern, widersetzte sich Thurn den Befehlen des nachfolgenden Kaisers Matthias, der gegen den Willen der protestantischen Stände seinem streng katholischen Cousin, Erzherzog Ferdinand, die Nachfolge in Böhmen, Ungarn und im Reich zugesichert hatte. Da sich die Bemühungen von Thurns als erfolglos erwiesen, faßte er den Plan, die kaiserlichen Statthalter in Böhmen als Friedensstörer töten zu lassen, was schließlich zum Prager Fenstersturz von 1618 führte. Auch nach dem Tod des Kaisers Matthias war von Thurn nicht geneigt, von seiner Sache abzulassen und brachte die böhmischen Stände dazu, den Nachfolger Ferdinand nicht anzuerkennen und statt dessen den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum König von Böhmen zu ernennen. An diesem Punkt gibt Gadebusch seinem bislang ausschließlich positiv gezeichnetem Bild des Grafen eine negative Nuance: von Thurn hatte einen Brief des Königs abgefangen, in dem dieser den Ständen ein Friedensangebot unterbreitete, und unterdrückte diesen, „weil er einer der ersten Rädelsführer der Empörung war und eine nachdrückliche Züchtigung befürchtete.“ [S. 119] Sogleich wandelt er das aus der vorliegenden Literatur übernommene negative Bild wieder und fügt eine Passage aus den Personalien des Grafen ein, die sich auf dessen eigene Äußerungen gründen und die Unabdingbarkeit der Tat darlegen.

Nachdem Böhmen mit seinen Nebenländern 1621 dem Habsburger Reich einverleibt worden war, trat von Thurn in dänische Dienste und setzte an der Seite des evangelischen Söldnerführers Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach den Kampf zur Verteidigung der Ober- und Kurpfalz fort. Vom schwedischen König Gustav Adolph zum General ernannt, nahm er an dessen Zügen nach Süddeutschland teil. 1636 ent-

schloß er sich - da er seinen Besitz in Böhmen auch nach dem Friedensschluß zu Prag 1635 nicht wiedererlangen konnte - nach Livland zu gehen, wo er „seine Zeit mit Bethen, Lesen und freundlichen, lehrreichen Gesprächen“ zubrachte [S.153]. Der Schilderung des Todes läßt Gadebusch wie gewohnt eine Würdigung des Grafen folgen, deren Schwerpunkt auf seinen Bemühungen um den Schutz der evangelischen Religion liegt. Weiterhin werden sein ausgeprägtes Rechtsempfinden, das sich an der ungerechten Behandlung der Bauern und Leibeigenen störte, und sein hoher Bildungsgrad hervorgehoben, der sich in der Beherrschung von sieben Sprachen, dem theologischen und ökonomischen Wissen und seinem Umgang mit Gelehrten manifestierte. Auf die Betonung der tugendhaften Mäßigkeit folgen bei Gadebusch einige entbehrliche Passagen, in denen die körperliche Konstitution des Grafen gelobt wird. Es schließt sich in vier weiteren Paragraphen eine Nachfahrentafel an, in der die Verdienste des Sohnes und eines in Livland ansässigen Enkels gewürdigt werden.

Die Abhandlung über den 1589 geborenen Kurländer Joachim Transehe, der von der schwedischen Königin Christina geadelt wurde, führt einen weiteren verdienten und „angesehenen Mann“ vor, der das politische Geschehen des Landes in Gadebuschs Augen nachhaltig beeinflußt hat. Nach kurzem Hinweis auf seine Abstammung - die diesmal aufgrund der verworrenen Stammtafel auf die Vätergeneration beschränkt bleibt - und auf das Studium der „Rechtsgelehrsamkeit, die mit einer gesunden Staatswissenschaft verknüpft war“ [S. 159] läßt Gadebusch eine Aufzählung der verschiedenen Herrscherhäuser folgen, in denen Transehe gedient hatte, bis er - seiner eigentlichen Bestimmung gemäß - in schwedische Dienste trat [49], für die er 1641 geadelt wurde. Einer detaillierten Beschreibung des Familienwappens - nach Farben, Figuren und dem Helm - folgt die Bestimmung der Rolle, die Transehe im Kampf zwischen Schweden und Polen um die Vormachtstellung an der Ostsee gespielt hatte. Obwohl Gadebusch keine direkten persönlichen Erfolge des Grafen nachweisen kann, erwähnt er, daß Transehe von der schwedischen Königin Christina zweimal an den Hof Friedrich Wilhelms von Brandenburg geschickt wurde, um dessen politische Haltung zu erkunden. Die Stammtafel, die Gadebusch vorgelegen hat, erlaubte ihm nicht, Vermutungen darüber anzustellen, wie „[d]ie Familie der von Transehe, welche noch itzt in Livland blühet [...]“ mit dem vorgeführten Staatsmann verwandt ist.

---

[49] „Jedoch er war für Schweden bestimmt. Diesem Reiche sollte er seine wichtigsten Dienste leisten.“, Mitauische Monatsschrift, Januar 1784, S. 160.

Der dritte ebenfalls in Paragraphen untergliederte biographische Essay beschäftigt sich mit dem 1602 verstorbenen Woiwoden von Wenden, Georg Fahrensbach, der gleichzeitig Oberst der livländischen Adelsfahne war [50]. Belege über Fahrensbach fand Gadebusch in J.G. Arndts Chronik, bei schwedischen Chronisten und in einer raren Schrift des Rigaer Syndikus David Hilchen [51]. Die ersten 15 Paragraphen dienen dazu, mit der Darstellung der Abstammung, der Genealogie und den Heiratsverbindungen nachzuweisen, daß es sich bei den Fahrensbachs um eine Familie handelt, die seit langer Zeit in Livland ansässig und als angesehene Familie an politischen und rechtlichen Entscheidungen des Landes beteiligt war [52]. Erst nach einem umfänglichen genealogischen Abschnitt wendet sich Gadebusch seiner eigentlichen Hauptperson zu und stellt Georg Fahrensbach als einen würdigen Sohn der Familie vor. Schon früh entschied er sich für den Kriegsdienst und trat nacheinander in russische, dänische und polnische Dienste. In letzteren kam er unmittelbar mit der Expansionspolitik Schwedens im Ostseeraum in Berührung, reiste mehrfach als Gesandter des polnischen Königs zum Herzog von Södermannland und unterzeichnete die Urkunde über die Angliederung Estlands an Polen-Litauen. Alle Schilderungen nutzt Gadebusch dazu, einen patriotischen Helden vorzustellen, dessen oberstes Gebot es war „dem Könige und dem Vaterlande zu dienen - und was kann ein redlicher Mann sonst wohl für eine Absicht haben! [...]“[53] Mit Fahrensbach wird ein Mann beschrieben, der zwar gebildet, aber nicht gelehrt war, sich durch eine „gesunde Vernunft“ [S. 78] auszeichnete. Diese äußerte sich über seinen Patriotismus und festen (evangelischen!) Glauben hinaus in Keuschheit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigkeit, Redlichkeit und Sittsamkeit .

---

[50] Gadebusch verweist darauf, daß diese Abhandlung als Beispiel für die Weise gelten könne, in der er seine Geschichte des livländischen Adels aufbaue, vgl. Gadebusch, Von Georg Fahrensbach, S. 86.
[51] J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, Halle 1753; D. Hilchen, Vita ill. et magnif. herois Georgii Farensbach, Zamoscii 1609, vgl. E. Winkelmann, Bibliotheca, S. 437, Nr. 10257
[52] Gadebusch, Von Georg Fahrensbach, S. 4: „Im Lande sind sie seit dem vierzehnten Jahrhunderte bekannt, und zwar dergestalt, daß sie schon im dreyzehnten Jahrhunderte hier gewesen sind.“; ebd., S. 6f.: „Man kann also diesem allen zufolge behaupten, daß die Herren von Fahrensbach sich im dreyzehnten Jahrhunderte in Livland, besonders in Esthland, niedergelassen haben; daß sie schon in dieser Zeit angesehen und begütert gewesen; und daß sie zu den wichtigsten Landesangelegenheiten gezogen worden.“, S. 6f.
[53] Gadebusch, Von Georg Fahrensbach, S. 66.

Die Autobiographie erscheint für den Historiker, der sich mit der Geschichte des Geistes einer bestimmten Zeit beschäftigen möchte, als wichtige Quelle, da sie aus erster Hand Einblicke in private Bereiche ermöglicht. Ihr Autor kann sich über Daten verschiedener Ereignisse irren, Einzelheiten von Vorgängen verwirren, gibt aber Auskünfte über die wichtigsten Eindrücke eines Lebens, Vorstellungen und Stimmungen, welche einzelne wichtige Ereignisse auslösten und über die Stellung des Menschen zu seiner Zeit.

Gadebuschs autobiographischer Paragraph in der 'Bibliothek' [54] folgt dem Schema der Berufs- oder Gelehrtenautobiographie, in der der berufliche Werdegang von den ersten Schuljahren bis in die Zeit der öffentlichen Wirksamkeit mit seinen Konflikten und Erfolgen betrachtet wird. Er entstand aus einem Standes- und Selbstbewußtsein mit dem Wunsch, über die Familie hinaus einen weiteren Kreis (Freunde, Kollegen) als Publikum zu gewinnen und in der Darstellung seiner Laufbahn als im Landesdienst tätiger Jurist mit detaillierten Ratschlägen und Warnungen aus dem Fundus der vielseitigen Berufserfahrung praktisch zu nützen. Darüber hinaus spielt das Motiv der Selbstdarstellung eine wichtige Rolle.

Gadebuschs Autobiographie läßt sich in fünf Abschnitte unterteilen: der Bekanntmachung seiner Abstammung als Sohn eines Pastors [55] folgt die Schilderung seiner elementaren Schul- und der Universitätsbildung, bei der alle Lehrer aufgezählt werden. Der nächste Abschnitt, der die Phase der Ausbildung mit der nachfolgenden beruflichen Laufbahn verbindet, schildert sein Wirken als Hauslehrer in verschiedenen namhaften adligen Familien, wobei er nicht versäumt zu erwähnen, welche ruhmvolle Laufbahn seine ehemaligen Schüler später im russischen Landesdienst einschlugen [56]. Der vierte Abschnitt ist der beruflichen Laufbahn gewidmet, die ihn vom Notar zum Justizbürgermeister Dorpats führte, in einem kurzen fünften werden die drei Schriften angeführt, die 1777 bereits gedruckt vorlagen [57] und die zu ihnen erschienenen Rezensionen.

---

[54] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 381-390.

[55] Undeutlich bleibt, daß sein Vater Thomas von 1704 bis 1717 Gymnasiallehrer in Stralsund war, dort die Tochter eines Kollegen heiratete, mit der er drei Kinder bekam: 1706 (den in der 'Bibliothek' als "einzigen Bruder" bezeichneten) Lorenz, 1707 Regina Dorothea und 1711 einen weiteren Sohn, der jedoch bald gestorben zu sein scheint, vgl. F. von Keußler, Biographisches über Friedrich Konrad Gadebusch, S. 153; der Wechsel nach Rügen, wo Th. G. eine Pfarrstelle antrat, erfolgte erst 1716/17.

[56] Bemerkenswert erscheint, daß er sämtliche adligen Familien, für die er als Hauslehrer tätig war, nennt, den Namen „eines reichen Kaufmannes", dessen Sohn er in Danzig unterrichtete, jedoch verschweigt.

[57] Zusätze zu Fischers deutschem Wörterbuche; Abhandlung, Riga 1772; Versuch einer Lebensbeschreibung des Grafen Wilhelms von Fermor, Reval 1773.

Entscheidendes Kriterium ist die Feststellung des Erreichten, des ideellen und materiellen Besitzes und die Dokumentation seiner gesellschaftlichen Stellung in Dorpat. In der Entscheidung für eine Darstellung in der dritten Person rückt Gadebusch in selbstverordneter Distanz von sich selbst ab und wendet sich einer Perspektive zu, die ein selbstanalysierendes Erzählen ausschließt und der Abstinenz von Emotionen und Gefühlsdarstellungen Ausdruck verleihen soll. Die Autobiographie erhält so eine objektivistische Tendenz, das eigene Leben soll aus der Distanz eines Biographen erzählt werden und eine Selbstcharakteristik wird im Zusammenhang mit der Lebensgeschichte vermittelt, indem am konkreten Verhalten gegenüber den äußeren Begebenheiten der eigene Charakter demonstriert wird. Problematisch wird dies in den Fällen, in denen Gadebusch das Äußere mit dem Inneren begründen und sein Handeln als Produkt einer eigenen inneren Einstellung sichtbar machen will. Um auch hier historische Distanz zu wahren, verläßt er seine Person als Objekt und kleidet eine Würdigung seiner selbst in das Handeln oder Urteilen anderer Personen ein. Akzente der charakterlichen Würdigung liegen auf seinem Rechtsempfinden, Patriotismus und der Bescheidenheit. Dem Grad seiner Bescheidenheit soll die Schilderung einer Königsberger Begebenheit Ausdruck verleihen, nach der er von der Familie von Rosenkampff aufgefordert worden war, einen geeigneten Hauslehrer für ihre Söhne zu benennen: „Er that es. Man gab ihm zu verstehen, daß man ihn selbst gemeinet hätte.“ [58] Im Zusammenhang mit der Schilderung seiner Entsendung als Deputierter zu der Gesetzeskommission Katharinas II. wird der Leser über Gadebuschs patriotische Gesinnung Livland gegenüber in Kenntnis gesetzt: Gadebusch war - wie in Kapitel 6.5.3.) dargelegt - von der livländischen Landesregierung aus finanziellen Erwägungen heraus instruiert worden, seine Vollmacht so schnell wie möglich entweder dem Rigaer Gesandten J.C. Schwartz oder einem in Moskau ansässigen Dorpater Bürger zu übergeben. Er befolgte diesen Befehl „[o]b er nun gleich in eine der abgesonderten Kommissionen als ein ordentliches Mitglied gesetzet und hierzu von dem Generalprokureur ernennet wurde [...]“ [59]. Beweise seines patriotischen Wirkens für Livland sind seine Verdienste um den Wiederaufbau der Stadt nach dem Brand von 1775, in dessen Zusammenhang er einen Plan darüber ausgearbeitet hatte, wie die von der Zarin geliehenen Gelder verwendet und wieder von der Bürgerschaft eingetrieben werden sollten und die

[58] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 382.
[59] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 386.

Betonung seines Fleißes in der Amtsführung [60]. Die durch Studien bei namhaften Lehrern und auf Reisen durch Pommern und Litauen erworbene Bildung bewirkte, daß seine Einsetzung in neue Ämter stets „einhellig“ erfolgte [61] und die Gouvernementsregierung in Riga ihn „in Betracht der dem Neuerwählten beywohnenden bekannten Fähigkeit und Geschicklichkeit, wie die Worte der Vollmacht lauten [...]“ [S. 385] bestätigte.

Mit seinen biographischen Schriften - speziell den drei vorliegenden biographischen Essays - versucht Gadebusch, die Leser auf bestimmte Werthaltungen einzustimmen, die sich in den im Zusammenhang mit G. Fahrensbach genannten Tugenden programmatisch manifestieren. Das Besondere der biographischen Schriften liegt darin, daß sie zwischen privater und öffentlicher Sphäre keine Grenze ziehen, sondern vielmehr private Gefühle und Entscheidungen mit Staatsangelegenheiten und politischen Geschäften vermischen. Die Essays verwirklichen so das allgemein verfolgte Anliegen, vorbildhafte Beispiele von Lebenswirklichkeiten zu geben, die den Leser zu patriotischem politischen Handeln disponieren sollten. Die deutliche Interessengebundenheit, mit der Gadebusch seine biographischen Schriften verfaßt, verhindert nicht per se die Möglichkeit zur Objektivierbarkeit der Daten, da seine Wahl des Bezugsrahmens für die Urteilsfindung deutlich gemacht wird, so daß die Aussagen und die Bedingungen, unter denen sie entstanden sind, überprüfbar werden. Die bewußte Einbeziehung von Subjektivität wird an folgenden Punkten deutlich: Gadebusch stellt sich als Biograph auf den Standpunkt der handelnden Subjekte und versucht nachzuvollziehen, wie sie die Welt von ihrer Person aus konstruieren und das politische Geschehen beeinflussen. Im Gegensatz zu objektivistischen eher beschreibenden Ansätzen verknüpft er die Lebensläufe mit einem grundlegenden Sinn, typisiert sie in bestimmten Tugenden und den Hinweisen auf patriotische Verhaltensweisen, indem er von impliziten Annahmen über die lebensgeschichtliche Kontinuität von Person und Handlungsweise ausgeht, die zur Grundlage für die entsprechende Betrachtung werden. Die in den Biographien

---

[60] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 387: „Diese Geschäffte [Kirchenvisitationen im Auftrage des Rats, C.K.] haben ihm in den Jahren vor und nach der Moskovischen Reise viele Zeit weggenommen und dennoch hat er nicht allein das Syndikat und Burgemeisteramt verwaltet, sondern auch eine starke Advokatur bey dem hohen und niedern Landesgerichten geführet.“; ebd., S. 386f.: „Ob er gleich kränklich war“ trat er 1769 als Deputierter des Rats eine Reise zum Landtag in Riga an.

[61] Wie oben dargelegt, gab es im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt Dorpat 1764 Mißhelligkeiten, die im folgenden Jahr zu einem Ansehensverlust Gadebuschs im Rat geführt haben müssen, was sich seiner Darstellung zufolge jedoch 1766 bereits wieder gewandelt hatte, vgl. ebd., S. 385.

wiederkehrenden Topoi stellen ein festes Koordinatensystem dar, an dem sich die Erinnerung orientieren kann. Daher wirkt ein Teil der Persönlichkeitsattribute stereotyp, da sie eine Auswahl aus einem Katalog bürgerlich-aufgeklärter Tugenden darstellen und so die angestrebte plastische Zeichnung eines Persönlichkeitsprofils beeinträchtigen.

Die zentrale soziale Funktion der biographischen Schriften ist die der Erzeugung von Kontinuität durch Prophezeiungen, die sich selbst erfüllen, hinter der der Versuch, individuelle Handlungsbeiträge des Subjekt wahrzunehmen, vielfach zurücktreten muß. Gadebuschs Anliegen ist nicht, das Individuum je als Besonderes zu zeigen, sondern als Mitglied seiner Welt, so daß das Thema nicht die Feststellung und Behauptung von Besonderheiten, sondern vielmehr die Vereinbarung etwaiger Besonderheiten mit der Gestalt ist, die das Individuum als Mitglied seiner Welt annehmen kann. Im Mittelpunkt seines Interesses steht der Einzelne, der in der Idealität seines Lebenslaufes die Möglichkeit der menschlichen Gattung repräsentiert, die individuelle Persönlichkeit tritt hinter ihre kulturelle Stilisierung zurück. Gadebuschs Intention liegt darin, mit der Abfassung von Biographien exemplarischer Persönlichkeiten die Rolle herauszustreichen, die der einzelne für die Gegenwart und besonders für die Deutung der Vergangenheit gespielt hat und das Phänomen der Individualität für die Geschichtsauffassung zu betonen, was er auch auf das Verständnis von Kollektivbegriffen wie „Volk“ und „Livländer“ überträgt, wie oben dargelegt worden ist.

8.6.) Genealogie und Heraldik

Mit einem mathematischen Sinn für Daten und Tatsachen wendet sich Gadebusch der Genealogie als dem beliebtesten Zweig der historischen Forschung im 18. Jahrhundert zu und kann durch die Folge der Geschlechter die livländische Geschichte in einen überschaubaren Zusammenhang bringen. Als typischste und ursprünglichste Form der Erinnerung überbrückt die Genealogie Lücken zwischen Gegenwart und Ursprungszeit. Für die livländischen Adelsfamilien war es ein Bedürfnis, genealogische Zusammenhänge zwischen den Deutschen in den Ostseeprovinzen und Vorfahren und Verwandten im Reich herzustellen, wobei Deutschland nur als Herkunftsland betrachtet wurde, eine politische Identifizierung in der Zeit vor der Reichsgründung jedoch ausblieb. Die meisten adligen Familien

führten Familiengeschichten und waren im Besitz von Ahnenlisten und Stammtafeln, um der gegenwärtigen Ordnung im Licht einer weit ausholenden Vorgeschichte Substanz zu verleihen und sie nahtlos an Ursprüngliches anzuschließen. Korrekturen und Eingriffe in die Familiengeschichte waren nicht selten, Gadebusch konnte in einigen Fällen „Fehler“ nachweisen, mit denen die Familien ihr Ansehen steigern wollten [62].

Die Methode der Ahnenprobe war Mitte des 18. Jahrhunderts schon weit entwickelt und wurde vor einer Aufnahme in die Matrikel sorgfältig angewandt. Zusätzlich konnten Ahnentafeln bei juristischen Fragen als Nachweis der quantitativen und qualitativen Erbberechtigung herangezogen werden. Aus diesem Grunde wird die zwiespältige Reaktion der livländischen Adelsfamilien den genealogischen Arbeiten Gadebuschs gegenüber verständlich. Einige Adlige erhofften sich von ihm Aufklärung und Bereicherung der eigenen Familiengeschichte und stellten ihm daher Materialien aus ihren sogenannten Briefladen zur Verfügung, andere waren nicht bereit, Auskunft zu geben, so daß Gadebusch auf andere Quellen - Matrikel, Kirchenbücher, Leichenpredigten, Gelegenheitsschriften, Gerichtsakten etc. - angewiesen war.

Genealogische Daten spielen nicht nur in den rein biographischen Werken sondern auch in den ‘Jahrbücher[n]’ und den ‘Versuche[n]’ eine wichtige Rolle. Eine überwiegend genealogisch orientierte Schrift ist die ‘Historische Nachricht von der Familie der Herren und Freyherren von Strokirch’ aus dem Jahr 1787 [63]. In der ‘Bibliothek’ hatte Gadebusch den schwedischen Statthalter in Livland Michael Strokirch in einem knappen Paragraphen erwähnt [64]. In der ‘Nachricht’ war er nun in der Lage, Strokirchs Herkunft näher zu bestimmen und eine Deszendenztafel zu erstellen, als deren einzige Quelle auf die livländischen Matrikel verwiesen wird. Ihnen zufolge stammte Strokirch aus einer in Schweden ansässigen bürgerlichen Familie und war im Zuge der schwedischen Güterreduktion geadelt worden. Der bis zur Mitte des 18. Jahrhundert reichenden Deszendenztafel - in der die unter diesem Namen geborenen Frauen aufgeführt werden, in der Fortsetzung aber nur die

---

[62] Vgl. Gadebusch, Brief an Brotze vom 20. März 1787: „Dem Hrn. Leutenant Karl Gustav Freyherren von Delwig bitte ich meine Empfehlung zu machen, und ihm für seine ertheilte Nachrichten zu danken. Sie sind nicht alle richtig.“.

[63] Gadebusch, Historische Nachricht von der Familie der Herren und Freyherren von Strokirch. In: JB für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen, Mitau 1894, S. 318-321.

[64] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 235.

Nachkommenschaft der Söhne von Bedeutung ist - stellt Gadebusch eine ausführliche Beschreibung der Familienwappen voran, die den Beweis liefern soll, daß er die Kunstsprache der Heraldik beherrscht und die Wappen regelgerecht nach den Bestandteilen Schild, Helm, Helmzier und den Nebenbestandteilen beschreiben kann [65]. Wappen sind Gadebusch eine genealogische Quelle, anhand der er Familienzugehörigkeiten und -zusammensetzung und soziale Schichtungen von Gruppen erkennen kann. So ordnet er einen anders nicht identifizierbaren Adligen, der 1764 in den schwedischen Freiherrenstand erhoben worden war, unter Hinweis auf die Wappenähnlichkeit in die Familie Strokirch ein: gleich mit dem Wappen eines Familienmitgliedes ist die Farbe des Feldes, in dem in beiden Fällen als Wappenfiguren oben eine Sonne und unten drei Gerstenhalme dargestellt sind [66].

Da es in Livland kein einheitliches Wappenrecht gab, setzte die Möglichkeit ein Wappen zu führen, keine spezifisch ständischen Qualitäten voraus. Im Spätmittelalter hatte sich die Führung eines Wappens auf die gesamte kulturell und sozial führende und rechtsfähig handelnde Bevölkerung ausgedehnt, ständische Differenzierungen wurden in bestimmten Symbolen und Beigaben realisiert. Bei Gadebusch erscheint das Wappen als ständisches Attribut, das einem Bürgerlichen nur mit der gleichzeitigen Erhebung in den Adelsstand verliehen wird und so sammelte er Wappendarstellungen in erster Linie für seine Adelsgeschichte, um diachrone und synchrone Zusammenhänge in den eingewanderten Familien bestimmen zu können. Als äußerst hilfreich erwies sich hierfür das Wappenbuch der Anna Gertrut von Vegesack, das diese 1759 der livländischen Ritterschaft übergab [67]. Auf Basis einer Sammlung ihres Vaters hatte sie ca. 400 Wappen - neben denjenigen der bis 1759 immatrikulierten Familien auch solche der Städte, des Hof- und Landgerichts - abgezeichnet und in eine systematische Ordnung gebracht.

---

[65] Verwendet werden S. 319 Begriffe wie: „schrägende Balken"; „Feld" zur Kennzeichnung eines bestimmten Raumes im Schild; „Quartier" als Synonym für den nur die Tinktur enthaltenden Raum im Schild, der sich entweder zwischen einem Schildrand und einer Teilungslinie oder zwischen zwei Teilungslinien befinden kann; „überzwerch getheilt" als alter Ausdruck für eine Querteilung; „Helmwulst" als Bezeichnung für das Oberwappen und „Schildhalter" zur Kennzeichnung der Figuren, die den Wappenschild tragen.

[66] „Diese Figuren beweisen, das er von Lorenz Strokirch abstammt.", vgl. Historische Nachricht, S. 319.

[67] A. G. Vegesack, Die Wapen der Hochwohlgebornen Ritterschaft des Herzogthums Livland, wie auch anderer aus Livland entsprossenen, oder aber allhier subsistirenden und noch zur Zeit nicht immatrikulierten adelichen Geschlechter; Gadebusch bezeichnete es als „ein sehr schätzbares Werk", vgl. Bibliothek, Bd. 3, S. 253-255.

9.) Aufklärung

9.1.) Die Zeit der Aufklärung in Livland

Aufklärerische Strömungen in Livland sind als historisches Phänomen nicht ohne weiteres in den Rahmen einer eindeutigen Definition zu zwängen und können nur aus Beschreibungen ihrer vielfältigen und oft widersprüchlichen Erscheinungsformen begriffen werden. Dennoch wird im Rahmen dieser Arbeit davon ausgegangen, daß ein Gebrauch als Epochenbegriff für Livland sinnvoll ist und das Phänomen „Aufklärung“ als vorherrschende geistige Bewegung hinreichend deutlich bestimmt werden kann. Im folgenden soll es jedoch nicht um eine Deutung und Diskussion des komplexen Phänomens gehen; vielmehr sollen einige typische Ausprägungen betrachtet werden, die in den Ostseeprovinzen Mitte des 18. Jahrhunderts Verbreitung fanden.

Das Einströmen aufklärerischen Gedankenguts konzentrierte sich in den russischen Ostseeprovinzen auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ende des Jahrhunderts wurden Einflüsse des deutschen Idealismus maßgeblich, die bis in die ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts hinein wirkten [1]. Aufklärung ist kein „Eigengewächs“ des Landes [2], sondern wurde von Strömungen aus Frankreich und Deutschland geformt und von Einwanderern als Bildungsgut vermittelt. Die politische Ordnung des Landes ließen die Aufklärer zum überwiegenden Teil unangetastet und erkannten - mit Ausnahme J.G. Hamanns - den staatlichen Rahmen bedingungslos an. Katharina II. bemühte sich, französisches Gedankengut für ihre Politik nutzbar zu machen, in der Praxis waren allerdings Einflüsse aus Deutschland beherrschend, da von hier die meisten Einwanderer kamen. Im Unterschied zu Frankreich und England kann man für Livland von einer „undichten Kulturlandschaft“ [3] sprechen, da das Land nur wenig ausgeformte geistige Zentren und Kreise besaß, die relativ weit voneinander entfernt lagen. Erhebliche Bedeutung kam einerseits Riga mit dem Lyzeum und der Domschule zu, an der J.G. Herder von 1764 bis 1769 wirkte, und andererseits Dorpat. Hier sammelte sich ein kleiner Kreis aufklärerisch Gesinnter um Gadebusch, den Pastor und Dichter Th. Oldekop und den Philologen und Rektor J.M. Hehn. Der Dorpater Kreis war streng konservativ und

---

[1] Vgl. G. von Rauch, Der Rigaer Prophetenclub. In: Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa im 18. und 19. Jahrhundert. Festschrift für Heinz Ischreyt zum 65. Geburtstag, hg. von W. Kessler / H. Rietz / G. Robel, Berlin 1982, S. 233.

[2] H. Graubner, Spätaufklärer im aufgeklärten Riga: Hamann und Herder. In: ZfO, 43 (1994), S. 519.

pietistisch gesinnt, blieb alten Überlieferungen unerschüttert treu und hielt engen Kontakt zu dem vom gutsbesitzenden Adel geprägten Land, wodurch er den realen Gegebenheiten und Erfordernissen des Landes näher war als der Rigaer Kreis um J.C. Berens, Herder, Hamann und Hartknoch, in dem unter Einfluß einer liberaleren, nach Westen geneigten Haltung theoretische Diskussionen über Humanitätsideale geführt wurden. Auf dem Lande konzentrierten sich die Aufklärungsbemühungen meist in den Pastoraten, wie an dem Wirken der Pastoren Eisen, Hupel und Jannau deutlich wird. Die Ideen der älteren Generation livländischer Aufklärer - zu der diejenigen gezählt werden sollen, die bereits vor der Französischen Revolution einen großen Teil ihrer Werke publiziert hatten und noch unbeeinflußt von Kants „Kopernikanischer Wende“ waren, die das ganze menschliche Erkenntnisvermögen in Frage stellte - entwickelten sich im Gegensatz zu Deutschland nicht zu einer spezifisch „bürgerlichen“ Bewegung, die Rezeption aufklärerischer Ideen war nicht schichtenspezifisch. So blieb die Polarisation zwischen Adligen und Bürgern aus, und die Gruppe der Aufklärer wurde von sozialer und beruflicher Inhomogenität geprägt. In Riga entstand mit dem Wirken Hamanns immerhin eine Polemik, die die Gruppe der in der Stadt ansässigen Großkaufleute als die wahren Aufklärer und dem Adel überlegen bezeichnete [4].

Aufklärerisches Ideengut war im deutschen Sprachgebiet anfangs ein genuin philosophisches Anliegen, das mit klaren Begriffen operieren wollte und auf die Förderung eigenständigen Denkens und die kritische Prüfung tradierter Meinungen zielte. Der Einfluß wuchs rasch, so daß man den Begriff auf Wissenschaften, Fragen der Gesetzgebung und der Lebensverhältnisse im allgemeinen ausdehnte und die Aufklärung nicht mehr als individuellen Prozeß verstand, sondern zu einem gesellschaftlichen Postulat erhob. In Livland begann man die soziale Stellung der Bauern zu diskutieren und erklärte diesen Stand zur Quelle des Wohlstandes des gesamten Landes (vgl. Kapitel 5.5.). Einige Aufklärer verwarfen die Leibeigenschaft aus ethischen Gründen und wollten sie unverzüglich abschaffen, andere lehnten sie - beeinflußt von den Ideen der Kameralisten - aus ökonomischen Gesichtspunkten ab und suchten nach alternativen Modellen. Erst die jüngere Generation der Aufklärer wie H.J. Jannau,

---

[3] I. Jürjo, Lesegesellschaften, Teil 2, S. 51.

[4] Dangeuil’s Anmerkungen über die Vortheile und Nachtheile von Frankreich und Großbritannien in Ansehung des Handels und der übrigen Quellen von der Macht der Staaten; nebst einem Auszuge eines Werkes über die Wiederherstellung der Manufakturen und des Handels in Spanien. Mit einer Beylage des Übersetzers. 1756. In: J.G. Hamann, Sämtliche Werke, hg. v. J. Nadler, 6 Bde., Wien 1949-1957, Bd. 4, Wien 1952, S. 225-242.

W.C. Friebe und G. Merkel, deren Hauptwerke nach der Französischen Revolution entstanden, schlug der Landesregierung gegenüber einen schärferen Ton an und warf die Frage nach Gewährung der rechtlichen Freiheit der Bauern auf. Auch die Pastoren konnten sich der Diskussion um Agrar- und Bauernfragen nicht entziehen, da ein Großteil von ihnen ebenfalls Grundbesitz hatte, auf dem Leibeigene arbeiteten. Erfolge der Bemühungen, eine Verbesserung der Lage der Bauern herbeizuführen, zeichneten sich im 18. Jahrhundert noch nicht ab. Auch der „pädagogische“ Rigorismus, mit dem Bildungsbemühungen an die Landbewohner herangetragen wurden, gelangte oft an Grenzen, da aufklärerische Ideen nicht in Einklang mit der überkommenen Agrarverfassung und dem ständischen Prinzip zu bringen waren. Das ständische Prinzip bot immer wieder Anlaß zu Diskussionen, in denen die Ritterschaften als politisch-ständische Machtträger angeprangert wurden, unmittelbar verfassungsorientierte Themen aber ausgeklammert blieben, obgleich sowohl unter Peter I. als auch von Katharina II. das provinzielle Autonomierecht mehrfach verletzt worden war.

Ein geeignetes Forum aufklärerischer Schriften stellten die Zeitschriften dar - hier sind in erster Linie A.W. Hupels ‘Nordische Miscellaneen’ und als Fortsetzung die ‘Neue[n] Nordische[n] Miscellaneen’, die in den Jahren 1781 bis 1798 in 28 Bänden erschienen, zu nennen. Sie boten denjenigen, die sich als Angehörige der entstehenden aufgeklärten „Gelehrtenrepublik“ betrachteten, die Möglichkeit, Artikel zu verschiedenen Themen wie der Geschichte, Geographie, Ethnographie, Philologie, Statistik, Ökonomie und Naturwissenschaft anonym zu veröffentlichen. Der Zeitschrift gebührt unter anderem das Verdienst, die Diskussion über die Leibeigenschaft an die Öffentlichkeit getragen zu haben, ohne selbst eine einheitliche Meinung zu verfechten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Gadebusch trotz seiner persönlichen Abneigung Hupel gegenüber in ihr publiziert hat, konkrete Belege lassen sich allerdings nicht erbringen. Die Bildungsbemühungen, die besonders von den Pastoren der jüngeren Generation der Aufklärer an die „Undeutschen“ herangetragen wurden, bewirkten, daß Esten und Letten erstmalig in den Mittelpunkt landesgeschichtlicher Betrachtungen traten und sich ein Bewußtsein für die desolate Lage der leibeigenen Bauern entwickelte. So schafft die Zeit der Aufklärung in Livland - als Revolution des Wertempfindens betrachtet - Grundlagen für die nationalen Bewegungen der Esten und Letten im folgenden Jahrhundert. Da sie in den Ostseeprovinzen eine besonders starke Nachwirkung auf den Gebieten der

Moral und Ethik hatte, wird die Aufklärung vielfach als der Reformation ebenbürtig eingeordnet [5]. Allerdings sollte nicht übersehen werden, daß sich die Verfechter aufklärerischer Ideen in ihren Bemühungen um ökonomische und politische Verbesserungen im Lande nur in einem relativ engen Rahmen verwirklichen konnten, der durch die bestehende rechtliche Lage gesteckt war.

9.2.) Geschichtsschreibung

Die livländische Geschichtsschreibung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts läßt zwei Richtungen erkennen: eine philologisch-antiquarische, die das Anliegen verfolgt, mit chronikalischen Schriften den historisch-kritischen Sinn der Leser zu schärfen, und eine praxisorientierte, die aus aktuellen politischen Anlässen heraus verfaßt wurde und die Geschichtsbetrachtung der Frage nach ihrer moralischen Nutzbarkeit unterordnet. Zu der zweiten Gruppe sind aus der älteren Generation der livländischen Aufklärer Publizisten wie H.J. von Jannau - der „Historiker der ostbaltischen Leibeigenschaft schlechthin“ [6] - K.F. Schoultz von Ascheraden, J.G. Eisen und aus der jüngeren W.C. Friebe und G. Merkel zu rechnen. Ihre Art der Geschichtsschreibung gibt sich bewußt parteilich, da sie unter bestimmten politischen Anliegen verfaßt wurde und Objektivität der Darstellung nicht oberstes Ziel sein kann und muß. Neben diese primär aus praktischen Erwägungen heraus arbeitenden Publizisten tritt eine Gruppe von Geschichtsschreibern, die in ihren Schriften von theoretischen Grundlagen ausgehen und sich wie Gadebusch dem antiquarischen Sammeln von Quellen widmet. Einen besonderen Anstoß erhielt die livländische Landesgeschichtsschreibung von den Einwandern, die ein Interesse daran hatten, sich in einem für sie fremden Land durch die Beschäftigung mit der Geschichte eine neue Sozialisation zu schaffen. Dabei herrschte bis weit in das Jahrhundert hinein gelehrter Sammeleifer vor und es entstanden rein annalistische Werke, in denen sich die Autoren mit einer mehr oder minder korrekten mechanischen Auswertung der Quellen begnügten. Sporadisch wird Kritik an diesem fruchtlosen Umgang mit den Quellen laut, man äußert Überlegungen zu einer Verbesserung der Geschichtsschreibung, die hieraus entstandenen Werke bleiben allerdings hinter den theoretischen Prämissen ihrer Autoren zurück. Eine neue Art

---

[5] Vgl. R. Wittram, Baltische Geschichte, S. 151.
[6] E. Donnert, Leibeigenschaft, S. 193.

der livländischen Landesgeschichtsschreibung, die mit dem Anspruch auftritt, daß nur das als gesichert gelten soll, was in Quellen verbürgt und vernünftigen Erklärungen zugänglich ist, setzt sich mit Gadebuschs Arbeiten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durch. Der nächste Schritt, der sich mit dem Stichwort der „historischen Erkenntnis“ umschreiben läßt, wird von vielen Autoren nicht vollzogen. Die livländische Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts ist als pragmatisch-aufklärerisch zu bezeichnen, da sie sowohl aus dem Pflichtgefühl, die Leser unter Zuhilfenahme geschichtlicher Ereignisse über aktuelle Zustände zu belehren, als auch aus einem als patriotisch zu bezeichnenden Antrieb heraus entstanden ist. Unter diesen Voraussetzungen schrieben auch die Publizisten, die sich von tagespolitischen Interessen leiten ließen. Ihre Themenwahl erfolgte aus Erwägungen darüber, was für die Gegenwart von speziellem Interesse sein könnte. Andere Autoren schrieben in dem Glauben an den pädagogischen Nutzen, der aus der Beschäftigung mit der Historie erwachsen sollte. Geschichte hatte einerseits belehrend zu wirken und rückte so in einen engen Zusammenhang mit politischen und juristischen Fragen, andererseits wurde sie als ein geeignetes Studienobjekt gesehen. Kennzeichnend für die livländische Aufklärungshistoriographie ist es, das historische Geschehen aus den bewußten und absichtsvollen Willenshandlungen einzelner Persönlichkeiten hervorwachsen zu lassen. Die politische Geschichtsschreibung des Rationalismus hatte das Entstehen von Kriegen und anderen politischen Ereignissen in die Entscheidung eines Regenten verlegt, was Gadebusch dahingehend modifiziert, daß individuelle Aktionen überindividuellen Zwecken dienen. Das einzelne Individuum spielte seine Rolle als bewegender Faktor in der Historiographie so lange, bis die Wandlung von ausschließlich politischer zur kulturgeschichtlich orientierter Geschichtsschreibung vollzogen war.

9.3.) „Aufklären und erhellen“ - Gadebusch und die Aufklärung

Im folgenden soll untersucht werden, ob jemand „Aufklärer“ oder gar „bedeutendes Sprachrohr der Aufklärung“ [7] genannt werden kann, der Gleichheit und Freiheit für abstrakte und destruktive Gedankengebilde hält und in einer Kodifikation der Gesetze ohne Berücksichtigung ständischer Unterschiede und althergebrachter Privilegien eine Gefahr für die Freiheit des Landes sieht. Die Antwort liegt sowohl in

der Person Gadebuschs, der als Jurist und Politiker realistisch über Möglichkeiten nachdachte, die Menschen zu verbessern, als auch in den in lehrhaft-politischer Absicht verfaßten Schriften, mit denen alles ausgeräumt werden soll, was dem Urteil der Vernunft nicht standhalten kann. Gadebuschs Schaffen ist geprägt von rationalistischem Gedankengut, einem ungebrochenen Wissensoptimismus, Fortschrittsglauben und dem Streben nach Verwirklichung menschlicher Glückseligkeit. Gadebusch verwendet den Begriff „aufklären“ in seinen historischen Schriften, in denen er mit dem Terminus „erhellen“ synonym erscheint und stets den Bereich der Lichtmetaphorik konnotiert, die in säkularisierter Auffassung das Licht der Vernunft bezeichnet, d.h. als Symbol der vom Menschen selbst erlangten Erkenntnis, und nur im Zusammenhang mit der Reformation das Licht des Glaubens umfaßt [8]. Gadebusch hat Descartes, Leibniz, Rousseau und Wolff rezipiert, nimmt als unspekulativer Mensch an der eigentlichen philosophischen Auseinandersetzung seiner Zeit keinen Anteil und gibt keine präzis formulierte kritische Stellungnahme ab. Die Begriffe der Königsberger Aufklärung sind ihm bekannt, er spricht in verschiedenen Zusammenhängen von einer „gesunden und gereinigten Vernunft“ und betont die Notwendigkeit eines schlichten Menschenverstandes[9].

In Gadebuschs Gedankengebäude mischen sich drei religiöse Strömungen mit seiner pietistischen Prägung: die ästhetisch-kosmologische Physikotheologie, mit der er während seiner Gymnasialzeit in Hamburg in Berührung gekommen war, neologische Strömungen, deren Verfechter im Glauben an die übernatürliche Offenbarung sich verpflichtet fühlten, den Nutzen der christlichen Dogmen vor der Vernunft und dem moralischen Bewußtsein zu prüfen (als Beispiel: J.G. Eisen) und als dritte rationalistische Strömungen, die auf eine Unterscheidung zwischen natürlicher und geoffenbarter Religion verzichteten. Über die zeitbedingte Trennung der Begriffe Theologie und Religion hinaus, mit der betont wird, daß der Mensch durch die Anwendung seiner Vernunft direkte Beziehung zu Gott habe, ohne einer Zwischeninstanz zu bedürfen, instrumentalisiert Gadebusch die Vorstellung von Gott moralisch und trägt besonders der sozialen Macht der Religion Rechnung. Ethische Positionen erhalten vor der Forderung nach Biblizität Priorität und die Kirche tritt in den Hintergrund und nimmt die Funktion eines sozialen Korrektivs an. Wie die

---

[7] H. Neuschäffer, Die Zeit der Aufklärung, S. 198.
[8] Das „Lichte der Vernunft“, vgl. Bibliothek, Bd. 1, S. 196; „aufgeklärter Verstand“, vgl. Jahrbücher I1, § 164, S. 452.
[9] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 182, S. 375; III2, § 20, S. 32f.

Pietisten, die die Praxis des Glaubens zum Gegenstand ihrer Reflexion erhoben, sucht Gadebusch nach der Eignung der auf die Welt bezogenen Lehre des Protestantismus zur ideologischen Steuerung und Legitimation menschlicher Tätigkeiten und hebt die psychologisch wirksamen theologisch-sittlichen Rahmenbedingungen hervor, die eine innerweltliche Ordnung für die livländische Ständegesellschaft garantieren können. Der Akzent des Christentums wird unter Beibehaltung des Glaubens an Unsterblichkeit und himmlische Seligkeit auf einen gesellschaftlichen Zweck - die Sicherung der Moralität - gelegt, ohne die Religion zu einer schlichten Moralphilosophie zu verwässern. Drängende theologische Probleme sind die Frage nach der Erbsünde und nach der Theodizee. Die Vorstellung einer Intervention Gottes in den Ablauf der Geschichte verliert bei Gadebusch an Bedeutung und wird aus einem großen Teil des Lebens- und Weltbildes verdrängt. Gott wird als geistiges Wesen begriffen, das zwar kraft seiner „Fürsehung“ mit Macht, Weisheit und Güte das Weltall lenken kann, auf der Erde herrschen jedoch Naturgesetze vor. Gottes „Fürsehung“ bewirkt, daß Menschen in ihrem Glauben standhaft bleiben [10]. In der ihm vorliegenden landesgeschichtlichen Literatur fand Gadebusch eine Vielzahl von Wundergeschichten, in denen übernatürliche Kräfte als Erklärung historischer oder naturwissenschaftlicher Phänomene dienten. In den ‘Jahrbücher[n]’ führt er einige an, um sie zu entmythologisieren, versucht, „vernünftige Erklärungen“ zu finden und dem Leser die Unsinnigkeit anderer Deutungen begreiflich zu machen, wie z.B. bei dem Revaler „Gespensterbrunnen“, dessen Auswirkungen er naturwissenschaftlich zu deuten versucht [11]. Hiernach wollte eine Magd aus einem städtischen Brunnen Wasser schöpfen und sah in diesem kochendes Wasser. Als sie den an einer Stange befestigten Eimer heraufziehen will, zerbricht diese, so daß der Eimer auf den Boden des Brunnens fällt. Ein herbeigerufener Handwerksgeselle läßt sich an einer Stange in den Brunnen herab, um den Eimer heraufzuholen, spreizt aber auf halber Strecke Arme und Beine von der Stange und stirbt lautlos. Der herbeigerufene Meister ist der Meinung, sein Geselle müsse den Halt verloren und sich durch den Sturz auf den Grund des Brunnens das Genick gebrochen haben und steigt selber in den Brunnen. Genau wie der Geselle spreizt er Arme und Beine von sich und stirbt ebenfalls. Durch die zwei Todesfälle gewarnt, steigt als nächster ein mit einem Seil gesicherter Fuhrmann in den Brunnen hinab,

[10] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 72.

mit dem er wieder hochgezogen werden kann, nachdem es ihm wie seinen Vorgängern ergangen war. Die Vorsichtsmaßnahmen erweisen sich fürs Erste als gelungen: der Fuhrmann kann, nachdem er wieder zu Bewußtsein gelangt ist, erzählen, daß der Brunnen voller Gespenster sei „und ihm wäre geworden, als hätte man einige Centner Gewicht an seine Beine gebunden, sonder Zweifel weil die Lebensgeister in Ruhe gebracht worden, und in den Nerven nichts übrig gewesen.“ [12], drei Tage später verstirbt er ebenfalls. Der Revaler Stadtphysikus läßt nun einige Tiere in einem Korb in den Brunnen herab, von denen alle nur tot wieder heraufgezogen werden können, woraufhin der Brunnen schließlich zugeschüttet wird. Sowohl Meister als auch Gadebusch folgern aus dem Geschehen, daß es sich um einen schwefel- und eisenhaltigen Brunnen gehandelt haben müsse, aus dem (wohl aufgrund der Verjauchung des Grundwassers durch Abfallschächte und Kloaken der Häuser) betäubende Dämpfe aufstiegen und versuchen, das ihnen im Grunde Unerklärliche - die Schnelligkeit, mit der die Vergiftung eintrat - aus dem naturwissenschaftlichen und medizinischen Kenntnisstand ihrer Zeit zu erklären.

9.3.1.) Wunder und Prophetien

Im Gegensatz zur Geschichtsschreibung des 16. und 17. Jahrhunderts, deren Geschichtsbild wie das des humanistisch gebildeten Geistlichen B. Russow von dem Dualismus antiker moralisierender Traditionen und zeitgemäßer christlicher Heilsgeschichte geprägt ist, setzt Gadebusch den Prophetien und „mala omina“ die Suche nach dem Göttlichen im Sichtbaren und Greifbaren entgegen. Seiner deterministischen Auffassung entsprechend schließt er Wunder als eine Unterbrechung gültiger Naturgesetze als vernünftige Erklärungsmodelle aus. Gadebuschs viel zitierte Quelle Russow betrachtet z.B. den Livländischen Krieg als gerechtfertigte Strafe Gottes für die tugendlosen Livländer, die für die Blütezeit des Wohllebens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens nicht demütig genug dankbar waren. Dem Krieg gingen einige warnende göttliche Fingerzeige voraus, wie ein 1556 erschienener Komet und ein im folgenden Jahr durch das Land ziehender Bußprediger, der von Oberdeutschland aus durch Polen und Preußen nach Livland gepilgert war, um die Bewohner zu Buße und Umkehr zu bewegen und schließlich

---

[11] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 81, S. 111f.; Quelle ist L. Meister, Über die Schwärmerey, T. 2, Bern 1777, S. 30-33, von dem Gadebusch die Erzählung nahezu wörtlich übernimmt.

[12] Gadebusch, Jahrbücher III2, § 81, S. 112; mit der gleichen Begründung L. Meister, Über die Schwärmerey, S. 32.

von Bauern getötet wurde [13]. Gadebusch übernimmt die Schilderungen Russows, den er als „schwarzblüthige[n] Mann“ [14] - den medizinischen Anschauungen seiner Zeit gemäß als einen Menschen von finsterer und schwerer Gemütsart - bezeichnet, mit Distanz und versucht, ihnen durch den Hinweis darauf, Russow müsse den Pilger gekannt haben, Wahrhaftigkeit zu verleihen. Die Bewertung der Himmelserscheinung als Naturereignis weist auf Gadebuschs Rezeption der Schriften des französischen Philosophen und Skeptikers Pierre Bayle hin, der mit seinem ‘Dictionaire historique et critique’ und der 1682 erschienenen Schrift ‘Pensées sur la comète’ die gesamte geistige Entwicklung des 18. Jahrhunderts beeinflußt hatte, indem er die Unvereinbarkeit von Glauben und Wissen erklärte. Newtons Einsichten, daß es sich bei Kometen nicht um göttliche Fingerzeige, sondern um normale kosmische Körper handele, hatten bewirkt, daß die religiös motivierte Furcht einer anderen wich: befürchtet wurde im 18. Jahrhundert der Zusammenprall der Erde mit einem Kometen und ihr Untergang nach einer Nahbegegnung [15]. Dieser Furcht wollte der Königsberger Professor der Logik und Metaphysik und Lehrer Kants und Hamanns Martin Knutzen entgegentreten, der in einer 1744 publizierten Schrift zu belegen versuchte, daß die Kometen nicht als Strafabsicht Gottes willkürliche Bahnverläufe ziehen, sondern bestimmten - von Gott geschaffenen Gesetzen - folgen und somit einen Beweis für dessen Weisheit liefern [16]. Knutzen vereint in seinen Publikationen das Verlangen nach einem persönlichen Gottesverhältnis und ein Sicherheitsbedürfnis im Angesicht von Ereignissen, die die menschliche Macht übersteigen. Es läßt sich nicht belegen, ob Gadebusch Knutzens Schrift rezipiert hat, in seiner nachgelassenen Bibliothek befanden sich jedoch drei weitere Abhandlungen, die sich mit den Erscheinungen der Kometen befassen und wie Knutzen Theologie und Naturgesetze vereinen und von der theologischen Grundannahme eines in der Bibel und der Natur erfahrbaren Gottes ausgehen [17]. Um

---

[13] Vgl. B. Russow, Chronica, Bl. 37a, 84a u. 39a, [SRL, Bd. 2, S. 48, 101 u. 51]; vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 155, S. 510.

[14] Gadebusch, Jahrbücher II1, § 69, S. 143.

[15] Vgl. z.B. William Whiston, A New Theory of the Earth, from its Original to the Consummation of all Things, London 1696, der den gesamten Verlauf der Weltgeschichte von der Entstehung der Erde über die beginnende Rotation um die eigene Achse und der Sintflut bis hin zur ausstehenden Apokalypse durch Kometen und Kometenkollisionen erklärt.

[16] Vgl. M. Knutzen, Vernünftige Gedanken von den Cometen, darinnen deren Natur und Beschaffenheit nebst der Art und den Ursachen ihrer Bewegung untersucher und vorgestellet auch zugleich eine kurze Beschreibung von dem merkwürdigen Cometen des jetztlauffenden Jahres mitgetheilet wird [...], Königsberg 1744.

[17] Vgl. J.E. Boden, Abhandlung von den 1769 erschienenen Kometen, Hamburg 1769; Johann Heinrich Denffer, Betrachtungen über die Kometen, Mitau und Leipzig 1770; Johann Heyn, Versuch einer

die Mitte des 18. Jahrhunderts war die gelehrte und ungelehrte Beschäftigung mit Kometen weit verbreitet, die Naturwissenschaften waren Teil der Allgemeinbildung und des kulturellen Lebens der gebildeten Kreise geworden, so daß Kometen sowohl in literarisch-ästhetischen Formen als auch in wissenschaftlichen Abhandlungen Thema wurden - als Beispiel seien hier A.G. Kästners 'Philosophisches Gedicht von den Kometen' aus dem Jahre 1744 und Lichtenbergs Aufsatz 'Etwas über den fürchterlichen Cometen [...]' von 1778 genannt [18].

Im gleichen Sinn verfährt Gadebusch mit Nyenstedts Bericht von den drei Sonnen, die dieser 1558 an einem genau datierten Tag selbst am Himmel über Dorpat gesehen haben will und deren Erscheinung das Ringen Rußlands, Polens und Schwedens um die Herrschaft über Livland andeuten sollte: die Tatsächlichkeit des Ereignisses wird nicht bezweifelt, da Nyenstedt Augenzeuge war, nur seine Art der Deutung wird abgelehnt [19]. Mit der Übernahme einer Episode aus dem 'Diarium Europaeum', die für das Jahr 1665 ein Gespenst erwähnt, das mit Pferd und Wagen nachts durch Riga tobte und erst durch das Auftreten einer Wache vertrieben wurde, verdeutlicht Gadebusch, daß es ihm bei den Wundererzählungen nicht um das Wunderbare an sich, sondern um die Nachricht davon geht und hebt das Problem damit auf eine hermeneutische Ebene, ohne es weiter zu analysieren [20]. Er versieht das Wesen lediglich mit dem Zusatz „vermeyntes Gespenst", verzichtet aber auf jegliche weitere Erklärungen, die der aufgeklärte Leser problemlos eigenständig leisten kann. Die im 'Diarium' unmittelbar anschließende Notiz über ein „Meer-Wunder in Gestalt halb Weibes und halb Fisches", das im selben Jahr in Livland gefunden worden sein soll, erscheint ihm allerdings doch zu fabulös und nutzlos, um sie seinen Lesern im Rahmen der 'Jahrbücher' anzubieten.

Betrachtung über die Cometen, die Sündflut und das Vorspiel des jüngsten Gerichts: nach astronomischen Gründen und der heiligen Schrift angestellet und mit [...] Johann Christoph Gottscheds [...] Vorrede begleitet, Berlin, Leipzig 1742.

[18] Vgl. A.G. Kästner, Gesammelte poetische und prosaisch schönwissenschaftliche Werke, T. 2, S. 71f., Berlin 1841; G.C. Lichtenberg, Etwas von dem fürchterlichen Cometen, welcher, einem allgemeinen Gerücht zufolge, um die Zeit des ersten Aprils unsere Erde abholen wird. In: Göttingische Anzeigen von Gemeinnützigen Sachen, St. 9, v. 28.2. 1778, S. 36-39.

[19] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I2, § 158, S. 526; F. Nyenstedt, Livländische Chronik, [MLA, Bd. 2, S. 60].

Auch ohne eindeutige Belege kann behauptet werden, daß Gadebusch durch seine Schulzeit an dem Hamburger Akademischen Gymnasium und die weite Verbreitung physikotheologischer Literatur einigermaßen vertraut mit dem Gedankengut der Physikotheologie war.

Die Physikotheologen versuchten, in ihren Schriften zu verhindern, daß die Naturwissenschaft der Theologie entglitt und integrierten die neuen Ergebnisse der Kausalmechanik in die Lehre von der göttlichen Vorsehung [21]. Dabei werden keine Nachweise für einen unmittelbar gegenwärtigen, sondern nur für den vernünftig planenden Gott am Anfang der Schöpfung geführt. Physikotheologische Gedanken, deren theologische und philosophische Prinzipien für das Verständnis der Pflege und Ausarbeitung der Naturwissenschaften des 18. Jahrhunderts von großer Bedeutung waren, gaben Gadebusch Impulse für ein verstärktes Interesse an den Erfindungen der Naturwissenschaften, das sich in Nachrichten über naturwissenschaftliche und technische Entwicklungen niederschlägt. So weist er auf das Phänomen der „Elektrizität“ - bezogen auf die Entdeckung E.J. von Kleists, daß man Elektrizität mittels Reibung einfangen, durch eine Reihe von Gegenständen weiterleiten und in einer Flasche speichern kann, später „Leydener Flasche“ genannt - und die Tätigkeiten des „Märterers der Electricität“ Georg Wilhelm Richmann hin [22], der mit Blitzen experimentierte und durch einen Blitzschlag umkam. Skeptisch wird der Mesmerismus betrachtet, in dem Gadebusch einen Rückschritt in voraufklärerische Zeiten sah [23]. Weiterhin erwähnt er Versuche „Naturkündiger“, Trinkwasser durch Einfrieren aus Seewasser zu gewinnen [24] und beschreibt speziell in der ‘Sammlung aus der Gelehrtengeschichte’ verschiedene Erfindungen. Im technischen Bereich faszinieren ihn das Perpetuum mobile [25] und die G.F. Stender zugeschriebene „Waschmaschine“, die dieser jedoch nur „um ihres Nutzen willen dem Publiko

---

[20] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 27, S. 42; Diarium Europaeum: das ist tägliche Geschichts-Erzählung 13. Theil [...], was sich [...] in der Welt [...] begeben und zugetragen hat, Frankfurt 1666, S. 208.

[21] Vgl. H. Graubner, Physikotheologie und Kinderphysik. Kants und Hamanns gemeinsamer Plan einer Physik für Kinder in der physikotheologischen Tradition des 18. Jahrhunderts. In: B. Gajek / A. Meier (Hg.); Johann Georg Hamann und die Krise der Aufklärung. Acta des fünften Internationalen Hamann-Kolloquiums in Münster i.W. [Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, Reihe B / Untersuchungen, Bd. 46], Frankfurt am Main 1990, S. 117.

[22] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 24.

[23] „Wer es nur glauben will.“ vgl. Gadebusch, Fortsetzung meiner Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte, Zweyter Theil (Ms.), 20. S.

[24] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 185, S. 380.

[25] Vgl. Supplementa ad observationes variae, T. 3, S. 215-218; Brief an Brotze vom 4.6. 1784, siehe Anhang, Nr. 3.

bekannt gemacht“ [26] und nicht konstruiert hatte, wie Gadebusch in der ‘Abhandlung’ korrigieren mußte.

9.4.) Religiöse Differenzen und Gelehrtenstreit: Hupel und Gadebusch

A.W. Hupel wurde 1737 im Herzogtum Sachsen-Weimar geboren und kam nach einem Studium der Theologie 1757 als Hauslehrer nach Livland. 1760 wurde er Pastor in Ecks bei Dorpat, 1763 in Oberpahlen, wo er bis 1804 im Amt blieb. Neben seelsorgerlichen Aufgaben widmete er sich praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten, wie der Publikation der ‘NM’ und ‘NNM’ und war Mitglied der Freien Ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg [27]. Seine Beziehung zu Gadebusch war alles andere als freundlich, was in der wissenschaftlichen Konkurrenz begründet lag sowie durch Gadebuschs Tätigkeiten als Advokat befördert wurde [28] und im Hinblick auf den Altersunterschied als Ausdruck eines allgemeinen Wandels aufklärerischen Denkens von streng rationalistischen Strömungen der Hochaufklärung zur sensualistischen Spätaufklärung betrachtet werden kann. Nachdem die ‘Abhandlung’ 1772 gedruckt worden war, erschien im folgenden Jahr eine mit dem Verfasserkürzel „Sch.“ versehene Rezension in F. Nicolais literarischem Rezensionsorgan, das mit einer Auflage von 2000-2500 Exemplaren zu den vielverkauften Periodika der Zeit gehörte [29]. In ihr wird Gadebusch neben einer unerträglichen Weitschweifigkeit vorgeworfen, seine Arbeit auf einer zu schmalen Materialbasis veröffentlicht, keine zufriedenstellende Methode für Auswahl, Kritik und Darstellung des Materials

---

[26] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 213; Abhandlung, § 82, S. 236.

[27] Neben den oben erwähnten NM gab Hupel die dreibändigen ‘Topographische[n] Nachrichten von Liefland und Ehstland’ (1774-1782) sowie eine ‘Ehstnische Sprachlehre’ (1780) heraus und verfaßte Rezensionen für das Historische Portefeullie, die Hallische und die Jenaer Literaturzeitung, für Backmeisters Russische Bibliothek und Nicolais Allgemeine Deutsche Bibliothek.

[28] In der Akte ‘Briefe und Quittungen für juridische Dienstleistungen des Syndikus der Stadt Dorpat Friedrich Konrad Gadebusch’ findet sich auf einem Brief Gadebuschs vom 17. April 1764 an den Hauptmann Moritz von Pistohlkors folgende Notiz: „Es würde mir lieb seyn, wenn die Sache wegen des Herren Pastor Hupel keine Weitläuftigkeit haben würde.“; der Besitzer des Gutes Neuoberpahlen, Lilienfeld, hatte 1762 einen langwierigen Streit über die Grenzen mit dem im Besitz des Hauptmann Moritz Wilhelm von Pistohlkors befindlichen Gutes Ruttigfer begonnen, für den Gadebusch als Advokat arbeitete, vgl. Notiz Gadebuschs vom 2. November 1762, ebd., Hupel war seit 1763 Pastor in Oberpahlen.

[29] „Sch.“ [Matthias Christian Sprengel], Rez. der ‘Abhandlung’. In: ADB 1773, Bd. 19, S. 627-637; vgl. H. Jacob-Friesen, Profile der Aufklärung. Friedrich Nicolai - Isaak Iselin, Briefwechsel (1767-

gewählt zu haben, wie anhand zahlreicher Beispiele belegt wird. Gadebusch, der sich bereits in der Hoffnung auf gelehrte Unterstützung seiner Zeitgenossen bei der Materialsammlung enttäuscht gesehen hatte, reagierte äußerst empfindlich auf die Kritik seiner Arbeitsweise. Da sich der Verfasser nicht zu erkennen gegeben hatte, die Rezension aber von einer fundierten Kenntnis der livländischen Landesgeschichte zeugt, verfiel Gadebusch auf die Vermutung, sie müsse von Hupel verfaßt worden sein. In seiner nächsten Publikation - der 'Bibliothek' - ließ er in der Vorrede eine zweigeteilte Replik folgen. In ihr listet er verschiedene Rezensionen seines Werkes auf und bezieht Stellung zu den jeweiligen Kritikpunkten. Besonders ausführlich widmet er sich der Rezension in der 'ADB', deren Verfasser er einen „schulmeisterlichen Ton" und „bittere Tadelsucht" vorwirft und ihn mit Horaz' gestrengem weisen aber armen Lehrer Orbilius vergleicht[30]. Alle in der Rezension angeführten Kritikpunkte werden akribisch aufgelistet und ebenfalls mit schulmeisterlicher Kritik überzogen. Neben der Verteidigung der Ausführlichkeit ist besonders die Erwiderung auf den Vorwurf fehlender Belege bemerkenswert: so sei er nicht bereit, auf die Angabe ungesicherter Daten zu verzichten und beklagt statt dessen, er habe viele Leute um Nachrichten gebeten, sie aber nur selten erhalten und der Rezensent möge in strittigen Fragen seinerseits Nachweise des Gegenteils erbringen, sie aber nicht von ihm fordern. Im weiteren Kontext der Vorrede wird deutlich, daß Gadebusch in der Tat von Hupels Autorschaft überzeugt war. Er führt einen angeblich ihm zugeschickten Brief an, dessen „Verfasser" mit der 1774 bei Hartknoch anonym erschienenen populärpsychologischen Schrift 'Anmerkungen und Zweifel' ins Gericht geht [31], als deren Autor die livländische Gelehrtenwelt schnell Hupel identifiziert hatte, wie der Rigaer Domschulrektor Schlegel Gadebusch in einem Brief bestätigte [32]. Das Werk stellt den Versuch dar, die Frage nach den Beziehungen von Geist und Sinnlichkeit zu beantworten und die Leibniz-Wolffsche Theorie von der prästabilierten Harmonie zwischen Körper und Geist durch die Lehre eines gegenseitigen psychophysischen Einflusses zu ersetzen. Hupel will in ihm auf Basis umfangreicher metaphysischer Lektüre (Diogenes, Epikur, Sallust, Seneca, den Stoikern, Vergil, Descartes, Hobbes, Leibniz, Wolff, Buffon, Rousseau

---

1782): Edition, Analyse, Kommentar [Schweizer Texte, N.F. Bd. 10], Bern, Stuttgart, Wien 1997, S. 69.

[30] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 7-9.

[31] Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrsätze vom Wesen der menschlichen und thierischen Seele, Riga 1774.

[32] Brief J.H.G. Schlegels vom 15. September 1777, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III Nr. 237.

und anderen) eklektizistisch den Nachweis erbringen, daß alles Seiende vernunftmäßig, wohleingerichtet und unzerstörbar sei und der Mensch nicht eine vom Zufall geschaffene Masse darstelle, die vergehen wird. Die Schrift versucht, zwischen physikalischen Aspekten - den Überlegungen zu Einfachheit oder Zusammengesetztheit der Seele - und psychologischen - dem Sinnlichen und Geistigen - zu vermitteln und aus der Rezeption antiker und zeitgenössischer Philosophie die Theologie in den Dienst der Anthropologie zu stellen. Hupel geht - beeinflußt von dem Wolff-Schüler A.G. Baumgarten, der in seiner 'Metaphysica' die Beschränkung der Psychologie auf die vom Bewußtsein ausgeleuchteten Bereiche zugunsten einer Psychologie des Dunklen und Unbewußten aufgegeben hatte [33] und J.G. Sulzer, der die Identität von Rationalität und Sinnlichkeit in einer seelischen Grundkraft zurückwies und der empirischen Psychologie die Beschäftigung mit den „dunklen Gegenden der Seele" nahelegte [34] - über die Annahmen der Metaphysiker und die Schulphilosophie vom Beginn des 18. Jahrhunderts hinaus und schreibt der zusammengesetzten Seele neben dem Denkvermögen Empfindungen zu, ohne die der Mensch seine Vernunft nicht gebrauchen könne [35]. Hupel faßt in seiner Schrift die Tendenzen der Zeit zusammen, die auf wissenschaftlichem und philosophischem Wege den „ganzen Menschen" zum Ausgangspunkt nehmen und die Sinnlichkeit als Objekt philosophischer Betrachtung etablieren, ohne die Folgen des Verhältnisses zwischen geistigen Fähigkeiten und der Ebene der sinnlichen Empfindungen für den Bereich der Erkenntnislehre wie z.B. den Komplex der subjektiven Erkenntnis des Menschen zu erörtern. Ein für die Zeit der Aufklärung typischer Ausdruck der Sehnsucht nach Vervollkommnung der Menschen findet sich im ersten Kapitel „Erfahrungen und Grundsätze zur Vorbereitung" in der Vorstellung einer „Seinskette", in der alle Klassen der Lebewesen lückenlos miteinander verbunden sind[36]. Als Bindeglied zwischen Pflanzen- und Tierwelt werden die Polypen [37] als

---

[33] A.G. Baumgarten, Metaphysica, Halle ^{7}1779 (^{1}1739) „campus obscuritatis" und „fundus animae", § 511, 514, 518.

[34] Vgl. J.G. Sulzer, Kurzer Begriff aller Wissenschaften. Worin die natürliche Verbindung aller Theile der Gelehrtheit gezeiget, auch ein jeder ins besondere nach seinem Innhalt, Nutzen und Vollkommenheit kürzlich beschrieben wird, Leipzig ^{2}1759 (1. Auflage Leipzig 1745), § 206, S. 159; ders.; Anmerkungen über den verschiedenen Zustand, worinn sich die Seele bey Ausübung ihrer Hauptvermögen, nämlich des Vermögens, sich etwas vorzustellen und des Vermögens zu empfinden, befindet. In: Ders., Vermischte philosophische Schriften. Aus den Jahrbüchern der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gesammelt, Leipzig 1773, S. 225-243.

[35] Vgl. [A.W. Hupel], Anmerkungen und Zweifel, S. 200 u. 273; die Betonung einer gegenseitigen Beeinflussung von Empfindungen und Denkvermögen, vgl. S. 266.

[36] [A.W. Hupel], Anmerkungen und Zweifel, S. 6, 125, 137.

sogenanntes „Mittelgeschlecht“ näher betrachtet, zwischen Tier und Mensch fungiert der Affe als Verbindungsglied. Auch der Mensch erscheint als Bindeglied in der Seinskette: durch seinen Körper und seine Seele verbindet er die geistige Welt mit der materiellen. Hupel gesteht Menschen und Tieren eine Seele zu, die neben dem Körper als zweiter, wesentlicher Bestandteil die Lebewesen konstituiert. In den Überlegungen zur Funktion und zum Aufbau der Seele neigt er den Ansichten der Materialisten zu, nicht den „groben“ sondern den „subtilen“ [38], d.h. er betrachtet die Seele als aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt, wie er ausführlich und teilweise recht verworren und spitzfindig im zweiten Stück „Meynungen von der Seele, nebst Anmerkungen darüber“ darlegt. Im Brennpunkt steht dabei nicht der eigentliche Lehrgehalt des Materialismus, sondern die Widerlegung der Annahme, er habe für Moral und Religion verderbliche Tendenzen, indem er die Unsterblichkeit zusammengesetzter Seelen leugne. Dem Theologen Hupel, der sich vom englischen Deismus und neologischen Strömungen beeinflußt zeigt [39], ist der Hinweis wichtig, daß auch zusammengesetzte Seelen unsterblich und ebenfalls in einer Kette verbunden sind [40]. Im zweiten Stück gilt sein Interesse den seelischen Erscheinungen und der neu entstehenden Wissenschaft der Psychologie, deren niedriger Entwicklungsstand im Vergleich zu anderen Wissenschaften er betont. Ihm zufolge bestehen die menschlichen und tierischen Seelen aus mehreren, zu einem Ganzen vereinigten wirksamen Partikeln, die er nicht näher zu bestimmen vermag. In Abwendung von der Leibnizschen Monadenlehre und der von Maupertuis in seinem ‘Systême de la Nature’ vertretenen Meinung, der Materie sei ein gewisser Grad an Verständigkeit zuzugestehen [41], spricht Hupel den einzelnen Partikeln ein Denkvermögen ab, das - ihm zufolge - erst durch die Zusammensetzung entsteht. Im dritten Stück mit dem Titel „Psychologische Träume“ stellt Hupel, anknüpfend an die fabulöse Zeugungstheorie im zweiten Stück, Hypothesen über die Entstehung der Seelen und die Frage nach ihrer Prä-Existenz auf, denen er im vierten Stück - „Widerlegung der vorhergehenden Träume“ - den Boden entzieht. In der ganzen

---

[37] Zur Entdeckung des Süßwasserpolypen als Zoophyt vgl. F. Todesco, Il polipo di Trembley (1740) e la ‘catena delle verità’. Note di ricerca. In: Giornale critico della filosofia italiana 1990, S. 342-364.
[38] [A.W. Hupel], Anmerkungen und Zweifel, S. 186.
[39] Vgl. ebd., S. 35: „Noch weniger kann Gott aus dem Erfolg hinterher befinden, daß die gut geschaffene Substanz füglich einer bessern neu hervorzubringenden ihre Stelle einräumen könne; nur unwissende Baumeister nehmen zur Aenderung des gemachten Plans ihre Zuflucht.“
[40] Vgl. ebd., S. 201.
[41] Vgl. Pierre Louis Moreau de Maupertuis, Systeme de la Nature. Essai sur la formation des corps organisés, ed. F. Azouvi, Paris 1984, S. 155f.

Schrift vertritt Hupel kein eigenes, fest umrissenes philosophisches System, sondern trägt Ergebnisse und Thesen unterschiedlicher Denkrichtungen zusammen, so daß die Vorwürfe des Rezensenten in den 'Göttingische[n] Anzeigen', das Werk lasse keine Ordnung erkennen und verstricke sich in dialektischen Spielereien, ohne eindeutige Positionen zu beziehen, gerechtfertigt erscheinen [42].

Gadebuschs „Verfasser" betont in dem fiktiven Brief, er habe Hupels Abhandlung aus psychologischem Interesse in die Hände genommen und sei von Belesenheit und Stil des Autors, nicht jedoch von dem Inhalt des Werks beeindruckt. Hupel habe es nicht logisch durchstrukturiert, verstricke sich in Weitschweifigkeit und unklarer Begrifflichkeit - ein Vorwurf, den Hupel später zurückgeben sollte. Gadebusch hält die Schrift für ein Plagiat, da sie sich allzu offensichtlich zweier Quellen bedient habe: Kants 1766 anonym publizierter Schrift 'Träume eines Geistersehers' [43] und des Philosophischen Lexikons des Kirchenhistorikers J.G. Walch, das antike und neuere Darstellungen der praktischen Philosophie aufnimmt [44]. Walch geht in seinem Artikel über die Seele von der Existenz einer immateriellen, vom Körper unterschiedenen unsterblichen Seele aus, deren Hauptkräfte der Verstand und der Wille und deren Wirkungen Empfindungen, Gedanken und Begierden sind [45]. Da Walch im überwiegenden Teil des Artikels den Wissensstand und verschiedene Deutungsmuster bezüglich der Seele von der Antike über den Humanismus bis zu Wolff und Rüdiger referiert und sich mit eigenen Thesen zurückhält, können keine direkten Übernahmen Hupels namhaft gemacht werden. Die Nähe zu Kant leugnete Hupel keineswegs, wie aus seinem Brief an diesen vom November 1777 hervorgeht, in dem er den Königsberger Philosophen um die Vermittlung einer Gouvernante bittet und auf den Einfluß hinweist, den er auf seine Arbeiten ausgeübt habe [46]. Hupel übernimmt Kants Thesen, daß die Seelen vom Körper zu separierende Geister, somit als immaterielle Substanzen zu betrachten seien und ebenso wie die Materie in

---

[42] Vgl. Rez. in GGA, St. 25, 1775, S. 212-216; die Rezension stammt von dem Göttinger Philosophieprofessor Johann Georg Feder, vgl. O. Fambach, Die Mitarbeiter, S. 435-437.

[43] Vgl. I. Kant, Träume eines Geistersehers [Werke in sechs Bänden], hg. v. W. Weischedel, Bd. 1, Wiesbaden 1960, S. 923-989.

[44] J.G. Walch, Philosophisches Lexicon, Jena 1726; zweite Auflage, Leipzig 1740; Gadebusch nutzte die vierte von dem Jenaer Kollegen Walchs vermehrte Auflage: J.G. Walch, Philosophisches Lexikon [...] vermehret [...] wie auch mit einer kurzen kritischen Geschichte der Philosophie aus dem Brukerischen großen Werke versehen von Justus Christian Hennings. Vierte Auflage in zween Theilen, Leipzig 1775.

[45] Vgl. J.G. Walch, Philosophisches Lexicon, 2. Auflage, Sp. 2267 u. 2270.

[46] Vgl. Brief A.W. Hupels vom 1. November 1777, in: Kant's Briefwechsel [Kant's gesammelte Schriften] Bd. 10. Zweite Abt., Bd. 1, Berlin 1900, S. 203f.

einer wechselseitigen Verknüpfung und Gemeinschaft stehen [47]. Wie Kant geht Hupel davon aus, daß die Seele nicht von einem zentralen Punkt im Hirn aus den Körper wie eine Maschine regiere und bringt hierfür den Beweis, daß auch Hirngeschädigten der Besitz einer Seele zugesprochen werden müsse [48].

Die Ideen des Materialismus - sei es der „grobe“ oder der „subtile“ - hält Gadebusch für „eine grundlose Grille, bey der sich kein denkender Kopf beruhigen kann“ und versucht, Hupels mechanistische Erklärungsmodelle zu widerlegen [49]. Ablehnend steht er der Theorie gegenüber, nach der die Seele ihr Denkvermögen erst durch den Akt der Zusammensetzung der verschiedenen Partikel erhalte und vermerkt, es sei einleuchtender, von einem zuvor existierenden Bewußtsein auszugehen, da es ein Widerspruch und eine unbeweisbare Sophisterei sei, dem Ganzen etwas zuzuschreiben, was man den einzelnen Teilen ableugne [50]. Die hiermit angesprochene Problematik der Zusammengesetzheit der Seele hatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine rege Rezeption gefunden und wurde von Voltaire aufgenommen, der die Einwände des Klerus, der in ihr den Glauben an die Unsterblichkeit gefährdet sah, mit dem Argument zurückgewiesen hatte, solche Fragen seien von rein wissenschaftlichem Interesse und berührten keine Fragen des Glaubens [51].

Der wichtigste Vorwurf, den Gadebusch Hupel macht, betrifft die Konstruktion der Empfindungen als Parallele zum logischen Denken innerhalb der Seele. Stärker als Hupel möchte Gadebusch das menschliche Subjekt in das Zentrum der Philosophie gestellt wissen und betont, daß der Mensch seine Stellung in der Kette der Lebewesen aufgrund seiner spezifischen „Humanität“ behaupte, d.h. bestimmter Verhaltensmuster wie Erinnern und Sprechen, wobei es keine Bedeutung habe, welches Lebewesen am Ursprung der rationalen Humanität stehe. Dabei geht es ihm weniger um den moralischen Status der Tiere, als um die exklusive Stellung der menschlichen Seele in der Ordnung der Dinge. Unkommentiert läßt er Hupels Wendung zu den Empfindungen und ihrem Einfluß auf das Denkvermögen. Er beschränkt sich bei der Betrachtung der Seele auf die „obern Kräfte“ [52], wie er die

---

[47] Vgl. I. Kant, Träume, S. 927 u. 937; A.W. Hupel, Anmerkungen und Zweifel, S. 185 u. 125.
[48] Vgl. I. Kant, Träume, S. 932; A.W. Hupel, Anmerkungen und Zweifel, S. 12f.
[49] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 16.
[50] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 18-20.
[51] Vgl. Voltaire, Lettres philosophiques, ed. crit. par G. Lanson, 2 Bde. [Société des textes français modernes] Paris 1909, Bd. 1, Brief 13, S. 168.
[52] Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 22.

Verstandeskräfte und den Gebrauch der Logik mit zeittypischen Termini nennt und läßt die Empfindungen - als Bestandteile eines dunklen Bereichs der Seele - von Baumgarten als „fundus animae“[53] bezeichnet - unbeachtet. Die Terminologie Baumgartens kann bei Gadebusch als bekannt vorausgesetzt werden, da sich in seinem Nachlaß zwei Biographien über diesen befanden [54].

Gadebuschs Eintreten für die livländische Ständegesellschaft diametral entgegengesetzt ist Hupels aus den Zeugungstheorien entwickelter Hieb gegen deren Basis:

„Geburt ist kein Grund des Vorzugs. Die herumschwärmenden geistigen Partikeln konnten sich so gut im Stallknecht als im Marquis sammeln, sonderlich wenn ihre beyderseitigen Neigungen nahe an einander grenzen.“ [55]

Die ‘Anmerkungen und Zweifel’ kehren in der ‘Bibliothek’ an zwei weiteren Stellen wieder; einmal verweist Gadebusch in dem Paragraphen über gelehrte Zeitschriften auf die ‘Mitauische politische und gelehrte Zeitung’, in der 1775 festgestellt wurde, Hupels Schrift sei zu wohlwollend aufgenommen worden [56], weiterhin nimmt er das Werk in dem Paragraphen „Ungenannte“ auf und betont, daß der Verfasser nicht genannt werden wolle [57]. Im zweiten Band der ‘Bibliothek’ wird Hupel als Geistlicher und Publizist äußerst knapp abgehandelt, seine in der ersten Hälfte der 70er Jahre publizierten Schriften bezeichnet Gadebusch als „munter“, „ernsthafter“ sei nur der erste Band der ‘Topographische[n] Nachrichten’ [58]. Dieser Vorwurf resultiert aus Gadebuschs Ablehnung spekulativer Texte, die nicht einem praktischen Nutzen dienten.

Hupel nimmt in seiner Rezension der ‘Bibliothek’ in der ADB Bezug auf alle drei Stellen und geht hart mit Gadebusch und dessen Art der Geschichtsschreibung ins Gericht. Sein Zorn entzündet sich sowohl an Gadebuschs uneinsichtigem Verhalten

---

[53] Vgl. A.G. Baumgarten, Meditationes philosophicae de nonnullis ad Poema pertinentibus [...], 1735, § 116.

[54] Th. Abbt, Alex[ander] Gottl[ieb] Baumgartens Leben und Charakter, Halle 1765, vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 104, Nr. 551d; G.F. Meier, Alexander Gottlieb Baumgartens Leben, Halle 1763, vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 104, Nr. 551e.

[55] Vgl. [A.W. Hupel], Anmerkungen und Zweifel, S. 373.

[56] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 352.

[57] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 269; Hupel verwundert sich in Bd. 2 der ‘Topographische[n] Nachrichten’ ebenfalls über Gadebuschs Wunsch nach Anonymität bei der Publikation der ‘Abhandlung’, vgl. unpaginiertes Vorwort [6. S.].

[58] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 100; Gadebusch bezieht sich auf folgende Schriften: Dienstfreundliches Promemoria an die, welche den Herrn Moses Mendelssohn durchaus zum Christen machen wollen, oder sich doch wenigstens herzlich wundern, daß er es noch nicht geworden ist, Riga 1771; Vom Zweck der Ehen, ein Versuch die Heurath der Castraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu vertheidigen. Riga 1771; An das Lief- und Ehstländische Publikum, Riga 1772; Origines,

der ersten Rezension der 'ADB' gegenüber als auch an der Kritik seines eigenen Werkes. Die Rezension löst sich schnell von einer rein wissenschaftlich-kritischen Betrachtung und verlagert sich auf die Bloßstellung persönlicher Schwächen. Die Vorwürfe erstrecken sich von dem der Unvollständigkeit, Planlosigkeit und Weitschweifigkeit des Werkes über den Vorwurf der Parteilichkeit bis hin zur vollständigen Leugnung jedweder historischer und wissenschaftlicher Fähigkeit:

„Aus Büchern hat er mühsam gesammelt, allerley gute Nachrichten und Anmerkungen geliefert; aber auch einen abermaligen Beweis gegeben, daß Anstrengung und Fleiß des rechten Weges verfehlen, wenn sie nicht von richtig gebildetem Geschmack geleitet werden."

und der Andeutung, der Leser könne in der 'Bibliothek' Auswirkungen der Krankheiten ersehen, die Gadebusch in der Vorrede seines Werkes erwähnt hatte [59]. „Geschmack" - als einer der Zentralbegriffe ästhetischer Theorien im 18. Jahrhundert - erscheint hier als Fertigkeit des Verstandes, mit der das Wahre, Schöne und Gute empfunden werden konnte, und als Kraft, die dem Gelehrten Regeln an die Hand gibt, ohne die dieser nicht wissenschaftlich arbeiten kann. Gadebusch habe mit einer „sehr eingeschränkten Urtheilskraft" und „unglaublicher Selbstzufriedenheit" (S. 1627, 1634) ein Werk verfaßt, das als „poetische Blumenlese von Liefland" bezeichnet werden könne (S. 1629). Viele der von Hupel gemachten Vorwürfe können als Replik auf die vorangegangenen Vorwürfe Gadebuschs verstanden werden. Neben dem Vorwurf, ein Plagiat publiziert zu haben (Bibliothek, Bd.1, Vorrede, S. 24), dem Hupel entgegensetzt, Gadebusch sei nur dann ausführlich, wenn er aus der Literatur abschreiben könne (S. 1630), hatte Gadebusch erklärt, daß er die „Histörchen" und „die „weitläuftige Plauderey" des dritten Stückes der 'Anmerkungen und Zweifel' weggewünscht hätte (vgl. Bibliothek, Bd. 1, Vorrede, S. 15). Weiterhin beklagt er, Hupel habe sich „nicht schicklich genug ausgedrückt" (S. 18) und erhebt die Vorwürfe der Weitschweifigkeit und logischen Unrichtigkeiten (S. 23); Hupel kontert mit dem Vorwurf der „oft läppischen Anekdoten" (S. 1631), dem Vorwurf des mangelnden „Geschmacks" (S. 1625) und der Weitschweifigkeit (S. 1629, 1633).

---

oder von der Verschneidung, ein Versuch zur Ehrenrettung einiger gering geachteter verschnittenen, Riga 1772.

[59] Rez. 'Livländische Bibliothek' in: Anhang zu dem fünf und zwanzigsten bis sechs und dreyßigsten Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek. Dritte Abtheilung 1774-1778, S. 1625; S. 1637.

Ohne sich unmittelbar als Verfasser der 'Anmerkungen und Zweifel' zu erkennen zu geben, bezieht Hupel Stellung zu Gadebuschs Vorwürfen und spricht ihm philosophisches Wissen ab, gesteht ihm aber immerhin mehr Geschick zu als dem sächsischen Pastor G. F. Oesfeld, der 1777 seine Thesen für die Annahme einer einfachen Seele in einer Synthese populärpsychologischer Argumente mit christlichen Dogmen wie der Erbsünde und der Unsterblichkeit dargelegt hatte [60]. Mit dem gleichen Mißtrauen, mit dem Gadebusch dem Rezensenten der 'Abhandlung' nicht genannte Vorbehalte dem Werk gegenüber unterstellte, vermutet Hupel, Gadebusch wolle ihm „etwas anhängen" [61]. Gadebusch ließ Hupels Rezension der 'Bibliothek' nicht unkommentiert und weist im Vorwort der 'Jahrbücher' auf die „nichtswürdige Recension" hin, „welche Aufruhr, Leichtfertigkeit, Grobheit, Unbesonnenheit, Skurrilität und Unerheblichkeit"[62] ausdrücke. Kommentiert wird sie mit einem Zitat einer gereimten Fabel von G.A. Bürger:

„Eben hatte ich Bürgers Fabel: der Hund aus der Pfenningschenke, gelesen, welche sich also schließt:
Dies Fabelchen führt Gold im Munde / weicht aus, dem Recensentenhunde!" [63]

Bürger stellt in seiner Fabel einen besonnenen und einen unbesonnenen Wanderer gegenüber, die beide auf ihren Wegen dem angriffslustigen Hund „Kliffklaff" begegnen. Der erste Wanderer läßt sich von dem wilden Gebaren des Hundes nicht beeindrucken und zieht weiter, ohne ihn zu beachten, der zweite - ein verwegener und stolzer Herr „Krauskopf" - kommt bereits mit Rohr und Degen versehen des Weges, sieht sich von den Angriffen des Hundes schwer beleidigt und versucht, sich mit Steinwürfen und Prügeln zu verteidigen. Der Hund wird hierdurch immer gereizter und beißt ihn schließlich ins Bein, das Lärmen bewirkt, daß eine Menge Schaulustiger herbeikommt und sich an dem Kampf erfreut. Der Herr „Krauskopf"

---

[60] G.F. Oesfeld [auch: Wesfeld], Die Lehren von der Immaterialität, Freyheit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele, erwiesen und wider die neuesten Einwürfe vertheidiget, Chemnitz 1777.
[61] Rez. 'Livländische Bibliothek', S. 1636.
[62] Gadebusch, Jahrbücher I2, [nach S. 670].
[63] Gadebusch, ebd.; es wird Bezug genommen auf G.A. Bürgers Fabel 'Der Hund aus der Pfennigschenke', die im März 1776 im Deutschen Museum, S. 279f. erschienen war, in der Bürger die Verbindung Hund - Rezensent über das Verb „kläffen" im Sinne von schwatzen und verleumderisch reden herstellt, die auch Goethe in einem Gedicht von 1774 verwendet; vgl. G.A. Bürger, Sämtliche Werke, hg. von G. u. H. Häntzschel, München 1987, S. 298f.; vgl. J.W. von Goethe, 'Da hatt ich einen Kerl zu Gast' [Rezensent]. In: Goethes Werke, Bd.1, Gedichte und Epen hg. v. E. Trunz [Hamburger Ausgabe in 14 Bänden], München 1982, S. 62.

muß einsehen, daß er sich durch sein Eingehen auf den Hund zum Narren gemacht hat und läßt beschämt von seinem Tun ab.

Weitere Vorwürfe in Bezug auf Gadebuschs Arbeitsweise erhebt Hupel in den 'Topographische[n] Nachrichten'. Im ersten Band, der im selben Jahr wie die 'Anmerkungen und Zweifel' erschienen war, bezichtigt er Gadebusch, er vertrete mit seiner Überzeichnung des genuin deutschen Charakters der livländischen Landesgeschichte ein verzerrtes Geschichtsbild, das der historischen Rolle und der aktuellen Bedeutung der russischen Herrschaft nicht gerecht werde [64]. Anlaß zu diesem Vorwurf bot eine Bemerkung Gadebuschs in dem Paragraphen über C. Kelch in der 'Abhandlung', in dem im Zusammenhang mit Kelchs Darstellung über den Krieg zwischen Schweden und Russen, der in der Zeit der russischen „šmuta" aus Streitigkeiten um die Besetzung des Zarenthrons entstanden war, betont wird, die Russen hätten in dem nachfolgenden Friedensschluß von Stolbova 1617 alle Ansprüche auf Livland aufgegeben, wie auch bei zwei vorangegangenen Friedensschlüssen, was in einer livländischen Geschichte hervorzuheben sei [65]. 1788 veröffentlichte Hupel in den 'NM' von dem Genealogen H.J. von Lieven gesammelte Materialien zur Geschichte der livländischen Adelsfamilien und weist in einem Vorwort darauf hin, daß in ihnen zur Beförderung des allgemeinen Nutzen auf Weitschweifigkeit verzichtet worden sei[66]. Lieven selbst nimmt in seiner Einleitung Bezug auf Gadebuschs Ankündigungen, seine Adelsgeschichte umfasse bereits sechs bis sieben Bände und kommentiert dies als unnütze Weitschweifigkeit, die dazu führen werde, daß niemand diese Schrift lesen werde. Gadebuschs Entscheidung, Kirchenbücher als Quelle zu nutzen, bezeichnet Lieven als überflüssig, da ein Historiker aus ihnen nichts ziehen könne, was den Lesern nutze, seine wiederholte Betonung, das Werk basiere auf „sichern Gründen und Beweisen" (S. 51) läßt jedoch vermuten, daß er - da er bedingt durch sein Amt nicht in Livland war - keine

---

[64] Vgl. A.W. Hupel, Topographische Nachrichten, Bd. 1, St. 7, Riga 1774, S. 179: „Daß aber die Geschichte so leicht übe [!] das Alterthum des rußischen Rechts an Liefland hinweg schlüpft, würde eine Verwunderung erregern [!] wenn, man nicht die sonderbaren Begriffe kennete, von welchen alle Deutsche und viele andere Geschichtschreiber vormals wider Rußland aus Misverstand eingenommen waren."

[65] Vgl. Gadebusch, Abhandlung, § 66, S. 172.

[66] [H.J. von Lieven], Materialien zu einer liefländischen Adelsgeschichte, nach der bey der lezten dasigen Matrikul-Commission angenommenen Ordnung. In: NM, St. 15-17, (Riga 1788), S. 1-732; Lieven war bis 1789 Kommandant von Davidstadt (Finnland), vgl. DBL, S. 456.

Möglichkeit hatte, Kirchenbücher einzusehen und diese nun als historische Quelle abwertet [67].

9.5.) Aufklärung als nationale und internationale Kommunikation

Die Tendenz, das Phänomen der Aufklärung nicht als Erkenntnisfundus, sondern als Erkenntnisweise zu begreifen, hat bewirkt, daß es ein Anliegen der jüngeren historischen Forschung ist, die Aufklärung als Kommunikationsprozeß zu verstehen [68].

Die zahlreichen Briefe *an* und die in geringerer Anzahl überlieferten Briefe *von* Gadebusch können - als ergänzende Quelle - als Zeugnis aufklärerischer Kulturpartnerschaften betrachtet werden und vermitteln ein repräsentatives Bild der Vielgestaltigkeit der gesamteuropäischen Aufklärung. Neben epochentypischen Eigenschaften enthalten sie stets auch spezifische Merkmale, die vom geographischen Ort, der gesellschaftlichen Stellung und der regionalen Zugehörigkeit des Korrespondenten ausgehen. Von dem aufklärerischen Streben nach Erweiterung der Öffentlichkeit beeinflußt, erwuchs bei Gadebusch das Interesse, sich einem breiteren Personenkreis darzustellen und über die Publikation seiner Schriften hinaus mit den Briefen - die per se keinen Öffentlichkeitscharakter hatten - ein Mittel des Selbstzeugnisses zu schaffen. Auch die Betrachtung der Briefe *an* Gadebusch dient in erster Linie der Charakterisierung Gadebuschs und nicht derjenigen seiner Korrespondenzpartner, wie z.B. die Aufnahme der Gratulationsschreiben nach der Wahl zum Amt des Justizbürgermeisters, die Neujahrsgrüße und die große Zahl der Kondolenzschreiben nach dem Tod von Gadebuschs Frau, die alle seine exponierte Position in Dorpat betonen sollen.

---

[67] „Wer seinen Stammbaum bis auf die gegenwärtige Zeit fortführen will, der mag selbst die Kirchenbücher, oder in deren Ermangelung seine Tanten, befragen. Mir war es um das Wesentlichere der Geschichte zu thun; und Männer von Einsicht werden mir beystimmen.“, vgl. [H.J.Lieven], Materialien zu einer liefländischen Adelsgeschichte, S. 51f.

[68] Vgl. H.E. Bödeker, Aufklärung als Kommunikationsprozeß. In: Aufklärung, 2 (1987), H. 2, S. 83-112.

Der Briefwechsel förderte an Stelle der in Livland fehlenden wissenschaftlichen Kataloge und historischen Fachzeitschriften den Austausch bibliographischer Informationen - vor allem über Neuerscheinungen, alte Drucke und Handschriften - und ersetzte als spezifische Weise wissenschaftlicher Zusammenarbeit Besprechungen und Rezensionen. Briefempfänger des 18. Jahrhunderts scheuten nicht davor zurück, an sie gerichtete Briefe im Freundeskreis zirkulieren zu lassen und so hat Gadebusch in der 'Briefsammlung' Schreiben aufgenommen, die nicht an ihn persönlich gerichtet, sondern ihm von Korrespondenzpartnern übermittelt worden waren, weil sie entweder nach Meinung der eigentlichen Empfänger Material enthielten, das für Gadebusch von Interesse sein könnte, diesen erwähnten oder Tätigkeiten und Verdienste des eigentlichen Empfängers widerspiegeln, die dieser verbreiten wollte (z.B. in den von Eisen übersandten Briefen). Neben persönlichen Neuigkeiten enthalten die Briefe Listen mit Bücherwünschen und Bitten um Abschriften wichtiger Texte. Besonders Gadebuschs Korrespondenz mit Brotze überliefert eine Fülle an wissenschaftlichem Material zur livländischen Gelehrtengeschichte.

Der Stil von Gadebuschs eigenen Briefen ist dem von Gellert initiierten Wandel des 18. Jahrhunderts angepaßt [69], übertriebene Komplimente und Galanterien gehen zurück, die Sprache verliert ihre rhetorische Prägung und entwickelt sich zum Medium der Kommunikation. Natürlichkeit und Prägnanz sollten die neuen Stilideale sein, der Brief vertrat die Stelle eines Gesprächs, auch wenn Gadebuschs Schreiben eine eigentümliche Mischung von natürlichem und gehobenem Stil darstellen, wie in den Anreden der Briefe an Brotze deutlich wird: „Wohledelgeborner Herr, Hochzuehrender Herr Konrektor, theuerster Freund!"

9.5.1.) Privatbriefe von Gadebusch

Von Gadebusch sind insgesamt 41 Privatschreiben überliefert: 33 Briefe an den Schulmann und Historiensammler J.C. Brotze aus den Jahren 1783 bis 1788 [70], ein unvollständiger Brief an den livländischen Ritterschaftssekretär E.J. von Meck aus dem Jahr 1770 [71], einer an den Pernauer Bürgermeister aus dem Jahr 1780 [72], einer

[69] Vgl. C.F. Gellert, Briefe, nebst einer Abhandlung von dem guten Geschmacke in Briefen, Leipzig 1751, S. 2; in Gadebuschs Nachlaß befanden sich Gellerts Sämtliche Schriften in 5 Bd., Leipzig 1769-1774, vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 97, Nr. 444-448.
[70] Briefe an Brotze: 33 vollständige und 3 undatierte Fragmente.
[71] Siehe Anhang, Nr. 5.
[72] Siehe Anhang, Nr. 1.

aus dem Jahr 1762, der keinen Adressaten nennt („Theuerster Freund!“) und über einen Spruch des Dorpater Ordnungsgerichts im Prozeß gegen einen Baron von Klingenberg Auskünfte gibt, und fünf weitere Briefe, die ebenfalls keinen Adressaten namentlich benennen und überwiegend genealogische Fragen thematisieren. Die Anrede des einen („Wohl edelgeborner Herr, Hochzuehrender Herr Konrektor, theuerster Freund!“) verweist auf Brotze, so daß die anderen vier aufgrund ihrer vergleichbaren Thematik auch als an diesen gerichtet betrachtet werden können. Zu dieser Privatkorrespondenz kommen noch einige kleinere schriftliche Nachrichten und die juristische Korrespondenz, die hier vernachlässigt werden soll. Einen Teil seiner Briefe - seien es Abschriften, Entwürfe eigener Briefe oder die von den Korrespondenzpartnern zurückgeforderten - hatte Gadebusch selbst gesammelt, wie sich aus Hehns Angaben im ‘Verzeichniß’ ersehen läßt, der drei Quartbände mit Briefen *von* Gadebusch aus dem Zeitraum von 1753 bis 1788 erwähnt, die bislang verschollen sind [73].

Gadebuschs Briefe an J.C. Brotze sind nicht von inhaltlicher Geschlossenheit geprägt, sondern zeichnen sich durch Vielzahl und Breite der berührten Themen aus. Es dominieren Fragen der Geschichte und ihrer Randgebiete, doch wird auch Privates berichtet - besonders Nachrichten über Gadebuschs Gesundheit. Es ist nicht zu belegen, wann die beiden Gelehrten sich persönlich kennengelernt haben - ihre Vertrautheit läßt allerdings eine persönliche Bekanntschaft vermuten - erste Spuren eines schriftlichen Kontakts enthält ein anonymer Brief an Gadebusch aus dem Jahr 1772, in dem der Absender einige Zusätze zu der kurz zuvor publizierten ‘Abhandlung’ gibt [74]. Gadebusch selbst vermerkte mit Bleifeder, Brotze sei der Absender, was ein Handschriftenvergleich mit dessen Brief vom Dezember 1783 bestätigt. Obwohl Brotze 23 Jahre jünger war, bringt Gadebusch ihm in den Briefen eine hohe Wertschätzung der Person und der Gelehrtheit entgegen. Die wichtigste Rolle der Korrespondenz spielt der Austausch von historischen Nachrichten. Brotze hatte für Gadebusch in der Auktion des Nachlasses des 1783 verstorbenen Rigaer Konrektors J. B. Erdmann auf seinen Wunsch hin Bücher angekauft und berichtet in einem Brief vom Dezember desselben Jahres über weitere angebotene Bücher und Manuskripte Erdmanns, die aber bereits verkauft seien [75]. Gadebusch bedankt sich in

---

[73] Vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 68, Nr. 627f. ‘Briefe an Gelehrte’, 2 Bd. u. S. 70, Nr. 654, „Briefe. 3ter Band. - Es sind derselben 233.“

[74] Brief vom 6.9. 1772 aus Riga, vgl. Briefsammlung Gadebusch, II, Nr. 161.

[75] Brief Brotzes vom 11.12. 1783, vgl. Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 330.

einem Antwortbrief für Brotzes Bemühen und versichert ihm, er werde ihn bei der Ordnung seines Nachlasses bevorzugt bedenken [76]. In anderen Briefen äußert Gadebusch die Bitte, ihm bestimmte Bücher zu beschaffen, die er leihweise oder käuflich erwerben wolle und wenn beides nicht möglich sei, ihm Abschriften bestimmter Passagen zukommen zu lassen. Der Versand von Büchern wurde in Livland nicht mit der normalen reitenden oder fahrenden Post durchgeführt, Gadebusch wickelte ihn über das Rigaer Handelshaus Möller und Weitzenbreyer ab, das ihm Sendungen von Brotze zustellte und die Bezahlung für dessen Auslagen regelte [77]. Neben Hinweisen über den Austausch von historischem Material geben die Briefe Auskunft über die im Entstehen befindlichen Arbeiten. So berichtet Gadebusch seit Februar 1785 über die Fertigstellung des Registers für die 'Jahrbücher', das - wie in Kapitel 4.1.) dargelegt - deshalb ungedruckt blieb, weil Hartknoch ihm kein Entgelt zahlen wollte. Weiterhin berichtet Gadebusch über die Fortschritte seiner Adelsgeschichte und erwähnt in einem Brief vom Januar 1786 Pläne für eine Geschichte der Bischöfe von Dorpat, die er aufgrund der zahlreichen Unkorrektheiten in der vorliegenden Literatur ausarbeiten wolle, sobald er die 'Geschichte des livländischen Adels' fertiggestellt habe [78]. Informationen über den Stand und die Entwicklung der Forschung sind bei Gadebusch wichtig für die Bildung von Meinungen, die in den wissenschaftlichen Schriften ihren Niederschlag finden. In seinen Briefen beantwortet er nicht nur von Brotze gestellte Fragen wie z.B. in dem im Anhang abgedruckten Brief bezüglich der Stadt Werro, ihres ehemaligen Schlosses und der Geschichte des Livländischen Ordens, sondern gibt auch Worterklärungen und Belehrungen zu dem Material, das dieser ihm zugesandt hatte, was er mit höflichen Floskeln einleitet: „Es wird Ew. Wohledelgeboren nicht unangenehm sein, wenn ich mich über die jüngst ertheilten Nachrichten erkläre." [79] Einige Briefe an Brotze enthalten Nachrichten aus der aktuellen Tagespolitik, wie z.B. den als Postscriptum hinzugesetzten Hinweis in einem Brief vom September 1786, die Zarin beabsichtige, im Januar 1787 die zum Schutz gegen die Türken

---

[76] Vgl. Gadebusch, Brief an Brotze vom 21.12. 1783.

[77] Brief des Handelshauses vom 6.10.1780, vgl. Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 191; Brief Gadebuschs an Brotze vom 9.2 1785, 2. u. 3. S.: „Da Sie mir melden, daß die Abschrift der Handschrift fertig ist: so danke ich EW. Wohledelgeb. ganz ausnehmend, und bitte Sie, solche dem Hrn. Ältesten Weitzenbreyer zuzustellen, welcher auf mein Ersuchen, Ihnen die 4 Rth. 32 Ct. zurückzahlen wird."; ebenso Brief J.G. Arndts vom 9.9. 1761, in dem er darauf verweist, daß er einige verliehene Bücher nicht mit der Post zurückerhalten könne, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 24.

[78] Vgl. Gadebusch, Brief an Brotze vom 11.1.1786, 2. S.

angelegte Stadt Cherson zu besuchen [80] und den Bericht über die Feierlichkeiten zur Einweihung des Dorpater Rathauses im Jahr 1786, an denen die Prinzessin von Kurland teilgenommen hatte.

Den Sekretär der livländischen Ritterschaft E.J. von Meck hatte Gadebusch spätestens 1767 im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Gesetzeskommission in Moskau kennengelernt, wohin dieser den Deputierten der Ritterschaft A.G. von Villebois begleitete [81]. Gadebuschs Brief vom Oktober 1770 war ein Schreiben Mecks vorausgegangen, in dem er seine Pläne mitgeteilt hatte, eine 'Sammlung öffentlicher Urkunden zur Erläuterung der Geschichte des Vaterlandes' anzufertigen und Gadebusch Unterstützung bei der Materialbeschaffung für die 'Abhandlung' zusagte [82]. Gadebusch antwortet mit einem programmatischen Schreiben, in dem er den Stellenwert bestimmt, den er der Aufarbeitung der livländischen Landesgeschichte beimißt. Wie Meck beklagt er, daß viele landeskundliche Quellen noch unentdeckt oder unausgewertet seien, wodurch die „Verfassung" Livlands auf einem unsicherem Fundament stehe. Die „Dunkelheit" von Rechtswesen und Geschichte führe dazu, daß die Provinzen obrigkeitlichen Verfügungen gegenüber mittellos ausgeliefert seien. Gadebusch betont die Notwendigkeit, rechtshistorische Quellen zu sammeln und zu publizieren, da sie in unausgewertetem Zustand einem „Gewehr" vergleichbar seien, dessen Gebrauch dem Besitzer untersagt sei. So lobt er Mecks Vorhaben, Privilegien und Rechte zu sammeln, da dies den im Landesdienst Tätigen und den Historikern - „Männer, die Lust haben, ihrem Vaterlande zu dienen" - die Möglichkeit biete, die Geltung der Landesprivilegien historisch fundiert zu rechtfertigen und so dem „gemeinen Besten" zu nutzen. Neben der Betonung des pragmatischen Nutzens der Erforschung der Landesgeschichte - verstanden als Rechtsgeschichte Livlands - ist die Forderung nach Öffentlichkeit von Bedeutung, die die „Dunkelheit" erhellen könne. Die Publikation einer breiten Quellenbasis ermögliche weiterführende historische Forschungen, eine Vorstellung, die in den 'Jahrbücher[n]' wiederkehrt:

„Der Gebrauch der Urkunden ist unsäglich, und erstreckt sich beynahe über alle Wissenschaften und Künste. Was ein Leser nicht zu benützen weis, kömmt einem andern

---

[79] Brief Gadebuschs vom 28.3. 1785, 1. S.; ebenso Brief vom 21.2. 1785 zu einigen biographischen Daten, 1. S.: „Erlauben Sie mir einige Anmerkungen zu mancherley Erläuterung.".
[80] Vgl. Gadebusch, Brief an Brotze vom 22.9.1786, siehe Anhang, Nr. 5.
[81] Vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 2, S. 225.
[82] Brief Mecks vom 5.10. 1770, vgl. Briefsammlung Gadebusch I, Nr. 254.

zu statten, welcher es zum Besten seines Mitmenschen anwendet, und aus den rohen Klumpen etwas Schönes, oder Nützliches verfertiget.“[83]

Mecks Vorhaben blieb aufgrund seines frühen Todes im folgenden Jahr unausgeführt und Gadebusch beklagt die Unordnung in Mecks Nachlaß, durch die er auf einige Abhandlungen, die er sich erhofft hatte, verzichten mußte. In einem Brief vom November 1770 übersandte Meck mit dem Versprechen, weitere Schriften folgen zu lassen, eine rechtshistorische Abhandlung, die Gadebusch in den ‘Versuche[n]’ abdruckte [84]. Nach den programmatischen Aussagen über die Landesgeschichte berichtet Gadebusch in seinem Brief vom Oktober 1770 über den Stand seiner eigenen Arbeiten; so habe er Hartknoch bereits mitgeteilt, daß er zuerst eine Sammlung über livländische Geschichtsschreiber ausarbeiten wolle - die zwei Jahre später erscheinende ‘Abhandlung’ - und gibt Meck eine genaue Aufstellung der Personen und Schriften, die er bearbeiten wollte. Ein Vergleich mit dem Aufbau der ‘Abhandlung’ zeigt, daß er sein ursprüngliches Gerüst nur geringfügig geändert hat, zwei Personen aus Mangel an Belegen ganz herausgelassen und sechs Personen und zwei anonym publizierte Schriften in einem Anhang erwähnt hat, ohne sie präzise belegen zu können [85]. Weiterhin wird betont, daß auch die ‘Bibliothek’ bereits ausgearbeitet sei und über 600 Artikel umfasse. Als weiteres Werk, das begonnen sei, werden die ‘Collectanea historico-iuridica, inprimis livonica’ erwähnt, die schon auf zehn Bände angewachsen seien [86]. Aus dieser Sammlung führt er etliche Artikel an, so daß man einen Überblick über die thematische Vielfalt gewinnen kann. Bevor der Brief abbricht, werden noch zwei weitere Werke erwähnt: die ‘Dörpatische[n] Nebenstunden’ und Pläne zur Ausarbeitung der Adelsgeschichte. Die ‘Nebenstunden’[87] umfaßten 1770 bereits drei Bände, Gadebusch zählt Meck exemplarisch einige Themengebiete auf. So gibt er an, im ersten Band über die Finanzen (Abzugsgeld, Rekognition, Akzise, Fischzoll) und den Handel (Hanse und Marktwesen) der Stadt, im zweiten über die russischen Einwohner, Rechte des

---

[83] Gadebusch, Jahrbücher I1, unpaginiertes Vorwort [8. S.].

[84] Brief Mecks vom 7.11. 1770, vgl. Briefsammlung Gadebusch, I, Nr. 261; E.J. von Meck, Ueber das Jus fisci et caduci. In: Gadebusch, Versuche, Bd. 1, St. 3, Riga 1779, S. 177-192.

[85] „Von denen Geschichtschreibern, deren Zeitalter ungewiß ist, oder die in den vorigen Hauptstükken übergangen worden.“, Gadebusch, Abhandlung, S. 261-270.

[86] In seinem Nachlaß sind 15 Bände verzeichnet, vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 65, Nr. 559-572 u. S. 69, Nr. 641; Hupel zufolge handelt es sich bei dieser Sammlung überwiegend um fremde Ausarbeitungen, vgl. NM, St. 27/28, (Riga 1791), S. 304.

[87] Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt, aus dem Archive entwickelt und ausgearbeitet (Ms.), 7 Bde., vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. 67, Nr. 597-601; S. 70, Nr. 645 u. 646.

Bürgermeisters und des Stadtrats, das Armenhaus und die Organisation der Nachtwache zu handeln. Der dritte - im LVA überlieferte - Band befaßt sich mit dem Gerichtswesen (Ordnungs-, Vogtei- und Wettgericht), Handel (Marktordnung, Zoll- und Münzwesen) und Finanzen (Konkurse, Akzise, Einkünfte von Rat und Gilden), dem Handwerk (Ämtern, Zünften und Gilden) und dem Schul- und Kirchenwesen.

9.5.2.) Die 'Briefsammlung Gadebusch'

Das umfangreichste Material zur Korrespondenz ist die 'Briefsammlung Gadebusch', die heute im Original im LVA in Riga und als Papierkopie im Herder-Institut Marburg zu finden ist. Ihre rund 1330 überlieferten Schriftstücke sollen hier nicht unproportioniert verarbeitet werden, obwohl ihre Ergiebigkeit als Quelle für die Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts evident ist.

Nach Gadebuschs Tod befand sich die 'Briefsammlung' im Besitz J.M. Hehns, der sie seinen Nachfahren vererbte. Mitte des 19. Jahrhunderts gelangte sie mit weiteren Teilen des Gadebusch-Nachlasses an die GGA in Riga, von wo sie 1935 in die Bestände des LVA übernommen und im Rahmen der Umsiedelung der Deutschen verfilmt wurde. Anfang des 20. Jahrhunderts hatte der livländische Historiker F. von Keußler in der GGA einen Regestenband für die fünf Bände erstellt, in dem er zu jedem Brief Verfasser, Datum, Ausstellungsort und ein kurzes Regest verzeichnete. Gadebusch selbst hatte die Briefe in ihre derzeitige, grob chronologische Ordnung gebracht und jeden Band mit einem Register der Absender versehen. Das fiktive Ordnungssystem, das keine Auskünfte über die Zahl von zurückgehaltenen Briefen gibt, suggeriert eine gewisse Geschlossenheit der Korrespondenz, die nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß es sich um eine bewußt getroffene Auswahl aus einem größeren Fundus von Briefen handelt.

Die Bände sind folgendermaßen gegliedert:

Band 1: 270 Schriftstücke aus den Jahren 1756 bis 1770

Band 2: 290 aus den Jahren 1771 bis April 1774, am Anfang ergänzend drei Briefe Eisens von 1756

Band 3: 375 vom April 1774 bis 1778, am Anfang ergänzend 23 Briefe aus der Zeit von 1755-1774

Band 4: 216 von 1779 bis 1780, am Anfang ergänzend 9 Briefe von 1749 bis 1778

Band 5: 334 von 1781 bis 1783, am Anfang ergänzend 1 Brief von 1751 und 34 Briefe Eisens aus den Jahren 1774 bis 1776.

Insgesamt verzeichnet Gadebusch 1485 Schriftstücke aus den Jahren 1749 bis 1783; zusätzlich zu den Briefen ordnet er Anhängen - bestehend aus Zeitungsausschnitten, biographischen Abhandlungen, Materialsammlungen - separate Nummern zu, von denen etliche verloren gegangen sind. Die aufgenommenen Briefe sollen den Eindruck eines weiträumigen Korrespondentennetzes erwecken, das sich in Dorpat traf. Die Herkunftsorte der unmittelbar an Gadebusch gerichteten Briefe reichen von den am weitesten westlich gelegenen Orten Bremen, Stade und Hamburg über den nördlichsten Ort Stockholm, den südlichsten Wien bis nach Moskau als dem östlichsten Ort. Um die Grenzen des Korrespondentennetzes weiter nach Westen zu ziehen, nimmt Gadebusch auch einen Brief des schottischen Theologen A. Gerard auf, obwohl dieser ursprünglich an den Rigaer Oberpastor I. von Essen gerichtet war. Die größte Zahl der Briefe der 250 Korrespondenzpartner kommt aus den Ostseeprovinzen und dem Russischen Reich, der wichtigste Ort ist Riga (431 Briefe), gefolgt von St. Petersburg (200 Briefe).

Die 'Briefsammlung Gadebusch' ist eine einseitige Briefreihe, nur vereinzelt lassen sich Brief und Gegenbrief vereinigen, so daß man dialogisch angelegtes Denken nachzeichnen und Briefmitteilungen als Anstoß zu Herausbildung eines Gedankens nehmen kann, wie z.B. im oben dargelegten Fall des Ritterschaftssekretärs E.J. von Meck. Bei der Auswahl der Briefe ließ Gadebusch sich von den Grundsätzen leiten, rein persönlich-vertrauliche Briefe zurückzuhalten und keinen Korrespondenten zu kompromittieren. Eine Ausnahme wird bei der Affäre seines ehemaligen Schülers C. H. von Rosenkampff gemacht. Dieser war als livländischer Landrat zu Beginn der 80er Jahre aus eigenem Verschulden in einen Finanzskandal verwickelt und 1782 schließlich in Narva ins Gefängnis gebracht worden. Aus der 'Briefsammlung' und den Aufstellungen in Gadebuschs 1782 vorgenommener Taxation seines Besitzes geht hervor, daß Rosenkampff ihm in drei Obligationen insgesamt 2000 Rubel schuldig geblieben war [88]. In der Auswahl der Rosenkampff betreffenden Briefe wird auf dessen Ansehen keine Rücksicht genommen. Gadebusch führt sowohl einen Brief an, in dem dieser über seinen „ganz ausschweifend gewordenen Sohn" berichtet, den er gezwungen habe, in den Militärdienst einzutreten, und bittet, den

[88] Brief J.M. Hehns vom 18. Januar 1782, vgl. Briefsammlung Gadebusch V Nr. 51; Inventur und Taxation vom 26.2. 1782, vgl. Acta Ampl. Senat. Dorpat. des (Herrn) Justizbürgemeisters Friedr. Konr. Gadebusch und Frau Justizbürgemeisterinn Maria Elisabeth Gadebuschin geborene Ferrier Testamentum reciprocum 1782, [14. S.].

Brief zu „cassiren“ [89], als auch solche, deren Absender sich mit Verachtung über Rosenkampffs Angelegenheiten äußern [90]. Die in anderen Briefen vermerkten Zusätze, die Nachrichten würden nur „sub rosa“ - also vertraulich - mitgeteilt, können als Topoi betrachtet werden; so berichtet J.M. Hehn im Dezember 1776 über eine Vakanz im Pfarrsprengel Sagnitz und teilt „sub rosa“ mit, die Bauern hätten sich nachdrücklich für ihn ausgesprochen [91]; in einem Brief vom Oktober 1776 weist er Gadebusch „sub rosa“ darauf hin, Hupel sei der Verfasser der anonym erschienenen ‘Anmerkungen und Zweifel’, was in der livländischen Gelehrtenwelt unmittelbar nach dem Erscheinen der Schrift bereits Allgemeinwissen war [92]. Ausdruck des Vertrauens, das Gadebusch bei der Gouvernementsregierung genoß, sind die Briefe, in denen Regierungsbeamte vertrauliche Mitteilungen machen, wie z.B. in einem Brief des Ökonomiesekretärs J.L. Pommer-Esche, in dem „sub rosa“ angedeutet wird, es bestünde begründete Hoffnung, daß der Generalgouverneur G. von Browne sein Amt auch 1778 weiterführe [93].

Der überwiegende Teil der Informationen, die in den Briefen übermittelt wird, ist historischen und biographischen Inhalts. Einen intensiven Austausch historischen Materials pflegte Gadebusch mit den in Moskau und St. Petersburg ansässigen russischen Historikern G.F. Müller und H.L.C. Backmeister, den Rigaer Schulmännern J.G. Arndt, J.G. Ageluth, J.B. Erdmann, J.H.G. Schlegel und Brotze, sowie dem dortigen Pastor I.J. von Essen, dem Syndikus und späteren Bürgermeister J.C. Schwartz, dem Vorsteher der Załuskischen Bibliothek in Warschau J.D.A. Janocki, und schließlich dem königlich-polnischen und kursächsischen Staatsmann C.G. von Ziegenhorn. Auch A.L. Schlözer und der Professor der Geschichte in Erfurt J.G. Meusel wandten sich mit einigen historischen Fragen an Gadebusch. So erhielt Gadebusch Teile von Müllers ‘Sammlung Russischer Geschichte’ zugesandt, wurde über die Publikationen der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg und die Schriften französischer Aufklärer (Voltaire) informiert.

Neben biographischem und quellenkundlichem Material für die ‘Abhandlung’, die ‘Bibliothek’ und die ‘Jahrbücher’ enthalten die Briefe Anmerkungen zu zeitgenössi-

---

[89] Brief C.H. von Rosenkampffs vom 31.10.1776, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 157.

[90] Brief des Rigaer Handelshauses Möller und Weitzenbreyer vom 20.3. 1781, vgl. Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 40; Brief J.M. Hehns vom 18.1. 1782, ebd. V, Nr. 51; Brief des Oberkonsistorialassessors Karl Otto von Spalchaber vom 22.1. 1782, vgl. ebd. V, Nr. 53.

[91] Brief J.M. Hehns vom 20.12. 1776, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 169.

[92] Brief J.M. Hehns vom 18.10. 1776, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 154.

[93] Brief Joachim Lucas von Pommer-Esches vom 26.12. 1777, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 268.

scher historischer und schöngeistiger Literatur, Nachrichten über Zeitgenossen und das politische Geschehen in den Ostseeprovinzen und dem Russischen Reich, wie den Siebenjährigen Krieg. Über das Geschehen am Zarenhof wurde Gadebusch von H.L.C. Backmeister und von dem Petersburger Theologen G.F. Reuss informiert, vom preußischen Hof berichtete der reformierte Pastor P.A. Maréchaux, der seit 1777 am Französischen Hospital in Berlin tätig war. Nachrichten über den ersten Krieg gegen die Türken lieferte J.G. Eisen, dessen Söhne im Dezember 1768 zum Militärdienst berufen worden waren. Innenpolitische Angelegenheiten der Ostseeprovinzen, wie die Landtage von 1772, 1774 und 1777 sind Themen der Briefe des livländischen Landrats C.H. von Rosenkampff und der Mitarbeiter des Rigaer Handelshauses Möller und Weitzenbreyer, Informationen aus der Gouvernementsregierung in Riga bieten die Briefe des Generalgouverneurs G. von Browne, des Vizegouverneurs B. von Campenhausen, des Gouvernementssekretärs G.S. Waga und dessen Nachfolger J.C. Frauendorf und des Ökonomiesekretärs J.L. Pommer-Esche. Ein Thema, das von vielen Briefschreibern angesprochen wird, ist die per Ukas der Zarin verfügte baupolizeiliche Anordnung, wegen der Brandgefahr die hölzernen Häuser der Vorstädte Rigas und Dorpats niederzureißen. In Riga geschah dies im Jahr 1773, für Dorpat erging der Befehl, um dessen Aufhebung Gadebusch sich erfolglos bemüht hatte, 1778 und betraf 56 Häuser [94]. Ab 1774 ist die Diskussion um die Allodifikation der livländischen Güter ein wichtiges Thema der livländischen Briefschreiber, ab 1779 wird die geplante Einführung der Statthalterschaftsverfassung thematisiert. Wichtige sozialgeschichtliche Ereignisse, die ihren Niederschlag in der Korrespondenz finden, sind der Besuch des österreichischen Kaisers Joseph II. unter dem Pseudonym eines Grafen von Falckenstein in Livland, der auf der Rückreise von St. Petersburg im Juli 1780 in Riga Station machte und der des Prinzen Heinrich von Preußen, der 1771 auf der Rückreise von St. Petersburg nach Berlin in Dorpat, Anfang des Jahres 1776 auf der Durchreise in Riga Quartier nahm und im August 1780 erneut in Riga war. Einen der wenigen Belege über die Zensurpraxis in den russischen Ostseeprovinzen bietet der Brief des Verlegers Hartknoch, der Gadebusch im Oktober 1777 berichtet, der Generalgouverneur hätte am vorhergegangenen Tag seine gesamten Materialien zur

[94] Brief des St. Petersburger Konsulenten von Beer vom 4.12.1778, vgl. Briefsammlung Gadebusch, IV, Nr. 12.

russischen Geschichte konfisziert [95]. Auf exemplarische Weise verdeutlichen die Briefe auch die Rezeption der englischen und französischen Literatur und treten als Einfallstor für aufklärerisches Ideengut aus Königsberg und Riga in Erscheinung. Speziell „aufklärerische Themen“ der Briefe sind die Pockenimpfungen, Verbesserungen der sozialen Lage der Esten und Letten, das Schulwesen, die Errichtung von Lesegesellschaften, das Zeitungswesen und Steuerfragen.

[95] Brief J.F. Hartknochs vom 10.10. 1777, vgl. Briefsammlung Gadebusch, III, Nr. 242.

10.) Funktionen der Geschichtsschreibung: Die Suche nach der Tradition

10.1.) Das „kulturelle Gedächtnis“

Seit ungefähr einem Jahrzehnt ist - beeinflußt von den Kulturwissenschaften - in der Geschichtswissenschaft viel von dem Phänomen „Gedächtnis“ die Rede, wie sich an der enorm angewachsenen Forschungsliteratur auf philosophisch-kulturgeschichtlichem Gebiet vor allem zum Bildgedächtnis und zum kulturellen Gedächtnis ablesen läßt. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe von Metaphern untersucht, die dem Bestreben dienen sollen, der Immaterialiät des menschlichen Gedächtnis habhaft zu werden. Zwei dieser Metaphern sollen im Zusammenhang mit Gadebuschs Geschichtsverständnis näher beleuchtet werden: Bibliothek und Testament.

Die Vorstellung einer kollektiven Erinnerung stammt aus der klassischen französischen Soziologie von Émile Durkheim, der im Angesicht des Verlusts religiöser Sinngebung zu erforschen suchte, was die Beziehungen der Menschen untereinander bestimmt. Durkheim kam zu dem Schluß, daß alle Handlungen und Regeln auf eine überindividuelle soziale Wirklichkeit zurückgeführt werden können, die er mit dem Begriff des „kollektiven Bewußtseins“ benannte [1]. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte der Durkheim- Schüler M. Halbwachs, der sich skeptisch gegenüber der Annahme einer rein innerpsychologischen Überlieferung des Individuums zeigte und das Erinnern als sozialen Vorgang der Rekonstruktion aus einer aktuellen Situation hinaus auffaßte, dessen Soziologie des Kollektivbewußtseins in Kategorien geschichtstheoretischen Denkens um. Mit dem Ziel, die individuelle Erinnerung an politische und soziale Bedingungen zu koppeln, entwickelte Halbwachs den Begriff des „kollektiven Bewußtseins“. In ihm drückt sich eine gemeinsame Art der Welt- und Vergangenheitsdeutung eines sozialen Gefüges aus. Halbwachs stellt das individuelle dem kollektiven Gedächtnis gegenüber und konstatiert ein Abhängigkeitsverhältnis: das individuelle Erinnern ist wesentlich auf ein „kollektives Gedächtnis“ angewiesen. Das bedeutet, Individuen erinnern sich zwar in einem als autobiographisch bezeichneten Gedächtnis ihrer eigenen Geschichte, aber nicht unter selbstgewählten Umständen, sondern in einem jeder Gruppe eigenen sozial produzierten Wahrnehmungsrahmen [2]. Das kollektive Gedächtnis wird als Gesamtbestand von Erinnerungen definiert, die die Gesellschaft in jeder Epoche mit ihren gegenwärtigen Bezugsrahmen rekonstruieren kann. Dieser Bezugsrahmen

[1] Vgl. E. Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode, Neuwied 1961, S. 106.

formt jedes neue Element in eine Lehre - ein Symbol - um und bewirkt das Entstehen von Erinnerungsbildern, deren Besonderheiten sich an drei Merkmalen festmachen lassen: ihrem konkreten Bezug auf Raum und Zeit, dem konkreten Bezug auf eine Gruppe und der Rekonstruktivität als eigenständigem Verfahren, d.h. es bleibt nur das von der Vergangenheit, was die Gesellschaft jeder Epoche mit ihrem jeweiligen Bezugsrahmen rekonstruieren kann, wodurch auch die Erfahrungen der Gegenwart und Zukunft mit organisiert werden. In der Fähigkeit des sozialen Denkens vereinen sich somit zwei Tätigkeiten: das Gedächtnis, d.h. der Rahmen aus Begriffen, die als Anhaltspunkte dienen und sich auf die Vergangenheit beziehen, und die Vernunfttätigkeit, die von Bedingungen ausgeht, in denen sich die zeitgenössische Gesellschaft befindet.

Halbwachs' Trennung zwischen Geschichte und kollektivem Gedächtnis, die eine Anpassung seiner Theorien auf Gadebuschs Umgang mit Erinnerung und Geschichtsschreibung erschwert, wird von Pierre Nora - Historiker an der Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales in Paris - übernommen, der mit einem kulturpessimistischen Unterton behauptet, beide Begriffe seien „wie uns heute bewußt wird, in jeder Hinsicht Gegensätze." [3] Nora zufolge hat sich das ursprüngliche Gedächtnis von einem spontanen, individuellen oder sozialen kollektiven zu einem willentlichen, als Pflicht erlebten gewandelt und ist auf diesem Weg in der Geschichte aufgegangen.

Eine Ausweitung der sozialpsychologischen Gedächtnistheorie in das Gebiet der Kulturwissenschaften hat der Ägyptologe Jan Assmann vorgenommen, der unter dem Terminus des kulturellen Gedächtnisses die jeweilige Überlieferungs- und Vergegenwärtigungsform des kulturellen Sinns versteht und ihn als „Sammelbegriff für alles Wissen, das im spezifischen Interaktionsrahmen einer Gesellschaft Handeln und Erleben steuert und von Generation zu Generation zur wiederholten Einübung und Anweisung ansteht" [4] verwendet. Ihm zufolge besteht das kulturelle Gedächtnis zum einen in dem im Archiv aufbewahrten historischen Material und zum anderen in dem aktuellen Bewußtsein und Wissen der Gruppe, das sich in Erinnerungsfiguren, wie schicksalhaften Ereignissen der Vergangenheit, mit deren Erinnerung durch

---

[2] Die sogenannten „cadres sociaux", vgl. M. Halbwachs, Les Cadres Sociaux de la Mémoire, Paris 1925.

[3] Vgl. P. Nora, Zwischen Geschichte und Gedächtnis: Die Gedächtnisorte. In: Ders., Zwischen Geschichte und Gedächtnis [Kleine Kulturwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 16], Berlin 1990, S. 12.

[4] J. Assmann, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Ders. / T. Hölscher (Hg.), Kultur und Gedächtnis, Frankfurt 1988, S. 9.

kulturelle Formungen wie Texte, Riten und Denkmäler manifestiert. Aus diesem Wissen kann die Gruppe ein Bewußtsein ihrer Einheit und Eigenart sowie normative und formende Kräfte ziehen, um Identität zu reproduzieren [5]. Eine Spielart des kollektiven Gedächtnisses ist nach J. Assmann das kommunikative Gedächtnis, das sich ausschließlich auf Alltagshandeln bezieht, während das kollektive Gedächtnis alltagsfern ist. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal ist der beschränkte Zeithorizont des kommunikativen Gedächtnisses [6].

Es soll hier nicht erörtert werden, ob es sich um ein wissenschaftliches Modethema handelt oder sich - wie J. Assmann behauptet - ein neues Paradigma in den Kulturwissenschaften aufbaut, das Politikwissenschaftler, Historiker und Soziologen dazu zwingt, ihre Themen in neuen Zusammenhängen zu betrachten [7]. Von Interesse ist vielmehr, wie ein Historiker des 18. Jahrhunderts versucht, durch den Nachweis historischer Kontinuitäten und die Verbindung zwischen verschiedenen Wissenszweigen eine rechts- und politikgeschichtliche Tradition des livländischen Ständestaates und eine spezielle Kultur [8] der „Livländer“ durch Erwecken der Erinnerung zu schaffen, die das Festhalten an einer Sonderstellung der Ostseeprovinzen im Russischen Reich rechtfertigen soll.

10.2.) Geschichtsschreibung: Gedächtnis - Tradition - Kontinuität oder Wandel?

Gadebuschs Geschichtsschreibung ist nicht nur ein Festhalten erinnerungswürdiger Fakten, sondern gibt sich passagenweise selbst als Form der Erinnerung, mit der ein bestimmter Wissenskanon um Ereignisse und Strukturen aus der livländischen Landesgeschichte aufrechterhalten werden soll. Die Verbindung der Termini Geschichtsschreibung, Gedächtnis, Tradition und Kontinuität oder Wandel impliziert Fragen nach der Rolle, die die Kultur der Erinnerung in Gadebuschs Geschichtsschreibung spielt und danach, inwieweit er den historischen Bericht als Ersatz für Traditionen

---

[5] Vgl. J. Assmann, ebd., S. 12; diese „Erinnerungsfiguren“ werden von A. Assmann unter dem Begriff der „Gedächtnismetaphorik“ betrachtet und in räumliche, schriftliche und zeitliche Metaphern untergliedert, vgl. A. Assmann, Zur Metaphorik der Erinnerung. In: Dies. / D. Harth (Hg.), Mnemosyne. Formen und Funktion der kulturellen Erinnerung, Frankfurt 1991, S. 13f.

[6] Vgl. J. Assmann, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, S. 10.

[7] Vgl. J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1999, S. 11.

betrachtet. Es gilt, eine Brücke zwischen dem neuzeitlichen kulturwissenschaftlichen Phänomen des Gruppengedenkens im sozialen Sinn - dem kulturellen Gedächtnis in J. Assmanns Verständnis - und der Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts zu bauen, um auf diesem Weg die Frage nach der Bedeutung der von Gadebusch geleisteten geschichtlichen Erinnerung für das politisch-soziale Handeln in den Ostseeprovinzen im Angesicht der verfassungspolitischen Änderungen der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts zu beschreiben.

Die Übertragung des neuzeitlichen Begriffs eines „kollektiven Gedächtnisses“ auf Gadebuschs Art und Funktion der Geschichtsschreibung verweist nicht auf ein Verallgemeinern quellenmäßig gesicherter Einzelbefunde, sondern kennzeichnet sein Vorgehen, einen allgemein verfügbaren historischen Erfahrungsschatz zu sammeln, aus dem die livländische Ständegesellschaft politisch kluge Verhaltensweisen erfahren kann. Seine Bemühungen lassen sich mit dem Begriff der historiographischen Memoria zusammenfassen, mit dem die Geschichte als eine gegenwärtige Form der Vergangenheit betrachtet und darauf verwiesen wird, daß Geschichte als Erinnerung eine Form des Rückentwurfs der eigenen Existenz einer Gruppe - bei Gadebusch der „Livländer“, also der Ständegesellschaft der Ostseeprovinzen - beinhaltet, durch den vergangene Ereignisse in einer gegenwärtigen Erlebnissen analogen Weise glaubhaft gemacht werden. Idealtypisch lassen sich drei Möglichkeiten benennen, die das Verhältnis zwischen Geschichtswissenschaft und dem kollektiven Gedenken beschreiben:

1.) die Annahme, das kollektive Gedenken sei durch die Hinwendung zur Geschichtswissenschaft zum Untergang bestimmt

2.) die Annahme, Geschichte sei im wesentlichen soziales Gedächtnis

3.) das Postulat der Unabhängigkeit und der kritischen Funktion der Geschichte gegenüber den Formen und Inhalten des Gedenkens.

M. Halbwachs trennt die Geschichtsschreibung („histoire“), die er für etwas Objektivierbares hält, das keine identitätssichernde Funktion hat, von dem Gedächtnis („mémoire“) als Verkörperung einer lebendigen Tradition und setzt die beiden in eine genetische und systematische Abfolge zueinander: Geschichte beginnt erst an

---

[8] „Kultur“ verstanden im Sinne von J. Mittelstraß als „Inbegriff aller menschlichen Arbeit und Lebensformen“, vgl. J. Mittelstraß, Die Geisteswissenschaften im System der Wissenschaft. In: Geisteswissenschaft heute. Eine Denkschrift, Frankfurt Main 1991, S. 40.

den Punkt, an dem das soziale Gedächtnis erlischt und die Traditionen aufhören [9]. Während das Gedächtnis in der näheren Vergangenheit nach Ähnlichkeiten und Kontinuitäten suche, um einer bestimmten Gruppe ihr Bild der Vergangenheit zu zeigen, nehme die Geschichte, die jeden Bezug zu einer Gruppe abgestreift habe, nur Differenzen und Diskontinuitäten wahr und sehe jede Einzelgeschichte als gleichermaßen wichtig an. In einem positivistischen Verständnis der Geschichtsschreibung weist Halbwachs darauf hin, daß Historiker nach Objektivität und Unparteilichkeit streben und Geschichte zu einem funktionslosen Artefakt wandeln. Eine derart strikte Trennung von Geschichte und Gedächtnis impliziert eine einseitige Vorstellung von Überlieferungen, indem sie den eigentlichen Stoff der kritischen Geschichtswissenschaft vernachlässigt.

Im Gegensatz zu Halbwachs geht J. Assmann von einer Durchlässigkeit der Grenze zwischen Geschichtswissenschaft und Gedächtnis aus und betont, daß kollektive Gedächtnisleistungen nicht anders als in kultureller Formung denkbar seien. Assmann benennt folgende Formen der Erinnerung:

1.) die einer von jedem Individuum selbst erworbenen, sogenannten kommunikativen Erinnerung, die der Mensch mit seinen Zeitgenossen teilt (als typischstes Beispiel wird das Generationen-Gedächtnis genannt) [10]. Charakteristikum ist die zeitliche Begrenztheit, nach der es einem neuen Gedächtnis weichen muß.

2.) Die einer identitätsstiftende Erinnerung, die sich in einer Art Urmythos manifestiert.

3.) Die einer kulturellen Kontinuierung.

Eingehender wird die Beziehung von Geschichtswissenschaft und Gedächtnis bei A. Assmann untersucht, die in ihrer Habilitationsschrift drei unterschiedliche Dimensionen der Geschichtsschreibung benennt: die wissenschaftliche, die memoriale und die rhetorische [11].

Während die moderne Historiographie sich über den Vollzug der Trennung zwischen Gedächtnis und Geschichtswissenschaft definiert und in dem Maße wissenschaftlicher zu werden meint, in dem sie sich von den Ansprüchen und Beschränkungen des Gedächtnisses separiert, waren die Geschichtsschreiber des 18. Jahrhunderts überzeugt, Gedächtnis durch Geschichte ersetzen zu können und

---

[9] Vgl. M. Halbwachs, Das kollektive Gedächtnis, Stuttgart 1967, S. 66-77.
[10] Vgl. J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 50.
[11] Vgl. A. Assmann, Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 1999, S. 143.

betrachteten die Historiographie als eine Spielart der Tradition - mit den Begriffen J. Assmanns des „kollektiven Gedächtnisses“. Problematisiert wird das Verhältnis von Geschichte und Erinnerung erst im 19. Jahrhunderts durch den Historismus.

Gadebuschs Umgang mit der livländischen Landesgeschichte bewegt sich zwischen einem konservativen Pol der Überlieferungspflege und der traditionskritischen Forschung als jeweilige Erinnerung des aus dem Bewußtsein Verlorenen und dem der erinnernden Forschung, die sich kritisch gegen schnelle Wandlungen richtet. Er ordnet die Geschichtsschreibung eng der Erinnerung zu und betrachtet sie wesentlich als eine Form des „sozialen Gedächtnis“ - ohne Kenntnis dieser Begrifflichkeit -, läßt die unabhängige und kritische Funktion der Geschichte aber nicht hinter den Formen und Inhalten des Gedenkens zurücktreten. In diesem Verständnis wird Vergangenheit nur durch Erinnerung zur Geschichte. Die Erinnerung manifestiert sich bei Gadebusch in dem allen „Livländern“ gemeinsamen Wissen um „denkwürdige“ Personen und Ereignisse. Auf diesem Weg wird die Geschichte zu einer geistigen Form, mit der Menschen Rechenschaft über ihre Vergangenheit ablegen und eine Basis schaffen, um aus der Vergangenheit Gemeinsamkeiten zu konstruieren, deren Ausprägung in Kapitel 10.5.) betrachtet werden soll.

Wegbereiter für Gadebuschs Art der Geschichtsbetrachtung ist neben Voltaires ‘Essai’ [12] die ‘Geschichte der Menschheit’ des Schweizer Historikers I. Iselin [13], der die historischen Abläufe unter Berücksichtigung von kulturell-historischen Gesichtspunkten beschreibt und Geschichte als Fortgang von einem der Kindheit vergleichbaren Stadium bis hin zum höchsten Grad der Vernunft betrachtet. Diese Vorstellung wird von Herder, der Geschichte nicht mehr als linearen Ablauf eines permanenten Fortschritts, sondern als eine organische Entwicklung analog zu den menschlichen Lebensaltern verstand, wieder aufgenommen und in romantischer Philosophie weitergeführt [14]. Gadebusch sieht die Wurzeln alles Geschichtlichen im Bereich des Kulturellen und schreibt so über weite Passagen Kulturgeschichte mit Ausblicken auf Sozial- und Wissenschaftsgeschichte, ohne die Begriffe selbst zu kennen und zu nennen. In diesen Zusammenhang sind auch diejenigen Passagen der ‘Jahrbücher’ einzuordnen, die nach Maßgabe heutiger Kriterien als entbehrlich für die Geschichte eines Landes erscheinen würden, wie die zahlreichen Erwähnungen

---

[12] Vgl. Voltaire, Essai sur l’histoire generale, et sur les moeurs et l’esprit des nations depuis Charlemagne jusqu’a nos jours, 8 Teile o.O. 1761-1763.
[13] Vgl. I. Iselin, Geschichte der Menschheit, 2 Bde. 1764.
[14] Vgl. J.G. Herder, Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit, 1774.

von Erfindungen [15] oder die Anekdoten, die sich mit kulturgeschichtlichen Besonderheiten befassen [16]. Auch die Geschichte des Rechts leistet einen Beitrag zur Kulturgeschichte, indem sie die Gründe und Bedingungen benennt, aus denen der zeitgenössische gesellschaftliche Zustand erklärbar wird.

Tradition und Geschichte als Formen des Vergangenheitsbezuges sind in Gadebuschs Geschichtsverständnis zwei Verfahren, die Erfahrungen des individuellen Gedächtnisses im Hinblick auf Gemeinsamkeit und Kontinuität hin zu überformen und gegen den elementaren diskontinuierlichen Charakter der zeitlichen Erfahrung vorzugehen. Auf Autoritäten der Vergangenheit gegründet, die Geltung aufgrund ihrer Brauchbarkeit als Entscheidungshilfe für die Gegenwart gewinnen, erarbeitet er mit historischer Skepsis in sich geschlossene Darstellungen, ohne den praktischen und normativen Fluß aus der Vergangenheit in die Zukunft zu blockieren. Gadebuschs Geschichtsschreibung vereint somit die antizipierende Zeiterfahrung der Tradition, mit der diese sich weniger vergangenheits- als zukunftsorientiert zeigt, mit der retrospektiven Zeiterfahrung der Historiographie. Geschichte ist bei ihm nicht die Summe der Geschehnisse und der Verlauf aller Dinge, sondern das Wissen vom Geschehen: die Erinnerung. Sein Verständnis von Vergangenheit ist ambivalent: einerseits bedeutet Geschichte Wandel, andererseits Kontinuität und Vergleichbarkeit über die Zeiten hinweg, wobei Veränderungen durchaus gesehen werden.

---

[15] Z.B. das Bekanntwerden von Tee und Kaffee in Europa, vgl. Jahrbücher III2, § 6, S. 8; Rezepte für die Herstellung von Branntwein, vgl. Jahrbücher IV1, § 183, S. 433f., Anm. b); Versuche, Meerwasser in Trinkwasser zu verwandeln, vgl. Jahrbücher III2, § 185, S. 380.

[16] Z.B. die Erwähnung eines 1675 vom Christentum zum Islam konvertierten Livländers, der auf diesem Wege eine Heirat ermöglichen wollte, vgl. Jahrbücher III2, § 94, S. 149; die des Stadtbrandes von Uppsala im Jahr 1703, der zahlreiche Bauwerke und Kulturgüter vernichtete: „Unter andern Sachen, die man bey diesem Brande verlor, rechnet man billig denjenigen Schaden fast für unersetzlich, den die gelehrte Welt bey dem Verluste des botanischen Werkes des dasigen alten und hochberühmtem öffentlichen Lehrers der Arzeneykunst, Olof Rudbecks, erlitt.“, Jahrbücher III3, § 93, S. 272 und die Episode um den blutigen Degen des russischen Zaren Peter, den dieser - nachdem er einen seiner Soldaten eigenhändig erstochen hatte, der gegen seine ausdrücklichen Anweisungen nach der Eroberung Narvas 1704 plündernd und mordend durch die Stadt gezogen war, - angeblich dem Bürgermeister der Stadt mit den Worten, es handele sich um russisches und nicht um deutsches Blut, auf den Tisch geworfen haben soll, wie Gadebusch von dem Landrat Axel Heinrich von Bruiningk erfahren haben will, dessen Vater zu dieser Zeit Prediger in Narva gewesen war, vgl. Jahrbücher III3, § 111, S. 352; diese Anekdote taucht mit leichten Abwandlungen und Ausschmückungen bei Voltaire auf, vgl. Geschichte Carls des Zwölften, Königs von Schweden, Frankfurt 1756, S. 133f., was Gadebusch zu dem Hinweis verleitet: „Voltaire redet auch hiervon aber nicht richtig.“, S. 353, Anm. c) und sogar in einer Biographie des russischen Zaren, vgl. R. K. Massie, Peter der Große. Sein Leben und seine Zeit, Königstein/Taunus 1982, S. 342.

Das deutschbaltische Geschichtsbild und -bewußtsein, dessen relative Geschlossenheit H. Weiss für das gesamte 18. Jahrhundert konstatiert [17], erfährt spätestens in den 80er Jahren einschneidende Risse, die Gadebusch sowohl in seinen historischen als auch juristischen Schriften mit der Konstruktion eines unauflösbaren Zusammenhangs von Vergangenheit und Gegenwart überspielen will. Die Kontinuitätsproblematik entwikkelt sich zu einem Leitfaden der Geschichtsschreibung und Gadebuschs Unbehagen methodischen Konzepten gegenüber führt dazu, daß auch das Phänomen der Kontinuität nicht als theoretischer Begriff in Erscheinung tritt, sondern lediglich als Vorstellung eines durch Verfahren der Memoria hergestellten Zusammenhanges zwischen der Erinnerung als Sinnbild der Vergangenheit und dem Wollen als Synonym für die Zukunft faßbar wird. Kontinuität ist das Charakteristikum des gesamten Geschichtsprozesses und eine Form des geschichtlichen Vorgehens, so daß die landesgeschichtlichen Epochen bei Gadebusch weder Stadien eines göttlichen Prozesses noch Lebensalter eines Ichs der Menschheit, sondern vielmehr Stadien eines natürlichen Entwicklungsprozesses darstellen.

Aus dem zuvor Gesagten wird deutlich, daß das von Gadebusch verwirklichte geschichtliche Gedächtnis neben seiner rein erinnernden Funktion auch eine prospektive Seite hat, die auf die Disziplinierung der Lebensführung seiner Zeitgenossen zielt. Die Erinnerung an die Vergangenheit eröffnet ihm das historische Argumentationspotential der Rhetorik, mit dem er verschiedene Kontinuitätsperspektiven bündeln und jede seiner Stellungnahmen in den Rahmen einer historischen Argumentation einbetten kann. Das Aufgreifen der Vergangenheit im Modus der Erinnerung verhilft dieser zu einer rhetorisch größeren Verbindlichkeit als die Darstellung vergangener Fakten, die historisch unverbindlich bleiben. Diese Verbindlichkeit eröffnet dem Historiker Gadebusch Chancen, die pragmatische Bedeutung des historischen Denkens in einer bewußten Auseinandersetzung über Zeitdeutungen durchschaubarer werden zu lassen. Mit dem Verweis auf die Kontinuität innerhalb der Landesgeschichte hat Gadebusch ein praktisches Interesse verwirklicht: die Kontinuitätsbehauptung übernimmt eine Legitimationsfunktion innerhalb des Rechts- und Wertsystems der Provinzen im 18. Jahrhundert. Die Berufung auf Geschichte und Kontinuität hat rechtfertigende Funk-

[17] H. Weiss, Zum Geschichtsbewußtsein in den Baltischen Ländern. In: E. Birke / E. Lemberg (Hg.), Geschichtsbewußtsein in Ostmitteleuropa, Marburg 1964, S. 131.

tion, Kontinuität ist ein Sinnpostulat, mit dem das drohende Abreißen der kulturellen Überlieferung verhindert werden soll. Durch die Koppelung des Kontinuitätsgedankens an die Behauptung einer Gemeinschaft der „Livländer“ schafft Gadebusch eine Verbindung zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und kann auch zeitlich bedingte Veränderungen als Bestätigung für Kontinuitäten in der Geschichte anführen. Die Kontinuität der Geschichte rekonstruiert er aus den Erlebnissen und dem Erleben der betrachteten Individuen, beide sind gleichsam die „Urzelle“ der geschichtlichen Welt.

10.3.) Gadebuschs Testament als Ausdruck sozialer Memoria

Parallel zu den Überlegungen auf dem Gebiet des kollektiven Gedächtnisses als eine auf Vergegenwärtigung von vergangenen Ereignissen und Taten ausgerichtete Erinnerung - der historischen Memoria, die das Wissen einer Person oder Gemeinschaft um ihre Geschichte umfaßt - wird als kulturelles Phänomen die an die Person gebundene Erinnerung in den Mittelpunkt der Betrachtungen vieler Kulturwissenschaften gestellt[18]. Besonders die Mediävisten haben die verschiedensten Zeugnisse wie die sozialen Strukturen unterschiedlichster Gruppierungen (Gilden und Rat), fromme und gemeinnützige Stiftungen, bildliche und schriftliche Quellen unter dem Fragehorizont ihres Erinnerungsgehaltes untersucht [19]. In den meisten Publikationen wird auf die von O.G. Oexle eingeführte These Bezug genommen, nach der es sich bei den Prozessen der Vergegenwärtigung bis zum 18. Jahrhundert nicht nur um ein „Andenken“ oder „Erinnern“ an Personen im kognitiven und emotionalen Sinn, sondern um einen „Modus wirklicher Anwesenheit physisch Abwesender“ handele, der durch den Vorgang der Nennung

[18] Vgl. O.G. Oexle, Memoria und Memorialüberlieferung. In: FrühMaSt, 10 (1976), S. 79-82 u. S. 84.
[19] Vgl. D.W. Poeck, Rat und Memoria. In: O.G. Oexle (Hg.), Memoria in der Gemeinschaft des Mittelalters [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 111], Göttingen 1994, S. 286-335; zu Stiftungen vgl. C. Sauer, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 109], Göttingen 1993; M. Staub, Memoria im Dienst von Gemeinwohl und Öffentlichkeit. Stiftungspraxis und kultureller Wandel in Nürnberg um 1500. In: O.G. Oexle (Hg.), Memoria als Kultur [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121], Göttingen 1995, S. 285-334; zu bildlichen Darstellungen, vgl. O.G. Oexle, Die Memoria Heinrichs des Löwens. In: Ders. (Hg.), ebd., S. 128-177; zur schriftlichen Memoria vgl. F. Ohly, Bemerkungen eines Philologen zur Memoria. In: K. Schmid / J. Wollasch (Hg.), Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter [Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 48], München 1984, S. 9-68.

des Namens des Verstorbenen heraufgerufen wird [20]. Oexle betont, daß die Nennung des Namens eines Toten diesem einen rechtlichen und sozialen Status unter den Lebenden verschaffe und ihn zu einem Subjekt von Beziehungen der menschlichen Gesellschaft mache, was auch von den der Totenmemoria ablehnend gegenüberstehenden Reformatoren nicht abgeändert werden konnte [21]. Erst im 18. Jahrhundert wandelte sich der Gehalt der Totenmemoria dahingehend, daß mit ihr nicht mehr die Anwesenheit des Toten, sondern nur noch das Wissen um ihn und das Andenken impliziert waren. Memoria im 18. Jahrhundert ist ein Akt der Solidarität, der den Vorfahren und Nachkommen in gleicher Weise wie den Mitmenschen gilt.

In den 'Jahrbücher[n]' spielt das Phänomen der „Memoria" besonders im Zusammenhang mit Personen, die sich um die Förderung des Gemeinwohls verdient gemacht haben, eine wichtige Rolle. So weist Gadebusch bei der Schilderung des 1651 von der Stadt Riga eingerichteten Waisenhauses in einer umfangreichen Anmerkung auf einen 1776 verstorbenen Kaufmann hin, der testamentarisch eine freigiebige Schenkung zugunsten der Einrichtung verfügt hatte. Zu seinen Ehren ließ der Rigaer Stadtrat drei Jahre später ein Ehrenbildnis im Speisesaal des Waisenhauses aufhängen, dessen Gestalt und Einweihung Gadebusch auf Basis eines Zeitungsartikels ausführlich beschreibt [22].

Da Gadebusch selbst keine leiblichen Nachfahren hatte, versuchte er, über seine Publikationen hinausgehend, Spuren für eine Erinnerung an seine Person zu schaffen. Sein „Testamentum reciprocum" von 1767 und die nach dem Tode seiner Frau auf seine Veranlassung hin im Jahr 1782 erstellte Inventarliste des gemeinsamen Besitzstandes sind überdies aufgrund ihrer detaillierten Darstellung der darin enthaltenen Anordnungen wichtige sozial- und kulturgeschichtliche Dokumente.

10.3.1.) Das „Testamentum reciprocum" vom 2. April 1767 [23]

Anlaß für die Verfertigung des Testaments vom April 1767 war Gadebuschs bevorstehende Abreise als Deputierter der Gesetzgebenden Kommission nach Moskau, vor der er die eheliche Erwerbsgemeinschaft zugunsten seiner Frau sichern wollte. Aus

---

[20] Vgl. O.G. Oexle, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, S. 84; ebenso ders., Memoria und Memorialbild. In: K. Schmid / J. Wollasch (Hg.), Memoria [Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 48], München 1984, S. 385; ders., Die Gegenwart der Lebenden und der Toten. Gedanken über Memoria. In: K. Schmid (Hg.), Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München 1985, S. 74-107.

[21] Vgl. O.G. Oexle, Die Gegenwart der Lebenden und der Toten, S. 81 u. S. 88.

[22] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III1, § 190, S. 361, Anm. l).

Angst, „intestatus“, d.h. ohne ein gültiges Testament zu versterben und seine Frau im Fall seines Todes nicht hinreichend finanziell abgesichert zu wissen, setzte er erbrechtliche Bestimmungen auf, nach denen sie Zeit ihres Lebens ungehindert über den gesamten gemeinsamen Besitz, über den im Testament selbst nur summarisch gehandelt wird [24], verfügen können sollte. Gadebuschs testamentarischen Bestimmungen folgen diejenigen seiner Frau Maria Elisabeth, in denen sie festlegt, daß der gemeinsame Besitz zwischen ihrem zweiten Mann F.K. Gadebusch und ihrer in der Nähe von Berlin verheirateten Tochter aus erster Ehe Anna Margareta Maréchaux aufgeteilt werden solle. Mit ihrer Eheschließung waren die Gadebuschs eine Lebens- und Erwerbsgemeinschaft eingegangen, die eine wechselseitige Verantwortung für das Wohlergehen des Partners einschloß und nicht mit dem Tod eines Partners endete, da sich der Überlebende zumindest um Begräbnis und Gedenkfeiern zu kümmern hatte. Erbrechtliche Angelegenheiten und die Modalitäten des Testierens waren in Dorpat durch das Rigische Recht, das Livländische Ritterrecht, ergänzende Privilegien, Gerichtsurteile sowie Willküren und Ordnungen des Rates geregelt. Gadebusch umgeht in seinem Testament die althergebrachte rechtliche Gebundenheit („Der nächste nach dem Blute ist der nächste am Gute.“[25]) und macht von der neuzeitlichen Verfügungsfreiheit des Erblasser Gebrauch, indem er sowohl das wohlerworbene, d.h. das im Laufe des Lebens selbst erworbene Gut („In Ansehung unsers durch die Gnade Gottes erworbenen Vermögens [...]“) als auch das ererbte Gut zu gleichen Teilen seiner Frau und der Tochter seines Bruders vermachte und diesen entgegen der natürlichen Erbfolge erst nachrangig berücksichtigte [26]. Gadebusch hatte sich 1783 mit den erbrechtlichen Bestimmungen Livlands beschäftigt, denen zufolge eine Witwe, die mit ihrem verstorbenen Ehemann Kinder hatte, an den „beweglichen Gütern“ zu Lebzeiten zu gleichen Teilen erbt wie ein Sohn[27]. Eine kinderlose Witwe behielt zu Lebzeiten das fahrende Habe und das Hausgerät, was nicht durch anders lautende testamentarische Bestimmungen übergangen werden konnte. Nachteile entstanden im Fall der Kinderlosigkeit aus den Regelungen des sogenannten Witwenjahres, nach denen die Witwe lediglich

---

[23] Siehe Anhang, Nr. 14.
[24] Genauere Auskunft über den Besitzstand und das Vermögen des Ehepaares Gadebuschs gibt die nach dem Tod der Frau 1782 angelegte Inventarliste.
[25] Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 41.
[26] Vgl. zu allgemeinen Testierbestimmungen, der historischen Entwicklung und einem Forschungsüberblick P. Baur, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz [Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, XXXI], Sigmaringen 1989, S. 9-35.
[27] Vgl. Gadebusch, Von dem gesetzmäßigen Erbgange, S. 11.

Wohnrecht und Verpflegung genoß, alles andere aber mit den Erben verrechnen mußte [28]. Durch die testamentarischen Verfügungen wird Gadebuschs Frau in eine sicherere Position gesetzt und kann zumindestens die Hälfte des gemeinsamen Vermögens nach eigenem Gutdünken vererben. Auch Gadebuschs eigene rechtliche Stellung wird für den Fall, daß seine Frau zuerst versterben sollte, ihren Nachkommen aus erster Ehe gegenüber gesichert. Das Testament beginnt mit einer kurzen Invocatio („Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit!“) und der sogenannten „sana-mente-Formel“, mit der die beiden Erblasser ihre Zurechnungsfähigkeit versichern („bey unseren gesunden Tagen“), einer formelhaften Begründung für die Ausstellung („Wenn wir bedencken, daß wir dem Ziele unsers zeitlichen Lebens näher kommen, und unsere Leibesschwachheiten mit den Jahren zunehmen“), enthält die Bestimmung, die Beerdigung nach christlichen Gebräuchen „ohne großes Gefolge und unnöthigen Aufwand“ durchzuführen, und wendet sich dann vom Thema des Seelenheils weg zur irdischen Realität. Es folgen Gadebuschs Verfügungen, wie der Nachlaß in seinem Sinne zu verteilen sei: da er keine leiblichen Kinder hatte, setzte er seine Frau und seine „Pflegetochter“ Luise Dorothea - die Tochter seines älteren Bruders Lorenz, die bis zu ihrer Hochzeit mit J.M. Hehn 1767 in seinem Haus gelebt hatte - zu Universalerben ein, die jeweils die Hälfte des Nachlasses erben sollten, mit der Einschränkung, daß seine Frau zu Lebzeiten über beide Teile verfügen dürfe. Sollte Luise Dorothea zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben sein, so falle der ihr zustehende Teil des Nachlasses an ihre „eheliche[n] Leibeserben oder Nachkommen“ , wiederum mit dem Zusatz, daß seine Frau zu Lebzeiten ungehindert über den gesamten Nachlaß verfügen dürfe. Die dritte Variante sieht den Fall vor, daß keine Erben Luise Dorotheas vorhanden sind: dann sollte die zweite Hälfte Gadebuschs Bruder Lorenz und dessen Nachkommen zufallen, wiederum mit dem genannten Vorbehalt. Eine letzte Variante regelt das Vorgehen für den Fall, wenn alle bislang genannten Nachkommen tot sein sollten: dann sollte Gadebuschs Frau den gesamten Nachlaß erhalten und ohne weitere Rücksichten über ihn verfügen dürfen. Die Bestimmungen seiner Frau sehen nur zwei Varianten vor: nach ihrem Tod sollten F.K. Gadebusch und ihre Tochter aus erster Ehe samt ihren Nachkommen zu gleichen Teilen erben, mit der Einschränkung, daß Gadebusch zu Lebzeiten über beide Teile verfügen dürfe und

[28] Vgl. ebd., S. 14; Gadebusch bezieht sich hierbei auf das Privileg des Erzbischofs von Riga Silvester aus dem Jahr 1457; die Regelungen über das Witwenjahr wurden 1774 durch das russische

seine Bibliothek nicht unter die testamentarischen Bestimmungen falle. Sollten weder ihre Tochter noch deren leibliche Erben zu diesem Zeitpunkt leben, so habe der gesamte Nachlaß an F.K. Gadebusch als Universalerben zu gehen. Den wechselseitigen Verordnungen schließen sich Bestimmungen über eine fromme und zwei gemeinnützige Stiftungen an, die zugleich eine Wohltat darstellen und Ausdruck des Wunsches sind, im Gedächtnis bewahrt zu bleiben: über die üblichen Begräbniskosten hinaus seien von den Erben je zehn Rubel an St. Johannis als Pfarrkirche der Gadebuschs und an das Stadtarmenhaus „als ein Vermächtniß" zu zahlen und fünf als Ausdruck der Verpflichtung für das Gemeinwohl der Stadt an den Stadtkasten für den Rathausbau. Mit der Stiftung für den Rathausbau drückt Gadebusch seine Zugehörigkeit zu der Allgemeinheit aus, die er mit seiner Stiftung bedachte: dem Rat. In diesen Bestimmungen verdeutlicht sich die Verbindung von religiös-caritativen und gemeinnützigen Motiven in Gadebuschs Bewußtsein [29].

Um dem Testament Rechtskraft zu verleihen, siegelten Gadebusch, seine Frau und als Zeugen der Justizbürgermeister Dorpats als „testis requisitus", ein Ratsherr als „Gezeuge" sowie der Sekretär der Stadt. Gadebusch übergab das versiegelte Schriftstück am 26. Juni 1767 dem Rat der Stadt und bat diesen, es in den Akten zu verwahren und nach dem Tode eines der beiden Ehegatten zu publizieren [30] .Nach dem Tod seiner Frau Anfang Februar 1782 reichte Gadebusch beim Stadtrat den schriftlichen Antrag ein, das Testament veröffentlichen zu lassen, da nicht nur seine Frau, sondern auch zwei der drei Zeugen verstorben seien [31]. Es folgt unter dem Datum des 25. Februar ein weiterer Antrag Gadebuschs, in dem er darum bittet, der Stadtrat möge seinen Besitz unter Ausschluß der Bibliothek und seiner persönlichen Kleidung inventarisieren und taxieren lassen, um der Tochter seiner Frau Nachricht über den Umfang ihres Erbes geben zu können [32]. Zusätzlich bekräftigt er die Gültigkeit des Testamentes von 1767, solange er kein neues aufsetze.

Reichsjustizkollegium aufgehoben, vgl. S. 20.

[29] Aus der Inventarliste geht hervor, daß diese Beträge nicht besonders üppig waren, die Kosten für das Begräbnis seiner Frau beliefen sich im Jahr 1782 auf über 300 Rubel, wobei keine Nachrichten über die Ausgestaltung der Zeremonie vorliegen, vgl. „Passiv-Schulden" der Inventarliste 'Acta Ampl. Senat. Dorpat. des (Herrn) Justizbürgemeisters Friedr. Konr. Gadebusch [...]', S. 14.

[30] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat zum 26. Juni 1767.

[31] „Prod. Dorpati d. 15. Febr. 1782 Statt mündlichen Antrages."; siehe Anhang, Nr. 15.

[32] „Prod. Dorpati d. 25 Febr 1782"; siehe Anhang, Nr. 16.

10.3.2.) Das Inventarium von 1782

Neben der rein rechtlichen Bestimmung, den zur Erbteilung zu bringenden Besitzstand namhaft zu machen, trägt die Veröffentlichung eines Besitzinventariums dazu bei, Ansehen und Einfluß Gadebuschs zu mehren. Die gesellschaftliche Stellung hing im Dorpat des 18. Jahrhunderts immer noch wesentlich von der Standeszugehörigkeit ab. Besitz, Bildung, individuelle Eigenschaften und Befähigungen, die zu einer differenzierteren Abstufung des Ansehens und Einflusses innerhalb eines Standes und über seine Grenzen hinaus führten, gewannen seit der Mitte des Jahrhunderts an Bedeutung. Für den Historiker, der ein derartiges Inventar untersucht, vergegenständlicht sich in ihm ein Stück eines Familiengedächtnisses und die Alltagsobjekte, die durch die Vererbung eine hohe Lebensdauer zugesprochen bekamen, werden zu Symbolen der Kontinuität zwischen den Generationen.

Das Inventar von 1782 wurde von den beiden Dorpater Ratsherren Diedrich Schopf und Jacob Friedrich Teller sowie dem Sekretär des Rates J.G.A. Brückner unter Hinzuziehung eines Schlossers, Maurers, Zimmermanns und eines Tischlers - die jeweils einen Eid über die redliche Ausführung ihrer Arbeit leisten mußten - in dem Zeitraum vom 26. Februar bis zum 9. März angelegt. Es umfaßt eine Aufzählung der im Haus und in den Nebengebäuden vorgefundenen Gegenstände - einschließlich derjenigen des täglichen Gebrauchs - mit Angabe ihres geschätzten Zeitwertes, weiterhin den Immobilienbesitz und eine Aufstellung der aktiven und passiven Schulden. So kann es einen Eindruck von den Lebensumständen eines in der Verwaltung einer kleinen Stadt tätigen Beamten im ausgehenden 18. Jahrhundert vermitteln und Auskünfte über dessen Wohlstand geben.

Gadebusch besaß neben seinem Wohnhaus auf einem käuflich erworbenen Grundstück in der Kleinen Gildestraße einen sogenannten „Kronsplatz“ - Grundbesitz, den er von der russischen Krone gepachtet hatte. Auf diesen beiden Grundstücken standen neben dem Wohnhaus eine Kleete - ein kleiner Heuschober - ein Wagenhaus und die Stallungen. In diesen befanden sich zwei Kühe, ein Kalb, zwei Pferde, eine Kutsche, ein offener Wagen und ein Rennschlitten. An Realien verzeichnet das Inventarium - untergliedert nach den Materialien - diverses Hausgerät, wie Kannen, Kessel, Pfannen, Töpfe, Geschirr und Besteckteile, getrennt in Alltags- und Repräsentationsgeschirr. Einen herausgehobenen Posten nimmt das Leinenzeug

(Bettlaken, Hemden, Kissenbezüge, Servietten, Tischtücher) ein, dessen Bestand Gadebusch selbst aufgelistet hatte und das von den beiden Ratsherren extra taxiert und mit den Qualitätsangaben „grob“, „fein“ und den Zusätzen „sehr gebraucht“ und „sehr abgenützt“ versehen wird. Gadebuschs eigenes Bett blieb von der Teilung und somit von der Taxation ausgeschlossen, das seiner Frau mitsamt Bettzeug wird auf nahezu den gleichen Wert wie ein Glasschrank geschätzt. Die Kleidung von Gadebuschs Frau fällt nicht unter die Teilungsmasse, sie soll „nach eigener Bestimmung seiner säligen Frau unter Dürftige“ verteilt werden [33]. Das Inventarium schließt mit der Angabe der Gesamtsumme des geschätzten Besitzes („5638 Rbl, 82 Kpk“). Gadebusch bat sich zwei Exemplare von ihm aus, um die eine an den Pastor Maréchaux - den Ehemann der Tochter seiner Frau aus erster Ehe - zu senden und „das andere aber zu meiner und meiner künftigen Erben Sicherheit“ [34] aufzubewahren.

10.4.) Die Gelehrtenbibliothek als räumliche Gedächtnismetapher [35]

Gadebuschs Wertschätzung seiner Privatbibliothek als eines Bücherschatzes [36], den zu bewahren die Achtung gegenüber der Tradition gebot und den er in seinen Briefen immer wieder erwähnt, läßt die kulturpolitische Phrase von den Bibliotheken als dem „Gedächtnis der Menschheit“ anklingen. Zugleich ist sie Ausdruck des persönlichen Charakters eines Gelehrten, indem sie an den Mittelpunkt der Existenz ihres Sammlers rührt und seine Bildungssphäre umschreibt. Gleichsam als externer Gedächtnisspeicher des Historikers, der enzyklopädisch all das aufbewahrt, was dem individuellen Gedächtnis entfallen war, kann eine Gelehrtenbibliothek das Wissen als geschlossenen Kanon verfügbar machen. So spielt das Prinzip der Öffentlichkeit und die Tendenz, sie als allgemein nutzbare wissenschaftliche Gebrauchsbibliothek einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bei Gadebusch eine wichtige Rolle. In einem Brief an Brotze nennt er sie mit vorgegebener Bescheidenheit sein „kleines Kabinettchen“ und führt im Zusammenhang mit der

---

[33] Inventarium, S. 19.
[34] Inventarium, S. 10.
[35] Der Gedanke von der Bibliothek als räumlicher Gedächtnismetapher ist von A. Assmann übernommen, Zur Metaphorik der Erinnerung, S. 14.
[36] Der Begriff wird von J.M. Hehn für die Manuskripte verwendet: „Sie stehen beysammen, damit der Leser diesen wirklichen Schatz ohne Mühe übersehen könne. [..] Die eigenen sind die vornehmsten.“, Hehn, Verzeichniß, S. VI.

Schilderung eines Besuches des Pastors G. Bergmann an, daß er sie diesem gerne ausführlich vorgestellt hätte, was aber an dessen Zeitdruck scheiterte [37]. Eine weitere Erwähnung findet die Bibliothek in den Reiseschilderungen des Direktors der mathematischen Klasse an der Berliner Akademie der Wissenschaften J. Bernoulli, der im Juni 1777 auf der Durchreise bei Gadebusch zu Gast war. Erschüttert von dem „traurigen Anblick“, den die Stadt zwei Jahre nach dem großen Brand immer noch bot, hielt er mit Verwunderung fest, daß bei Gadebusch am Mittagstisch überwiegend Französisch gesprochen wurde und zeigte sich beeindruckt von dessen „beträchtliche[r] Büchersammlung“ [38].

Gadebusch hatte seine Bibliothek selbst zusammengetragen, die Bestandsvermehrung erfolgte durch Kauf, Tausch und Schenkungen als Resultat der eigenen wissenschaftlichen Arbeiten und seiner umfangreichen Korrespondenz mit anderen Gelehrten. Da er über das Entstehen der Sammlung mit Ausnahme einiger Passagen in seinen Briefen an Brotze wenig aufgezeichnet hat, lassen sich keine näheren quantitativen Aussagen über das Verhältnis treffen, in dem die drei Erwerbungsarten stehen. Die Kriterien für die Auswahl der Bücher hängen eng mit den Funktionen zusammen, die die Bibliothek zu erfüllen hatte. Aus den überlieferten Aussagen läßt sich ersehen, daß die Bestände nicht primär eine Sammelleidenschaft zu befriedigen hatten, sondern Gebrauchsmittel waren, die persönliches Interesse widerspiegeln. So war die Bibliothek unentbehrliches Hilfsmittel für die Anfertigung der Veröffentlichungen. Da es in Dorpat keine wissenschaftliche Bibliothek gab, war Gadebusch darauf angewiesen, wichtige Publikationen selbst zu besitzen, um den Ansprüchen in den Fachgebieten der Rechtswissenschaft und der Geschichtsschreibung Genüge zu tun und in den Randgebieten seines Interesses Quellen für allgemeine und einführende Informationen zur Verfügung zu haben.

Eine vollständige Aufstellungen der rund 2600 hinterlassenen Bücher und Handschriften - vergleichbare Bücherzahlen finden sich für den Göttinger Historiker Gatterer (3895 Nummern im Katalog), den Göttinger Alttestamentler J.D. Michaelis (3759 Bände im Katalog von 1792) und als bemerkenswerte Ausnahme für

---

[37] „Gern hätte ich ihn mit meiner Bibliothek bekannt gemacht: aber er eilete und mußte, wie er sagete, eilen.“, Gadebusch, Brief an Brotze vom 16. 7. 1786, S. 2.

[38] Vgl. J. Bernoulli, Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Curland, Rußland und Pohlen in den Jahren 1777 und 1778, Bd. 3, Leipzig 1779, S. 280.

Gadebuschs Hamburger Lehrer Johann Albert Fabricius (20 000 Bände) [39] - bietet das von J.M. Hehn im Mai 1789 fertig gestellte Nachlaßverzeichnis, mit dessen Veröffentlichung dieser einen Käufer für den kompletten Bestand der Bibliothek zu finden hoffte [40] und sie gleichzeitig zu einem Monument für Gadebuschs „fast beispiellose Arbeitsamkeit, verbunden, mit einem seltenem Scharfsinn, und einer unermüdeten Begierde, die Wahrheit zu erforschen [...]“ stilisierte [41]. Die Büchersammlung verkörperte für Hehn einen ansehnlichen Teil zeitgenössischer Gelehrsamkeit, Publikationen aus den Bereichen der livländischen und polnischen Geschichtsschreibung und der Rechtswissenschaft sind seiner Ansicht nach vollständig vorhanden. Ein Hinweis auf den guten Erhaltungszustand der Bücher läßt Gadebusch als Bücherliebhaber erscheinen.

Hehn ordnete die Bücher nach ihrem Format - Folio, Quarto, Oktav, Duodez [42]- und sortierte innerhalb dieser Kategorien in Anlehnung an die Fakultätsklassifikation sehr grob systematisch nach Rechtswissenschaft, Theologie, Philosophie, Philologie, Poetik, römischen Klassikern, Mathematik und Geschichte, jeweils gesondert nach gedruckten Schriften und Manuskripten. Seine Aufstellung, die sich nach einem von Gadebusch im Sinne einer brauchbaren Bibliothek erstellten (nicht überlieferten) Verzeichnis richtet, ist dennoch unsystematisch: teilweise werden mehrbändige Werke aus nicht ersichtlichen Gründen mit verschiedenen Nummern aufgeführt, überwiegend erscheinen sie unter einer Nummer; Schriften eines Autors werden stellenweise unter einer Nummer mit dem Zusatz von Buchstaben zusammengefaßt, ebenso thematisch zusammenhängende Werke. Überlegungen, die umfangreichen Bestände „Livonica“ aus dem Nachlaß auszugliedern und in einem gesonderten Verzeichnis zu publizieren, hatte Hehn verworfen, da er sich nicht in der Lage sah, eine sinnvolle thematische Abgrenzung zu treffen. Die Titelaufnahmen enthalten in der Regel Angaben über Verfasser, Titel, Bandzahl, Erscheinungsort und -jahr, sofern sich diese vom Titelblatt erkennen ließen. Dabei erweisen sich die bibliographischen Angaben als recht zuverlässig, so daß die Verifizierung der

---

[39] Vgl. G. Leyh, Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart. In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft, begründet von Fritz Milkau, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, hg. von Georg Leyh, Bd. 3, T. 2, Wiesbaden 1957, S. 24 u. 22.

[40] Vgl. J.M. Hehn, Verzeichniß, S. IX.

[41] J.M. Hehn, Verzeichniß, S. III.

[42] Als traditionelle Anordnung der Bibliotheken und entsprechend dem Vorbild vieler Auktionskataloge, vgl. H.D. Gebauer, Bücherauktionen in Deutschland im 17. Jahrhundert [Bonner Beiträge zur Bibliotheks- und Bücherkunde, Bd. 28], Bonn 1981, S. 29.

gedruckten Bücher mit Ausnahme von nicht näher aufgelösten Sammelbänden [43] keine großen Schwierigkeiten bereitet. Gadebusch hatte sein Verzeichnis mit Anmerkungen versehen, in denen er Auskünfte über anonym erschienene Werke und Hinweise auf seltene oder Erstausgaben erteilte, kurze Inhaltsbeschreibungen gab, auf Rezensionen und seine Bemühungen bei der Beschaffung von Büchern hinwies und Anmerkungen zur Vollständigkeit von mehrbändigen Werken und Reihen machte.

Die Bibliothek umfaßt Werke aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten und zur beruflichen Anweisung. Es überwiegen deutschsprachige Titel, die zweitgrößte Gruppe stellen lateinische Titel dar, gefolgt von französischen und schwedischen. Bemerkenswert ist die große Anzahl von Dissertationen zu verschiedenen Themen, die als ausgesprochen hochschulinterne Veröffentlichungen eine enge Verbindung zu den Universitäten verdeutlicht. Die Verteilung der aufgeführten Bände auf die einzelnen Fachgruppen ergibt folgendes Bild:

an erster Stelle stehen mit über 750 Bänden Titel zur Geschichte (ca. 28 %), bei denen Länder- und Städtechroniken wie die zehnbändige 'Historia Rerum Danicarum' des Johann Isaakson Pontan und die ebenfalls zehnbändige 'Historia Rerum Prussicarum' des Caspar Schütz überwiegen. Auch die zeitgenössische historische Literatur des 18. Jahrhunderts ist mit Werken wie Gatterers 'Allgemeine[r] historische[r] Bibliothek', seinem 'Historische[n] Journal', Hausens Pragmatischer Geschichte, Schlözers Nordischer Geschichte und Spittlers Geschichte von Württemberg stark vertreten [44]. Die zweitgrößte Gruppe bilden rechtshistorische Schriften mit rund 400 Bänden (ca. 15 %), gefolgt von theologischen mit rund 380 Bänden (ca. 14 %). An vierter Stelle stehen - die Interessengebiete der Geschichte und Rechtswissenschaft ergänzend - Werke zur Staats- und Wirtschaftswissenschaft mit rund 230 Bänden (ca. 8 %), nach philosophischen Schriften mit rund 100 (ca. 3 %) Bänden folgen Werke zur Geographie und Topographie - zu denen auch die zu Gadebuschs Zeit beliebten Reisebeschreibungen gerechnet werden - sowie zur Naturwissenschaft, Mathematik und Medizin. Erwähnenswert ist die Vielzahl von Lexika und Enzyklopädien, die als eine hochentwickelte Form der alphabetisch geordneten Erinnerung betrachtet werden können.

---

[43] Z.B. „Ein starker Band Disputationen.", Hehn, Verzeichniß, S. 20, Nr. 35.

[44] J.C. Gatterer, Allgemeine historische Bibliothek, 8 Bd., Halle 1767-1771; ders., Historisches Journal, 16 T., Göttingen 1772-1781; C.R. Hausen, Versuch einer pragmatischen Geschichte des 18.

Den Gebieten der Kunst und Musik schenkt Gadebusch wenig Beachtung, die zeitgenössische Literatur dagegen ist mit Schriften von A. von Haller, Herder, Gellert, Klopstock, Lenz, Lessing, Ramler und Uz stark vertreten. Einen großen Bereich bilden die Werke der griechischen und besonders der römischen Klassikern, die Gadebusch Hehn zufolge „vornehmlich liebte und las“ [45]. Durch Anschaffung von Neuerscheinungen und Halten von Zeitschriften und Zeitungen - so finden sich die Göttinger Anzeigen, das Gelehrte Preußen, das ‘Journal des Sçavans’, polnische Journale, die Rigischen Anzeigen samt ihren Gelehrten Beiträgen, die Hamburgische, Mitauische und Petersburgische Zeitung - konnte sich Gadebusch einen für Livland in seiner Zeit sehr hohen Bildungsstand schaffen. Ergänzt wird Hehns Auflistung des Bücherbestandes durch ein ‘Verzeichniß der Schaupfennige und Münzen’, das 74 in Gadebuschs Besitz befindliche Gold-, Silber- und Kupfermünzen beschreibt.

Neben den Privatbibliotheken hatten im 18. Jahrhundert Archive eine wichtige Bedeutung für die Arbeit der Gelehrten erlangt. Speziell die Stadtarchive wurden als Orte der Erinnerung und als Stücke kollektiver Identität der Kommune von Stadtbürgern und Ratsangehörigen bewacht und es wurden zahlreiche Archivdepots geschaffen. Auch an Dorpat waren diese Tendenzen nicht spurlos vorbeigezogen: so hatte Gadebuschs Amtsvorgänger - der Justizbürgermeister Johann Jacob Sahmen - in den Jahren 1743 bis 1751 die Bestände des Dorpater Ratsarchivs geordnet und ein Generalregister erstellt. Dieses Register stellt kein Archivrepertorium im heutigen Sinne dar, da es mit unscharfen Titelangaben operiert und keine klare Ordnung erkennen läßt [46]. Bereits im Jahr 1725 war ein Inventarkatalog erstellt worden, der eine große Anzahl von Schriften verzeichnete, die Sahmen nicht mehr aufnahm, was zu der Annahme berechtigt, sie seien im Nordischen Krieg verloren gegangen [47].

Jahrhunderts, Halle 1766; A.L. Schlözer, Allgemeine Nordische Geschichte, Halle 1771; T.L. Spittler, Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzöge, Göttingen 1783.

[45] J.M. Hehn, Verzeichniß, S. IV.

[46] Registratur Eines Edlen Raths der Kaiserlichen Stadt Dorpat Cantzeley, wie solche aus ihrer Zerstreuung zusammen und in Ordnung gebracht; vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 157, S. 280 u. § 255, S. 453; zum Generalregister vgl. R. Hausmann, Über das Dörptsche Rathsarchiv [Separatdruck aus Nr. 280 und 281 der Neuen Dörpt. Zeitung 1872], Dorpat 1873, S. 12.

[47] Vgl. C. von Stern, Zur Geschichte des alten Dörptschen Rathsarchivs. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1899, Jurjew 1900, S. 51-54.

10.5.) Die Verknüpfung von Landesgeschichtsschreibung und Biographik: Geschichte und Identität

Geprägt von einer Zeit, in der das lineare Verhältnis von Gegenwart und Vergangenheit durch einen abrupten Bruch gestört oder zumindestens bedroht war und von der Defizienzerfahrung einer gesicherten Landesverwaltung, beschwört Gadebusch mit den verschiedenen Formen der Erinnerung eine Vergangenheit herauf, die Züge eines glorreichen Zeitalters trägt. Als unmittelbare Folge hebt er in den 'Jahrbücher[n]' das in seiner Zeit Fehlende hervor, um den Bruch zwischen einst und jetzt bewußt zu machen und die Vergangenheit als politische und soziale Utopie darzustellen, auf deren Wiederherstellung es hinzuleben gilt. In seinem Verständnis können die „Livländer" in der Verständigung über ihre Geschichte ein Bewußtsein von ihrer Gemeinschaft erreichen und so sieht er die Arbeit des historischen Forschens als ein Medium, mit dem die kulturelle Eigenart der zeitgenössischen livländischen Ständegesellschaft und die in sie mündende geschichtliche Entwicklung dargestellt werden können. Seine Geschichtsschreibung gibt sich als anwendungsbezogene Arbeit auf politischem und pädagogischem Gebiet, deren Ziel die Bereitstellung von Orientierungswissen für die Zeitgenossen ist, so daß nicht Vergangenheitsbewältigung, sondern die Bewältigung der in ihrer Tradition gefährdeten Gegenwart Anliegen des Historikers wird. Zum leitenden Interesse historischer Erkenntnis gehört eine identitätsstiftende Funktion, deren Zweck ethnisch-ständischer Art ist, d.h,. es geht darum, die Geschichte der „Livländer" von derjenigen der Russen abzugrenzen, wobei die an soziale Strukturen gebundene Politik auslösendes Moment ist. Über die Ermittlung reiner Fakten hinaus nehmen die Fragen, inwieweit die Forschungsergebnisse für die ständischen Gruppen von Interesse sind, und diejenige nach der Verbindung zur Politik - verstanden als Bereich der Werte - einen wichtigen Teil des Aufgabengebietes eines Historikers ein. Gadebusch orientiert sich in seiner Geschichtsschreibung an einem regional geprägten „Wir-Gefühl", das sich in der gehäuften Verwendung der Begriffe „uns" und „unsere" verdeutlicht. Im Mittelpunkt der auf den sogenannten „Wir-Beziehungen" beruhenden mehrschichtigen Identifikationsstrukturen stehen die Landesherrschaft, die Stadt und ihre rechtliche Verankerung („in unserm Vaterlande", „in unsern Landesordnungen"[48]), die ergänzt werden durch soziale Identifikationen mit gesellschaftlichen Gruppen oder einzelnen Personen innerhalb

dieser Institutionen („unsern Bauern“, „unser Albrecht [Bischof Albert, C.K.]“, „unser Bischof Hermann III [der letzte Bischof von Dorpat, C.K.]“ [49]) und den Chronisten der Landesgeschichtsschreibung („unsere einheimischen Geschichtschreiber“ [50]), in deren Tradition Gadebusch sich stellt. Die Identitätsfunktion schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den Institutionen und dem Verlauf der Geschichte nicht grundsätzlich aus; Identität ist keine vorausgesetzte, sondern eine von Erfahrungen über die Zeit hervorgebrachte, wodurch die Einheit des geschichtlichen Zusammenhanges betont wird. An die Stelle eines psychologischen Identitätsbegriffes, der - wie im Zusammenhang mit den biographischen Schriften gezeigt wurde - eine untergeordnete Rolle spielt, tritt der normierende Typ einer kollektiven Identität im Sinne J. Assmanns, der im Hinblick auf die Zugehörigen eine für alle verbindliche geschichtliche Kontinuität vorgibt und ein Bild schafft, das von dieser Gruppe aufgebaut werden soll. Geschichte erscheint dabei als geistige Form, in der eine Kultur Rechenschaft über ihre Vergangenheit ablegt, ihr Sinn offenbart sich darin, ob und inwieweit es ihr gelingt, die Identität ihrer Adressaten im zeitlichen Wandel zu stabilisieren. Die Geschichte eines „Volkes“ ist Gadebusch Synonym für dessen Identität, sie wird als die „eine“ Natur begriffen, als Innenleben eines Kulturraumes, der sich durch Gemeinsamkeiten wie Ahnen, Sprachen, Recht und Brauchtum definiert. Diese Gemeinsamkeiten, die wie Reliquien gepflegt werden sollen, geben der Region Livland ihre spezifische Identität. Der Historiker, der die Einheitlichkeit des Bewußtseinszusammenhanges beschreiben kann, verfügt somit über die Mittel, einen eigentümlichen und privilegierten Identitätssinn einzuführen.

Der Weg, den Gadebusch zur Realisierung seines Geschichtsbildes wählt, beginnt mit biographischen Arbeiten und schreitet dann zur Landesgeschichte. Der nächste Schritt müßte die Geschichte der Kulturen und als Ziel die Geschichte der Zeitalter sein, um das Konzept von Geschichte als eines Werte und Sinn hervorbringenden Wirkungs- und Bildungszusammenhanges zu erfüllen. Indem Gadebusch jeden einzelnen Lebenslauf in den biographischen Schriften dem Prozeß der Vergeschichtlichung unterwirft und das Individuum zwei Ordnungen - der allgemeinhistorischen und einer moralischen - unterstellt, verbindet er Biographie und Landesgeschichte, deren Entwicklung auf ähnlichen Wegen wie bei den

---

[48] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher III2, § 21, S. 33; III3, § 15, S. 29

[49] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 341, S. 396; I1, § 19, S. 39; I2, § 149, S. 422.

Personen in den regionalen Grenzen dargestellt wird, mit dem Begriff des Fortschritts. Die einzelne Biographie gewinnt ihren Sinn erst dann, wenn sie etwas zum Fortschritt oder zur Verfestigung der livländischen Ständegesellschaft beitragen kann, das Interesse an der Kontinuität in der Landesgeschichte überwiegt das an der Biographie. Jedes historische Individuum wird als Ausdruck einer auch außer ihm vorhandenen allgemeinen Tendenz verstanden und so stellen die Lebensbeschreibungen bei Gadebusch gleichsam Chiffren dar, aus deren Gesamtheit eine Sozialstruktur des livländischen Landesstaates aufgebaut werden soll. Wie in Kapitel 8.) dargelegt, bedient sich Gadebusch bei der Ausarbeitung der biographischen Schriften eines bestimmten Kanons, der einen Katalog der möglichen verfügbaren sozialen Typisierungen enthält, die ihrerseits als Bündel spezifischer Verhaltenserwartungen definiert sind. Hinter der Bezugnahme auf besondere Identifikationsfiguren aus der Landesgeschichte steht ein historisches Selbstverständnis im Sinne einer Selbstvergewisserung der livländischen Ständegesellschaft. Eine derart gesicherte Konstanz der Individualität der „Livländer“ läßt die beschriebenen Personen zu Trägern von partikularen Handlungen werden, die erst im Rahmen eines komplexen geschichtlichen Zusammenhanges verstehbar sind, und so vollzieht sich ihr Handeln stets unter den Bedingungen des geschichtlichen Lebens, das sie einerseits bestimmen, das aber auf einer höheren Stufe seinerseits Formen von Individualität annimmt. Die Landesgeschichte selbst tritt in den ‘Jahrbücher[n]’ in den Erzählungen über diejenigen Personen und Gruppen in Erscheinung, deren Absicht politische oder moralische Bedeutung haben und die als „historische Persönlichkeiten“ „denkwürdig“ sind. Die Gemeinsamkeit der „Livländer“, die sich auf Herkunftssagen wie die der „Aufsegelung“ des Landes durch deutsche Kaufleute, und die der Entwicklung des Ständestaates aus dem Vasallentum des 13. Jahrhunderts gründet, schafft die Möglichkeit einer sozialen Erinnerung, die an der Schwelle des Überganges entsteht, an der Gedächtnis und Geschichte zusammentreffen und verschmelzen.

Greift man noch einmal auf Halbwachs’ Verständnis des „kollektiven Gedächtnis“ zurück, so wird deutlich, daß dieses sich nicht ohne weiteres für Gadebuschs Konzept adaptieren läßt, da ein kollektives Gedächtnis für ihn die Summe individueller Erinnerungen darstellt und daher erst aus den individuellen historischen Erinnerungen heraus zu verstehen ist und nicht automatisch vorausgesetzt werden

[50] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 64, S. 241.

kann. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoller, die von Gadebusch angestrebten gemeinsamen historischen Vorstellungen als ein kollektives *historiographisches* Gedächtnis zu bezeichnen und seine Art der Geschichtsschreibung als reflektierte Form der Beschäftigung mit der Vergangenheit zu bezeichnen, die ein historisches Gedächtnis der Zeitgenossen in geordneter Form darlegen will.

11.) Zusammenfassung

11.1.) Gadebuschs Geschichtsbild

Die Auswertung der Schriften Gadebuschs hat einen Facettenreichtum der behandelten Thematik deutlich werden lassen, der als Mischung aus der nachwirkenden polyhistoristischen Gelehrsamkeit und aufklärerischer Forschungsvielfalt betrachtet werden kann. Gadebuschs historiographische Beschäftigungen gehen von drei Prämissen aus:

1.) Vorherrschen einer landesgeschichtlichen Orientierung, die die Gesamtheit des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens umfaßt.

2.) Enge Verbindung der Praxis des Verwaltungsjuristen und der Theorie des Landeshistorikers, die Orientierungsbedürfnisse der Gegenwart zum historischen Erkenntnisinteresse werden läßt. Bindeglied zwischen beiden Gebieten ist die Erfahrung.

3.) Verbindung eines anthropologisch und instrumental begründeten Interesses an Geschichte, die ein Ineinandergreifen von personen- und institutionenorientierter Geschichtsschreibung bewirkt. Besonders Gadebuschs biographische Schriften erwecken den Eindruck einer in hohem Maße personenorientierten Geschichtsschreibung, die Ereignisse aus Politik und Kultur untrennbar an das Handeln bestimmter Personen knüpft, wobei nach genauerer Betrachtung deutlich geworden ist, daß hinter den Personen stets Funktionen und Institutionen stehen und die Handlungen als Taten von Amtsträgern festgehalten werden.

Historiographische Traditionen, aus denen Gadebusch schöpft, sind zum einen die Reichspublizistik, die als Geistesbewegung aus dem Gedankengut des Humanismus und der Antikenbegeisterung eine Verbindung von aufklärerischer und antidespotischer Linie mit einer neuen Empfindsamkeit eingeht. Ziel der Reichspublizisten war es, den spezifischen Zustand eines Staates auf Basis der Kenntnis der jeweiligen eigentümlichen Voraussetzungen und Entwicklungen in historischer Beweisführung zu beschreiben. Gadebusch übernimmt von ihnen die als historisch-juridifizierende („publicistisch“) zu bezeichnende Methode und die rationalistischen Kriterien für Analyse und Kritik des öffentlichen Lebens in Livland und Rußland und der absolutistischen Herrschaft der Zarin, indem er die staatsrechtlichen Begriffe ihrer politischen Qualität entkleidet und Reichspatriotismus in Regionalpatriotismus umwandelt. Die verschiedenen Erscheinungsformen der Landesherrschaft, Ämterverteilung sowie personale und institutionelle Strukturen werden dabei nur

insofern geschildert und problematisiert, als sie Hinweise auf die geeignetste Verfassung für die russischen Ostseeprovinzen bieten. In Gadebuschs Verständnis entstand die Herrschaftswelt Livlands in einem im Wesen der untersuchten Region liegenden, gesetzmäßigen Vorgang.

Von einer lehrhaft-propädeutischen Geschichtsschreibung wendet Gadebusch sich über die Stufe hilfswissenschaftlich-enzyklopädischer Reflexionen mit dem Ziel der Systematisierung des historischen Wissens in Gesetzes- und biographischen Sammlungen zu zaghaften Ansätzen einer methodischen Reflexion mit dem Ziel einer systematischen Begründung von Eigenart und Funktion der livländischen Geschichtsschreibung. Programmatisch erhebt er die These, daß vor allem die historische Staatslehre (die sogenannte „Statistik“) Analyse und Erkenntnis der Verfassung (im weitesten Sinne verstanden als der gesamte öffentlich-rechtliche, sozio-ökonomische und kulturelle Zustand) ermögliche und zu einer induktiven Gewinnung von allgemeinen politischen Regeln führe. Besonders die ‘Jahrbücher’ sind in der Überzeugung ausgearbeitet, daß nur auf einer historisch gesicherten Basis eine dauerhafte, zureichende, historisch gerechte, politisch vertretbare Reichs- oder Landesrechtsordnung entstehen und gewährleistet werden kann. Ohne umfassende Kenntnis des „status publicus“ aus seinen Anfängen heraus ist ein effektives Handeln unmöglich, da nur das Wissen um Herkunft, Fortschritt und Veränderung des Gemeinwesens dazu befähigt, Schaden von diesem abzuwenden.

Im Verlauf der Untersuchung ist deutlich geworden, daß Gadebusch - obwohl er dem Epochenbewußtsein der Aufklärung kritisch gegenübersteht und sich mehrfach polemisch gegen ihre Geschichtstheoretiker äußert - viele Bestandteile aufklärerischen Denkens übernimmt, ohne ein Anhänger der Volksaufklärung [1] und des bedingungslosen Fortschrittsglaubens zu sein. Als Anhänger einer gemäßigten gesellschaftspolitischen Richtung innerhalb der Aufklärungshistoriker der Ostseeprovinzen tritt Gadebusch als Verteidiger der ständischen Ordnung auf und erteilt jeglicher Form von revolutionären Umbrüchen eine scharfe Absage. Orientiert an mathematisch-exakter Wissenschaft und in Enttäuschung über romanhaft-plaudernde und aus konfessionellen und politischen Motiven verzerrende Geschichtsschreiber integriert er verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens in

[1] Volksaufklärung im Sinne H. Bönings als Bauernaufklärung mit Absicht der Mentalitätsänderung, vgl. H. Böning, Die Genese der Volksaufklärung und ihre Entwicklung bis 1780 [H. Böning / R. Siegert, Volksaufklärung. Bibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850, Bd. 1], Stuttgart- Bad Cannstatt 1990, S. X.

seine historischen Schilderungen und versucht, generalisierende Betrachtungen durch individualisierende zu ersetzen. Gleichzeitig wendet er sich gegen rationalistische Konzepte und die Ausprägung der Geschichtsschreibung, die den Verlauf der Geschichte mit einem zeitlos gültigen Normensystem bewertet und die menschliche Vernunftfähigkeit in das Zentrum stellt. An die Stelle philosophischer und politischer Manifestationen individueller Vernunft setzt er eine im Verlauf der Geschichte entstandene, dem Gemeinwesen innewohnende Vernunft, die ihren Ausdruck in der hierarchischen Gesellschaftsordnung und den politischen Organisationen seiner Zeit findet. Somit steht Gadebusch als Jurist und Historiker zwischen komplexen Rechtstraditionen und systematisierendem Aufklärungsdenken und versucht - geprägt von einem weltzugewandten praktisch- reformerischen Pietismus - die Bewältigung der aktuellen politischen und sozialen Probleme mit historischer Reflexion über vorgefundene Realität zu verschmelzen, nicht ohne den praktischen Nutzen des Wissens höher einzuschätzen als Raisonnements über das Wesen von Wissen und Erkenntnis.

Gadebuschs Leitvorstellungen, die sich im Gedankengut der Aufklärer ebenso finden lassen, sind:

1.) Patriotismus:

Gadebusch versucht, mit seinen Schriften einen Vaterlandsbegriff zu entwickeln, in dem die unterschiedlichen Gruppen der ständisch zum „Bürgertum“ gerechneten „Livländer“ ein Medium kultureller und politischer Identifikation und eines gemeinsamen Bewußtseins erhalten, das den Adligen durch ihre Tätigkeit im Landesdienst und ihren Besitz bereits gegeben war. Der Begriff signalisiert eine Inanspruchnahme der klassischen Pflichtenlehre, in deren Rahmen die Verwendung des Terminus „Vaterland“ eine Gemeinschaft charakterisiert, zu deren Verteidigung der äußerste Einsatz der Mitglieder gefordert wird, die nicht mehr als Untertanen, sondern als „Bürger“ bezeichnet werden.

2.) Das Prinzip der Publizität und Öffentlichkeit als Methode der Aufklärung und Prinzip der Rechtsordnung:

Als Folge eines sich wandelnden Wissenschaftsverständnisses in der Zeit der Aufklärung wurde der gesellschaftlichen Exklusivität des Wissens ein Ende bereitet. In diesem Sinne und um unter den Einwohnern der Ostseeprovinzen Verständnis für Landesverordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu wecken, sieht Gadebusch es als Aufgabe des Historikers, soviel wie möglich zu publizieren und als Aufgabe des

Landesbeamten, die Grundsätze darzulegen, nach denen er sein Amt verwaltete. Mit seinen historischen Arbeiten schwimmt Gadebusch auf der allgemeinen Editionswelle, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Deutschland nach Livland schwappte.

3.) Das Prinzip der Gemeinnützigkeit:

Zu Gadebuschs ständestaatlichem Grundverständnis scheint das Ideal eines patriotischen Engagements, das alle Bevölkerungsgruppen einschließt, konträr zu sein. Dennoch erhebt er das Prinzip der Gemeinnützigkeit als Zweckbestimmung zu einer stehenden Redewendung. Darüber hinaus kann es auch als Regulativ für individuelles Wohlverhalten einzelner verwendet werden und ist Ausdruck eines Gefühls der Hingabe an den größeren Verband eines „Vaterlandes“, in dem sich die seelischen Kräfte des Pietismus entluden. Mit der Kennzeichnung als „Patriot“ verdeutlicht Gadebusch seinen Anspruch auf einen eigenen Anteil am Regierungswesen und besonders an der Aufgabe der Rechtsbewahrung. Die Kategorie des „Gemeinwohls“ führt auch zu einem neuen Wissenschaftsbegriff, der auf Nutzanwendung drängt und zugleich seine Abhängigkeit von dem ihn umgebenden Leben ausdrückt, und verbindet Theorie und Praxis. Auch für die inhaltliche Verteidigung seiner Schriften führt Gadebusch den Nachweis, daß sie für zeitgenössische und folgende wissenschaftliche Arbeiten unentbehrlich seien.

Da Gadebusch es ablehnt, auf Basis des historischen Materials eine geradlinige Entwicklung des sich auf das Reich der Vernunft hin vervollkommnenden Menschengeschlechts auszuarbeiten, sieht er keine Notwendigkeit, eine Geschichtsphilosophie zu entwickeln. Mit der Vorstellung, alle historischen Phasen seien nicht als Fortschrittsstufen, aber doch immerhin als einander ablösende Wachstumsstadien zu betrachten, verteidigt er einen organischen Geschichtsbegriff und gewinnt - durch den Verzicht auf eine allgemeine Geltungssetzung der absoluten Vernunft - Raum, Individuelles nach dessen eigenen Gesetzen beurteilen zu können, ohne den letzten Schritt des Erfassens fremder Individualitäten und vergangener Epochen zu gehen, womit die entscheidende Wendung zum historischen Denken des Historismus vollzogen wäre. Aufeinanderfolgende Perioden betrachtet Gadebusch in chronologischer Reihenfolge mit stetem Bezug zu früheren Ereignissen, so daß eine eigentümliche Mischung eines vergangenheitsorientierten Geschichtsbildes, in dem sich Ursprungsdenken und die Betonung von Kontinuität als tragende Elemente erweisen, und eines gegenwartsorientierten Vergangenheitsbildes entsteht, in dem das eigentliche

Interesse der Gegenwart gilt, was sich darin zeigt, daß in den historischen Schilderungen eine Vielzahl aktueller Bezüge und Anspielungen eingefügt sind und der historische Bericht immer wieder durch Verweise auf die Gegenwart unterbrochen ist. Zum Charakteristikum der Geschichtsschreibung wird so die enge Verzahnung von Gegenwart und Vergangenheit; die Gegenwart - eine Gegenwart, die von ihrem Werden aus der Vergangenheit heraus verstanden und an ihr gemessen werden soll - bleibt der Ausgangspunkt von Gadebuschs Geschichtsbewußtsein. Die Deutung der Vergangenheit aus der Perspektive der Gegenwart manipuliert die betrachteten Fakten nicht, sondern perspektiviert ihre aus dem Quellenmaterial herausgelesenen Facetten.

Da das Kriterium der Sprache in den Ostseeprovinzen Rußlands nur bedingt eine abgrenzende Funktion für die Gesamtheit der „Livländer“ einnehmen konnte - die Oberschicht war einem anderen Sprach- und Kulturkreis zugehörig als die Unterschicht - übernimmt der Bezug auf die Landesgeschichte bei Gadebusch die Funktion eines abgrenzenden Merkmals und zugleich integrierenden Faktors, um auf diesem Weg ein moralisches Leitbild und eine Wertordnung zu vermitteln, durch die eine Verbindung zwischen dem historischen Objekt und den Trägern des historischen Bewußtseins entstehen kann. Die Untersuchung von Gadebuschs historiographischen Schriften hat deutlich werden lassen, daß sein Bild von der livländischen Landesgeschichte das beherrschende Element seiner politischen und historischen Kultur darstellt. Als bestimmender Faktor hat sich neben dem Raumfaktor - der Beschränkung auf die eigene Stadt oder als Erweiterung auf die Region Livland (als zusammenfassender Begriff für die beiden russischen Ostseeprovinzen Est- und Livland) - der Zeitfaktor erwiesen. Im Zentrum steht das Phänomen der Kontinuität, wobei auch Unterbrechungen als Bestätigungen ein und desselben Prinzips erscheinen. So fällt der Geschichtsschreibung die Aufgabe zu, das Bild einer kontinuierlich verlaufenden livländischen Landesgeschichte zu schaffen. Dabei sollte nicht mehr in sagenhafte Vorzeiten des Landes zurückgegriffen werden, sondern der geschickte Geschichtsschreiber hatte aus der Zeit seit der „Aufsegelung“ des Landes durch die deutschen Kaufleute Ereignisse und Personen auszuwählen, die der besonderen Erinnerung würdig erschienen.

Das Anführen des historischen Arguments besitzt bei Gadebusch keine einheitliche Struktur, es kann sich aus der Bezugnahme auf historische Ereignisse, aus dem Rückgriff auf normative Regelungen oder aus dem Rekurs auf Entwicklungstenden-

zen, die er aus der Geschichte ableitet, ergeben. Gadebusch benötigt den Rückgriff auf die Vergangenheit, um seinen Lesern die gegenwärtigen Verhältnisse klar vor Augen zu führen, und so wird dieses Verfahren zu einem für ihn typischen Denkprozeß. Geschichte erscheint als letzte Urteilsinstanz über Erfolg und Recht menschlichen Tuns, Geschichtsschreibung ist die nach wissenschaftlichen Kriterien verfahrende Reorganisation von Elementen, die in der Vergangenheit gegenwärtig waren, mit dem Ziel, sie für die zukünftige Funktion gültig zu machen. Gadebusch beruft sich auf die Vergangenheit, um gewisse Erscheinungen der Gesellschaft in Frage zu stellen - ein Lob der vergangenen Zeiten als Kritik der gegenwärtigen ist eine Form, die die Zensur nicht fürchten mußte. An diesem Punkt stellt sich die Frage, warum er sich trotz seiner Amtstätigkeit und seines Engagements in den historischen Schriften relativ selten der Analyse des politisch-sozialen Systems und Überlegungen zur Reform zuwendet. Die Antwort muß im Stil seiner historisch-literarischen Tätigkeit und in der Interpretation der Landesgeschichte gesucht werden: so stehen seine Schriften nicht in der Tradition der philosophischen Literatur der Aufklärung und sind nicht primär utilitaristisch - Gadebuschs wichtigstes Instrument ist die historische Distanzierung, mit der er Traditionen gegenwärtig halten kann.

Mit der Bestimmung des Sinns, den Gadebusch der livländischen Landesgeschichte unterlegen will, folgt er seinen Vorgängern, die eine Begründung der deutschen Herrschaft in Livland geben wollten, wie es ansatzweise bei Heinrich von Lettland und in voller Entfaltung bei den livländischen Humanisten Augustin Eucaedius, Tilmann Bredenbach, Balthasar Russow und Tilmann Brakel geschieht. Gadebusch nutzt mit seiner Konzeption vom Gesamtverlauf der Geschichte die Gunst des Aufblühens der jungen kritischen Bestrebungen in verschiedenen Wissenschaften, um ein Modell der livländischen Geschichte zu entwerfen, die nicht nur als Masse ganz oder teilweise verarbeiteten Quellenmaterials erscheint, sondern als Versuch, auf Basis analytischer Arbeit eine Synthese zu erstellen, die die Landesgeschichte zum ersten Mal in ihrer Gesamtheit in einen funktionellen Zusammenhang stellt. Mit einem elitär wirkenden Sendungsbewußtsein vertraut er darauf, das Wissen um die Landesgeschichte objektivieren zu können und versucht so, einen hohen Stand an Gelehrsamkeit populär zu machen. Dabei begrenzt er den Kreis der potentiellen Forscher auf diejenigen, die an der Praxis der Landesverwaltung teilhaben und so

einen Einblick in die Strukturen gewinnen und mit den richtigen Fragestellungen an die Geschichte herantreten können, um sie einem breitem Publikum nahezubringen.
Das spezifische Denk- und Interpretationsverfahren, dessen Gadebusch sich bei seinem Gang durch die Geschichte bedient, ist das der Analogie. Die Verwendung des Begriffes folgt hier einem mehr allgemeinen Sinn - dem der Entsprechung von Verhältnissen und Strukturen, die die Wahrscheinlichkeit begründet und zu einer Erweiterung des Wissens führt, indem von einer bekannten auf eine unbekannte Struktur geschlossen wird. Die Erfahrungen bewahren sowohl den Juristen als auch den Historiker vor bloßen metaphysischen Spekulationen, die erfahrungsbegründete Analogie wird als Prinzip verstanden, das die begrifflich-wissenschaftliche Erkenntnis vorbereitet. Auch dort, wo Gadebusch fremdes Ideengut rezipiert, behält die Verarbeitung von Selbsterlebtem ihren Vorrang. In der Erwartung, die Quellen müßten aus sich heraus ein klares Geschichtsbild ergeben, erliegt Gadebusch der Gefahr, ihnen immer wieder bedingungslos zu trauen und sie allzu wörtlich zu interpretieren, wenn sie sich nicht offensichtlich in Widersprüche verwickeln. Dieses Verständnis veranlaßt ihn, die Quellen selbst „sprechen“ zu lassen oder sie lediglich nach- bzw. umzuschreiben. So werden Quellen in der eigenen Darstellung einerseits literarisch konzentriert, andererseits hält er es auch für legitim, Auszüge aus Urkunden, Verträgen oder Passagen aus Schriften anderer Historiker - oft seitenweise - zu zitieren, wobei die eigene Schilderung zu einem verbindenden Kommentar zwischen den Originaltexten schrumpft. Die Vergangenheit als Untersuchungsgegenstand des Historikers erscheint Gadebusch als ein Objekt, das bei geschickter Auswahl in sich hinreichende Wahrheiten trägt, die der Historiker phänomenologisch beschreiben kann, womit übersehen wird, daß Geschichte erst durch die Erkenntnis des Historikers zur Wissenschaft werden kann. Die Forderung nach Objektivität bedeutet bei Gadebusch Ablehnung von willkürlichen tendenziösen Deutungen und das Bemühen um eine von der Situation des Forschers bedingte „wahre“ Interpretation der vorgefundenen Fakten.

11.2.) Geschichte als „Überschreibung des Erinnerns mit potentiellem sozialem Sinn“[2]

Gadebusch formuliert mit einer speziellen Form der Erinnerung die Berührungsfläche zwischen Wissenschaft und Lebenswelt neu, die Verbindung zwischen der von ihm erlebten Gegenwart und der davorliegenden Zeit wird dadurch zur Geschichte, daß er aktiv eine Verbindung zwischen den Zeiten herstellt. Geschichtliche Vergegenwärtigung zeigt sich als ein Akt der Erinnerung, welcher Vergangenes bewahren will und Geschehenes unter der Leitidee der Kontinuität erklärt. Dabei vollzieht sich das geschichtliche Verstehen in Analogie zur individuellen Erinnerung, ohne daß diese hiermit zum Universalbegriff erhoben wird, mit dem der Umgang mit der Vergangenheit erklärt werden soll und ohne daß jegliche Geschichtsbetrachtung per se zur Erinnerung wird. Die Betrachtung der Theorien von M. Halbwachs und J. Assmann hat deutlich gemacht, daß es für eine sinnvolle Übertragung ihrer Gedächtnis- und Erinnerungsbegriffe auf Gadebuschs Geschichtsverständnis nötig ist, von einem modifizierten Erinnerungsbegriff auszugehen. Dieser muß mehr beinhalten als das Erinnern der eigenen, selbsterfahrenen Vergangenheit und darf nicht im Sinne einer Rückbesinnung auf eine eigene Innerlichkeit verstanden werden, sondern als etwas Allgemeines, das Einzelexistenzen auf ein übergreifendes Ganzes (zurück-) führt. In diesem Sinn erscheint der Terminus Erinnerung nicht als psychologische Institution, sondern als erkenntnistheoretische Kategorie, mit der Gadebusch an die Vergangenheit herantritt. Eine Übertragung von Assmanns Konzept, mit dem die Behauptung aufgestellt wird, daß Geschichte und ihre Kontinuität nicht in dem Vergangenen selbst zu finden sind, sondern immer erneut Schöpfungen der jeweils denkenden Menschen sind, auf Gadebuschs Umgang mit der Geschichte läßt sich nur dann vollziehen, wenn man - wie Assmann - bereit ist, den Begriff der „Erinnerung“ mit dem des „kollektiven Gedächtnisses“ synonym zu setzen, um so das Problem der Differenz von kollektivem und individuellem Erinnern zu umgehen. Bei Gadebusch läßt sich die bei Halbwachs thematisierte Annahme eines die Individuen prägenden sozialen Gefüges entdecken, die er mit der von Assmann beschriebenen aktiven Konstruktion und Pflege eines Selbstbildes und eines kollektiv geteilten Wissens über die Vergangenheit verbindet, auf das die „Livländer“ ihr Bewußtsein von Eigenheit gründen sollen. Über eine

[2] Vgl. M. Dümpelmann, Überschreit/bungen. Geschichte und Erinnerung in der Aufklärung. In: C. Wischermann (Hg.), Die Legitimität der Erinnerung und die Geschichtswissenschaft [Studien zur

Neudefinition und Neubewertung der livländischen Landesgeschichte will Gadebusch einen neuen Sinnhorizont für die livländische Ständegemeinschaft schaffen. Die verwendete Begrifflichkeit sollte nicht den Eindruck aufkommen lassen, Gadebusch vertrete die Vorstellung, daß eine Gemeinschaft als Gesamtsubjekt denke und handele, vielmehr zielt er daraufhin, eine intakte ständische Gemeinschaft wiederherzustellen, deren Einzelpersonen aus einem Konsens heraus denken und handeln.

Anders als die Aufklärungshistoriker gibt Gadebusch mit seiner Geschichtsschreibung keine direkten Handlungsanweisungen, sondern schafft - geleitet von dem Prinzip der Gemeinnützigkeit und von der Vorstellung der Geschichte als Hilfswissenschaft der Jurisprudenz im Sinne Thomasius', Pufendorfs und Leibniz', nach denen historische Studien keine Morallehren, sondern innerhalb von Jurisprudenz und Politik technisch-praktische Hilfe geben - „nützliches Wissen" für Zeitgenossen, das als Legitimationswissen verwendet werden kann und sieht keine Probleme darin, den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichem Realitätsanspruch und lebensweltlicher Einbindung der Forschungsergebnisse in seinen historischen Arbeiten als gewährleistet zu behaupten [3]. Dabei weist er das Faktische als das Wahre auf und verschleiert so vorhandene ständische Machtinteressen. Dem Prozeß des historischen Verstehens kommt hierbei die Bedeutung zu, der gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Ordnung der Ostseeprovinzen eine historische Legitimation zu verleihen und ihre Kraft zum Beharren zu erhöhen. Parallel zum Prozeß der individuellen Erinnerung verfährt Gadebusch mit seiner geschichtlichen Vergegenwärtigung selektiv; mit dem Kriterium der fortwirkenden Bedeutsamkeit entscheidet er darüber, was aus der Gesamtheit der Vergangenheit für die gegenwärtige Geschichtsschreibung von Bedeutung ist und verbindet die auf diesem Weg gewählten Ereignisse zu einer Geschichte.

Geschichte des Alltags, Bd. 15], Stuttgart 1996, S. 147.

[3] Vgl. Gadebusch, Brief an Meck, in dem Gadebusch den Nutzen des historischen Wissens für die Bewahrung des „gemeinen Besten" anspricht, siehe Anhang Nr. 5.

12.) Anhang

12.1.) Biographie Gadebuschs

1719, 18./29 Januar: geboren in Altenfähr (Rügen); *Vater*: Thomas Gadebusch, Prediger des Ortes, *Mutter*: Regina Dorothea Willig

1722-1733: Unterricht in Stralsund

1733-1737: Schulzeit am Gymnasium Hamburg

1738, Januar bis September: juristische und historische Studien an der Universität Greifswald, danach Aufenthalt in Stolp (Pommern) bei Bruder Lorenz

1739, 6. April: Immatrikulation an der Universität Königsberg, Reise durch Litauen; Herbst: Danzig

1739-1742: als Hauslehrer eines Danziger Kaufmannssohnes in Königsberg

1744-1748: Hauslehrer der Familie von der Golz

1748, Dezember: Aufenthalt in Berlin

1748-1750: Hauslehrer der Familie von Rosenkampff

1750: Reisen nach Königsberg, (dort im August Verlobung mit Marie Elisabeth Ferrier) Berlin, Dresden, Hennersdorf und Übersiedelung nach Livland; Notar des Ordnungsgerichts im Kreis Dorpat, Hauslehrer der Familie von Igelströhm

1750/51: Advokat des Land- und Stadtgerichts Dorpat

1754: Notar bei der kaiserlichen Oberkirchenvorsteherschaft, Kauf eines Hauses in Dorpat

1755: Advokat des Dorpater Stadtrats

1764: Sekretär der vom Generalgouverneur eingesetzten Kommission, die im Streit zwischen Bürgerschaft und Rat vermitteln soll

1765, April: Angebot des Hofgerichts, Sekretär des Landgerichts auf der Insel Oesel zu werden, Gadebusch nimmt an, bittet aber wegen Krankheit um Entlassung und nimmt wieder das Amt eines Notars bei der Oberkirchenvorsteherschaft an

1766, Mai: Wahl zum Syndikus des Dorpater Stadtrats

1767, März: Wahl zum Deputierten der Stadt für die Gesetzgebende Kommission in Moskau, August bis November: Arbeit in der Kommission

1768: Beisitzer des Stadtkonsistoriums

1769: als Deputierter der Stadt auf dem Landtag in Riga

1771, Oktober: Wahl zum Justizbürgermeister der Stadt Dorpat

1773, April: Wahl zum Stadtältesten durch Rat und Bürgerschaft

1783, August: Entlassung aus dem Amt des Justizbürgermeisters

1788, 9. Juni: Tod

12.2.) Brief Gadebuschs an den Pernauer Justizbürgermeister vom 19. August 1780 (Autograph Gadebusch) [EAA: f. 4368, nim. 1, sä. 15]

Hochwohlgeborener, Hochgelahrter Herr Justizbürgemeister, Hochzuehrender Herr!

Um meine livländischen Jahrbücher [1] zu vervollkommnen, gebe ich mir die Ehre, an Ew. Hochedelgeboren zu schreiben, und mir dero Hülfe gehorsamst aus zubitten, in der Hoffnung dieselben werden mir dieses nicht übel deuten. Meine Absicht ist, die Begebenheiten der Städte in Livland, so weit mir solche bekannt geworden, zu erzählen. Ich habe mich derjenigen Nachricht bedienet, welche ich in der Sammlung russischer Geschichte [2] angetroffen habe. Allein es fehlen mir einige Stücke, welche ich von Niemanden besser /[1v]/ und geschwinder, als von Ew. Hochedelgeboren erwarten kann.

Solche sind 1) die Akten des Processes der Gräfinn von Thurn mit der Stadt Pernau bey dem dörpatischen Hofgerichte. Ich habe in meinen Versuchen von dem Grafen Heinrich Matthias von Thurn und seinen Nachkommen gehandelt [3]. Allein ich wußte damals von diesem Rechtsgange nichts. Erst vor einigen Wochen bin ich auf die Spuren gekommen.

2) Das Schreiben des danziger Magistrates an den pernauischen Rath von 1662, welches in der Samml. russ. Geschichte, B. IX, S. 431 angeführet wird. Ich nehme in meinen Jahrbüchern die Begebenheiten der Hanse, insonderheit was die livländischen Städte betrifft, mit. Es würde mir also jenes Schreiben unentbärlich seyn [4]. Noch lieber wäre es mir, wenn ich die Deliberanda, und die Antwort des pernauischen Rathes auf solches Schreiben miterhalten könnte. Denn nicht /[2r]/ allein der lübeckische Bürgemeister Köhler [5], sondern auch der Hr. Appellationsrath

---

[1] Jahrbücher, T. I, Bd. 1 und 2, Riga 1779; T. II, Bd. 1 und 2, Riga 1781; T. III, Bd. 1, Riga 1781, Bd. 2, Riga 1782, Bd. 3, Riga 1782; T. IV, Bd. 1 und 2, Riga 1783.

[2] Gerhard Friedrich Müller (Hg.), Sammlung Russischer Geschichte, 9 Bde. St. Petersburg 1732-1764.

[3] Vgl. Gadebusch, Von dem Grafen Heinrich Matthias von Thurn und seinen Nachkommen. In: Versuche, Bd. 1, St. 2, Riga 1779, S. 89-174.

[4] Gadebuschs Bitte scheint nicht erfüllt worden zu sein, ein derartiges Schreiben ist in den 'Jahrbücher[n]' nicht zu finden, der entsprechende Paragraph bleibt spekulativ: „Um diese Zeit muß man bedacht gewesen seyn, die deutsche Hanse wiederum zu erneuren. Denn die Stadt Pernau ist in diesem Jahre von dem Rathe zu Danzig hierzu eingeladen worden l)." Anm. l) enthält den angeführten Beleg aus der Sammlung Russischer Geschichte; vgl. Jahrbücher III2, § 13, S. 24.

[5] Wohl Johann Bernhard Köhler (1742-1802), vgl. ADB, Bd. 16, S. 444f.

Willebrandt [6] stehen in den Gedanken, die Hanse hätte 1630 bis auf die drey Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen, gänzlich aufgehöret.

3) Die pernauische Konsistorialordnung vom 28sten Septemb. 1682. Ich bedarf derselben zu einem anderen Werke, welches ich unter dem Titel: Chronologisches Verzeichnis liv- und kurländischer Gesetze Gnadenbriefe und Urkunden [7] angefangen, und schon ziemlich weit gebracht habe.

Ich bitte Ew. Hochedelgeboren inständigst diese meine Arbeiten zu begünstigen, und versichert zu seyn, daß mir eine jede Gelegenheit lieb seyn soll, wenn ich wieder dienen kann. Die Auslage will ich mit dem größten Danke ersetzen.

Von meinen Jahrbüchern ist der erste Theil gedruckt; der andere ist unter der Presse; und an dem dritten arbeite ich: wiewohl das ganze /[2^{v}]/ Werk fertig ist, welches ich itzt noch einmal übersehe, und ins Reine schreibe. Sollten Ew. Hochedelgeboren außer dem, was in der Sammlung russischer Geschichte stehet, mich mit mehreren Nachrichten in Ansehung Ihrer Stadt versehen können, würden Sie mich und das Publikum verpflichten.

Ich empfehle mich zur Freundschaft und bin mit vollkommenster Hochachtung zu meiner ausnehmenden Ehre.

Ew. Hochedelgeboren

Dörpat am 19. Aug. 1780 gehorsamer Diener, F.K. Gadebusch

12.3.) Brief Gadebuschs an J. C. Brotze [8] vom 4. Juni 1784 (Autograph Gadebusch) [EAA: f. 2057, nim. 2, sä. 99, l. 63-66]

Der Hornung, in welchem Ew. Wohledelgeboren mir die Ehre thaten an mich zu schreiben, war für mich der traurige Monat, in welchem meine neue sehr schmerzhafte Krankheit den Anfang nahm, wovon ich noch nicht geheilet bin. Dazu kam ein sehr starker Fluß an beiden Augen, der auch noch nicht völlig aufgehöret hat. Einige heitere Tage, deren ich jetzt genieße, bewegen mich diese Zeit nicht

---

[6] J.P. Willebrand, Johann Peter; Hansische Chronik, Lübeck 1748; Willebrand (1719-1786) war königlich- dänischer Justizrat und Advokat in Lübeck, vgl. ADB, Bd. 43, S. 261f.

[7] Chronologisches Verzeichnis liv- und kurländischer Gesetze, Gnadenbriefe und Urkunden.

[8] Johann Christoph Brotze, 1742 in Görlitz geboren (gest. 1823 in Riga), kam nach einem Studium der Theologie und Philologie als Hauslehrer nach Riga; 1783 wurde er Konrektor des dortigen Lyzeums; er beschäftigte sich als gelehrter Sammler mit der livländischen Landesgeschichte, zeichnete Baudenkmäler und Altertümer; vgl. DBL, S. 108; der erste (noch anonyme) Brief Brotzes an Gadebusch datiert vom 6. September 1772, vgl. Briefsammlung Gadebusch, II Nr. 161, Brotze übersendet hier einige Ergänzungen zu der gerade erschienenen Abhandlung; die Briefsammlung überliefert einen weiteren Brief von Brotze vom 11. Dezember 1783 (V, Nr. 330), in dem er berichtet, er habe

vergeblich verstreichen zu lassen, sondern sie nützlich anzuwenden, um die Briefe meiner Gönner und Freunde zu beantworten. /[2. S.]/ Zuerst erkenne ich mit meinem Danke, das Geschenk, womit Sie mich bedacht haben. Ich hatte das Werkchen, aber in deutscher Sprache. In meiner ganzen Bibliothek habe ich auf das fleißigste nachgesucht, um eine Dublette zu finden, womit ich Dero freundschaftliches Erzeigen erwiedern könnte; allein vergeblich. Sollte mir ins künftige etwas vorkommen, werde ich dessen eingedenk seyn. Das können Sie gewiß glauben.

Ew. Wohledelgeboren gütiges Erbiethen mir eine Abschrift der Abhandlung von dem livländischen Erzbischofthum im Hamb. Magazin [9] zu kommen zu lassen ist mir sehr schätzbar und fordert meinen verbindlichen Dank auf.

Die mitauische Monatsschrift halte ich. Die darin befindliche Abhandlung von Joachim Transehe [10] habe ich eingesandt. Eine andere, die ich auch ver- /[3. S.]/ fertigt habe, wird nun vermuthlich bald folgen.

Mit vieler Mühe habe ich ein Register über meine livländischen Jahrbücher [11] aufgesetzt, das über 160 Bogen stark ist. Es wird aber nicht gedruckt werden, weil Hr. Hartknoch [12] mir keine Erkenntlichkeit dafür bezahlen will, welche ich doch wohl verdiene, um so viel mehr, weil ich ihm das ganze Werk für eine geringe Ergetzlichkeit überlassen habe.

Endlich komme ich auf Hr. Benken [13]. Ob er schon viele Pränumeranten habe? Das kann ich nicht glauben. So wenig Astronom ich bin: so kann ich nicht absehen, daß er seinen Vorsatz mit dem geringsten Grade der Wahrscheinlichkeit ausführen

---

für Gadebusch Werke aus dem Nachlaß des im Juni des Jahres verstorbenen Konrektors des Lyzeums Johann Benjamin Erdmann (Recke / Napiersky, Bd. 1, S. 510) ersteigert.

[9] Michael Christoph Hanov, Entwurf von dem Erzbisthum in Preußen und Liefland. In: Hamburgisches Magazin, oder gesammlete Schriften, aus der Naturforschung und den angenehmen Wissenschaften überhaupt, Bd. 22, St. 8, 1759, S. 88-104.

[10] Joachim Transehe von Roseneck in: Mitauische Monatsschrift, Mitau Januar 1784, S. 159-169; vgl. zu Transehe Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 250f.; Gadebusch war sich nicht sicher, ob er zum livländischen Zweig der Familie gehört: „Bis nun solches mit Gewißheit entweder bejahet oder verneinet werden mag, will ich ihn hierher setzen."

[11] Register über meine livländischen Jahrbücher. Geendigt am 12. May 1784, Autograph im LVA; gedruckt in: Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, Bd. 10, Riga 1865, S. 411-675.

[12] Johann Friedrich Hartknoch, Gadebuschs Verleger in Riga, geboren 1740 in Goldap (Ostpreußen), wurde nach juristischen und theologischen Studien 1761 Gehilfe des Buchhändlers Kanter in Königsberg, übernahm 1762 dessen Buchhandlung in Mitau und gründete eine eigene Buchhandlung, die er 1767 nach Riga verlegte; vgl. DBL, S. 299; da er keine Drucklizenz in der Stadt erhielt, war er auf ausländische Drucker angewiesen.

[13] Christoph Georg Bencken (1717-1787), Gymnasiallehrer und Advokat, vgl. BBI, Bd. 1, S. 64.

könne. Noch mehr aber nimmt es mich Wunder, daß Hr. Rektor Snell [14] eine Vorrede dazu schreiben will. Oder will er et- /[4. S.]/ wa die Nichtigkeit des benkenischen Vorhabens zeigen. Ich erinnere mich, daß der nun verstorbene Hr. von Gyllenschmidt[15], der durchaus die Quadratur des Zirkels, besser als Ludolph von Ceulen [16], erfunden haben wollte, sich etwas ähnliches in Ansehung der Entfernung der Sonne von der Erde eingebildet hatte. Nun, Johannis ist nicht weit. Man wird sehen, was Hr. B. zu Markte bringen werde.

Behalten Sie mich in gutem Andenken. Darum bittet Ew. Wohledelgeboren gehorsamer Diener, F.K. Gadebusch

Dörpat am 4 Brachm. 1784

12.4.) Brief Gadebuschs an J.C. Brotze vom 15. September 1784 (Autograph Gadebusch) [EAA: f. 2057, nim. 2, sä. 99, l. 5-10]

Wohlgeborener, Hochzuehrender Herr Sekretär!

Euer Wohlgeboren haben von mir verlanget, ich mögte Ihnen Nachrichten von den alten und neuen Begebenheiten der künftigen Kreisstadt Werro [17] mittheilen. Sehr gerne, wenn nur viel davon zu sagen wäre.

Werro ist weder ein Schloß, noch eine Stadt jemals gewesen. Die Trümmer, welche sie dort gesehen, sind einige Überbleibsel von dem Schlosse Kyrempä [18], welches von dem ersten Bischofe von Dörpat, Hermann von Apeldern [19], 1226 erbauet, und

---

[14] Karl Philipp Michael Snell (1753-1806), wurde 1780 Rektor an der Domschule in Riga, 1787 wegen nachlässiger Amtsführung suspendiert; vgl. Recke / Napiersky, Bd. 4, S. 222ff.; J. Zutis, Ostzejskij vopros, S. 562-564.

[15] Carl Otto von Gyllenschmidt (1739-1784) wurde von Gadebusch gefördert und bei seinen Sammlungen zur livländischen Landesgeschichte unterstützt; vgl. R. Hausmann, Ein vergessener baltischer Forscher des 18. Jahrhunderts. In: SbGEG von 1895, Dorpat 1896, S. 119-121; DBL, S. 279; Gyllenschmidt beschäftigte sich viel mit mathematischen Problemen und arbeitete an der Entwicklung eines Perpetuum mobile.

[16] Ludolph von Ceulen (Collen, Colonius, Colenius) (1540-1610): „Niemand hat sich mehr Mühe, als er, gegeben, das Verhältniß des Durchmessers zu seinem Kreise zu finden.“; Gadebusch, Bibliothek, Bd. 1, S. 156; Ceulen, der nur auf der Durchreise in Livland war, schaffte es, die Zahl π bis auf 35 Dezimalstellen zu bestimmen, die daraufhin die „Ludolphische Zahl“ genannt wurde, vgl. ADB, Bd. 4, S. 93.

[17] Werro wurde durch die Einführung der Statthalterschaft zur Kreisstadt erhoben, vgl. B. von Campenhausen, Liefländisches Magazin, S. 16.

[18] Kirrumpä (Kreis Werro) war im 14. Jahrhundert eine sogenannte Turm- oder Hausburg, die zum Schutz gegen Überfälle aus dem Osten gebaut worden war; 1682 stand nur noch eine Ruine, die Reste sollen 1784 bei dem Aufbau von Werro als Steinbruch gedient haben, vgl. BHO, T. 1, Estland, S. 231.

[19] Hermann von Apeldern (Bruder des Bischof Albert von Riga), der erste Bischof des Bistums Dorpat, baute nach der Eroberung der umliegenden Landschaft Ugaunien 1224 den Siedlungsplatz Dorpat

von seinen Nachfolgern, so lange dieses Stift gestanden, besessen worden. Arndt, Th. II, S. 342 [20].

Es ward 1558 zum ersten mal von dem Ordensmeister Wilhelm von Fürstenberg, und abermal 1579 von /[2. S.]/ Polacken, Lithauern und Livländern verbrannt. Unterdessen ist es allemal in haltbaren Stand gesetzet worden, bis der polnische Krongroßfeldherr Zamoiski [21] es 1602 mitten im Winter mit Sturm eroberte. Heidenstein [22] sagt, die Besatzung hätte es verlassen. Nachdem der schwedische Oberster, Jesper Krus, es 1607 eingenommen und geplündert hatte, ist es aus der Geschichte verschwunden. So viel ich mich erinnere, kömmt es nicht mehr, als ein befestigter Ort, vor. Eine Stadt ist es niemals gewesen. Man findet davon keine Spur, und Ceumern [23], der doch vor mehr als hundert Jahren gelebet, zählet es ausdrücklich zu denen Schlössern, welche ohne Städte gewesen sind. Es mag aber wohl ein Hakelwerk gehabt haben. So nannte man einen Platz bey den alten Schlössern, der von Handwerkern und Bauern bewohnet, und mit einem hölzernen Zaune umgeben war. Ein solcher Zaun war oben mit Kreuzhaken beleget, wie man noch in /[3. S.]/ Deutschland, und insonderheit in Pommern bey guten Bauerhöfen sieht, damit die Einwohner wenigstens wider den ersten, oder einen geringen, Anlauf sicher wären. Inzwischen ist das Wort Hakelwerk in Livland gang und gebe geworden; womit der gemeine Mann wohl gar die Vorstädte selbst beleget. Daher man beym Ceumern findet, Kyrempä wäre mit einem Flecken versehen gewesen.

Kyrempä ist in den Revisionsbüchern allemal so geschrieben worden. Wenn es aber, wie Jedermann gestehet, so viel als Buntkopf bedeutet: sollte es billig Kirjepä geschrieben werden; wie es denn einige also, oder auch Kirrumpä, schreiben. Denn Kirjo heißt bunt, und Pea der Kopf [24].

Seitdem Kyrempä, ein befestigter Ort zu seyn, aufgehöret, und sich seinem gänzlichen Untergange immer mehr genähert hat, ist das da- /[4. S.]/ zu gehörige

---

aus, wandte sich 1225 durch persönliche Vorsprache an den König Heinrich (VII.) und wurde in den Reichfürstenstand erhoben.

[20] J.G. Arndt, Der Liefländischen Chronik Andrer Theil, Halle 1753.

[21] Johann Sarius Zamojski (1551-1605), Kanzler unter dem polnischen König Stefan IV., Krongroßfeldherr, vgl. Gadebusch, Bibliothek, Bd. 3, S. 334-348; Dycyonarz Uczonych Polakow, hg. Ignacego Chodynickiego, T. 3, 1883, S. 388-393.

[22] Reinholdi Heidensteinii Secretarii regii Rerum Polonicarum ab excessu Sigismundi Augusti libri XII. Cum gratia et privilegio Sacrae Regiae Majestatis Poloniae, Frankfurt Main 1672.

[23] C. von Ceumern, Theatridum Livonicum oder kleine liefländische Schau- Bühne, Riga 1690 (Handbuch und Privilegiensammlung.

[24] Eesti-Saksa Sõnaraamat, hg. v. K. Kann / E. Kibbermann / F. Kibbermann /S. Kirotar, Tallinn ^{4}1987, pea = Kopf, vgl. S. 571, kirju = bunt, vgl. S. 275.

ansehnliche Gebieth in zwey Theile getheilet worden, Kyrempä=Koikel und Kyrempä=Waimel doch jetzt ist der Name Kyrempä fast nicht mehr zu hören [25].

Jenes, Kyrempä-Koikel, wird in Altkoikel, Neukoikel und Hermadra eingetheilet. Alle drey Güter gehören der Krone. Dieses, Kyrempä=Waimel, hat die Kaiserinn Elisabeth 1744 dem Großkanzler, Grafen Bestuschef= Riumin [26] geschenket; welcher es etliche Jahre hernach der Wittwe des moskowischen Kaufmanns, Peter Müller [27], und ihren dreyen Töchtern käuflich überließ. Nun entstanden folgende Höfe: Alt= und Neuwoimel, Worbus, Neuhof, Tilsit und Werro.

Werro hat aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Namen von dem Bauergesinde, worauf der Hof angeleget worden. Solchen Hof /[5. S.]/ erhielt in der Teilung die älteste müllerische Tochter, welche mit dem Ordnungsrichter von Helmersen [28] vermählt war. Dieser hat die Trümmer des Schlosses Kyrempä abgebrochen, und bey dem Bau seines Wohnhauses, des jetzigen Kanzleyhauses, und der damals angelegten Ziegelbrennerey verbrauchet. So viel kann ich Euer Wohlgeboren melden. Es gründet sich alles theils auf das, was unsere Geschichtschreiber beyläufig aufgezeichnet haben, theils auf meine eigene Erfahrung, weil ich lange Zeit der müllerischen Familie als Advokat gedienet, und daher mich oft auf den woimelischen Gütern aufgehalten habe.

Von diesen Gütern ist nicht ein einziges mehr in den Händen der müllerischen Erben. Werro allein ist dieses mal höher bezahlt, als alle waimelische Güter zusam- /[6. S.]/ von den müllerischen Erben.

Es würde mir lieb seyn, wenn Sie solche Nachrichten Ihrem Zwecke gemäß fänden. Ich habe damit gedienet, um Ihnen gefällig zu seyn und versichern zu können, daß ich mit der vollkommensten Hochachtung bin Euer Wohlgeboren gehorsamer Diener, F.K. Gadebusch

Dörpat, am 15ten Herbstmon. 1784

---

[25] Koiküll-Kirrumpä, (estn. Koiola), vgl. BHO, T. 1, S. 241f.; Waimel (estn. Väimela), ehemals zu Kirrumpä gehörig.

[26] Graf Alexander P. Bestuchef-Riumin, Kanzler Katharinas II. vgl. Пусский Биографический Словар [Russkij Biografièeskij Slovar] Bd. 2, St. Peterburg 1900, S. 770-786.

[27] Charlotte Amalie von Müller teilte den Besitz Waimel 1749 mit ihren Töchter in drei Teile: Alt-Waimel mit der Hoflage Warbus, Werro und Waimel Neuhof, vgl. BHO, T. 1, S. 638.

[28] Wohl Benedict Andreas von Helmersen (1720-1800), vgl. BBA, f. Nr. 121; BBI, Bd. 1, S. 318.

12.5.) Brief Gadebuschs an J.C. Brotze vom 22. März 1786 (Autograph Gadebusch) [EAA: f. 2057, nim. 2, sä. 99, l. 123-126]

Theuerster Freund

Ich habe nun die zweyte, das ist die polnische Periode meiner Adelsgeschichte geendiget. Nun gehe ich meine erhaltenen Briefe durch, worunter ich zweene von Ew. Wohledelgeboren finde. Alle mir ertheilten Nachrichten sind mir recht lieb.

Von H. Rathsherren von Vegesack [29] habe ich keine Antwort erhalten. Ich mußte also die Geschichte seiner Familie ohne dieselbe ausarbeiten.

Daß Sie den Frieden mit Gedimin gesehen haben, ist mir desto angenehmer, weil ich diese Urkunde angestritten habe. Ihre Nachricht hat in mir ein gros -/[2. S.]/ ses Verlangen erwecket, eine zuverlässige Abschrift davon zu besitzen [30].

Ist die Bulla Bonifacii gegeben XIIII Kal. Jan. Pontificatus nostri anno sexto: so ist sie nicht von 1299 sondern von 1300, wie ich in meinen Jahrbüchern gezeigt habe [31].

Für das breverische Wapen danke ich ausnehmend. In dem schwedischen Wapenbuche stehet es nicht. Wofür halten Sie die Figur, womit der Schrägbalken beleget ist? Ich sehe sie für eine Schlange an [32].

Lehnware oder Lehenwaare bedeutet sonst das Geld, welches der neue Besitzer eines Erbzinsgutes dem Zinsherren für die Belehnung oder seine Einwilligung entrichten muß. Wird auch Leheplatz, Laudemium, gennenet. Es wird auch von ordentlichen /[3. S.]/ Lehngütern gebraucht. Daß es so viel als ius patronatus bedeutet hat, erweiset Haltaus in seinem Glossario [33]. Ich nehme auch hierher einige Stellen in dem Glossar des du Cange [34]. Die Nachricht von der Pest im J. 1475 ist in den Geschichtbüchern, so viel ich weis, unbekannt. Den Körber [35] habe ich jetzt nicht bey der Hand.

---

[29] Gotthart von Vegesack (1723-1792), 1772 Oberkämmerer des Rates von Riga, vgl. H.J. Böthführ, Rigische Rathslinie, S. 217, Nr. 717; Brotze war 1768 bei ihm Hauslehrer, wohl für den gleichnamigen Sohn (1753-1818), der 1783 Assessor des Kreisgerichts Riga wurde, vgl. B. Hollander, Dr. Johann Christoph Brotze als Pädagog und als Geschichtsforscher. In: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. 23, Riga 1924-1926, S. 270.

[30] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher I1, § 141, S. 404f.

[31] Vgl. Gadebusch, Jahrbücher, I1 § 118, S. 349f.

[32] Familie Brevern ist ein aus Eisleben stammendes Geschlecht, das seit dem 17. Jahrhundert in Riga nachweisbar ist, 1694 von den Schweden geadelt wurde, vgl. DBL, S. 102; J. Siebmacher, Bd. 3, Abt. 11, T.1, Tafel 80 verdeutlicht, daß Gadebuschs Mutmaßung richtig ist.

[33] Christian Gottlob Haltaus, Specimen glossarii fori germanici ex diplomatibus, Leipzig 1738.

[34] Charles Du Fresne Sieur Du Cange, Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis, 8 Bde.; unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1883-1887, 5 Bde., Graz 1954.

[35] Peter Friedrich Körber, Abhandlung von der Pest und anderen hinraffenden Seuchen, sammt den dawider dienenden Präservations- und Heilungsmitteln, Reval 1771.

Unter den Kindern des Hrn. Geh. Raths Vietinghof vermisse ich einen Arnold, der aber jung gestorben ist.

Nun eine funkelnagelneue Posse. Mit der letzten Post erhielt ich einen Brief aus Nuith in Bourgogne von H. von Bays, Advocat au Parlement de Bourgogne, ancien Subdélégué de l'Intendance. Der Anfang desselben lautet also: L'Ouvrage /[4. S.]/ des Annales Livoniennes que vous venez de présenter a vôtre patrie qui s'entendent depuis l'an 1030-1761 que vous avez tirées des archives de la ville de Dorpt et de la Bibliotheque imperiale de Petersburg est cité avec eloge dans nos Journeaux des Sciences et annonce de vôtre part etc.

Aber denken Sie Sich einmal den Schluß. Er empfielt seine weißen und rothen burgunder Weine, die auf seinen Domänen gewachsen sind, wo mit er mir und allen meinen Bekannten sehr billig begegnen will, wenn ich auch tausend Bouteillen begehrete. Der gute Mann muß unser neues Zollwesen nicht kennen. Unterdessen hat er mich um 115 Kop. Postgeld gebracht [36].

Ich bin mit schuldiger Hochachtung Euer Wohledelgeboren, ganz ergeb. Diener F.K. Gadebusch

Dörpat, am 22 März 1786

[Randglosse an der linken Seite] In Petersburg ist es publiciret, daß die Kaiserinn im Jänner 1787 nach Cherson [37] aufbrechen wird.

12.6.) Brief Gadebuschs an E. J. von Meck vom Oktober 1770 (Autograph Gadebusch) [LVVA: f. 4011, apr. 2, l. 1537, Bl. 10-13, unvollständig]

Hochwohlgeborener Herr, Hochzuehrender Herr Sekretär!

Es ist keine Nachlässigkeit, wenn ich nicht eher Dero geehrtestes Schreiben vom 5ten dieses beantwortet habe. Geschäffte, die ich nicht aussetzen konnte, waren mir hinderlich. Ich bitte, Ew. Hochwohlgeboren wollen mir diese anscheinende Zögerung gütigst vergeben.

---

[36] Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich allmählich die Postwagen durchgesetzt, das Porto zahlte der Empfänger.

[37] Cherson wurde als Hafenstadt am Schwarzen Meer 1778 auf der Krim zum Schutz gegen die Türken angelegt; Katharina II. trat ihre lange geplante Reise, auf der sie Joseph II. von Österreich begleiten sollte, am 7./18. Januar 1787 an, vgl. I. de Madariaga, Russia in the age of Catherine the Great, S. 369f.

Was dieselben mir von der Verfassung unsers Vaterlandes zu schreiben belieben, das hat allerdings seinen völligen Grund, wenn man es von der einen Seite ansieht. Betrachtet man es aber von der anderen: so kann ich nicht läugnen, daß uns die große Dunkelheit, worinn unsere Geschichte, und unsere Verfassung steht, mehr Schaden als Nutzen bringt. Denn einmal können wir, wenn unsere Oberen es fordern, nicht leicht etwas vorbringen. Verbergen wir es aber, was haben wir als denn /[2. S.]/ für Nutzen? Was hilft mir ein Gewehr, wenn ich es nicht brauchen darf? Hernach ist es nicht möglich, daß Männer, die Lust haben, ihrem Vaterlande zu dienen, sich dazu geschickt machen können, wenn ihnen der Zugang zu den Quellen verschlossen ist. Ein solcher Mann, wie ich ihn beschrieben habe, bringet die Zeit seines Lebens zu, die Quellen zu entdecken; und wenn er nun sich anschickt, daraus zu schöpfen, ist er entweder schon unvermögend, oder er wird gar in eine andere Welt versetzt. Als denn werden seine Bemühungen zerstreuet, oder wohl gar vernichtet. Daher müßte man, denke ich, so viel sich thun läßt, durch den Druck bekannt machen, auf daß ein jeder, der es kann, sich befleißige, die Hülfsmittel zu nützen, und zum wahren gemeinen Besten anzuwenden.

Der Vorsatz, den Ew. Hochwohlgeboren gefaßt haben, ist überaus lobenswürdig, und unsern Landsleuten höchst zuträglich. Eine solche Sammlung wird diejenigen in Stand setzen, die einige Bemühung anwenden wollen, weit richtiger, als bisher, von den Angelegenheiten des Landes zu urtheilen. Man wird das Wort, Privilegien, nicht mehr, als einen leeren Schall, aussprechen hören. Ich wünsche nichts so sehr, als daß /[3. S.]/ Ew. Hochwohlgeboren diese Sammlung, wovon dieselben mir geschrieben haben, vollenden mögen.

Meine Absicht habe ich schon dem Hrn. Hartknoch geschrieben; ich wolle nämlich mit einer Nachricht von den Geschichtschreibern dieses Landes den Anfang machen. Dieses Werkchen will ich in folgende Hauptstücke eintheilen [38]: 1) Von denen, die vor dem 16 Jahrhunderte gelebet haben. Also von a) Diwo, b) Papst Innocentius III, c) Heinrich von Letthland, d) Hermann von Geldrungen, e) Peter von Duisburg, f) Heinrich Langenstein. 2) Von den Geschichtschreibern des 16 Jahrhunderts. a) Tilmann Bredenbach, b) Martin Quiatowski, c) Lorenz Müller, d) Stanisl. Sarnicki, e) Dionysius Fabricius, f) Johann Lowenklau, g) Olmen, h) Heinrich Rätel, i) Timan Brackel, k) Lambert Kämmerling, l) Matthias Strubycz, m) Matthias Waissel, n) Johann Maletius, o) Bartholomäus Paprocki, p) Augustin Eucädius, q) Balthasar

Rüssow, r) David Chyträus, s) Bischofschronik, t) Rosenstrauch, u) Salomon Henning. 3) Von den Geschichtschreibern des 17 Jahrhun- /[4. S.]/ derts. a) Friederich Menius, b) Moritz Brandis, c) Paul Einhorn, d) Thomas Hiärne, e) Gustav von Lode, f) Melchior Fuchs, g) Alexander Guagninus, h) Anton Possevin, i) Rudolph von Strauch, Konrad Walter, l) [sic!] Martin Zeiler, m) Nikolaus Specht, n) Reinhold Heidenstein, o) Jakob Schotte, p) Johann Kaspar Venator, q) Kaspar von Ceumern, r) Paul Piasecki, s) Franz Neustädt, t) David Werner, u) Andreas Cellarius, w) Johann Krasinski, x) Christoph Zawisa, y) Bartholomäus Wybers, z) Johann Witte, aa) Gürgen Helms, bb) Johann Sennburg, cc) Christoph Hartknoch, dd) Daniel Prinz von Buchau, ee) Claudius Arrhenius Örnhielm, ff) Becanus. 4) Von den Geschichtschreibern des 18 Jahrhunderts a) Olaus Hermelin, b) Zacharias Grapius, c) Daniel Hartnaccius, d) Christian Kelch, e) Konrad Samuel und f) Heinrich Leonh. Schurzfleisch, g) Joh. Gottfr. Arndt, h) Livonica, i) Tobias Eckardt, k) Johann Arnold von Brand, l) Geschichte Livlands, m) Johann Jakob Sahmen, n) Hermann von Brevern, o) Blomberg, p) Johann Esberg, q) Jonas Johann Phragme- /[5. S.]/ nius, r) Adrian Preusmann, s) Martin Böhm, t) Johann Rudolph Brem, u) Daniel Clocovius, w) Christoph Ulrich Grupen, x) Simon Dieterich Gerken. 5) von livländischen Geschichtschreibern, die entweder ungewissen Zeitalters, oder noch am Leben sind. a) Lettische Chronik, b) Heinrich von Tiesenhausen, c) Chronik von den Landmeistern in Livland, d) Paykul, e) Anmerkung über die sarmatische Provinz Kurland, f) Hartwich Ludwig Christian Backmeister, g) Johann Gottl. Böhm, h) Karl Ludwig Tetsch, i) Johann Aug. Hylzen.

Dieses Werkchen wird ein Theil meiner livländischen Bibliothek seyn, welche aus zweenen Quartbänden besteht und itzt schon über sechs hundert Artikel enthält.

Ferner habe ich eine Sammlung, so bald ich in dieses Land gekommen, aus Begierde es zu kennen, angefangen, und hernach, um des Nutzens willen fortgesetzet, unter dem Titel: Collectanea historico- iuridica, inprimis livonica. Diese machen itzt zehen Bände aus. Alle Rubriken abzuschreiben würde mir unmöglich fallen. Ich will also nur einige hersetzen. a) Constitutiones des Hofgerichts b) eines Ungenannten Nachricht wegen der Gränzen /[6. S.]/ in Livland c) Vorrechte der handelnden Bürger in Walk d) Urkunden die Rechte der Prediger betreffend e) de Curatore seminis dando f) von Krügen und Kruggerechtigkeit g) von Vorkäuferey h) von den Vorrechten der Goldschmiede i) von dem norköpingischen Beschluß. k) vom

[38] Vgl. Gadebusch, Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, Riga 1772.

Näherrecht l) von Immisionen m) de beneficio cedendorum bonorum n) Urkunden betreffend das livländische Staatsrecht o) vom Hofgerichte p) von Landgerichten q) von Ordnungsgerichten r) von der Vormünderordnung s) von der Herrnhuterey in Livland t) vom livländischen Hakenmaße u) de termino fatali denuntiandae atque introducendae querelae x) von Zeugen y) von der gerichtlichen Hülfe z) von der Revisionsordnung aa) vom Konkurse bb) vom Wechselrechte cc) von Testamenten dd) von Heer- und Landstraßen ee) von Lebensstrafen ff) vom Stämpfelpapier gg) Verzeichniß aller adelichen Geschlechte in Kurland hh) von Oberkirchenvorstehern ii) von Revision der Landgüter kk) von Appellationen ll) von Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten mm) de Statu hominum nn) vom Könige Magnus in /[7. S.]/ Livland oo) de condictione indebiti pp) von den Völkern, die vor Ankunft der Deutschen in Livland gewohnet haben qq) Wilhelm von Modena rr) von Ausländern, welche in Rußland befördert worden ss) von dem Fürsten Nikolaus Radziwil u.s.w.

Nachdem ich allhier Syndikus geworden, habe ich mein Augenmerk besonders auf Dörpat gerichtet, und nach Gelegenheit der mir unter Hände kommenden Geschäfte, Entwürfe gemacht, unter dem Titel: Dörpatische Nebenstunden. Diese bestehen aus dreyen Bänden, wovon ich einige Stücke auszeichnen will. Aus dem ersten 1) von Testamenten. 2) vom Abzugsgelde. 4) von Stipendien. 6) von der Schule. 7) von Maaß und Gewicht. 8) von der Rekognition. 9) von dem hansischen Bunde. 12) vom Jahrmarkte. 14) vom Kommandanten. 21) vom Fischzolle. 23) von der Accise. 32) vom Konsistorium. Aus dem zweyten 4) von den russischen Einwohnern zu Dörpat. 5) von der Gerichtsbarkeit der Stadt. 9) von Deputationen. 12) vom Rechte der Bürgemeister. 14) von der Rathswahl. 16) von den Predigern. 26) von dem Armenhause. 27) von der /[8. S.]/ Nachtwache 29) vom Brandgerichte. Aus dem dritten 1) vom Wettgerichte. 5) von der Wage. 6) von dem Vogteygerichte. 9) von der Bürgerschaft. 13) von der Krämerkompagnie. 24) von der Marktordnung. 25) von der Kastenordnung. 32) von der Kummerklage. 34) von der Quartierordnung. 44) von der Münze und dem Werthe des Geldes. 48) vom Konkursprocesse.

Zu meiner Geschichte des livländischen Adels habe ich auch aus gedruckten und ungedruckten Urkunden, seitdem ich meine erstere Arbeit im Brande 1755 verloren, zu sammeln angefangen. Ich habe mich aber in meiner Hoffnung, von dem Adel mit ihren Briefschaften unterstützet zu werden, recht sehr geirret. Nichts destoweniger machen meine gesammleten Nachrichten beynahe sechs Bände aus. Ich habe mit Vergnügen bemerket, daß darunter Familien sind, die Ceumern in seiner Schaubühne

nicht hat. Daher zweifele ich nicht, daß man noch mehr entdecken würde, wenn nicht die livländischen Briefschaften so sehr versteckt, und darüber vielen Besitzern selbst unbekannt würden.
[Brief bricht hier ab]

12.7.) Fragment über die Dorpater Mädchenschule (undatiert) (Autograph Gadebusch) [LVVA: f. 4011, apr. 1, l. 1537, Bl. 9]

Laut es wohledl. und wohlw. Raths dieser Stadt Bescheides vom 29 Dec. 1755 ist vestgesetzet, daß dem hiesigen Pastori, als Inspectori scholae, die Sorge ein zur Mägdchenschule tüchtiges subjectum zu erwehlen mit der Versicherung, daß man ihm in dem Stücke nicht zuwider seyn würde überlassen werden solle. Es ist auch bekannt, daß mein seliger Antecessor H. Pastor Plaschnig [39], der die Schule mit vieler Mühe erbauet, und gestiftet, vor seinem Ende gewünschet, daß diese Sorge und dieses Recht, den Mägdchenschulmeister zu erwählen und einem E. Rathe zu praesentiren, seinen Sucecessoribo in officio beständig verbleiben mögte, wie denn dieses sein billiges Verlangen, unter des Hrn. Pastoris Oldekop [40] und des damaligen Herrn Diaconi Lange [41] Unterschrift an E.E. Rath gelanget, und gleichsam tacite bewilliget ist.

Da sich nun bey gedachter Schule eine gar betrübte Vacance ereignete, und /[9^{v}]/ sich verschiedene Competenten zu diesem Schuldienste meldeten: So wurde mir an die Hand gegeben, meinem Bruder [42] den Antrag zu thun, dieses Amt zu übernehmen. Er stellete sich auch ein, und eben deswegen, damit ich dem Verdachte der Parteylichkeit entgehen mögte, ließ ich mir gefallen, daß die Competenten den beyden löbl. Gilden zu wissen gethan würden. Da nun dieselben auf den Herrn Frantzius gestimmet: So acquiescire ich zwar dießmal gänzlich dabey, will aber

[39] Tobias Plaschnig aus Schlesien, der in St. Petersburg als Pfarrer der Kirche des Kadettenkorps gedient hatte und 1757 in Dorpat starb, war Assessor im Dorpater Stadtkonsistorium; Gadebusch wurde 1768 vom Rat zum Beisitzer des Stadtkonsistoriums verordnet, vgl. A. Tering, Gelehrte Kontakte mit Deutschland im 18. Jahrhundert. In: H. Piirimäe / C. Sommerhage; Zur Geschichte der Deutschen in Dorpat, Tartu 1998, S. 67.

[40] Theodor Oldekop (1724-1806) war 1752 bis 1806 Pastor der estnischen Gemeinde an der St. Johanniskirche in Dorpat, vgl. Die evangelischen Prediger Livlands, S. 362.

[41] Johann Heinrich Lange (1717-1788), war Kantor an der Kirche des Kadettenkorps zu St. Petersburg, 1747 Rektor der Kron- und Stadtschule und 1748 Diakon an der St. Johanniskirche in Dorpat, vgl. Die evangelischen Prediger Livlands, S. 312.

[42] Der Kaufmann Lorenz Gadebusch (1706-1786), über dessen Lebensgang wenig bekannt ist, war der Vater des pommerschen Staatsrechtsprofessors Thomas Heinrich Gadebusch, vgl. ADB, Bd. 8, S. 299 und der Louise Dorothea Gadebusch und hielt sich seit 1769 in Livland auf.

hiermit mir und meinen Successoribo in officio bey künftiger Vacance dieses Schuldienstes, das Recht ein Subjectum dazu zu erwählen, und E.E. Rathe zur Constitution zu praesentiren, in bester Form Rechtens bewahret haben.
E. wohledl. und wohlw. R. bitte ich also gehorsamst, diese Bewahrung ad acta zu nehmen, und mittelst Bescheides zu bestätigen, mit aller Hochachtung verharrend, Es. wohledl. u. wohlw. Raths [Text bricht hier ab]

12.8.) Eid der Deputierten für die Gesetzgebende Kommission 1767 [EAA: f. 3950, nim. 1, sä. 10, Bl. 15] [43]
Eyd den die Deputirten ab zu legen haben, die zur Commission, die den Entwurf zu einem neuen Gesetz Buch machen sollen, leisten.
Ich Ende Benanter erinnere mich und erneuere hiermittelst meinen Ihro Majeste geleistetet unterthänigsten Eyd. Der Treue, gelobe und schwere hiernächst zu Gott dem Allmächtigen und bey seinem heiligen Evangelio, daß ich mich des großen Geschäfftes der Verfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetz Buche, wozu ich von meinen MitBürgern zum Deputirten erwehlet bin, mir redlichst angelegen seyn laßen und ihr in mich gesetztes Vertrauen dergestalt befriedigen will, daß dieses Geschäffte mit Gottgefälligen, die Menschen Liebe und guthe Sitten zur Erhaltung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts einflüssenden Grund Satzen, woraus die gantze Gerechtigkeit herfliest, angefangen und vollenden werde: Ich flehe hiernächst zu dem Allmächtigen Gott, daß Er mir von oben herab Kräfte verleihen wolle, mein Hertz und meine Sinne zu bewahren für der Blendung, die aus der Parteylichkeit, dem Eigennutz, der Freundschaft, Feindschaft und einem verfaßten Neide entspringet, welche Stränge in meinen Gedanken und Grausamkeit, in meinen Rathgebungen erwecken könnte: Ich will vielmehr in diesem großen Geschäffte nach meinem besten Verstande mit unwandelbarer Treue gegen Ihro Kayserl. Majeste, meine allergnädigste Souveraine Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, mit unwandelbarem Eyfer, allerhöchst Derselben und Dero Thronfolgern zu dienen, mit steter Treu Ergebenheit gegen das geliebte Vaterland und mit Liebe gegen meine mit Bürger verfahren. Zum Beschluß dieses meines Eydschwures in Absicht meines Betragens bey Verfertigung des Entwurfes zu einem

[43] Das Autograph von Gadebuschs Eid liegt im Rossijskij Gosudarstvennij Archiv Drevnich Aktov, f. 342, op. 1, d. 110, s. 3, S. 99 und konnte von mir nicht eingesehen werden.

neuen /[S. 15^{v}]/ Gesetz Buche küße ich das Kreutz und das Wort meines Erlösers: welches ich mit meiner unter Schrifft bestättiget.
Das Originall ist unterschrieben Würklicher Stats Rath Sergey Kosmin
[Randbemerkung S. 15^{r}, rechte Seite] Das Original ist von Ihro Kayserl Majeste eigen händig also überschrieben So soll also sein d 24 July 1767 Selo Kolomenskye

12.9.) Ernennung Gadebuschs zum Justizbürgermeister 1771 [EAA: f. 995, nim. 1, sä. 6214, Bl. 12]
Prodt. Dorpat. d 12 Octbr. 1771
Wohledle Großachtbare, Wohlgelahrte und Wohlweise Herren Bürgermeister und Rath,
Auf Es. Raths Vorstellung und gebührendes Ansuchen, daß der von demselben in Stelle des seines Dienstes entlaßenen bisherigen Herrn Justitz- Bürgermeisters Stegemann [44], per plurima vota zum Justitz- Bürgermeister erwehlte zeitherige Herr Syndicus Friedrich Conrad Gadebusch vom Kayserl. General- Gouvernement in seinem Officio bestätiget werden möge, hat daßselbe, da es die geschehene Wahl ratihabiret, beygehendes Confirmatorium [45] ausfertigen laßen, welches E.E. Rath zur Abgabe an den Herrn Justitz- Bürgermeister Gadebusch hiermittelst zugesandt wird. Riga Schloß den 12. Octobr. 1771 G. Browne [46] Campenhausen
G.S. Waga [47]
Ad Magistratum Dorpatensem

12.10.) Schreiben des Generalgouvernements in Riga wegen der Absetzung des Justizbürgermeisters Stegemanns [EAA: f. 995, nim. 1, sä. 6214, Bl. 13-15]
[Prodt. Dorpati d 22 Okt. 1771]
Wohledle, Großachtbare, Wohlgelarte und Wohlweise Herren Bürgemeistern und Rath.

---

[44] Ludwig Christian Stegemann (gest. 1776) - wie Gadebusch auf Rügen geboren - 1729 Advokat in Dorpat, Notar bei der Oberkirchenvorsteherschaft und Justizbürgermeister von 1764-1771, vgl. R.A. von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 10.
[45] Nicht überliefert.
[46] Georg von Browne (1698-1792), von 1762 bis 1775 Generalgouverneuer von Livland, 1775-1780 beider Provinzen, vgl. DBL, S. 108.

Was beim Kaiserl [n]: General Gouvernement der Herr JustizBürgermeister Christian Stegemann wegen der ihm erteilten Erlaßung von dessen JustizBürgermeister - Amte Supplicando vorgestellet, und dabei geziemend angetragen, daß demselben entweder auf den Fall seiner Erlassung die volle Gage von 300. Rubel jährlich ad dies vitae gelassen, oder ihm gestattet werden möge, sein Amt ferner zu führen, wird EE. Rath aus beigehender Original- Anlage breitern Inhalts entnehmen.

Ob nun zwar das Kaiserl: General Gouvernement es bei der dem Herrn JustizBürgermeister Stegemann von EE. Rath unter Genehmigung des Kaiserl.[n]: General Gouvernements gewordene Entlassung seines bisherigen Amts, und darauß erfolgter Bestallung des zum JustizBürgermeister erwehlten Herrn Syndici Gadebusch bewenden lässet. /[S. 13v]/ So findet dasselbe dennoch für recht und billig, daß dem Herrn Justiz Bürgermeister Stegemann, in Betracht der von ihm angebrachten erheblichen Gründe, und hauptsächlich in Rücksicht dessen, daß ehemals dem Justiz Bürgermeister Sahmen [48] bei seiner Entlassung nicht nur die selbe Gage von 150. Rubel, sondern auch überdem das Stadt-Gut Haackhoff für eine geringe Arrende von 60. Rubel jährlich, und ad dies vitae zu dessen Subsistence bestanden worden, obwol besagtes Stadtgut jezo 400. Rubel jährlich an Arrende tragen soll, zu der ihm bewilligten halben Justiz Bürgermeister Gage, noch eine Zulage von Einhundert Rubel jährlich und ad dies vitae aus denen Stadts- Einkünften besonders der augmentirten Arrende Einnahme des Gutes Haackhoff gezalet werde.

EE. Rath wird demnach hiermittelst angewiesen, vorhergedachten Herrn JustizBürger- /[S. 14r]/ meister Stegemann, in Erwegung der von ihm währenden seiner Amtsführung der Stadt treu und redlich geleisteten Dienste, und da er von 150. Rubel nicht subsistiren kann jährlich und solange er lebet Zweihundert und fünfzig Rubel zu seinen und der seinigen nothdürftigen Unterhalte aus dem Stadts- Aerario [49] zahlen, auch nach dessen erfolgten Tode seiner etwa nachbleibenden Wittwe das Gnaden- Jahr, oder die Summe von Dreihundert Rubel zukommen zu lassen.

Wann übrigens das Kaiserl. General Gouvernement bemerckt, wie nunmehro durch die geschehene Promotion des Herrn Syndici Gadebusch zum JustizBürgermeister, niemand bei EE. Rath vorhanden, der die erforderliche Gelehrsamkeit, Kenntnis der Stadt- Rechte, und Wissenschaft von dem Archiv der Stadt, und denen /[S. 14v]/ Ge-

---

[47] Gottlieb Samuel Waga (gest. 1778), Sekretär des Generalgouvernements in Riga, stand in regem Briefwechsel mit Gadebusch, vgl. Briefsammlung Gadebusch.

[48] Johann Jacob Sahmen (1700-1769), seit 1740 Bürgermeister in Dorpat, ab 1757 Justizbürgermeister, vgl. DBL, S. 662.

rechtsamen der Stadt, dermassen besizet, daß er auf den Fall besagter Herr Justizbürgermeister Gadebusch abgehen sollte in dessen Stelle gewehlet werden könnte, so hat dasselbe EE. Rath hiermittelst moniren wollen, in Zeiten ein künftiges Subjectum, entweder von denen in Dorpat befindlichen Litteratis, oder von auswärtigen Orten auszumitteln, so unter Anführung und Aufsicht des Herrn JustizBürgermeisters Gadebusch bei EE. Rath die Kenntniß von dem Archiv der Stadt und derselben Rechte und Gerechtsamen erlangen, und sich für das künftige habilitiren könnte, mit Nutzen der Stadt zu dienen und bei existierender Vacance die Stelle eines Justizbürgermeisters in Dorpat zu /[15r]/ bekleiden, weil die würdige Bekleidung derselben nicht nur die hinlängliche Litteratur, sondern auch die Praxin, und die Kenntniß derer dortigen Umstände und Archivs erfordert. Riga Schloß d. 14. Octobris 1771. G. Browne Campenhausen

G.S. Waga Ad Magistratum Dorpatensem

12.11.) „Rede des Herrn Syndicus an den Preuss. Prinzen Heinrich“ [LVVA: f. 4011, apr. 1, l. 1537, Bl. 16]

Durchlauchtigster Prinz! Gnädigster Herr! [50]

Ew. Königl. Hoheit bittet der hiesige Magistrat alleruntertähnigst, ihm gnädigst zu erlauben, seiner ehrfürchtigen Freude über Höchstdero Ankunft und Anwesenheit in dieser Stadt zu bezeigen.

Nicht allein die weiten Preussischen Staaten - ganz Europa ,- ja die entfernteste Welt: Teile bewunderten die glänzenden Eigenschaften Eurer Königlichen Hoheit. Jedermann, jedes Alter strengte seine Aufmerksamkeit an, als Höchstdieselben ein Schrekken der bewafneten Feinde wurden.

Aber man entdeckte bald in der Person des Helden den Schutz- Engel der Bedrängten. Und nun erfüllete Liebe und Zuversicht die Herzen aller derer, die sichs zur Haupt-Pflicht machen, Länder und Städte empor zu bringen. Man erkannte in Eurer Königlichen Hoheit die Stütze der Niedergeschlagenen, den Menschenfreund, den Landes-Vater mitten unter dem Geräusch der Waffen.

---

[49] Lat. aerarium (n.) = Schatzkammer, Staatskasse.

[50] Prinz Heinrich von Preußen (1726-1802), der Bruder Friedrichs des Großen, Oberbefehlshaber der Truppen in Sachsen, machte 1771 auf der Rückreise von St. Petersburg nach Berlin in Dorpat Station, besuchte 1780 erneut St. Petersburg.

Rußland vernahm diese erhabene Eigenschaften, jedoch nur von ferne. Es sollte dieselben in der Nähe erblicken und mit eigenen Augen sehen. Seine Monarchin! Seine grosse Monarchin schätzte diese Talente, welche die Nachwelt, unpartheyische und gerechte Richterin, erwegen, rühmen, verehren wird. Die Einwohner dieses Reichs ahmen ihrer Allergnädigsten Beherrscherin und weisesten Landes- Mutter - aus Überzeugung nach.

Dorpat wird stets diesen Tag, als einen der merkwürdigsten betrachten und in einem immerwährenden Andenken bewahren. Und wie glü [Loch: cklich w]ären wir, wenn Eure Königliche Hoheit gnädigst geruhen wollten [Loch: sich d]iese alleruntertänigste Bezeugung unseres allertiefsten Ehrfur[Loch: ge]fallen zu lassen.

12.12.) „Wegen der Gerichtsbarkeit über die Rußen“ (Autograph Gadebusch) [EAA: f. 995, nim. 1, sä. 2443, Bl. 6 r v]

Livl. Jahrbücher S. 412. [51]

1724. d 24 Sept. Schreiben der Ökonomie Vol. XLIII. n. 6 [52].

1751 d 30 Nov. GG. Reskript. Vol. XLIII, n. 10.

1762. d 15 May. GG. Reskript. Vol. XLIII, n. 12.

1726. Prot. S. 171. 310. [53] Kopeyb. S. 10 [54].

1727. Prot. S. 260, f. 338.

1766. d 10 Novemb. Sentiment des Generalgouvern. d 17 Okt. Resolut. des Gouvernem. wegen Policeysachen.

1767. Resolution des Senates vom 14ten August. Nebenst. Th. III, S. 343 [55].

1774. Garassim Kidschigin[56] ward geschützt. Nebenst. Th. III, S. 342.

1776 den 5 Okt. Ordre des Generalgouv. Act. Teller [57] wegen Jurisdict. Ebend. Ordre vom 14 Jänner, 1777. und vom 13ten May 1782.

---

[51] Gemeint ist wohl die Nachricht über den Handel der in Dorpat ansässigen Russen mit „deutschen Waaren“, worüber Rat und Bürgerschaft 1749 eine Klage an das Reichskommerzkollegium geschickt hatten, vgl. Jahrbücher IV2, § 230, S. 412.

[52] „Der residirende Landrath Rosen ersuchte den Bürgemeister schriftlich, daß diejenigen Russen, welche sich bey Bürgern aufhielten, angehalten werden mögten, das Ihrige, gleich anderen Russen, zu der allgemeinen Arbeit beyzutragen.“, Gadebusch, Jahrbücher IV1, § 83, S. 229f.

[53] Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Dorpat.

[54] Kopialbücher der Stadt Dorpat, vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV1, S. 30.

[55] Vgl. Gadebusch, Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt, aus dem Archive entwickelt und ausgearbeitet, 5 Bde. (Ms.).

1778. den 13 Okt. Ordre: Act. die von der Stadtwache ergriffenen Soldaten betr.

/[S. 6^{v}]/ 1754. Verfügungen des Justizkollegiums in Ansehung der Jurisdiktion vom 29 Nov. Vol. XVIII, n. 22.

1730. Ukase wegen Reval Sahmen Coll. I, 323 [58].

1744. Reskript des Justizkollegiums Sahmen I, 1098.

1733. Wegen Pernau. Sahmen I, 1098. 1099. Vol. XVIII, n. 23. NB. Bausachen. Sahmen Collectan. I, 1100. II, 268.

1755. d 18 Nov. Sahmen Coll. II, 150 sqq. der Statthalter hat keine Jurisdiktion.

1762. Verspricht das GG. der Stadt Dörpat wiederum zu Ihrer Jurisdiktion zu verhelfen. Sahmen Collect. II, 816. 863.

1757. G.G. Reskript. Vol. XVIII, n. 21.

1728. Prot. S. 197, f.

12.13.) Erwerb eines Leibeigenen und dessen Freilassung (Dorpater Magistrat: Attestate, Bescheinigungen, Testamente v. 9. März 1780-20.12. 1789) [EAA: f. 995, nim. 1, sä. 1323, Bl. 23 ^{r}, ^{v}, 24^{r}]

Prodt. Dorpati d. 7. Julii 1783.

Ich Endes unterschriebener gestehe hiermit für mich, meine Erben und Erbenehmende, daß ich einen von meinen kerselischen Erbleuten mit Namen Hinrich, des Some Johanns Sohn dem Notäre Friederich Konrad Gadebusch, erb- und eigenthümlich cediret habe dergestalt, daß nunmehro und inskünftige Cessionarius oder dessen Erben an diesem Hinrich alle das Recht, was ich an demselben gehabt habe, haben und genießen sollen. Zur Versicherung dessen habe ich diese Cessionsschrift eigenhändig unterschreiben und besiegelt. Gegeben Dörpat am 20sten Jänner 1760 R.J. v. Rosenkampff [59] [L.S.]

Mittelst dieses attestire, daß des obgedachten Heinrichs GrosVater Johann Funck geheißen.

In fidem transumti Dorpati d. 7 Julii 1783 J.G.A. Brückner, Secretär

---

[56] Der Russe hatte ein Haus in Dorpat gekauft, das ihm 1756 ein Bürger der Stadt unter Anführung des „Näherrechtes“ streitig machen wollte, vgl. Gadebusch, Jahrbücher IV2, § 324, S. 560.

[57] Jakob Friedrich Teller, 1776-1785 Ratsherr in Dorpat, vgl. R.A. von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 144.

[58] J.J. Sahmen, Collectanea, 2 Bd. (Ms.).

[59] Reinhold Johann von Rosenkampff (gest. 1784), Landgerichtsassessor, stellte Gadebusch 1748 als Hauslehrer seiner Söhne an.

/[S. 23^{v}]/ Hiermit gestehe ich, daß ich meinen mir von Hr. Landgerichtsassessoren Reinhold Johann von Rosenkampf geschenkten Erbling, Heinrich, nebst seinem Weibe, und vier Töchtern, die Freyheit geschenkt habe, und niemals an ihn einige Anfoderung in Ansehung seiner Freyheit machen will, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er, so oft als nöthig, für mich zum Behufe meines Hauses brauen, und das Wasser dazu anfahren soll, wofür er jedes mal einen Rubel von mir bekömmt.

Was seinen Sohn, Friederich Henrici, betrifft: so ist er schon von seiner Geburt an ein freyer Mensch gewesen. Ich habe ihn, als einen freyen deutschen Menschen bisher erzogen, zur Schule gehalten, und beständig an meinem Tische gehabt, daß er also niemals im Sklavenstande gelebet hat.

Verkündlich habe ich diesen Freybrief eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

/[S. 24^{r}]/ Gegeben Dörpat, am 6ten März 1782. Fried. Konr. Gadebusch

Daß vorstehender Freybrief von dem Hr. JustizBürgemeister Friedrich Konrad Gadebusch eigenhändig ausgestellet unterschrieben und besiegelt worden: wird zur Urkunde unter dem grossen Stadtsiegel und des Sekretärn eigener Hand hiermittelst bezeuget, auf dem Rathhause zu Dorpat am 7 Jul 1783.

[LS] Johann Georg Andreas Brückner Sekretär. In fidem transumti Dorpati d. 7 Julii 1783 JGA Brückner. Secret.

12.14.) Testament F.K. und M.E. Gadebuschs vom 2. April 1767 („testamentum reciprocum“) (Acta Ampl. Senat. Dorpat. des (Herrn) Justizbürgemeisters Friedr. Konr. Gadebusch und der Frau Justizbürgemeisterinn Maria Elisabeth Gadebuschin geborene Ferrier Testamentum recirpocum 1782) (Autograph Gadebusch) [EAA: f. 995, nim. 1, sä. 12006]

Publicatum Dorpati d. 15 Febr. 1782.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit!

Wenn wir bedenken, daß wir dem Ziele unsers zeitlichen Lebens näher kommen, und unsere Leibesschwachheiten mit den Jahren zunehmen: so haben wir am Ende unterschriebene Eheleute, in Betracht der Ungewißheit, wenn und auf welche Weise der Herr, unser Gott, uns von der Welt nehmen werde; über unsren etwaigen Nachlaß, bey unseren gesunden Tagen, folgendes Testamentum reciprocum errichten wollen.

So bald wir durch einen, wie wir gewiß hoffen, seligen Tod aus dieser Welt scheiden werden: so soll unser erblichene Leichnam so bald als möglich, mit christlichen Gebräuchen, ohne großes Gefolge und unnöthigen Aufwand, zur Erde bestattet werden. In Ansehung unsers durch die Gnade Gottes erworbenen Vermögens [60] welches wir jederzeit als gemein- /[3. S.]/ schaftlich angesehen haben, verordne ich Friederich Konrad Gadebusch, daß meine liebe Ehegattin, Frau Maria Elisabeth Ferrier [61], und meine liebe Pflegetochter, Luise Dorothea Gadebuschinn [62], welche mein lieber Bruder, Lorenz Gadebusch, auf unser inständiges Verlangen zu uns kommen lassen, meine Universalerbinnen seyn, und unseren sämmtlichen Nachlaß in zwey gleiche Theile theilen sollen, jedoch dergestalt, daß meine liebe Ehegattin, so lange sie lebet, auch die Hälfte, die meiner erwähnten Pflegetochter zufällt, nützen und gebrauchen soll. Würde bey meinem tödtlichen Hintritte meine Pflegetochter, Luise Dorothea Gadebuschinn, nicht mehr am Leben, jedoch von ihr ein oder mehrere eheliche Leibeserben oder Nachkommen vorhanden seyn: so sollen diese Leibeserben in die Stelle meiner Pflegetochter treten und die Hälfte meines Nachlasses erben, jedoch abermal unter der Bedingung, daß /[4. S.]/ meine wertheste Ehegattin von dieser Hälfte den Nießbrauch, so lange sie lebet, behalte.

Trüge es sich zu, daß bey meinem Ableben weder meine oberwähnte Pflegetochter, noch auch eheliche Leibeserben und Nachkommen von ihr vorhanden wären: so fällt die Hälfte meines Nachlasses auf meinen Bruder, Herrn Lorenz Gadebusch in Stralsund, und dessen Leibeserben und Nachkommen, jedoch auch unter der Bedingung, daß meine Frau, solange sie lebet, nichts ausgeben darf, sondern von dieser Hälfte den Nießbrauch behält.

Sollte es sich endlich bey meinem Tode befinden, daß weder dieser mein einziger lieber Bruder, der sich meiner in meiner Noth brüderlich angenommen hat, noch Jemand von seinen Nachkommen übrig wäre: so will ich, daß meine liebe Ehegattin, welche mir in allen Stücken und nach allen Kräften an die Hand gegangen / [5. S.]/ ist, meine einzige Universalerbinn seyn und bleiben, mit unserm ganzen Nachlasse

---

[60] Im Gegenteil zum Erbgut (d.h. dem ererbten Familienbesitz), das zu gleichen Teilen an Witwe und Kinder geht, kann der Erblasser über dieses „wohlgewonnene Gut“ frei bestimmen, vgl. K.-Rutt Allik, Revaler Testamente. In: ZFO, 46 (1997), S. 180.

[61] Gadebusch hatte am 16.8. 1751 Marie Ferrier, verwitwete Roussel in Königsberg geheiratet, die 1782 Anfang Februar verstarb, vgl. die zahlreichen Kondolenzbriefe in der Briefsammlung Gadebusch, V, Nr. 60-66, 77, 87, 94.

[62] Luise Dorothea Gadebusch, die Tochter von Gadebuschs älterem Bruder Lorenz (1706-1786), lebte lange als „Stieftochter“ im Hause F.K. Gadebuschs, bis sie 1767 den Pastor Johann Martin Hehn heiratete.

nach ihrem Belieben schalten und walten, und denselben, ohne die geringste Einschränkung, wem sie wolle, vermachen und verlassen solle.

Gleichwie nun mein lieber Ehemann, auf den Fall, da ich ihn überleben sollte, seinen letzten Willen in Ansehung unsers Vermögens, eröffnet hat: also verordne ich Maria Elisabeth Ferrier [63], daß, wenn der Herr, mein Gott, mich zuerst aus diesem Leben hinwegnehmen würde, mein lieber Ehemann, Hr. Friederich Konrad Gadebusch, und meine einzige liebe Tochter, die Fr. Pastorinn Anna Margareta Marechaux, geborene Roussel, die itzt in Gramzow wohnet, meine Universalerben seyn, und unsern Nachlaß in zwey gleiche Theile theilen sollen, jedoch unter diesen Bedingungen, daß mein lieber Mann a) seine Bibliotheke /[6. S.]/ und was dazu gehöret, nicht mit zur Theilung bringen, und b) in der Hälfte, die meiner lieben Tochter zufällt, den Nießbrauch, so lange er lebet, behalten soll.

Sollte es sich zutragen, daß bey meinem Absterben weder meine liebe Tochter, noch eheliche Leibeserben oder Nachkommen von ihr am Leben wären: So will ich, Kraft dieses Testamentes, daß mein lieber Ehemann mein einziger Universalerbe seyn, unser ganzes Vermögen, welches uns die Segenshand unsers Gottes gnädiglich bescheret hat, und nach ihrer unendlichen Barmherzigkeit erhalten wolle, behalten, und damit nach seinem Gutbefinden handeln solle.

Wir wollen auch, daß von unseren Erben der hiesigen St. Johanniskirche, [64] außer den gewöhnlichen Begräbnißgebühren, zehen Rubel und dem hiesigen Stadtarmenhause wenigstens eben so viel, als ein Vermächtniß, und endlich dem Stadtkasten fünf Rubel zum Rath- /[7. S.]/ hausbau [65], bezahlet werden sollen.

Auf daß aber meine liebe Frau, in dem Falle, da ich eher, als sie, verstürbe, ohne alle Sorgen leben möge: so verordne ich Friederich Konrad Gadebusch, daß sie als denn nicht gehalten seyn solle, ein Inventarium zu legen, oder legen zu lassen, noch weniger aber, so lange sie lebet, Jemanden die geringste Rechenschaft zu geben, wenn sie aber verstirbet: so soll alsdenn der ganze Nachlaß in zwey gleiche Theile getheilet werden, und ein Theil meine testamentarischen Erben, das andere ihre testamentarischen Erben bekommen.

---

[63] Auch die folgende Passage mit den Bestimmungen seiner Frau ist von Gadebusch geschrieben.

[64] Eine fromme Stiftung für die Pfarrkirche, zu der Gadebusch und seine Frau gehörten; sie hatten ihr Haus in der Mönchstraße.

[65] Das alte Dorpater Rathaus hatte im Nordischen Krieg Schaden genommen, 1775 brannte es im großen Stadtbrand vollständig nieder, 1782 wurde der Grundstein für einen Neubau gelegt, 1784 erfolgte die Einweihung, vgl. G. von Rauch, Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat, S. 498.

Damit nun dieser unser letzter Wille zu Recht bestehen könne: so haben wir solchen nicht nur selbst eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Petschiere[66] besiegelt, sondern auch von /[8. S.]/ den hierzu erbethenen Herren Zeugen unterschreiben und besiegeln lassen. Geschehen Dörpat am 2ten April 1767 [Unterschriften: Maria Elisabet Ferrier (L .S.) Friederich Konrad Gadebusch (L. S.) Christian Stegemann „testis requisitus“ (L. S.) George Johan Sennenberg [67]„alß Gezeuge“ (L. S.) Johann Christopf Bischoff [68]„Secret. Cäsar. Civitat. Dorpat.“ (L.S.)]

12.15.) Antrag vom 15. Februar 1782, das Testament zu veröffentlichen

Prodt. Dorpati d. 15 Febr. 1782 Statt mündlichen Antrages.

Unterschriebener übergab einem wohledlen Rathe das von ihm und seiner säligen Ehegattin, Frau Maria Elisabeth Ferrier, errichtete wechselseitige Testament, welches bisher im Bürgemeisterschranke, gleich andern Testamenten, verwahret worden. Die Herren Zeugen, nämlich der Herr Justizbürgemeister Stegemann und Herr Rathsverwandter Sennenberg, wären beide todt.

Seinem Schwiegersohne, Hrn. Past. Marechaux [69] in Berlin , hätte er nicht allein gleich nach errichteten Testamente den Inhalt desselben gemeldet, sondern ihm auch itzt die Nachricht ertheilt, daß er ihm nach geschehener Eröffnung eine bewährte Kopey davon schicken wollte.

Anträger bath demnach geziemend, das Testament eröffnen und vorlesen, hiernächst aber ihm eine beglaubte Kopey nicht nur von dem Testamente, sondern auch von diesem Antrage, werden zu lassen. [L. S.] Fried. Konr. Gadebusch.

12.16.) Antrag auf Erstellung eines Besitzinventars [EAA: f. 995, nim. 1, sä. 12006]

Hoch- und wohledle, großachtbare, wohlvornehme, hoch- und wohlgelahrte, Hoch- und wohlweise, Herren Bürgemeister und Herren des Rathes, hochgeehrteste Herren!

---

[66] Ein Handstempel zum Siegeln, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 13 (hg. von Matthias von Lexer, Bd. 7, Nd. München 1984), Sp. 1579f.

[67] Georg Johann Sennenberg (1710-1776), Ratsherr, vgl. R.A. von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 136.

[68] Johann Christoph Bischof (gest. 1768), Stadtsekretär von Dorpat, vgl. R.A. von Lemm, Dorpater Ratslinie, S. 43.

[69] Peter Adam Maréchaux (gest. 1798) wurde 1756 reformierter Pastor in Gramzow, 1777 Pastor am Französischen Hospital Berlin; er hatte die Tochter von Gadebuschs Frau - Anna Margareta Roussel - geheiratet, vgl. O. Fischer, Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, Bd. 2, Berlin 1941, S. 532.

In dem von mir und meiner säligen Ehegattin am 2ten April 1767 errichteten, und am 15ten Hornung 1782 eröffneten Testamente lauten die Worte unter anderen also:
„Gleichwie nun mein lieber Ehemann, auf den Fall, da ich ihn überleben sollte, seinen letzten Willen in Ansehung unsers Vermögens eröffnet hat: also verordne ich Maria Elisabeth Ferrier, daß, wenn der Herr, mein Gott, mich zuerst aus diesem Leben hinwegnehmen würde, mein lieber Ehemann, Hr. Friederich Konrad Gadebusch, und meine einzige liebe Tochter, die Frau Pastorinn Anna Margareta Marechaux, geborene Roussel, die jetzt in Gramzow wohnet, meine Universalerben seyn, und unsern Nachlaß in zwey gleiche Theile theilen sollen, jedoch unter diesen Bedingungen, daß mein lieber Mann a) seine Bibliotheke, und was dazu gehöret, nicht mit zur Theilung bringen, und / [10. S.]/ b) in der Hälfte, die meiner lieben Tochter zufällt, den Nießbrauch, so lange er lebet, behalten soll.“
Das ist nun der Fall, welcher itzt vorhanden ist. Um nun dieser Vorschrift nachzuleben, und damit ich so wohl, als auch meine Stieftochter, die Frau Pastorinn Marechaux, wissen möge, wie weit unser Recht sich erstrecke: so bitte ich einen wohledlen Rath geziemend, zweenen Herren des Rathes, nebst dem Herren Sekretar Brückner, den Auftrag zu ertheilen, daß sie über mein sämmtliches beweg - und unbewegliches Vermögen, meine Bibliotheke und Kleider ausgenommen, ohne Anstand ein Inventarium legen, und alles mit einander, mit Zuziehung der gehörigen Handwerker taxiren, und nach dem gegenwärtigen Werthe würdigen, dabey aber auch die in solchen Fällen zu beobachtende Billigkeit wahrnehmen mögen.
Wenn solches geschehen, bitte ich mir von dem Inventarium und der Taxation ein zweifaches bewährtes Exemplar aus, damit ich eines dem Hrn. Past. Marechaux zustellen, das andere aber zu meiner und meiner künftigen Erben Sicherheit aufbewahren könne.
Wie ich denn hiermit feierlich erkläre, daß im Fall ich kein anderes Te- /[11. S.]/ stament mache, es mit meiner künftigen Erbschaft also gehalten werden soll, wie ich es in dem am 2ten April 1767 errichteten, und am 15ten Hornung 1782 publicirten Testamente, in Ansehung meiner lieben Pflegetochter, der itzigen Fr. Pastorinn Luise Dorothea Hehninn, geborene Gadebuschinn, verordnet habe. Mit aller Hochachtung verharre ich
Eines wohledlen und wohlweisen Rathes
ergebenster Diener
Fried. Konr. Gadebusch.

13.) Literaturverzeichnis

13.1.) Verzeichnis der Abkürzungen:

ADB	= Allgemeine Deutsche Bibliothek
apr.	= apraksts (lett.): Archivregister
Autogr.	= Autograph
BBA	= Baltisches Biographisches Archiv
BBI	= Baltischer Biographischer Index
Bd.	= Band
Bde.	= Bände
BHO	= Baltisches Historisches Ortslexikon
BM	= Baltische Monatsschrift
EAA	= Eesti Ajalooarhiiv
f.	= fond (estn. u. russ.), fonds (lett.): Archiv, Archivbestand
FrühMaSt	= Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster
GGA	= Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, Riga
H.	= Heft
Hg.	= Herausgeber
hg. v.	= herausgegeben von
HGBl	= Hansische Geschichtsblätter
HZ	= Historische Zeitschrift
järj.	= järje(korra) number (estn.): Ordnungsnummer
JB	= Jahrbuch
JBGO	= Jahrbücher für Geschichte Osteuropas
Jg.	= Jahrgang
l.	= lieta (lett.): Archivakte
LVA	= Latvijas Valst Vestures Arhivs
MGH	= Monumenta Germaniae Historica
Ms.	= Manuskript
(N) NM	= (Neue) Nordische Miscellaneen
N.F.	= Neue Folge
NStUB	= Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek
sä.	= säiliku (estn.) Archivakt
SbGEG	= Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft

SRL	= Scriptores Rerum Livonicarum
SS Rer Germ	= Scriptores Rerum Germanicarum
SS Rer Pruss	= Scriptores Rerum Prussicarum
T.	= Teil
TRE	= Theologische Realenzyklopädie
ZfO	= Zeitschrift für Ostforschung, ab 1995: Ostmitteleuropa- Forschung

13.2.) Ungedruckte Quellen:

13.2.1.) Eesti Ajalooarhiiv (Estnisches Historisches Archiv, Tartu)

- Akte betreffend die Entlassung des Justizbürgermeisters Christian Stegemann aus seinem Amte und die Wahl des Syndikus Friedrich Conrad Gadebusch zum neuen Justizbürgermeister 19. Sept. - 22. Okt. 1771 [f. 995, nim, 1, sä. 6214].
- Akte in Inquisitionssache wider den Rechenmeister Cord Jakob Sengbusch wegen eines Brandes im Haus, die Veranlassung zur grossen Feuersbrunst a. 25. Juni 1775 (9. Okt. - 15. Dez. 1775) [f. 995, nim. 1^k, sä. 14286].
- Akte betreffend die Klage des Syndikus der Stadt Dorpat wider den Ökonomiestatthalter Alexander Reinhold von Essen wegen unbefugten Eingriffes in die Jurisdiktion des Dorpater Magistrats über die russischen Einwohner [f. 995, nim. 1, sä. 2443].
- Akte in Sachen des Justizbürgermeisters Friedrich Konrad Gadebusch und der Marie Elisabeth Gadebusch, geb. Ferrier, betreffend testamentum [f. 995, nim. 1^k, sä. 12006].
- Attestate, Bescheinigungen, Testamente [f. 995, nim. 1, sä. 1323].
- Briefe und Quittungen für juridische Dienstleistungen des Syndikus der Stadt Dorpat Friedrich Konrad Gadebusch 1751-1775 [f. 2471, nim. 1, sä. 23].
- Eestii Ajalooarhiivi fondide loend [dt. Nebentitel:] Bestandsverzeichnis des Estnischen Historischen Archivs; [russ. Nebentitel:] Perečen' fondov Istoričeskogo archiva Estonii, zusammengestellt von Malle Loit u.a., Tartu 1992.
- F.K. Gadebuschi kiri parun von Klingenbergi protsessi asjas 1762 [f. 1265, nim. 1, sä. 252].

- Instruction für den Herren Deputirten der Stadt Dorpat, was derselbe bey der, in der Hauptstadt Moscau niedergesetzten Höchstverordneten Gesez-Commission wahrzunehmen hat [f. 995, nim. 1, sä. 189].
- Ratsprotokolle der Stadt Dorpat (1755-1787) [f. 995, nim. 1, järj. 326-358].
- Schreiben der Bürgermeister und Privatpersonen an die Ratsherren und an den Stadtsekretär betreffend Rechtssachen, Regulierung der Pachtverhältnisse der Stadtgüter u.ä.[f. 995, nim. 1, sä. 2825, 2826].
- Vorschrift wonach sich der Fiscal der Kayserlichen Stadt Dorpat zu richten hat [f. 995, nim. 1, sä. 189].

Eisen, Johann Georg
- Beweis, daß diejenige Verfassung des Bauern, wenn selbiger seinem Herrn als ein Eigentümer von seinem Bauernhof untertan ist, der einzige Grund sei, worauf alle mögliche Glückseligkeit eines Staats gebauet werden kann: die Leibeigenschaft hingegen für die erste Ursache von aller Unvollkommenheit in derselben gehalten werden könne. Mit verschiedenen hin und wieder eingestreuten Anmerkungen, so allenfalls bei einem Entwurf, welchergestalt die Leibeigenschaft abzuschaffen und das Bauerneigentum einzuführen wäre, zustatten kommen könnten. Aus wohlmeinendem Eifer für das Beste des Reiches und die Glückseligkeit des Vaterlandes nach dem Exempel von Est- und Liefland abgefaßt [...] (Autogr.) [f. 1265, nim. 1, sä. 335] [gedruckt in: Bartlett, Roger / Donnert, Erich; Johann Georg Eisen (1717-1779). Ausgewählte Werke. Deutsche Volksaufklärung und Leibeigenschaft im Russischen Reich [Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, 2], Marburg 1998, S. 125-217].

Gadebusch, Friedrich Konrad
- Auszüge aus Sahmens Collectaneen und anderen Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat (Autogr.) [f. 4368, nim. 1, sä. 16].
- Brief an den Pernauer Bürgermeister betreffend Materialien für die Livländischen Jahrbücher vom 19.8.1780 (Autogr.)[f. 4368, nim. 1, sä. 15].
- Briefe an Brotze (Autogr.) [f. 2057, nim 1, sä. 99].
- Deputationsjournal (Abschrift aus dem Original von 1907) [f. 995, nim. ^{IVk}, järj. 27861-27863].
- Rigisches Deputationsjournal, 1769 (Autogr.) [f. 995, nim. 1 ^{IVk}, järj. 27859].

- Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt [ursprgl. 7 Bde.], Bd. 2 [1], [f. 4368, nim. 1, sä. 10].
- Historisch-geographische Beschreibung des Herzogthums Liefland (Autogr., Fragment) [f. 4368, nim. 1, sä. 12].
- Inventarium des Besitzes, angelegt vom 26. Februar bis zum 9. März 1786 [f. 995, nim. 1, sä. 12006].
- Merkwürdigkeiten, besonders aus der Gelehrtengeschichte [ursprgl. 2 Bde.], Bd. 1 (1785-1788) (Autogr.) [f. 4368, nim. 1, sä. 9].
- Nachrichten von den evangelischen Predigern im dorpatischen Kreise (Autogr.) [f. 4368, nim. 1, sä. 11].
- Observationes variae ex historia, literaria praesertim et reliquis elegantioribus litteris[ursprgl. 8 Bde.], Bd. VI (1755), Bd. VII (1756), Bd. IX (1760), Bd. XI (1762), Suppl. (1783-1788), (Autogr.) [f. 4368, nim 1, sä.1-5]; 1 Bd. Fragmente (Autogr.) [f. 4368, nim. 1, sä. 15].
- Register zu den Livländischen Jahrbüchern (Ms.) [f. 995, nim. 1 IVk, järj. 27860, asja A. 121]: 'Abschrift von dem eigenhändigen Manuskript des Verfassers, welches Hr. Baron von Wrangel (unter Schloß Luhde bei Walk wohnhaft) aus der im Frühling 1830 bei dem Dörptschen Landgerichte abgehaltenen Auktion der Bücher weil. Staatsraths Martin Hehn erstand.' [Autogr. im LVA].
- Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte [ursprgl. 6 Bände], Bd. I (1766), Bd. II (1770), Bd. VI (1779) (Autogr.) [f. 4368, nim. 1, sä. 6-8].

Sahmen, Johann Jakob

- Das alte Dorpat, so den Zustand und Beschaffenheit desselben unter bischöflichen und königlichen polnischen Regierung aus richtigen Urkunden darstellet, 1758 (Autogr. Folio) [f. 995, järj. 27855].
- Notizen über die Geschichte der Stadt Dorpat, 1 Bd. (Autogr.) [Mit Notizen Gadebuschs] [f. 4368, nim. 1, sä. 17, järj. 27855].
- Excerpta protocollorum Dorpatensium ab a. 1600 ad 1709 und ab urbe restituta ad praesens tempus (1758) (Autogr.).
- Registratura E.E. Raths der Kais. Stadt Dorpat Cantzeley, wie solche aus ihrer Zerstreuung zusammen und in Ordnung gebracht (Autogr. Folio).

---

[1] Der Band war 1998 nicht aufzufinden.

Wrangell, Moritz von

- Über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel und Livland betreffend, Riga 1836 (Autogr.) [f. 2057, nim. 1, sä. 121].

Wybers, Bartholomäus

- Extractum actorum notabilium Consularium Dorpatensium veteris protocolli 1547-1555, 1583-1656, 2 Bde. (Autogr.) [= Collectanea maiora] [f. 995, nim. 1 $^{II\ K}$ järr. 27847, 27848].

13.2.2.) Latvijas Valst Vestures Arhivs (Lettisches Historisches Staatsarchiv, Riga)

Gadebusch, Friedrich Konrad

- Anmerkungen zu Hieronymus Freyers und Anton Niemayers Näheren Einleitung zur Universalhistorie, Bd. 1 u. 2 (Autogr.) [ursprünglich 8 Bde.] [f. 4038, apr. 2, l. 1661, 1662].
- Briefsammlung Gadebusch, 5 Bde. (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1639-1643] ^{2}.
- Dörpatische Nebenstunden, zu besserm Verstande der Gesetze dieser Stadt, aus dem Archive entwickelt und ausgearbeitet, Bd. 3 begonnen 1769 (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1680].
- Eigenhändige Auszüge aus den der Stadt Narva vom Jahre 1345 bis 1698 ertheilten Privilegien und Verordnungen, Bd. 1 (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1677].
- Historisch-geographische Beschreibung des Herzogtums Livland (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1672].
- Litterärische Nachrichten, 4 T. (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1644-1646]; Nachtrag, 1 Bd. (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1660].
- Liefländische Rechte und Gesetze, gesammlet von Friedrich Konrad Gadebusch, von Altenfähren auf der Insel Rügen, des kaiserl. dörpatischen Ordnungsgerichts Schreibers, und des dasigen Landgerichtes Sachwalter zu Dörpat 1759 (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1675].
- Merkwürdigkeiten aus der Gelehrtengeschichte, 1 Bd. (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1663].
- Observationes variae, 2 Bde. (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1652, 1654].

- Register über die Livländischen Jahrbücher (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1678].
- Sammlungen aus der Gelehrtengeschichte, Bd. 3-5 (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1666-1668]; Fortsetzungen [l. 1670, 1671].
- Schriftstücke [überwiegend undatiert] (Autogr.) [f. 4011, apr. 1, l. 1537].
- Zusätze zu J. Frischens deutschem Wörterbuch (Autogr.) [f. 4038, apr. 2, l. 1674].

Jannau, Heinrich Johann von
- Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland. Ein Beitrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft. Nebst der genauesten Berechnung eines Liefländischen Haakens(Autogr.) [f. 214, apr. 1, l. 146]; gedruckt: Riga 1786.

- Sarakste ar Pieminenlu valdi Rigas dabas petitaju biedribu u.c. frar doma muzeja [f. 4038, apr. 1, l. 82].
- Sarakste ar Tallinnas fulsetas archivu, Rigas ielo gilde u.c. frar rokraskstu izmantosanu zinarnisko izdevumi akmainu u.c. 1935 [f. 4038, apr. 1, l. 81]

13.2.3.) Biblioteka Narodowa, Warschau

Gadebusch, Friedrich Konrad
- Geschichte der ehemaligen bischöflichen und königlichen Stadt Dorpat aus geschriebenen und gedruckten Urkunden, Bd. 3, Abschn. 2 (1660-1719) (Autogr.) [Slg. alte Handschriften der Bibliothek Zamoyski, Sign. BOZ 881].

13.2.4.) Rossijskij Gosudarstvennij Archiv Drevnich Aktov (Russisches Staatsarchiv der Alten Akten, Moskau)
- Kommission zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches 1767, darin: Autograph von Gadebuschs Eid [f. 342, op. I., d. 110, s. 3, S. 99]; Bittschrift Gadebuschs, seine Vollmachten an J.J. Ursinus übergeben zu dürfen [ebd., S. 246].

13.2.5.) Tartu Ülikooli Raamatukogu (Universitätsbibliothek Tartu)

Gadebusch, Friedrich Konrad- Jura statutaria caesareae civitatis Rigensis (Autogr.) [Handschriftensammlung, Nr. 168].

---

[2] Als Mikrofilme im Herder-Institut Marburg, DSHI 570 GGA.

13.3.) Gedruckte Quellen

- **Abbt**, Thomas; Vom Tode für das Vaterland, Berlin, Stettin 1770.

- **Adelung**, Johann Christoph; Ueber den Deutschen Styl, 2 Bde., Berlin 1785.

- Annales antiqui Corbejae Saxonicae. In: Leibniz,Gottfried Wilhelm; Scriptores Brunsvicensium illustrationi inservientes, T. II, Hannover 1710, S. 296-319.

- **Anonym**; Beschreibung der großen Tannenbergschen Schlacht. In: Lilienthal, Michael (Hg.); Erleutertes Preußen oder Auserlesene Anmerkungen ueber verschiedene zur Preußischen Kirchen-, Civil- und Gelehrten-Historie gehörige besondere Dinge, woraus die bißherige Historien-Schreiber theils ergäntzet, theils verbessert, auch viele unbekannte Historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden, Bd. IV, Königsberg 1748.

- **Anonym**; Beytrag zur liefländischen Gelehrtengeschichte. In: NM, St. 11/12 (Riga 1786), S. 375-408.

- **Anonym**; Abermaliger Beytrag zu der von F.C. Gadebusch herausgegebenen livländischen Bibliothek. In: NNM, St. 18 (Riga 1798), S. 179-266.

- Anz. 'Abhandlung von Livländischen Geschichtschreibern'. In: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften [hg. v. Johann Georg Meusel] T. 4, (Altenburg 1772), S. 62-67.

- Anz. 'Abhandlung von Livländischen Geschichtschreibern'. In: Neue Critische Nachrichten, Bd. 9, (Greifswald 1773) St. 8, S. 63f.; Bd. 10 (Greifswald 1774), St. 16, S. 126-128.

- Anz. 'Livländische Bibliothek'. In: H.L.C. Backmeister, Russische Bibliothek, Bd. 5 (1778), S. 373- 390.

- Anz. 'Livländische Jahrbücher'. In: Göttingische Anzeigen von Gelehrten Sachen, St. 100 (1785), S. 1005-1008.

- Anz. 'Livländische Jahrbücher'. In: H.L.C. Backmeister, Russische Bibliothek, Bd. 7 (1781), S. 68-80, 425-436.

- Anz. 'Versuch einer Lebensbeschreibung des Grafen Wilhelms von Fermor, Reval 1773'. In: Neue Critische Nachrichten, Bd. 10 (1774), St. 16, S. 126-128.

- Anz. 'Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit'. In: H.L.C. Backmeister, Russische Bibliothek, Bd. 7 (1781), S. 81f.; Bd. 9 (1784), S. 99-109; Bd. 10 (1786), S. 281-288.

- Anz. ‘Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit’. In: Allgemeine Literatur Zeitung, Bd. V (1785), S. 31ff.; Bd. III (1786), S. 295.
- Anz. ‘Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit’. In: Göttingische Anzeigen von Gelehrten Sachen, St. 203 (1784), S. 2037-2040.
- **Arndt**, Johann Gottfried; Der Liefländischen Chronik Erster Theil von Liefland unter seinen ersten Bischöfen, welcher die alte Geschichte der Russen, Deutschen, Schweden, Dänen, Esthen, Liven, Letten, Litthauer, Curen und Semgallen erleutert. Oder die Origines Livoniae sacrae et civilis [...], Halle 1747.
- Ders.; Der Liefländischen Chronik Andrer Theil von Liefland unter seinen Herren Meistern, welche die alte Geschichte des Ordens und der benachbarten Völker erleutert [...], Halle 1753.
- **Arnoldt**, D.H.; Ausführliche, und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, 2 Teile, Königsberg 1746.
- Ders.; Zusätze zu seiner Historie der Königsbergischen Universität, Königsberg 1756; Fortgesetzte Zusätze zu seiner Historie der Königsbergischen Universität, Königsberg 1769.

- **Backmeister**, Hartwig Ludwig Christian (Hg.); Russische Bibliothek zur Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Literatur in Rußland, 11 Bde., St. Petersburg u.a. 1772-1787.
- **Baumgarten**, Alexander Gottlob; Meditationes philosophicae de nonnullis ad Poema pertinentibus [...], o.O. 1735.
- Ders.; Metaphysica, Halle ^{7}1779 (^{1}1739).
- **Beccaria**, Cesare; Dei delitti e delle pene [Livorno] 1764 (terza edizione rivista, corretta, e notabilmente accresiuta dall’ autore, Lausanne 1765).
- **Bielfeld**, Jakob Friedrich von; Institutiones Politiques, 2 Teile, A la Haye 1760.
- **Bodin**, Jean; Les six livres de la republique, Paris 1576.
- **Botho**, Conrad; Chronicon Brunsvicensium Picturatum, Dialecto locali conscriptum. In: Leibniz,Gottfried Wilhelm; Scriptores Brunsvicensium illustrationi inservientes, T. III, Hannover 1711, S. 277-425.
- **Brandis**, Moritz; Chronik oder älteste livländische Geschichte. Hg. von Carl Julius Albert Paucker [Monumenta Livoniae Antiquae, Bd. 3], Riga und Leipzig 1842.
- **Bredenbach**, Tilmann; Belli Livonici, quod Moschoviae dux anno 1558. contra Livones gessit, nova et memorabilis historia, lamentabilem universas Torpatensis pro-

vincie vastationem et excidium complectens [...] Köln 1558. [Neudruck 1600 bei Andreas Wechelus in Frankfurt am Main im Sammelband 'Rerum Moscoviticarum auctores varii'].
- [Buddenbrock, Gustav Johann von]; Liefländisches Ritterrecht. Oder hochdeutsche Uebersetzung der gemeinen Rechte des Stiftes von Riga, gewöhnlich das Ritterrecht genannt, welche zuerst im Jahr 1537, hernach im Jahr 1773 in plattdeutscher Sprache gedruckt worden. In: NNM, St. 6 (Riga 1794), S. 313-558.
- **Bürger**, Gottfried August; Der Hund aus der Pfennigschenke. In: Sämtliche Werke, hg. von Günter u. Hiltrud Häntzschel, München 1987.

- **du Cange**, Charles du Fresne Sieur; Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis, 8 Bde. [unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1883-1887], 5 Bd., Graz 1954.
- **Ceumern**, Caspar von; Theatridum Livonicum oder kleine Liefflândische Schaubühne, Riga 1690.
- **Chladenius**, Johann Martin; Allgemeine Geschichtswissenschaft, Leipzig 1752.
- Chronica Alberici monachi Trium Fontium a monacho novi Monasterii. In: MGH SS Rer Germ, Bd. 23, Hannover 1869, S. 674ff.
- **Chyträus**, David; Chronicon Saxoniae et vincinarum aliquot gentium. Ab Anno Christi 1500 usque ad MDXCIII [...], Leipzig 1593.
- **Conring**, Hermann; De origine iuris Germanici commentarius historicus, Helmstedt 1643 (^{3}Helmstedt 1665).

- **Diarium Europaeum**: das ist täglicher Geschichts-Erzählungen 13. Theil [...], was sich [...] in der Welt [...] begeben und zugetragen hat, Frankfurt 1666.
- **Dogiel**, Matthias; Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituania in quo Pacta, Foedera, Tractatus Pacis, Mutuae Amicitiae, Subsidiorum, Induciarum, Commerciorum [...]. Alique omnis generis publico nomine Actarum et Gestorum Monumenta nunc primum ex Archivis Publicis eruta ac in lucem protracta exhibentut. T. V. in quo ut Universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae Ducatuum Res continentur, Vilnae 1759.
- **Dreyer**, Johann Carl Heinrich; Joh. Carl Henr. Dreyers zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichte angewandte Nebenstunden, Bützow und Wismar 1768.

- Ders.; Specimen Juris publici Lubecensis, quo pacta conventa et privilegia, quibus Lubecae per omnen propemodum Europam circa inhumanum ius naufragii (Strand-Recht) est prospectum, ex authenticis recensuit [...] qui etiam mantissae loco ius maritimum Lubecense antiquissimum [...] compositum ex membranis edidit, Bützow und Wismar o.J. [in dem Exemplar der NStUB ergänzt: 1769].

- **Dusburg**, Peter; Chronicon terrae Prussiae. Hg. von M. Toeppen. In: Scriptores Rerum Prussicarum, Bd. 1, 1861.
- **Eisen**, Johann Georg; Das Christenthum nach der gesunden Vernunft und der Bibel, Riga 1777.
- Ders.; Das thätige Christenthum in Betracht für jedermann, Mitau [1]1777 (Mitau [2]1777 mit Anhang zum Christenthum nach der gesunden Vernunft).
- Ders.; Eines Livländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführet ist. In: Müller, Gerhard Friedrich (Hg.); Sammlung Russischer Geschichte, Bd. 9, St. Petersburg 1764, S. 291-527 [Bemerkungen zur 'Beschreibung der Leibeigenschaft'. In: Vossische Zeitung, Berlin (1765), S. 391; wiederabgedruckt in: Gadebusch, Livländische Bibliothek, Bd. 1, S. 287-289].
- Ders.; Der Philantrop. Eine periodische Schrift. Erstes Stück. Mitau 1777.
- **Eucaedius**, Augustin; Aulaeum Dunaidum, continens seriem ac successiones Archiepiscoporum Rigensium in Livonia, scriptum ad [...] dominum Sigismundum Augustum [...] ducem Megapolensem, Wittenberg 1564 .In: Scriptores Rerum Livonicarum, Bd. 2, Riga und Leipzig 1848, S. 393-426.

- **Fabricius**, Dionysius; Livoniae historiae compendiosa series, hg. von Gustav Bergmann. In: Scriptores Rerum Livonicarum, Bd. 2, Riga und Leipzig 1848, S. 427-510 [dt. Übersetzung in: Jahresberichte der Felliner litterarischen Gesellschaft 1896-1899, Fellin 1900, S. 61-195.
- **Fischer**, Jakob Benjamin; Beyträge und Berichtigungen zu Hrn. F.K. Gadebuschs livländischer Bibliothek. In: NM, St. 4 (Riga 1782), S. 5-224.
- **Fresenius**, Johann Philip; Bewährte Nachrichten von Herrnhutischen Sachen, 4 Bde., Frankfurt und Leipzig 1746-51.
- **Fulda**, Friedrich Karl; Sammlung und Abstammung germanischer Wurzelwörter nach der Reihe menschlicher Begriffe, Halle 1776.

Gadebusch, Friedrich Konrad; Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, Riga 1772 [Nachdruck Hannover-Döhren 1973].
- An den Herrn Notar G.S. Brasch; ein Glückwunsch bey seiner Vermählung, worinn insonderheit von Martin Braschen und hiernächst von andern berühmten Männern dieses Namens gehandelt wird, Reval 1778.
- Livländische Bibliothek nach alphabetischer Ordnung, 3 Bde., Riga 1777 [Nachdruck Hannover-Döhren 1973].
- Livländische Jahrbücher, 9 Bde., Riga 1780-1783.
- Nachricht von Wiedererbauung des Rathhauses zu Dörpat und von der Feyerlichkeit, womit der Grundstein am zweyten Brachmonates 1782 geleget worden. In: Livonica, Riga 1782.
- Historische Nachricht von der Familie der Herren und Freyherren von Strokirch. In: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen, Mitau 1894, S. 318-321.
- Joachim Transehe von Roseneck. In: Mitauische Monatsschrift, Januar 1784, S. 159-169.
- Rede, worinn einige Begebenheiten der ältern Geschichte Lieflands erläutert werden, bey der Gelegenheit, als der Herr Syndikus Johann Giese Schulz zu Dörpat am 21sten Hornung 1772 eingeführt wurde. In: Schlegel, Gottlieb (Hg.); Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 1 (1778), St. 3, S. 180-191.
- Rez. ‘Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekrieges’. In: Schlegel, Gottlieb (Hg.); Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 1 (1778), St. 3, S. 192-210.
- Schreiben an einen Freund über Dubois Gelehrte Geschichte von Polen. In: Schlegel, Gottlieb (Hg.); Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 2, St. 2, Riga 1780, S. 185-196.
- Versuche in der livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit, 2 Bde., Riga 1779.
- Zusätze zu Frischens deutschem Wörterbuch. T. 1 in: Gelehrte Beyträge zu den Rigischen Anzeigen 1763, S. 105; 1764, S. 25, 81, 105; 1765, S. 41, 69; 1766, S. 141,

177; T. 2 in: Schlegel, Gottlieb (Hg.), Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 2, St. 1, Riga 1780, S. 197-236.

- **Gatterer**, Johann Christoph; Handbuch der Universalhistorie nach ihrem gesamten Umfange von Erschaffung der Welt bis zum Ursprunge der meisten heutigen Reiche und Staaten. Nebst einer vorläufigen Einleitung von der Historie überhaubt und der Universalhistorie insonderheit, wie auch von den hier gehörigen Schriftstellern, Göttingen 1761.

- **Gebhardi**, Ludwig Albrecht / **Schlözer**, August Ludwig; Geschichte von Liefland, Esthland, Kurland und Semgallen, 2 Theile als Abschnitt der Allgemeinen Welthistorie, Halle 1785-1789.

- **Gellert**, Christian Fürchtegott; Briefe, nebst einer Abhandlung von dem guten Geschmacke in Briefen, Leipzig 1751.

- **Gruber**, Johann Daniel; Origines Livoniae Sacrae et Civilis seu Chronicon Livonicum vetus [...], Frankfurt, Leipzig 1740.

- **Häberlin**, Franz Dominicus; Die Allgemeine Welthistorie, durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engelland ausgefertiget. In einem vollständigen und pragmatischen Auszuge mit zureichenden Allegationen. Teutsche Reichs-Geschichte, 2 Bde., Halle 1774.

- **Haltaus**, Christian Gottlob; Specimen glossarii fori germanici ex diplomatibus, Leipzig 1738.

- [Hamann, J.G.] Dangeuil's Anmerkungen über die Vortheile und Nachtheile von Frankreich und Großbritannien in Ansehung des Handels und der übrigen Quellen von der Macht der Staates; nebst einem Auszuge eines Werkes über die Wiederherstellung der Manufakturen und des Handels in Spanien. Mit einer Beylage des Übersetzers (1756). In: J.G. Hamann, Sämtliche Werke, hg. v. J. Nadler, 6 Bde., Wien 1949-1957, Bd. 4, Wien 1952, S. 225-242.

- **Hausen**, Carl Renatus; Versuch einer Pragmatischen Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Halle 1766.

- **Hehn,** Johann Martin (Hg.); Verzeichniß der Bücher und Münzen des Justizbürgermeisters der kaiserlichen Stadt Dorpat, Herrn Friedrich Konrad Gadebusch, Dorpat 1789.

- **Heinrich** von Lettland, Chronicon Livoniae, hg. von Albert Bauer [Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 24], Darmstadt 1959.
- **Henning**, Salomon; Lifflendische Churlendische Chronica. Was sich vom Jahr Christi 1554 biß auf 1590 [...] gedenckwürdiges zugetragen. In: Scriptores Rerum Livonicarum, Bd. 2, Riga und Leipzig 1848, S. 195-289.
- **Herder**, Johann Gottfried; Abhandlung über den Ursprung der Sprache, welche den von der Königl. Academie der Wissenschaften für das Jahr 1770 gesetzten Preis erhalten hat, hg. von W. Proß [Reihe Hanser Literatur-Kommentare, Bd. 12], München o.J.
- Ders.; Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit, Riga 1774.
- **Hiärne**, Thomas; Ehst-, Lyf- und Lettlaendische Geschichte, hg. C.E. Napiersky [Monumenta Livoniae Antiquae, Bd. 1], Riga 1835 [Neudruck Osnabrück 1968].
- **Hilchen,** David; Vita illustris et magnifici herois Georgii Farensbach, Palatini olim Venden [...], [Zamoscii: Lenscius] 1609.
- **Hupel**, August Wilhelm; Adelsverzeichnis des ehemaligen polnischen Lieflandes v.J. 1750, nebst einem Anhang. In: NM, St. 11/12 (Riga 1786), S. 362-374.
- Ders.; Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrsätze vom Wesen der menschlichen und thierischen Seele, Riga 1774.
- Ders.; Von den Rechten der lief- und ehstländischen Landgüter. In: NM, St. 22/23 (Riga 1790), S. 252-270.
- Ders.; Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland, 3 Bde., Riga 1774-1782.

- Iselin, Isaak; Geschichte der Menschheit, 2 Bände, Frankfurt, Leipzig 1764.

- **Jannau**, Heinrich Johann von; Sitten und Zeit. Ein Memorial an Lief- und Ehstlands Väter, Riga 1781.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von; Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey- Wissenschaft, 2 Bde., Königsberg, Leipzig 1760/61.
- Ders.; Grundriß einer guten Regierung in fünf Büchern, Frankfurt und Leipzig 1759.

- **Kant**, Immanuel; Träume eines Geistersehers. In: Werke in sechs Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 1, Wiesbaden 1960, S. 923-989.
- **Kelch**, Christian; Liefländische Historia. Oder Kurtze Beschreibung der Denckwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Esth-, Lief- und Lettlandes, Reval 1695.
- Ders.; Liefländische Historia. Continuation 1690 bis 1710, hg. v. Johannes Lossius, Dorpat 1875.
- **Köhler**, J.D.; Lectorem Benevolum Programmate De Historia Pragmatica Ad Lectiones Suas Publica Et Orationem De Dissensum, o.O. [Daniel Meyer] 1714.
- **Körber,** Peter Friedrich; Abhandlung von der Pest und anderen hinraffenden Seuchen, sammt den dawider dienenden Präservations- und Heilungsmitteln, Reval 1771.
- **Krantz**, Albert; Wandalia. (De Wandalorum vera origine, varius gentibus, crebris e patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores vel eversores fuerunt), Köln 1519.
- **Krohn**, Barthold Nikolaus; Geschichte der fanatischen und enthusiastischen Wiedertäufer, vornehmlich in Nieder-Deutschland: Melchior Hofmann und die Secte der Hofmannianer; nebst einem Schreiben Jac. Wilh. Feuerleins an den Verfasser, Leipzig 1758.
- **Krünitz**, Johann Georg.; Oeconomisch-technologische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt-Haus- und Landwirtschaft, T. 23, Berlin ^{2}1790.

- Lettres historiques et galantes de Madame du Noyer Contenant differéntes Histoires, Aventures, Anecdotes curieuses et singulieres, Nouvelle Édition, Bd. 1, London 1757.
- [**Lieven**, Heinrich Johann von], Materialien zu einer liefländischen Adelsgeschichte, nach der bey der lezten dasigen Matrikul-Commission angenommenen Ordnung. In: NM, St. 15-17 (Riga 1788), S. 1-732.
- Livländische Reimchronik. Mit Anmerkungen, Namensverzeichnis und Glossar hg. von L. Meyer, Paderborn 1876.

- **Maupertuis**, Pierre Louis Moreau de; Systeme de la Nature. Essai sur la formation des corps organisés, ed. F. Azouvi, Paris 1984.

- **Meck**, Erich Johann; Ueber das Jus fisci et caduci. In: Gadebusch, Friedrich Konrad (Hg.), Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 1, St. 3, Riga 1785, S. 177-191.
- **Meister**, Leonhard; Über die Schwärmerey, T. 2, Bern 1777.
- **Menius**, Friedrich; Historischer Prodromus des Liefländischen Rechtens und Regiments. Von Anfange der Provinz Erfindunge / biß auff Ihr Königl. Majest. von Schweden Gustavi Magni Todt. Aus Wahrhafften und Glaubwürdigen Actis und Actitatis verfertiget und zusammengebracht, Dorpat 1633.
- **Meusel**, Johann Georg; Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, 6 Bde., Leipzig 1802-1803.
- **Montesquieu**, Charles Louis Secondat de; De l'esprit des lois ou du rapport que les lois doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion, le commerce etc., eingeleitet und hg. v. E. Forsthoff, Tübingen [2]1992.
- **Moser,** F.C. von; Beherzigungen, Frankfurt [3]1762.
- **Müller**, Laurentius; Septentrionalische Historien, oder wahrhaffte Beschreibung der Polnischen, Liffländischen [...] Geschichte vom A. 1576 biss auff das 1593. Jar [...] sampt einen Appendice und continuation [...] jetzt newlich durch einen Liebhaber der Historien mit grossem Fleiss zusammen gezogen, Frankfurt 1585, Amberg 1595.

- **Nestor-Chronik** = Letopis Nestora, eingeleitet und kommentiert v. Dmitrij Tschizewskij [Nachdruck der Ausgabe Leningrad 1926], Wiesbaden 1969.
- **Nettelbladt**, Christian; Fasciculus rerum Curlandicarum primus, Rostock 1729.
- **Nikolaus von Jeroschin**, Die Kronike von Pruzinlant hg. v. Ernst Strehlke. In: SS Rer Pruss, Bd. 1, Leipzig 1861, S. 291-624.
- **Nordberg**, Jöran Andersson; Konung Carl den XII. historia, Stockholm 1740 [frz. Titel: Histoire de Charles XII., A la Haye 1742-1748; dt. Titel: Geschichte Karls XII., 3 Bde., Leipzig und Hamburg 1745-1751].
- **Nyenstedt**, Franz; Livländische Chronik, nebst dessen Handbuch, hg. v. Gustav Tielemann [Monumenta Livoniae Antiquae, Bd. 2], Riga und Leipzig 1839, S. 1-128.

- **Oelrichs**, Gerhard; Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym

Sticht von Riga geheten dat Ridder- Recht nebst Dionysii Fabri Formulare Procuratorum, Bremen 1773.

- **Petri**, J.C.; Neuestes Gemählde von Lief- und Esthland, unter Katharina II. und Alexander I. in historischer, statistischer, politischer und merkantilistischer Ansicht, 2 Bde., Leipzig 1809.
- **Piasecki**, Paul; Chronica gestorum in Europa singularium ab anno 1571 usque ad annum 1645, Krakau 1645.
- **Pütter**, Johann Stephan; Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2 T., Göttingen 1779.
- Ders.; Versuch die Teutsche Reichshistorie durch mehrere Abtheilungen noch pragmatischer einzurichten, Göttingen 1754.
- **Pufendorf**, Friedrich Esaia; Observationum iuris universis tomus III adjecta appendice variorum statutorum et jurium: III Statuta Rigensia, p. 222-283.
- **Pufendorf**, Samuel; Commentaria de Rebus Suecicis libri XXVI ab expeditione Gustavi Adolphi Regis in Germaniam de abdicationem usque ad Xstine [Christina], Ultraj. 1686.
- Ders.; De Jure Naturae et Gentium Libri Octo, Amsterdam 1688.

- **Rez**. 'Abhandlung' In: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, 1772, T. 4, Abschn. 1, S. 62-67.
- **Rez**. 'Abhandlung' In: Regensburgische wöchentliche Nachrichten von gelehrten Sachen, St. 45, 1772, S. 359f.
- **Rez.** 'Liefländische Bibliothek' [A.W. Hupel]. In: Anhang zu dem fünf und zwanzigsten bis sechs und dreyßigsten Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek. Dritte Abtheilung 1774-1778, S. 1625-1638.
- **Richter**, Otto Christoph von; Kurtze Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Est- und Lyffland und auf Ösel (1723). In: Schlegel, Gottfried; Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellet von unterschiedlichen Verfassern in und um Liefland, Bd. 2, Riga 1780, S. 89-132 [Auszüge in: A.W. Hupel, Von den Rechten der lief- und estländischen Landgüter. In: NM, St. 22/23 (Riga 1790), S. 136-166.

- **Russow**, Balthasar; Chronica der Provintz Lyffland, Bart 1584. In: Scriptores Rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Ehst- und Kurland, Bd. 2, Riga und Leipzig 1848, S. 1-194.

- [**Sahmen**, Johann Jakob]; Nachrichten von der Stadt Dörpat. In: Müller, Gerhard Friedrich; Sammlung Russischer Geschichte, Bd. 9, St. Petersburg 1764, S. 453-468.
- **Schlözer**, August Ludwig; Schwedische Biographie enthaltend eine Sammlung von Lebensbeschreibungen berühmter Schwedischer Kriegs- und Staatsmänner, 2 T., Altona, Lübeck, Leipzig 1760-1768.
- Ders.; Über die Geschichtsverfassung. Aus einem Schreiben des Herrn Hofraths und Professors [August Ludwig] Schlözer in Göttingen, an den teutschen Herausgeber dieser Mably'schen Schrift. In: Abbé [Gabriel Bonnot de] Mably, Von der Art die Geschichte zu schreiben, oder über die historische Kunst. Aus dem Französischen mit Anmerkungen von F[riedrich] R[udolph] Salzmann. Und einer Vorrede von A.L. Schlözer, Straßburg 1784, S. 1-24 [separate Paginierung]. Wiederabgedruckt in: Blanke, Horst Walter / Fleischer, Dirk (Hg.); Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie, Bd. 2: Elemente der Aufklärungshistorik [Fundamenta Historica, Bd. 1.2], Stuttgart-Bad Cannstatt 1990, S. 590-599.
- [Haigold, Johann Joseph, d.i. A.L. Schlözer]; Neuverändertes Rußland oder Leben Catharinae der Zweyten Kayserinn von Rußland aus authentischen Nachrichten beschrieben, T. 1 Riga und Leipzig 1767, 1772.
- Ders.; Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten. Aus dem Schwedischen übersetzt von Th.H. Gadebusch, Rostock 1761.
- **Schoultz von Ascheraden**, Karl; Sentiment über die Verbesserung des Zustandes der livländischen Bauern. In: [Heinrich Johann von Jannau], Geschichte der Sklaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland. Ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft. Nebst der genauesten Berechnung eines Liefländischen Haakens, Riga 1786, S. 123-133.
- **Schwartz**, Johann Christoph; Einige Bemerkungen über M. Karl Philip Michael Snell, Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee; als eine Beilage oder ein Anhang dazu, Göttingen 1798.
- Ders.; Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga zu den ältern Zeiten sowohl, als auch zu den neuern bis auf den heutigen Tag. In: Gadebusch,

F.K. (Hg,), Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 1, St. 4, Riga 1781, S. 1-56 [separate Zählung].
- [Ders.], Noch ein Beytrag zu Gadebuschen's livländischer Bibliothek oder zur Gelehrtengeschichte von Liefland. In: NM, St. 27 (Riga 1791), S. 157-506.
- Ders.; Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte. In: NNM, St. 5 (Riga 1794), S. 5-312.
- Ders.; Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte. In: Gadebusch, Friedrich Konrad (Hg.), Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 2, St. 3, Riga 1785, S. 125-272.
- **Snell**, Karl Philip Michael; Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee, Jena 1794.
- **Sonnenfels**, Josef; Grundsätze der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft, T. 1, zweyte, verbesserte und vermehrte Auflage, Wien 1768.
- **Spener**, Philipp Jacob; Pia desideria oder Hertzliches Verlangen nach Gottgefälliger Besserung der wahren Evangelischen Kirchen, Frankfurt 1675.
- [**Sprengel,** Matthias]; Rez. 'Abhandlung von Liefländischen Geschichtschreibern'. In: Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 19, St. 2, Berlin 1773, S. 627-637.
- **Steck**, J.C.W. von; Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben, Frankfurt und Leipzig 1772.
- **Stender**, Gotthard Friedrich; Gedanken über die Lavaterischen Aussichten in die Ewigkeit. In Briefen an Landeshauptmann von B*** [Bodelschwing], 1771.
- **Sulzer**, Johann Georg; Anmerkungen über den verschiedenen Zustand, worinn sich die Seele bey Ausübung ihrer Hauptvermögen, nämlich des Vermögens, sich etwas vorzustellen und des Vermögens zu empfinden, befindet. In: Ders., Vermischte philosophische Schriften. Aus den Jahrbüchern der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gesammelt, Leipzig 1773, S. 225-243.
- Ders.; Kurzer Begriff aller Wissenschaften. Worinn die natürliche Verbindung aller Theile der Gelehrtheit gezeiget, auch ein jeder ins besondere nach seinem Inhalt, Nutzen und Vollkommenheit kürzlich beschrieben wird, Leipzig ^{2}1759 (^{1}1745).

- [**Trefurt**, Ludolph]; Von den Tschuden, T. 1 in: Gadebusch, Friedrich Konrad (Hg.); Versuche in der Livländischen Geschichtkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 1, St. 5, Riga 1783, S. 1-28 [separate Paginierung]; T. 2 in: Bd. 2, St. 2, Riga 1785, S, 89-122.

- **Voltaire**, François Marie Arouet de; Essai sur l'histoire generale, et sur les moeurs et l'esprit des nations depuis Charlemagne jusqu'a nos jours, 8 T., o.O. 1761-1763.
- Ders.; Geschichte Carls des Zwölften, Königs von Schweden, Frankfurt 1756.
- Ders.; Histoire de l'Empire de Russie sous Peter le Grand, 2 Bde. Geneve 1759, Lyon 1761-63.
- Ders.; Lettres philosophique, ed. crit. par G. Lanson [Société des textes françaix modernes], 2 Bde., Paris 1909.
- Voß, Johann Heinrich; Ausgewählte Werke, hg. v. Adrian Hummel, Göttingen 1996.

- **Walch**, Johann Georg; Philosophisches Lexikon [...], Jena 1726 (^{2}Leipzig 1740).
- **Weber**, Ch. F.; Das veränderte Rußland, 3 Bde., Frankfurt 1721-1740.
- **Wesfeld** [auch: Oesfeld], Gotthelf Friedrich; Die Lehren von der Immaterialität, Freyheit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele, erwiesen und wider die neuesten Einwürfe vertheidiget, Chemnitz 1777.
- **Wiedau**, Melchior von; Nachrichten von Liefland. 1. Von der Stadt Riga Ursprunge und merkwürdigen Begebenheiten. In: Müller, Gerhard Friedrich; Sammlung Russischer Geschichte, Bd. 9, St. Petersburg 1764, S. 263-362.
- **Wolff**, Christian; Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zur Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet, Frankfurt an der Oder ^{2}1725.

-Ziegenhorn, Christoph George von; StaatsRecht der Herzogthuemer Curland Semgallen, Königsberg 1772.

13. 4.) Literatur

- Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde. Neudruck der 1. Auflage Leipzig 1875-1912, Berlin ^{2}1967-1971.
- Allik, K.-Rutt; Revaler Testamente aus dem 15. Jahrhundert. Das Testament des Revaler Bürgers Gerd Satzem. In: ZfO, 46 (1997), S. 178-204.
- **Amburger**, Erik; Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917 [Studien zur Geschichte Osteuropas, 10], Leiden 1966.

- Ders.; Statthalterschaftsverfassung und Städtegründungen in Rußland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. In: JBGO N.F., 28 (1980), S. 17-30.
- **Andreae**, Friedrich; Beiträge zur Geschichte Katharinas II. Die Instruktion vom Jahre 1767 für die Kommission zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches, Berlin 1912.
- **Angermann**, Norbert; Die Bedeutung Livlands für die Hanse. In: Ders. (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten [Beiträge einer Tagung zum Thema „Die Hanse und der deutsche Osten“ vom 11.-13. September 1987 in Lüneburg], Lüneburg 1990, S. 97-116.
- Ders.; Gotthard Kettler. Hg. v. Bund der Vertriebenen [Arbeitshilfe Nr. 52], Bonn 1987.
- Ders.; Die Stellung der livländischen Städte in der Hansischen Gemeinschaft. In: HGBl, 113 (1995), S. 11-125.
- **Anonym**; Zur Biographie des Dichters Jacob Lenz. In: Baltische Monatsschrift, 41 (1899), S. 276-321.
- **Anonym**; Ein Bürgermeister der Deutschen Hansestadt Dorpat 1767. In: Livländischdeutsche Hefte, Bd. 2, Lübeck 1876, S. 69-79.
- **Anonym**; Einführungsveranstaltung zur 619. Versammlung am 14. Januar 1898. In: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, Riga 1899, S. 1-4.
- **Arbusow**, Leonid; Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Riga [4]1918.
- Ders.; Das entlehnte Sprachgut in Heinrichs ‘Chronicon Livoniae’. Ein Beitrag zur Sprache der mittelalterlichen Chronistik. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 8 (1950/51), S. 100-153.
- **Assmann**, Aleida; Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 1999.
- Dies.; Zur Metaphorik der Erinnerung. In: Dies. / Harth, Dietrich (Hg.), Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, Frankfurt 1991, S. 13-25.
- **Assmann**, Jan, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Ders. / Hölscher, Tonio (Hg.), Kultur und Gedächtnis, Frankfurt 1988, S. 9-19.
- Ders.; Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1999.

- Baltischer Biographischer Index, bearb. von Axel Frey, 3 Bde., München 1999.

- Baltisches historisches Ortslexikon, Teil 1: Estland (einschließlich Nordlivland), bearb. von Gertrud Westermann, begonnen von Hans Feldmann, hg. von Heinz von zur Mühlen, Köln-Wien 1985; Teil 2: Lettland (Südlivland und Kurland), hg. von Hans Feldmann und Heinz von zur Mühlen, Köln-Wien 1990 [Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, Bd. 8 I u. II].

- **Bartlett**, Roger / **Donnert**, Erich (Hg.); Johann Georg Eisen (1717-1779). Ausgewählte Schriften. Deutsche Volksaufklärung und Leibeigenschaft im Russischen Reich [Quellen und Studien zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, Bd. 2], Marburg 1998.

- **Bauer**, A.; Der Livlandkreuzzug. In: Wittram, Reinhard (Hg.); Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation, der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Landen, Göttingen 1956, S. 26-34.

- **Baur**, Paul; Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz [Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, XXXI], Sigmaringen 1989.

- **Berkholz**, Georg; F.K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau. In: Baltische Monatsschrift, 5 (1862), S.143-153.

- **Bernoulli**, Johann; Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Curland, Rußland und Pohlen, in den Jahren 1777 und 1778, Bd. 3, Leipzig 1779.

- Biblioteka Narodowa. Katalog Rękopisów. Seria III: Zbiory Biblioteki Ordynacji Zamojskiej. Tom. III: Rękopisy od XVI do XIX wieku. Opr. B. Smolénska i K. Muszynska, Waszawa 1991.

- **Bienemann**, Friedrich (jun.); Die Katastrophe der Stadt Dorpat während des Nordischen Krieges [Bibliothek Livländischer Geschichte, Bd. 3], Reval 1902.

- **Bienemann**, Friedrich, (sen.); Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland. Ein Capitel aus der Regentenpraxis Katharinas II., Leipzig 1886.

- **Bilbassov**, B. von; Katharina II. Kaiserin von Rußland im Urtheile der Weltliteratur. 2 Bde., Berlin 1897.

- **Blanke**, Horst / **Fleischer**, Dirk; Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie, Bd. 1: Die theoretische Begründung der Geschichte als Fachwissenschaft [Fundamenta Historica, Bd. 1.1.], Stuttgart-Bad Cannstatt 1990.

- **Blickle**, Renate; Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft. In: Schulze, Winfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12], München 1988, S. 73-93.
- **Bödeker**, Hans Erich; Aufklärung als Kommunikationsprozeß. In: Aufklärung, 2 (1987), H. 2, S. 83-112.
- **Böning**, Holger; Die Genese der Volksaufklärung und ihre Entwicklung bis 1780 [Böning, Holger / Siegert, Reinhart; Volksaufklärung. Bibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850, Bd. 1], Stuttgart- Bad Cannstatt 1990.
- **Böthführ**, Heinrich Julius; Die Rigische Ratslinie von 1226 bis 1876 nebst einem Anhang: Verzeichnis der Ältermänner, Ältesten und Dockmänner der großen Gilde in Riga von 1844 bis 1876, Riga ^{2}1877 [Nachdruck Hannover-Döhren 1969].
- **Boockmann**, Hartmut; Der Einzug des Erzbischofs Sylvester Stodewescher von Riga in sein Erzbistum im Jahre 1449. In: ZfO, 35 (1986), S, 1-17.
- **Bosse**, Heinrich; Patriotismus und Öffentlichkeit. In: Herrmann, Ulrich (Hg.); Volk - Nation - Vaterland [Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 18], Hamburg 1996, S. 68-88.
- **Bray,** Francois Gabriel de; Essai critique sur l'histoire de la Livonie suivi d'un tableau de l'etat actuel de cette province, 3 Bde. Dorpat 1817.
- Briefe an den livländischen Historiographen Friedrich Konrad Gadebusch (1719-1788). Regesten, bearb. von Friedrich von Keußler. Hg. und eingeleitet und mit Registern versehen von Christina Kupffer und Peter Wörster [Sammlungen des Herder-Instituts zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd. 5], Marburg 1998.
- **Brückner**, Alexander; Katharina die Zweite [Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, 3. Hauptabteilung, T. 10], Berlin 1883.
- **Bruiningk**, Hermann von; Über die Abführung der Einwohner Dorpats in die Gefangenschaft nach Russland 1565. In: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1903, Riga 1904, S. 36-44.
- **Brunner**, Otto; Die Patriotische Gesellschaft in Hamburg im Wandel von Staat und Gesellschaft. In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 335-344.
- **Buchholtz**, Arend; Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588-1888, Riga 1890.

- Ders.; Geschichte der Rigaschen Familie Schwartz, Berlin 1921.
- **Bunge**, Friedrich Georg von; Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen, Riga und Dorpat 1832.
- Ders.; Das liv- und ehstländische Privatrecht, wissenschaftlich dargestellt, T. 1, Dorpat 1838 (^{2}1847).
- Ders. / Hildebrand, H. (Hg.); Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, 1-12; Abt. 2, 1-3, Reval u.a. 1852-1914 [Nachdruck Aalen 1967-1981].

- **Campenhausen**, Balthasar von; Liefländisches Magazin oder Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Liefland, Gotha 1803.
- **Chodynicki**, Ignacy; Dykcyonarz uczonych polakow, zawierajacy krotkie rysy ich zycia, szczegolne wiadmosci o pismach, i krytyczny rozbior wzniejszych dziel niektorych. Reprint der Ausgabe We Lwowie 1833, Warschau 1974 [Biographisches Wörterbuch der polnischen Gelehrten].

- Dann, Otto; Das historische Interesse in der deutschen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Hammer, Karl / Voss, Jürgen (Hg.); Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung, Ergebnisse [Pariser Historische Studien, Bd. 13], Bonn 1976, S. 386-415.
- Deutschbaltisches Biographisches Lexikon 1710-1960, begonnen von Olaf Welding unter Mitarbeit von Erik Amburger und Georg von Krusenstjern, hg. von Wilhelm Lenz, Köln-Wien 1970.
- **Donnert**, Erich; Die Leibeigenschaft im Ostbaltikum und die livländische Aufklärungsgeschichtsschreibung. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 10 (1960/61), Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, H. 2, S. 239-247.
- Ders.; Katharina II. in ihrem Verhältnis zur Aufklärung, Freimaurerei und gesellschaftskritischen Literatur in Rußland. In: Archiv für Kulturgeschichte, 81 (1999), H. 4, S. 81-104.
- Ders.; Zur Methodologie der Aufklärung. In: Ost und West in der Geschichte des Denkens. Festschrift für Eduard Winter, Berlin 1966, S. 238-242.

- Ders.; Schlözer als Rußlandhistoriker. In: Zeitschrift für Slawistik, 30 (1985), S. 467-473.
- **Dümpelmann**, Matthias; Überschreit/bungen. Geschichte und Erinnerung in der Aufklärung. In: Wischermann, Clemens (Hg.); Die Legitimität der Erinnerung in der Geschichtswissenschaft [Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 15], Stuttgart 1996, S. 137-148.
- **Dukes**, Paul; Catherine the Great's Instruction (Nakaz) to the Legislative Commission 1767 [Russia under Catherine the Great, Vol. II], Newtonville, Mass. 1977.

- **Ebel**, Friedrich (Hg.); Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, Stuttgart 1993.
- **Eckardt**, Julius; Jungrussisch und Altlivländisch. Politische und Culturgeschichtliche Aufsätze, Leipzig [2]1871.
- Ders.; Baltische und russische Culturstudien aus zwei Jahrzehnten, Leipzig 1865.
- Ders.; Zur Geschichte Dorpats. Extra-Abdruck aus dem 'Neuen Dorpater Kalender' Jahrgang 1866 und 1867, Dorpat 1867.
- Ders.; Livland im 18. Jahrhundert. Umrisse zu einer livländischen Geschichte. Bd. 1: Bis zum Jahre 1766, Leipzig 1876.
- Eesti-Saksa Sõnaraamat, hg. v. K. Kann / E. und F. Kibbermann / S. Kirotar, Tallinn [4]1987.
- **Elias**, Otto-Heinrich; Zur Lage der undeutschen Bevölkerung im Riga des 18. Jahrhunderts. In: JBGO N.F., 14 (1966), S. 481-484.
- Ders.; Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterschaftszeit 1783-1796 [Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, Bd. 3], Bonn-Bad Godesberg 1978.
- Ders.; Aufklärungsbedingte Wandlungen des wirtschaftlichen Denkens in Estland. In: Nordost-Archiv N.F., VII (1998), H. 1: Von regionaler zu nationaler Identität. Beiträge zur Geschichte der Deutschen, Letten und Esten vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, S. 195- 218.
- **Erdmann**, Yella; Der livländische Staatsmann Johann Reinhold von Patkul. Ein abenteuerliches Leben zwischen Peter dem Großen, August dem Starken und Karl XII. von Schweden, Berlin 1970.
- **Erler**, Georg (Hg.); Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, Bd. 1: Die Immatrikulationen von 1544-1656, Leipzig 1910; Bd. 2: Die Immatrikulationen von 1657-1829, Leipzig 1911/1912.

- Die evangelischen Prediger Livlands bis 1918, begonnen von Paul Baerent. Im Auftrage der Baltischen Historischen Kommission unter Mitarbeit von Erik Amburger und Helmut Speer, hg. v. Martin Ottow und Wilhelm Lenz, Köln-Wien 1977.

- **Fambach**, Oscar; Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769-1836, Tübingen 1976.
- **Fischer**, Otto; Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, Bd. 2, Berlin 1941.
- **Friis**, Aage; Die Bernstorffs und Dänemark: ein Beitrag zur politischen und kulturellen Entwicklungsgeschichte des dänischen Staates 1750-1835, aus dem Dänischen übersetzt von Ernst Hoffmann / Joachim Graf v. Bernstorff, 2 Bde. Bentheim 1970 [dän. Titel: Bernstorfferne og Danmark. Bidrag til den Danske Stats Politiske og Kulturelle Udviklingshistorie 1750-1835, 2 Bde., København, 1903, 1919].
- **Fueter**, Eduard; Geschichte der neueren Historiographie [Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. von Below / F. Meinecke / A. Brackmann, Abt. I,3], München, Berlin 1936.

- Art. **'Gadebusch'**
1.) In: Allgemeine Deutsche Biographie (R. Hausmann), Bd. 4, Leipzig 1878, S. 298f.
2.) In: Deutsch- Baltisches Biographisches Lexikon. Im Auftrage der Baltischen historischen Kommission begonnen von Olaf Welding hg. von Wilhelm Lenz, Köln-Wien 1970, S. 232f.
3.) In: Ostdeutsche Gedenktage 1988 (H. Neuschäffer). Persönlichkeiten und historische Ereignisse, Bonn 1988, S. 107-109.
4.) In: Meusel, Johann Georg; Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen Teutschen Schriftsteller, Bd. 4, Leipzig 1804, S. 4-7.
5.) In: Recke, Johann Friedrich / Napiersky, Carl Eduard; Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrtenlexikon der Provinzen Livland, Ehstland und Kurland, Bd. 4, Mitau 1827-1832, S. 3-8.; Nachträge und Fortsetzungen mit Bearbeitungen von Theodor Beise, Bd. 1, Mitau 1859-1861, S. 205f.

6.) In: Stepf, Johann Heinrich; Gallerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit mit ihren vorzüglichsten Schriften, Bd. 3, Leipzig 1822, S. 152f.

- **Gangnus**, Gustav; Hirschenhof in Livland in seiner Gründungsphase. In: ZFO, 43 (1994), S. 496-516.

- **Garber**, Klaus; Paul Fleming in Riga. In: Festschrift für Marian Szyrocki zum 60. Geburtstag „Daß eine Nation die ander verstehen möge“ hg. v. Norbert Honsza / Hans Gert Roloff, Amsterdam 1988, S. 255-308.

- **Gebauer**, Hans Dieter; Bücherauktionen und Deutschland im 17. Jahrhundert [Bonner Beiträge zur Bibliotheks- und Bücherkunde, Bd. 28], Bonn 1981.

- **Gerhard**, Dietrich; Regionalismus und ständisches Wesen als Grundthema europäischer Geschichte. In: HZ, 174 (1952), S. 307-337.

- **Geyer**, Dietrich; ‘Gesellschaft’ als staatliche Veranstaltung. Bemerkungen zur Sozialgeschichte der russischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. In: JBGO N.F., 14 (1966), S. 20-51.

- **Gierl**, Martin; Pietismus und Aufklärung. Theologische Polemik und die Kommunikationsreform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhunderts [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 129], Göttingen 1997.

- **Gnegel-Waitschies**, Gisela; Bischof Albert von Riga. Ein Bremer Domherr als Kirchenfürst im Osten (1199-1229), Hamburg 1958.

- **Goehrke**, Carsten; Zum Problem des Regionalismus in der russischen Geschichte, Vorüberlegungen für eine künftige Untersuchung. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, 25 (1978), S. 75-107.

- **Goethe**s Werke, Bd. 1: Gedichte und Epen, hg. v. Erich Trunz [Hamburger Ausgabe in 14 Bänden], München 1982.

- **Goltz**, Reinhard (Hg.); Preussisches Wörterbuch. Deutsche Mundarten, Bd. 3, Neumünster 1989.

- **Grasshoff**, Annelies; Zur Mentalität livländischer Aufklärungsschriftsteller. Der Patriotismus August Wilhelm Hupels. In: Ischreyt, Heinz (Hg.); Zentren der Aufklärung, Bd. 2.: Königsberg und Riga [Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Bd. 16], Tübingen 1995, S. 217-235.

- **Graubner**, Hans; Ständisches und aufgeklärtes Denken zur Statthalterschaftszeit in Riga (Schwartz, Berens, Snell). In: Nordost-Archiv N.F., VII (1998), H. 1, S. 173-193.

- Ders.; Physikotheologie und Kinderphysik. Kants und Hamanns gemeinsamer Plan einer Physik für Kinder in der physikotheologischen Tradition des 18. Jahrhunderts. In: Gajek, Bernhard / Meier, Albert (Hg.); Johann Georg Hamann und die Krise der Aufklärung. Acta des fünften Internationalen Hamann-Kolloquiums in Münster i.W. [Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, Reihe B / Untersuchungen, Bd. 46], Frankfurt am Main 1990, S. 117-145.
- Ders.; Spätaufklärer im aufgeklärten Riga, Hamann und Herder. In: ZfO, 43 (1994), S. 517-533.
- **Griffiths**, David M.; Catherine II: The Republican Empress. In: JBGO N.F., 21 (1973), S. 323-344.
- **Grimm**, Jacob und Wilhelm (Hg.); Deutsches Wörterbuch, fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe Leipzig 1854-1971, 33 Bde., München 1984.

- Halbwachs, Maurice; Les Cadres Sociaux de la Mémoire, Paris 1925.
- Ders.; Das kollektive Gedächtnis, Stuttgart 1967.
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 3, Nordrhein-Westfalen hg. v. Walter Zimmermann / Hugo Borger, Stuttgart 1963.
- **Hansisches Urkundenbuch** [HUB], hg. vom Verein für Hansische Geschichte, bearb. v. Konstantin Hoehlbaum, Bd. 1, Leipzig 1876.
- Hartmann, Stefan; Quellen zur Königsberger Universitätsgeschichte in der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert). In: ZfO, 43 (1994), S. 368-409.
- **Hassel**, Georg; Vollständige und neueste Erdbeschreibung des Russischen Reichs in Europa nebst Polen mit einer Einleitung zur Statistik des ganzen Russischen Reichs [A.Chr. Gaspari, Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, Weimar 1821, Abt. 3, Bd. 2].
- **Hasselblatt**, Richard; Die Instructionen der baltischen Ritterschaften für die gesetzgebende Commission von 1767. In: BM, 37 (1890), S. 668-692.
- **Hausmann**, Richard; Ein vergessener baltischer Forscher des 18. Jahrhunderts. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1895, Dorpat 1896, S. 119-121.
- Ders.; Über das Dörptsche Rathsarchiv. Separatabdruck aus Nr. 280 und 281 der Neuen Dörptschen Zeitung 1872, Dorpat 1873.

- **Helbig**, Herbert / **Weinrich**, Lorenz (Hg.); Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters], Darmstadt 1968.
- **Henel**, Heinrich; Die Entwicklung des geschichtlichen deutschen Prosastils bei Johannes von Müller [Historische Studien, 179], Berlin 1928.
- **Hellmann**, Manfred; Altlivland und das Reich. In: Auerbach, Inge / Hillgruber, Andreas / Schramm, Gottfried (Hg.); Felder und Vorfelder Russischer Geschichte. Studien zu Ehren von Peter Scheibert, Freiburg 1985, S. 61-75.
- Ders.; Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen [Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Jg. 1989, 6], München 1989.
- **Herde**, Peter; Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik". In: Archivalische Zeitschrift, 69 (1973), S. 54-90.
- **Herrmann**, H.-J.; Andreas Westphal und Methode des Geschichtsstudiums in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt- Universität. Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, 34 (1985), S. 30-34.
- **Heyde**, Jürgen; Zwischen Kooperation und Konfrontation. Die Adelspolitik Polen-Litauens und Schwedens in der Provinz Livland 1561-1650. In: ZfO, 47 (1998), H. 4, S. 544-567.
- **Heyden**, Hellmuth (Hg.); Die Evangelischen Geistlichen des ehemaligen Regierungsbezirkes Stralsund - Insel Rügen, Bd. 3.1, Greifswald 1956.
- **Hildermeier**, Manfred; Bürgertum und Stadt in Rußland 1760-1870. Rechtliche Lage und soziale Struktur [Beiträge zur Geschichte Osteuropas, Bd. 16], Köln-Wien 1986.
- **Hollander**, Bernhard Albert; Die Aufzeichnungen des Ratsherren J.C. Schwartz über seine Thätigkeit in der Gesetzes-Commission zu Moskau 1767-1768. In: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahr 1885, Riga 1886, S. 81-90.
- **Honsell**, Heinrich; Römisches Recht [Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft], Berlin [4]1987.
- **Hubatsch**, Walther (Hg.); Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198-1525. T. 1: Index Tabularii Ordinis S. Mariae Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv, Vol. 1: 1198-1454, Göttingen 1949.

- **Hubrig**, Hans; Die Patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, Diss. Göttingen 1950, Weinheim 1957.

- **Iggers**, Georg G.; The German Conception of History. The national tradition of historical thought from Herder to the present, Middletown 1968.
- Ders.; Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, München 1971.
- Ders.; Neue Geschichtswissenschaft. Vom Historismus zur historischen Sozialwissenschaft, München 1978.

Ischreyt, Heinz; Material zur Charakteristik des kulturellen Einzugsgebiets von Königsberg i. Pr. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Ders. (Hg.); Zentren der Aufklärung. Königsberg und Riga [Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Bd. 16], Tübingen 1995, S. 29-50.
- Ders.; „Gute und genaue Nachrichten von Rußland". Zur Entwicklung der Kommunikation im 18. Jahrhundert. In: Deutsche Studien, 8 (1970), H. 31, S. 259-264.
- Ders. (Hg.); Die beiden Nicolai. Briefwechsel zwischen Ludwig Heinrich Nicolay in St. Petersburg und Friedrich Nicolai in Berlin (1776-1811) [Schriftenreihe Nordost-Archiv, Bd. 28], Lüneburg 1989.
- Ders.; Zur Rezeption Lavaters in Kurland und Livland. In: Nordost-Archiv, 17 (1984), S. 53-68.

- **Jacob-Friesen**, Holger; Profile der Aufklärung. Friedrich Nicolai - Isaak Iselin, Briefwechsel (1767-1782): Edition, Analyse, Kommentar [Schweizer Texte, N.F., Bd. 10], Bern, Stuttgart, Wien 1997.
- **Johansen**, Paul; Die Bedeutung der Hanse für Livland. In: HGBl, 65/66 (1940/41), S. 1-55.
- Ders.; Die Chronik als Biographie. Heinrich von Lettlands Lebensgang und Weltanschauung. In: JBGO N.F., 1 (1953), H. 1, S. 1-24.
- Ders.; Die Legende von der Aufsegelung Livlands durch Bremer Kaufleute. In: Europa und Übersee. Festschrift für E. Zechlin, Hamburg 1961, S. 42-68.
- Ders.; Novgorod und die Hanse. In: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 121-146.

- **Jordan**, Karl (Hg.); Die Urkunden Heinrichs des Löwen Herzogs von Sachsen und Bayern [Monumenta Germaniae Historica. Die Deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters 500-1500], Weimar 1849.
- **Jürjo**, Indrek; Lesegesellschaften in den baltischen Provinzen im Zeitalter der Aufklärung. Mit besonderer Berücksichtigung der Lesegesellschaft von Hupel in Oberpahlen. T. 1 in: ZfO, 39 (1990), S. 540-571, T. 2 in: ZfO, 40 (1991), S. 28-56.
- Ders.; Widerspiegelung deutsch-baltischer Literatur in Bacmeisters 'Russischer Bibliothek'. In: Reinalter, Helmut (Hg.); Gesellschaft und Kultur Mittel-, Ost- und Südosteuropas im 18. Jahrhundert und im beginnenden 19. Jahrhundert. Festschrift für E. Donnert zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 1994, S. 99-108.

- **Kahk**, Juhan; Aufklärung und nationale Identität. Der Einfluß der progressiven Ideen auf die mentale Selbstfindung der Esten. In: Elias, Otto-Heinrich (Hg.); Aufklärung in den Baltischen Provinzen [Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, Bd. 15], Köln-Weimar-Wien 1996, S. 43-56.
- **Kahle**, Wilhelm; Über den Pietismus in den baltischen Ländern. In: Rothe, Hans (Hg.); Deutsche im Nordosten Europas [Studien zum Deutschtum im Osten, H. 22], Köln 1991, S. 168-186.
- **Kahnt**, Helmut / **Knorr**, Bernd; Alte Maße, Münzen und Gewichte. Ein Lexikon, Mannheim, Wien, Zürich 1987.
- **Kamenskii**, Aleksandr B.; The russian empire in the eighteenth century. Searching for a place in the world, London 1997.
- **Kelsen**, Hans; Reine Rechtslehre, Wien ^{2}1960.
- **Kenéz**, Csaba / Wörster, Peter (Hg.), Archivbestände zur Geschichte Est-, Liv- und Kurlands in der Dokumentesammlung des Herder-Instituts [Sammlungen des Herder-Instituts zur Ostmitteleuropa-Forschung, 9], Marburg 2000.
- **Keußler**, Friedrich von; Biographisches über Friedrich Konrad Gadebusch. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft Dorpat 1912-1920, S. 149-154.
- **Koch**, Friedrich; Livland und das Reich bis zum Jahre 1225 [Quellen und Forschungen zur Baltischen Geschichte, H. 4], Posen 1943.
- **Koenneke**, Gustav; Hessisches Buchdruckerbuch, Marburg 1894.
- **Kopitzsch**, Franklin; Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2 Bde., Hamburg 1982.

- **Kosegarten**, Johann Gottfried; Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Belegen, Greifswald 1857.
- **Kraus**, Andreas; Die Geschichtswissenschaft an den deutschen Akademien des 18. Jahrhunderts. In: Hammer, Karl / Voss, Jürgen (Hg.); Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung, Ergebnisse [Pariser Historische Studien, Bd. 13], Bonn 1976, S. 236-259.
- Ders.; Vernunft und Geschichte. Die Bedeutung der deutschen Akademien für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft im späten 18. Jahrhundert, Freiburg 1963.
- **Krolzik**, Udo; Das physikotheologische Naturverständnis und sein Einfluß auf das naturwissenschaftliche Denken im 18. Jahrhundert. In: Medizinhistorisches Journal, 15 (1980), S. 90-102.
- **Kruedener**, C. Baron; Die Privilegien Livlands, Berlin 1872.
- **Krusenstjern**, Georg von (Hg.); Die Landmarschälle und Landräte der Livländischen und der Öselschen Ritterschaften, Hamburg 1963.

- **Lacomblet**, Theodor Joseph; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Coeln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 4 Bde., Düsseldorf 1840-1858.
- **Lehtonen**, Unno Ludwig; Die polnischen Provinzen Rußlands unter Katharina II. in den Jahren 1772-1782. Versuch einer Darstellung der anfänglichen Beziehungen der russischen Regierung zu ihren polnischen Untertanen (übs. Gustav Schmidt), Berlin 1907.
- **Lemm**, Robert Arthur von; Dorpater Ratslinie 1319-1889 und das Dorpater Stadtamt 1878-1918. Ratspersonen, Beamte und Angestellte des Rats und des Stadtamtes von Dorpat von 1319-1918 [Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost- Mitteleuropas, Nr. 48], Marburg 1960.
- **Lenz**, Wilhelm; Die Baltischen Archivfilme im Herder- Institut in Marburg. In: Journal of Baltic Studies, XXI (1990), H. 4, S. 309-318.
- Lexikon der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart, ausgearb. v. Hans Schröder, fortgesetzt v. F.A. Cropp / C.R.W. Klose, 8 Bde., Hamburg 1851-1883.
- **Leyh**, Georg.; Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart. In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft, begründet von Fritz Milkau, 2. vermehrte und verbesserte Auflage hg. von Georg Leyh, Bd. 3, T. 2, Wiesbaden 1957.

- D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bde. 12 u. 18, Weimar 1891 u. 1908.

- **de Madariaga**, Isabel; Russia in the Age of Catherine the Great, London 1981.
- **Massie**, Robert K.; Peter der Große. Sein Leben und seine Zeit. A.d. Amerikanischen v. Johanna und Günter Woltmann-Zeitler, Königstein/Taunus 1982.
- **Meyer**, Dietrich; Zinzendorf und Herrnhut. In: Brecht, Martin / Deppermann, Klaus (Hg.), Der Pietismus im 18. Jahrhundert [Geschichte des Pietismus, Bd. 2], Göttingen 1995, S. 5-106.
- **Meyer**, Gerhard; Zinzendorf als Vertreter des ostdeutsch-schlesischen Frömmigkeitstypus. In: JB der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. 5 (Würzburg 1960), S. 69-96.
- **Mittelstraß**, Jürgen; Die Geisteswissenschaften im System der Wissenschaft. In: Geisteswissenschaft heute. Eine Denkschrift, hg. v. Wolfgang Frühwald u.a., Frankfurt Main 1991, S. 15-44.
- **Morrison**, Kerry R.; Catherine II's Legislative Commission: An Administrative Interpretation. In: Canadian Slavic Studies, 3 (1970), S. 464-484.
- **zur Mühlen**, Heinz von; Autonomie und Selbstbehauptung der baltischen Stände. In: Weczerka, Hugo (Hg.); Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa [Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien, 16], Marburg 1995, S. 39-48.
- Ders.; Livland von der Christianisierung bis zum Ende seiner Selbständigkeit. In: Pistohlkors, Gert von (Hg.); Baltische Länder [Deutsche Geschichte im Osten Europas], Berlin 1994, S. 26-172.
- Ders.; Das Ostbaltikum unter Herrschaft und Einfluß der Nachbarmächte (1561-1710/1795). In: Pistohlkors, Gert von (Hg.); Baltische Länder [Deutsche Geschichte im Osten Europas], Berlin 1994, S. 174-264.
- **Muhlack**, Ulrich; Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärungszeit. Die Vorgeschichte des Humanismus, München 1991.

- **Namowicz**, Tadeusz; Der *Genius loci* und die literarische Kultur der Zeit. Königsberg und seine Dichtung im 18. Jahrhundert. In: Kohnen, Joseph (Hg.); Königsberg-Studien: Beiträge zu einem besonderen Kapitel der deutschen Geistesgeschichte des 18. und angehenden 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1998, S. 1-13.

- **Napiersky**, Carl Eduard von; Fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern; ein literar-historischer und bibliographischer Versuch, Mitau 1824.

- Ders.; Ueber die Quellen und Hülfsmittel der livländischen Geschichte. Ein Vortrag, gehalten bei der feierlichen Eröffnung der Allerhöchst bestätigten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen. In: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, Bd. 1, Riga 1840, S. 61-89.

- Neuschäffer, Hubertus; Die Geschichtsschreibung im Zeitalter der Aufklärung. In: Rauch, Georg von (Hg.); Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung [Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 29], Köln-Wien 1986, S. 63-85.

- Ders.; Katharina II. und die baltischen Provinzen [Beiträge zur baltischen Geschichte, Bd. 2], Hannover Döhren o.J.

- Ders.; Unterschlagene Machtpolitik. Aufklärung und Aufklärer im Baltikum zur Zeit Katharinas II. In: Keller, Mechthild (Hg.); Rußland aus deutscher Sicht, Bd. 3: 18. Jahrhundert: Aufklärung [Westöstliche Spiegelungen], München 1987, S. 396-426.

- Ders.; Zur Manipulation einer Schrift von J.G. Eisen. In: Göpfert, Herbert (Hg.); Buch- und Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Kommunikation in Mittel- und Osteuropa [Studien zur Geschichte der Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa IV], Berlin 1977, S. 77-84.

- Ders.; Der livländische Pastor und Kameralist Johann Georg Eisen von Schwarzenberg. Ein deutscher Vertreter der Aufklärung in Rußland zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Liszkowski, Uwe (Hg.); Rußland und Deutschland [Kieler Historische Studien, 22], Kiel 1974, S. 120-143.

- Ders.; Die baltischen Provinzen ohne Universität von 1721 bis 1802. In: Pistohlkors, Gert von / Raun, Toivo U. / Kaegbein, Paul (Hg.); Die Universitäten Dorpat / Tartu, Riga und Wilna / Vilnius 1579-1979. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrer Wirkung im Grenzbereich zwischen West und Ost [Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, Bd. 9], Köln-Wien 1982, S. 19-35.

- Ders.; Die Zeit der Aufklärung und ihre Bedeutung in den Baltischen Provinzen. In: Rothe, Hans (Hg.); Deutsche im Nordosten Europas [Studien zum Deutschtum im Osten, H. 22], Köln-Wien 1991, S. 187-211.

- **Nora,** Pierre; Zwischen Geschichte und Gedächtnis: Die Gedächtnisorte. In: Ders.; Zwischen Geschichte und Gedächtnis [Kleine Kulturwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 16], Berlin 1990.

- **Oexle**, Otto Gerhard; Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters. In: Schulze, Winfried (Hg.); Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12], München 1988, S. 19-51.
- Ders.; Die Gegenwart der Lebenden und der Toten. Gedanken über Memoria. In: Schmid, Karl (Hg.); Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München 1985, S. 74-107.
- Ders.; Die Memoria Heinrichs des Löwen. In: Ders. (Hg.); Memoria als Kultur [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 121], Göttingen 1995, S. 128-177.
- Ders., Memoria und Memorialbild. In: Schmid, Karl / Wollasch, Joachim (Hg.); Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter [Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 48], München 1984, S. 384-440.
- Ders.; Memoria und Memorialüberlieferung. In: FrühMaSt, 10 (1976), S. 70-95.
- **Ohly**, Friedrich; Bemerkungen eines Philologen zur Memoria. In: Schmid, Karl / Wollasch, Joachim (Hg.); Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter [Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 48], München 1984, S. 9-68.
- **Omelčenko**, Oleg; Die 'Kommission zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch'. Einige neue Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Gesetzgeberischen Werk der Fachausschüsse. In: Hübner, Eckard / Kusber, Jan (Hg.); Rußland zur Zeit Katharinas II. Absolutismus - Aufklärung - Pragmatismus, Köln-Wien-Weimar 1998, S. 169-180.

- Pandel, Hans-Jürgen; Historik und Didaktik. Das Problem der Distribution historiographisch erzeugten Wissens in der deutschen Geschichtswissenschaft von der Spätaufklärung zum Frühhistorismus (1765-1839) [Fundamenta Historica, Bd. 2], Stuttgart 1990.
- **Parthey**, G[ustav]; Die Mitarbeiter an Friedrich Nicolai's Allgemeiner Deutscher Bibliothek nach ihren Namen und Zeichen in zwei Registern geordnet, Berlin 1842.

- **Petersohn**, Jürgen; Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Mission, Kirchenorganisation, Kultpolitik, Köln 1979.
- **Philipp**, Guntram; Die Wirksamkeit der Herrnhuter Brüdergemeine unter den Esten und Letten zur Zeit der Bauernbefreiung (vom Ausgang des 18. bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts) [Forschungen zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5], Köln-Wien 1974.
- Art. '**Pietismus'** (Martin Brecht). In: TRE, Bd. 26, S. 606-631.
- **Pistohlkors**, Gert von; Regionalismus als Konzept der baltischen Geschichte. Überlegungen zum Stand der Geschichtsschreibung über die baltischen Provinzen Rußlands im 19. Jahrhundert. In: Ders.; Vom Geist der Autonomie. Aufsätze zur baltischen Geschichte, hg. von Michael Garleff, Köln 1995, S. 21-41 [Erstdruck in: Journal of Baltic Studies, 15 (1984), S. 98-118].
- **Pitz**, Ernst; Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter [Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 36], Tübingen 1971.
- **Platon**, Politeia. Sämtliche Werke, Bd. 3, hg. v. Ernesto Grassi [Rowohlts Klassiker der Literatur und der Wissenschaft, Griechische Philosophie Bd. 4], o.O. 1961.
- **Poeck**, Dietrich W.; Rat und Memoria. In: Oexle, Otto Gerhard (Hg.), Memoria in der Gemeinschaft des Mittelalters [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 111], Göttingen 1994, S. 286-335.
- Art. '**Polizei**' (Franz-Ludwig Knemeyer). In: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart; Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, Stuttgart 1978, S. 875-897.
- Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperij s 1649 goda. Serija I, T IV 1700-1712, St. Petersburg 1830 [PSZ].
- **Postel**, Rainer; Treuhänder und Erben: Das Nachleben der Hanse. In: Bracker, Jörg (Hg.); Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, Lübeck ^{2}1998, S. 879-898.
- **Potthast**, August; Regesta pontificorum Romanorum inde ab a. post Christum natum 1198 ad a. 1303, 2 Bde., Berlin 1874-1875.

- **Rathje**, J.; Gelehrtenschulen, Gelehrte, Gelehrtenzirkel und Hamburgs geistiges Leben im frühen 18. Jahrhundert. In: Stephan, Inge / Winter, Hans-Gerhard (Hg.);

Hamburg im Zeitalter der Aufklärung [Hamburger Beiträge zur öffentlichen Wissenschaft, Bd. 6], Hamburg 1989, S. 93-123.

- **Rauch**, Georg von; Aus der baltischen Geschichte [Beiträge zur baltischen Geschichte, Bd. 9], Hannover-Döhren 1980.

- Ders.; Der Fall Vegesack im Jahre 1550. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft [Õpetatud Eesti Seltsi Aastaraamat] 1930, Tartu 1932, S. 158-196.

- Ders.; Der Rigaer Prophetenclub. In: Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa im 18. und 19. Jahrhundert. Festschrift für Heinz Ischreyt zum 65. Geburtstag, hg. v. Wolfgang Kessler / Henryk Rietz / Gert Robel, Berlin 1982, S. 233-242.

- Ders.; Stadt und Bistum Dorpat zum Ende der Ordenszeit. In: ZfO, 24 (1975), S. 577-626.

- Ders.; Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat nach dem Nordischen Kriege. In: ZfO, 32 (1983), S. 481-517.

- Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256-1430, hg. v. Verein für Hansische Geschichte, Abt. III, Bd. 3, Leipzig 1888 [Hanserecesse].

- **Recke**, Johann Friedrich von / **Napiersky**, Carl Eduard; Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland, 4 Bde., Mitau 1827-1832. Nachträge und Fortsetzungen bearb. von Theodor Beise, 2 Bde. (=Bde. 5/6), Mitau 1859-1861 [Nachdruck Berlin 1966].

- Regesta Pontificorum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, 2 T., Leipzig 1888, hg. v. Philipp Jaffé.

- Art. **'Regionalismus'** (Manfred Mols). In: StaatsLexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Freiburg, Basel, Wien [7]1988, Sp. 774-777.

- **Reill,** Peter Hanns; Die Geschichtswissenschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung. Aus Anlaß des 250jährigen Bestehens des Verlages Vandenhoeck und Ruprecht, hg. v. Rudolph Vierhaus, Göttingen 1985, S. 163-193.

- Rez. 'Ernst Pitz. Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter' (H.M. Schaller). In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 28 (1972), S. 579-581.

- Ritter's Geographisch-Statistisches Lexikon [Neudruck der Ausgabe Leipzig], Essen 1983.

- **Rosanov**, M[atvej] N[ikanorovič]; Jacob M.R. Lenz, der Dichter der Sturm- und Drangperiode. Sein Leben und seine Werke. Deutsch v. C[arl] von Gütscher, Leipzig 1909.
- **Rüsen**, Jörn; Von der Aufklärung zum Historismus. In: Blanke, Horst Walter / Rüsen, Jörn (Hg.); Von der Aufklärung zum Historismus. Zum Strukturwandel des historischen Denkens [Historisch-politische Diskurse, 1], Paderborn 1984, S. 15-75.

- Russkij biografičeskij slovar [Пусский Биографический Словар], 25 Bde., St. Petersburg 1896-1913.

- **Sacke**, Georg; Adel und Bürgertum in der gesetzgebenden Kommission Katharinas II. von Rußland. In: JBGO, 3 (1938), S. 408-417.
- Ders.; Zur Charakteristik der gesetzgebenden Kommission Katharinas II. von Rußland. In: Archiv für Kulturgeschichte, 23 (1932), S. 191-216.
- Ders.; Die Gesetzgebende Kommission Katharinas II. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus in Rußland [JBGO, Beiheft 21], Breslau 1940.
- **Salmonowicz**, Stanisław; Königsberg, Thorn und Danzig. Zur Geschichte Königsbergs als Zentrum der Aufklärung. In: Ischreyt, Heinz (Hg.), Zentren der Aufklärung. Königsberg und Riga [Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Bd. 16], Tübingen 1995, S. 9-28.
- **Samson von Himmelstierna**, Reinhold Johann Ludwig; Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland, Beilage zum Inland Dorpat 1838.
- **Samsonowicz**, Henryk; Der Deutsche Orden und die Hanse. In: Fleckenstein, Josef / Hellman, Manfred (Hg.); Die geistlichen Ritterorden Europas [Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 26], Sigmaringen 1980, S. 317-328.
- **Sarnowsky**, Jürgen; Reval und Dorpat. In: Bracker, Jürgen (Hg.); Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, Lübeck ^{2}1998, S. 403-406.
- **Sauer**, Christine; Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 109], Göttingen 1993.

- Sbornik Imperatorskago Russkago Istoričeskago Obščestva [SRIO], Moskau 1867-1914.
- **Schirren**, Carl; Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmation, Dorpat 1865.
- Ders.; Livländische Antwort an Herrn Jurij Samarin, Leipzig ^{2}1869, München 1919 [Reprint Hannover 1971].
- **Schmidt,** Oswald; Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland. In: Dorpater Juristische Studien, Bd. 3, 1894, S. 1-36.
- Ders.; Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. In: Dorpater Juristische Studien, Bd. III 1894, S. 73-403 [hg. von Eugen von Nottbeck, a.d. Nachlasse, Nd. Hannover Döhren 1968].
- **Schomburg**, Walter; Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte. Abgaben, Dienste, Gebühren, Steuern und Zölle von den Anfängen bis 1806, München 1992.
- **Schubel**, Friedrich; Universität Greifswald [Mitteldeutsche Hochschulen, Bd. 4], Frankfurt /Main 1960.
- Scriptores Rerum Prussicarum: die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft, hg. von Theodor Hirsch / Max Toeppen / Ernst Strehlke, Bd. 1-5, Leipzig 1861-1874.
- **Siebmacher**, J.; Großes und allgemeines Wappenbuch, Bd. 3, Abt. 11: Der Adel der russischen Ostseeprovinzen, bearb. von Max Gritzner, T. 1: Die Ritterschaft, T. 2: der nicht-immatrikulierte Adel, Bd. 3, Abt. 2: Preußen, Nürnberg 1898-1901.
- **Sillem**, Ch. W.; Die Matrikel des akademischen Gymnasiums in Hamburg 1613-1883, Hamburg 1891.
- **Sivers**, R. von; Die Gutsuntertänigkeit in Livland, insbesondere im 18. Jahrhundert, Diss. Erlangen 1935.
- **Smirdin**, Aleksander Filippovic; Die Schriften Katharinas II., 3 Bde, St. Petersburg 1850.
- Art. '**Sommerfeld**' (G. Poten) In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 34, S. 609f.
- **Stael von Holstein**, Reinhold Baron; Zur Geschichte der Livländischen Privilegien. In: Baltische Monatsschrift, 51 (1901), T. 1: S. 1-30; T. 2: S. 281-298.
- **Staub**, Martial; Memoria im Dienst von Gemeinwohl und Öffentlichkeit. Stiftungspraxis und kultureller Wandel in Nürnberg um 1500. In: Oexle, Otto Gerhard

(Hg.); Memoria als Kultur [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 121], Göttingen 1995, S. 285-334.
- **Stern**, Carl Friedrich von; Zur Geschichte des alten Dörptschen Ratsarchivs. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1899, Jurjew (1900), S. 51-54.
- **Stolleis**, Michael; Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988.
- Ders.; Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Birtsch, Günter / Schröder, Meinhard (Hg.); Patriotismus in Deutschland [Trierer Beiträge 22], Trier 1993, S. 21-28.

- **Taterka**, Thomas (Hg.), Garlieb Helwig Merkel, Die Letten, vorzüglich in Liefland am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Völker- und Menschheitskunde [Beiträge zur baltischen Geschichte, 17] Wedemark 1998.
- **Taube**, Arved Freiherr von; „Der Untergang der livländischen Selbständigkeit“: Die livländische Chronistik des 16. Jahrhunderts. In: Rauch, Georg von (Hg.); Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung [Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 20], Köln-Wien 1986, S. 21-42.
- Tering, Arvo; Gelehrte Kontakte mit Deutschland im 18. Jahrhundert. In: Piirimäe, Helmut / Sommerhage, Claus (Hg.); Zur Geschichte der Deutschen in Dorpat, Tartu 1998, S. 62-84.
- Theologische Realenzyklopädie [TRE], 30 Bde., Berlin, New York 1977ff.
- **Tobien**, Alexander von; Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, 2 Bde., Riga 1925, Berlin 1930.
- Ders.; Die Livländer im ersten russischen Parlament (1767-1769). In: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. 23, Riga 1924-1926, S. 424-484.
- **Todesco**, Fabio; Il polipo di Trembley (1740) e la ‘catena della verità’. Note di ricerca. In: Giornale critico della filosofia italiana 1990, S. 342-364.
- **Torke**, Hans-Joachim; Einführung in die Geschichte Rußlands, München 1997.
- **Transehe- Roseneck**, Astaf von; Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert [Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, H. VII], Straßburg 1890.

-**Tumler**, Marjan; Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 mit einem Abriß der Geschichte des Ordens von 1400 bis zur neuesten Zeit, Wien 1954.

- **Vierhaus**, Rudolph (Hg.); Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften [Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 8], München 1980.
- Ders.; Historisches Interesse im 18. Jahrhundert. In: Aufklärung und Geschichte. Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hg. v. Hans Erich Bödeker [Veröffentlichungen des Max-Planck-Institus für Geschichte, 81], Göttingen 1986, S. 264-275.
- Ders.; Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang u.a. (Hg.); Collegium Philosophicum. Studien Joachim Ritter zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1965, S. 403-437.
- Ders.; 'Patriotismus' - Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung. In: Ders. (Hg.), Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften [Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 8], München 1980, S. 9-29.
- Ders.; Patriotisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789. In: Der Staat, 6 (1967), S. 175-196.

- Wagner, Fritz; Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Die Einheit der Epoche [Schieder, Theodor (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 4], Stuttgart 1968.
- **Webermann**, Otto; Pietismus und Brüdergemeine. In: Wittram, Reinhard (Hg.); Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation, der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Landen, Göttingen 1956, S. 149-166.
- **Wedel**, Hasso von; Die estländische Ritterschaft, vornehmlich zwischen 1710 und 1783. Das erste Jahrhundert russischer Herrschaft (Osteuropäische Forschungen, N.F. 18), Berlin 1935.
- **Wegele**, Franz Xaver; Geschichte der Deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus [Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, 20], München, Leipzig 1885.

- **Wehler**, Hans-Ulrich; Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Psychoanalyse. In: HZ, 208 (1969), S. 529-554.

- **Weiss**, Hellmuth; Zum Geschichtsbewußtsein in den Baltischen Ländern. In: Birke, Ernst / Lemberg, Eugen (Hg.); Geschichtsbewußtsein in Ostmitteleuropa. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung des J.G. Herder-Forschungsrates über die geistige Lage der ostmitteleuropäischen Völker, Marburg 1964, S. 131-138.

- **Welding**, Olaf; Das baltische genealogische Schrifttum 1700-1939. In: Ostdeutsche Familienkunde. T. 1 : Jg. 6 (1958), H. 3, S. 49-54, H. 4, S. 90-96; T. 2: Jg. 7 (1959), H. 1, S. 109-113, H. 2, S. 137-139.

- **Westfall Thompson**, James; A history of historical writing, 2 Bde., Gloucester, Mass. 1967 [Repr.].

- **Wieacker**, Franz; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen ^{2}1967.

- **Winkelmann**, Eduard; Bibliotheca Livoniae Historica. Systematisches Verzeichnis der Quellen und Hülfsmittel zur Geschichte Estlands, Livlands, Kurlands, Berlin ^{2}1878.

- Ders.; Einführungsvortrag vom 18.1. 1869. In: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Dorpat 1870, S. 1-9.

- **Winter**, Eduard; Frühaufklärung. Der Kampf gegen den Konfessionalismus in Mittel- und Osteuropa und die deutsch-slawischen Beziehungen, Berlin 1966.

- **Wittram**, Reinhard; Baltische Geschichte. Die Ostseelande Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954.

- Ders.; Zur Beurteilung J.R. von Patkuls. In: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse (1954), Nr. 4, S. 99-122.

- Ders.; Das ständische Gefüge und die Nationalität. Zum Strukturwandel in den baltischen Adelslandschaften im 19. Jahrhundert. In: Ders., Das Nationale als europäisches Problem, Göttingen 1954, S. 149-160.

- Ders.; Leistungen und Wirkungen des Baltischen Deutschtums. Bruchstücke einer Rechenschaft. 1. Die baltische Geschichtsschreibung. In: Jomsburg, 4 (1940), S. 12-32.

- **Wörster**, Peter; Bezüge auf Königsberg in einer baltischen Briefsammlung des 18. Jahrhunderts. In: Kohnen, Joseph (Hg.); Königsberg: Beiträge zu einem besonderem Kapitel der deutschen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u.a. 1994, S. 55-64.

- **Wrangell**, Wilhelm Baron von (Hg.); Die Estländische Ritterschaft, ihre Ritterschaftshauptmänner und Landräte, Limburg 1967.

- Ziegengeist, G ; Ungedruckte Briefe von und an Schlözer aus den Jahren 1761-1809. In: Zeitschrift für Slawistik, 30 (1985), S. 480-525.

- Zmigrodskij, Joseph I.; Gorod Jur'ev Liflandskoj gubernii i vysočjsij manifest 14 dekabrya 1766 goda. 3 Teile Sonderdruck 1910 [aus: Sbornik učeno-literaturnago obščestva pri Jur'evskom Universitete, H. 12, S. 129-187, H. 13, S. 173-240; H. 14, S. 82-190].

- **Zutis**, Janis; Ostzejskij vopros v XVIII veke, Riga 1946 [Die deutschbaltische Frage im 18. Jahrhundert].